

Immerwährend und außerordentlich

Steuern, Herrschaft und Sozialordnung
im Alten Reich (17.-18. Jahrhundert)





unipress

Open-Access-Publikation (CC BY-ND 4.0)

© 2025 V&R unipress | Brill Deutschland GmbH

ISBN Print: 9783847119197 – ISBN E-Lib: 9783737019194

Schriften aus der Max Weber Stiftung

Band / Volume 4

Herausgegeben von der / Edited by the
Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute
im Ausland

Max Weber
Stiftung

• • • • •

Deutsche
Geisteswissenschaftliche
Institute im Ausland

Rachel Renault

Immerwährend und außerordentlich

Steuern, Herrschaft und Sozialordnung
im Alten Reich (17.–18. Jahrhundert)

Aus dem Französischen von Karin Becker

Mit 12 Abbildungen

V&R unipress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.de> abrufbar.

Originaltitel: La permanence de l'extraordinaire, Rachel Renault, © 2017, Éditions de la Sorbonne –
Paris, France

© 2025 Brill | V&R unipress, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen, info@v-r.de,
ein Imprint der Brill-Gruppe

(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd,
Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien,
Österreich)

Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis,
Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Wo nicht anders angegeben, ist diese Publikation unter der Creative-Commons-Lizenz
Namensnennung-Keine Bearbeitungen 4.0 lizenziert (siehe <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>) und unter dem DOI 10.14220/9783737019194 abzurufen. Jede Verwertung in anderen
als den durch diese Lizenz zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung
des Verlages.

Umschlagabbildung: Ausschnitt aus der Karte der Reussischen Grafschaften im 18. Jahrhundert.
*Delineatio geographica territorii celsissimorum SRI comitum Ruthenorum de Plauen utriusque
lineae senioris nempe ac Iunioris partem Vogtlandiae olim ac hodie sic dictae constituentis*,
Homanns Erben, 18. Jahrhundert, 50 x 65 cm, Bibliothèque Nationale de France, Cartes et Plans,
Collection d'Anville, IFN-53040623.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2628-1910 (print) | ISSN 2628-1929 (digital)

ISBN 978-3-8471-1919-7 (print)

ISBN 978-3-7370-1919-4 (open access)

... in dem völligen Umfang unseres Staatsrechts kommt in der täglichen Erfahrung keine Sache öfter vor, als diese: Gib Geld! Gib noch mehr Geld! Darauf sinnen die meiste Grosse, dadurch suchen sich ihre Ministers und Räthe, besonders die Cameralisten, beliebt zu machen und ihren Witz zu zeigen; darüber entstehen so vile Klagen und Beschwerden der Landstände und Unterthanen; dieses ist die Haupt- und oft einige Beschäftigung zwischen Herrn und Land auf Land- und Ausschusßtügen; darüber entstehen, wenn der Bogen zu hoch gespannt wird und der Herr zu vil fordert, oder die Landstände zu wenig geben wollen, so vile Processe an denen höchsten Reichsgerichten; daraus entsteht grossen theils mit die in allen Theilen Teutschlandes immer mehrers ansteigende Armuth des gemeinen Mannes.

Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit in Steuer-Sachen, wie auch anderen Geld- und Natural-Abgaben, Nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen, wie auch denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung...*, Frankfurt/Leipzig 1773, S. 12.

Inhalt

Anmerkungen für die deutschsprachige Leserschaft	13
Danksagung	15
Vorwort. Steuern – Zwangserhebung versus freiwillige Gabe	17
Einleitung	23
Steuern ohne Staat?	23
Territorien ohne Geschichte	28
Machtbefugnisse, Beherrschung und Einwilligung	30
»Soziale Welten«	34
Formen einer außerordentlichen Langlebigkeit und die Langlebigkeit des Außerordentlichen	37
 Erster Teil: Soziale und räumliche Logiken. Das Steuerwesen, die Territorien und Räume der Macht	
Die Begriffe Staat, Territorium, Haus und Land	39
Raum, Territorium und soziale Figuration	41
Vorbemerkungen: Was sind Reichssteuern?	43
Bezeichnungen für die Reichssteuern: Hilfe, Pflicht und Steuerlast . . .	44
Allgemeine Merkmale der Reichssteuern	47
»Reichsmatrikel« und »Römermonate«	49
Die Definition der Reichssteuern	54
 Erstes Kapitel: Steuerzahlungen: eine Ökonomie des Schenkens und ihre Außenwirkung	
Der sächsische Raum und die Zusammenarbeit der drei Adelshäuser .	61

Die mindermächtigen Stände und der Obersächsische Reichskreis bis 1683	61
Die Institutionalisierung der Zusammenarbeit: das »gemeinsame Regiment« Reuß-Schwarzburg (1702–1708)	67
Auf der Bühne des Reiches: die Zahlungsmoral und die Logik des Schenkens	71
Umrechnung und Ausgleich: Schwankungen	72
Vorauszahlungen und Zahlungsverzögerungen	77
Orte, Netze und Währungen: Kreisläufe und Streuung außerhalb des Territoriums	87
Bedeutende Stätten: Regensburg, Frankfurt, Wien	87
Münzwährungen	90
Mittelsmänner und Netzwerke	92
 Zweites Kapitel: Umlage und Erhebung der Steuern: die zergliederten Räume der Territorien	101
Steuerumlagen und räumliche Logiken: Linien, Länder, »Portionen«, Lehen und Herrschaften	102
Die Schönburger: ein Haus, neun Herrschaften, zwei Typen von Lehen	105
Die Schwarzburger: zwei Linien, zwei Räume, vier »Portionen«	107
Die Reußen: zwei Linien, zehn Grafen	110
Steuererhebungen bei den Untertanen: Fragmentierung und Unlesbarkeit	116
Veranlagungen, Rhythmen und Steuerlast in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts	117
Beträge, Erträge, Verflechtungen	126
Von der »Unlesbarkeit« zur Konkurrenz zwischen Akteursgruppen . .	140
 Zweiter Teil: Konflikte und soziale Konstruktion der Macht	
Interdependenzen, Konflikte und soziale Konstruktion der Macht . . .	146
 Drittes Kapitel: Mediatisierungskonflikte und Mehrdeutigkeit: die Rolle der Reichssteuern in Definitionskämpfen	149
Geschichtsschreibung	150
»Die fast magische Macht des Benennens«	152
Juristische Konstruktionen und Mehrdeutigkeit: die Definition des Status der Fürsten, Grafen und Herren	153
Die Forderung nach Entsprechungen	154
Die Reichsstandschaft: eine Beteiligung an der Regierung des Reiches .	156

Die Afterlehen des Reiches – mittelbar oder unmittelbar?	157
Landeshoheit und <i>jus collectandi</i>	158
Der Kampf für die Bewahrung der Reichsunmittelbarkeit bis zum Ende des 17. Jahrhunderts	160
Die Schwarzburger	160
Die Reußen	162
Die Schönburger	163
Einquartierungen von Truppen: Krieg, Reichssteuern und Territorialpolitik (1670–1680)	165
Der Höhepunkt der Spannungen und die vertragliche Festlegung der Beziehungen (erste Hälfte des 18. Jahrhunderts)	168
Die Abkommen mit dem Haus Schwarzburg (1699–1731)	168
Die Rezesse der Jahre 1699–1702	169
Der Rezess vom 8. Oktober 1719	170
Der Rezess von 1731	172
Die »Quasi-Mediatisierung« der Schönburger (1700–1740)	173
Die Erhebung in den Reichsgrafenstand (1700)	173
Der Rezess vom Mai 1740	174
Die Reußen und der Österreichische Erbfolgekrieg: die Lehnsherrschaft in den Mediatisierungsversuchen	176
Der Siebenjährige Krieg	178
Der Bayrische Erbfolgekrieg: die Offensive der Schönburger	182
 Viertes Kapitel: Die Untertanen im Kampf gegen die Reichssteuern . . .	187
»Warum begehrt jemand auf? Warum begehrt jemand nicht auf?« . . .	188
Verflechtungen und Synchronismen	189
Die ansteckende Wirkung von Unruhen und die sächsische Einflussnahme (2. Hälfte des 17. Jahrhunderts)	191
Der »Schönburgische Bauernkrieg« (1652–1684): die Revolte der Steuerzahler und die sächsische Einmischung	192
Der Bauernaufstand im Greizer Land 1680–1715: Ausbreitung, Eindämmung und Spaltung	197
Reichssteuern, Landessteuern und sächsischer »Schutz«: die Verweigerung der Steuerzahlung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts	204
Revoluten im Land der Schwarzburger 1712–1731	204
Die Folgen des Rezesses von 1740 für die Steuerproteste bei den Schönburgern	210
Das Wiederaufleben der Proteste und ihre Ausbreitung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts	212

Einheit und Spaltung im Land der Reußen: die Ritterschaft von Gera gegen die jüngere Linie der Reußen (1770–1778)	213
Die Ereignisse bei den Schönburgern in den Jahren 1777–1778: Vereinnahmung der Konflikte durch die »Großen« und Auflehnung gegen die Besteuerung	216
Steuern und gesellschaftliche (Un-)Ordnung während der Französischen Revolution	220
»Ein Netz von ständig gespannten Beziehungen«	228

Dritter Teil: Gewalttätigkeit und Emanzipation. Konfrontationen und politische Konstruktionen

Fünftes Kapitel: »[...] und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben«. Die »executivische Eintreibung der Steuer« und die Paradoxa der Schutzherrschaft	235
Zwangseintreibung, Schutzherrschaft und Status des Wortes	236
Innen, außen, Schutz und Unsicherheit	236
Öffentliche Texte, verborgene Texte und die Einwilligung in die Beherrschung	240
Öffentliche Texte und verborgene Texte im Zusammenhang mit der »militärischen Execution«: Eintreibung der Steuerschuld und Bestrafung der Aufständischen	242
Die »militärische Execution« als Verfahren der Eintreibung von Steuern innerhalb der »öffentlichen Texte«	243
Die »executivische« Eintreibung der Steuer als militärische Strafaktion in »verborgenen Texten«	250
Konfrontationen: die 1715 bei den Reußen durchgeführten »Executionen«	256
Naitschau, Januar 1715: »Lose Mäuler« und eine neue Redefreiheit . .	256
Die Zwangseintreibung der Steuern von März bis Mai 1715: Ambivalenzen und Rivalitäten bei der Inanspruchnahme der Person des Kaisers	262
Juli 1715: Verbrüderungen	266
Herrschaftlicher »Schutz« und militärische Zwangseintreibung: planmäßige Plünderung und Verbreitung von Unsicherheit	268
Die Erfassung der Rede der Untertanen	268
Wirtschaftliche Gewalt und körperliche Gewalt	270
Unwissenheit und Verantwortung: herrschaftlicher Schutz, »executivische« Gewalt und das Gewaltmonopol	275

Wiederherstellung der Herrschaft oder Abschaffung der »Execution«?	
Die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen	280
Protokolle von Zeugenvernehmungen und die »öffentliche Inszenierung der Unterordnung«	280
Kritik an den Zwangseintreibungen und ihre Abschaffung: »Mann muß auch dencken, daß ein Gott im Himmel ist«	285
Sechstes Kapitel: Die Logiken der kollektiven Aktionen: Mobilisierung, Verselbständigung, Legalität und Illegalität	
Revolten und Gerichtsverfahren: zum Verständnis kollektiver Aktionen	293
Gewalt und Eigenlogik der Volksaufstände	293
Revolten und Gerichtsverfahren: Gewalt versus Verhandlung, Gesetzwidrigkeit versus Gesetzestreue?	295
Kollektive Aktionen und Zwang: die Bildung einer Gruppe von Aufständischen	298
Zusammenschlüsse, Zwangsmaßnahmen und die Mobilisierung mehrerer Gemeinden: die Vertretung »sämtlicher Unterthanen des Landes«	299
»Einer für alle, alle für einen«? (Reuß 1680–1715)	299
Zwang und Gewaltandrohung	304
Die Wahl der Syndiken und die Vertretung: Schönburg 1791–1797 . .	307
Finanzielle Autonomie und Reisefreiheit	314
Aufbruch und Unterdrückung, Legalität und Legitimität: die Ereignisse von Glauchau im November 1778	317
Das Verbot von Zusammenkünften und Geldsammlungen	318
Die Ereignisse vom November 1778: Ordnung und Unordnung	321
Unterdrückung, Herabwürdigung und Entlastung	328
Gewalt, Schreckenspolitik und Einschüchterung	329
Diskreditierung	335
Siebtes Kapitel: Öffentlichkeit, Billigkeit, Einwilligung: Neudefinitionen der Macht	
»Dann sind die Revolten früherer Zeiten also Volksaufstände, aber tragen sie darum wirklich politische Züge?«	342
Steuern – ein politischer Streitgegenstand	345
Der wissenschaftliche Zugriff auf die Forderungen: Worte der Untertanen, Worte der Anwälte	346
Das Beziffern und Entziffern von Steuern: Offenlegung und Beteiligung	348

»Die vom Reich assignirte Quota eigentlich und außdrücklich manifestiren«	349
Der Kampf um Zahlen und der Wettstreit in Sachen	
Rechnungslegung (Mitte des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts) . . .	352
Öffentlichkeit und Rechenschaft (zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts). . .	355
Steuergerechtigkeit und Gesellschaftsordnung	363
Gerechtigkeit, Übereinstimmung und sozialer Status: die Ritterschaft und die Reichssteuern	364
Ausgewogenheit und Gesellschaftsordnung gegen Ende des 18. Jahrhunderts: die Repartition der Steuern	366
Das Einverständnis der Steuerzahler und das Recht zur Besteuerung:	
Unterwerfung und Steuerpflicht	374
Einwilligung und <i>jus collectandi</i> (Reuß-Greiz 1715)	375
Einwilligung, Willkür und Tyrannei (Gera 1774; Schönburg 1778–1790)	377
Die Konkurrenz der Normen und die Entwicklung der Politik	383
Schlussbetrachtung. Das Monstrum des Alten Reiches, die gesellschaftliche Ordnung und Formen öffentlicher Unordnung . . .	387
Literaturverzeichnis	393
Anhang	419
Kartographischer Anhang	427
Ortsregister	431
Namensregister	435

Anmerkungen für die deutschsprachige Leserschaft

Dieses Buch ist aus einer 2014 vorgelegten Dissertation hervorgegangen, die im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens der Universitäten Paris I Panthéon-Sorbonne und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erstellt wurde. In französischer Sprache abgefasst, war die Studie ursprünglich für eine französische Leserschaft gedacht, die mit den soziopolitischen Gegebenheiten des Alten Reiches oftmals nicht vertraut ist. Die deutsche Fassung wird nun, ohne dass bei der Übersetzung inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden, fast zehn Jahre nach der ersten Niederschrift der Untersuchung veröffentlicht. Möglich wurde diese Übersetzung, da die Arbeit im Jahr 2023 mit dem internationalen Forschungspreis der Max Weber Stiftung ausgezeichnet wurde, der auch die Finanzierung der Übertragung ins Deutsche beinhaltet. Ich hoffe, dass dieses Werk für die deutschsprachige Leserschaft trotz der durch diese Umstände zeit- und sprachversetzten Rezeption einen fruchtbaren Boden für weitere Überlegungen zur Sozialordnung der Frühen Neuzeit und zum Alten Reich *from below* bereitet.

Karin Becker ist Übersetzerin und lehrt als Privatdozentin an der Universität Münster. Ihre zahlreichen deutschen und französischen Publikationen und Übersetzungen sind der Kultur- und Literaturgeschichte des Mittelalters und des 19. Jahrhunderts und insbesondere der Geschichte der Meteorologie und der Esskultur gewidmet.

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wäre nicht entstanden ohne die Unterstützung und die Ratschläge zahlreicher Personen. An erster Stelle möchte ich den beiden Betreuerinnen meiner Forschung meinen Dank aussprechen: Christine Lebeau danke ich dafür, dass sie immer für mich da war und mir stets die Richtung gewiesen hat, für ihre hellsichtigen Anmerkungen und Ratschläge, die mir den Sinn meines Vorhabens oft klarer vor Augen geführt haben, und für die stetige Begleitung meiner Arbeit, die ihr von Beginn an sehr viel verdankt. Barbara Stollberg-Rilinger möchte ich Dank sagen für ihre Bereitschaft, mir ihren Rat und ihre profunde Kenntnis der Geschichte des Alten Reiches zugute kommen zu lassen, für die Förderung meiner Arbeit, für ihr Wohlwollen und die immer neue Inspiration, die ich aus ihren Forschungen ziehen konnte. Darüber hinaus danke ich Christophe Duhamelle für seine Unterstützung, für seine Bereitschaft, mich an seiner Gelehrsamkeit teilhaben zu lassen, wie auch für die Anregungen, die seine Untersuchungen zum »Monstrum« des Alten Reiches für mich bereithielten; außerdem bin ich Dominique Margairaz verbunden dafür, dass sie mich stets ermutigt hat, sich von Beginn an für diese Arbeit begeistern konnte und mir die Möglichkeiten einer wirklichen Sozial- und Kulturgeschichte vor Augen geführt hat.

Es liegt mir auch am Herzen, hier meine unendliche Dankbarkeit und meine aufrichtige Bewunderung und Zuneigung für all jene auszudrücken, die sich bereit erklärt haben, etliche Abschnitte dieser Arbeit und bisweilen sogar das gesamte Manuskript gegenzulesen: Alexia Blin danke ich für ihre unerschütterliche Freundschaft, für die Teilhabe an ihren Überlegungen und für ihre scharfsinnigen Anmerkungen und Ratschläge. Alexandre Dupont danke ich für seine fortwährende Begeisterung für meine Arbeit, für seine Großherzigkeit und seine nie nachlassende intellektuelle und freundschaftliche Verbundenheit. Sébastien Schick danke ich für seine Freundschaft, seine Wertschätzung, sein geschärftes Augenmerk, die Gedankentiefe unseres Austausches sowie die Ratschläge und die Unterstützung, die er mir in jeder Phase dieser Arbeit zukommen ließ, die ihm so viel verdankt. Marion Schumm danke ich dafür, dass sie mir stets

zur Verfügung stand und bereit war, mir den aufmerksamen Blick der Philosophin zuteil werden zu lassen, sowie für die stupende intellektuelle Anregung, die mir jedes unserer Gespräche vermittelt hat, für ihre kritische Begutachtung meines Manuskripts und auch für ihre Verbundenheit.

Mein besonderer Dank gilt zudem Sylviane Cousin, Victor Demiaux, Catherine Fabre, Simon Godard, Élodie Oriol, Dominique Renault, Laurie Rousseville, Andreas Schlüter und Jos Stübner für ihre Hilfsbereitschaft, für ihr Lektorat und ihre Kommentare und vor allem für ihre Verbundenheit, ohne die ich diese Arbeit nicht hätte verfassen können. Des Weiteren danke ich Mathieu Grenet und Vincent Demont für ihre klugen Anmerkungen und ihr Wohlwollen und auch für die freundliche Bereitschaft, meine Prosa gegenzulesen. Darüber hinaus möchte ich dem Personal der Archive von Greiz und Rudolstadt meinen Dank bezeugen für die freundliche und begeisterte Aufnahme sowie in Chemnitz Frau Britta Günther für ihre höchst wertvolle Hilfe und die Großzügigkeit, mit der sie mich an ihren Arbeiten teilhaben ließ. Auch wäre die vorliegende Arbeit nicht entstanden ohne die Unterstützung meiner gesamten Familie, bei der ich mich für ihren moralischen und manchmal auch logistischen Beistand bedanke und überhaupt dafür, dass ich sie um mich haben durfte. Hier kommt Pierre Odin ganz besondere Bedeutung zu. Die deutsche Fassung dieses Buches ist das Ergebnis der in sprachlichen wie fachwissenschaftlichen Belangen so professionellen wie umsichtigen Übersetzungsleistung von Karin Becker mit Unterstützung des gesamten Teams der Max Weber Stiftung, insbesondere von Michael Kaiser, Katrin Neumann, Mia Reißner, Maria Wiegel und Annika Wienert. Ihnen gehört mein Dank.

Vorwort. Steuern – Zwangserhebung versus freiwillige Gabe

Nach mehreren Stunden fruchtlosen Wanderns trat ich bis auf den Tod ermattet und durstig und hungrig in ein Bauernhaus, das zwar von außen nicht sehr verlockend aussah, aber das einzige war, das ich rings erblicken konnte. Ich glaubte, es müsse auch hier so sein, wie in Genf oder in der Schweiz, wo alle Bewohner, je nach ihrem Gefallen, imstande sind, Gastfreundschaft zu üben. Ich bat also den Bauern, mir um Geld zu essen zu geben. Er setzte mir abgerahmte Milch vor und grobes Gerstenbrot und sagte, dies sei alles, was er besäße. Ich trank die Milch zwar mit Wonne und verzehrte das Brot, den Häcksel und was sonst noch darinnen war, aber schließlich war das alles nicht sehr kräftigend für einen von Müdigkeit erschöpften Menschen. Der Bauer, der mir prüfend zusah, schloß aus der Aufrichtigkeit meines Hungers auch auf die Aufrichtigkeit dessen, was ich ihm von mir erzählt hatte, und nachdem er gesagt, er sähe es mir am Gesichte an, daß ich ein guter, ehrlicher, junger Mann sei, der nicht im Schilde führe, ihn zu verraten, öffnete er eine Falltüre neben seiner Küche, stieg herunter und kehrte einen Augenblick darauf mit einem schönen Schwarzbrot aus reinem Weizen, einem äußerst verlockenden, wenn auch angeschnittenen Schinken und einer Flasche Wein zurück, deren Anblick mein Herz mehr erfreute als alles übrige. Dazu gab es dann noch einen ziemlich dicken Eierkuchen, und ich tafelte darauf los, wie es nur einem Fußgänger gegeben ist. Als es ans Bezahlen ging, befahl ihn wieder seine Unruhe und seine Furcht; er wollte mein Geld nicht, sondern wies es mit einer auffälligen Scheu zurück, und das Vergnüglichste daran war, daß ich gar nicht begreifen konnte, wovor er sich denn fürchtete. Endlich sprach er bebend die furchtbaren Worte Zollspion und Kellerspürer aus. Er machte mir begreiflich, daß er seinen Wein aus Furcht vor der Getränkesteuer und sein Brot aus Furcht vor der Zehrsteuer verbergen müsse, und daß er ein verlorener Mann sei, sobald man auch nur ahnte, daß er nicht Hungers sterbe. Alles, was er mir hierüber erzählte und wovon ich nicht die geringste Vorstellung hatte, machte mir einen Eindruck, der niemals verlöschen wird. Er legte den Keim zu jenem unausrottbaren Hasse in mich, den mein Herz seitdem gegen die Plagen, denen man das unglückliche Volk unterwirft, und gegen seine Bedrücker genährt hat. Dieser Mann wagte, obgleich er begütert war, nicht das Brot zu essen, das er sich im Schweiß seines Angesichts erworben hatte, und konnte seinen Untergang nur abwenden, indem er dasselbe Elend vorspiegelte, das sonst rings um ihn herrschte. Ich verließ sein Haus ebenso empört wie ergriffen und beklagte das Schicksal jener schönen Länderstriche, an

welche die Natur ihre Gaben nur verschwendet hat, um sie eine Beute der barbarischen Zollpächter werden zu lassen¹.

Indem er die topische Figur des Bauern heraufbeschwört, den die Steuerlast erdrückt, greift Rousseau klar erkennbar die Rede von der Ungerechtigkeit der Besteuerung und der Unterdrückung des Volkes mittels der Aufbürdung von Steuern auf, die sich durch sämtliche Schriften des Ancien Régime zieht. Angefangen von den hauptsächlich Betroffenen, den Steuerpflichtigen und den Mittelsmännern des Steuer- und Finanzsystems, über die Erwägungen von Volkswirten² bis hin zu den steuerpolitischen Erlassen der Königsmacht selbst³ zieht sich ein einheitlicher Diskurs, der sich gegen diese willkürliche, tyrannische, ungerechte und unrechtmäßige Erhebung richtet und sich auf allen Ebenen der Gesellschaft findet, so dass auf überraschende Weise der Eindruck entsteht, hier herrsche ein allgemeiner Konsens. Dieser Diskurs verweist auf eine Vorstellung vom Steuerwesen als einer Form des Zwangs und auf ein Steuersystem, das sich niemals von selbst versteht, einschließlich jener Ausprägungen, die zu einem Gewohnheitsrecht avanciert sind. Steuerliche Abgaben versinnbildlichen stets zugleich eine soziale Stigmatisierung und eine Unterwerfungshandlung, und in gewisser Weise tendiert das Steuerwesen immer zur Tributzahlung. Sein Haus sah »von außen nicht sehr verlockend« aus, sagt der Erzähler: Dem Verheimlichen, das der Einsatz berittener Kontrollkommandos erfordert, mit denen die Steuerfähigkeit einer Provinz anhand ihres »Anscheins von Reichtum« geschätzt wird, kommt auch deshalb große Bedeutung zu, weil die Gesellschaft jedwede soziale Existenz auf der Grundlage ihrer äußeren Erscheinung fest schreibt⁴. Die steuerliche Belastung hängt von den jeweiligen Beitragsmöglich-

1 Jean-Jacques Rousseau, *Bekenntnisse*. Unverkürzt aus dem Französischen übertragen von Ernst Hardt, Berlin: Wiegandt & Grieben 1907, S. 212–213.

2 Hier denkt man vor allem an die eindrucksvollen Seiten, die Vauban in seinem *Projet de dime royale* den Bauern des Nivernais widmet, aber auch an spätere Schriften zur Wirtschaftspolitik und zur Kameralistik: siehe dazu, unter Einschluss des deutschen Raums, Johann Heinrich Gottlob von Justi, *Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller oekonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden...*, Leipzig: B. C. Breitkopf 1755.

3 Herrscher ergreifen bei der Erhebung von Steuern unendliche Vorsichtsmaßnahmen und betonen stets, es handle sich um ein notwendiges Übel und sie seien sehr bemüht, die Bevölkerung nicht über das unbedingt Nötige hinaus zu belasten. Siehe dazu Christine Lebeau, »Réformer l'impôt dans la monarchie des Habsbourg (1748–1791). Peut-on parler d'un modèle catholique?«, in: Massimo Carlo Giannini (Hg.), *Fiscalità e religione nell'Europa cattolica: idee, linguaggi e pratiche (secoli XIV–XIX)*, Rom: Viella 2015, S. 307–321.

4 Siehe Roger Chartier in: Norbert Elias, *La société de cour*, Paris: Flammarion 1985: »L'être social de l'individu est totalement identifié avec la représentation qui en est donnée par lui-même ou par les autres. La »réalité« d'une position sociale n'y est que ce que l'opinion juge qu'elle est.« [»Die soziale Existenz des Einzelnen wird hier vollständig gleichgesetzt mit der Außendarstellung durch ihn selbst oder andere. Die »Wirklichkeit« einer gesellschaftlichen

keiten ab, jedoch noch stärker von einer entsprechenden gesellschaftlichen Stellung. Wenn das Steuerwesen also dazu dient, die königlichen Kassen aufzufüllen, so eignet es sich zugleich als Ausdruck und Vorgabe einer bestimmten Gesellschaftsordnung.

Doch erscheint in Rousseaus Text als Gegenpol zu dieser Schreckensherrschaft des Steuersystems eine ganz andere Ausprägung des Austausches, die im Gegensatz dazu soziale Bindungen begründet, und zwar in Gestalt einer Gabe bzw. sogar eines entschiedenen Geschenks, für das keinerlei Gegenleistung angenommen wird. Der Bauer, der in Angst vor einem plötzlichen Einfall des Steuereintreibers lebt und sein Hab und Gut versteckt, um ein Leben im Elend vorzutäuschen, bietet dem Erzähler ohne Zögern eine ebenso opulente wie unerwartete Mahlzeit an. Diese Art des Austausches kann weder in bare Münze umgewandelt werden noch eine Gegenleistung zur Folge haben. »Als es ans Bezahlen ging, befahl ihm wieder seine Unruhe und seine Furcht; er wollte mein Geld nicht, sondern wies es mit einer auffälligen Scheu zurück«: Die Reaktion des Bauern verweist auf eine als schändlich betrachtete Form der Monetarisierung sozialer Beziehungen, die ja als Sinnbild der Zivilisation gelten, und so finden sich hier die typischen Bestandteile der Rousseau'schen Philosophie. Denn eine Gabe erfolgt stets freiwillig, unentgeltlich und folglich einvernehmlich. Im Gegensatz dazu erscheint die pflichtige Erhebung durch den Staat in Sinne einer erzwungenen Entnahme von Gütern als schierer Raub. Es ist die Einwilligung, die hier den Unterschied ausmacht. Hierin liegt auch der Gegensatz begründet, der zwischen den Steuern liegt, die die Nichtadeligen erdrücken, und den unentgeltlichen Gaben, wie sie gehobene Stände zu verteilen pflegen. Denn dieser Pleonasmus betont bei der Geste des Spendens durchaus den Aspekt der Scheinhandlung, nimmt ihr aber zugleich das Kainsmal der Unterwerfung. In Rousseaus Text resultiert aus diesem Fehlen der Einwilligung, also einem Faktor der Willkürherrschaft, der Gegensatz zwischen dem französischen Volk – denn der Erzähler hält sich in der Umgebung von Lyon auf –, das von der Steuerlast erdrückt und in Knechtschaft gehalten wird, und jener ganz anderen Lage, wie er sie in der Schweiz erlebt hat. Auch dieser Gegensatz stellt einen Topos dar, und dieser findet sich ebenso im Alten Reich wieder, wo sich der antifranzösische Diskurs, der seit der Besetzung Straßburgs im Jahre 1681 aufblüht, um die Verteidigung der »deutschen Freiheiten« dreht: Diese Freiheiten bestehen in dem Vorrecht, in eine Besteuerung einzuwilligen, was das deutsche Volk der Knechtschaft und der Willkürherrschaft enthebt⁵.

Stellung besteht allein in jener, die die allgemeine Meinung vor dieser entwirft.«] Diese Formulierung, die hier auf die höfische Gesellschaft Anwendung findet, scheint für die Gesamtheit des Ancien Régime Gültigkeit zu besitzen und vermutlich noch darüber hinaus.

5 Vgl. Georg Schmidt, *Geschichte des Alten Reiches: Staat und Nation in der Frühen Neuzeit, 1495–1806*, München: C. H. Beck 1999.

Dieser kurze Textabschnitt der *Bekenntnisse* Rousseaus lässt die Feststellung zu, dass es bei der Zahlung von Steuern um etwas ganz anderes geht als um die einfache Übertragung von Gütern oder Geldmitteln, so dass er zugleich Auskunft gibt über die Gesamtheit sozialer Beziehungen, über Formen der Politik und verschiedene Machtverhältnisse, über die Einwilligung in die Unterwerfung bzw. die Ablehnung räuberischer Ausbeutung. Entsprechend soll es in der vorliegenden Untersuchung nicht um eine Geschichte des Steuerwesens selbst gehen, also etwa um genaue Bemessungsgrundlagen, die jeweilige Steuerlast oder auch die Erhebungsmodalitäten, so entscheidend diese Aspekte in anderer Hinsicht auch sein mögen. Die Fragestellung, die im Folgenden entwickelt wird, soll sich an einem ganz anderen Problem ausrichten: jenem der sozialen und politischen Auswirkungen der Steuerzahlung als solcher. Im Alten Reich Steuern zu zahlen ist gleichbedeutend mit dem Eingeständnis einer Unterwerfung und einer Treuepflicht und häufig auch der Tatsache, dass man nicht dem Adel angehört. Denn es geht nicht immer darum, überhaupt etwas zu geben, sondern bisweilen eher um das Einverständnis damit, sich einen Teil seines Eigentums entreißen zu lassen, weil man eine Herrschaftsgewalt über die eigene Person anerkennt. So sind auf dialektische und oft paradoxe Weise durch diese Einwilligung bzw. auch durch die Ablehnung von Steuerzahlungen geläufige Macht- und Herrschaftsverhältnisse auf allen Ebenen miteinander verwoben. Dieses Buch versucht demnach, mittels einer Darstellung von Steuerzahlungen die Gesellschaft des Alten Reiches in ihrer Gesamtheit sichtbar zu machen mit dem Ziel, den Fortbestand eines politischen Systems und die Erhaltung einer bestimmten Gesellschaftsordnung im Deutschland des 17. und 18. Jahrhunderts nachzuweisen. Dabei geht es auch darum, das Heilige Römische Reich Deutscher Nation dank einer anderen Sichtweise neu zu begreifen, das heißt weniger über seine Institutionen als solche, sondern vielmehr vermittels der gesellschaftlich wirksamen Praktiken, die sich mit einer dieser Institutionen verbinden.

Somit bedingt die Steuer im Alten Reich, die hoheitliche Machtausübung ist und zugleich die Definition und Anordnung der »sozialen Welt« bestimmt, den Status eines jeden Einzelnen und betont bzw. offenbart Treuepflichten und Abhängigkeiten: Die Steuerzahlung als solche bringt etwas mit sich, das weit über die schlichte finanzielle Abwicklung hinausgeht. Innerhalb des Reiches sind bis ins kleinste Dorf beinahe alle Gesellschaftsgruppen zur Zahlung angehalten. Aus ihrer Wechselbeziehung, aus ihrer Zusammenarbeit oder Gegnerschaft entsteht ein Gleichgewicht der Kräfte, das zwar unsicher und veränderlich ist, sich aber auf lange Sicht als erstaunlich beständig erweist. Aus diesem Grund stellt es einen geeigneten Ausgangspunkt für die Untersuchung dieses einzigartigen Reiches dar, das sich nur schwer unter den üblichen Kategorien subsumieren lässt, und zwar in seiner Eigenschaft als Gefüge miteinander verknüpfter Macht- und Herrschaftsstrukturen. Anders als es zunächst den Anschein haben mag, wird

also nicht das Steuerwesen selbst im Vordergrund der folgenden Darstellung stehen. Denn der eigentliche Gegenstand der Untersuchung ist immaterieller Natur, da er aus einem Beziehungsgeflecht besteht: Es geht um jenes System von Wechselbeziehungen, die ja in ihrer Gesamtheit eine Gesellschaft ausmachen.

Einleitung

Das deutsche Reich ist im Recht, wie das Reich der Natur in seinen Produktionen, unergründlich im Grossen, und unerschöpflich im Kleinen, und diese Seite ist es, welche die Eingeweihten in die unendlichen Details der Rechte mit jenem Staunen vor der Ehrwürdigkeit des deutschen Staatskörpers, und mit jener Bewunderung für dieses System der durchgeführten Gerechtigkeit erfüllt¹.

Steuern ohne Staat?

Beinahe alle Abhandlungen über die Geschichte des Steuerwesens betreffen die Staatsgeschichte. Doch obwohl die Archive stets durchaus Aufschluss geben über die jeweiligen Praktiken und Verhaltensweisen, die mit Steuerzahlungen einhergehen, über die gesellschaftlichen Strategien, denen sie unterliegen, und auch über ihre sinnbildliche Bedeutung, scheint sich die Geschichtsschreibung bislang fast blindlings nur mit dem Problem der Entstehung des modernen Staates oder auch des Absolutismus befasst zu haben. Diese Beobachtung gilt insbesondere für die französische Geschichtsschreibung, denn Frankreich hat gewissermaßen einen bedeutenden Teil seines nationalen Gedächtnisses in die Herausbildung des modernen Staates verlegt². Dabei bilden Untersuchungen zum Steuerwesen des Alten Reiches keineswegs eine Ausnahme, wobei schon die Frage, ob es sich

1 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Gesammelte Werke*, Hamburg: Meiner 1998, Bd. 5, S. 62.

2 Das große Forschungsprogramm »Genèse de l'État moderne« (»Die Entstehung des modernen Staates«) stand am Beginn dieser Ausrichtung. Da es zutiefst durch die Analysekategorien in der Forschungstradition Webers und ein rückwärtsgewandtes Vorgehen geprägt war, stellte es die Steuer und den Krieg in den Mittelpunkt der Entwicklung der staatlichen Struktur. Der moderne Staat wurde hier definiert durch seinen abstrakten und übergreifenden Charakter sowie durch seine Bestimmung, die Ausübung der öffentlichen Macht zu monopolisieren. Die Steuer ihrerseits wurde verstanden als eine nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Ablösung der herrschaftlichen Abgabenerhebung. Vgl. Jean-Pierre Genet (Hg.), *L'État moderne: genèse. Bilan et perspectives*. Actes du colloque tenu au CNRS à Paris les 19 et 20 septembre 1989, Paris: Éditions du CNRS 1990.

beim Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation überhaupt um einen Staat handelt, in den letzten Jahrzehnten eine der großen Kontroversen der deutschen Geschichtsschreibung darstellte und der Fall Deutschlands dazu zwingt, die ganze Komplexität und Formbarkeit des Staatsbegriffs selbst zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei nicht etwa nur um einen Streit hinsichtlich der Begrifflichkeit, denn es geht zugleich um das Verhältnis deutscher Historiker zu der großen Erzählung von der Entstehung des Nationalstaats³. Das Heilige Römische Reich, das in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von der Geschichtsschreibung des preußischen und protestantischen Kleindeutschland – der Alternative zur großdeutschen, habsburgischen und katholischen Lösung – ausgespart und in Misskredit gebracht worden war, wurde danach noch für lange Zeit als archaisch und unwirksam gebrandmarkt⁴. Nach dem Zweiten Weltkrieg erfährt es dann langsam mehr Aufmerksamkeit, und das Augenmerk der Historiker richtet sich nun auf neue Aspekte: Während bislang die verschiedenen »Territorien« des Alten Reiches im Mittelpunkt standen, innerhalb derer ein Staatengelbe entstanden und in denen folglich die Modernität verwahrt wurde, und hier vor allem die wichtigsten unter ihnen, so verlagert sich das Interesse nunmehr zunehmend auf das Reich selbst, das durch seinen lockeren Föderalismus und die Schwäche seiner Macht einen nützlichen Gegenpol zum preußischen Vergangenheitskult bildet, der vor Militarismus und Nationalismus strotzt. Der Streit über die Staatlichkeit des Heiligen Römischen Reiches entwickelt sich auf der Grundlage dieses neuen Interesses, aber auch als Antwort auf die These vom »Sonderweg«, den die deutsche Geschichte im Vergleich zur

3 Zur Gesamtdarstellung der Debatte siehe vor allem Matthias Schnettger (Hg.), *Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat: das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, Mainz: P. von Zabern 2002. Georg Schmidt (»Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation«, in: *Historische Zeitschrift* 273, 2001, S. 371–399) hat für die Bezeichnung des Heiligen Römischen Reiches den Begriff »komplementärer Reichs-Staat« vorgeschlagen, um es wieder in den »normalen« Verlauf der europäischen Geschichte einzugliedern, und sich um den Nachweis bemüht, dass es sehr wohl zugleich ein Staat und eine Nation war – eine These, die ihm zahlreiche Vorbehalte eingebracht hat, insbesondere von Seiten Heinz Schillings, »Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches«, in: *Historische Zeitschrift* 272, 2001, S. 377–395. Die heftigste Kritik kam unseres Erachtens von Wolfgang Reinhard, »Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum: Die Entstehung des modernen Staates und das Alte Reich«, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, 29, 2002, S. 339–357, welcher Georg Schmidt vorwirft, er wolle das Heilige Römische Reich mit Gewalt der Norm anpassen statt seine Besonderheit hervorzuheben, was nicht zugleich bedeute, man betrachte es als einen Archaismus.

4 Siehe dazu die jüngste Zusammenstellung der historiographischen Untersuchungen durch Falk Bretschneider und Guillaume Garner, »Le Saint-Empire au prisme des historiographies allemande et française: introduction au dossier thématique«, in: *Trivium. Revue franco-allemande de sciences humaines et sociales/Deutsch-französische Zeitschrift für Geistes- und Sozialwissenschaften* 14, 2013.

Entwicklung des modernen Europa genommen habe⁵. An dieser Stelle kann aus Platzgründen nicht im Detail auf diese reichhaltige Polemik eingegangen werden, allerdings soll hier festgehalten werden, dass sich die Bezeichnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation als »Staat« keineswegs von selbst versteht und dass grundsätzlich bereits seit Beginn der Neuzeit die Schwierigkeit besteht, dieses überhaupt näher zu bestimmen⁶. Wenn also das Fehlen eines eindeutigen Begriffs für Unsicherheit im Verständnisprozess sorgt, so entbehrt diese Unannehmlichkeit gleichwohl nicht einer gewissen heuristischen Wirksamkeit: Denn auf diese Weise wird zwangsläufig eine missbräuchliche Essentialisierung eines Begriffs vermieden, der nicht scharf umrissen ist und dessen scheinbar offensichtliche Bedeutung häufig zu einer Falle gerät. Eines jedoch ist sicher, im deutschen Raum wie auch überall sonst: »[Ein Staat ist] etwas, das man nicht intuitiv erkennen kann⁷«.

Paradoxerweise haben diese Auseinandersetzungen über die Staatlichkeit des Alten Reiches nur wenige Arbeiten hervorgebracht, die um eine nähere Untersuchung speziell des Steuerwesens des Reiches bemüht sind, und noch weniger solche, die sich kollektiven Formen des Widerstands gegen diese Besteuerung widmen⁸. Die Geschichtsschreibung zum Steuerwesen des Reiches, die durch die

5 Siehe dazu vor allem Heinrich August Winkler, *Der lange Weg nach Westen: deutsche Geschichte 1806–1933*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2002.

6 Hier sei auf die heftige Auseinandersetzung verwiesen, die Pufendorf auslöste, als er das Heilige Römische Reich als »irregulären und einem Monstrum ähnlichen Körper« bezeichnete (*irregulare corpus aliquod et monstro simile*): Samuel Pufendorf, *De Statu Imperii germanici ad Laelium fratrem, dominum Trezolani, liber unus*, Genf: P. Columesium 1667, Kap. VI, § 9. Der Ausdruck beschwor bei Erscheinen des Werkes einen Skandal herauf, so dass Pufendorf ihn bei nachfolgenden Auflagen zurückzog; gleichwohl hat er sich dafür gerechtfertigt und erklärt, der Begriff Monstrosität sei zu verstehen als mangelnde Vereinbarkeit mit den aristotelischen Kategorien. Dreihundert Jahre später offenbart die etwas gekünstelte doppelte Verneinung Peter Moraws (»Gleichwohl war das Alte Reich kein Nicht-Staat«), dass diese Schwierigkeit, den Reichskörper unter die üblichen politischen Kategorien zu subsumieren, weiterhin Bestand hat. Cf. Peter Moraw, »Der ›Gemeine Pfennig‹, Neue Steuern und die Einheit des Reichs im 15. und 16. Jahrhundert«, in: Uwe Schultz (Hg.), »Mit dem Zehnten fing es an«. *Eine Kulturgeschichte der Steuer*, München: Beck 1986, S. 130–142, für das Zitat siehe S. 130.

7 »[L'État est] quelque chose qu'on ne peut pas toucher du doigt.« Vgl. Pierre Bourdieu, *Sur l'État. Cours au Collège de France, 1989–1992*, Paris: Seuil 2012, S. 25: »L'État fait ceci, l'État fait cela.« Je pourrais vous citer des kilomètres de textes avec le mot ›État‹ comme sujet d'actions. C'est une fiction tout à fait dangereuse, qui nous empêche de penser l'État.« [»Der Staat tut dies, der Staat tut das.« Ich könnte kilometerweise Texte zitieren mit dem Wort ›Staat‹ als handelndes Subjekt. Doch dies ist eine durch und durch gefährliche, eingebildete Annahme, die uns daran hindert, den Staat gedanklich wirklich zu erfassen.«]

8 Einige Arbeiten stoßen quasi beiläufig darauf. So etwa sämtliche Monographien über die kleineren Territorien oder Städte des Reiches, deren hohes Konfliktpotential bezüglich des Reichssteuersystems hinlänglich bekannt ist, so zum Beispiel Helmut Gabel, *Widerstand und Kooperation. Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien (1648–1794)*, Tübingen: Bibliotheca academica 1995. Dasselbe gilt für etliche Arbeiten über die Reichskreise, die dem Thema allerdings oft nur spärliche Untersuchungen zukommen lassen.

1978 erschienene Arbeit von Winfried Schulze begründet wird, betrifft mit Ausnahme dieses Autors, für den die Steuerfrage eins von mehreren Mitteln ist, die Reaktionen der Gesellschaft des Reiches auf die »türkische Gefahr« zu beobachten, beinahe ausschließlich das 16. Jahrhundert und die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts⁹ und ist geprägt von einer extremen Fokussierung auf die Frage des »gescheiterten Steuerstaats«¹⁰, und dieses Paradigma ist dazu angetan, jedwede weiterführende Fragestellung zu unterbinden: Denn die zugrunde liegende Frage ist allein die nach der Umsetzung und Effizienz der Maßnahmen des Reiches¹¹. So wird hier vor allem eine Erklärung dafür gesucht, warum sich auf der Ebene des Reiches kein Staat herausgebildet hat, was in erster Linie auf den Widerstand der Reichsfürsten zurückgeführt wird. Folglich bleibt das Zentrum Wien alleiniger Bezugspunkt unter völliger Vernachlässigung der Territorien der Reichsfürsten. Die meisten dieser Erzählungen sparen aus denselben Gründen die Gesamtheit der feineren Strukturen aus und auch die Vielfalt all der Netze, die das Reich durchziehen: Trotz des Willens zu einer weiteren Differenzierung¹²

So widmet beispielsweise Peter-Klaus Hartmann, *Der bayerische Reichskreis, 1500 bis 1803: Struktur, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches*, Berlin: Duncker & Humblot 1997 nur weniger als 10 % seiner Analysen (etwa dreißig von insgesamt fünfhundert Seiten) der Frage des Steuerwesens des Reiches.

- 9 Damit werden die einzigen älteren Arbeiten aufgegriffen, die zu dieser Frage existieren, das heißt jene von Johannes Müller: »Veränderungen im Reichsmatrikelwesen um die Mitte des 16. Jahrhunderts«, in: *Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg* 23, 1896, S. 115–176; sowie »Das Steuer- und Finanzwesen des Heiligen Römischen Reiches im XVI. Jahrhundert«, in: *Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur* 5, 1902, S. 652–678. Zu einer vergleichbaren Feststellung einer unterschiedlichen Behandlung des 16. Jahrhunderts einerseits und späterer Jahrhunderte andererseits kommt Peter Rauscher: »Armeesatisfaktionen« und Wahlgeschenke. Ein finanzgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte des Alten Reiches nach dem Westfälischen Frieden«, in: *Historisches Jahrbuch* 129, 2009, S. 231–266; sowie »Nach den Türkenreichstagen. Der Beitrag des Heiligen Römischen Reichs zur kaiserlichen Kriegführung im 17. und frühen 18. Jahrhundert«, in: id. (Hg.), *Kriegführung und Staatsfinanzen. Die Habsburgermonarchie und das Heilige Römische Reich vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des habsburgischen Kaisertums 1740*, Münster: Aschendorff 2010, S. 433–485.
- 10 Der Ausdruck wird aufgenommen in Peter Rauscher, Andrea Serles, Thomas Winkelbauer (Hg.), *Das »Blut des Staatskörpers«. Forschungen zur Finanzgeschichte der Frühen Neuzeit*, München: Oldenbourg (Beiheft der Historischen Zeitschrift, 56) 2012, S. 261, um damit die Lage des Heiligen Römischen Reiches zu bezeichnen.
- 11 Die grundlegende Arbeit von Peter Schmid etwa legt dar, es sei »dem Reich nicht gelungen«, zu einem modernen Staat zu avancieren, denn »dafür war die Zeit noch nicht reif«; cf. Peter Schmid, *Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung*, Göttingen 1989, für die Zitate cf. S. 189, 196 und 197.
- 12 Die Arbeiten Peter Rauschers zeigen sehr deutlich die Gliederung der verschiedenen Bestandteile des Reiches und der Monarchie auf, wodurch er zu einer Aufstellung gelangt, die eine Differenzierung der Territorien anhand der Steuern erlaubt: Peter Rauscher, *Zwischen Ständen und Gläubigern. Die kaiserlichen Finanzen unter Ferdinand I. und Maximilian II.*

beharren sie grundsätzlich auf dem in der deutschen Geschichtsschreibung fest verankerten Dualismus zwischen dem Kaiser und dem Reich, welches hier durch seine Territorien verkörpert wird – wobei diese in Wirklichkeit auf die größten beschränkt werden.

Die vorliegende Untersuchung möchte diese Fokussierung auf drei Ebenen aufheben, auf einer chronologischen, einer problemorientierten und einer räumlichen, und dabei mit den dualistischen Forschungsansätzen einer Geschichtswissenschaft brechen, die häufig eher Institutions- als Sozialgeschichte betrieben hat. Im Anschluss an die Arbeiten Winfried Schulzes¹³ soll hier eine umfassende Geschichte der Steuerpraktiken vorgelegt werden, eine Geschichte der Gesellschaft des Alten Reiches, der Art und Weise ihres Zusammenhalts und ihrer Macht, wie sie auf allen Ebenen der Gesellschaft entstehen. Denn eine Untersuchung der Reichssteuern seit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges beschreibt diese in einer Zeit, in der sie mutmaßlich keine Belastung mehr darstellten, weder finanziell noch politisch gesehen – was Raum lässt für die Frage nach ganz anderen Funktionen der Steuer und es ermöglicht, die Diskussion um die (Nicht-)Entstehung eines Staates zu umgehen¹⁴. Damit ergeben sich völlig neue Fragestellungen, denn es handelt sich nicht mehr so sehr um eine Bewertung der Wirksamkeit von Steuererhebungen für den Kaiser oder ihrer Folgen für die Institutionen des Reiches als vielmehr um ein Verständnis sowohl ihrer Bedeutung und ihrer Reichweite für die Beitragszahler als auch ihrer Auswirkungen auf die Organisation der einzelnen Orte selbst, an denen die Steuern erhoben werden. Dadurch erklärt sich die räumliche Verschiebung des Erkenntnisinteresses: Statt die Untersuchung im Herzen der Macht des Reiches anzusiedeln, soll das Augenmerk nicht nur auf den Territorien liegen, sondern gerade auch auf den kleinsten von ihnen, nämlich dort, wo sich der moderne

(1556–1576), Wien/München: Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 41, 2004. Allerdings verharrt seine »Analyse der kaiserlichen Ambitionen und der ihnen entgegenstehenden, in sich durchaus divergierenden ständischen Interessen« in der Abhängigkeit von einem zugleich dualistischen und intentionalistischen Denkschema (für das Zitat vgl. S. 232).

- 13 Winfried Schulze, »Reichstage und Reichssteuern im späten 16. Jahrhundert«, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 2, 1975, S. 43–58; id., *Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert, Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung*, München: Beck, 1978; id., »Die Erträge der Reichssteuern zwischen 1576 und 1606«, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 27, 1978, S. 169–185; id., »Oberdeutsche Untertanenrevolten zwischen 1580 und 1620. Reichssteuern und bäuerlicher Widerstand«, in: Peter Blickle (Hg.), *Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag am 23. Mai 1982. Bauer, Reich und Reformation*, Stuttgart 1982, S. 120–147.
- 14 Der Westfälische Friede wurde lange Zeit als der Zeitpunkt schlechthin angesehen, an dem sich auf Kosten des Reiches souveräne Territorien herausgebildet haben. Cf. Falk Bretschneider und Guillaume Garner, »Le Saint-Empire au prisme des historiographies allemande et française...«, art. cit.

Staat eben gerade nicht herausgebildet hat. Mit anderen Worten: Während sich die deutsche Geschichtsschreibung an der Devise »ohne Steuer kein Staat¹⁵« ausgerichtet hat, soll im Folgenden umgekehrt die Frage gestellt werden: Was kann ohne Staat über Steuern gesagt werden?

Territorien ohne Geschichte

Die hier untersuchten kleinen Territorien des Alten Reiches werden in der heutigen Geschichtsschreibung nach wie vor stiefmütterlich behandelt, obwohl sie bei weitem die Mehrheit der etwa dreihundert Reichsstände darstellen¹⁶. Dabei ermöglicht gerade die Beobachtung der Reichssteuern in diesen Gebieten eine Untersuchung der Verhältnisse genau dort, wo sie eine wirkliche Auswirkung und Bedeutung haben. Denn in großen Staaten werden sie mal mehr, mal weniger gezahlt, so dass sie sich aus der Sicht der Steuerpflichtigen in der Vielzahl der unterschiedlichen Abgaben verlaufen und nur ausnahmsweise zur Unterstützung ganz bestimmter sozialer oder politischer Strategien der Regierenden dienen – zumindest soweit man das überhaupt einschätzen kann, da ja keine Untersuchungen vorliegen, die speziell diesem Thema gewidmet wären. Zudem erlaubt es die Konzentration auf eine Analyse jener Steuern, die im Namen einer nichtstaatlichen Struktur erhoben werden, und zwar durch Behörden, die ihrerseits zu keinem Staat gehören, allein schon durch diese Tatsache, der Frage aus dem Weg zu gehen, inwieweit Steuern ein unmittelbarer und ursächlicher Faktor bei der Entstehung eines Staatengebildes sind.

Seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und der großen Auseinandersetzung über den Ursprung der Landesherrschaft¹⁷ sind die institutionellen und

15 So der Titel des Werks von Andreas Schwennicke, *»Ohne Steuer kein Staat.« Zur Entwicklung und politischen Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs (1500–1800)*, Frankfurt a.M.: Klostermann 1996.

16 [Anm. d. Übers.: Im Original wird an dieser Stelle der französische Wortgebrauch innerhalb dieser Arbeit erläutert: »état« stehe für das deutsche Wort »Stand«, wogegen »État« das Wort »Staat« übersetze im Sinne der Gesamtheit der Personen und Institutionen, die diese besondere Regierungsform der Staatsmacht ausmachen. Im Verlauf der Arbeit werde dabei systematisch bestimmt, ob es sich jeweils um »états d'Empire« (Reichsstände), »états du pays« (Landstände) oder »États territoriaux« (Territorialstaaten) handele, mit Ausnahme jener Fälle, in denen sich eine nähere Bestimmung durch den Kontext erübrige bzw. vom Satzbau her schwierig sei.]

17 Otto Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter*, Wien/Brünn/Leipzig/Prag: M. Rohrer 1939; Hans Patze, *Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen*, Köln/Wien: Böhlau 1962, Bd. 1; Walter Schlesinger, *Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg*, Köln/Wien: Böhlau 1954; id., *Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchung vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft ⁵1964.

politischen Abläufe jener Gebiete, die von kleinen Grafen und Fürsten des Reiches regiert wurden, kaum noch Gegenstand von Untersuchungen gewesen. Seitdem hat sich die Geschichtsschreibung ihnen nicht mehr wirklich gewidmet, zumindest nicht den Abläufen in Verwaltung und Politik, in ihren Institutionen, ihrem Finanzwesen und noch weniger ihrer spezifischen gesellschaftlichen Organisation¹⁸. Zwischen Herrschaft und Staat gelegen¹⁹ und zum Teil mit Formen der Landeshoheit ausgestattet stellen diese einzigartigen Machtgebilde jedoch keineswegs einen Irrtum der Geschichte dar, denn sie verkörpern sehr wohl eine reale Option, die allerdings nicht in die großen Erklärungsmodelle der Geschichtswissenschaft eingegangen ist. Aus diesem Grunde wurden sie fast durchgängig als archaische Überreste einer fernen Epoche gebrandmarkt, die sich der Neuzeit nicht angepasst hätten. Allerdings wird sich herausstellen, dass dieses vorschnelle Urteil der komplexen Wirklichkeit nicht Rechnung trägt. Die folgende Untersuchung ist in den Ländern der Reichsfürsten und -grafen Reuß, Schönburg und Schwarzburg angesiedelt. Diese drei Adelshäuser bezeichnen sich selbst als »mindermächtige Stände«. Ihre gebündelte Untersuchung stellt nicht etwa eine willkürliche oder zufällige Entscheidung dar: Da sie durch verschiedene Beziehungen wie Familienbande und Heirat²⁰ oder auch juristische und politische Verbindungen²¹ eng miteinander verwoben sind, haben sie einen gemeinsamen Feind, Schutz- und Lehnsherrn, nämlich den Kurfürsten von Sachsen, sowie auch in der Person des Kaisers ein- und denselben Lehns- und Schutzherrn. Vor dem Hintergrund dieser Gemeinsamkeiten erarbeiten die führenden Kräfte der drei Häuser zahlreiche Formen der Zusammenarbeit, die aus diesen drei Einheiten insgesamt betrachtet eine eigene Verwaltungs- und Machtebene machen. Sie getrennt voneinander zu betrachten hätte das trüge-

18 Im Gegensatz dazu sind bedeutende Arbeiten den sozialen Konflikten innerhalb der kleineren Territorien gewidmet. Siehe u. a. Helmut Gabel, *Widerstand und Kooperation...*, op. cit.; Volker Press, »Von den Bauernrevolten des 16. Jahrhunderts zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts: die Untertanenkonflikte in Hohenzollern-Hechingen und ihre Lösungen«, in: Hermann Weber (Hg.), *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich*, Wiesbaden: Franz Steiner 1980, S. 85–112; Werner Troßbach, *Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet, 1648–1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, Darmstadt: Hessische Historische Kommission 1985, sowie id., *Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien, 1648–1806*, Weingarten: Drumlin Verlag 1987.

19 Siehe die Definition bei Dietmar Willoweit, der über die Herren von Schönburg schreibt: »Die Frage, ob solche Gebiete als Territorien im Rechtssinne oder nur als ungewöhnlich groß dimensionierte Privatherrschaften gelten konnten, war häufig umstritten«, Art. »Territorium«, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann, Dieter Werkmüller (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin 1991–1995, Bd. 5, S. 150.

20 Vinzenz Czech, *Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der Frühen Neuzeit*, Berlin: Lukas Verlag 2003.

21 Dies gilt insbesondere für den obersächsischen Reichskreis und die Wetterauische Grafenbank, siehe Kap. 1.

rische Bild abgeschotteter, klar voneinander abgegrenzter Territorien wieder aufleben lassen – wo doch die Reichssteuern im Gegenteil die ganze Bandbreite der Durchlässigkeit und des Kreislaufs offenbaren, durch die sie miteinander verbunden sind. Eine solche eher klassische Untersuchung der Territorialsteuern hätte das Vorhaben erneut in die Richtung der Frage nach der Entstehung des Staates bzw. des Territoriums gelenkt und verschleiert, in welchem Maße die »mindermächtigen Stände« durch ihre Einbeziehung in den sozialen und politischen Raum des Reiches bestimmt und in diesem quasi »eingekapselt« waren, um hier die Worte Giovanni Levis aufzugreifen²². Entsprechend sollen hier keine drei getrennten Monographien vorgelegt werden, sondern vielmehr Überlegungen zu den Verknüpfungen und Zwischenformen der Machtverhältnisse im Heiligen Römischen Reich.

Machtbefugnisse, Beherrschung und Einwilligung

Im Gewebe einer Gesellschaft bilden Millionen kleinerer Mächte die Kette und ihre einzelnen Vertreter den Schuss. [...] Die politische Philosophie reduziert die Macht für gewöhnlich leider auf die Zentralgewalt, auf den Leviathan, das Ungeheuer der Apokalypse. Doch entspringt Macht nicht vollständig einem einzigen Pol des Hasses, sondern »wird durch ein derart dichtes Netz an Kapillaren geschleust, dass man sich fragt, wo es eigentlich keine Macht gibt« [...] Was eine Gesellschaft in Bewegung versetzt oder aber blockiert, sind unzählige kleine Herrschaften neben der Zentralgewalt. Der Leviathan wäre ohne die Masse der kleinen, liliputanischen Mächte wirkungslos; nicht etwa weil jede Macht vom Zentrum ausgeht, noch weil sie überall zugleich wäre, sondern weil sie unter sich nur noch Sand hätte, der mit einem einzigen Armvoll nicht festgehalten werden könnte. [...] Machtverhältnissen kann man nirgends entinnen; allerdings kann man sie immer und überall verändern; denn Macht ist eine Beziehung, die zwei Seiten hat; sie ist mit Gehorsam gepaart, und wir haben die Freiheit (ja, die Freiheit), diese mit mehr oder weniger Widerstand zuzugestehen²³.

Doch handelt es sich im Folgenden nicht nur darum, jene Formen der Macht zu beschreiben, die der Vergessenheit anheimgefallen sind, sondern vielmehr darum, ihnen überhaupt erst einmal gerecht zu werden. Im Grundsatz liegt das Vorhaben dieser Untersuchung darin, die Kämpfe zu analysieren, die sich sämtliche Gruppen von Betroffenen hinsichtlich einer Definition und Ausübung

22 Giovanni Levi, *Le pouvoir au village. Histoire d'un exorciste dans le Piémont du xvii^e siècle*, Paris: Gallimard 1989, S. 169, spricht von »l'inclusion et l'encapsulation des réalités locales individuelles dans un système politique, juridique, administratif et économique« [»dem Einschluss und der Einkapselung der jeweiligen Wirklichkeit eines Ortes in ein politisches, juristisches, administratives und ökonomisches System«].

23 Paul Veyne, *Foucault, sa pensée, sa personne*, Paris: Albin Michel 2008, S. 142–143. [Übers. KB]

von Macht liefern: Denn unter Umgehung der Frage des Staates und jeder Form von Zentralgewalt sowie der Falle des Leviathan wird es möglich, die Verknüpfung von Herrschaftsverhältnissen sichtbar zu machen, die in Wirklichkeit jenen Rohstoff ausmachen, auf dem die Macht aufbaut. Der Kaiser und das Reich, ihre Gerichte und verschiedenen Mittelsmänner, der Kurfürst von Sachsen, seine Verwalter und Gerichte, die Reichsherren, Reichsgrafen und Reichsfürsten Reuß, Schönburg und Schwarzburg, ihre Verwalter und ihre Untertanen: Sie alle stehen durch die Zahlung der Reichssteuern miteinander in Verbindung. Für die Fürsten und Grafen stellen die Reichssteuern zugleich ein Zeichen ihres angefochtenen Status der Reichsunmittelbarkeit dar und das Sinnbild ihrer Treuepflicht gegenüber dem Kaiser, so dass sie durch die Zahlungen ihren Status und ihren Rang auf Reichsebene aufrechterhalten. Und indem sie bei ihren Untertanen Steuern erheben, gemahnen sie letztere an ihre Eigenschaft als Steuerpflichtige und an ihre Unterwerfung. Für den mächtigen sächsischen Nachbarn ist die von den Fürsten und Grafen gezahlte Reichsteuer ein Hindernis für ihre Mediatisierung, welche ja die Voraussetzung für ihre Eingliederung in sein eigenes Territorium wäre. Für die Untertanen stellt sie aufgrund ihrer Verschränkung mit diesen institutionellen bzw. lehnsrechtlichen Beweggründen ein extrem wirksames Mittel zur Infragestellung der über sie ausgeübten Herrschaft dar. Demnach sollen diese Abfolgen von ineinander verschlungenen und in wechselseitiger Abhängigkeit stehenden Machtverhältnisse im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung stehen. Die Wahl der Reichsteuer als roter Faden für die Analyse der sozialen Beziehungen zwischen Akteuren und Gruppen von Akteuren und ihres komplexen Systems von Wechselbeziehungen ist vor allem als Versuch zu verstehen, eine Geschichte der eingeführten sozialen Praktiken einer Institution des Reiches zu schreiben und infolgedessen eine Geschichte des Alten Reiches in seiner Eigenschaft als Gesellschaftskörper, der durch und durch bestimmt wird von Beziehungen, die auf Beherrschung, Treue, Zusammenarbeit und vor allem Konflikten fußen.

Denn obwohl die jüngere deutsche Geschichtsschreibung zu Recht auf dem »ausgehandelten« Charakter²⁴ der lokalen Macht in der Neuzeit besteht bzw. darauf, dass diese auf einem Konsens gründet²⁵ und »akzeptanzorientiert«

24 Vgl. dazu die anregende Kritik von Wolfgang Reinhard, »Zusammenfassung: Staatsbildung durch Aushandeln?«, in: Ronald Asch, Dagmar Freist (Hg.), *Staatsbildung als kultureller Prozeß. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2005, S. 429–438, der diesen Vorstellungen den Vorwurf macht, die Verikalität der Machtsituationen zu leugnen bzw. abzuschwächen.

25 Ulrich Meier und Klaus Schreiner, »Regimen civitatis. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften«, in: id. *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Bürgertum, 7, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 9–34.

ist²⁶, und obwohl sie dadurch mit der Vorstellung einer einseitig von oben aufgezungenen Herrschaftsgewalt gebrochen hat, um den Beitrag einer Wechselbeziehung mit einer »von unten²⁷« ausgeübten Macht aufzuzeigen, konfrontiert die Steuer Historiker stets mit Formen einer Obrigkeit, die ihre Untertanen kaum um ihre Einwilligung ersucht, sondern ihnen diese eher *auflegt*. In Steuerangelegenheiten gibt es nicht wirklich – oder nur sehr vereinzelt – die Möglichkeit einer übereinstimmenden Interessenlage: Die Steuer führt unablässig zurück in den grundlegenden Kampf um die Zuweisung materieller Ressourcen und um die Bestimmung einer gesellschaftlichen Stellung, und häufig nimmt sie auf lokaler Ebene Züge einer unerbittlichen Zwangserhebung an. Auch kommt es oft zu einer Gleichzeitigkeit von Einwilligung und Ablehnung, von Verhandlungen und Nötigung. Diese Begriffspaare sind weniger Gegensätze, die einander ausschließen, als vielmehr Verfahren, die jedes Mal als komplexe Mechanismen verstanden werden müssen, denn Verhandlungen und Auseinandersetzungen unterliegen etlichen Verflechtungen.

Hierin liegt auch der Grund dafür, dass diese Studie die normalen sozialen Beziehungen kontinuierlich in Verbindung mit außergewöhnlichen Ereignissen wie Aufständen oder gewaltsamen Zwangsmaßnahmen untersucht: Auch wenn diese eher selten auftreten, verleihen sie der alltäglichen Machtausübung doch ihre Struktur und belasten dauerhaft die gewöhnlichen Wechselbeziehungen. Gleich einem Aufstand in Ernährungskrisen weist die Revolte gegen das Steuerwesen Züge eines Ordnungsrufs auf, der ungeachtet seines Ausnahmecharakters den Verlauf sonst üblicher Sozialpraktiken beeinflusst²⁸. Was die re-

26 Stefan Brakensiek, »Peut-on parler d'absolutisme dans l'Allemagne moderne? Une domination désireuse d'être acceptée (Akzeptanzorientierte Herrschaft)«, in: *Bulletin d'information de la Mission historique française en Allemagne* 42, 2006, S. 249–263.

27 Siehe die Zusammenstellung dieser Forschungsperspektiven bei Wim Blockmans, André Holenstein, Jon Mathieu (Hg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900*, Farnham: Ashgate 2009, sowie bei Ronald Asch, Dagmar Freist, *Staatsbildung... op. cit.* U.E. führt die Alternative von *top down* und *bottom up* erneut zur Vorstellung einer Vertikalität, die jetzt zwar umgekehrt ist, die jedoch Foucaults Vorannahmen einer netzartigen Macht und einer als »Archipel verschiedener Mächte« verstandenen Gesellschaft nicht gerecht wird (Michel Foucault, *Dits et écrits. 1954–1988*, Paris: Gallimard 1994, Bd. 4, S. 187). Zur Kritik an der dualistischen und dichotomischen Vorstellung der Machtausübung siehe auch die Anmerkungen bei Michaela Hohkamp, *Herrschaft in der Herrschaft: die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998, S. 13–19.

28 Zur Wirksamkeit eines drohenden Aufstands in Hungerzeiten und zu seinem Einfluss auf die Preise des Getreidemarktes cf. Edward Palmer Thompson, »The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century«, in: *Past & Present* 50, Febr. 1971, S. 76–136, hier S. 120: »Der drohende Aufstand musste die Marktsituation in ihrer Gesamtheit betreffen, und zwar nicht nur in Jahren der Nahrungsmittelknappheit, sondern auch in Jahren durchschnittlicher Ernten, nicht nur in jenen Städten, die für ihre Neigung zum Aufstand bekannt

pressiven Maßnahmen und Einschüchterungsversuche der obrigkeitlichen Behörden angeht, deren ganzes Ausmaß im Folgenden sichtbar gemacht werden soll, so erfüllen sie eine ähnliche Funktion: Zwar ist Gewalt eine *ultima ratio*, auf die nur spärlich zurückgegriffen wird, denn sie kommt auf finanzieller, politischer und symbolischer Ebene teuer zu stehen. Aber sie wird trotzdem angewandt und vor allem mit der nötigen Regelmäßigkeit in Erinnerung gerufen, damit fortwährend die bloße *Möglichkeit* über den Untertanen schwebt, dass sie losbrechen könnte. Die Ausübung einer Schreckensherrschaft, wie sie durch Revolten und Zwangsmaßnahmen gekennzeichnet ist, scheint folglich Formen der Zusammenarbeit und der friedvollen Verhandlungen nicht auszuschließen, ganz im Gegenteil. Allerdings muss man in Steuerangelegenheiten die Einwilligung und Zusammenarbeit der Steuerpflichtigen in einem dialektischen Zusammenhang mit der Ablehnung und dem Widerstand betrachten, die genauso grundlegend sind.

Durch die Umgehung der Staatsfrage und die Konzentration auf die Reichssteuern als Träger sozialer Strategien und als einen Faktor, der die »soziale Welt« erschließt, soll hier also durchaus eine Geschichte der Machtverhältnisse entworfen werden bzw. vielmehr eine Geschichte dieser »Millionen kleinerer Mächte²⁹«, die das Gerüst der Gesellschaft bilden. Die Treuepflicht und die Unterwerfung, die den Kern einer Steuerzahlung ausmachen und hier stets auf dem Lehnrecht fußen, wie auch die Zwangsmaßnahmen, die damit bisweilen einhergehen, machen diese zu einem besonders geeigneten Gegenstand für die Untersuchung von Herrschafts- und Treuebeziehungen auf allen Ebenen des Gesellschaftskörpers. Zu zahlen oder nicht zu zahlen, wenig oder viel zu zahlen, direkt oder indirekt zu zahlen – all dies sind Wege, öffentlich seinen Rang und seine Stellung auszudrücken. Über die Steuern wird auf besonders offenkundige und manchmal schmerzhaftere Weise als andernorts verhandelt, auf welchem Wege sich eine Gesellschaft organisiert und ihren Zusammenhalt bewahrt, und das Gewebe dieser Beziehungen stellt genau den Ort dar, an dem politische Bindungen entstehen: So bietet die Untersuchung der Reichssteuern die Möglichkeit, einer Geschichte jener Kämpfe ansichtig zu werden, die um die Entstehung, die Definition und die Ausübung von Macht geführt werden.

sind, sondern auch in jenen, in denen die Obrigkeit bemüht war, die Tradition des Friedens zu wahren«.

29 Paul Veyne, *Foucault, sa pensée...*, *op. cit.*

»Soziale Welten«

Und schließlich lässt die Betrachtung des Alten Reiches aus der Warte dieser kleineren Reichsgrafen und Reichsfürsten die Konkurrenzsituation zwischen jenen verschiedenen Obrigkeiten stärker hervortreten, die zur Vorgabe von Normen berechtigt sind, denn die Steuer betrifft beinahe alle Institutionen des Reiches und der Herrschaftsgebiete der drei hier untersuchten Häuser³⁰: Auch wenn diese unterschiedlichen Quellen der Amtsgewalt nicht auf derselben Stufe angesiedelt sind, ist keine von ihnen befugt, sich den anderen gegenüber als übergreifende Instanz zu gebärden, die in der Lage wäre, in Fragen übergeordneten Interesses zu entscheiden und letztgültige Urteile zu verhängen, kurzum: die Wirklichkeit zu definieren. Diese Konkurrenz zwischen den Obrigkeiten ist keineswegs nur institutioneller Natur: Denn dahinter verbergen sich Akteure und Gruppen von Akteuren, die zu ihrer ständigen Weiterentwicklung beitragen. Allerdings besteht bei dem Versuch, dieses Beziehungsgeflecht zu entwirren, die Gefahr, sich im allerkleinsten Detail zu verlieren, in allem, was unendlich vielfältig und unendlich wandelbar ist, ohne dass es einem gelänge, eine Ordnung auszumachen, die diesem augenscheinlichen Chaos unterliegt – dieser »Fraktalität« des Reiches, deren Modalitäten Christophe Duhamelle von Eichsfeld aus gesehen vollständig entschlüsselt hat³¹.

Wenn man diese Gesamtheit der Wechselbeziehungen mit Norbert Elias als eine »soziale Figuration« versteht, ist man in der Lage, diesem veränderlichen Flechtwerk von gesellschaftlichen Handlungsträgern, Gruppen und Obrigkeiten einen Sinn zu verleihen und eine Beschränkung auf die Beschreibung von »Dualismen« zu vermeiden, wie sie für die deutsche Geschichtswissenschaft ja so typisch ist³²: Kaiser und Reich, Landesherr und Landstände, Obrigkeit und Untertan. Denn eine derartige Darstellung der »sozialen Welt« geht nicht nur abstrahierend und vereinfachend vor, indem sie sämtliche Wechselbeziehungen

30 Ohne hier Vollständigkeit anzustreben, seien hier nur jene genannt, die in erster Linie betroffen sind: der Reichstag, der Wiener Hof, die beiden Reichsgerichte, die Reichskreise, die Reichspfennigmeister, die Verwaltung der Territorien, die Instanzen der Gerichtsbarkeit, aber auch die sächsischen Gerichte, die ländlichen und städtischen Gemeinden und Ämter, wobei hier vorerst eine Beschränkung auf die institutionellen Strukturen erfolgt.

31 Cf. Christophe Duhamelle, *La frontière au village. Une identité catholique allemande au temps des Lumières*, Paris: Éditions de l'EHESS 2010.

32 Der Terminus soll hier nicht im Sinne des »österreichisch-preußischen Dualismus« verstanden werden, sondern vielmehr als Bezeichnung für Begriffspaare von Alternativen, die »dyadische Systeme« entwerfen wollen. Siehe dazu James C. Scott, *La domination et les arts de la résistance. Fragments du discours subalterne*, Paris: Éd. Amsterdam 2008, S. 76: »Alle offiziellen Beschreibungen des Lehnswesens, der Sklaverei, der Knechtschaft, des Kastensystems sowie der unzähligen Strukturen der Günstlingswirtschaft, wie sie Anthropologen schildern, geben vor, sich auf ein Netzwerk dyadischer Wechselbeziehungen zu stützen, [...] die stets auf einer vertikalen Basis beruhen.«

auf ein binäres Gegenüber zurückführt, sondern sie geht auch von der Annahme aus, dass die Wirklichkeit auf einer Abfolge von Homologien beruht: So finden sich Begriffe wie Herr oder Untertan, gehorsam und treu oder schuldig in den Texten auf allen Ebenen wieder, als sei der Gesellschaftskörper eine Matroschka und als würden sich dieselben Interaktionen stets in identischer Weise wiederholen. Eine der Zielsetzungen dieses Vorhabens liegt gerade auch in dem Nachweis, dass nichts davon zutrifft: Denn die Einwilligung, Steuern zu zahlen bzw. Lehnsmann, Untertan, gehorsam, schuldig oder treu zu sein, hat unterschiedliche Bedeutungen und zieht andere Folgen nach sich, je nachdem, ob man nun Grundherr, Reichsgraf oder Reichsfürst ist, Vertreter des landsässigen Adels³³ oder einfacher Steuerpflichtiger, Bauer oder Bürger. Infolgedessen stellt auch die »Gabe« der Steuer keine unveränderliche Größe dar.

Dieses Gewirr als eine Figur oder »soziale Figuration« zu begreifen setzt voraus, dass die Beziehungen zwischen Akteuren und Akteursgruppen ein Netz aus »Interdependenzen« knüpfen, die dann eine ganz spezifische Konstellation bilden. Norbert Elias vergleicht diese mal mit dem Schachspiel³⁴, mal mit dem Kartenspiel³⁵, mal mit dem Ballett, um zu betonen, dass die »Interdependenz« von Individuen das *eigentliche Wesen* des Sozialen ausmacht; denn den einzelnen Spielzug bzw. Tanzschritt kann man nicht getrennt von allen anderen verstehen. Die Figuration ist also die Summe aus diesen voneinander abhängigen Handlungen und weist ein ihr inhärentes Eigenleben auf, das zum einen in den Handlungsträgern begründet liegt, aus denen sie sich zusammensetzt, und zum anderen zugleich von diesen unabhängig ist. Sie kann auf allen Ebenen bestehen – angefangen von einigen wenigen Personen, die sich um einen Esstisch versammeln, bis hin zur Gesamtheit der Gesellschaft –, und sie gilt sowohl für eine harmonisch agierende Gruppe als auch für eine Gruppe, die durch Konflikte zerrissen ist. Sie wird durch die Interaktionen zwischen jenen Akteuren geschaffen, aus denen sie gebildet wird, aber sie kann auch über diese hinaus weiterbestehen, so dass sie jenseits der einzelnen Individuen erhalten bleibt solange »die spezifischen Arten der Abhängigkeit dieser Individuen voneinander« tragfähig bleiben³⁶. In gewissem Sinn handelt es sich also um jenes »dichte Netz an Kapillaren«, von dem Paul Veyne spricht, dessen Erfassung hier durch die Betrachtung der Reichssteuern und der sie begleitenden Gesten vorgelegt werden soll.

33 Der »landsässige Adel« stellt im Gegensatz zum »reichsunmittelbaren Adel« einen mittelbaren Adel dar, der nicht direkt dem Kaiser untersteht, sondern einem Lehnsherrn oder Landesherrn, der nicht der Kaiser ist.

34 Norbert Elias, *Die höfische Gesellschaft*, Darmstadt: Luchterhand 1975, S. 219.

35 Id., *Was ist Soziologie?*, München: Juventa 1970, S. 141–142.

36 Id., *Die höfische Gesellschaft*, op. cit., S. 217.

Die soziale Figuration ist in diesem Bereich erstaunlich langlebig über den gesamten hier untersuchten Zeitraum hinweg, obschon sie kontinuierlich geringen Veränderungen unterliegt. Denn die Gesamtheit der Machtverhältnisse ist fortwährend in Bewegung und gestaltet sich durch ein regelmäßiges Kippen in die eine oder andere Richtung um, ohne dass sich dabei jedoch die Gesamtstruktur wesentlich verändern würde, so dass diese Kontinuität der menschlichen Gesellschaft in einer »ständigen Bewegung« besteht³⁷. Diese lange zeitliche Phase beginnt mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges, mit seinen verheerenden Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Bevölkerungsentwicklung Deutschlands, mit der durch ihn ausgelösten Verschuldung, die die Finanzen der kleineren Reichsstände noch lange belastet, aber auch mit den zahlreichen Ausprägungen einer daraus resultierenden politischen und institutionellen Neugestaltung. Obwohl der Westfälische Friede für gewöhnlich als entscheidender Kipppunkt gilt, durch den der Aufbauprozess der Territorialstaaten in Gang gesetzt wurde, sind seine konkreten Folgen für die politischen Machtverhältnisse in den kleinsten Territorien des Reiches noch nicht wirklich einer gründlichen Untersuchung unterzogen worden. Die vorliegende Studie schließt dann mit dem Ausbruch der Französischen Revolution, die der Anlass sein sollte für den letzten großen Krieg des Alten Reiches und seine letzten Steuererhebungen, aber auch für das Eindringen eines neuen politischen Radikalismus, der, wie zu zeigen sein wird, auf lokaler Ebene Eingang findet in eine angestammte politische Kultur. Zwischen diesen beiden Eckpunkten kommt es zu etlichen bedeutenden Umbrüchen, die die Wechselbeziehungen zwischen sämtlichen Handlungsträgern verändern, natürlich jeweils in Verbindung mit der allgemeinen Figuration der europäischen Machtverhältnisse – im Reich, im Gebiet Sachsens und innerhalb eines jeden Adelshauses –, jedoch ohne eine nennenswerte Abwandlung der grundlegenden Struktur zur Folge zu haben. Allerdings ist diese Langlebigkeit der globalen sozialen Figuration und der Gesellschaftsordnung des Alten Reiches paradoxerweise mit bestimmten außerordentlichen Formen verbunden, von denen vor allem drei Hauptfiguren miteinander verwoben sind.

37 Id., *Die Gesellschaft der Individuen*, Frankfurt a.M. 2001.

Formen einer außerordentlichen Langlebigkeit und die Langlebigkeit des Außerordentlichen

Die Reichssteuern selbst sind zunächst einmal »außerordentlich« im streng finanztechnischen Sinn des Terminus: Diese müssen im Einzelfall in einer Situation »hoher Not« vom Reichstag bewilligt werden. Aus diesem Grund steht für ihre Zahlung – weit mehr als bei ordentlichen Steuern – die Bedeutung der Einwilligung im Vordergrund. Denn vom Reichsfürsten bis zum einfachen Steuerzahler verstehen sie sich niemals von selbst und haben für die Betroffenen nie die Gültigkeit eines Gewohnheitsrechts. Doch werden sie ungeachtet ihres außerordentlichen Charakters mit einer Regelmäßigkeit erhoben, die ausreichend ist für den Umstand, dass sich eine feste Struktur jenseits der situativen Bedingungen abzeichnet: Erhebungen und Zahlungen sind zwar zeitlich genau umrissen, führen aber zur Entstehung eines ganzen Bündels von Praktiken, die über die Zahlungshandlung selbst hinaus existieren und das Gewebe der sozialen Beziehungen stetig weiterentwickeln, neu zusammensetzen und umdefinieren.

Dennoch beschränkt sich das Außerordentliche keineswegs auf den Bereich der Steuer, denn es betrifft ebenso die von den drei Häusern Reuß, Schönburg und Schwarzburg beherrschten Gebiete, und hier handelt es sich um eine institutionelle und politische Anomalie, die sich ebenso wenig auf eine einfache Begrifflichkeit reduzieren lässt wie das Alte Reich selbst. Es wird zu zeigen sein, in welchem Maße diese »Monstrosität«, um hier die Worte Pufendorfs aufzugreifen, einhergeht mit der plurinormalen Welt eines Heiligen Römischen Reiches, das stärker als jedes andere politische Gebilde geprägt ist von der Konkurrenz zwischen verschiedenen Obrigkeiten und normativen Systemen. Dabei geht es auch um die außerordentliche Langlebigkeit dieser kleineren Mächte, denn sie werden die politische Bühne erst sehr spät endgültig verlassen (Schönburg 1878, Reuß und Schwarzburg 1918): Dabei sind ihr vermeintlicher »Archaismus« bzw. ihre mangelnde Anpassungsfähigkeit offenkundig nicht geeignet, ihre Resilienz zu erklären.

Und schließlich ist der Befund des Außerordentlichen in Aufständen gegen das Steuersystem zu suchen, in der gerichtlichen Anfechtung und in gewaltsamen Zwangsmaßnahmen, welche auf spektakuläre Weise den üblichen Lauf der Machtausübung und Herrschaftsgewalt unterbrechen, die jedoch letztendlich, wie sich zeigen wird, überaus eng mit den alltäglichen Praktiken der Verhandlung und Zusammenarbeit verbunden sind, deren Verlauf sie strukturieren und bestimmen, so dass diese Form des Außerordentlichen ebenfalls dazu beiträgt, die gewöhnlichen Abläufe der Dinge zu gestalten. Dabei hat die Geschichtsschreibung das hohe Maß an sozialem Konfliktpotential innerhalb der kleineren Territorien des Reiches schon seit langem festgestellt: Aber auch dieses steht

freilich im Zusammenhang mit der Gesamtheit des Heiligen Römischen Reiches in seiner Eigenschaft als außerordentliches und verschachteltes Gebilde. Diese drei Formen des Außerordentlichen – die finanzielle, die anormale und die spektakuläre – sind eng miteinander verknüpft, und so soll im Folgenden ihr Verhältnis näher untersucht werden.

Der Erste Teil dieses Buches erforscht die sozialen Strategien der Zahlung und der Erhebung von Reichssteuern und ihre Folgen für die institutionelle und räumliche Organisation der Machtausübung in den Fürstentümern, Graf- und Herrschaften. In ihrer Eigenschaft als kollektiv regierte Länder sind diese kleinen Reichsstände zum einen geprägt durch eine Aufsplitterung ihrer territorialen Struktur und zum anderen dadurch, dass sie innerhalb des gesamten Raums des Reiches nach außen orientiert sind, da dies den Ort darstellt, der ihnen ihre Bedeutung zuschreibt: Diese räumliche Logik ist einerseits eine Reaktion und Entsprechung hinsichtlich der sozialen Logik, mit der die Herren und reichsunmittelbaren Grafen und Fürsten um Anerkennung und Distinktion bemüht sind, sowie andererseits hinsichtlich der Strukturierung der Machtverhältnisse innerhalb des Alten Reiches. Um die Art und Weise näher zu beleuchten, in der diese einzigartigen politischen Formen – welche der Terminus »Territorien« nur unzureichend umreißt – unter dem Druck verschiedener Kräfte entstehen, erkundet der Zweite Teil der Untersuchung dann die unterschiedlichen Netze der Austragung jener Konflikte, die sich auf die Reichssteuern und ihre diversen Verschränkungen beziehen: Auf der einen Seite versucht der Kurfürst von Sachsen, die kleinen Reichsunmittelbaren mittelbar zu machen, um sie in sein eigenes Territorium eingliedern zu können, und bemüht sich infolgedessen, diese zum Abbruch jeder Verbindung mit dem Reich zu zwingen – eine Verbindung, bei der die Steuerzahlung eine der offensichtlichsten Formen darstellt. Auf der anderen Seite versuchen die steuerpflichtigen Untertanen, die räuberische Ausbeutung, deren Opfer sie sind, in Grenzen zu halten und die Konflikte mit dem Kurfürsten zu ihren Gunsten auszunutzen, um politischen Handlungsspielraum zu gewinnen. Der Dritte Teil ändert dann erneut die Blickrichtung, denn indem er sich auf die Wechselbeziehung zwischen Herrschenden und Beherrschten konzentriert, analysiert er das Zusammenspiel aus gegenseitigen Drohungen und Gewalttaten, die den Ausbau und die Ausübung der Macht bestimmen, sowie die Einflussnahme von Untertanen auf den öffentlichen Raum und die Entstehungsformen politischer Strukturen, die sich daraus ergeben können.

Erster Teil:

Soziale und räumliche Logiken. Das Steuerwesen, die Territorien und Räume der Macht

Die Begriffe Staat, Territorium, Haus und Land

Die von den Fürsten, Grafen und Herren der drei Häuser regierten Gebiete stellen räumlich gesehen komplexe Einheiten dar und sind auf politisch-rechtlicher Ebene nur schwer zu definieren. Die meisten früheren und auch jetzigen Historiker bezeichnen sie ohne weitere Zusatzbestimmungen als »Territorien«. Doch versteht sich dieser Terminus nicht von selbst, denn in ihrer heutigen Bedeutung bezeichnen »Territorien« im Deutschen »staatliche Gebiete unterhalb der Ebene souveräner Staaten¹« – ein Wortgebrauch, der mit der bei französischen Geographen eingeführten Grundbedeutung des Begriffs übereinstimmt². Infolge dieser Definition hat es sich laut Dietmar Willoweit eingebürgert, jene Gebiete als Territorien zu bezeichnen, die er selbst »Staatsgebilde« des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nennt, welches demnach seinerseits der »Ebene souveräner Staaten« entspricht. Allerdings ist diese Entsprechung anfechtbar mit Blick auf die einzigartige Form der Landeshoheit im Alten Reich, die dort – ganz anders als in der Definition Jean Bodins – stets »partiell«, »korporativ oder individuell«, »subordiniert« und »limitiert« ist³. Außerdem versichert Willoweit, der Gebrauch des Begriffs »entspricht der Quellenlage⁴«. Allerdings begegnet der Terminus im Schrifttum der Rechts- und Verwaltungspraxis der

1 Dietmar Willoweit, Art. »Territorium«, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann, Ruth Schmidt-Wiegand, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin: E. Schmidt 1991, Bd. 5, S. 150.

2 Siehe zum Beispiel Roger Brunet, »Maille de gestion de l'espace ayant en principe un statut inférieur aux circonscriptions normales parce que l'appropriation n'y paraît pas complètement réalisée«, Art. »Territoire«, in: Roger Brunet, Robert Ferras, Hervé Théry, *Les mots de la géographie: dictionnaire critique*, Paris: La Documentation française 1993, S. 480.

3 Cf. Erwin Riedenaier (Hg.), *Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch-Deutschen Reiches*, München 1994, S. 69, 93, 113, 135.

4 Dietmar Willoweit, »Territorium«, art. cit.

drei Territorien nur ausnahmsweise, und zudem jedes Mal in zwei ganz bestimmten Zusammenhängen: entweder zur Bezeichnung des Territoriums Kur-sachsens oder aber innerhalb der Wiedergabe von Zitaten von Juristen und Kameralisten⁵. Folglich müssen die Aussagen Willoweits hier vorweg differenziert werden, denn der Wortgebrauch betrifft allein die großen Territorien sowie normative Quellen, die ja zumeist nur diese berücksichtigen. Das rechts- und verwaltungspraktische Schrifttum spricht hier eher vom »Land« bzw. meist von »Landen« im Plural oder auch von »Häusern«.

Nun hat der Terminus »Territorium« jedoch in der deutschen Geschichtsschreibung nach und nach die Bedeutung »Territorialstaat« angenommen, und diese semantische Verschiebung ist nicht folgenlos geblieben. Denn zum einen setzt dies voraus, dass die »zunehmende Territorialität politischer Herrschaft«⁶ die Grundlage für die Entstehung eines Staates darstellt: So tendiert der Begriff »Territorialstaaten« als Bezeichnung für die Reichsstände zu der Annahme, al-lenthalben habe jene Entwicklung der politischen Organisation stattgefunden, die gemäß der kanonischen Erzählung darin bestehe, dass eine *sachbezogene* Logik der Organisation, die auf der Herrschaft über Landgebiete beruht, eine personengebundene Organisationslogik vollständig ersetzt habe. Entsprechend führt die Beschreibung der Reichsstände oder der »Adelshäuser« (also personenspezifischer Kategorien) vermittels der räumlichen Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit (einer sachbezogenen Kategorie) zu der falschen Vorstellung einer Einheit klar umrissener Territorien unter der Herrschaft von Landesfürsten, wobei dieses Mosaik seinerseits das Reich bilde. Nur zu oft erfolgt also bei Historikern die Verwendung des Begriffs »Territorium« im Rückgriff auf eine Kategorie, die diese besonderen Formen der Macht nur sehr unzureichend beschreibt, so dass anschließend das Erstaunen groß ist angesichts der mangelnden Übereinstimmung mit den Gegebenheiten, die man doch erwartet hatte. Und was den vermeintlich grundlegenden Gegensatz zwischen Territorialität und Personenbeziehungen angeht, so entsteht dieser häufig durch eine rein juristische Sichtweise der politischen Beziehungen und des Staates. Infolgedessen gilt es im Folgenden zu versuchen, diesen spezifischen politischen Formen gerecht zu werden und

5 Zum Begriff des Territoriums in der Kameralistik siehe Guillaume Garner, »Territoire et espace dans la théorie économique en Allemagne, 1750–1820«, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 48/2, 2001, S. 25–50 sowie id., *État, économie, territoire en Allemagne: l'espace dans le caméralisme et l'économie politique, 1740–1820*, Paris: Éditions de l'EHESS 2005, der auch sehr gut darlegt, welche Entsprechungen zwischen »Territorium« und »Staat« bestehen können.

6 Dietmar Willoweit, »Territorium«, art. cit., S. 147. Zu all diesen Aspekten siehe vor allem die grundlegende Untersuchung von Birgit Emich, *Territoriale Integration in der Frühen Neuzeit: Ferrara und der Kirchenstaat*, Köln: Böhlau 2005.

ihnen dabei ihre Eigentümlichkeit zu erhalten, ohne sie in eine im Voraus festgelegte erkenntnistheoretische Schublade zu stecken.

Raum, Territorium und soziale Figuration

Denn jeder Art eines »Beisammen« von Menschen entspricht eine bestimmte Ausgestaltung des Raumes, wo die zugehörigen Menschen, wenn nicht insgesamt, dann wenigstens in Teileinheiten tatsächlich beisammen sind oder sein können. Und so ist also der Niederschlag einer sozialen Einheit im Raume, der Typus ihrer Raumgestaltung eine handgreifliche, eine – im wörtlichen Sinne – sichtbare Repräsentation ihrer Eigenart⁷.

Vermutlich erscheint es wie ein Paradoxon, Formen der Macht untersuchen zu wollen, indem man den Staat als Antithese par excellence hinstellt und dabei Studien zur sogenannten modernen, zentralisierten französischen Monarchie heranzieht. Doch entspricht dies einer bewussten methodologischen Entscheidung, denn die räumliche Organisation in ihrer Eigenschaft als wahrnehmbare und ersichtliche Materialisierung ist immer auch eine Darstellung bzw. Verkörperung der gesellschaftlichen Organisation. Dieser Voraussetzung entsprechend bemüht sich der Erste Teil um eine Untersuchung der engen Verknüpfungen von sozialer und räumlicher Logik, wie sie mit der Zahlung und Erhebung von Reichssteuern durch die Fürsten, Grafen und Herren der drei Häuser einhergehen. Der Raum dieser Mächte ist ein Raum, der durch soziale Handlungsmuster überhaupt erst gebildet und gewoben wird: Denn weder ist er ein bereits zuvor bestehendes Behältnis noch eine »Widerspiegelung« im Sinne einer schieren Blaupause. Vielmehr kann eine Betrachtung des Steuerwesens des Alten Reiches offenlegen, wie diese einzigartigen territorialen Formationen konkret funktionieren, zumal sie durch eine dreifache Logik von Verflechtung, Außenwirkung und Fragmentierung gekennzeichnet sind. Diese spezifischen Formen stellen die Gegenwirkung und Entsprechung einer bestimmten Menge sozialer Handlungsmuster und Funktionsweisen von Macht dar. Dennoch bildet dieser Extremfall der kleinen deutschen Territorien vermutlich nur eine Steigerungsform einer Funktionsweise, die das gesamte neuzeitliche Europa kennzeichnet, wie die jüngste Geschichtsschreibung über den Absolutismus zu zeigen versucht hat und wie schon James B. Collins mit Nachdruck herausstellte:

Einerseits sind uns die vielschichtige Verwaltung des neuzeitlichen Frankreich und die lokalen Bindungen, die der König so oft bekämpfte, durchaus vertraut. Andererseits blieben wir lange in dem Glauben, dass diese lokalen Bindungen und diese Vielschichtigkeit archaische Überreste des vergangenen Feudalzeitalters wären. Nichts

7 Norbert Elias, *Die höfische Gesellschaft*, Darmstadt: Luchterhand 1975, S. 70–71.

könnte unwahr sein. Denn das ausgefeilte System der Privilegien und die vielschichtige Verwaltung stellen tatsächliche sozioökonomische und politische Interessen dar, die sich oft hinter dem Rauchschirm der Beschwörung von Verträgen verbergen, die althergebracht und unverletzlich seien⁸.

Infolgedessen untersucht der Erste Teil jene sozialen und politischen Strategien, die die Zahlung und Erhebung von Reichssteuern und deren Auswirkungen auf die räumliche Organisation von Macht maßgeblich beeinflussen. Innerhalb recht eng gesetzter Fristen gilt es, bei den Untertanen aller Städte und Dörfer Steuern zu erheben und diese nach dem Einzug der Zahlungen an die mit dem Empfang betrauten Instanzen weiterzuleiten. An diesem Verfahren sind folglich sämtliche Verwaltungseinheiten innerhalb und außerhalb der Territorien beteiligt. Entsprechend kann man Abläufe erkennen, die zugleich zu einem Ausgreifen dieser Territorien über ihre eigenen Grenzen hinaus führen und parallel dazu die Bedeutung der lokalen Ebene betonen auf Kosten einer hypothetischen zentralen. Diese einzigartige räumliche Funktionsweise ergibt sich aus den Strategien, die die jeweils herrschenden Mitglieder der drei Adelshäuser und in geringerem Maße deren Vertreter, Mittelsmänner und Verwalter entwickeln, um ihre gesellschaftliche Stellung zu behaupten, und sie entspricht in jedem Einzelfall einer bestimmten Funktion und Vorstellung von Regierung. Doch zuvor ist es erforderlich, einige der wichtigsten Kennzeichen der Reichssteuern zu erläutern.

8 James B. Collins, *Fiscal Limits of Absolutism: Direct Taxation in Early Seventeenth-Century France*, Berkeley: University of California Press 1988, S. 3. Unter den jüngeren Arbeiten, die in etwa in dieselbe Richtung weisen, sei hier verwiesen auf: Fanny Cosandey, Robert Descimon (Hg.), *L'absolutisme en France: histoire et historiographie*, Paris: Seuil 2002; Antoine Follain, Gilbert Larguier, *L'impôt des campagnes: fragile fondement de l'État dit moderne, xv^e–xviii^e siècle*, colloque tenu à Bercy les 2 et 3 décembre 2002, Paris: Comité pour l'histoire économique et financière de la France 2005; Lothar Schilling (Hg.) *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz/L'absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande*, München: Oldenbourg 2008.

Vorbemerkungen: Was sind Reichssteuern?

Um von Beginn an zu vermeiden, dass der Leser sich in den verschlungenen Windungen eines Steuerwesens verirrt, das technisch hochkomplex ist und zudem einen überaus trockenen Stoff darstellt, ist es wohl sinnvoll, hier einige einleitende Erläuterungen voranzustellen, um besser umreißen zu können, was zwar nicht die Hauptfigur der Erzählung, wohl aber ihr Leitfaden sein wird. Denn bevor man die verschiedenen Handlungsweisen ins Auge fasst, die mit den Abgaben je nach Steuerart verbunden sind, ist eine grundlegende Erfassung einiger ihrer spezifischen Merkmale erforderlich. Die außerordentliche Komplexität der Steuerthematik ist nicht etwa eine Besonderheit des Ancien Régime, sondern stellt vielmehr eine anthropologische Konstante dar. Ohne dass diese Komplexität aus einer bösen Absicht resultierte, die man einer bestimmten Person oder einer einzelnen Entscheidung zuschreiben könnte, stiftet sie dennoch stets intransparente Verhältnisse, die damals wie heute für zahlreiche Formen der Ungleichheit verantwortlich sind.

Hinter dem Ausdruck »Reichssteuern« verbirgt sich ein ganzes Bündel von Erhebungen, sowohl regelmäßige als auch andere; einige erfolgen mit Einwilligung des Steuerzahlers, andere wiederum nicht; manche sind Bargeldzahlungen, andere werden in Naturalien geleistet. Allgemein werden Steuern heute definiert als eine pflichtige Abgabe in Form einer rechtsgültigen Geldzahlung ohne Gegenleistung, die zum Nutzen der öffentlichen Verwaltung erfolgt¹. Auf diese Weise wird eine Unterscheidung vom Darlehen möglich, das auf freiwilliger Basis erfolgt und rückzahlbar ist. Das Fehlen einer Gegenleistung, womit auch das Fehlen einer zuvor festgelegten Zweckbestimmung für eine ganz spezifische

1 Annie Vallée, *Les systèmes fiscaux*, Paris: Seuil, 2000, S. 11. Eine zielführende und prägnante Definition findet sich bei Nicolas Delalande, *Les batailles de l'impôt. Consentement et résistances de 1789 à nos jours*, Paris: Seuil 2011, S. 9: »Direkte und indirekte Steuern sind streng genommen eine erzwungene Geldübertragung vom Bürger auf die öffentliche Verwaltung ohne unmittelbare Gegenleistung. Somit unterscheiden sie sich vom Handel in der Wirtschaft durch die ihnen zugrunde liegende Beziehung der Unterordnung und durch die fehlende Sichtbarkeit ihrer Verwendung«.

Ausgabe verbunden ist, hat seine Wurzeln im kollektiven Charakter des Steuerwesens, denn es dient zur Finanzierung der Gesamtheit der Ausgaben einer Gesellschaft. Allerdings gelten diese Kennzeichen nur sehr bedingt für die Definition der Steuern des Ancien Régime und noch weniger für jene der Reichssteuern. Denn wenn diese »pflichtig« sind, so vor allem, weil sie eine Verpflichtung bedeuten, welche im Lehnverhältnis verankert ist, das ja durch Gehorsam und Treue bestimmt wird. Sie werden im Einzelfall, das heißt unter besonderen Umständen, vom Reichstag bewilligt, in dem die Gesamtheit der Reichsstände ihren Sitz hat, was die Steuerpflicht nicht etwa ausschließt, dieser aber einen anderen Charakter verleiht; des weiteren besteht die Steuerpflicht nicht in derselben Weise für jene, die ihr zustimmen – also die Reichsstände – und für jene, die die Abgabe letztlich aufzubringen haben – nämlich die Untertanen eben jener Fürsten. Da die Berechtigung, eine Zustimmung zu erteilen, das Vorrecht einer schmalen Randgruppe der »sozialen Welt« ist, nehmen die Steuern auf der lokalen Ebene und jener der einfachen Steuerzahler für gewöhnlich schlicht und einfach Züge räuberischer Ausbeutung an. Demnach bewegen sich die Reichssteuern mit Blick auf die Pflichtigkeit und in Abhängigkeit von den jeweils betrachteten Akteuren zwischen Gabe, Tribut und Raub. Auch werden sie nicht systematisch in barer Münze gezahlt, und ein und dieselbe Steuer kann sowohl in Hartgeld als auch in Naturalien abgeführt werden, je nachdem welchen Zeitpunkt und welche Ebene man im Blick hat. Schließlich sind Reichssteuern, welche ja immer einer Zustimmung bedürfen, stets unter besonderen Umständen erhoben werden und ihren Grund in der »Notwendigkeit« und der »Dringlichkeit« haben, immer für eine spezifische Ausgabe bestimmt – in der überwiegenden Mehrheit der Fälle handelt es sich um Kriegsanstrengungen –, wobei jene, die in die Abgabe einwilligen, im Austausch die Berechtigung einfordern, diese auch in Augenschein nehmen zu dürfen. Folglich ist man hier weit entfernt von einem Steuerwesen, das als Werkzeug zur Regulierung der Wirtschaft und zur Umverteilung dienen könnte: Vielmehr handelt es sich um eine Geldeinnahme, die niemals wieder neu in das Territorium investiert wird, es sei denn in der schädlichen Form durchziehender Truppen von Soldaten.

Bezeichnungen für die Reichssteuern: Hilfe, Pflicht und Steuerlast

Wenn die Reichssteuern nicht durch Fachausdrücke bezeichnet werden (wie »Römermonat«, »Surrogat-Gelder«, »Relutions-Gelder«), werden sie in den Quellen mittels einer variablen Reihe von Begriffen benannt, die man in drei Kategorien einteilen kann. Eine erste Einheit – »Steuer«, »Hilfe« und »Beitrag« – betont die unentgeltliche Seite und den Aspekt der Gabe, das heißt die Steuer als Hilfsleistung und Unterstützung, deren ganzer Sinn sich innerhalb des Lehn-

verhältnisses entfaltet. Hier ist die Rede von Steuern als *Gegenleistung* im Rahmen des grundlegenden Austausches: Rat und Hilfe gegen Schutz und Schirm. Der am häufigsten verwendete Terminus ist jener der Steuer (der dem französischen *impôt* entspricht), dies betrifft aber nur den Wortgebrauch selbst, nicht jedoch seine mitschwingenden Konnotationen. Während sich das französische *impôt* und noch mehr das Verb *imposer* (»auferlegen«) beinahe explizit auf den Zwang und die Vertikalität beziehen, liegen dem deutschen Wort »Steuer« vor allem die Bedeutungen »Unterstützung²« und »Hilfe« zugrunde: Der Ausdruck setzt ein aktives Handeln des Zahlenden voraus, wogegen *impôt* die Passivität des Steuerpflichtigen betont, der der Erhebung unterliegt. Im Übrigen nennt das Wörterbuch der Brüder Grimm als erste Reihe von Entsprechungen »Materielle unterstützung, geschenk, gabe³«. Ursprünglich ist damit also jede Form des Geschenks gemeint, das dazu bestimmt ist, zu helfen, zu unterstützen oder auch sich jemanden gewogen zu machen. Dieser Rückgriff auf das Wortfeld der »Hilfe« führt (wie auch beim französischen »aide«) dazu, dass das Steuerwesen sogleich das ganze gesellschaftliche System von Schutz und Unterstützung ins Spiel bringt und so direkt auf die Machtverhältnisse und »feigned reciprocities« zielt, die dieses ja ausmachen⁴.

Die Zahl der Komposita, die mit den Wörtern »Steuer« und »Hilfe« gebildet werden, sind Legion: So gibt es neben der »Reichssteuer« bzw. »Reichshülffe« etwa die »Türkensteuer« bzw. »Türkenhülffe« und die »Creÿß-Steuer« bzw. »Creÿß-Hülffe«; oft ist auch von einer »eilenden Hülffe« die Rede, was die Dringlichkeit unterstreicht. Sowohl die »Steuer« als auch die »Hilfe« können entweder »ordentlich« oder »außerordentlich« sein. Gleichwohl scheint bisweilen der Zwangscharakter der Steuern auf: Der Ausdruck »freiwillige Hilfe« impliziert stillschweigend, dass eine Hilfe auch abgenötigt werden kann. Denn wie die Gabe auch können Hilfe und Unterstützung als Zwang auferlegt werden, sei es auf dem Wege einer moralischen oder sozialen Verpflichtung, sei es durch die Berufung auf ein Machtverhältnis: So zeigt sich sogleich die ganze Komplexität

2 »Steuer« kommt von »stützen«.

3 Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, München: Deutscher Taschenbuchverlag 1991, Art. »Steuer«.

4 Gadi Algazi, »Feigned Reciprocities. Lords, Peasants, and the Afterlife of Late Medieval Social Strategies«, in: Gadi Algazi, Valentin Groebner, Bernhard Jussen (Hg.), *Negotiating the Gift: Premodern Figurations of Exchange*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003. Zur Einbeziehung der Steuern in das Lehnverhältnis siehe Karl Bosl, »Schutz und Schirm, Rat und Hilfe als Voraussetzung von Steuer, Abgabe und Dienst im Mittelalter«, in: Eckart Schremmer (Hg.), *Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart: Referate der 15. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. bis 17. April 1993 in Bamberg*, Stuttgart: F. Steiner 1994, S. 43–51.

der »Einwilligung« in die Steuerzahlung⁵. Der Terminus »Beitrag« bzw. seine lateinische Entsprechung *contributio* verweisen ebenfalls auf das Vorgehen durch Zustimmung, das die Existenz eines Gemeingutes voraussetzt bzw. einer Gesamtheit, in die sich der Steuerzahler einschreibt und für die er eine Leistung erbringt, auch wenn der Wortstamm »tragen« bereits die Konnotation einer Besteuerung als »Last« beinhaltet.

Eine zweite Gruppe von Termini verweist noch deutlicher auf ein Netz von Bedeutungen, das auf der Erfüllung einer Pflicht beruht. Hier handelt es sich oft um Wörter, die durchaus eine sehr weitgefasste Bedeutung haben können, die über ihren engeren finanz- oder steuertechnischen Sinn hinausweist und verrät, in welchem Maße das Steuerwesen in ein Geflecht von Abhängigkeiten und gesellschaftlichen Zwängen eingebunden ist. Der Begriff der »Leistung«, der sich noch öfter in der Verbalform »leisten« findet, bezieht sich klar und deutlich auf die Erbringung einer Zahlung, die die Honorierung einer Verpflichtung oder die Erfüllung einer Aufgabe zum Ziel hat. Die Einträge im Wörterbuch der Brüder Grimm sind bezeichnend: »Treue, Gehorsam, Pflicht, Zahlung leisten⁶«. Dasselbe gilt für den entsprechenden lateinischen Ausdruck *praestanda*: »*praestanda, praestieren*, heißt in denen Rechten so viel, als dasjenige, was einem zu leisten oder zu thun gebühret und obliegt, wirklich leisten, oder thun, und gebühlich beobachten⁷«. Der Terminus »Obliegenheit« entstammt demselben semantischen Feld und verortet die Besteuerung im Bereich der Pflichtaufgabe. Diese gründet auf einem Machtverhältnis, das sich seinerseits aus einem Kräfteverhältnis ergibt. Doch wird das Wort »Obliegenheit« zumeist eher verwendet, um Steuerzahlungen durch Reichsfürsten und Reichsgrafen zu bezeichnen⁸, als für die Beschreibung der Steuerpflichtigkeit der Untertanen⁹, welche vielmehr mit Begriffen aus dem Bereich der »Schuldigkeit« ausgedrückt wird. Im Übrigen darf man hier keiner Täuschung unterliegen, denn diese »Verpflichtung« ist in beiden Fällen nicht genau dieselbe.

5 Zur impliziten Ambivalenz der Handlung der Gabe, die immer zugleich ein räuberischer Akt ist, sowie zum indoeuropäischen Ursprung dieser Mehrdeutigkeit siehe Alain Guéry, »Le roi dépensier. Le don, la contrainte et l'origine du système financier de la monarchie française d'Ancien Régime«, in: *Annales. Économies, sociétés, civilisations*, 39/6, 1984, S. 1241–1269, bes. S. 1244.

6 Art. »leisten«, in: Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch...*, *op. cit.*, Bd. 12.

7 Art. »Praestieren«, in: Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden*, Leipzig 1741, Bd. 29, S. 114.

8 Siehe zum Beispiel: »Die letzten 10 Römer-Monate, so Monat Septembr. gefällig, habe gestern an 880f. gleichfalls nach Regensburg übermacht, mithin haben wir unsere Reichsständische Obliegenheit dabey völlig erfüllt«, HStAG, Geheimes Kabinett Greiz, 4/111.

9 Es gibt jedoch einige seltene Gegenbeispiele, etwa im Zusammenhang mit einem Aufstand von 1740: »durch gelinde Wege und Mittel die Unterthanen zu ihrer Obliegenheit zubringen«, HStAG, Rechnungsarchiv, 322.

Und schließlich begegnet häufig ein letzter Komplex von Ausdrücken, die die Besteuerung als Beschwerde, Last oder Bürde kennzeichnen und sie damit als Mühsal und Plage deuten. Dieses Wortfeld weist in eine dritte Richtung, denn es legt die Steuer als Tribut, ja als Zwangsabgabe aus, in jedem Fall als Besitzentzug. Allerdings ist bei dem überaus häufig gebrauchten Ausdruck »Reichslast« bzw. »Reichsbürde« nicht wirklich klar, für wen genau die Steuern eine Last darstellen: für die Gesamtheit des Reiches oder für jene, die ihm gegenüber abgabepflichtig sind? Die Verbalform »aufbürden« wird oft gebraucht, um die Besteuerung der Steuerpflichtigen zu bezeichnen, jedoch nie für die Pflichtigkeit der Reichsfürsten.

Im Haus Reuß berichtet anlässlich des Verfahrens einer Steuererhebung zu militärischen Zwecken, das einen Höhepunkt der Auseinandersetzungen um die Besteuerung darstellt und die Steuer in ihrer räuberischen Dimension besonders deutlich aufzeigt, der mit dem Einzug der Steuer betraute Amtmann in Naitschau am 10. Januar 1715 von den Reaktionen der Steuerzahler: »Sie [...] geben auch keine Steuer, ließen sich nichts neues aufbürden¹⁰«; hier kann man gut erkennen, dass »Steuern« im Prinzip freiwillig entrichtet werden – und die Redewendung ist aktivisch –, dass diese Gabe jedoch eine Last darstellt, die von außen aufgezungen wird, wie die passivische Ausdrucksweise des zweiten Satzteils belegt; dieser Wechsel allein umreißt schon die beiden Pole, zwischen denen die Besteuerung schwankt, die mal Gabe, mal Zwangsentnahme ist bzw. beides, da diese untrennbar miteinander verbunden sind.

All diese scheinbar widersprüchlichen Konnotationen der Ausdrücke für Steuern betonen tendenziell die Bedeutung der sozialen Handlung, die ihre Zahlung darstellt. So stellt sich von vornherein die Frage, inwiefern die Einwilligung in die Abgabe eine Zustimmung zur Macht bedeutet und welche unterschiedlichen Ausprägungen sie je nach Gesellschaftsbereich annehmen kann. Wie zu zeigen sein wird, stellt sie für Fürsten und Grafen das paradoxe Zeichen ihrer sozialen Überlegenheit dar, die sich in ihrer Unterwerfung unter den Kaiser äußert. Für die Steuerpflichtigen hingegen ist sie ein Kainsmal des fehlenden Adelsstands und der Kern dessen, was ihre Unterwerfung begründet: eine Abgabepflicht, die ihre Obrigkeit bedingungslos einfordert.

Allgemeine Merkmale der Reichssteuern

Steuern werden gerechtfertigt mit der »Bewahrung des gemeinen Nutzens«, was damals wie heute zumindest theoretisch ihren kollektiven Charakter begründet: Steuern sind dazu bestimmt, allen zugute zu kommen. Doch dieser vermeintlich

10 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 7, fol. 12.

enge Bezug muss sogleich relativiert werden, denn der Aspekt der Zustimmung und der außerordentliche Charakter der Reichssteuern bewirken, dass dieser »gemeine Nutzen« keineswegs ein- für allemal festgelegt ist, sondern ein jedes Mal im aktuellen Kontext neu bestimmt werden muss, zumal es unterschiedliche Rechtfertigungsarten gibt (Not, Wille, Dringlichkeit¹¹).

Die zweite Eigenschaft der Reichssteuern liegt darin, dass sie der Zustimmung der Reichsstände bei ihrer Versammlung im Reichstag in Regensburg bedürfen: Seit 1648 ist die Einwilligung der drei Kollegien erforderlich und nicht mehr nur jene der einzelnen stimmberechtigten Gesandten. Der Reichstag von 1654, der »immerwährend« werden sollte, wurde mit einer wichtigen Debatte über die Frage der Zustimmung in Steuerangelegenheiten eröffnet¹². Darüber hinaus führt die Tatsache, dass jene, die über den gemeinen Nutzen und »die Dringlichkeit und Notwendigkeit« der Steuern befinden, nicht dieselben Personen sind, die diese dann zu entrichten haben, zur Entstehung einer einschneidenden Kluft. Diese Trennung zwischen jenen, die der Zahlung zustimmen, und jenen, die die Steuern schließlich aufbringen müssen, ist ein grundlegender Unterschied zum Steuerwesen demokratischer Herrschaftsformen, aber auch zum Steuersystem der meisten jener Territorien des Alten Reiches, die mit einem Landtag bzw. einer Landschaft ausgestattet sind, in deren Rahmen zumindest ein Teil der Steuerpflichtigen selbst in die Abgabe einwilligen kann. Zudem unterscheidet das Erfordernis einer Zustimmung der Reichsstände die Reichssteuern prinzipiell vom Steuerwesen der absoluten Monarchie und bildet ein den sogenannten parlamentarischen Monarchien eigentümliches Element. Aus diesem Grundzug speisten sich ein immer neuer »Nationalstolz« und die Verherrlichung der »teutschen Freiheiten« – im unausgesprochenen oder auch expliziten Gegensatz zum Volk der Franzosen, das man als eines darstellte, das von Steuern erdrückt würde und in Knechtschaft lebte¹³. Was die Geschichtsschreibung an-

11 Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit in Steuer-Sachen, wie auch anderen Geld- und Natural-Abgaben, Nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen, wie auch denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung...*, Frankfurt/Leipzig 1773, S. 3. Eine Überblicksdarstellung findet sich bei Andreas Schwennicke, »Ohne Steuer kein Staat«, *Zur Entwicklung und politischer Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs (1500–1800)*, Frankfurt a.M.: Klostermann 1996, bes. S. 222–288.

12 Die protestantischen Staaten widersetzen sich dem Ansinnen, allen Gesandten ein Mehrheitsstimmrecht aufzuzwingen: cf. Johann Jacob von Moser, *Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäften, Nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung...*, Frankfurt a.M. 1768, S. 1347; Andreas Müller, *Der Regensburger Reichstag von 1653/54. Eine Studie zur Entwicklung des Alten Reiches nach dem Westfälischen Frieden*, Frankfurt a.M.: Peter Lang 1992, S. 175–209.

13 So etwa Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit...*, op. cit., S. 5: »Absonderlich aber würde es disen Nutzen haben, daß man auf das überzeugendste darthun könnte, die teutsche Regenten haben, so lang der teutsche Name bekannt ist, niemalen die Macht oder das Recht

geht, so hat man diesen Grundzug – häufig ein wenig übereilt – als eine der wichtigsten Ursachen für die Schwächung der kaiserlichen Macht angesehen¹⁴.

Letztlich stellt die Zustimmung der im Reichstag versammelten Reichsstände jene Ausgangslage dar, die Zeitgenossen zu einer spontanen Gleichsetzung veranlasst von Steuerzahlungen an das Reich und dem Status des Reichsstands, der durch Sitz und Stimme im Reichstag definiert wird. Die Reichsstände zahlen gemäß dem Anteil, der ihnen in der Reichsmatrikel zugewiesen wird¹⁵; ihr Eintrag in diese Matrikel dient bisweilen als Argument für die Behauptung der Reichsstandschaft, sollte diese angefochten werden, obschon diese Entsprechung nicht durch die Rechtslage gestützt wird¹⁶.

»Reichsmatrikel« und »Römermonate«

Die Reichs-Matrikul ist nichts anders, als ein Verzeichniß von allen Reichsständen, sie mögen anietzt eximirt seyn, oder nicht, nebst der von ihnen zur Reichsarmee zu stellenden Mannschaft, oder statt deren zu entrichtenden Geldbeyträge bey erforderlichen gemeinschaftlichen Ausgaben¹⁷.

Reichssteuern werden nach einem komplexen System erhoben, das nach der Reichsmatrikel »matrikular« genannt wird und das den jeweiligen Betrag verzeichnet, den ein jeder der etwa dreihundert Reichsstände zu entrichten hat.

gehabt noch ausgeübt, denen Unterthanen nur nach Gefallen neue Steuern und andere Lasten aufzulegen«. Siehe auch die Zusammenstellung dieser Zeugnisse zum Nationalstolz bei G. Schmidt, *Geschichte des Alten Reichs...*, *op. cit.*

14 Umgekehrt resultiert aus dem interessanten Versuch eines Vergleichs der Erhebungsquoten im neuzeitlichen Europa, wie ihn Hoffmann und Norberg angestellt haben, die Erkenntnis, dass die parlamentarische Herrschaftsform eine wesentlich höhere Besteuerungsrate ermöglichte als die absolute Monarchie, ganz im Gegensatz zu dem Bild, das die Geschichtsschreibung der Whig entwirft: Philipp T. Hoffman, Kathryn Norberg (Hg.), *Fiscal Crises, Liberty and Representative Government, 1450–1789*, Stanford: Stanford University Press: 1994, S. 299: »In condemning the continental monarchies, it [the whig historiography] implicitly supposes that the lighter the tax burden the greater the liberty, the weaker the state the more freedom the citizens enjoyed.« Damit gelingt es, etliche Entsprechungen zwischen Parlament, Freiheit, Steuerwesen und Staatsmacht infrage zu stellen. Doch auch wenn dies der Fall ist, so taugt die Analyse nicht für das Steuerwesen des Alten Reiches, das für den im folgenden untersuchten Zeitraum nur Erhebungen in einer niedrigen Größenordnung aufweist. Siehe dazu auch Peter-Klaus Hartmann, *Das Steuersystem der europäischen Staaten am Ende des Ancien Régime. Eine offizielle französische Enquete (1763–1768). Dokumente, Analyse und Auswertung. England und die Staaten Nord- und Mitteleuropas*, München, Beihefte der Francia, 1979.

15 Genauere Erläuterungen folgen hier im Anschluss.

16 Siehe dazu im folgenden Kap. 3.

17 Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, und der dabey befindlichen Lande...*, Halle: J. J. Curts Wittwe 1787–1792, Bd. 1, S. 485–486.

Dieser Betrag entspricht einer bestimmten Anzahl an Fußsoldaten und Reitern als Beitrag zur gemeinschaftlichen Verteidigung des Reiches, und so lässt sich das Stellen von bewaffneten Mannschaften leicht in klingende Münze umrechnen (vgl. Tab. 1). Damit ist das Steuerwesen des Alten Reiches eng mit der »Reichskriegsverfassung« verflochten. Wenn der Reichstag Hilfgeldern zugestimmt hat, wird über eine bestimmte Anzahl von »Monaten« entschieden, »Römermonate« genannt unter Bezug auf jenen Wehrsold, der für den monatlichen Unterhalt eines Soldaten vonnöten ist bei Heerfahrten nach Rom anlässlich der Kaiserkrönung. Folglich multipliziert man die Anzahl der Reiter und Fußsoldaten, die ein jeder Reichsstand zu stellen hat, mit der Anzahl der bewilligten »Römermonate«. Sofern die Abgabe als Geldleistung erfolgt, wird die Umrechnung anhand des festen Nenners von 4 Gulden für einen Fußsoldaten und von 12 Gulden für einen Reiter vorgenommen¹⁸. Diese prinzipielle Entsprechung zwischen einem Beitrag in Soldatenleben – wenn auch nur stellvertretend – und einer Abgabe in Hartgeld ist grundlegend für die Rechtfertigung der Steuerbefreiung des Adels, und der mögliche Wechsel zwischen beiden Optionen wird hier maximal ausgereizt. Dies belegt etwa Mosers Definition der »Türkensteuer«: »Türckenhülffen bestehen in einer Anzahl Mannschafft und Zugehör, oder in einer Summ Geldes, welche von dem Kayser und Reich denen Königen in Ungarn bewilliget wird, denen Türcken desto besseren Widerstand leisten zu können¹⁹«. Manchmal bewilligt der Reichstag auch eine Militärhilfe und zusätzlich noch Römermonate; manchmal nur das eine oder das andere; und manchmal wird das eine in das andere umgerechnet. Nichtsdestoweniger ging die Umwandlung von Naturalabgaben in Barzahlungen nicht von Beginn an reibungslos vonstatten und führte im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einer Reihe von Auseinandersetzungen und Widerständen²⁰. Bei dieser Gelegenheit kann man sehr schön sehen, inwieweit Steuerzahlungen in ihrer monetarisierten Form ein soziales Stigma darstellen: Denn die Reichsstände halten um jeden Preis daran fest, die Vorstellung von einem Beitrag aufrecht zu erhalten, der in der Stellung von bewaffneten Mannschaften besteht.

18 Zum ersten Mal wurde nach Rudel im Jahr 1486 von den Reichsständen eine Geldsumme gefordert auf der Grundlage einer Umrechnung der Matrikel, cf. Theodor Rudel, *Über die Römermonate. Inaugural-Dissertation... zur Erlangung der Doktorwürde*, Halle 1886, S. 5.

19 Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit...*, op. cit., S. 517 (unsere Unterstreichung).

20 Peter Schmid, *Der Gemeine Pfennig von 1495...*, op. cit., sowie id., »Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts«, in: Heinz Angermeier (Hg.), *Säkulare Aspekte der Reformationszeit*, München/Wien 1983, S. 153–198, bes. S. 164–165. Dies ist die Folge des Scheiterns des Gemeinen Pfennigs, der im Laufe des 16. Jahrhunderts nach und nach obsolet geworden war.

	Mann zu Roß	Mann zu Fuß	In Reichs- gulden	Anteil am Reichskreis
Schwarzburg	7	29	200	0,84 %
Reuß	3	15	96 später 88 (nach der Veräußerung von Cranich- feld, 1/12 ^e)	0,40 %
Schönburg	2	4	88 später 40 ²¹	0,17 %
Summa der drei Häuser	12	48	336	1,4 %
Summa Obersächsi- scher Reichs- kreis	807	3513	23736	

Tab. 1. Beiträge der drei Adelshäuser nach der Reichsmatrikel von 1521 für einen Römermonat.

Dabei ist der Gesamtbetrag der fälligen Geldleistungen der Reichsstände für einen einzelnen Römermonat Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen: Folgt man Johann Jacob von Moser, so kommt man auf insgesamt 4.000 Kavalleristen und 20.000 Infanteristen, was bei einer Umrechnung in einen Geldbetrag 128.000 Gulden ergibt²². Im Jahre 1669 wird das Kontingent auf 10.000 Kavalleristen und 20.000 Infanteristen erhöht und 1681 dann auf 12.000 bzw. 28.000; allerdings ergibt eine 1654 und 1665 gedruckte Matrikel, die vermutlich vom Reichspfennigmeister erstellt wurde, eine Summe von 68.260 Gulden und 21 Kreuzern, während eine andere, 1697 gedruckte eine Summe von 88.464 Gulden nennt²³. Zedler seinerseits zählt 2.681 Kavalleristen und 12.795 Infanteristen, das ergibt einen Geldbetrag von 83.964 Reichsgulden. Kurzum:

All dises zusammen machet in dem Reichs-Matricular-Wesen eine unendliche Confusion, und weder der Kayser, noch die Stände, noch die Reichs-Cassiers, usw. wissen zuverlässig: Wer zu bezahlen habe? und wie vil²⁴?

21 Vor einer gegen 1650 – das genaue Datum ist jedoch unbekannt – erfolgten »Moderation« bezahlten die Schönburger nach dem Fuß von 1545, d.h. 4 Mann zu Roß und 10 zu Fuß = 88 Fl.

22 Johann Jacob von Moser, *Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäften...*, op. cit., S. 1141–1142; Hans Weigel, *Die Kriegsverfassung des alten deutschen Reiches von der Wormser Matrikel bis zur Auflösung*, Bamberg: W. Gärtners Buchdruckerei 1912, S. 10–20; Art. »Römermonathen«, in: Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon...*, op. cit.

23 Theodor Rudel, *Über die Römermonate...*, op. cit., S. 7 und 28.

24 Johann Jacob von Moser, *Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäften...*, op. cit., S. 1136.

1635	120 Römermonate für die Reichsarmee
1636	120 Römermonate für die Reichsarmee
1640	240 Römermonate für die Reichsarmee
1648	133 ½ Römermonate (5 Millionen Reichstaler) »Satisfaction« für Schweden
	100 Römermonate für den Kaiser
	3 ½ Römermonate (150 000 Reichstaler) für den Herzog von Lothringen
1663	50 Römermonate Türkenhilfe
1669	50 Römermonate für die türkische Grenze (und »Satisfaction« für Lothringen)
1686	50 Römermonate Türkenhilfe
1687	100 Römermonate Türkenhilfe
1689	200 Römermonate Hilfe gegen Frankreich
1703	6 Römermonate für die Reichsfestungen Philippsburg und Kehl
1707	300 000 fl. für die Reichsoperationskasse
1708	1 500 000 fl. für die Reichsoperationskasse (1 Million Taler)
1710	300 000 fl. für die Reichsoperationskasse
1712	1 000 000 fl. für die Reichsoperationskasse
1713	6 000 000 fl. für die Reichsoperationskasse (4 Millionen Taler)
1714	7 500 000 fl. für die Reichsoperationskasse
1716	50 Römermonate Türkenhilfe
	1 Römermonat für die Reichsfestung Philippsburg
1728	1 Römermonat für die Reichsfestungen Philippsburg und Kehl
1731	1 Römermonat für das Reichskammergericht zu Wetzlar
1732	6 Römermonate für die Reichsfestung Philippsburg
1734	1 Römermonat für den Prinzen Eugen
	30 Römermonate für den Reichskrieg gegen Frankreich
1735	60 Römermonate für den Reichskrieg gegen Frankreich
	1 Römermonat für den Prinzen Eugen
	2 Römermonate für Mainz
1737	50 Römermonate Türkenhilfe
1740	50 Römermonate für die türkische Grenze
1742	50 Römermonate zum Unterhalt des Kaiserhofes
1750	1 Römermonat für Philippsburg
1757	30 Römermonate gegen Preußen
1758	20 Römermonate gegen Preußen
1760	40 Römermonate gegen Preußen
1793	30 Römermonate gegen Frankreich
1794	50 Römermonate gegen Frankreich

1795	50 Römermonate gegen Frankreich
1796	100 Römermonate gegen Frankreich

Tab. 2. Liste der bewilligten Beträge an Reichssteuern in Römermonaten oder in Gulden²⁵.

Die Entscheidung, Reichssteuern zu erheben, fällt – wie der Beginn eines Krieges durch das Reich – jeweils auf die Bitte des Kaisers hin auf dem Regensburger Reichstag. Diese Entscheidung ist in den allermeisten Fällen mit einem militärischen Konflikt verbunden; allerdings hat die Entscheidung für einen Krieg des Reiches keineswegs zwangsläufig die Erhebung von Reichssteuern zur Folge. Umgekehrt werden auch nicht alle Reichssteuern zu dem Zweck erhoben, einen Krieg des Reiches erfolgreich führen zu können²⁶. Ist eine Reichsteuer einmal bewilligt, bestehen mehrere Optionen: Entweder wurde die Zahlung einer bestimmten Anzahl an Römermonaten beschlossen, so dass ein jeder Reichsstand die jeweilige Summe, die er gemäß der Reichsmatrikel schuldet, direkt an das Reich entrichtet; oder es wurde ein dem Reich geschuldeter Gesamtbetrag festgelegt, der anschließend unter den zehn Reichskreisen aufgeteilt wird, wobei es dann diesen obliegt, eine weitere Aufteilung in Einzelposten vorzunehmen – diese zweite Lösung hat den Vorteil, besser vorhersehbar zu sein, da die erforderliche Summe ja im Voraus festgelegt wurde (Tab. 2). Das Geld wird entweder von jedem Reichsstand in der dazu bestimmten Stadt direkt gezahlt oder aber über die Zwischeninstanz des Reichskreises gemäß der jeweils beschlossenen Erhebungsmethode.

Die Reichsteuer weist also eine Reihe von Besonderheiten auf. Als eine Steuer, die fast ausnahmslos außerordentlichen Charakter hat, muss sie in jedem Einzelfall von den im Reichstag versammelten Reichsständen beschlossen werden, und sie bewegt sich in einem ambivalenten Bereich zwischen dem stigmatisierenden Gestus der Treuepflicht – da die Besteuerung ja den fehlenden Adelsstand und in weiterem Sinne die Untertänigkeit symbolisiert – und einem Zeichen teutonischer Freiheit im Gegensatz zu den unterdrückten Völkern, die der Steuerpflicht nicht zustimmen können wie etwa die Untertanen des französischen Königs – jedenfalls werden sie in der Vorstellung der Deutschen so gesehen. Dessen ungeachtet ist die Befreiung des Adels von der Steuerpflicht aus

25 Gemäß *ibid.*; Peter Rauscher, »Armeesatisfaktionen und Wahlgeschenke...«, art. cit., und *id.*, *Kriegführung und Staatsfinanzen...*, op. cit.; Theodor Rudel, *Über die Römermonate...*, op. cit.; Karl Härter, *Reichstag und Revolution, 1789–1806. Die Auseinandersetzung des immerwährenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der französischen Revolution auf das Alte Reich*, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1992; Karl Otmar von Aretin, *Das Alte Reich, 1648–1806. Kaisertradition und österreichische Großmachtpolitik (1684–1745)*, Stuttgart: Klett-Cotta 1997 und *id.*, *Das Alte Reich, 1648–1806. Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806)*, Stuttgart: Klett-Cotta 1997.

26 Johann Jacob von Moser, *Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäften...*, op. cit., S. 737–759.

denselben Gründen weniger eindeutig aufgrund der Tatsache, dass die Abgabepflichtigkeit der Untertanen zwar als rechtmäßig anerkannt ist, jedoch keineswegs das gesetzliche Grundprinzip des Reichssteuerwesens darstellt: Denn die Zahlung der Reichssteuer obliegt theoretisch den Reichsständen – das heißt den Fürsten, Grafen, Herren und freien Städten des Reiches, wobei die Reichsritterschaft eine gesonderte Kategorie darstellt. Darüber hinaus dienen die Reichssteuern dem Nachweis der Reichsstandschaft: Obwohl diese Ineinssetzung von Seiten sämtlicher Juristen angefochten wird²⁷, ist sie innerhalb der Gesellschaft durchaus anerkannt. Indem sie ihre Untertanen mit Steuern belegen und öffentlich ihr Recht ausüben, diese einzusammeln (*jus collectandi*), festigen die Reichsstände zudem ihre Landeshoheit und stärken ihren Status als Landesherren, was wiederum zur Herausbildung ihrer Reichsstandschaft beiträgt. Das Matrikelsystem, das den Reichsständen freie Hand lässt bei der Festlegung der Bemessung der Steuern, hat sie in die Lage versetzt, sich als Instanz zwischen dem Kaiser und den Untertanen des Reiches zu etablieren²⁸.

Die Definition der Reichssteuern

Angesichts der extremen Labilität dieser Steuerart soll hier einer eingeschränkten Definition der Vorzug gegeben werden, die lediglich jene Steuern berücksichtigt, die zugleich Reichssteuern sind und einen außerordentlichen Charakter aufweisen²⁹. Somit umfasst die konkrete Definition dessen, was der Begriff Reichssteuern abdeckt, letztlich in der Hauptsache die Gesamtheit jener Erhebungen, die sich mit militärischen Konflikten verbinden, auch wenn diese nicht auf solche Kriege beschränkt sind, die vom Reich selbst ausgehen. Auch soll hier der Eingrenzungsversuch Johann Jacob Mosers hinzugezogen werden, der in die Kategorie der Reichssteuern folgende einbezieht:

27 S. o. Vgl. aber auch Zedler: »ist auch dieses irrig, wenn Limnäus l.c. und noch einige andere Publicisten aus der Matricel die Reichs-Standschaft beweisen wollen, indem selbige nie vor einen dergleichen Beweißgrund gehalten worden: wie denn auch der Beytrag zu den Reichs-Anlagen die Reichs-Standschaft noch nicht ausgemacht«, Art. »Reichsmatrikel«, in: Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon...*, op. cit., Bd. 31.

28 Peter Schmid, »Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt...«, art. cit.

29 So können hauptsächlich Hilfgelder für den Unterhalt des Reichskammergerichts (*Kammergerichtszieler*) ausgeschlossen werden sowie jene Aufwendungen, die mit der Beteiligung an der Wetterauischen Grafenbank und mit dem Unterhalt jener Gesandten verbunden sind, die nach Wien oder Regensburg entsandt werden. Dabei handelt es sich um Unkosten, die aus regulären Dienstaufgaben erwachsen, also keinen außerordentlichen Charakter haben, da sie nicht ausdrücklich aus einem besonderen Anlass bewilligt wurden.

1. Alle von dem Kayser und denen Reichsständen bewilligte Römer-Monathe; sie werden nun gebraucht, worzu sie wollen, zu Reichs- oder Türckenkriegen, zu Reichs-Vestunge, zu Vererhrungen für ein- oder anderen Reichsgeneral, zu Erbauung eines Cammergerichts-Hauses, usw.
2. Alle nicht nach Römer-Monathen, sondern nach einer gewissen Summ, berechnete, zwischen dem Kayser und denen Reichsständen verglichene Geldsumme, zur Reichs-Kriegsoperations-Cassa, usw.
3. Alles, was eines Reichsstandes Contingent an Mannschafft, Pferden, Artillerie, und aller anderer Zugehör, aufzustellen und zu erhalten kostet, so er kraft eines Reichs-Schlusses aufbringt und würcklich auf den Beinen hat. Wann sich hingegen vacante Portionen ereignen, dörfen selbige vom Land abgezogen werden : weil der Landesherr nicht mehr von seinen Unterthanen beytreiben solle, als er zu denen würcklichen Auslagen vonnöthen hat.
4. Seynd nach einem Reichsschluß von 1690 14. Oct die zu einer zwischen dem Kayser und einem Reichsstand wider einen declarirten Reichsstand aufgerichteten Allianz erforderende Anlagen *in effectu* für Reichssteuern zu halten, und zu Folge der Reichs-Constitutionen zu entrichten.
5. Wann ein Reichsstand natural-Lieferungen zur Reichsarmee an Brodt, Mehl, Haber, Heu, Stroh, usw hat thun müssen, ist solches nicht dem Landesherrn zu gut gekommen, sondern dem Kayser und Reich; mithin auch denen Reichs-Anlagen gleich zu achten.
6. So auch, was die Kayserliche und Reichs oder auch alliirte und auxiliar-Völcker, in Durchmarschen, bey dem fouragiren, oder in allen Arten von Quartieren, einem Land für Kosten verursacht haben.
7. Wann zu Bestreitung derer bißhero erzählten Reichsanlagen und anderen Prästationen haben müssen Schulden gemacht werden, seyend Capital und Zins daraus ebenfalls als Reichsanlagen, deren Surrogatum sie seyend, anzusehen.
8. Gehören auch die Cammerziler, oder die von dem Kayser und Reich zu Erhaltung Dero Cammergerichts zu Wezlar bewilligte Geldsummen hieher.
Hingegen wüßte ich nicht dahin zu rechnen: 1. Was sonst auch in Reichs-Kriegen, durch Excesse oder Zufälle, von Reichs-alliirten oder auxilia-Völckern, oder 2. Durch den Reichsfeind auf irgend einige Art für Schaden geschehen ist, oder 3. Man sonst um des Reichs willen eingebüßet hat, und auf ein Land umgelegt wird³⁰.

Die achte Kategorie wird durch Hilfgelder für den Unterhalt des Kammergerichts gebildet, was aus der vorliegenden Untersuchung ausgeschlossen werden soll. Alle anderen Kategorien weisen die Gemeinsamkeit auf, dass sie in unterschiedlicher Weise zur Kriegsfinanzierung beitragen, aber nicht ausschließlich zur Finanzierung von Kriegen des Reiches selbst, wie die vierte Kategorie deutlich macht. Sie alle betreffen Steuererhebungen, die aus besonderem Anlass bewilligt werden und in einem aktuellen militärischen Kontext für genau umschriebene Ausgaben bestimmt sind. Und schließlich werden diese Leistungen

30 Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit...*, op. cit., S. 502–504.

nicht notwendigerweise in barer Münze erbracht und können auch Schulden nebst Zinsen einschließen, die zur Begleichung dieser Aufwendungen aufgenommen werden. Die von Moser sorgfältig ausgeschlossenen Kategorien sind nachrangige Kriegskosten: Wenn einerseits die Einquartierung der Soldaten dazugehört, so ist dies andererseits nicht der Fall bei den Unkosten, die durch die Ausschreitungen entstehen, die von den Truppen, feindlichen oder den eigenen, begangen werden. Doch wird sich zeigen, dass eine Unterscheidung zwischen Ausgaben, die durch die Beherbergung von Truppen oder ihren Durchzug bedingt sind, und den begangenen Ausschreitungen nicht immer einfach ist. Mosers Definition stimmt recht genau mit dem Rahmen überein, der sich aus dem Studium des rechts- und verwaltungspraktischen Schrifttums ergibt: Es gibt hier also etwas, das einer gewissen allgemeinen Grundbedeutung entspricht, auch wenn Reichssteuern auf lokaler Ebene, wie zu zeigen sein wird, eine Vielzahl von Bezeichnungen aufweisen, die dem Wandel von Zeit und Raum unterworfen sind und jedwede endgültige Kategorisierung erschweren.

Ob man die Reichssteuern nun vermittels des jeweiligen Wortgebrauchs zu begreifen sucht oder mithilfe der Definitionen der Juristen oder auch über den Weg der Verwaltungspraxis – in jedem Fall erscheinen sie als ein unbeständiger und wechselhafter Gegenstand: Da eine übergreifende Normierung fehlt, die eine allumfassende Anwendung erlauben würde, geraten sie zum Gegenstand von Konflikten³¹. Der Begriff ist wandelbar infolge der unterschiedlichen Bedeutungen, die mit ihm einhergehen – von der schieren Zwangsabgabe hin zur freiwilligen Gabe –, aber auch hinsichtlich seines konkreten Inhalts – als Stellung bewaffneter Truppen oder als Leistung in klingender Münze –, zudem mit Blick auf den bisweilen chaotischen Rhythmus und Ablauf der entsprechenden Entscheidungsfindung und nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass niemand imstande ist, eindeutig festzulegen, wer wie viel aufzubringen hat. Infolgedessen ist es unmöglich, die Reichssteuern genauer anhand eines völlig eindeutigen Bereichs von geldwerten Zahlungen zu umreißen, die bei den Steuerpflichtigen zugunsten einer »zentralen« Institution erhoben würden, der sie dann anschließend zugeführt werden.

Im Gegensatz zu heutigen Steuern stellen Reichssteuern eine außerordentliche Abgabenerhebung dar, die für eine spezifische Ausgabe bestimmt ist und im Voraus festgelegt wird; in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle betreffen sie Aufwendungen, die durch militärische Konflikte und die Verteidigung des Rei-

31 Siehe zu diesem Problem und der dauerhaften Aufrechterhaltung eines »falschen Konsenses«, der auf politischer Ebene die Funktionsfähigkeit des Alten Reiches ermöglicht: Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München: Beck 2008 (*Les vieux habits de l'empereur. Une histoire culturelle des institutions du Saint-Empire à l'époque moderne*, Übers. u. Vorwort von Christophe Duhamelle, Paris: Éditions de la Maison des sciences de l'homme 2013).

ches bedingt sind; in jedem Einzelfall unterliegen sie der Zustimmung der Reichsstände, nicht aber jener der Steuerzahler selbst, denn die Einschätzung der jeweiligen Gefahr bzw. des Feindes ist keine Angelegenheit derjenigen, die zu zahlen haben. Die Steuerzahlungen werden nicht zwangsläufig in Bargeld entrichtet und können zum Teil als Naturalabgaben erhoben werden – wie zu zeigen sein wird, unterliegen sie diesbezüglich etlichen Schwankungen, und eine Steuer, die von den Steuerzahlern in Hartgeld eingezogen wird, kann sich auf Reichsebene durchaus in die Stellung von bewaffneten Truppen verwandeln. Doch umgekehrt trägt diese schwer zu definierende und einzugrenzende Reichssteuer durchaus ihrerseits zur Entstehung von Definitionen bei: Für den Steuerzahler ist die Entrichtung der Abgabe Ausdruck seiner gesellschaftlichen Stellung innerhalb des Reiches, und obschon die Gleichsetzung des Matrikeleintrags mit der Reichsstandschaft rechtlich gesehen strittig ist, stellt die Steuerzahlung aus gesellschaftlicher Sicht ein grundlegendes Kennzeichen dieses Status dar.

Erstes Kapitel: Steuerzahlungen: eine Ökonomie des Schenkens und ihre Außenwirkung

Dieses Kapitel untersucht den Zusammenhang zwischen Formen der sozialen Logik und der räumlichen Organisation der Territorien mit Blick auf die Modalitäten bei der Zahlung von Steuern durch Herren, Grafen und Fürsten an den Kaiser: Denn bei der Zahlung geht es immer um die gesellschaftliche Stellung und den politischen Status, welche durch sie öffentlich in Szene gesetzt werden, und die Entrichtung der Steuern trägt dazu bei, dass diese Machtzentren auch außerhalb ihrer eigenen Grenzen eine Wirkung entfalten. Die drei Häuser Reuß, Schönburg und Schwarzburg gehören zum Obersächsischen Reichskreis, einer »supraterritorialen« Instanz, die etwa zwanzig Reichsstände vereint¹. Schon bevor, aber vor allem nachdem die Institutionen des Kreises obsolet werden (1683), arbeiten die drei Häuser Hand in Hand, beraten sich regelmäßig über Fragen der Reichssteuern, tauschen Informationen aus und setzen bisweilen sogar institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit ins Werk – wobei diese Annäherung zu einer gewissen Durchlässigkeit führt, so dass die Gesamtheit der drei Adels-

1 Die zehn Reichskreise sind Verwaltungsbezirke, die mehrere Territorien des Reiches umfassen. Seit ihrer Gründung um die Mitte des 16. Jahrhunderts sind sie über die Einsammlung der Reichssteuern hinaus mit diversen »supraterritorialen« Aufgaben betraut: Zu nennen sind hier die »gute Policey« (die Aufrechterhaltung der Ordnung), die Instandhaltung der Straßen, Währungsfragen, aber auch die Unterdrückung von Aufständen. In den letzten Jahren wurden sie zum Gegenstand einer umfangreichen historiographischen Literatur, siehe u. a. Winfried Dotzauer, *Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reichs und ihr Eigenleben (1500–1806)*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1989; Peter-Klaus Hartmann, *Regionen in der frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit. Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung*, Beiheft der Zeitschrift für historische Forschung 17, Berlin: Duncker und Humblot 1994 sowie id., *Der bayerische Reichskreis...*, op. cit.; Martin Fimpel, *Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648–1806)*, Frühneuzeit-Forschungen 6, Tübingen: Bibliotheca academica 2000; Thomas Nicklas, *Macht oder Recht: frühneuzeitliche Politik im Obersächsischen Reichskreis*, Stuttgart: Franz Steiner 2002; Wolfgang Wüst (Hg.), *Reichskreis und Territorium. Die Herrschaft über die Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise*, Stuttgart: Thorbecke 2000.

häuser ebenbürtige, wenn nicht gar stärkere Wirkungen zeitigt als die jeweiligen territorialen Einheiten für sich genommen. Schließlich gilt es, die eingesammelten Gelder an jene Instanzen weiterzureichen, die mit ihrem endgültigen Empfang betraut sind: So kommt es zu einer Streuung über den Großraum des Reiches. Entsprechend lässt die Steuerzahlung, die sich auf die Bereitstellung eines ganzen Netzes von über das Reich verteilten Personen und Orten stützt, eine Machtausdehnung erkennen, die sich über weite Räume erstreckt. Diese Außenwirkung weist also eine gewisse Durchlässigkeit auf, wobei dieses Außen weniger einfach einzugrenzen ist als all jene Diskurse vermuten lassen, die die Territorien als geschlossene, fest umrissene und undurchlässige Räume betrachten. Diese Machträume sind also durch ihre starke Formbarkeit gekennzeichnet, und die Zahlung der Reichssteuern trägt noch zu ihrer Verstärkung bei, statt dieser Tendenz entgegenzuwirken. Aus diesem Grund erscheinen diese Territorien als *diffus* im eigentlichen Wortsinn, das heißt als »eng mit ihrer Umgebung verschmolzen«, »sich einheitlich in alle Richtungen ausdehnend«, »nicht klar umrissen und tendenziell in benachbarte Gebiete ausgreifend«, aber auch als »sich überschneidend, ohne jedoch ein grundlegendes Netz zu bilden²«, womit folglich etwas Unbestimmtes bezeichnet wird, dessen Umrisse nicht klar erkennbar sind.

Nun ist aber diese Außenwirkung Ausdruck der Tatsache, dass sich die Handlung der Steuerzahlung in das Netzwerk gesellschaftlicher Zwänge einschreibt, wodurch sie zu einem höchst symbolischen Akt gerät, in dem es um etwas geht, das einer »moralischen Ökonomie des Schenkens³« zuzuordnen ist: Die Transaktion lässt die moralische und soziale Verpflichtung hervortreten, auf der die Beziehungen zwischen den Akteuren fußen. Die Entrichtung der Reichssteuern stellt ein Mittel dar, seinen Rang und seinen Status, die ja distinktiven Charakter haben, auf der Bühne des Reiches zu behaupten, auf welcher die Reichsstände – und vor allem die kleineren unter ihnen – wechselseitig das jeweilige Band überprüfen, das sie an den Kaiser bindet. Paradoxerweise geraten die Steuern hier also zum Träger gesellschaftlicher Distinktion.

2 Diese Definitionen sind dem einsprachigen Wörterbuch *Trésor de la langue française* entnommen (<http://www.cnrtl.fr/lexicographie>).

3 Barbara Stollberg-Rilinger, »Zur moralischen Ökonomie des Schenkens bei Hof (17.–18. Jahrhundert)«, in: Werner Paravicini (Hg.), *Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*, München: Oldenbourg 2010, S. 187–202.

Der sächsische Raum und die Zusammenarbeit der drei Adelshäuser

Die Verwaltung der drei Häuser Reuß, Schönburg und Schwarzburg erfolgt Hand in Hand, und diese Zusammenarbeit gründet sich nicht nur auf ihre räumliche Nähe, sondern auch auf ihre Teilnahme an gemeinschaftlichen, gebietsübergreifenden Institutionen des Reiches: Sie sind Teil der mindermächtigen Stände (wie sie sich selbst nennen) innerhalb des Obersächsischen Reichskreises, doch teilen sie zugleich den juristischen Status von Herren und Grafen – Titel, die ihnen einen Sitz in der Wetterauischen Grafenbank des Reichstages verleihen⁴. Darüber hinaus beruht ihre Annäherung auf dem Besitz von Afterlehen der böhmischen Krone und von sächsischen Lehen, was ihnen die Gefahr der Mediatisierung von Seiten des Kurfürsten von Sachsen einbringt, der ihnen im Übrigen als kreisausschreibender Fürst und Kreisobrist des Reichskreises und außerdem als Lehnsherr eines Teils ihrer Ländereien erhebliche Zwangsmaßnahmen androhen kann. Im Schnittpunkt zwischen diesen lehnsrechtlichen, politischen und juristischen Zugehörigkeiten liegen ihre gemeinsamen Interessen.

Die mindermächtigen Stände und der Obersächsische Reichskreis bis 1683

Im Laufe der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beschränkt sich ihr Handlungsradius aus steuertechnischer Sicht vor allem auf den sächsischen Raum: Die meisten Zahlungen erfolgen über den Obersächsischen Kreis als Zwischeninstanz. Doch im Jahre 1683 stellt dieser seine regelmäßigen Aktivitäten wie etwa die Einberufung von Kreistagen ein, so dass die drei Häuser danach ihre Zusammenarbeit verstärken und einem direkten Kontakt mit den verschiedenen Hauptstätten der Reichsmacht den Vorzug geben.

4 Zum Einfluss der Reichspublizistik auf die juristische Behauptung und die soziale Identität der Gruppe der Reichsgrafen siehe id., »Der Grafenstand in der Reichspublizistik«, in: Heide Wunder (Hg.), *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit: Geschlechter und Geschlecht*, Berlin 2002, S. 29–54, woraus klar hervorgeht, in welchem Maße die Handlung nicht nur für jedes einzelne Haus eine Frage von »Rang und Namen« ist, sondern auch für die Bewahrung des gemeinsamen Status der Reichsgrafen.

Der Kurfürst von Sachsen als kreisausschreibender Fürst, der Kreistag und der Reichspfennigmeister

Die Reichskreise sind während des vergangenen Jahrzehnts von der Geschichtsschreibung systematisch erforscht worden⁵, wurden jedoch – wie die Steuern selbst auch – vor allem als Institutionen des Reiches untersucht und kaum aus der Sicht der Mitgliedsstaaten – mit Ausnahme der Mächtigsten von ihnen. Alles in allem werden die Reichskreise von der Geschichtsschreibung als eine Handlungsebene betrachtet, die zwischen der Reichsebene und der Territorialebene liegt und deren Aufgabe darin besteht, der Neigung des Reiches zur Zersplitterung entgegenzuwirken und eine Alternative zum Territorialstaat darzustellen⁶. Der Sächsische Reichskreis sticht hervor durch die geringe Zahl seiner Mitglieder – zweiundzwanzig⁷ –, darunter zwei Territorialstaaten, die zu den mächtigsten des Reiches gehören, Brandenburg-Preußen und Sachsen. Im Übrigen sollte ihre Rivalität am Ende des 17. Jahrhunderts zur Lähmung der Institution führen. Er zeichnet sich außerdem durch nur schwach ausgeprägte konfessionelle Konflikte aus, da er bis zum Glaubensübertritt des sächsischen Herrschers 1697 vollständig lutherisch ist. Dem Kurfürsten von Sachsen ist es gelungen, im Rahmen des Kreises die Funktionen des »kreisausschreibenden Fürsten«⁸ und des »Kreisobristen«⁹ zum Nachteil Preußens miteinander zu verbinden, und er bedient sich dieser Positionen, um seine Territorialpolitik durchzusetzen. Diese Vorrangstellung erlaubt es ihm umgekehrt, jede erdenkliche Form von Druck auf die kleinen Reichsstände des Kreises auszuüben. Thomas Nicklas hat für das 16. Jahrhundert aufgezeigt, auf welche Weise die vor

5 S. o. Anm. 1.

6 So etwa Thomas Nicklas, *Macht oder Recht...*, op. cit., S. 7: »Als Vereinigung benachbarter Reichsstände zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in den Bereichen der Sicherheit, der Münze, des Zollwesens und der Merkantilpolitik bestehen die Kreise in der deutschen Geschichte als *Alternative zum kräfteverschleißenden Wirrwar des Partikularismus* ebenso wie zum territorialen Macht- und Anstaltsstaat.« (unsere Unterstreichung).

7 Dies stellt dieselbe Größenordnung dar wie bei den bayrischen, niedersächsischen und fränkischen Reichskreisen; andere hingegen vereinen eine viel höhere Zahl an Mitgliedern, wie etwa der Schwäbische Reichskreis, der ungefähr hundert zählt, der Oberrheinische – etwa fünfzig – oder der Unterrheinische – ca. sechzig. *Ibid.*, p. 10.

8 Der kreisausschreibende Fürst beruft den Kreistag ein und leitet ihn, erarbeitet ein Positionspapier, das die Einigung auf eine gemeinsame Stellungnahme ermöglicht, und verfasst und siegelt die Abschlusserklärung des Kreistags. Brandenburg verfügt über das *primum votum*, Sachsen über das *votum ultimum*, was strategisch gesehen für Brandenburg ungünstig ist, weil es zur Abgabe der Stimme gezwungen ist, bevor die Positionen der anderen Mitglieder bekannt sind. Cf. Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, op. cit., Bd. 1, S. 478.

9 *Ibid.*, S. 480–481. Die Funktion des Kreisobristen ist im Prinzip völlig von jener des kreisausschreibenden Fürsten getrennt, so dass die Ämterhäufung sich nicht von selbst versteht. Sie deckt vor allem die Aufrechterhaltung des Friedens im Reichskreis ab sowie die Umsetzung von Gerichtsurteilen.

allem von Sachsen praktizierte chronische Übersteuerung der schwächsten Mitglieder durch die Reichssteuern ein Hebel für die Mediatisierung ist, da der Status des Reichsstands hier zu einem Luxus gerät, den sie sich nicht mehr leisten können¹⁰. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts sind die drei Häuser Reuß, Schönburg und Schwarzburg die letzten der kleinen Reichsstände Sachsens und Thüringens, die den sächsischen Angriffen erfolgreich Widerstand geleistet haben.

Sobald ein Kreistag einberufen wird, schicken die drei Adelshäuser planmäßig Vertreter ungeachtet der entstehenden Kosten und obwohl ihre Verhandlungsmacht Thomas Nicklas zufolge begrenzt ist:

Das Geschäft der schönburgischen Gesandten auf den Kreistagen wird man sich nicht traurig genug vorstellen dürfen. Es bestand darin, sich als letzter zu äußern und sich dem Auftrag seiner Herrschaft gemäß mit der Mehrheit zu vergleichen. [...] Hätte man statt Kölers, der immerhin ein Leipziger *doctor juris* war, nicht auch eine Strohuppe in die Kreisversammlungen setzten können¹¹?

Doch vermutlich hängt dies damit zusammen, dass in der Möglichkeit, Einfluss auf die Entscheidungen zu nehmen, nicht der einzige – und auch nicht der hauptsächliche – Grund dafür zu suchen ist, dass sie so gewissenhaft darauf bedacht sind, im Kreis vertreten zu sein. Dies belegt die Art und Weise, in der die Schönburger ihre Teilnahme an jenem Kreistag in den Blick fassen, der für den 27. September 1663 in Leipzig angesetzt ist als Reaktion auf die türkische Gefahr und die vom Reichstag bewilligten Steuern. Sobald er die Einberufung erhalten hat, schreibt der Älteste der Schönburger an die anderen vier regierenden Herren:

Nun dann die besuchung an sich selbst höchst nötig, dahero von der quæstion an ? nicht zu reden, von der quæstion ne quo modo aber dem herkommen gemeß bey einer gesamnten Regierungs-Zusammenkunfft zu Glaucha die Nothdurfft zu überlegen, und zu verhandeln sein will. Alßo stelle zu E.E.E.E. G.G.G.G. freundl. Disposition, ob sie ihre Rahte und Bediente uf nächst kommenden freÿtag geliebt es Gott wird sein der 18 hujus mit genugsamer Vollmacht nacher Glaucha abzuordnen, und wie dieser Creÿßtag zu besuchen, consultiren, und schließen zu laßen belieben werden, meines wenigen orthes halte ich dar vor, es wehre zu dieser abschickung H. Johann Vogel Rath und Ambtmann zu Lichtenstein am fügichsten zugebrauchen, welches ich zu dem ende hiebeÿ mit eröffnen wollen, damit bey der Zusammenkunfft es nicht so viel difficulteten geben oder mehr berichts bedürffe, ehe man de persona einig würde¹².

Der gemeinschaftliche Charakter der Entscheidungsfindung führt zu einer gewissen Langsamkeit in der Abwicklung des Verfahrens, was aber letztlich dazu

10 Thomas Nicklas, *Macht oder Recht...*, op. cit.

11 *Ibid.*, S. 187.

12 HStAC, Waldenburg, 11, fol. 26.

führt, dass Johann Vogel zum Vertreter bestellt und nach Leipzig entsandt wird. Der obige Text verrät darüber hinaus die Bedeutung, die in den Augen der Schönburger der regelmäßigen Teilnahme an der Kreisversammlung zukommt: So wird bereits die Überlegung, ob überhaupt ein Vertreter entsandt werden soll, als selbstverständlich ausgeblendet. Aus den überlieferten Unterlagen geht hervor, dass Vogel den Schönburgern ausführliche und regelmäßige Berichte über die Geschehnisse und Redebeiträge schickt: Seine Anwesenheit hat also die grundlegende Funktion der Informationsvermittlung. Doch einen Sitz in den Kreistagen zu haben bedeutet auch, dort als »Kreisstand« aufzutreten – ein weiteres Mittel, sich öffentlich als Reichsstand zu behaupten und infolgedessen als reichsunmittelbar. Thomas Nicklas schließt seine Untersuchung mit der Aussage, dass sich die Politik der »mindermächtigen Stände« des Kreises darauf beschränkt, Sachsen ihre Zustimmung zu erteilen. Damit spart er die Tatsache aus, dass der Kreistag – wie der Reichstag auch – eine politische und soziale Bedeutung annehmen kann, die jenseits der einfachen Beschlussfassung liegt¹³.

Eine zweite Institution schafft aus Sicht der Steuerproblematik eine Verbindung zwischen den Territorien, Sachsen und dem Reich: der Reichspfennigmeister. Seit 1557 gibt es zwei Ämter des Reichspfennigmeisters: jenes in Leipzig, das mit der Verwaltung der Reichssteuern Ober- und Niedersachsens betreut ist, und jenes in Augsburg, das für die anderen Kreise zuständig ist (Ober- und Niederrhein, Franken, Schwaben und Bayern). Ihre Aufgabe besteht darin, die Steuern der Stände zu erheben, zu verwalten und den Institutionen des Reiches zuzuführen. Diese Steuern werden im Prinzip in sog. Legstädten (oder auch Legstädten) wie Regensburg, Augsburg, Nürnberg und Leipzig entrichtet. Die Reichspfennigmeister sind auch dafür verantwortlich, bei den Legstädten oder Privatpersonen Darlehen aufzunehmen, insbesondere wenn die Beiträge der Stände nicht ausreichend sind. Sie sind es auch, die den Reichsständen Quittungen ausstellen als Beleg dafür, dass sie ihre Leistungen erbracht haben, und die dafür zu sorgen haben, dass säumige Zahler zur Ordnung gerufen werden. Mit dem Amt, das anlässlich des Reichstags von 1598 als *officium damnosum* bezeichnet wird, sind zahlreiche politische und finanzielle Risiken verbunden¹⁴.

13 Auf diese Weise versteht Susanne Friedrich die Abläufe im Immerwährenden Reichstag von Regensburg, nämlich nicht als frühe Form des Parlaments, sondern als »Informationsbörse« und Drehscheibe für den Austausch und die Kommunikation innerhalb des Reiches: Susanne Friedrich, *Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700*, Berlin: Akademie Verlag 2007.

14 Cf. Martina Schattkowsky, »Reichspfennigmeister im Ober- und Niedersächsischen Reichskreis. Zur Kommunikation zwischen Kaiser und Reichsständen um 1600«, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 137, 2001, S. 17–38. Die Leipziger Reichspfennigmeister werden zwar vom Kaiser ernannt, doch werden sie von den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg »vorgeschlagen« und aufgrund ihrer gründlichen Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten ausgewählt, cf. *ibid.*, S. 25.

Von 1641 an wird es viel von seiner Bedeutung einbüßen, so dass für den hier untersuchten Zeitraum kaum etwas darüber bekannt ist¹⁵. Allerdings kann man auch hier ihre Hauptaufgaben erkennen: das Einsammeln der Gelder, die Ausstellung von Quittungen und die Androhung von Sanktionen gegen säumige Zahler.

Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts findet der größte Teil der Zahlungen in Leipzig statt – oder auch, etwas seltener, in Dresden. Leipzigs Funktion als Legstadt ist zugleich der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Bedeutung geschuldet: Aufgrund der Messen ist in der Stadt viel Geld im Umlauf, was Darlehen ermöglicht und gutes Geld verspricht. Dennoch besteht seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Möglichkeit, die Institution des Kreises, die Legstadt und den Reichspfennigmeister zu umgehen, und auch wenn dies selten in die Tat umgesetzt wird, so denkt man doch regelmäßig darüber nach, die Steuern direkt nach Wien oder Regensburg zu schicken, ohne den Umweg über den Kreis oder den Reichspfennigmeister in Kauf zu nehmen¹⁶.

Die Handlungsunfähigkeit des Kreises und die Übergangsphase (Jahrzehnt 1680–1690)

Im Jahr 1683 findet die letzte Versammlung des Kreistages statt: Die Belagerung Wiens hat ein verändertes Kräfteverhältnis innerhalb des Kreises zur Folge, insbesondere weil Brandenburg, das dem Bündnis mit Frankreich die Treue hält, für eine Unterstützung des Kaisers unannehmbare Bedingungen stellt¹⁷. Danach sollte es keine Sitzung des Kreistags mehr geben. Thomas Nicklas schließt daraus, dass »der fürstliche Territorialstaat in Mittel- und Nordostdeutschland seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur allein herrschenden Realität geworden¹⁸« sei: Damit zählt er entweder die kleinen Reichsgrafschaften nicht mit, oder er sieht in ihnen etwas, das sie gar nicht sind. Im Jahr 1689 verlangt Sachsen von den Schwarzburgern die 200 Römermonate, die dem Kaiser zugesagt wurden und Sachsen direkt zugeteilt werden, um hier die Finanzierung der Truppen nach dem System der sogenannten »Reluution¹⁹« zu ermöglichen. Die Schwarzburger schicken ihren Hofrat, Christoph Julius Cellarius, nach Leipzig und Dresden, wo er bei den »Geheimen Kriegs-Räthen« Sachsens vorsprechen soll²⁰. Anders als

15 Peter Rauscher (Hg.), *Kriegführung und Staatsfinanzen...*, *op. cit.*, S. 438–446 und 463–465.

16 Siehe z. B. HStAR, Kanzlei Sondershausen, 1594, 12. August 1663.

17 Thomas Nicklas, *Macht oder Recht...*, *op. cit.*, S. 306 ff.

18 *Ibid.*, S. 329.

19 Die sogenannten »armierten« Stände, die über ein stehendes Heer verfügen, stellen dieses dem Reich zur Verfügung, wogegen die »nicht armierten« Stände mittels Geldzahlungen, die nach Römermonaten berechnet werden, zum Unterhalt dieser Heere beitragen.

20 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 2a Nr. 10.

zuvor erfolgen die Verhandlungen hier also nicht mehr seitens eines Mitglieds des Reichskreises und auch nicht vermittelt des Reichspfennigmeisters, sondern direkt durch sächsische Staatsdiener, auch wenn die Steuerzahlung selbst letztlich sehr wohl an den Reichspfennigmeister zu leisten ist. Im Februar verlangt Sachsen, dass die Römermonate direkt an die sächsische Miliz ausgezahlt werden, die ihr Quartier auf dem Gebiet der Schwarzburger bezogen hat: Der Reichspfennigmeister von Taube untersagt dies aber, solange er seine eigenen Zuteilungen nicht geliefert hat, und der kaiserliche Vertreter in Dresden protestiert auf das Heftigste, denn das kommt einem glatten Rechtsbruch gleich und dem Versuch, die Institutionen des Reiches zu umgehen²¹.

Hier kann man gut erkennen, wie der Kurfürst von Sachsen den Ausfall des Kreises nutzt, um seine territorialen Interessen durchzusetzen, indem er die Institutionen des Reiches umgeht und seinen Vorteil aus der Dringlichkeit der militärischen Lage zieht. Das Problem der Einquartierung von Truppen wird uns später noch beschäftigen, aber es versteht sich von selbst, dass die Anwesenheit eines sächsischen Heeres auf dem Gebiet der Schwarzburger eine sehr konkrete Bedrohung darstellt, auf die die sächsischen Kriegsräte im Übrigen auch ausdrücklich verweisen. So zum Beispiel Christoph Dietrich Bose²² am 24. Januar 1690: »Ich zweifle nicht, es werde die Anstalt bereits verfügt seyn, daß die Gelder Monatlich richtig gefallen, und der Soldat in ermangeln der Zahlung, nicht etwa grobe Excesse verübe²³«. Dies entspricht einer offenen Drohung, und die Schwarzburger sollten ihre Römermonate in der Tat vor Ort an die einquartierten Soldaten auszahlen²⁴.

Dieses Beispiel belegt recht deutlich, welche Unsicherheiten diese Übergangszeit kennzeichnen: Nach dem Ende des Kreises als solchem werden Verhandlungen direkt zwischen den Ständen des Kreises und dem kreisausschreibenden Fürsten geführt, was den Bestrebungen Kursachsens, seine Macht auszubauen, freie Bahn lässt. Auch der Reichspfennigmeister scheint stark in den Hintergrund zu treten. Dies führt zu Verhandlungen, die stark von der Person der jeweiligen Gesprächspartner abhängen, und für die Grafen und Herren zieht dies eine Veränderung des Kräfteverhältnisses nach sich, die ihnen deutlich zum Nachteil gereicht. In den folgenden Jahren kann man dann einen klaren Strategiewechsel der drei Häuser beobachten: Sie erarbeiten institutionalisierte

21 *Ibid.*, Augustus Gerhard an Cellarius, Februar 1690.

22 Dieser ist Geheimer Rat des Kurfürsten von Sachsen – sein Sohn sollte 1696 Reichspfennigmeister werden. An ihn soll Cellarius sich »bevorzugt« wenden, HStAR, Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 2a Nr. 10.

23 *Ibid.*, Christoph Dietrich Bose an Cellarius, 24. Januar 1690.

24 *Ibid.*, Quittungen des Grafen Johann Georg de Clary u. Aldringen, 13. März 1691, April 1691 und 8. Mai 1691.

Formen der Zusammenarbeit und umgehen Sachsen zugunsten einer Stärkung des direkten Kontaktes mit dem Kaiser.

Die Institutionalisierung der Zusammenarbeit: das »gemeinsame Regiment«
Reuß-Schwarzburg (1702–1708)

Im Jahre 1702 schließen sich die Häuser Reuß und Schwarzburg zusammen, um dem Kaiser ein »gemeinsames Regiment« von 3.000 Mann zur Verfügung zu stellen – 2.000 für die beiden Linien der Schwarzburger und 1.000 für die beiden Linien der Reußen. Am 25. August 1702²⁵ wird dieses durch kaiserlichen Beschluss genehmigt. Ursprünglich war es nicht vorgesehen, die Schönburger dabei auszuschließen, und im März 1702 sind sie noch an den Verhandlungen beteiligt: Der gemeinsame Vertreter der Grafen von Reuß, Johann Samuel Brunner, teilt mit, es gehe nicht an, »sich in diese importante Sache einseitig einzulassen, ehen des gemeinsamen interesse mit denen hochgräffl. Schwartzb. wie auch gräffl. Schönburg. Häußern darüber communicirt und deren Meynung verstanden worden²⁶«. Doch der Fortbestand des gemeinsamen Regiments der Reußen und der Schwarzburger führt zu einer Stärkung dieser bilateralen Zusammenarbeit, die die Schönburger faktisch nach und nach ausschließt, obwohl die drei Häuser weiterhin Hand in Hand vorgehen im Rahmen der Wetterauischen Grafenbank²⁷.

Die gemeinsame Interessenlage der zunächst drei, dann zwei Häuser ist somit bestätigt, doch sollten die einzelnen Häuser deshalb nicht als eine homogene Größe betrachtet werden: Vielmehr handelt es sich um regierende Hauptlinien, die in den überlieferten Unterlagen als beschlussfähige Instanzen erscheinen. So geht der Einrichtung des Kontingents auch eine lange Diskussion über die Frage voraus, ob man es eher als ein einziges, gemeinsames Regiment im Dienste des Kaisers anlegen soll (»daß man aber die in Gesamtnuß stellende Mannschafft auch nicht ein Regiment nennen sollte«) oder aber als ein Regiment aus drei Bataillonen (»ein in 3. Bataill. Bestehendes Regiment²⁸«). Bei diesen Erörterungen geht es nicht um einen Streit über die Begrifflichkeit, sondern um die eigentliche Auffassung dessen, was ein Territorium ausmacht. Von drei Bataillonen zu sprechen würde die Autonomie der drei Einheiten wahren, die einerseits

25 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, E II 7d Nr. 1, kaiserliche Genehmigung für die Einrichtung eines gemeinsamen Regiments, 25. August 1702, Abschrift von 1706.

26 *Ibid.*, Brief von Johann Samuel Brunner an den Kanzler von Beulwitz, 24. März 1702.

27 HStAG, Hausarchiv Schleiz, 896, Johann Samuel Brunner an die Reußen, 6. Juni 1713; HStAC, Hinterglauchau, 252, Johann Samuel Brunner an die gemeinsame Regentschaft der Schönburger, 23. Mai 1711.

28 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, E II 7d Nr. 1, Brief von Johann Samuel Brunner an den Kanzler von Beulwitz, Mai 1702.

durch die beiden Linien des Hauses Reuß gebildet werden und andererseits durch die Linie Schwarzburg-Rudolstadt und schließlich die Linie Schwarzburg-Sondershausen. Bis zum April 1702 beteuert übrigens der Graf von Schwarzburg-Rudolstadt seine Absicht, sein Bataillon gesondert zu unterhalten, doch willigt er schließlich in die Zusammenlegung ein »zum Behuf des gemeinsamen Interesses unserer beeders. Häuser²⁹«. Hier kann man die Autonomie der einzelnen Linien ein und desselben Hauses gut erkennen, aber auch das Bemühen um die Interessen beider Häuser zusammengekommen und die relative Schwäche einer Instanz, die dem »Territorium« oder dem »Haus« entspräche.

Dieser Zusammenschluss von Kontingenten in einem einzigen Regiment, der ursprünglich eine den Umständen geschuldete Maßnahme darstellt, wird im Laufe der nächsten dreißig Jahre mehrfach erneuert bzw. verlängert, so dass er sich nach und nach verfestigt: Während die Erneuerung von 1708 als Ergebnis der »gegenwärtigen bedenklichen conjuncturen³⁰« dargestellt wird, betont jene von 1733 die gewachsene Zusammenarbeit und ihren Fortbestand, denn es sei »vor nöthig erachtet worden, das bißherige gute Vernehmen künfftighin noch mehr und mehr unter sich selbst zu befestigen, und zu solchem Ende in obged. Association sowohl beÿ Friedens- alß Kriegs-Zeiten unaußgesetzt zu verharren³¹«, so dass hier der Wille zum Ausdruck kommt, eine dauerhafte Struktur zu schaffen. Diese Zusammenarbeit wird durch mehrere Vernunftgründe als berechtigt ausgewiesen. In allen Texten erscheint die Interessengemeinschaft der beiden dynastischen Einheiten als entscheidender Faktor. Diese drückt sich in verschiedenen Facetten aus: So wird häufig die »nahe Anverwandschaft« der beiden Häuser herausgestellt, ebenso ihre geographische Nähe (»alß auch in Ansehung der situation beÿderseits Landen«). Ein weiteres, grundlegendes Element besteht in der Tatsache, dass diese Vereinigung dazu bestimmt ist, ihren Status als Reichsstände zu festigen (»zu Erhaltung des beÿden gedachten hohen Häusern competirenden Reichß- und Creÿßstandes³²«), und die Erneuerung von 1708 führt aus: »Wann ein theil an seiner Persohn, Ehre, Würde, zustehenden Reichs *immedietät*, *libertät* und gerechtsahmen, oder an deßen Landten und Unterthanen, oder sonst wieder die Reichs Constitutiones unschuldiger Weiße beleidiget und angetastet werden solte, einander associations mäßige Assistenz, *consilio et opere* nach vermögen zu leisten³³«. Jene von 1733 wiederholt diese Weisung³⁴. Die Kooperation geht demnach weit über die schiere Leistung von

29 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, E II 7d Nr. 1, Brief von Albrecht Anton de Schwarzburg-Rudolstadt an die Grafen Heinrich III. und Heinrich XIII. der Reußen, 25. April 1702.

30 HStAG, Geheimes Kabinett Greiz, 5, 52, Erneuerung des Abkommens 1708.

31 *Ibid.*, Erneuerung des Abkommens 1733.

32 *Ibid.*

33 HStAG, Geheimes Kabinett Greiz, 5, 52, Erneuerung des Abkommens 1708, § 10.

34 *Ibid.*, Erneuerung des Abkommens 1733, § 2.

militärischen und finanziellen Verpflichtungen dem Reich gegenüber hinaus und stellt ein Mittel dar, einen bedrohten gesellschaftlichen und politischen Status zu behaupten und zu konsolidieren. Dennoch werden 1733 auch Vorbehalte gegen die mögliche Zusammenarbeit laut angesichts der Konflikte mit Sachsen: »Übrigens ist bey gegenwärtigen associations-Tractat von beyden hohen Häußern außdrückl. verabredet u. bedungen worden, daß kein Theil in des anderen etwa habende particulier differentien, sonderl. mit denen benachbarten Chur. und Fürst. Häußer dadurch gezogen werden, oder sich weiter, aus demjenigen, was *per modum intercessionis, interpositionis*, oder durch güthl. Vorstellungen geschehen kan, verbinden und pflichtig machen wollen³⁵«.

Und schließlich sehen die Verträge für den Zusammenschluss ausdrücklich einen Ausbau der »Kommunikation« zwischen den beiden Häusern vor. So führt etwa das Abkommen von 1708 in den Paragraphen 5 und 6 aus, dass »5. Mehrerwehnte associirte Häußer bey iedweden vorfallenden, den *statum publicum* oder dero Landte und Unterthanen betreffenden Fälle die *consilia* allezeit einmüthig zusammen setzen, und *utrinq.* Fleißig communiciren wollen, dergestalt, daß 6. Ein theil ohne den andern in *publicis* etwas zu resolviren, oder sich anderwärts zu associiren nicht befugt seyn soll³⁶«. Allerdings stellt sich bei dieser Zusammenarbeit im Bereich des Finanzwesens und der »Außenpolitik« der beiden Länder vor vornherein die heikle Frage nach der Geheimhaltung. Denn die Minister, Räte und Diener beider Vertragsparteien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet:

Damit auch bey solchen Gemeinschaft. Angelegenheiten, nichts verabsäümet, oder davon nicht was zur Unzeit propaliret, sondern vielmehr in alle wege die behörige Sorgfalt und Behutsamkeit beobachtet werden möge, ist außdrücklich hierbey verabredet worden, daß als vorfallende Gemeinschaft. Angelegenheiten bestmöglichst secretiret, und zu solchem Ende niemanden als denjenigen, welchen die *arcana* und *secretiora* vor andern anvertrauet seynd, und deren gute Verschwiegenheit und Dextérité mann versichert, bekant gemacht³⁷.

In der Frage der Geheimsachen zeigt sich vermutlich am deutlichsten das freiwillige Bekenntnis zu einer Aufhebung der Abschirmung der beiden territorialen Einheiten. Dies drückt sich in der Abhaltung regelmäßiger Beratungen zwischen Vertretern der verschiedenen regierenden Linien der beiden Häuser aus sowie in der Zunahme ihres Briefwechsels; auch unterhalten die Verwalter der verschie-

35 *Ibid.*, § 10.

36 *Ibid.*, Erneuerung des Abkommens 1708.

37 *Ibid.*, Erneuerung des Abkommens 1733, § 8.

denen regierenden Linien von diesem Zeitpunkt an Beziehungen der Gönnerschaft und der Freundschaft, die unablässig neu bekräftigt werden³⁸.

Doch bringt die Zusammenarbeit auch etliche Probleme bei der Abwicklung konkreter Verfahren mit sich. Zunächst einmal können diese Regimenter von 1.000 Mann nicht direkt in die kaiserliche Armee eingegliedert werden, deren Regimenter 2.300 Mann zählen: Folglich werden sie dem Fränkischen Reichskreis zur Verfügung gestellt – vor allem in der Absicht, Sachsen zu umgehen. Aber in erster Linie zieht das gemeinsame Regiment eine strukturelle Übersteuerung nach sich, insbesondere bei den Reußen, und schafft zahlreiche Probleme bei der Umrechnung und Gleichwertigkeit der Beträge. Entsprechend fordert der gemeinsame Kanzler der Reußen, Freiesleben, dass »von der Reußischen Terz nach Billigkeit etwas abgenommen werde³⁹«, »indem anietzo das Reußi. Matricular Quantum nur 88 fl. ausmache⁴⁰«. Ihre Beteiligung am gemeinsamen Regiment bringt folglich Beitragszahlungen mit sich, die über das eigentlich Geschuldete hinausgehen. Sommer antwortet im Namen der Schwarzburger: »Es stünd Schwarzburg auch zu hoch in der Matricul, und hätte immer umb moderation nachsuchen wollen [...]. Und würde es, wenn man Reuss. Seiten nicht die gantz Terz behalten wolte, viele verdrüßlichkeiten wegen der Zurechnung geben⁴¹«, so dass der Versuch des Hauses Reuß, an der Verteilung Änderungen vorzunehmen, sein Ziel verfehlt. Der Beschluss des Kaisers, der die Schaffung des Regiments 1702 genehmigt, führt im Übrigen ausdrücklich aus, dass diese Übersteuerung keinen Präzedenzfall schaffen soll: »Soll dieses Regiment bey erfolgender Kriegs-Declaration für das Schwarzburg. und Reußen Plauischen Reich oder Creiß Contingent gehalten und weile die beständige unterhalt-und recrutirung ihren sonst gewöhnlichen matricular-Anschlag einigermassen übertreffen möchte, Ihnen dieses quantum ins künfftige zu keinem praejudiz oder consequenz gereiche⁴²«.

Die Aufstellung eines gemeinsamen Kontingents von 3.000 Mann trägt also ihren Teil bei zur Verstärkung und Verankerung der praktischen Zusammenarbeit und der diversen Kreisläufe und bringt mehrere grundlegende Änderungen mit sich: Auf der einen Seite verstetigt sie auf lokaler Ebene eine Steuer, die auf Reichsebene eine außerordentliche ist; sie führt zu einer systematischen Umwandlung in Naturalien, da die Steuer ja in Form bewaffneter Männer ent-

38 Zur Bedeutung der »Freundschaft« und der Beziehungen der Minister untereinander siehe Sébastien Schick, *Des liaisons avantageuses: Ministres, liens de dépendance et diplomatie dans le Saint-Empire romain germanique (1720–1760)*, Paris: Éditions de la Sorbonne 2018.

39 HStAG, Geheimes Kabinett Greiz, 5, 52, Bericht von Freiesleben, 10. Januar 1727.

40 *Ibid.*

41 *Ibid.*

42 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, E II 7d Nr. 1, kaiserliche Genehmigung der Schaffung eines gemeinsamen Kontingents, 25. August 1702, Abschrift von 1708, § 2.

richtet wird⁴³; sie zieht eine strukturelle Übersteuerung nach sich; und schließlich erlaubt sie eine erhebliche Stärkung der Kooperation beider Häuser und deren Institutionalisierung.

Doch ergibt diese bilaterale Vorgehensweise nur Sinn vor dem Hintergrund eines weiter gefassten Umfelds, nämlich des gesamten Reiches, das heißt jener Bühne, auf der zugleich die Beziehung zum Kaiser und das Verhältnis zu den anderen Reichsständen verhandelt werden. Die beiden Häuser »versichern dieselbe ein ander beyderseits eine beständige mutuelle freundschaft und wollen zusammen stets wehrender Treue und devotion gegen Kay's. Maytt., wie auch fernern patriotischen Eifer vor des gesambten römischen Reichs Wohlfahrt unabfällig verharren⁴⁴«. Hier sieht man sehr schön die Verquickung der wechselseitigen Treuebekundungen. Zugleich wird die Aufrechterhaltung ihrer Interessen als mindermächtige Stände und damit jene ihrer Reichsunmittelbarkeit als sinnstiftend auf der Reichsebene dargestellt, und zwar im Rahmen einer generellen Verteidigung der »schwächeren⁴⁵« Stände. Mit anderen Worten: Der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den beiden Machteinheiten steht im Grunde genommen in Verbindung mit ihrem Vorgehen auf Reichsebene. Macht entsteht demnach weniger in den Territorien als vielmehr auf anderen Ebenen – jener des Reiches, aber auch jener der regierenden Linien eines jeden Hauses –, die verschiedene Formen annehmen und unablässig miteinander verflochten sind. Und genau dieser Grundzug wurzelt in der sozialen Funktion der Reichsteuer: Denn wenn diese räumlichen Einheiten in und für die Reichsebene agieren, so weil die Handlung der Steuerzahlung eben keine schiere Übertragung von Geldmitteln ist, sondern einen aktuellen gesellschaftlichen Rang ausdrückt, und zwar auf der Bühne des Reiches, auf der sich alle Stände gegenseitig beobachten.

Auf der Bühne des Reiches: die Zahlungsmoral und die Logik des Schenkens

Die Zahlung der Reichssteuern an verschiedene Institutionen, die mit ihrer Einsammlung betraut sind, veranlasst Handlungen und Vorgehensweisen dieser Räume auf Reichsebene in Form eines Netzwerks, das deutlicher ausgeprägt ist als eine etwaige homogene, undurchlässige und abgrenzbare Struktur der ein-

43 Zu dem Umstand, dass diese zu den Reichssteuern gehört, s.o. »Vorbemerkungen«.

44 HStAG, Geheimes Kabinett Greiz, 5, 52, Erneuerung des Abkommens 1708, § 1.

45 *Ibid.*, § 4: »Alles nach möglichkeit befördern helffen, was zu Kay's. Maytt. Ehre und *Authorität* auch zu des gesambten Reichsdienst und Nutzen, sowohl zu deßen *Conservation* in seiner uhralten verfaßung, auch zu Erhaltung derer schwächeren Stände, und insonderheit derer beeden associirten Häußer bey Ihrer *libertät* und *immediätät* gereichen mag.«

zelen Gebiete. Diese Bühne des Reiches, auf der es um die öffentliche Wirksamkeit ihres Status, ihres Rangs und ihrer Bindung an den Kaiser geht, stellt den eigentlichen Raum dar, in dem die Steuerzahlung für die Herren, Grafen und Fürsten bedeutsam ist. Da die Reichssteuern stets von Naturalien in Geldzahlungen umgewandelt werden können und umgekehrt, unterliegen die Reichsstände einer Logik des Mehrwerts, in der Steuern als eine Gabe wahrgenommen und beschrieben werden, die genauestens berechnet wird und dazu angetan ist, ein Gegengeschenk politischer Natur nach sich zu ziehen⁴⁶. Vorauszahlungen und Zahlungsverzögerungen belegen weiter, dass die Entrichtung der Steuer für die Fürsten und Grafen ein Akt ist, der unter den Blicken aller anderen Reichsstände und des Kaisers vonstatten geht und bei dem man unablässig zwischen eifrigem Bemühen, wechselseitiger Überwachung und materiellen Zwängen abwägen muss. Doch geht es noch darüber hinaus, denn die konkrete Logik der Zahlung selbst, der Rückgriff auf ein Netz von Mittelsmännern, Händlern und Dienern der »Häuser« führt dazu, dass diese Einheiten in Wirklichkeit außerhalb ihrer Grenzen agieren, nämlich im »äußeren« Raum des Reiches, der durchzogen wird von Linien, auf denen die bedeutenden Stätten des Reiches liegen.

Umrechnung und Ausgleich: Schwankungen

Das Steuerwesen des Reiches ist an die Stellung von bewaffneten Mannschaften gekoppelt, die die Reichsstände aufgrund ihrer Lehnbindung schulden, so dass die Steuern mal in Naturalien, also in Form von Soldaten, mal in klingender Münze entrichtet werden. Diese Wandelbarkeit und die dauerhafte Möglichkeit der Umrechnung bieten den Reichsständen ein Mittel, die Zahlungen in Naturalien von ihren Geldbeiträgen abziehen zu lassen, doch verursachen sie auch Übersteuerungen. In beiden Fällen resultiert daraus ein höchst komplexes Rechnungswesen: Denn Reichssteuern entsprechen nicht immer der schematischen Erzählung, nach der sie nach einem Beschluss des Reiches und des Kaisers von den Kreisen erhoben und von deren Mitgliedern an letzteren gezahlt werden, der dann die Aufgabe übernimmt, den Ertrag den Institutionen des Reiches weiterzuleiten, so dass man einen eindeutigen Weg des Geldflusses nachzeichnen könnte, angefangen von den Steuerpflichtigen bis hin zu den Institutionen des Reiches. Außerdem erfolgen nach 1700 Verhandlungen und Zahlungen ten-

⁴⁶ Vgl. die Untersuchung des Schenkens innerhalb der höfischen Ökonomie bei Barbara Stollberg-Rilinger: Die Gabe hält vor allem den aktuellen Stand einer sozialen Beziehung fest, was jedoch keineswegs seine genaue Berechnung ausschließt, ganz im Gegenteil, wodurch sich zeigt, wie wenig sie sich von anderen Verfahren des Austausches unterscheidet (Geschäfte unter Kaufleuten, Sold, Bestechung, Tributzahlung). Barbara Stollberg-Rilinger, »Zur moralischen Ökonomie des Schenkens...«, art. cit.

denziell auf immer direkterem Weg zwischen den Reichsständen und den Institutionen des Reiches unter Umgehung des Kreises.

Im Jahr 1663 fordert der Obersächsische Reichskreis die Aufstellung eines Heeres auf der Grundlage des *triplum*: Es handelt sich also darum, bewaffnete Mannschaften zu stellen entsprechend dem Dreifachen dessen, was die Reichsmatrikel vorsieht. Bei den Schönburgern hat man umgehend dem »Secretario« der gemeinsamen Regierung von Glauchau »befohlen, [...] ein ohngefährlicher Quantum, waß zu solcher Reichshullfe auff Unß kommen möchte zu constituiren, undt noch solche eine Steuer in die Ambter außzuschreiben⁴⁷«; dieser Ertrag soll dann der Finanzierung von zwölf Infanteristen und sechs Kavalleristen dienen. Was auf Reichsebene dem Stellen einer Armee entspricht, nimmt auf lokaler Ebene also die Form einer monetarisierten Steuer an⁴⁸, und Moser rechnet sehr wohl alles zum Steuerwesen des Reiches, »was eines Reichsstandes Contingent an Mannschafft, Pferden, Artillerie, und aller anderer Zugehör, aufzustellen und zu erhalten kostet, so er krafft eines Reichs-Schlusses aufbringt und würcklich auf den Beinen hat⁴⁹«.

Umgekehrt bitten die kleineren Stände, sobald der Kaiser die Stellung bewaffneter Mannschaften fordert, bisweilen darum, ihren Beitrag in Geldmitteln leisten zu dürfen – hier handelt es sich um die sogenannte »Relution«; meistens erfolgt die Leistung dann bei einem »armierten Stand« als Barzahlung, hier oft Sachsen⁵⁰. Diese Mobilisierung bewaffneter Mannschaften und die Einquartierung von Kriegsleuten bieten darüber hinaus einen gewissen Handlungsspielraum, um eine Absenkung der Geldleistungen zu verlangen: Im Jahr 1694 versuchen die Reußen, von den 300 Römermonaten, die ihnen zugewiesen sind (das heißt 19.200 Taler), abzuziehen, was direkt an die sächsischen Soldaten ausgezahlt wurde, die auf ihrem Territorium stationiert sind, was sich ihren Berechnungen zufolge auf 18.500 Taler beläuft. Die Reichssteuer wird hier also unverzüglich und vor Ort auf dem Wege der Einquartierung gezahlt, ohne dass es weiterer Mittelsmänner bedarf: Nach Schätzung der Grafen verbleibt ihnen nur noch eine Steuerschuld von 679 Talern⁵¹. Weiter unten wird sich zeigen, dass sich gegenüber den Steuerpflichtigen Schwierigkeiten daraus ergeben, dass die Steuer hier schlicht und einfach aus dem Unterhalt für die vor Ort stationierten Soldaten besteht. Im Übrigen ist der Status der Einquartierung von Kriegsleuten äußerst ambivalent, aber Moser schließt in seine Definition der Reichssteuern alles ein,

47 HStAC, Herrschaft Waldenburg, 12, fol. 1.

48 HStAC, Herrschaft Waldenburg, 11, fol. 13–15, Protokoll der gemeinsamen Beratung vom 23. Oktober 1663 in Glauchau.

49 Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit...*, op. cit., p. 502–504, § 3.

50 S.o. Anm. 19.

51 HStAG, Geheimes Kabinett Greiz, 5, 27, genauere Ausführungen vom 23. Juni und vom 27. September 1694.

»was die Kayserliche und Reichs oder auch alliirte und auxiliar-Völcker, in Durchmarschen, beym fouragiren, oder in allen Arten von Quartieren, einem Land für Kosten verursacht haben«, mit Ausnahme der von ihnen bisweilen begangenen Übergriffe⁵². Doch was ist mit der Einquartierung *sächsischer* Soldaten *im Namen* der Verteidigung des Kaisers und des Reiches⁵³? Hier zeigt sich bereits das ganze Ausmaß der Zwischenzonen, die aus rechtlicher Sicht unklar sind, wie auch die Konflikte, die dadurch entstehen können.

Darüber hinaus stellt die Schaffung eines gemeinsamen Kontingents, wie oben beschrieben, gemessen an den Matrikularbeiträgen eine Übersteuerung dar, und sie führt letztlich zu zahlreichen Versuchen der Reußen und der Schwarzbürger, einen Ausgleich oder eine Verringerung ihrer Bargeldabgaben zu erreichen. Auch daraus ergeben sich höchst komplexe Berechnungen – die nicht unbedingt ganz ehrlich ausfallen. Als 1734 30 Römermonate bewilligt werden, um den Krieg gegen Frankreich zu finanzieren, wird das gemeinsame Regiment aufrechterhalten, und die Reußen und die Schwarzbürger versuchen zusammen, einen Ausgleich zu erlangen⁵⁴. Sie schätzen den Gesamtbeitrag beider Häuser auf etwa 8.500 Gulden für diese 30 Römermonate⁵⁵; nun kostet sie aber allein schon die Rekrutierung der Truppen 12.000 Gulden: Eine Befreiung von der Zahlung ihres Anteils in Römermonaten würde nicht einmal diese Rekrutierungskosten decken, zu denen ja obendrein die Unterhaltskosten zu rechnen wären.

Bei den Reußen fällt sehr schnell die Entscheidung, die geschuldete Summe zu zahlen: Am 13. Februar 1735 erreicht sie der kaiserliche Befehl, die 30 Römermonate zu entrichten, die vom Reichstag bewilligt wurden; noch am selben Tag schreibt der Kanzler von Gera, Freiesleben, an Heckenberg, den Gesandten der Reußen in Wien: »Indeßen dürffte ohne unterthänigste Maaßgebung wohl rätlich seyn, Sich eins weile auf aller Fall wegen der Zahlung in Verfaßung zu setzen⁵⁶«. Auch schreibt er noch am selben Tag an den Geheimrat und Vizekanzler von Rudolstadt, Ludwig Friedrich von Sommer, um sich nach der Haltung der Schwarzbürger zu erkundigen, aber auch um zu erfahren, ob man sich hinsichtlich eines Erfolgs der Verhandlungen über einen Ausgleich »genauere und sichere Hoffnungen machen dürfe«. Sein Brief offenbart die ehrliche Sorge, bei einem Fehler ertappt zu werden, und auch die große Furcht vor der Steuer-

52 Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit...*, op. cit., p. 502–504, § 6.

53 1716–1717 sind die Grafen Reuß unterschiedlicher Ansicht: Einige wollen einen Ausgleich für ihre Römermonate aufgrund der sächsischen Einquartierungen; andere halten das Argument für nicht zulässig. HStAG, Hausarchiv Schleiz, 908.

54 HStAR, Geheimes Ratskollegium, C XVIII 2a Nr. 21, Bittschrift der Grafen Schwarzburg an den Kaiser, 5. November 1734.

55 Genau genommen würde sich die Gesamtsumme in Wirklichkeit auf 8.640 Gulden belaufen.

56 HStAR, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – Nr. 10, Freiesleben an Heckenberg, 13. Februar 1735.

exekution, was einen Vertrauensverlust beim Wiener Hof zur Folge hätte⁵⁷. Der Briefwechsel zwischen den Grafen Reuß verrät die gleiche Sorge. So schreibt Heinrich von Reuß-Lobenstein:

Wie man allezeit der Meinung gewesen und noch ist, daß mit der gesuchten Compensation auf das Surplus derer 300. Mann nichts auszurichten, mithin die darauf genante Kosten vergebens seyn werden ; Also hält man davor, daß sothane 30 Römer-Monathe parat zu halten seyn, damit solche auf die erste weiter eingehende Nachricht von Wien, alsofort übermachtet werden können um einer besorglichen und höchst praejudicirlichen execution vorzukommen⁵⁸.

Die Linien Obergreiz und Gera schließen sich dieser Meinung an, so Obergreiz am 4. März 1735:

Gleich wie erinnerlich seyn wird, daß man die Ober Greitz. Quotam zu der Ersten Frist der 10 Monathe bereits im Jul. a. pr. baar nach Gera überschicket, [...] auch iederzeit davor gehalten hat, daß man solchen Beÿtrags, beÿ dermahligen Situation der affaires im Reich, [...], sich nicht werde entbehren können, also will man auch nunmehr zu Abentrichtung derer sämtl. 30 Römer-Monathe sich allezeit bereit halten, und die Auszahlung des dießeitigen quanti, so bald ein gemeinsamer Schluß gefaßet worden, ohne Abstand verfügen laßen, [...] ⁵⁹.

Die gute Zahlungsmoral der Grafen, die auf der Angst beruht, eines Fehlers überführt zu werden, wie auch die panische Angst, in Misskredit zu geraten, sind hier nur zu offensichtlich. Parallel dazu werden die Verhandlungen in Wien fortgesetzt in dem Versuch, einen Ausgleich zu erwirken. Am 2. März schreibt Praun, Vertreter der Reußen im Wiener Reichshofrat, an die Grafen, dass es nur wenig Hoffnung gebe: Das Reichsgutachten hat jeden Ausgleich untersagt mit Ausnahme der vom Feind besetzten Territorien, und das Bittgesuch der Schwarzbürger wurde negativ beschieden⁶⁰. Seiner Meinung nach besteht unter Umständen höchstens die Möglichkeit, einen Ausgleich für die kommende Steuerzahlung durchzusetzen. Dann muss man jedoch darauf achten, »daß nicht andere Stände [...] sich mit anhängen, sonst wird nichts daraus, dann der hiesige hoff gegen so viele Compensationes, sich sezen müste⁶¹«.

Am 30. März berichtet Heckenberg aus Wien von seiner Unterredung mit dem Reichsvizekanzler von Metzsch, der ihn über den kaiserlichen Beschluss in Kenntnis gesetzt hat: Der Kaiser hat den »patriotischer Eÿffer« der Reußen und der Schwarzbürger anerkannt sowie das Erfordernis, dass das Reich ihnen im Gegenzug »einige Douceur« zukommen lässt, aber er lehnt hinsichtlich der

57 *Ibid.*, Freiesleben an Sommer, 13. Februar 1735.

58 *Ibid.*, Heinrich XV. von Reuß-Lobenstein, 18. Februar 1735.

59 *Ibid.*, Greitzisches Votum, Köstritz, 4. März 1735.

60 *Ibid.*, Praun an die Grafen von Reuß, Wien, 2. März 1735.

61 *Ibid.*

Römermonate jede Verringerung oder Befreiung ab. Heckenberg hält von Metzsch entgegen, dass Naturalabgaben, die das Doppelte der Matrikularbeiträge ausmachen, ja ein Beweis der Ergebenheit sind und dass ihre Gesamtausgaben bei einer zusätzlichen Zahlung von Römermonaten auf das Dreifache ihrer Matrikularbeiträge ansteigen, so dass sie sich »durch ihren guten Willen und zu patriotischen Eifer leider auf eine ganz unerhörte Art beschwehret und belästigt sehen müssen⁶²«.

Gleichzeitig greift einer der Grafen, Heinrich III. Graf Reuß, der gerade in Wien weilte und die Verteidigung der Interessen der Familie übernimmt, direkt in die Verhandlungen ein⁶³: Zu diesem Zweck trifft er mehrmals den Prinzen Eugen und den Reichsvizekanzler von Metzsch, über den er hinzufügt: »Ein klein *douceur* würde [...] eine gute *resolution* beschleunigen, ohne welchen da nichts zu thun ist⁶⁴«. Doch der Graf von Metzsch steht dem Bittgesuch ablehnend gegenüber, vor allem aus Angst, das könne »viele *contradiction* von anderen Reichsständen verursachen«. Die Grafen von Reuß nehmen also zur Kenntnis, dass ein Ausgleich wohl unmöglich ist, und zahlen ihren Anteil im Laufe des Monats April. Das entsprechende Aktenstück für Schwarzburg-Sondershausen ist nicht überliefert, aber Schwarzburg-Rudolstadt zahlt am 13. April ebenfalls seinen Anteil von 30 Römermonaten⁶⁵.

Bei diesen Verhandlungen kann man immer wieder feststellen, welche Angst vor den Reaktionen der anderen Mitglieder des Reiches herrscht, und der Graf von Reuß sieht in der Ablehnung eines Ausgleichs sogar den Vorteil, dass »über die auch der Vorwurf von anderen Reichsständen, *cessirt*, und die Hände ungebunden bleiben⁶⁶«. Diese ständige Sorge um die Reaktion der anderen Reichsstände auf die Bewilligung eines eventuellen Ausgleichs, die in den Texten wiederholt begegnet, und auch die Furcht davor, durch einen Fehler bei der Steuerzahlung in Misskredit zu geraten, verraten, in welchem Maße die Entrichtung von Reichssteuern eine öffentliche Handlung darstellt, die einen aktuellen Status auf der Bühne des Reiches in Szene setzt. Dieser zugleich soziale, politische und diplomatische Akt eigentlich finanzieller Natur unterliegt einer akribischen, wechselseitigen Überwachung, die der Kontrolle darüber dient, dass niemand geschädigt wird oder in den Genuss besonderer Vergünstigungen kommt. So ist die Steuerzahlung bedeutsam vor dem Hintergrund eines Wettbewerbs der Reichsstände um die Gunst des Kaisers – vor allem der kleinsten

62 *Ibid.*, Brief von Heckenberg, Wien, 30. März 1735.

63 *Ibid.*, Brief von Heinrich III. Graf Reuß an die anderen Mitglieder des Hauses, Wien, 10. März 1735.

64 *Ibid.*, Wien, 30. März 1735.

65 HStAR, Geheimes Ratskollegium, C XVIII 2a Nr. 21, Quittung vom 13. April 1735.

66 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – Nr. 10, Brief von Heinrich von Reuß-Lobenstein, 12. April 1735.

unter ihnen. Dieser Wettbewerb muss sich gleichwohl in Grenzen halten, denn es steht Neid zu befürchten. Die eifrigen Bemühungen der kleinen Reichsstände um Zahlungen, die das Geschuldete übersteigen, um sich die Gunst des Kaisers zu sichern, müssen sich innerhalb der engen Grenzen des lautereren Wettbewerbs unter den Mitgliedern des Reichskörpers abspielen. Im Jahr 1661 wird im Untersuchungsbericht des Dr. Albert, Rat der Grafen von Reuß und Vertreter der Schwarzburger auf dem Regensburger Reichstag, ausgeführt, dass man erwägen solle, »es beÿ dem Quanto der 20 Römer-Monath zu laßen, [...] damit man nicht ehe mehrers als die andere wetterauische Herren Grafen zu dero praejudiz be-willige⁶⁷«.

Die überschüssigen Zahlungen haben das Ziel, sich der Gunst des Wiener Hofes zu versichern und Eifer und Patriotismus für das Reich unter Beweis zu stellen, aber die Bitte um Ausgleich zeigt auch, dass dieses Mehr an Zahlungen nicht etwa einen Teufelskreis dauerhafter Überbietung befördert: Denn die Berechnungen bleiben präzise, und man erwartet ein Gegengeschenk, ob in finanzieller, symbolischer oder politischer Form. Wie im Fall des französischen Höflings »ist somit der Wettbewerb um Zeichen des Prestiges zugleich ein Kampf um die Attribute und Vorteile der sozialen Macht⁶⁸«. Aus diesem Grund unterliegt nicht nur die Höhe der Abgaben, sondern auch der Rhythmus der Zahlungen politischen und sozialen Strategien, und diese Schwankungen eignen sich besonders für derartige Winkelzüge.

Vorauszahlungen und Zahlungsverzögerungen

Die schnelle Zahlung: das Paradoxon der Überlegenheit durch Unterwerfung

Zum wenigsten haben meine Herren die Ehre, daß Sie an Reichs praestandis keinen Xr. Restiren⁶⁹.

Rechtzeitig zu bezahlen ist eine Frage der Ehre: Es bedeutet, seinen Rang einzunehmen. Bei der Zahlung der Reichssteuern geht es um die soziale Identität der Herren, Grafen und Fürsten des Reiches, und aus diesem Grund kann man beobachten, wie sie so manche Anstrengung unternehmen, sich ihrer Schulden zu entledigen. Dennoch können die Schwierigkeiten beim Einsammeln oder allgemeine finanzielle Schwierigkeiten Verzögerungen zur Folge haben. Ver-

67 HStAR, Kanzlei Sondershausen, 1588, Fragen an Dr. Albert, 29. Juli 1661, Antwort in Absatz 2.

68 »La concurrence pour les signes du prestige est ainsi, en même temps, une lutte pour les attributs et les avantages de la puissance sociale«: Roger Chartier, in: Norbert Elias, *La société de cour*, op. cit., S. XXI.

69 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – Nr. 10, Freiesleben an Keipf, 7. Dezember 1736.

früht, rechtzeitig oder verspätet zu zahlen stellt demnach eine Arbitrage dar, die ein jedes Mal in einem spezifischen diplomatischen und politischen Kontext wurzelt und unterschiedliche Parameter berücksichtigt: die generelle politische Lage des Reiches und eine unmittelbare Bedrohung; das besondere Erfordernis einer Gunstbezeugung Wiens oder eines anderen Reichsstands; die »Bühne des Reiches« und die Beziehungen zu anderen Reichsständen – sowie die »Zahlungsmoral« letzterer, die des Öfteren als Anzeichen einer Entwicklung dient; und schließlich die Angst vor der militärischen Zwangseintreibung.

Die gute »Zahlungsmoral« der kleinen Reichsstände, die von der Geschichtsschreibung oft betont wird, findet sich bestätigt in der wiederholten Besorgnis der drei Häuser, ihre Reichssteuern pünktlich oder gar im Voraus zu entrichten. So wendet sich der Graf von Reuß-Gera am 3. Juli 1663 an jede der beiden Linien des Hauses Schwarzburg, um ihnen die gemeinsam getroffene Entscheidung der Reußen mitzuteilen, die 50 Römermonate der Türkenhilfe im Voraus zu zahlen, denn: »ie ehe, ie beßer eingebracht undt geliefert«; die Reußen haben vor, die Summe bereits am Bartholomäustag (am 24. August) zur Verfügung zu stellen, ohne die Frist abzuwarten, die am Martinstag (am 11. November) endet⁷⁰. Die beiden Linien des Hauses Schwarzburg sprechen sich ihrerseits ab, um eine vorgezogene Zahlung zu leisten. Dabei werden zwei Arten von Überlegungen berücksichtigt: zum einen die Hoffnung, sich der Gunst Wiens zu versichern, aber auch die Dringlichkeit der beunruhigten militärischen Lage. Im Sommer 1663 erhöht das Vorrücken der Türken in Ungarn noch einmal die Dringlichkeit der Zahlung, und die Lage ist derart besorgniserregend, dass von Seiten des Hofes »wegen erlegung der noch restirenden 30 Monath, ganz inständige erinnerung geschiehet⁷¹«.

Das Bemühen um eine schnelle Begleichung der Steuerschulden ist auch im Hinblick auf die Haltung und die Beobachtung der anderen Reichsstände von Bedeutung – auf dieser Bühne des Reiches, wo es ja um die öffentliche Darstellung eines Rangs geht. Der Entschluss zu zahlen oder nicht zu zahlen und gegebenenfalls herauszufinden, in welchem Rhythmus, ist stets eingebettet in die peinlich genaue Überwachung der anderen Reichsstände. Eben dies fasst ein Brief perfekt zusammen, den der gemeinsame Kanzler der Reußen, Johann Samuel Brunner, am 20. Oktober 1713 an diese richtet: Aus Regensburg kam eine »Specification« der Summen, die von den Ständen tatsächlich gezahlt wurden; »von denen also besagten 3. Millionen nicht mehr als 113 204f. eingegangen,

70 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 1c Nr. 5, der Graf von Reuß-Gera an Albrecht Anton von Schwarzburg-Rudolstadt, 3. Juli 1663.

71 HStAR, Kanzlei Sondershausen, 1594, die Berater von Arnstadt an jener von Sondershausen, 20. August 1663.

unter solchen aber das Reuß. Contingent vermuthl. alleine völlig entrichtet⁷²«. Die Nachricht macht also die Runde, und man weiß, wer wann was gezahlt hat. Brunner empfiehlt den Reußen, sich angesichts des »so langen tergiversiren der anderen Stände« »mit dem 4. Termin zu eilen«, um »Fleiß und Treue« unter Beweis zu stellen⁷³. Doch betont er zugleich die politischen Risiken, die eine vorschnelle Zahlung und ein gewisser Übereifer mit sich bringen können:

Es möchte auch leicht die allzu prompte Zahlung sowohl eine Jalousie bey denen Saumseligen, und eine Anzeigung und praesumption, alß ob Ew. hochgr. Gnd. und Hochgr. Excell. Lande vor andern mit reichen Unterthanen geseegnet wären, erwecken, und eine Desavantagenden Effect mit verderblicher Einquartierung oder andere Bedrückungen nach sich ziehen⁷⁴.

Der Eifer wird also durch die Kontrolle der anderen eingeschränkt. Brunner schlägt vor, sechs bis acht Wochen mit der letzten Fälligkeit zu warten und unterdessen Erkundigungen einzuziehen, »wie sich andere Gräfl. Häußer mit Einlegung ihres Beytrags erweisen⁷⁵«. Dabei kann man feststellen, dass der Maßstab für die Handlung keine abstrakte Größe für den Rest des Reiches darstellt, denn die Anspielung auf »andere Gräfl. Häußer« zeigt, dass diese Bühne des Reiches nicht homogen ist und hier zudem auf die Gruppe der Reichsgrafen beschränkt wird.

Im Juli 1734 versichert Obergreiz (Reuß), man wolle »die ausfallende quotam ohnverlängst einschicken, denn diese Contribution doch in comitys Imperii von gesamten Ständen des Reichs einmüthig beliebt worden, dabey auch periculum in mora seyn könnte, und das jezige quantum, so die gesamte Gräffl. Reuß. Häuser betrifft, nur in 586 rt 16 g. besteht⁷⁶«. Doch Schwarzburg-Sondershausen ist der Auffassung, »daß [...] auch mit Entrichtung der 60. Römer-Monate, es nicht so eýlig seýn dörffte«, allerdings »müste man gewärtig seýn, daß sie auf einmahl gefordert würden⁷⁷«. Obergreiz erwidert:

Ist bekandt, daß diese 60 Römer-Monate vom Reich verwilliget, und nur von etl. mächtigen Mit Ständen bedungen waren, die, ihres erlittenen Schadens wegen, liquidirte Anforderungen davon abkürzen zu mögen. Dahingegen von denen übrigen und schwächeren, mithin auch Unsere Gräfl. Hauß, solche wohl noch durch Creýß Ausschreib Amts Excitoria gefordert werden mögen⁷⁸.

72 HStAG, Hausarchiv Schleiz, 896, Johann Samuel Brunner an die Grafen von Reuß, 20. Oktober 1713.

73 *Ibid.*

74 *Ibid.*

75 *Ibid.*

76 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – 9.

77 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – 10, Freiesleben an die Grafen von Reuß, 21. Juli 1736.

78 *Ibid.*, Beschluss von Untergreiz, Burgk, 26. Juli 1736.

Hier sieht man, in welchem Maße die mindermächtigen Stände sich als Teil eines klar umrissenen Ganzen betrachten, und dieser Rang erfordert bzw. erlaubt nicht dieselbe Haltung zu den Steuern, wie sie die mächtigen Reichsstände einnehmen. Denn politisch gesehen steht für sie nicht dasselbe auf dem Spiel.

Bei den kleinen Reichsständen liegt der Besorgnis um eine rasche Zahlung systematisch die Hoffnung auf eine Begünstigung durch den kaiserlichen Hof zugrunde. Im Februar 1738, als Reuß-Lobenstein mitteilt, man werde, »sobald das Creißbusschreib Ämtl. Notifications-Schreiben eingehet, die hiesige Ratam abführen zu laßen nicht entstehen⁷⁹«, geht Ebersdorf noch über diese Vorauszahlung hinaus:

Man ist hiesigen Orts der Meynung, daß das Creiß-Ausschreib-Amtliche Monitorium dieser 50 Römer-Monath wegen nicht allererst zu erwarten, sondern die Summa unsers Hauses, so bald, als immer möglich, nach Wien einzusenden seÿn mögte, *umb die gute Gelegenheit, beÿ dem Kayserlichen Hof sich dadurch ein besonderes meritum zumachen, nicht zu versäumen: Wie dann auch zugeachten unsers Hauses Reputation gereichen wird*, wenn auf ein allenfalls einlaufendes Creiß-Ausschreib-Amts-Monitorium man antworten kan, daß die rata des Gräfl. Reuß. Haußes zu denen Reichs wegen verwilligte 50. Römer-Monathen nach Wien bereits bezahlet seÿen⁸⁰.

Und in der Tat berichtet der Gesandte der Reußen in Wien, Heckenberg, Ende Februar:

Ihro Excellenz haben gütigst versichert, allerhöchst Ihro Kayß. Maytt. nicht allein nach aller Billigkeit anzurühmen, daß insonderheit daß hochgräfl. Reußi. Hauß hierunter so fertig und eÿfrig gewesen, seine allerunterthänigste Devotion und Treue werckthätig zu bezeigen, sondern Sie wollen auch den dienst, welche Euer hochedelgeb. dabey zugleich vor das allerhöchste Kayß. inter[esse] erwiesen, in gutem andenken aufbehalten⁸¹.

Auch 1740 verspricht der Vizekanzler den Reußen, ihre »Devotion« gegenüber dem Kaiser zu rühmen. Eine schnelle Zahlung dient somit dazu, in den Augen der anderen Reichsstände einerseits und dem Kaiser gegenüber andererseits »Treue und Devotion« zu bekunden, die dazu beitragen, die direkte Bindung an den Kaiser zu stärken und folglich die Reichsunmittelbarkeit konkret werden zu lassen. Und schließlich ist dieser Eifer, sich seiner Steuerschulden zu entledigen, bisweilen ein Mittel, um ein sofortiges politisches Gegengeschenk zu erlangen: Im Jahr 1742, zum Zeitpunkt des österreichischen Erbfolgekriegs, als die Kaiserkrone den Habsburgern für kurze Zeit entgleitet, beeilen sich die beiden Linien des Hauses Schwarzburg damit, ihren Anteil an 50 Römermonaten auf einen Schlag zu begleichen, denn »nicht zweifelnde, es werden allerhöchstged.

79 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – 10, Lobenstein. Meynung, 10. Januar 1738.

80 *Ibid.*, Ebersdorf. Votum, 11. Januar 1738. (Unsere Unterstreichung)

81 *Ibid.*, Heckenberg an die Grafen von Reuß, Wien, 1. Februar 1738.

Ihro Röm. Kaÿs. Maÿtt. auch hiernechst die so lange gewünschte introduction zum voto et sessione im Fürsten Rath mir und meinem Fürstenhause desto mehr allermildest befördern zu laßen⁸²«. Die Schwarzburger versuchen demnach, aus der neuen politischen Figuration des Reiches einen Vorteil zu ziehen, um im Reichstag einen Wechsel in ein anderes Kollegium zu erreichen, das ihre Erhebung in einen höheren Rang öffentlich bestätigen würde⁸³.

Die Texte zeigen deutlich auf, dass der Zahlungseifer sich in den Augen der Grafen und Fürsten von seinem finanziellen Aspekt verlagert hin zu einer symbolischen, politischen und sozialen Bedeutung, die es erlaubt, der Steuerpflichtigkeit ihren für gewöhnlich stigmatisierenden Charakter zu nehmen. Die Entrichtung der Reichssteuern, Ausdruck der Treue zum Kaiser, unterliegt also einer Logik, die jener des »Paradoxons der Überlegenheit durch Unterwerfung« und der »Distinktion durch Abhängigkeit« (R. Chartier⁸⁴) entspricht, wie sie Norbert Elias bezüglich der Adeligen am Hofe Ludwigs XIV. untersucht hat:

[Die höfischen Menschen] gingen nicht nur an den Hof, weil sie vom König abhängig waren, sondern sie blieben vom König abhängig, weil sie nur durch den Gang an den Hof und das Leben inmitten der höfischen Gesellschaft diejenige Distanz zu allen anderen aufrecht erhalten konnten, an der das Heil ihrer Seele, ihr Prestige als höfische Aristokraten, kurzum ihre gesellschaftliche Existenz und ihre persönliche Identität hingen⁸⁵.

Ebenso zahlt der Reichsgraf seine Steuern im Voraus und vollständig, weil man ihn dazu verpflichtet, doch nimmt er diese Verpflichtung hin, weil die Zahlung seine Distinktion und sein Prestige unter Beweis stellt: In dieser freiwilligen Unterwerfung geht es vor allem um die Behauptung einer sozialen Identität. Alle Texte aus der Reichskanzlei betonen das politische und soziale Risiko, das säumige Zahler eingehen: nämlich die Aufkündigung der Solidarität und damit des Bandes, das sie an den Rest des Reiches bindet, das heißt sie stellen sich selbst außerhalb des Reichskörpers. Wenn diese Gefahr bei den mächtigen Ständen auch wenig zu bewirken vermag, so sind die kleineren, reichsunmittelbaren Stände doch von dieser Verbindung mit dem Reich und dem Kaiser abhängig, nicht nur aus politischen Gründen, wie die Geschichtsschreibung oft betont hat, sondern auch aus sozialen Motiven heraus. Die Behauptung dieser Verbindung ist eine Frage der Distinktion gegenüber dem landsässigen Adel, also einer

82 HStAR, Geheimes Ratskollegium, C XVIII 2a Nr. 22, Heinrich von Schwarzburg-Sondershausen an Pogarell, 22. Oktober 1742. Die Schwarzburger wurden in den Rang von Reichsfürsten erhoben, sind aber noch nicht in das entsprechende Kollegium des Reichstages eingeführt worden.

83 S. u. Kap. 3.

84 »Paradoxe de la supériorité dans la soumission«, »distinction par la dépendance«: Roger Chartier, in: Norbert Elias, *La société de cour*, op. cit., S. XXI–XXII.

85 Norbert Elias, *Die höfische Gesellschaft*, Darmstadt: Luchterhand 1975, S. 152.

Distinktion, der die großen Territorialstaaten in keiner Weise bedürfen – wobei sie auf politischer Ebene sehr wohl auf das Reich und den Kaiser angewiesen sind⁸⁶.

Ob es also aus einem Reichspatriotismus heraus geschieht aufgrund einer drohenden Gefahr, aus Furcht vor einer Steuerexekution und der damit verbundenen symbolischen Bedrohung, aus Sorge um das Wohlbefinden Wiens und den Eintritt in den Wettbewerb mit den anderen Reichsständen oder auch in der Hoffnung auf irgendeine besondere Gunstbezeugung von Seiten des Kaisers – eine rasche Entrichtung der Reichssteuern ist eine Methode, seinen Rang auf der Reichsbühne öffentlich darzustellen, wobei letztere ihrerseits hierarchisch strukturiert und ausdifferenziert ist. Wie die Hofhaltung auch gewinnt die Zahlung von Reichssteuern also nicht in erster Linie eine Bedeutung *innerhalb* des Territoriums, sondern *außerhalb*⁸⁷ und verstärkt damit dessen Außenwirkung. Gleichwohl zahlen Fürsten und Grafen nicht immer im Voraus und nicht einmal pünktlich, und es gibt zahlreiche Gründe, die sie davon abbringen oder dies verhindern.

Zahlungsverzögerungen

Zahlungsverzögerungen können durch verschiedene Ursachen begründet sein: die schleppende Kommunikation auf allen Ebenen und materielle Schwierigkeiten bei der Erhebung und beim Transport des Geldes – säumige Zahler unter den Untertanen, Probleme bei der Suche nach einem Darlehen oder bei der Beschaffung werthaltigen Geldes – führen zu technischen Hindernissen. Doch bisweilen ist die Verzögerung auch eine gezielte Strategie der Aufschiebung, insbesondere wenn man abwartet, ob und wann die anderen Stände zahlen, um sich selbst danach auszurichten. Demnach hängt die Entscheidung für eine schnelle oder eben verzögerte Zahlung von einem umfassenden politischen Kontext ab, der die Gesamtheit dieser Variablen berücksichtigt und bewertet. Die kleinen Stände gehören nicht systematisch zu den guten Zahlern, aber sie richten ihr Handeln in jedem Einzelfall nach einer spezifischen Figuration aus.

86 In dieser Hinsicht ist das Ritual der lehnsrechtlichen Investitur ein deutlicher »Seismograph« der Beziehungen zwischen Fürsten und Kaiser. Cf. Barbara Stollberg-Rilinger, »Le rituel de l'investiture dans le Saint-Empire de l'époque moderne: histoire institutionnelle et pratiques symboliques«, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine*, 56–2, 2009, S. 7–29.

87 Zu einer Untersuchung der Bühne des Reiches im Hinblick auf die Frage des Hofes und unter Bezug auf Nobert Elias siehe Aloys Winterling, *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung »absolutistischer« Hofhaltung*, Bonn: L. Röhrscheid 1986, in der aufgezeigt wird, dass die Fürstenhöfe des Reiches viel stärker im Rahmen des Reiches als in jenem der »Territorien« konzipiert sind, agieren und von Bedeutung sind.

Denn man zahlt selten, ohne sich vorab über das Verhalten der anderen Stände erkundigt zu haben. Entsprechend schreibt der gemeinsame Kanzler der Reußen, Johann Samuel Brunner, am 24. März 1713, dass er die erste Million Taler von den vier Millionen, denen die Stände zugestimmt haben, aufgeteilt habe, denn die erste Fälligkeit ist am 6. März bereits überschritten; doch wartet er noch darauf, »biß mann etwa sichere Nachricht hat, wie sich andere zumahl höhere Stände hierinnen bezeugen«, wobei er es für vorteilhaft hält, eine Aufteilung vorzunehmen, damit die Zahlung bei Bedarf rasch vollzogen werden und jede drohende Exekution abgewendet werden kann⁸⁸. Im Juni rät Brunner zu einer schnellen Begleichung, andernfalls seien »entweder eine geschwinde *Execution* auf den Fall weiterer Verzögerung, oder eine Vertretung von denen *Potentioribus* vermittelst erfolgreicher Assignationen zu größerem Praejudiz und Kränkung der Schwächeren Reichs Stände *Jurium*⁸⁹« zu befürchten. Man hat also nicht nur Angst, beim Kaiser in Misskredit zu geraten, sondern eine Zahlungsverzögerung kann auch der Anlass eines Gewaltstreichs von Seiten der mächtigsten Stände sein.

Das erklärt vermutlich auch, dass die Reichssteuern, die nur einen geringen Betrag ausmachen und kein geopolitisches Problem darstellen, derart unzureichend entrichtet werden, wie die wenigen Römermonate, die im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts für die Unterhaltung der Festungen von Philippsburg und Kehl bewilligt werden⁹⁰. Im August 1761 treffen die ersten Erinnerungsschreiben von Seiten des kreisauusschreibenden Fürsten des Kreises ein: Die Steuer war im Juni fällig, und im September haben weder die Schönburger, noch die Schwarzbürger, noch die Reußen sie entrichtet⁹¹. Im Übrigen legt der gemeinsame Kanzler der Reußen, Johann Samuel Brunner, anlässlich dieser Steuer die gesamten seit 1716 ausstehenden Zahlungen offen⁹². Das Schriftstück ist wertvoll, denn es geschieht nur selten, dass Verwalter es für nötig befinden, für mehr als ein Jahrzehnt einen Überblick festzuhalten über alles, was an Zahlungen gefordert und was letztlich an Reichssteuern entrichtet wurde: Einen verlässlichen Rückblick auf erhobene Steuerforderungen und tatsächlich gezahlte oder eben nicht entrichtete Beträge zu erhalten, stellt eine wirkliche Schwierigkeit dar. Es scheint, als zahlen Grafen und Fürsten dann, wenn sie es können, »vergessen« aber ihr Soll, wenn dieses nicht eingefordert wird oder die Dringlichkeit der Lage verstrichen ist: Die

88 HStAG, Hausarchiv Schleiz, 896, Joh. Sam. Brunner an die Grafen Reuß, 24. März 1713.

89 *Ibid.*, 10. Juni 1713.

90 Cf. Tab. 1: 6 Römermonate 1703, 1 Römermonat 1716, 2 Römermonate 1728 und 6 Römermonate 1732.

91 HStAC, Herrschaft Waldenburg, 1799, fol. 25–26, Zahlungserinnerung, 19. August 1716. Dasselbe Schreiben erhalten die Grafen Reuß am 3. August.

92 HStAG, Hausarchiv Schleiz, 908, Brief von Johann Samuel Brunner an sämtliche Grafen von Reuß, 12. September 1716.

Reußen haben 1703 sechs bewilligte Römermonate beglichen; dagegen wurden die 300.000 Gulden, die im Oktober 1707 bewilligt wurden, nicht einmal innerhalb des Territoriums aufgeteilt, und zwar, weil im Februar 1708 eine neue Steuerforderung von einer Million Taler bewilligt worden war (§ 2). Im Übrigen wurde letztere nur unvollständig beglichen (§ 3). Die vier Millionen Taler, die 1713 bewilligt wurden, sind dagegen sehr wohl umgelegt und in Frankfurt entrichtet worden (§ 4 und 5). Doch 1714 wurde von fünf Millionen geforderten Talern nur eine von fünf Fälligkeiten aufgeteilt, und von dieser Million wurden zwei Kontingente nicht abgeführt, »weile man wahrgenommen, dass auch andere Fürsten und Stände bey liquidirung der Reichsanlage dieselbe gänzlich übergegangen⁹³«.

Brunner erstellt folglich auf Bitten der Grafen eine neue Bilanz der Restbeträge: Von einer Gesamtsumme von 11.343 Gulden und 8 Kreuzern haben die Grafen von Reuß 8.557 Gulden und 23 $\frac{1}{4}$ Kreuzer gezahlt, das heißt die noch ausstehenden Zahlungen belaufen sich auf 2.785 Gulden 36 Kreuzer. Selbst bei größeren Zahlungsverzögerungen bleiben die Grafen relativ gute Zahler, und dies um so mehr, als sie in der Tat die übrigen 2.785 Gulden begleichen, nachdem sie vergeblich versucht hatten, aufgrund des gemeinsamen Regiments einen Ausgleich zu erzielen. Letzten Endes schließt Brunner seine synoptische Tabelle der Erhebungen mit dem Vorschlag, sich bei den anderen Ständen – hier Gotha und Schwarzburg – zu erkundigen, wie viel diese denn gezahlt hätten. Während die Linie Untergreiz den Gedanken befürwortet, fürchtet die Linie Ebersdorf, sie würde bei einer solchen Anfrage den eigenen Zahlungsverzug offenbaren und eine Exekution von Seiten Sachsens heraufbeschwören⁹⁴: Hier sieht man umgekehrt die Befürchtungen, die eine entsprechende Sichtbarkeit und die gegenseitige Überwachung der Stände auslösen können.

Ähnliche Abläufe lassen sich bei den Schwarzburgern beobachten: Dank der 2 im Jahr 1733 bewilligten Römermonate fordert der Kurfürst von Sachsen im Namen des Kreises die Zahlung von noch ausstehenden Leistungen aus den Jahren 1716, 1728 und 1732. Doch erst 1750 sollten sich die Schwarzburger ihrer Schuld vollständig entledigen, so dass man sehen kann: »Die vorhandenen Acta zeügen zwar daß die Bezahlung resolviert aber die assignation nicht expediert worden⁹⁵«. Ob es sich nun um einen Verwaltungsvorgang, eine Verzögerungsstrategie im Zusammenhang mit der finanziellen Situation oder um die Figuration diplomatischer Beziehungen handelt – auch in diesem Fall begleichen die

93 *Ibid.*, Johann Samuel Brunner an die Grafen von Reuß, 31. Oktober 1716.

94 HStAG, Hausarchiv Schleiz, 908, Unter-Graizisches Votum, 21. Sept. Ao. 1716, und Erbsdorffer Meynung 7. Okt. 1716.

95 HStAR, Geheimes Ratskollegium, C XVIII 2a Nr. 20, *Votum ad sereniss.*, Rudolstadt, 28. Oktober 1750.

Schwarzburger sehr wohl ihre Schulden, wenn auch mit zwanzig bis fünfund-dreißig Jahren Verspätung.

Die jeweilige Beflissenheit, Steuerschulden zu begleichen, oder auch ein struktureller Zahlungsverzug sind vor allem eine Frage des günstigen Zeitpunkts. Ein Haupthindernis für eine rasche Entrichtung liegt in dem fehlenden Willen der Untertanen. Dennoch spielen die Grafen und Fürsten fast nie auf die »Renitenz« ihrer Untertanen an, wenn sie dem Kaiser oder seinen Vertretern gegenüber die Gründe dafür darlegen wollen, dass sie zu einer pünktlichen Zahlung nicht in der Lage waren: Öffentlich einen Widerstand der Untertanen zu erwähnen, hieße, sich der Gefahr auszusetzen, eine mangelnde Legitimität einzugestehen. Viel eher greifen die Grafen und Fürsten auf einen Diskurs zurück, der in allen Punkten jenem zu ähneln scheint, der die Bittschreiben der Steuerpflichtigen kennzeichnet, die eine Steuererleichterung oder einen Zahlungsaufschub beantragen. So werden die Untertanen zu »armen Unterthanen« oder sogar zu »verarmten Unterthanen« und noch öfter zu »enervierten Unterthanen«. Demnach bildet die Rede über das Elend, die Aufschub und Entlastungen fordert, das Gegenstück zur Rhetorik der kaiserlichen Patente, die in allen Einzelheiten die drohenden Gefahren beschreiben, die der Gesamtheit des Reiches, oder sogar – im Fall der Türkenkriege – der ganzen Christenheit bevorstehen.

Elendsdiskurse

Diese Elendsdiskurse sind gekennzeichnet durch die Betonung von Naturkatastrophen – Bränden, Missernten – und von den Übeln des Krieges. Doch enthalten sie trotz ihres formelhaften Duktus Beschreibungen realer Situationen und appellieren an ein Gerechtigkeitsgefühl, das stets auf der Ablehnung einer Übersteuerung der Untertanen beharrt. Im Jahre 1661, als die drei Häuser dem Kaiser freiwillig eine vorgezogene Zahlung von 20 Römermonaten anbieten, enthält ihre Eingabe die üblichen Elemente der Rede über die türkische Gefahr und die dadurch unmittelbar bevorstehende Bedrohung: Im Rahmen eines Textes, der einen spontanen Beitrag zu den Kriegsanstrengungen anbietet, ist das auch kaum verwunderlich. Doch geben die drei Häuser aus diesem Anlass zugleich eine Beschreibung all des Unglücks, das die Zahlungsfähigkeit ihrer Untertanen stark eingeschränkt hat: Der Dreißigjährige Krieg hat sie ausgelautet, und seine wirtschaftlichen und demographischen Auswirkungen sind noch keineswegs überwunden⁹⁶. Sie verweisen sogar auf ihre eigene Schwierigkeit, fünfzehn Jahre zuvor die 100 im Jahre 1648 bewilligten Römermonate zu entrichten. Auch die nachfolgenden Kriege werden erwähnt, insbesondere der Durchzug der kaiserlichen Truppen aus Pommern und Böhmen. Nach diesen

96 HHStW, Reichshofrat, fol. 72–75 und HStAR, Kanzlei Sondershausen, 1588.

Hinweisen auf die Übel des Krieges gehen die Autoren des Schriftsatzes zur Beschreibung der Unwägbarkeiten von Naturkatastrophen über: Der Monat war durch Überschwemmungen gekennzeichnet, »dergleichen bey Mannes gedennen, kaum geschehen sein wird«; über die materiellen Schäden hinaus, die dadurch entstanden sind (die Zerstörung von Häusern, Brücken und Mühlen), haben sie die Getreide- und Obsternte verdorben, aber auch die Heuernte – der Text stammt vom 17. August –, so dass zahlreiche Untertanen Gefahr laufen, den Winter nicht zu überstehen. Infolge all dieser Tatsachen ist es undenkbar, von ihnen eine hohe Steuerzahlung zu verlangen. Aus welchem Grund wird diese Rede über das Elend heraufbeschworen, wo die drei Häuser doch von sich aus eine vorgezogene Zahlung anbieten? Vermutlich muss man diese Textpassage dem Willen der drei Häuser zuschreiben, den »Anschein von Reichtum« abzuwenden, der ihnen von Seiten der anderen Stände wie auch durch den kaiserlichen Hof Versuche einer Übersteuerung einbringen könnte. Allerdings wird durch diesen Diskurs auch die Bedeutung des vorgezogenen Steuergeschenks näher bestimmt: Es handelt sich um eine Gabe, die etwas kostet – ein Opfer gerät darum nicht weniger zur noblen Geste – und die man nicht etwa dem Wohlstand zuschreiben kann.

Derselbe Elendsdiskurs kann auch dazu dienen, eine Zahlungsschwierigkeit zu rechtfertigen. So etwa 1690, als die Schwarzbürger versuchen, durch Verhandlungen Sachsen gegenüber eine Staffelung der Zahlungen zu erreichen: Drei Städte sind Opfer der Flammen geworden und damit »durch erlittenen großen brandschaden zu einigem beytrag incapable gemachet«. Der Gesandte der Schwarzbürger in Dresden, Cellarius, lässt den Kurfürsten wissen, »wie die schwarzb. Unterthanen durch bisherigen vielfältige durchzüge, starcke einquartierungen, gezahlte subsidien-gelder, entstandene mißwachse und zugestoßene andere Unglücksfälle dergestalt exponiert, und geschwechet worden, das diese jezige abermahlige doppelte Kriegeslast zu ertragen, selbigen über die maße schwehr, ja ohnmöglich fallen dörrfte⁹⁷«. Cellarius verlangt den Rückzug der sächsischen Truppen, um zu verhindern, dass die »enervierten Unterthanen« einen völligen Ruin erleiden. In diesen Diskursen erscheinen die Steuerzahler als »arme Unterthanen«, als zerbrechliche Objekte, denen mannigfaltige Zwangsabgaben aufgebürdet werden und die in ihrer Armut wie Christus anmuten – ganz das Gegenteil von rebellischen und renitenten Untertanen: Doch wie zu zeigen sein wird, handelt es sich hier nur um eine ihrer vielen Facetten.

Konkret wird diese Schwierigkeit, bei »enervierten« Untertanen Steuern zu erheben, meist durch die Aufnahme von Darlehen umgangen. Im August 1663

97 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 2a Nr. 10, Cellarius an den Kurfürsten von Sachsen, Schriftstück Nr. A, s.d.

schreibt der Kanzler von Arnstadt an die Kanzler von Ebeleben, dass der Zahlung im Wege steht,

daß der Unterthanen unvernögenheit halber bey dieser eingetretenen Erndtezeit zu den geldern zu gelangen ohnmöglich auch können wir noch nicht vor gewis sagen, das wir durch ein anlehn solche zu wege bringen möchten, jedoch werden wir uns dahin bemühen, undt was erfolgen kan, in kürzen berichten⁹⁸.

Ebenso schließt der Kanzler von Schwarzburg-Rudolstadt 1691, nachdem er die Schwierigkeiten beschrieben hat, bei den Untertanen Steuern zu erheben, sein Schreiben mit den Worten: »Und weile mann mit der militarischen execution drohet, dörfte man hieroben necessitiret werden ein gewißes quantum durch ein Anlehen zu erheben, weile dahin so reger Frist die gelder nicht heraus gebracht werden können⁹⁹«.

Bei der Begleichung der Reichssteuern geht es also nicht nur um die Steuerpflichtigen, die Fürsten und Grafen der drei Häuser, und die Institutionen des Kreises und des Reiches. Sie stützt sich auch auf ein ganzes Netz von Orten und Mittelsmännern innerhalb und außerhalb der Territorien, die die drei Häuser bisweilen teilen. Die Zahlung von Reichssteuern ist demnach nicht nur ein gesellschaftlicher und politischer Akt, der seine Bedeutung auf der Bühne des Reiches erhält, die von allen Mitgliedern des Reiches genau beobachtet wird, sondern sie erlaubt ein wirkliches Agieren dieser Einheiten außerhalb ihrer Grenzen. Sie verursacht eine ganze Reihe an Kreisläufen von Menschen und Geldern in einem Raum, der durch ein Netz umherreisender Personen strukturiert wird und dessen Knotenpunkte die bedeutenden Stätten des Reiches darstellen.

Orte, Netze und Währungen: Kreisläufe und Streuung außerhalb des Territoriums

Bedeutende Stätten: Regensburg, Frankfurt, Wien

Steuern zu zahlen heißt, Geld in Umlauf zu bringen, bis es seinen endgültigen Empfänger erreicht, ob sie nun bei den Untertanen in klingender Münze erhoben oder von einem Dritten vorgestreckt werden. Wie oben geschildert, kommt es infolge der Hinfälligkeit des Sächsischen Reichskreises und der Entwicklungen bei den Steuerzahlungen auf Reichsebene dazu, dass Leipzig und danach auch

98 HStAR, Kanzlei Sondershausen, 1594; HStAR, Kanzlei Sondershausen, 1594, der Kanzler von Arnstadt an den Kanzler von Ebeleben, 12. August 1663.

99 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 2a Nr. 10, Kanzler und Räte von Rudolstadt an die Kanzler und Räte von Franckenhause, 3. Januar 1691.

Dresden, die bis in die 1680er Jahre Hauptbestimmungsorte der Geldsammelungen waren, auch wenn sie zu jener Zeit bereits gelegentlich umgangen wurden, nach und nach ihre Bedeutung als führende Legstädte einbüßen. Damit entsteht eine direkte Verbindung mit den bedeutenden Stätten des Reiches – eine direkte Verbindung, die ihrerseits Symbol und öffentlicher Ausdruck der Reichsmittelbarkeit ist. Denn die drei Städte, die sich für den Empfang der Reichssteuern anbieten, verfügen über ein symbolisches Kapital des Reiches: Regensburg als Stadt der Zusammenkunft des Reichstags, die in dieser Hinsicht Hauptstadt des Reiches ist und neuralgischer Mittelpunkt des Austauschs politischer Informationen¹⁰⁰; Frankfurt als Reichs- und Messestadt, aber vor allem als Stadt der Kaiserkrönung; und schließlich Wien als Residenz und Hof des Kaisers¹⁰¹. Punktuell tauchen noch weitere Städte auf wie etwa Nürnberg – im Übrigen die Stadt der kaiserlichen Insignien.

Daraus folgt während der ersten vier Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts häufig eine gewisse Unsicherheit darüber, wo genau die Steuern denn zu entrichten sind bzw. bei welchen Institutionen und welchen Personen, die mit dem Einsammeln der Steuern betraut sind. Dies stellt vor allem dann ein Problem dar, wenn man rasch zahlen möchte. Im Juli 1734, als die 30 Römermonate fällig sind, die im Vormonat für die Reichsoperationscassa bewilligt worden waren, ist fraglich, an welche Stadt das Geld weitergeleitet werden soll: Günther von Schwarzburg-Sondershausen schlägt eine Zahlung an die Reichskasse in Regensburg vor, »auch wenn inzwischen keine andere daselbst vorbehaltene Legstadt praecise benannt werden wird¹⁰²«. All dies verweist auch auf die materielle Schwierigkeit, die einer raschen Entrichtung im Wege stehen kann – eine Schwierigkeit, die zum Teil den Zahlungsverzug etlicher Stände bei der Begleichung ihrer Schulden erklärt. Das Gleiche lässt sich schon am 28. Juni 1734 bei den Reußen beobachten, wo der Graf von Reuß-Lobenstein den gemeinsamen Hofrat, damals Johann Georg Döhler, damit beauftragt, sich beim Rat Keipf, dem Vertreter im Regensburger Reichstag, zu erkundigen, »wann, wohin und an wen solche Gelder bezahlt würden¹⁰³«. Einige Tage später vermutet der Graf Reuß-Untergreiz seinerseits: »Übrigens ist kein Zweifel, daß dieses quantum [...] nach Regensburg an die hierzu verordnete Einnehmer zu schicken, maßen bey noch nicht erfolgter redintegration des Ober Sächßischen Creyßes, die sonst ordent. Legstadt Leipzig

100 Susanne Friedrich, *Drehscheibe Regensburg...*, op. cit.

101 Éric Hassler, *La cour de Vienne, 1680–1740: service de l'empereur et stratégies spatiales des élites nobiliaires dans la monarchie des Habsbourg*, Straßburg: Presses universitaires de Strasbourg 2013.

102 HStAR, Geheimes Ratskollegium, C XVIII 2a Nr. 21, Günther von Schwarzburg-Sondershausen, 13. Juli 1734.

103 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – 9, Reuß-Lobenstein, 28. Juni 1734.

ausfällt¹⁰⁴«. Aber selbst wenn der Zahlungsort feststeht, kann es geschehen, dass man nicht weiß, an wen das Geld konkret übergeben werden soll. Am 25. Juli 1713 schreibt der gemeinsame Kanzler der Reußen, Johann Samuel Brunner, an die Grafen, dass das Geld jetzt vermittlest einiger Kaufleute nach Frankfurt unterwegs sei; hier scheint der geographische Bestimmungsort unzweideutig. Doch gibt es in dieser Institution eine Vakanz, da der Reichspfennigmeister noch nicht ernannt worden ist, weil es weder der Bürgermeister noch der Frankfurter Stadtrat übernehmen wollen, das Geld in Empfang zu nehmen, und weil der Steuereinknehmer der Reichsoperationscassa noch nicht bestimmt wurde¹⁰⁵. Nun ist aber das Geld bereits teilweise an die Kaufleute ausgezahlt worden, die mit dem Transport nach Frankfurt beauftragt sind; der Rest liegt noch in Gera, und Brunner weiß nicht, was er damit machen soll.

Diese verschiedenen Zahlungsorte bringen zudem das heikle Problem der unterschiedlichen Währungen mit sich¹⁰⁶: Aufgrund der Wechselgebühren, ob nun als Bargeld oder als Wechselbrief, versuchen die Stände bisweilen, einen alternativen Zahlungsort auszuhandeln. Dies ist 1738 der Fall, als die 50 Römermonate, die für den Krieg gegen die Türken bewilligt wurden, in Wien zu entrichten sind. Johann Friedrich von Freiesleben, der gemeinsame Kanzler der Reußen, schreibt an diese am 7. Januar 1738: »Daß die Zahlung in Wien geschehen soll, ist wegen des agio wann es in dasigen courant gezahlet werden muß, sehr beschwehrlich¹⁰⁷. Ich werde mich in Frankfurth und Regensburg erkundigen, wie es andere Constatus diesfalls halten¹⁰⁸«. Der Vertreter der Reußen – der zugleich jener der Schwarzbürger ist – beim Wiener Reichshofrat, Dietrich Adolph von Heckenberg, antwortet Freiesleben am 1. Februar:

104 *Ibid.*, Unter-Greiz. Votum, 1. Juli 1734.

105 HStAG, Hausarchiv Schleiz, 896, Johann Samuel Brunner an die Grafen von Reuß, 25. Juli 1713. Brunner scheint es für wahrscheinlich zu halten, dass der Bankier Christian Rhost in Frankfurt damit betraut wird, die Steuerzahlungen zu kassieren, aber er fürchtet, dass seine Ernennung durch den Reichstag noch dauert, und zögert daher, den Anteil der Reußen an Rhost auszuzahlen, solange dieser nicht offiziell im Amt ist. Christian Rhost von Eisenhard (1658–1729), ein Frankfurter Bankier, ist seit der Jahrhundertwende amtlich bestellter Bankier der Wiener Hofkammer. Er wird 1714 in den Rang eines Reichsritters erhoben. Siehe Alexander Dietz, *Frankfurter Handelsgeschichte*, Frankfurt a.M. 1925, Bd. IV, S. 182–187.

106 An dieser Stelle möchte ich mich bei Vincent Demont bedanken für all seine wertvollen Ratschläge und Erklärungen, denn der ganze folgende Abschnitt verdankt ihm sehr viel.

107 *Agio* (an anderer Stelle *Lagio*) ist hier in seiner damaligen Mehrdeutigkeit zu verstehen, das heißt zugleich im Sinne des Wechselkurses für Währungen, der Zinshöhe und der Provision des Geldwechslers. Cf. Art. »Aufgeld«, in: Johann Georg Krünitz, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft in alphabetischer Ordnung*, J. Pauli: Berlin 1798–1854.

108 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – Nr. 10, Freiesleben an die Grafen von Reuß, 7. Januar 1738.

Indeßen ist mit dem gethanen Vorschlag, die 4400f. entweder zu Regensburg oder zu Nürnberg zu zahlen ledigl. nichts zu thun : sondern die Gelder müssen ohne anders hier erleget werden. Es haben sich auch schon mehrere Reichsstände mit eben dieser proposition gemeldet, allein man nimmt solches durchaus nicht an, und wie (...) [der Reichs-Vice-Canzler] mir gesagt, haben sie dem Fürst. Anspach. Herrn Gesandten gleich auch diesen morgen den nehmlichen Bescheid gegeben, daß diese Gelder alle hier gegen des H. Bar. Von Glandorffs Quittung (...), bezahlt werden müssen¹⁰⁹.

Nun mussten diese fünfzig Römermonate aber innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Ratifikation entrichtet werden, was – wie Freiesleben unterstreicht – eine sehr kurze Frist bedeutet: Orte, Währungen und Fristen sind eng miteinander verknüpft, und wenn eine unverzügliche Zahlung an Wien, Frankfurt oder Regensburg auch gewisse politische Vorteile mit sich bringt, so gibt es doch häufig zahlreiche Schwierigkeiten bei der Umrechnung.

Münzwährungen

Das Problem der Umrechnung und der Qualität der Münzwährungen kann zu Verzögerungen führen, insbesondere wenn der Reichskassierer die Annahme von wertlosem bzw. entwertetem Bargeld ablehnt. Die kaiserlichen Vorschriften zur Steuerzahlung legen fast immer genau fest, dass die Zahlung in »gutem Geld« erfolgen muss, ohne jedoch die jeweiligen Münzwährungen aufzuzählen, was einen gewissen Handlungsspielraum lässt. In Zeiten von Wirren im Währungssektor wird demnach hart verhandelt.

»Nun hat man zwar freylich bey dem Cassier-Ammt die Achseln wieder gezucket¹¹⁰«: Der Vertreter der Reußen – und etlicher anderer Reichsstände – beim Regensburger Reichstag, Keipf, schließt seine Verhandlungen mit der Reichskasse nach mehr als sechs Wochen ab (von November bis Dezember 1736), in denen die Reichskasse nur wider Willen die Währungen akzeptiert, die Keipf ihm anbietet, weil sie damals gerade einer Entwertung unterliegen. Die Reichskasse akzeptiert die Zahlung schließlich aufgrund des doppelten Arguments, dass die Entwertung noch nicht offiziell stattgefunden hat und dass eine Ablehnung die Unterbrechung weiterer Zahlungen zur Folge haben könnte. Die ausgestellte Quittung hält entsprechend fest, dass die Zahlung in »allerley Sorten¹¹¹« erfolgt sei.

109 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – Nr. 10, Heckenberg an Freiesleben, 1. Februar 1738.

110 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – Nr. 10, Keipf an Freiesleben, Regensburg, 14. Dezember 1736.

111 *Ibid.*, Keipf an Freiesleben, 23. November 1736.

Das Problem des Gütegrads der Münzwährungen stellt sich nicht nur auf der Ebene der Institutionen des Reiches: Denn es betrifft das gesamte Netz der Zwischeninstanzen, die mit dem Geldtransport beauftragt werden, Händler und Bankiers. Im Jahre 1713 bittet der gemeinsame Kanzler der Reußen, Brunner, die Grafen in einem Brief, »daß die Zahlung in solchem Gelde geschehen möge, so von denen Kauff Leuten angenommen, damit nicht etwa durch Wegerung die Absendung derselben in die Läge Städte retardiret werde¹¹²«. Der Bankier Pflüger in Nürnberg, der für die Finanzgeschäfte des Hauses Schwarzburg zuständig ist, beklagt sich regelmäßig über die schlechte Wertigkeit des von den Grafen geschickten Münzgeldes; so schreibt er 1756 an den Kanzler von Sondershausen:

Die eingesandenen Gelder haben zwar empfangen, auch examinirt, und in soweit biß auf wenige 34 x¹¹³ Ausschuß und etl. 11 x Abgang gar nicht zu wundern (...). Daß wir Denenselben nicht beschreiben können, was es uns für Mühe gekostet, diese Gelder zu sortiren, und in Ordnung zu bringen, und denn sind solche Sorten viel zu schädlich zur dergleichen Zahlungen, maßen mann bey dem ohnehin hohen agio die Verwechslung gegen Wiener Gelder unter 24 % nicht effectuiren kan¹¹⁴.

Und er schreibt erneut im Juni 1757, als die Güte der Währung noch deutlicher die Qualität des Geldwechsels widerspiegelt, wenn die Zahlung durch Wechselbriefe vonstatten geht:

Allein Ew. Wohlgeb. werden es uns zu Gnade halten, da wie letzthin schon unterthänige gehorsame Vorstellung gethan, daß solche kleine und zum theil recht schlechte Scheidmünze, als Xr und Schillingen, womit mann hier zu Land die armen Leuthe abfertigt, keine Anschaffung für Wechsel Zahlungen wären¹¹⁵.

Bei Steuerzahlungen ist eine ganze Reihe von Zwischeninstanzen und Kurieren beteiligt, die über das Reich verstreut sind, aber immer auf die eine oder andere Weise mit einem Territorium verbunden sind. Zwei Personentypen werden damit beauftragt, die Steuern an verschiedene Orte und Institutionen des Reiches zu bringen und dort umzutauschen und zu entrichten: einerseits die Verwalter und Staatsdiener der Fürsten und Grafen, andererseits Händler, Bankiers und Gläubiger. Sie bilden zwei Welten, die einander relativ undurchlässig gegenüberstehen, obwohl sie ständig miteinander in Kontakt sind, und die Bankiers und Händler stehen in einem unausgewogenen Verhältnis zu den Verwaltern der drei gräflichen und fürstlichen Häuser: Bei diesen Wechselbeziehungen geht es oft um Streitigkeiten um den Rang und den Status. Und wenn die Herren, Grafen

112 HStAG, Hausarchiv Schleiz, 896, Johann Samuel Brunner an die Grafen von Reuß, 10. Juni 1713.

113 Kreuzer: Eine kleine Münze, von der sechzig einen Gulden ergeben.

114 HStAR, Geheimes Ratskollegium, E III 7d Nr. 39, Pflüger an den Hofrat von Sondershausen, 21. Dezember 1756.

115 *Ibid.*, 3. Juni 1757.

und Fürsten vor allem darum bemüht sind, rasch zu zahlen, »um beim Wiener Hof ein gewisses Verdienst zu erwerben«, so übernehmen ihre Verwalter die Verantwortung für sämtliche technische Aspekte der Zahlung; über die Währungsfragen hinaus kommt ihnen die Aufgabe zu, das Netz der Mittelsmänner in Gang zu setzen, das den Transport und die Auszahlung des Geldes ermöglichen soll. Nun gehören diese Mittelsmänner ihrerseits meist zugleich dem »Territorium« an, in dem Sinne, dass sie ihm auf die eine oder andere Weise entstammen, und agieren doch konkret außerhalb dieser Grenzen.

Mittelsmänner und Netzwerke

Händler, Bankiers und Gläubiger

Wenn die Untertanen sich als zahlungsunfähig erweisen oder wenn der Wunsch nach einer raschen Begleichung besteht, greifen die Herren, Grafen und Fürsten auf Darlehen zurück. So nimmt am Ende des Dreißigjährigen Krieges, im Jahr 1651, der Graf von Reuß-Gera zur Entrichtung »seines Anteils an Kriegssteuern« einen Kredit von 4.034 Gulden 7 Groschen 5½ Pfennig bei einem Leipziger Tuchhändler, dem in Gera geborenen Justus Christian Amelung, auf¹¹⁶. 1654 hat dieser seine Einlage noch nicht zurückerhalten, obwohl die festgelegten Rückzahlungstermine (November 1652, November 1653 und November 1654) verstrichen sind, mit Ausnahme des dritten und letzten. Nach mehrfachem vergeblichem Ersuchen beim Hofrat und Direktor der Steuerekasse, Dr. Christoph Limmer, wendet sich Amelung gleichzeitig an den Grafen von Reuß-Gera und an Dr. Limmer¹¹⁷. Er erklärt, er sei seinerseits gezwungen gewesen, Geld aufzunehmen; obwohl er das Geld für die Steuer 1654 zinslos vorgestreckt habe¹¹⁸, stünden nunmehr sein Ansehen und seine Ehre als Kaufmann auf dem Spiel – und infolgedessen auch sein Lebensunterhalt (»Nahrung«). Doch will sich niemand zu seinen Gunsten verwenden: »So entschuldigt sich aber einer, er seÿ beÿm Herrn Doctor [Limmer] nicht gehört, der andere, Er könnte solch ein vornehmen freündt deswegen nicht importuniren¹¹⁹«. Letztendlich begibt sich Amelung im Oktober 1644 persönlich nach Gera¹²⁰, allerdings auch jetzt ohne

116 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – II – Nr. 9, fol. 92, Amelung an den Herren von Reuß-Gera, Leipzig, 28. Oktober 1654. Über Amelung liegen nur wenige Informationen vor: Er wurde in Gera geboren und erlangt 1638 das Leipziger Bürgerrecht, wo es sich als Tuchhändler niedergelassen hat. Siehe Gerhard Fischer, *Aus zwei Jahrhunderten Leipziger Handelsgeschichte, 1470–1650*, Leipzig: Meiner 1929, S. 170, 185, 266, 292, 313.

117 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – II – Nr. 9, fol. 92 und 93.

118 *Ibid.*, fol. 98, Amelung an den Herrn von Reuß-Gera, 10. Oktober 1655.

119 *Ibid.*, fol. 93, Brief vom 28. Oktober 1654.

120 *Ibid.*, fol. 98, Amelung an den Herrn von Reuß-Gera, 10. Oktober 1655.

den erhofften Erfolg. Seine Briefe schwanken zwischen der ehrerbietigen Demuthaltung eines Gläubigers, der auf paradoxe Weise zum Schuldner geworden ist, womit die Rede von der Verschuldung in ihr Gegenteil verkehrt wird, und immer dringlicheren Forderungen, die bisweilen eine gewisse Entrüstung erkennen lassen. Die Zahlungen finden noch mehrheitlich anlässlich der Leipziger Messen statt – sowohl die Rückzahlungen der Reußen an Amelung wie auch die neuen Geldanleihen, die Amelung aufnehmen muss, was die Rolle Leipzigs als aufstrebender Finanzplatz bestätigt, welche die Stadt damals mit ihrer Funktion als Legstadt der Reichssteuern kombiniert¹²¹.

Doch sind die Händler auch diejenigen, die die Überführung des Geldes an seinen Zielort gewährleisten, auf welche Art auch immer dies geschieht. Die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts ist gekennzeichnet durch eine Ausdifferenzierung der Zahlstellen für die Steuern, und die Bandbreite der Netzwerke an benötigten Mittelsmännern erweitert sich. Der am besten dokumentierte Fall ist jener des Kommerzienrats Breuning. 1672 in Thüringen geboren, leitet er ein Handelshaus, das sich auf Tuch aus Mitteldeutschland spezialisiert hat und seinen Sitz in Regensburg hat, wo er 1722 heiratet. Er besitzt zwei Filialen, eine bei den Reußen in Greiz – ein wichtiges Zentrum der Textilherstellung – und eine weitere in Wunsiedel in Bayern. Bei seinem Tod hinterlässt er ein Erbe von 300.000 Gulden. Er kümmert sich regelmäßig um den Transport der Reichssteuern der Reußen von Greiz nach Regensburg, insbesondere in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. So schreibt der Graf von Reuß-Lobenstein im Jahr 1735 bezüglich der 20 Römermonate für die »Reichsoperationscassa« über seinen Beschluss:

immaßen man dann die hiesige ratam, durch diesen expressen in Geld, welches vor-
mahls verlangt worden, an den Commerzien Rath Breuning nacher Greiz einsenden,
und die Ordre stellen lassen, daß er das ganze Quantum der 2640f. Rhein. oder 1760 thl
Innhalt's vorigen Voti vom 13sten dieses, an den Rath und Legations-Secretarium
Keipfen nacher Regensburg an solchen Sorten fördersamst übermachen möchte, nicht
zweifelnd, derer Herren Vetter Lbd. werden dero ratas an ermeldten Commerzien-Rath
zu vergüten belieben¹²².

Das von jedem einzelnen der herrschenden Grafen erhobene Geld wird also ein erstes Mal in Greiz zusammengetragen, und zwar von Breuning, der damit beauftragt ist, es im Anschluss dem Legations-Rat Keipf in Regensburg zukommen zu lassen. Als die Zahlung dann in Frankfurt zu erfolgen hat, wo die Grafen über keinen ständigen Vertreter verfügen, wechselt man zu einem neuen Zwischen-

121 Markus A. Denzel, »Zahlungsverkehr auf den Leipziger Messen vom 17. bis zum 19. Jahrhundert«, in: Hartmut Zwahr, Thomas Topfstedt, Günter Bentele (Hg.), *Leipzigs Messen 1497–1997. Gestaltwandel – Umbrüche – Neubeginn*, Teilband 1: 1497–1914, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1999, S. 149–165.

122 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – Nr. 10, Beschluss von Lobenstein, 21. März 1735.

händler: Im September 1735 führt die Quittung des Bankiers Christian Rhost aus, dass die 88 Gulden, die aufgrund des für den Prinzen Eugen bewilligten Römermonats gezahlt wurden, »mir dato auf Anschaffen dhh Johann Georg Breuning und Consort von Regensburg, durch hiesigen H. Johann Ludwig Harscher, baar erlegt worden. Erfurth am Maÿn, den 12. 7br. 1735¹²³« Johann Ludwig Harscher (1674–1757), der einer Baseler Kaufmannsfamilie entstammt und zuvor mit Seidenbändern handelte, hat sich im Zuge der deutsch-französischen Kriege in Frankfurt niedergelassen. Er sollte vom Pfälzischen Kurfürsten zum Kommerzienrat ernannt und seine Söhne in die Reichsritterschaft eingegliedert werden¹²⁴. Doch diese Zunahme an Mittelsmännern und Geschäftsvorgängen führt zugleich zu einer Steigerung der Kosten und des möglichen Risikos, dass die Geheimhaltung verletzt wird, was zwangsläufig zu gewissen Spannungen führt.

Das Haus Pflüger

Während bei den Reußen mit Ausnahme von Breuning die Zwischenhändler häufig wechseln, übernimmt in Nürnberg das Haus Pflüger die Finanzgeschäfte der Schwarzburger mindestens fünf Jahrzehnte lang, von 1707 bis 1757¹²⁵. Die Korrespondenz, die Vater und Sohn Pflüger pflegen, spinnt ein Netz mit sämtlichen Verwaltern der Schwarzburger, sowohl innerhalb des Territoriums als auch außerhalb dieser Grenzen, aber auch mit bestimmten Verwaltern der Reußen¹²⁶. Denn Pflüger unterhält Kontakte zum Hofrat Ernesti in Sondershausen und zum Hofrat Schwartz in Rudolstadt; zu den Bevollmächtigten Straube und Lemmerhird in Regensburg (und in Wien); zum Gesandten der Schwarzburger in Dresden, Vockel; zum Gesandten in Wien, der auch die Reußen vertritt, Dietrich Adolph von Heckenberg¹²⁷; und schließlich zum gemeinsamen Kanzler der Reußen, Johann Friedrich von Freiesleben.

Die Korrespondenz betrifft sowohl finanzielle Fragen im engeren Sinn, die sich auf das Territorium beziehen – Zahlung von Römermonaten, Währungskurse, Wertigkeit der Zahlungen, Entlohnung der verschiedenen Zwischenhändler – als auch einen allgemeinen Austausch von Informationen vor allem

123 *Ibid.*, Quittung vom 12. September 1735.

124 Alexander Dietz, *Frankfurter Handelsgeschichte*, op. cit., Bd. IV, S. 405–496.

125 HStAR, Geheimes Ratskollegium, E III 7 d Nr. 38, Brief von Friedrich Ernst Lemmerhirdt an den Hofrat von Rudolstadt, Regensburg, 13. August 1757: »Ich habe das Vergnügen nun beÿ nahe 50 Jahre mit der Handlung zu correspondiren«.

126 HStAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, E III 7d Nr. 7, Nr. 38, Nr. 39.

127 Über ihn liegen nur wenige Informationen vor; Johann Jacob von Moser nennt ihn als »Legations-Rat« der Schwarzburger, cf. J. J. Moser, *Zusätze zu seinem teutschen Staatsrecht*, Frankfurt/Leipzig 1782, Bd. 3, S. 1074.

politischer Natur: Hier wird das Vorrücken der Heere kommentiert, die Politik der großen Reichsstände und ganz generell alle bedeutsamen Ereignisse; sie hat auch eine wirtschaftliche Tragweite, denn man hält sich auf dem Laufenden, was die Kurse bestimmter Waren wie etwa jenen der Baumwolle angeht¹²⁸. Und schließlich dient Pflüger als Vermittler beim Tausch von Gütern, weniger für die Grafen selbst als vielmehr für ihre Verwalter, und lässt dem einen eine Taschenuhr aus Frankreich oder der Schweiz zukommen, dem anderen einen Tresor, einem dritten einen Spiegel. Das Bankhaus Pflüger in Nürnberg, außerhalb des Territoriums gelegen, dient also beiden Linien des Hauses Schwarzburg als Stützpunkt für alle Finanzgeschäfte und den Handel mit Luxusgütern. Durch seinen umfangreichen Briefwechsel mit sämtlichen Vertretern des Hauses, die über das Reichsgebiet verstreut sind, bildet es einen Knotenpunkt des Schwarzburger Netzwerks innerhalb des Reiches.

Doch die Beziehungen zwischen Verwaltern und Bankkaufleuten unterliegen bisweilen auch Spannungen. Der Konflikt, in dem sich im Sommer 1757 der Bankier Pflüger und Friedrich Ernst Lemmerhirdt, der Wiener Gesandte der Schwarzburger, gegenüberstehen, offenbart noch deutlicher eine Auseinandersetzung um einen Rang, wie man sie in der Affäre Amelung bereits erahnen konnte. Pflüger war damit beauftragt, Lemmerhirdt in Wien eine Zahlung von 2.000 Gulden zukommen zu lassen, die für die »Reichsoperationscassa« bestimmt waren¹²⁹. Aus einem bestimmten Grund, den die Unterlagen nicht preisgeben, da sich der Bankier jedweder genauen Erklärung verweigert, erfolgt die Zahlung nicht durch die Vermittlung Lemmerhirdts. Sie unterlag also einer Verzögerung, und diese hat dem Ansehen des Hauses Schwarzburg geschadet, da sein Zahlungsseifer nicht anerkannt werden konnte. Lemmerhirdt schreibt:

Kaufmännische Reprochen kan ich nicht dulden, ich binns nicht von Ministris gewohnte daß ich ihm meine Meynung geschrieben, hab der Dienst Eýffer erfordert, indem unß dieser Mann das ganze concert vernichtet, und ich nicht garantiren will, daß der Herr v. Plotho so gut als wir, wissen, daß das hochfürstl. Hauß Rudolstadt seine Römer-Monathe bezahlet; dieses haben Wir dem super klugen Pfluger zuzuschreiben.¹³⁰

Der Hofrat von Rudolstadt geht noch darüber hinaus, indem er persönlich an Pflüger schreibt: »Ew. dörfen sich nicht wundern, wenn der Herr Lemmerhirt etwas ungedultig gethan hat, da dieselbe alle dem entgegen gethan haben, worzu meine Ordre gestellet. [...] Mir ist so viel tort dabey geschehen, daß ich es nicht

128 Die Länder stellen Baumwollstoffe her. Friedrich Gottlob Leonhardi, *Erdbeschreibung der Churfürstlich-und herzoglich-sächsischen Lande*, Bd. 3, 1804, S. 346; Katrin Keller, *Kleinstädte in Kursachsen*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2001, S. 342.

129 HStAR, Geheimes Ratskollegium, E III 7 d Nr. 38.

130 *Ibid.*, Lemmerhirdt an den Hofrat von Rudolstadt, 13. August 1757. Unsere Unterstreichung.

genug beschreiben kann, ich übersehe es auch jetzt noch nicht¹³¹«. Die öffentliche Zahlungsbeflissenheit des Hauses Schwarzburg hat Schaden genommen, noch schlimmer: Pflüger ist über einen anderen Vermittler als Lemmerhirdt das Risiko eingegangen, Geheimnisse des Territoriums zu verraten, zu denen er eigentlich keinen Zugang hatte. Und Lemmerhirdt betont dies ausdrücklich in seiner Antwort an Pflüger: »Warum sie sich in diesem negotio eigenmächtig an Leuthe gewendet, welche nichts davon zu wissen nöthig haben?¹³²« Denn obschon die Zahlung öffentlich bekanntgegeben wird, erfolgt sie stets in Verbindung mit den Dienern des Hauses, auf deren »Treue« Verlass ist: In Regensburg ist es der Legations-Rat Keipf, der die Zahlung vornimmt, und in Wien sind es Heckenberg oder Lemmerhirdt.

Diener und Regierungspersonal

Diese Diener, Regierungspersonal und Legations-Räte stellen ein spezifisches Milieu dar, dessen Mitglieder innerhalb des Reichsgebiets miteinander zu tun haben. Die Herren, Grafen und Fürsten verfügen über ständige Vertreter in Dresden, Regensburg und Wien, und einige von ihnen teilen sich die drei Häuser. Doch auch die Verwalter des Territoriums selbst sind unterwegs wie auch bisweilen die regierenden Mitglieder der Familie – so etwa bei den Reußen Heinrich III. im Jahr 1735¹³³, als eine besonders heikle Affäre seine persönliche Anwesenheit in Wien erfordert. Die räumliche Ausdehnung der Macht ist demnach keineswegs auf die Territorien beschränkt, und diese durch Steuerangelegenheiten bedingten Ortswechsel tragen zur Wahrnehmbarkeit des Hauses auf der Reichsebene bei.

Aus der Gruppe des Regierungspersonals sei hier nur ein Beispiel herausgegriffen, das in vielfacher Hinsicht typisch ist: jenes des Johann Friedrich von Freiesleben. Er wird am 20. Oktober 1690 in Glauchau auf dem Herrschaftsgebiet der Schönburger geboren, wo sein Vater Rat und Amtmann war, bevor er in Altenburg seinen Dienst antrat. Er studiert die Rechte in Leipzig, dann in Erfurt, wo er 1718 promoviert wird. 1722 tritt er in die Dienste der jüngeren Linie der Reußen ein und wird Hofrat und Konsistorialrat sowie Lehrer der Rechte am Gymnasium von Gera. 1733 wird er zum gemeinsamen Hofrat der beiden Linien des Hauses ernannt und tritt die Nachfolge von Johann Samuel Brunner an. Neben diesem Amt übt er noch jenes des Vizekanzlers und Vizepräsidenten des Konsistoriums im Dienste der jüngeren Linie aus. Nach dem Tod von Johann Georg Döhler im Jahr 1750 folgt er diesem als Kanzler und Präsident des Konsistoriums

131 *Ibid.*, der Hofrat von Rudolstadt an den Bankier Pflug, Rudolstadt, 16. August 1757.

132 *Ibid.*, Lemmerhirdt an Pflüger, 13. August 1757.

133 S.o., S. 76.

nach. 1740 wird er von Kaiser Karl VI. in die Reichsritterschaft aufgenommen. Sein 1696 geborener Bruder durchläuft eine ähnliche Universitätskarriere und wird 1727 zunächst Anwalt der Regentschaft bei den Reußen in Gera, bevor er in Altdorf unterrichtet und dann in die Dienste des Markgrafen von Ansbach eintritt. Die Familie ist von altem Adel, und seine Großmutter väterlicherseits war Leibniz' Schwester – doch ist es der fleißige Dienst für die Reußen, der die Aufnahme in die Reichsritterschaft erlaubt. Auffällig ist die bevorzugte Reisetätigkeit dieser Familien von Verwaltern zwischen den drei Territorien – in diesem Fall im Wechsel mit jenem der Schönburger – und innerhalb des regionalen Raums Sachsens und Thüringens, ohne dass dies dem sozialen und räumlichen Horizont widerspräche, der das gesamte Reich umspannt.

Als Verwaltungsbeamter der Reußen reist Johann Friedrich von Freiesleben zwischen den Ländern der Reußen und ihren anderen Stützpunkten innerhalb des Reiches hin und her (Tab. 3): Im März 1735 wird er nach Nürnberg geschickt¹³⁴, während Heinrich III. in Wien weilt, wo er mit Unterstützung von Praun versucht, über die Möglichkeit eines Ausgleichs¹³⁵ zu verhandeln, und während die Römermonate an den Kommerzienrat Breuning gezahlt werden, der mit ihrer Weiterleitung an den Legations-Rat Keipf in Regensburg beauftragt ist. Nun haben alle drei Angelegenheiten, die innerhalb des Reichsgebietes gleichzeitig betrieben werden, etwas mit der Reichssteuer zu tun – Breuning, der das Geld an Keipf zu übergeben hat; Heinrich III. und Praun, die von Metzschn und vom Prinzen Eugen einen Ausgleich zu erwirken versuchen; Freiesleben, der zu den Verhandlungen mit dem Zahlmeister des Fränkischen Kreises geschickt wird – und zu diesem Zweck mit einer »kleinen Douceur« ausgestattet wird. Sowohl die Personen als auch die Informationen zirkulieren also aktiv zwischen diesen verschiedenen Polen: So erscheinen die Territorien der Herren, Grafen und Fürsten als Einheiten, deren Verwaltungsabläufe sich auf das äußere Gebiet des Reiches stützen und die ohne dieses in ihrer Bedeutung nicht erfasst werden können.

	Gera	Greiz	Regens- burg	Frankfurt/ Main	Nürnberg	Wien
Regieren- de Grafen	Heinrich III v. Reuß					Heinrich III v. Reuß
Diener der Reußen	Joh. Friedrich v. Freies- leben			Joh. Friedrich v. Freies- leben	Joh. Friedrich v. Freies- leben	Hecken- berg

134 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – Nr. 10, Abstimmungen vom 22.–31. März 1735.

135 S.o., S. 76.

(Fortsetzung)

	Gera	Greiz	Regens- burg	Frankfurt/ Main	Nürnberg	Wien
Legations- räte, Pro- kuratoren, Agenten			Keipf Hecken- berg		Schütz	Von Praun
Kauf- leute und Bankiers		Breuning	Breuning	C. Rhost v. Eyßen- hardt Joh. Ludwig Harscher	Pflüger	Schmiedel

Tab. 3. Kreisläufe und Netzwerke der Zahlungen von Reichssteuern bei den Reußen 1735–1742¹³⁶.

Auf diese Weise lässt sich besser begreifen, welche soziale Funktion eine Beschönigung der Steuern durch ihre Zuordnung zur Kategorie der Gabe bzw. des Geschenks erhält. Denn diese ermöglicht ein So-tun-als-ob – die Grundbedingung für die Möglichkeit einer Steuerzahlung, die zum Zeichen der Distinktion erhoben wird. Die Entrichtung von Reichssteuern stellt die Außenwirkung dieser kleinen Machträume heraus, die ihre Existenz zwangsläufig auf den Raum des Reiches gründen. Auf dieser Ebene kommt dem Akt der Steuerzahlung für die Herren, Grafen und Fürsten seine ganze Bedeutung zu, denn er verkündet und festigt ihre politische und gesellschaftliche Überlegenheit, indem sie öffentlich das unmittelbare Band unter Beweis stellen, das sie an den Kaiser bindet, so dass die Steuern ihre stigmatisierende Dimension einbüßen und die Behauptung einer distinktiven sozialen Identität befördern. Die Begleichung von Reichssteuern wurzelt demnach zugleich in der Logik der »Überlegenheit durch Unterwerfung« und in der Entwicklung von Formen der Außendarstellung und der »Kultur der Präsenz«, die nach dem Westfälischen Frieden die Institutionen des Reiches kennzeichnen¹³⁷. Doch ist das Reich nicht nur der Maßstab für die Bedeutung dieser Handlung, sondern auch für die konkreten Verwaltungsabläufe dieser besonderen Einheiten, die sich auf ein ganzes Netzwerk von Menschen und Orten stützen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Territoriums. »Innen« und »außen« sind komplexe Begriffe in einem Reich, in dem die Ebenen, die Vorrechte und die Institutionen dauerhaft ineinander verschränkt sind. Die Reichssteuern markieren keineswegs eine Abschottung, sondern betonen im Gegenteil den diffusen Charakter dieser Mächte, insbesondere nach 1683 und

136 Nach HStAG, *Gemeinschaftliche Regierung Gera*, PP – I – 10 et HStAR, *Geheimes Ratskollegium Rudolstadt*, E III 7d Nr. 7, Nr. 38, Nr. 39.

137 Cf. Barbara Stollberg-Rilinger, *Les vieux habits...*, op. cit., bes. S. 315ff.

dem Machtverfall des Obersächsischen Kreises, wodurch es einerseits leichter wird, Leipzig zugunsten der bedeutenden Stätten des Reiches zu umgehen, und andererseits die Zusammenarbeit der drei Einheiten zunimmt. Die Reichssteuern stärken also nicht etwa die Bildung von Territorien im Sinne fest umrissener, geschlossener und leicht zu begrenzender Machträume, die eine einheitliche Gerichtsbarkeit umspannen würde. Denn wenn man den Blick auf die Auswirkung des Reichssteuerwesens auf die Binnenstrukturen dieser Mächte richtet, so lässt sich wiederum erkennen, dass der eigentliche Maßstab für seine Bedeutung und seine Funktion nicht so sehr das Territorium ist und nicht einmal das »Haus«, sondern vielmehr deren Bestandteile, die einzelnen Ämter und Herrschaften, aus denen sich diese zusammensetzen. So werden diese Einheiten nunmehr durch eine Logik der Verschränkung und der Aufspaltung gekennzeichnet, die wiederum dem Erfordernis der sozialen Strategien der Regierenden Rechnung trägt.

Zweites Kapitel:

Umlage und Erhebung der Steuern: die zergliederten Räume der Territorien

Innerhalb des Steuersystems des Alten Reiches handeln die drei Länder Reuß, Schönsburg und Schwarzburg wie oben beschrieben sowohl gemeinschaftlich als auch auf der Bühne des Reiches, da diese den Raum darstellt, der ihnen ihre Bedeutung verleiht. Dabei ist weder der Raum des Reiches noch jener der Territorien bereits vorgegeben oder ein Behältnis, in das sich die praktische Umsetzung dann einschreiben ließe. Vielmehr entsteht er überhaupt erst durch das Eingreifen der Akteure, durch die entsprechende Sinnstiftung und die Wahrnehmung der Handlungsträger wie auch durch die Überlagerung ihrer Wechselbeziehungen. Spiegelbildlich kann man, je weiter man in die Tiefe dieser Territorien hinabsteigt, immer deutlicher feststellen, dass die Erhebung von Reichssteuern in jedem einzelnen Fall ihre Neigung zur Zersplitterung verstärkt statt zu ihrer Homogenisierung, zu ihrer Zentralisierung oder zur Rationalisierung ihrer Verwaltung beizutragen: Im Gegensatz zu der in der Geschichtsschreibung vorherrschenden Vorstellung verhilft demnach die Entscheidung für die sogenannte matrikulare Besteuerung, die den Reichsständen bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage und der weiteren Aufteilung der Besteuerung freie Hand lässt, weder zu einer Verstärkung der Staatlichkeit bei noch zu jener der »Territorialität« dieser Herrschaften¹. So findet sich auf dieser Ebene auch keinerlei fest umrissenes institutionelles Vorgehen, sondern eher ein fortgesetztes, vorsichtiges Herantasten und eine pragmatische Anpassung an die jeweiligen Umstände. Darüber hinaus offenbart die Untersuchung der Erhebung von Reichssteuern auf lokaler Ebene eine Form der Machtausübung, die stark auf eine bestimmte Person bezogen ist. Die Steuer trägt hier nicht zur Entstehung eines Territorialstaates bei – und nicht einmal zu jener eines Territoriums in dem Sinn, in dem es die deutsche Geschichtsschreibung für gewöhnlich versteht².

Bei der Betrachtung der Art und Weise, in der innerhalb der von den Herren, Fürsten und Grafen der drei Adelshäuser regierten Länder Machträume ver-

1 Cf. Peter Schmid, *Der Gemeine Pfennig...*, *op. cit.*

2 Siehe die kritische Darstellung dieses Begriffs in der Einleitung zum Ersten Teil dieser Arbeit.

mittels der Steuer entstehen, kann man eine zweifache Logik erkennen, jene der Fragmentierung und der Verflechtung einerseits und jene der dauerhaften Aufrechterhaltung der Unlesbarkeit andererseits. Doch mögen sie sich auch noch so sehr von der »zweckrationalen³« und bürokratischen Verwaltung des sogenannten modernen Staates unterscheiden – die Merkmale dieser territorialen Gebilde stellen keine Absurdität dar. Denn sie haben einen Sinn und sind weniger der Unfähigkeit der Regierenden zuzuschreiben als vielmehr der Gewichtung von Funktionen, die mit der Machtausübung verbunden sind. Die vielfachen Umlagen der Steuern über das gesamte Territorium und die Modalitäten ihrer Erhebung lassen nämlich eine bestimmte Vorstellung von politischer Autorität, von ihrer Räumlichkeit, von der Organisation ihrer Verwaltung und ihren selbstgesetzten Zielen erkennen – und dies hauptsächlich auf zwei Ebenen: zunächst auf jener der »Gesamthäuser«, die zwar auf der Reichsbühne klar erkennbar sind, sich hier aber in der Vielzahl der herrschenden Linien aufzulösen scheinen, wo eine jede mit einer beinahe vollständigen Autonomie ausgestattet ist. Im Übrigen trägt diese Struktur viel zu der – bisweilen expliziten – Ablehnung der territorialen Homogenisierung bei. Andererseits dient die Erhebung von Steuern bei den Untertanen auch der Herausbildung von Unterschieden und der Verstärkung einer räumlichen und sozialen Ungleichheit zwischen Orten, Gruppen und Personen: Da die Steuer eine Frage der juristischen, politischen und sozialen Stellung ist, richtet sie sich an den Kategorien Status und Rang in all ihrer Vielfalt aus, verstärkt diese und macht sie sichtbar.

Steuerumlagen und räumliche Logiken: Linien, Länder, »Portionen«, Lehen und Herrschaften

Die Erhebung von Reichssteuern erfordert stets eine Aufteilung des dem Adelshaus zugemessenen Gesamtbetrags zwischen seinen verschiedenen herrschenden Linien. Diese Umlagen geben Einblick in die äußerst enge Verflechtung der sach- und personenbezogenen Grundlagen der Herrschaft, welche das Reichssteuerwesen keineswegs abmildert, sondern vielmehr betont und bestätigt. Das Gleiche gilt für die schwachen Strukturen einer gemeinschaftlichen

3 Hier sei die Webersche Begrifflichkeit übernommen, nach der verschiedene Handlungstypen unterschieden werden: zweckrationales, wertrationales, traditionales und affektuell-handeln. Das erste ist rational im Hinblick auf ein festgelegtes Ziel; das zweite im Hinblick auf ein Wertesystem; das dritte ist durch Gewohnheit geprägt und in der Routine verankert; und das vierte wird durch Emotionen bestimmt. Siehe zu dieser Frage Michel M. Dobry, »Légitimité et calcul rationnel. Remarques sur quelques »complications« de la sociologie de Max Weber«, in: Pierre Favre, Jack E. S. Hayward, Yves Schemel (Hg.), *Être gouverné: études en l'honneur de Jean Leca*, Paris: Presses de Sciences Po 2003, S. 127–147.

Verwaltung: Die Aufteilung und Verwaltung der eingesammelten Gelder führen nur sehr marginal und punktuell zur Herausbildung eines spezialisierten Personals, und in der Praxis zeigt das Vorgehen, wie stark sich jede Linie um die Durchsetzung ihrer eigenen Interessen bemüht, ohne zwangsläufig auf das Ansehen des Gesamthauses zu achten, auf das ja im vorangegangenen Kapitel so oft Bezug genommen wurde.

In der jüngeren Geschichtsschreibung gibt es fast keine Darstellung, die speziell den politischen und institutionellen Herrschaftsformen bei den Landesherren und Reichsgrafen gewidmet wäre, und seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und den großen Auseinandersetzungen über die Ursprünge der Landeshoheit wurde dieses Thema stark vernachlässigt⁴. Eine jede dieser drei territorialen Einheiten wird gleichzeitig sowohl auf einer »zentralen« Ebene gemeinschaftlich regiert – die je nach Fall mono- oder polyzentrisch sein kann –, als auch separat durch das jeweils herrschende Mitglied des Hauses innerhalb jener Ämter und sog. Portionen (d. h. Teilgebiete), über die es die Gerichtsbarkeit ausübt. Die zahlreichen Teilungen der Territorien, wie sie die späte Einführung der Primogenitur begünstigt⁵, haben komplexe Entwicklungen des Territoriums und des Verwaltungsapparats zur Folge, die diesen unablässigen Veränderungen angepasst werden müssen⁶. Historiker haben sich unentwegt über diese Verwaltungsformen gewundert, die sie weder unter die Kategorie einer einfachen Herrschaft subsumieren konnten noch unter jene des modernen Staates, und fast alle zogen daraus den Schluss, diese Territorien hätten sich den Erfordernissen

4 Dies stellte Volker Press bereits 1989 fest in »Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit«, in: Jürgen Heideking, Gerhard Hufnagel, Franz Knipping (Hg.), *Wege in die Zeitgeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz*, Berlin/New York: Walter de Gruyter 1989, S. 3–29, und im Großen und Ganzen besteht diese Forschungslücke bis heute. Mit Ausnahme der jüngsten Monographie von Tobias Busch über die Grafen zu Solms: Tobias Busch, *Herrschen durch Delegation. Reichsgräfliche Herrschaft zu Ende des 17. und im 18. Jahrhundert am Beispiel der Reichsgrafschaft Solms-Rödelheim*, Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 156, Darmstadt: Hessische Historische Kommission Darmstadt 2008. Zahlreiche Arbeiten sind mit ihrem Interesse innerhalb der kleinen Territorien des Reiches angesiedelt und erwähnen auch die Abläufe in ihrer Verwaltung: Doch sind diese nur höchst selten Gegenstand einer eigenständigen Untersuchung, und so bleibt diese, wie Anton Schindling anmerkt, ein Forschungsdesiderat: Anton Schindling, »Kaiser, Reich und Reichsverfassung 1648–1806. Das neue Bild vom Alten Reich«, in: Olaf Asbach, Klaus Malettke, Sven Externbrink (Hg.), *Altes Reich, Frankreich und Europa. Politische, philosophische und historische Aspekte des französischen Deutschlandbildes im 17. und 18. Jahrhundert*, Berlin: Duncker & Humblot 2001, S. 25–54.

5 Im Jahr 1690 bei den beiden Linien der Reußen und 1713–1716 bei den beiden Linien der Schwarzburger. Bei den Schönburgern wurde sie nie eingeführt.

6 Cf. die Karten im Anhang.

ihrer Zeit nicht anzupassen gewusst⁷. Folglich sollte man sich davor hüten, jene erkenntnistheoretischen Banner zu schwingen, die ihrem Verständnis im Wege stehen, bzw. eine Messlatte anzulegen, die ihrer Eigenart in keiner Weise gerecht wird, und ihnen dann vorzuwerfen, sie entsprächen nicht jenen Kategorien, die doch gänzlich unabhängig von ihnen entworfen wurden: Vielmehr lassen sich ihre Antriebsfedern und ihre Daseinsberechtigung allein durch die Beschreibung ihrer ureigenen Verwaltungsabläufe adäquat erklären.

So gehorcht die Raumstruktur der Territorien mehreren Logiken: Die erste ist eine *personenbezogene* Logik, und diese wird bestimmt durch die Linien und herrschenden Fürsten eines jeden Adelshauses; hinzu kommt eine *lehnsrechtliche* Logik, die hier absolut entscheidend ist – nämlich der Status der Ländereien als Lehen und der Lehnsherr, von dem sie abhängen und der zum Teil darüber bestimmt, ob Reichssteuern zu entrichten sind oder nicht; dann eine *administrative* Logik – also die Einteilung in Ämter und Herrschaften; und schließlich eine Logik, die man *gewohnheitsrechtlich* nennen könnte – das heißt die Einteilung in Städte und Dörfer. Doch sind diese Logiken miteinander verflochten: Ein und dasselbe Dorf kann von verschiedenen Lehnsherren abhängen, wie es auch keinerlei Amt zugehörig sein kann oder auch mehreren Ämtern zugleich; ein und dasselbe Amt oder ein und dieselbe Herrschaft können von unterschiedlichen Lehnsherren abhängen usw. Und schließlich gibt es mehrere Arten der Zugehörigkeit zu einem Gerichtssprengel: Sie kann finanzieller Natur sein (und innerhalb dieser Kategorie die Steuer, den Zehnten oder Abgaben an den Landesherrn betreffen⁸) oder aber administrativer, juristischer oder auch kirchlicher Natur. Diese unterschiedlichen Logiken können darüber hinaus im Widerspruch zueinander stehen, und die verschiedenen Formen der Zugehörigkeit sind nicht zwangsläufig deckungsgleich, woraus eine erhebliche Komplexität resultiert, die sich zusätzlich dadurch verstärkt, dass diese Figurationen dem Wandel der Zeit unterworfen sind.

7 So heißt es noch in jüngerer Zeit bei Ulrich Heß, *Geschichte der Staatsbehörden in Schwarzburg-Rudolstadt*, Stuttgart: Fischer 1994, S. 9: »Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das Staatsleben nicht auf der Höhe der Herausforderungen seiner Zeit.«

8 Beispielsweise gehören bei den Schwarzburgern unter den zum Amt Paulinzella gehörigen Dörfern 9 Dörfer voll und ganz zum Amt, wogegen 39 weitere als »auswärtig« gelten und dem Zensus unterliegen. Cf. Johann Friedrich Treiber, *Geschlechts- und Landes-Beschreibung des Durchlauchtigten Hauses Schwarzburg, Sondershäusischer und Rudolstädtischer Linien*, s. I., 1719, Neuaufl. 1756, S. 142.

Die Schönburger: ein Haus, neun Herrschaften, zwei Typen von Lehen

Die Schönburger stellen hier den einfachsten Fall dar. Denn das Adelshaus zerfällt nicht in Linien, sondern lediglich in eine schwankende Anzahl von Landesherren bzw. später regierenden Grafen: Die Primogenitur ist hier nie eingeführt worden. Das Territorium besteht aus neun Herrschaften, aber die Reichssteuer wird nur in den fünf Afterlehen Böhmens erhoben (Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, nach 1740 Rezessherrschaften genannt) und nicht in den vier sächsischen Lehen (Penig, Remse oder auch Remissau, Rochsburg und Wechselburg). Letztere hängen sowohl politisch als auch lehnsrechtlich von Sachsen ab, in dessen Territorium sie eingegliedert sind: Sie unterliegen seiner Besteuerung, und die Schönburger sind hier einfache Grundherren. Diese Kluft zwischen den beiden Lehentypen stellt hier einen besonders ausgeprägten Einschnitt dar. Gleichwohl gibt es zahlreiche Dörfer und Städte »von vermengter Gerichtsbarkeit«, deren Grenzen mitten durch die jeweilige Gemeinde verlaufen und jedes Vorhaben einer Kartierung erschweren⁹. Doch ist gerade diese Schwierigkeit aufschlussreich, denn sie zeigt auf, in welchem Maße die Macht eher als eine personen- denn als eine sachbezogene angesehen und ausgeübt wird.

Das Steuerwesen des Alten Reiches lässt demnach einen ersten einschneidenden Bruch erkennen, der auf die jeweilige Beschaffenheit der Lehen zurückzuführen ist, obwohl ein und derselbe Landesherr oder regierende Graf durchaus Ländereien verschiedener Art besitzen kann. Die Verwaltung der Reichssteuern wird im Allgemeinen von der einzigen zentralen Einrichtung der Schönburger Länder übernommen, nämlich der »Gesamtregierung« in Glauchau¹⁰. Für alle Entscheidungen muss ein Konsens gesucht werden, und zwar auf der Grundlage eines zweifachen Verfahrens: eines Briefwechsels zwischen den Landesherren sowie gelegentlicher Besprechungen zwischen ihren Vertretern, die zumeist Beamte der Herrschaften sind. Der Regierung fällt also schlicht die Aufgabe der Umsetzung andernorts einvernehmlich gefällter Beschlüsse zu.

Als der Reichskreis im Jahr 1663 von den Schönburgern die Stellung bewaffneter Mannschaften gegen die Türken in Römermonaten verlangt, ist es Gott-

⁹ Cf. die zahlreichen Enklaven und Exklaven auf der Karte von Peter Schenk im Anhang.

¹⁰ Ein jeder Landesherr oder regierender Graf hat abwechselnd ein Jahr lang die Leitung der Regierung inne, was weder der Einheit noch der Kontinuität der Regierung und der Verwaltung zuträglich ist. Die Regierung von Glauchau umfasst einen Direktor, zwei Räte, einen Sekretär, einen Archivar, einen Schreiber und einen Boten, die von den Grafen einstimmig ernannt werden. Die Entscheidungsfindung ist eine schwierige Angelegenheit, denn für alle Beschlüsse gilt das Prinzip der Einstimmigkeit, mit Ausnahme der lehnsrechtlichen Fälle, die allein durch den Ältesten entschieden werden. Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, op. cit., Bd. 2, S. 216.

fried Ernst, der den Vorsitz der Regierung innehabende Landesherr, der es von sich aus unternimmt, den Sekretär der Gesamtregierung damit zu beauftragen, die Umlage einer Steuer auf die einzelnen Herrschaften in die Wege zu leiten, weil »es zu viel Zeit erfordern wolte, wan ernstlich bey einer zusammenkunfft geschlossen werden solte, wie viel deßwegen in denen Herrschaft außzuschreiben¹¹«. Die Umlage erfolgt hier also im Auftrag des Ältesten, und zwar durch den Sekretär der Gesamtregierung und in einem relativ zentralisierten Verfahren. Dennoch achtet Gottfried Ernst darauf, sich dafür zu entschuldigen, dass er die Initiative ergriffen hat, indem er die unmittelbar drohende Gefahr beschwört (*summum in mora periculum*) – und damit deutlich macht, dass sich dies nicht von selbst versteht. Die Landesherrn schicken ihre Vertreter drei Wochen danach, am 23. Oktober, zur zentralen Regierung nach Glauchau. Sie beschließen für die Ämter die Erhebung von zwei Steuern zu drei Pfennig, wobei die Einkünfte anschließend an die Gesamtregierung ausgezahlt werden sollen, um die Kosten für die Truppen abzudecken, die folglich kollektiv erhoben werden¹². Doch erregt dieser gemeinsame Beschluss den Widerstand desselben Gottfried Ernst, der am 3. Oktober vorgeschlagen hatte, die Truppen sollten einzeln Amt für Amt gestellt werden und nicht über den Weg der zentralen Instanz¹³. Er hat selbst bereits Ausgaben getätigt, um in seiner Herrschaft von Glauchau Mannschaften aufzustellen, und fordert entsprechend, seine Unkosten seien abzuziehen, wenn die Truppen auf zentralem Weg ausgehoben würden¹⁴.

Dieses Beispiel belegt die Autonomie eines jeden regierenden Landesherrn bei der Erhebung von Reichssteuern, aber auch das dabei vorherrschende unsichere Zögern im Verfahren der jeweiligen Institutionen: Da die Steuern zu »außerordentlich« sind, um eine eigene Verwaltung und fest verankerte Vorgehensweisen zu erfordern, führen sie zu manchen Unsicherheiten innerhalb des ohnehin schon komplexen institutionellen Rahmens, in dem die Entscheidungsfindung stets einige Zeit beansprucht. In jedem Fall verfügen die Schönburger nicht über ein gesondertes Personal, das auf Reichssteuern spezialisiert wäre: Beschlüsse werden anlässlich einer jeden vom Reich geforderten Steuer von den regierenden Landesherrn gemeinsam gefasst, und alle Personen, die mit der Umlage und Erhebung betraut sind, werden *ad hoc* in ihre Aufgaben eingeführt. Doch sind zumindest der Steuertyp und seine Veranlagung innerhalb der gesamten böhmischen Lehen einheitlich: Es handelt sich um eine Grundsteuer mit

11 HStAC, Herrschaft Waldenburg, 11, fol.1, Gottfried Ernst von Schönburg an die anderen regierenden Landesherrn, Remissau, 3. Oktober 1663.

12 *Ibid.*, fol. 11, Brief von 16. Oktober 1663 und fol. 13–15, Protokoll der gemeinschaftlichen Besprechung vom 23. Oktober 1663 in Glauchau.

13 *Ibid.*, fol. 1.

14 *Ibid.*, fol. 16–17 und 21, Briefe von Gottfried Ernst vom 18. und vom 23. November 1663.

zwei Fälligkeiten zu drei Pfennigen, die in Mengen à 60 (»Schock«) aufgeteilt wird, ebenso wie die ordentliche Steuer¹⁵.

Das Haus Schönbürg, das schwächste der drei Adelshäuser, das am stärksten von Mediatisierung bedroht ist und die meisten Konflikte mit Untertanen aufweist, erscheint auch – doch vielleicht liegt hier auch nur eine Lücke in den Quellen vor – als dasjenige, das in Steuerfragen am wenigsten uneinig ist. In den beiden anderen Häusern erhöht die Teilung in autonome Herrscherlinien, die jeweils über eigene Institutionen verfügen, die Komplexität der Entscheidungen, der Verfahren und der Unstimmigkeiten.

Die Schwarzburger: zwei Linien, zwei Räume, vier »Portionen«

Das Haus Schwarzburg zerfällt in zwei Linien, Rudolstadt und Sondershausen, und zudem in zwei klar getrennte territoriale Einheiten, die Oberherrschaft und die Unterherrschaft, die ungefähr sechs Meilen voneinander entfernt liegen, so dass in der Hauptsache zwei grundlegende Prinzipien ihre Struktur bestimmen: Das eine betrifft den Raum, für den zwischen zwei territorialen Einheiten differenziert wird¹⁶; das andere bezieht sich auf die Personen, denn es werden zwei Linien unterschieden, für die zeitgenössische Quellen ebenfalls den Terminus Haus verwenden. Doch herrscht ein jedes der beiden Häuser (Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen) auch über Land, das in beiden Raumeinheiten gelegen ist (Ober- und Unterherrschaft). Auf diese Weise entstehen vier »Portionen«, die jeweils mit einer eigenen Kanzlei ausgestattet sind (die später als Regierung bezeichnet wird) sowie mit einer eigenen Finanzverwaltung, nämlich in Rudolstadt, Arnstadt, Franckenhausen und Sondershausen¹⁷. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzt sich die Verwaltung hauptsächlich aus diesen vier Regierungen zusammen sowie aus vier Konsistorien und vier Kammerkollegien, zu denen man noch zwei Geheime Ratskollegien hinzuzählen muss. Angelegenheiten, die die Gesamtheit des Hauses Schwarzburg

15 In den fünf Herrschaften werden weder Verzehrsteuern erhoben, noch Kopfsteuern, noch irgendeine andere Form von Besteuerung, die wir heute – fälschlich – als indirekte Steuern bezeichnen würden. Die einzige Steuer ist eine Grundsteuer nach dem sächsischen Modell, die in der Mengeneinheit Schock erhoben wird. Eine bestimmte Summe wird demnach in Mengen à 60 erhoben: Die normale ordentliche Steuer liegt seit 1547 und bis 1740 bei 6 Pfennigen pro Schock und Jahr.

16 Cf. die Karten 3a und 3b im Anhang.

17 Die Regierung von Rudolstadt wird im 17. Jahrhundert allein von Juristen geleitet, von denen sich mehrere auf Reichsebene einiges Ansehen erwerben, doch wird sie seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts verstärkt Mitgliedern des landsässigen Adels anvertraut, die sämtlich in Leipzig, Jena oder Tübingen studiert haben. Cf. Ulrich Heß, *Geschichte der Staatsbehörden...*, *op. cit.*, S. 1–51 und 167–168.

betreffen, das heißt solche, die sich auf den Kreis oder das Reich beziehen, werden in keiner speziellen Einrichtung bearbeitet: Ihre Abwicklung beschränkt sich auf die Schaffung eines gemeinsamen Rates im Jahre 1694, dessen Personal von beiden Linien des Hauses entlohnt wird¹⁸. Zugleich gibt es vier Landtage, jeweils einen pro territorialer Portion, doch hat sich innerhalb des Zeitraums, der hier untersucht wird, lediglich jener von Rudolstadt noch versammelt¹⁹. Das Land der Schwarzburger bildet demnach ein Gebilde von Ländereien, die durch eine zweifache, ja sogar vierfache Polarisierung zwischen Rudolstadt und Sondershausen, Arnstadt und Franckenhausen geprägt ist²⁰. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts kommt es zu einer gewissen Festigung der territorialen Einheit im Zuge der Einführung der Primogenitur. Und nicht zuletzt hängen diese Besitztümer von fast zehn verschiedenen Lehnsherren ab²¹.

Die Situation – zwei herrschende Linien, vier »Portionen« des Territoriums, eine jede mit einer Regierung, zehn Lehnsherren – führt hier bei der weiteren Aufteilung der Steuerumlage zu äußerst komplexen Vorgängen. Jede der beiden Hauptlinien, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, ist in der Reichsmatrikel separat eingetragen, und zwar jeweils mit einer Höhe von 100 Gulden pro Römermonat²². Innerhalb der Linie Schwarzburg-Rudolstadt leistet Franckenhausen einen Beitrag in der Höhe eines Drittels, während Rudolstadt für die beiden übrigen Drittel aufkommt (Tab. 4). Innerhalb der Linie Schwarzburg-Sondershausen beläuft sich der Beitrag von Sondershausen auf die Höhe eines Drittels (33 %), jener Ebelebens und Arnstadts auf zwei Drittel (27 % bzw. 40 %²³).

18 Hans Eberhardt, *Die Geschichte der Behördenorganisation in Schwarzburg-Sondershausen*, Jena: Fischer, 1943, S. 23.

19 Er umfasst zwei Kurien, jene der Ritterschaft und jene der Städte; die Landbewohner haben dagegen keine Vertretung. Sein Zuständigkeitsbereich betrifft zwar die Reichssteuern nicht, doch kann der Graf gegebenenfalls entscheiden, ihm ihre Umlage zur Bewilligung vorzulegen. Seine Aufgabe liegt hauptsächlich in der Zustimmung zur territorialen Besteuerung. Hans Herz, *Ständische Land- und Ausschußtage in Schwarzburg-Rudolstadt 16.–18. Jahrhundert*, Jena: Wartburg Verlag 1995.

20 Dennoch gibt es einige Ausnahmen. Später soll auf die außergewöhnliche Situation der Ämter Heringen und Kelbra genauer eingegangen werden wie auch auf jene des Amtes Ebeleben. Die beiden ersten werden zusammen mit den Grafen zu Stolberg von einer gemeinsamen Kanzlei verwaltet, während das dritte keiner der Regierungen zugeordnet ist, vielmehr untersteht es direkt der Landesregierung Dresdens. Cf. Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, *op. cit.*, Bd. 2, S. 214.

21 Cf. Anhang 2. Diese Vielfalt ist keine Besonderheit und spiegelt hier die Bedeutung der Besitztümer der Schwarzburger wider: Die Reußen und die Schönburger weisen viel einfachere feudale Strukturen auf.

22 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 2a Nr. 10.

23 HStAR, Kanzlei Sondershausen, 1588.

Schwarzburg Rudolstadt (100 fl.)	
Rudolstadt (Oberherrschaft)	2/3 (66,6 fl.)
Franckenhausen (Unterherrschaft)	1/3 (33,3 fl.)

Schwarzburg Sondershausen (100 fl.)		
Sondershausen (Unterherrschaft)	1/3 (33,3 fl.)	
Arnstadt (Oberherrschaft)	40 % (40 fl.)	2/3 (66,6 fl.)
Ebeleben (Unterherrschaft)	27 % (27 fl.)	

Tab. 4. Verteilung der matrikularen Beiträge des Hauses Schwarzburg in Gulden pro Römermonat.

Die Kanzleien der vier Einheiten »communiciren« beständig untereinander, doch kommuniziert eine jede der vier Regierungen auch direkt mit den beiden Linien des Hauses Reuß: So entsteht erneut der Eindruck, dass jede Portion des Territoriums dem Ganzen gegenüber eine gewisse Autonomie genießt. Letztlich erweisen sich die Situationen, in denen sich das Haus in seiner Gesamtheit fassen lässt, eher als Ausnahme denn als Regel, wie etwa in der 1716 gedruckten gemeinsamen Rechnung²⁴, die auf Verlangen der Reichsverwaltung angefertigt wird und sämtliche Zahlungen verzeichnet, die seit 1703 vom Gesamthaus getätigt wurden. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Struktur dieses Textes eine Dreiteilung zwischen Sondershausen, Rudolstadt und Arnstadt aufweist: Franckenhausen taucht hier nicht auf, denn die Linie Rudolstadt wird zu diesem Zeitpunkt von nur einer Hand regiert, so dass die Untergliederung nach *faktisch* regierenden Mitgliedern jede andere Logik überwiegt²⁵. Sogar in einem Schriftstück, das als »Berechnung des gesamten Fürstlichen Hauses Schwartzburg« bezeichnet wird, bleibt demnach eine Aufteilung nach regierenden Linien erhalten, die wie das unteilbare Atom erscheint, von dem aus das Territorium gedacht wird – das hier auf eine Gesamtsumme beschränkt wird. Darüber hinaus belegt dieses Schriftstück, dass jeder regierende Fürst eine separate Quittung erhält und das Geld ein jedes Mal separat gezahlt wird, und zwar zu verschiedenen Terminen und durch jeweils andere Mittelsmänner: Sondershausen hat sieben Zahlungen geleistet, ebenso Arnstadt, jedoch zu einem jeweils anderen Zeitpunkt, und bei Rudolstadt sind es zwölf Zahlungen. Jeder Linie ist es freigestellt, im Voraus oder mit Verspätung zu zahlen, mit Ausnahme einschneidender Situationen, in denen eine gemeinschaftliche Strategie erarbeitet

24 HStAR, Geheimes Ratskollegium, Nr. 63. Cf. Kap. 1, S. 84.

25 Seitens Sondershausen finden sich bis 1720 zwei Fürsten, Christian Wilhelm I. in Sondershausen und Anton Günther II in Keula. Cf. Anhang 4.

wird²⁶. Meistens wird das Geld nicht an einem bestimmten Ort des Territoriums gesammelt, bevor es an das Reich ausgeschüttet wird, und den einzigen Punkt, an dem sämtliche Finanzgeschäfte zusammenlaufen, stellt das Bankhaus Pflüger in Nürnberg außerhalb des Territoriums dar²⁷. Wenn die Reichssteuern also Träger einer Strategie des Gesamthauses sind, so vor allem auf der Bühne des Reiches, denn sie entsprechen steuertechnisch gesehen keinen internen Abläufen.

Die Reußen: zwei Linien, zehn Grafen

Kann man sich vorstellen..., daß man bei einem solchen Durcheinander jemals über die genauen Grenzen einig werden könnte²⁸?

Das Haus Reuß ist zweifelsohne dasjenige der drei Adelshäuser, das der stärksten Teilung unterliegt. In seiner Spaltung in zwei Linien, die ältere und die jüngere, ist es fortwährend dem Einfluss zentripetaler und zentrifugaler Kräfte ausgesetzt. Die Einrichtung eines gemeinsamen Rates, der mit den Angelegenheiten des Gesamthauses befasst ist, entspringt der zentripetalen Logik. Doch die zahlreichen territorialen und dynastischen Untergliederungen führen umgekehrt zu einer erheblichen Fragmentierung in verschiedene regierende Linien, wodurch es erst sehr spät zu einer gewissen Festigung kommt. Der gesamte Landbesitz zerfällt hier zudem in zwei geographisch klar getrennte Gebiete: die Herrschaft Gera im Norden liegt ungefähr sechs Meilen von den anderen Besitztümern entfernt (die bedeutendsten sind Greiz, Lobenstein, Burgk, Saalburg und Schleiz), wobei letztere beinahe ein zusammenhängendes Gebiet darstellen²⁹. Auf lehnsrechtlicher Ebene ist die Lage überschaubarer, da ja der gesamte Landbesitz, der einst der sächsischen Lehnsherrschaft unterstand, nach dem Schmalkaldischen Krieg 1562 in die böhmische Oberhoheit überging und zu einem Afterlehen der böhmischen Krone wurde³⁰. Die von den Reußen über diese Gebiete ausgeübten Hoheitsrechte – die Landeshoheit, aber auch das Berg- und

26 So im Jahr 1742 anlässlich des österreichischen Erbfolgekriegs: cf. Kap. 1, S. 80f.

27 *Ibid.*, S. 94f.

28 Alfred Pasold, *Geschichte der reussischen Landesteilungen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Einführung der Primogenitur im Jahre 1690*, Neustadt-an-der-Orla: Wagnersche Buchdruckerei 1934, S. 46.

29 Siehe Anton Büsching, *Neue Erdbeschreibung, Dritten Theil, Zweyter Band...*, 5. Auflage, Hamburg: Johann Carl Bohn 1771, S. 2664. Cf. die Karte im Anhang.

30 Siehe Alfred Pasold, *Geschichte der reussischen Landesteilungen ...*, *op. cit.*, S. 2–7; Bertold Schmidt, *Geschichte des Reußenlandes von Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn des Weltkrieges*, Gera: Kanitz 1927, S. 67–68; siehe auch im Folgenden Kap. 5. Wie bei den Schönburgern wird das Lehen hier zu einem Afterlehen aufgrund des Wechsels des Lehnsherren und nicht, wie sonst üblich, durch einen Wechsel des Vasallen.

das Münzregal – hat demnach indirekt der Kaiser inne³¹. Gleichwohl wird diese einfachere lehnsrechtliche Logik überlagert von einer hochkomplexen dynastischen Logik.

Die ältere Linie des Hauses Reuß übt die Gerichtsbarkeit über die Herrschaften Greiz, Burgk, Rothental und Dörlau aus, die jüngere Linie über jene von Gera, Schleiz und Lobenstein. Doch schließt dies zahlreiche weitere Untergliederungen nicht aus, insbesondere in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als jede Erbteilung in eine Neuverteilung des Landbesitzes mündet³². So weist die ältere Linie fünf Teilungen auf: einerseits Obergreiz und Dörlau (1694–1698), andererseits Untergreiz, Burgk (1668–1697) und Rotenthal (1668–1698). Die beiden letzteren haben sich Untergreiz angeschlossen und Dörlau nach ihrem Untergang Obergreiz. 1697–1698 ergibt sich demnach eine einfache Teilung der älteren Linie in Obergreiz und Untergreiz.

Die jüngere Linie, deren Regierung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zunächst in einer Hand lag, muss ihren Landbesitz unter vier Söhnen aufteilen, so dass vier Linien entstehen: Gera, Schleiz, Lobenstein und Saalburg. Letztere erlischt 1666. Gera und Schleiz bleiben als autonome Einheiten bestehen. Dagegen wird Lobenstein 1678 zwischen den Linien Hirschberg – die 1711 erlischt –, Lobenstein und Ebersdorf aufgeteilt. Seit 1693 muss man die Paragiat Herrschaft Köstritz dazurechnen, die allerdings über keine Landeshoheit verfügt.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts gibt es also nicht weniger als zehn regierende Linien des Hauses Reuß, und weder der Abschluss eines »Geschlechtspaktes³³« noch die Einführung der männlichen Primogenitur im Jahr 1668 können die Tendenz zur Zersplitterung aufhalten. Seit dem Erlöschen von Untergreiz im Jahre 1768 liegt die Regierung der älteren Linie in einer Hand, während die jüngere Linie vier Linien umfasst (Gera, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf³⁴). Insgesamt übt die ältere Linie die Gerichtsbarkeit über fünf Herrschaften oder Ämter aus, wobei der jeweilige Hauptsitz in Greiz und Burgk liegt, die jüngere Linie ihrerseits über sieben Herrschaften und Ämter mit Hauptsitz in Gera, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf.

Folglich ist es unmöglich, die Geschichte der von dieser Linie ausgeübten Gerichtsbarkeit für jede Epoche und für jedes Gebiet detailliert nachzuzeichnen, da die Umgestaltungen viel zu zahlreich sind und die Rechte und Privilegien

31 Anton Büsching, *Neue Erdbeschreibung...*, *op. cit.*, S. 2669; Hans Patze, Walter Schlesinger (Hg.), *Geschichte Thüringens*, Bd. V/1–1: *Mitteldeutsche Forschungen*, Köln/Wien: Böhlau 1982, S. 561.

32 Cf. Anhang 5. Zu den Teilungen und den sie begleitenden Konflikten im 17. Jahrhundert cf. Alfred Pasold, *Geschichte der reussischen Landesteilungen*, *op. cit.*, S. 18–29.

33 Bertold Schmidt, *Geschichte des Reußenlandes...*, *op. cit.*, S. 70–71.

34 Anton Büsching, *Neue Erdbeschreibung...*, *op. cit.*, S. 2667; Hans Patze, Walter Schlesinger (Hg.), *Geschichte Thüringens*, *op. cit.*, S. 563.

eines jeden regierenden Fürsten bei jeder Teilung neu verteilt werden. Pasold schließt daher folgendermaßen:

Am weitesten war man mit dem Durcheinander der einzelnen Gebietsteile in der Herrschaft Greiz gegangen. Man hat hier den Eindruck, als ob man planlos ohne besondere Rücksichtnahme auf geographische Zusammengehörigkeit, höchstens die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigend, jedem Herrn an jeder Ecke des Gebiets teilhaben ließ. Was Kaffenberger in seinem Bericht: »Das alte Greiz ein typisches Beispiel deutscher Kleinstaaterei«, für den Stadtbezirk aussagt, läßt sich, besonders nach der Teilung von 1564, auch auf das ganze Land übertragen³⁵.

Es tut nicht not, hier ein weiteres Mal das fehlende Verständnis hervorzuheben oder gar den Widerwillen, den ein solches Machtmodell zu Beginn der 1930er Jahre einflößen mochte, das automatisch mit einer irrationalen, besorgniserregenden und sinnlosen Anarchie in Verbindung gebracht wurde.

Doch hat diese Struktur eben gerade und obwohl sie nicht das Ziel verfolgt, von dem Pasold offenbar implizit annimmt, es sei das einzig gültige für ein Herrschaftssystem – nämlich eine der Effizienz dienliche Homogenität – sehr wohl eine Funktion bzw. weist gar eine Form von Rationalität auf, wenn schon nicht aus der Sicht eines Territorialstaates und auf der Grundlage wirtschaftlicher Mittel, der Homogenisierung und der Modernisierung, so doch deshalb, weil sie einer spezifischen Machtfunktion und dem Bedürfnis der Regierenden nach gesellschaftlicher Anerkennung entspricht sowie einer Logik der Ehre und der Vorstellung vom Wesen ihrer eigenen Macht³⁶.

Im Übrigen findet sich hier dasselbe institutionelle Rüstzeug wie in den anderen Gebieten. Die regierenden Grafen der jüngeren Linie betrauen die gemeinschaftliche Regierung von Gera mit ihren Regierungsvorgängen, während militärische Angelegenheiten von einem Kriegsdirektorium bearbeitet werden, das ebenfalls in Gera seinen Sitz hat. In der älteren Linie wird zur Behandlung gemeinschaftlicher Aufgaben keine eigenständige Verwaltung eingerichtet, so dass sich die Untersuchung ihrer Geschichte wesentlich schwieriger gestaltet und zudem diesbezügliche Quellen fehlen. Erst 1768 beim Zusammenschluss von Ober- und Untergreiz in einer Hand wird in Greiz eine gemeinschaftliche Regierung geschaffen. Doch gibt es auch eine dem Gesamthaus eigene Struktur. Nach der Einführung der männlichen Primogenitur 1690 in beiden Linien empfangen die Grafen von Reuß eine gemeinschaftliche Belehnung, verwalten zusammen die Bergwerke, Zölle und Wegegelder, die Instandhaltung von Straßen sowie die gemeinsamen Schulden: Gewinne und Verluste werden auf diese

35 Alfred Pasold, *Geschichte der reussischen Landesteilungen*, op. cit., S. 46.

36 Zu dieser Problematik und der (mangelnden) Entsprechung zwischen Handlungsmotiven und Herrschaftssystemen siehe Michel Dobry, »Légitimité et calcul rationnel...«, art. cit., insbesondere S. 138 sqq.

Weise geteilt, und die mit dieser Verwaltung betrauten Beamten werden aus einer gemeinsamen Kasse entlohnt³⁷. Dies führt zur Entstehung eines gemeinschaftlichen Direktoriums unter der Leitung des Ältesten der beiden Linien, dem der Älteste der anderen Linie zur Seite steht, sowie zur Schaffung eines Kriegsdirektoriums nach dem Vorbild desjenigen, das bereits für die jüngere Linie existiert³⁸. Das Haus Reuß bietet das anschaulichste Beispiel für eine nie aufgelöste Dialektik zwischen Einheit und Spaltung, zwischen zentrifugalen und zentripetalen Kräften (Vgl. Tab. 5.1 bis 5.3).

		Anteil am ganzen Hauß Reuß		Nach dem Verlust von Cranichfeld	
Jüngere Linie 2/3	Schleiz	26,3 % [3 ^{1/6} /12]	66,6 % [2/3 = 8/12]	3 ^{1/5} /11	73 % [8/11]
	Gera	26,3 % [3 ^{1/6} /12]		3 ^{1/5} /11	
	Lobenstein (+ Ebersdorf)	14 % [1 ^{4/6} /12]		1 ^{3/5} /11	
Ältere Linie 1/3	Untergreiz	16,6 % [2/12]	33,3 % [1/3 = 4/12]	1 ^{1/2} /11	27 % [3/11]
	Obergreiz	16,6 [2/12]		1 ^{1/2} /11	

Tab. 5.1 Einige Beispiele für Umlagen der Reichssteuern bei den Reußen. Nach HStAG, Hausarchiv Schleiz 896 und 908 und Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – Nr. 10. (ex. 1713–1735).

Burgk	22 %	Untergreiz : 50 %
Rotenthal	14 %	
Untergreiz	14 %	
Obergreiz	28,5 %	Obergreiz : 50 %
Dörlau	21,5 %	

Tab. 5.2 Anteil einer jeden Herrschaft am Betrag der älteren Linie (ex. 1694).

Schleiz	40 %	40 %
Gera	40 %	40 %
Lobenstein		20 %
Ebersdorf		

Tab. 5.3 Anteil einer jeden Herrschaft am Betrag der jüngeren Linie, nach 1711 (ex. 1716).

Obwohl diese Umlagen systematisch als gewohnheitsrechtlich bezeichnet werden, unterliegen sie doch stets einem Wandel im Zuge der wechselnden Um-

37 Alfred Pasold, *Geschichte der reussischen Landesteilungen*, op. cit., S. 31.

38 *Ibid.*, S. 33–39.

stände. In jedem Fall verdeutlichen sie eine Form der Macht, bei der die personen- und sachbezogenen Grundlagen eng miteinander verquickt sind.

Wie bei den Schwarzburgern im Dezember 1716 entwirft der gemeinsame Kanzler Johann Samuel Brunner eine »spezifizierende« Aufstellung aller seit 1707 bewilligten Steuern³⁹. Wie bei den Schwarzburgern auch belegt diese Aufstellung – die in diesem Fall nicht gedruckt wird – die Autonomie der verschiedenen Linien bei der Entrichtung der Steuern: Daraus ergibt sich, dass Ebersdorf und Lobenstein noch ausstehende Zahlungen verzeichnen, während die meisten anderen Linien ihr Soll erfüllt haben. Diese »Spezifizierung« antwortet auch auf eine aus Schleiz eingehende Bitte um Präzisierung, in der am 13. November gefordert wird, dass anstelle einer gemeinsamen Rechnung »jede anlage besonders angezeigt und repartiret [werde], umb in denen Rechnungen desto eher nachsehen zu können, ob auf ein oder die andere bereits etwas gezahlet seÿ oder nicht⁴⁰«, womit einerseits die Schwierigkeit offenbar wird, die geforderte Besteuerung und die geleisteten Zahlungen genauestens nachzuhalten, und andererseits – auf der Ebene der Verwaltungspraxis – das ausschlaggebende Moment der Teilung des Gesamthauses in Linien. Wenn es im Fall kleinerer Summen auch vorkommt, dass eine Linie einer anderen das fällige Geld vorstreckt⁴¹, so scheint sich die Solidarität unter den verschiedenen »Landesportionen« bei Finanzfragen doch in Grenzen zu halten. Auf der Ebene des Gesamthauses beschränkt sich die Verwaltung der Reichssteuern also auf die Person des gemeinsamen Rates, hier Johann Samuel Brunner.

Allerdings verursacht diese Tendenz, dass eine jede Linie ihre Steuern durch verschiedene Mittelsmänner selbst entrichtet, auch etliche Spannungen. Die Linie Obergreiz scheint ganz besonders dazu zu neigen, alle die Reichssteuern betreffenden Angelegenheiten allein zu bewerkstelligen: In der Mitte der 1730er Jahre möchte Obergreiz anders als alle anderen sein Kontingent so schnell wie möglich zahlen und widersetzt sich jedem Versuch, im Rahmen des gemeinsamen Regiments einen Ausgleich zu erstreiten⁴². Als sich Ende Oktober 1736 alle Linien dazu entschließen, die erforderlichen 60 Römermonate zu entrichten und auf einen Ausgleich verzichten, haben Obergreiz und Schleiz ihre Anteile bereits gezahlt. Freiesleben, der damit beauftragt ist, das Geld dem Legations-Rat in Regensburg zu übergeben, muss sich wegen der sporadischen Zahlungen entschuldigen, denn die Beträge treffen nur tropfenweise ein, Linie für Linie: »Daß es

39 HStAG, Hausarchiv Schleiz, 896, Aufstellung der Steuern und Umlagen, 31. Dezember 1716: Spezifizierung der zwischen 1707 und 1714 bewilligten Reichssteuern.

40 HStAG, Hausarchiv Schleiz, 896, Schleitzer Votum, 13. 9br., 1716.

41 Dies ist beispielsweise 1690 der Fall: Aufgrund eines Brandes in der Stadt Schleiz (jüngere Linie der Reußen) übernimmt die ältere Linie einen Teil ihrer Steuerzahlungen (192 Taler von den 682 geforderten). HStAG, Geheimes Kabinett Greiz, Kap. 2, Nr. 3.

42 S. o. Kap. 1.

so einzeln eingehet, macht die Diversitaet der Cassen⁴³«. Noch als das Haus Reuß 1738 an Wien Hilfgelder zur Verteidigung gegen die Türken in Höhe von 4.400 Gulden in 50 Römermonaten zu zahlen hat, beklagt sich Heckenberg, der Wiener Vertreter des Hauses Reuß – wie auch jener der Schwarzburger – darüber, dass das Haus Obergreiz seinen Anteil (600 Gulden) separat über einen anderen Vermittler, nämlich den Reichshofrat Praun⁴⁴, entrichtet hat, wodurch er keine Gesamtquittung für das Haus erhalten kann. Denn wenn die regierenden Grafen auch jeweils für sich genommen die Verantwortung in Finanzgeschäften tragen, so bleibt doch immer das Gesamthaus die eigentliche Bezugsgröße. Als 1740 erneut 50 Römermonate bewilligt werden, einigen sich sämtliche Linien des Hauses auf eine rasche Zahlung vermittle des Kaufmanns Schmiedel, doch heißt es wiederum von Seiten Obergreiz:

Weil man in Greiz bequem Gelegenheit hat, das dießseitige Quantum recte nach Wien übermachen zulaßen; So wird man nicht ermangeln, die Sache auch also einzurichten, daß die Zahlung daselbst cito (?) erfolgen könne⁴⁵.

Nun liegen diese Jahre in Obergreiz im Zeitraum der Regentschaft des Grafen Heinrich XXIV. (1723–1743) im Namen Heinrichs XI., der 1722 geboren wurde⁴⁶. Heinrich XXIV., der sonst nur über die Paragiatheerrschaft Köstritz regiert⁴⁷, sieht in dieser Regentschaft vermutlich seine einzige Gelegenheit, Vorrechte als vollständiges Mitglied des Reiches geltend zu machen: Wahrscheinlich erklärt das Erfordernis einer Statuserhöhung – und vielleicht auch die Hoffnung, der Kaiser könne Köstritz in den Rang einer Reichsgrafschaft erheben – diese Strategie, sich vom Rest des Gesamthauses abheben zu wollen.

Die drei Adelshäuser weisen demnach unterschiedliche Strukturen und Abläufe auf. Während bei den Schönburgern die geringe Größe der Familie paradoxerweise zu einer eher zentralisierten, kollektiven und homogenen Verwaltung der Reichssteuern führt, stechen die Schwarzburger und die Reußen durch starke zentrifugale Tendenzen hervor. Nichtsdestoweniger kann in allen drei Adelshäusern die Suche nach einem Konsens, die auf institutioneller Ebene durch gleichartige Verfahren garantiert wird, welche ihrerseits auf einem Austausch per Rundschreiben und auf Treffen der Vertreter der verschiedenen Linien basiert, ins Stolpern geraten durch Unabhängigkeitsbestrebungen der einzelnen Grafen, Fürsten und Herren. Die Erhebung und die Umlage von Steuern auf die Unter-

43 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – Nr. 10, Freiesleben an Keipf, 20. November 1736.

44 *Ibid.*, Brief von Heckenberg an die Reußen, 26. Februar 1738.

45 *Ibid.*, Votum Obergreiz, 31. März 1740 und Freiesleben an Heckenberg, Gera, 11. April 1740.

46 S. u. Anhang 4.

47 Eine Paragiatheerrschaft verfügt über keine Landeshoheit, und der jeweils Regierende hat keinen Sitz im Reichstag: Folglich könnten hier keine Reichssteuern erhoben werden.

tanen lassen zugleich die Verflechtung der Logiken der Raumstruktur und den nicht unerheblichen Beitrag der Steuern zur Aufrechterhaltung dieser Verquickung hervortreten.

Steuererhebungen bei den Untertanen: Fragmentierung und Unlesbarkeit

Während die Besteuerung durch den Gemeinen Pfennig, die im Laufe des 16. Jahrhunderts aufgegeben wurde, eine generelle Umlage auf das gesamte Reich bedeutete, zeichnet sich die matrikulare Besteuerung durch den Umstand aus, dass einem jedem Reichsstand die Entscheidung freigestellt ist, nach welchem Fuß er von seinen Untertanen Steuern einzieht⁴⁸. Entsprechend nimmt das Reichssteuerwesen auf lokaler Ebene ganz unterschiedliche Formen an, wie es dem Mosaik der dreihundert Reichsstände entspricht oder auch jenem der einzelnen Herrscher, die innerhalb des Reiches über das *jus collectandi* verfügen. In vielen Fällen richtet es sich an einer territorialen Besteuerung aus, die ihrerseits dem Wandel von Ort und Zeit unterworfen ist, so dass eine systematische Darstellung beinahe unmöglich ist. Sobald man folglich den Versuch unternimmt, dieses nicht mehr von allgemeinen Beschreibungen ausgehend zu erfassen, sondern unter Berücksichtigung des konkreten, lokalen Inhalts, so scheint es sich einem Zugriff zu entziehen.

Im Übrigen ist man von einer Quellenlage abhängig, die eine in Raum und Zeit höchst ungleichmäßige Verteilung aufweist und bei den Reußen fast vollständig fehlt. Überall sind die Reichssteuern auf lokaler Ebene nur sehr schwer von ordentlichen oder territorialen Steuern zu unterscheiden: Meistens besteht das Vorgehen in einer Häufung mehrerer Termine, die zu jenen der Territorialsteuer hinzukommen, so dass sie den dem Reich geschuldeten Betrag abdecken oder sogar übersteigen. Auf lokaler Ebene wird im Rechnungswesen nur selten klar zwischen beiden Formen der Besteuerung unterschieden. Die Veranlagung und der Typ der Reichssteuern unterliegen dem Wandel von Raum und Zeit, aber alle Anzeichen deuten darauf hin, dass sie in diesen kleinen Territorien im Vergleich zu den ordentlichen und territorialen Steuern eine große Belastung darstellen. Folglich richtet sich die Besteuerung an der komplexen Raumstruktur aus und verstärkt sie, statt sie in irgendeiner Weise zu verringern. In dieser zugleich räumlichen und buchhalterischen Komplexität sollte man u.E. weniger einen Archaismus sehen oder die Unfähigkeit zu einer Rationalisierung des Steuerwesens als vielmehr eine Regierungsmethode und eine Herrschaftsfunktion.

48 S. o. Vorwort.

Veranlagungen, Rhythmen und Steuerlast in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Reichssteuern werden nach einem System erhoben, das zwei Verfahren miteinander verbindet. Zum einen handelt es sich um Repartitionssteuern: Die Steuern, die jedes regierende Mitglied an das Reich zu entrichten hat, werden auf die Ämter und Herrschaften umgelegt, und zwar nach dem Gewohnheitsrecht, oft auf der Basis von Grundbesitz, wobei jedoch Abänderungen möglich sind. Zu anderen geht man bei der Erhebung dieser Summe mittels einer Sammlung von Fälligkeiten vor, deren Ertrag nicht ohne manches Zögern im Voraus grob geschätzt wird. Die lokale Steuerverwaltung steckt nur zu oft in der Klemme zwischen den konkreten Schwierigkeiten der Erhebung bei widerstrebenden Steuerpflichtigen und den von Dresden oder Wien ausgehenden Zahlungsbefehlen. Letztlich entsteht durch diese Subrepartitionen ein bestimmtes Bild der Territorien: Rechnungen über Reichssteuern betonen die räumliche Zersplitterung und die lokalen Besonderheiten, statt ihre faktische Vielfalt aufzuheben. Und schließlich führen der Umgang mit den Restschulden und die Gliederung in ordentliche und außerordentliche Steuern dazu, dass die Steuerzahler beinahe fortwährend im Zustand der Verschuldung sind, in einer dauerhaften Pflichtigkeit, die zugleich dazu dient, ihnen ihre Unterwerfung vor Augen zu führen und sie in einer Konkurrenzsituation zu halten.

Die Erhebung von Reichssteuern in der Oberherrschaft (Schwarzburg-Rudolstadt)

Denn bei jeder einzelnen Erhebung von Reichssteuern entsprechen der Aufteilung unter den Adelslinien Subrepartitionen nach Herrschaft, Amt, Stadt und Einwohnergemeinschaft. In den Herrschaften Schwarzburg-Rudolstadts werden die Reichssteuern hauptsächlich als »Termingelder« erhoben: Der Begriff bezeichnet hier jede Form von außerordentlichen Beiträgen, die eine Einzelperson oder eine Gemeinschaft mit Grundbesitz schuldet; jeder »Termin« stellt einen festen Betrag dar, der für jede Gemeinschaft festgelegt wird, wobei allein die Anzahl der geforderten »Termine« Änderungen unterworfen ist⁴⁹. Die Anzahl der Termingelder wird im Prinzip jedes Jahr am Michaelistag vom Landtag in Rudolstadt für das nachfolgende Jahr bestimmt, und ihre Anzahl wird im Hinblick auf die Kosten beschlossen, die auf das Territorium zukommen – Einquartierung

⁴⁹ Ermentrude von Ranke, *Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Der Landstreit gegen die fürstliche Willkür vor Reichskammergericht und Reichshofrat, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät... Halle-Wittenberg, Halle 1915*, S. 23–27.

von Soldaten, Hochzeit eines Mitglieds der regierenden Familie, aber auch die eventuelle Finanzierung eines Kriegs des Reiches⁵⁰. Obschon die Reichssteuern theoretisch nicht der Zustimmung der Territorialstaaten unterliegen, erschwert die faktische Verquickung der Erhebungen bisweilen deutlich die Umsetzung dieses Prinzips, und diese Termingelder nehmen in Jahren von Kriegen des Reiches erheblich zu. Dasselbe gilt für die Zölle und andere Verbrauchssteuern, deren Höhe und Zahl sich auf dieselbe Weise im Zuge der Ereignisse auf Reichsebene entwickeln.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem *triplum*, das im Oktober 1663 für den Krieg gegen die Türken bewilligt wurde, beschließt man in Rudolstadt am 20. November die Erhebung einer Steuer auf Vieh und Bier; 1678 wird zugleich – aufgrund des Krieges und während die Zahl der Termingelder auf 63½ steigt – eine Steuer bei Webern und Brauern erhoben, damit auch Handwerker, die ja von den Grundsteuern kaum betroffen sind, zu Beiträgen verpflichtet werden; 1689 wird eine fast ausnahmslose Kopfsteuer erhoben, um die Einquartierung von Soldaten zu finanzieren: Sie betrifft Bürger, Bauern, Witwen, Hausangestellte, Lehrlinge, aber auch den Adel, die Beamten und Bevollmächtigten der Grafen, Kleriker und das in Bergwerken beschäftigte Personal; lediglich die Armen unter den Klerikern und den Witwen werden davon befreit sowie Personen über siebenzig und unter vierzehn Jahren. In den Jahren 1690–1693 und 1696–1697 erhebt man Getränkesteuern auf Bier, und anlässlich des spanischen Erbfolgekrieges wird 1703 eine neue Verordnung über Verzehrsteuern erlassen⁵¹. Hier lässt sich gut das *Procedere* einer Kumulierung verschiedener Steuern erkennen, wobei der Gesamtbetrag zum Teil oder im Ganzen zur Finanzierung außerordentlicher Kosten dient, die mit den Kriegen des Reiches zusammenhängen. Dieses Vorgehen versteht sich nicht von selbst und bringt auf lokaler Ebene gravierende Probleme mit sich, was eine Abgrenzung zwischen Angelegenheiten der Territorien und jenen des Reiches angeht. Die Bemessungsgrundlage, die jeweilige Steuerart und ihre Repartierung unterliegen starken Schwankungen je nach Zeitspanne, Gebiet und Bevölkerungsgruppe – noch mehr bei den Schwarzburgern als in den beiden anderen Territorien, denn die Länder der Schwarzburger weisen das differenzierteste Steuersystem auf.

Als in den Jahren 1662–1663 die 30 bewilligten Römermonate für den Krieg gegen die Türken erhoben werden sollen, ist es Johann Michael Heubel⁵², der für

50 *Ibid.*, S. 35.

51 *Ibid.*, S. 37–39.

52 Er wurde 1605 geboren und stirbt 1684; im Dreißigjährigen Krieg war er der Zahlmeister des Heeres in Schwarzburg-Rudolstadt und als solcher mit der Umlage der Kosten beauftragt. Im Anschluss wird er Verwalter der Steuerkasse.

die Steuerkasse zuständige Verwalter, der die Repartierung vornimmt⁵³. Die Linie Schwarzburg-Rudolstadt schuldet im Sommer 1663 insgesamt 3.000 Gulden für die Türkensteuer, das heißt 2.000 Taler, von denen ein Drittel der Unterherrschaft Franckenhause (1.000 Gulden, das heißt 666,66 Taler) und zwei Drittel der Oberherrschaft Rudolstadt zufallen (2.000 Gulden, das heißt 1.333,33 Taler). Doch zu den 2.000 geschuldeten Talern rechnet Heubel eine bestimmte Menge an Ausgaben hinzu – Zahlungen für die Wetterauische Grafenbank, die Trompeterbesoldung, Ausgaben für die Verköstigung und jene für den Briefwechsel mit Regensburg –, die zwar Kosten darstellen, die mit dem Reich zusammenhängen, nicht jedoch mit dessen Steuerwesen. Ihr Betrag beläuft sich insgesamt auf etwa 80 Taler, so dass Heubel auf eine zu zahlende Endsumme von 2.080 Talern 16 Groschen kommt. Gemäß der herkömmlichen Aufteilung (ein Drittel für die Unterherrschaft, zwei Drittel für die Oberherrschaft) schuldet Franckenhause also 693 Taler 13 Groschen 4 Pfennige und Rudolstadt 1.387 Taler 2 Groschen 8 Pfennige. Zu dieser letzten Summe, also allein für die Oberherrschaft, rechnet Heubel weitere 543 Taler 6 Groschen 6 Pfennige hinzu, die 2 »Quartalen« entsprechen, das heißt zwei von den vier Terminen, die pro Jahr im Rahmen der ordentlichen und territorialen Steuer anstehen⁵⁴, so dass die Oberherrschaft Rudolstadt nunmehr 1.930 Taler 9 Groschen 2 Pfennige schuldet, wenn man die ordentliche Territorialsteuer und die außerordentliche Reichssteuer zusammennimmt. Obwohl die von Heubel erstellten Unterlagen zu den sorgfältigsten und verständlichsten gehören, erscheinen sie aus der Sicht der Steuerpflichtigen höchst intransparent – und es wird sich zeigen, dass diese sich der Sache ohne Umschweife annehmen und Protest einlegen.

Die Repartierungen Heubels machen auch deutlich, welch hohe Steuerlast die Türkensteuer im Vergleich zu anderen Formen der Besteuerung darstellt. Zählt man die Türkensteuer zu den jährlichen und vierteljährlichen Ausgaben der Steuerkasse (759 Taler 9 Groschen pro Jahr⁵⁵), so wird deutlich, dass die 30 Römermonate der Türkensteuer (2.080 Taler) etwa das Dreifache der Ausgaben des Territoriums ausmachen – und das, obwohl dreißig Römermonate eine relativ niedrige Steuerzahlung darstellen. Vermutlich müsste man für eine Bewertung des Verhältnisses der verschiedenen Steuerarten zueinander eine Schätzung der Einkünfte aus der herrschaftlichen Besteuerung vorliegen haben, die in den kleinen Territorien im Allgemeinen die Haupteinnahmequelle aus-

53 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 1c Nr. 5, »Designation der Reichssteuer in den Ämtern der Oberherrschaft«.

54 *Ibid.*, Heubel, 16. Juli 1663.

55 *Ibid.*, Heubel, 6. März 1663, ohne dass man wüsste, ob diese in diesem Fall auch jene Franckenhause mit abdecken.

macht⁵⁶. Zumindest kann man bestätigen, dass die Reichssteuern in puncto erlebter Besteuerung weit davon entfernt sind, ein bloßes Hirngespinnst zu sein, und zwar sowohl für die Steuerzahler als auch für die örtlichen Verwalter, die mit der Aufteilung und Einsammlung betraut sind.

Doch gehen die Steuern nur unzureichend ein, wie alle Quellen belegen: Im März 1663 berechnet Heubel anderthalb Termingelder, die am 2. Dezember eingefordert wurden und im Prinzip innerhalb von acht Tagen zahlbar waren. Zwölf Wochen später verzeichnet er dann einen »kümmerlichen⁵⁷« Eingang der Steuern, denn die Ämter und Städte der beiden Portionen des Territoriums haben ausstehende Zahlungen von im Durchschnitt 29 %, bei der Stadt Stadtilm sind es sogar mehr als 70 %. Er legt seinem Sendschreiben die hier wiedergegebene Tabelle bei (Tab. 6).

Was die Verwendung dieser Gelder betrifft, so sind sie offensichtlich einerseits für Ausgaben außerhalb des Territoriums bestimmt und andererseits für laufende Ausgaben der Steuerkasse. Von den 455 tatsächlich erhaltenen Talern werden 225 Taler an Dr. Albert in Regensburg ausgezahlt (das heißt 60 % des ausgegebenen Gesamtbetrags), ohne dass sich die genaue Verwendung dieser Summe bestimmen ließe: Es könnte sich um Römermonate handeln, aber genauso gut um Kosten im Zusammenhang mit der Wetterauischen Grafenbank; zu diesen beiden Posten kommen Wechselgebühren und Aufgelder hinzu sowie Hilfgelder für den Unterhalt des Reichskammergerichts. Rechnet man diese ersten vier Posten zusammen, ergibt sich eine Endsumme von 262 Talern, das heißt mehr als 68 % der insgesamt ausgegebenen Steuern. Doch umfassen die Ausgaben ebenfalls Sonderzuwendungen für den Kanzler und die Räte von Rudolstadt sowie den Sold einer bestimmten Anzahl von Verwaltern, die zu den internen Ausgaben des Territoriums zählen. Folglich ist es nicht nur bemerkenswert, dass die tatsächlich eingenommenen Steuern niedriger liegen als die Steuerforderungen, sondern auch, dass die Steuerausgaben selbst niedriger sind als die tatsächlich eingenommenen Steuergelder: Von 644 Talern, die von den Steuerpflichtigen gefordert wurden, werden 455 Taler tatsächlich eingenommen, aber nur 381 wieder ausgegeben. In jenen Fällen, in denen eine interne Buchhaltung klar und deutlich verzeichnet, wie viel für die diversen Aufwendungen für das Reich gezahlt werden muss und welche Kosten für gewöhnlich mit der Verwaltung des Territoriums verbunden sind, wird zum Zeitpunkt der Umverteilung und der Erhebung zwischen dem, was zu den Reichssteuern gehört, und den anderen Ausgaben keine besondere Unterscheidung getroffen: Auf der

56 Ermentrude von Ranke, *Das Fürstentum...*, *op. cit.*; ähnlich für das Haus Solms Tobiss Busch, *Herrschen durch Delegation...*, *op. cit.*

57 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 1c Nr. 5, Michael Heubel an den Kanzler und die Räte von Rudolstadt über die verspäteten Steuerzahlungen, 6. März 1663.

Ebene der Ämter und Herrschaften sind demnach vielfältige Besteuerungen miteinander verflochten, deren Trennung nicht immer leicht fällt, obwohl die Rechnungen Michael Heubels viel deutlicher und weniger anspielungsreich sind als der Durchschnitt.

Namen der Contri-buenten	Haben geben sollen (Taler. Groschen. Pfennig)	Anteil an der ganzen schuldigen Summe ⁵⁸	Haben gegeben (Taler. Groschen. Pfennig)	Restieren (Taler. Groschen. Pfennig)	Anteil des Restes an der Schuldigkeit ⁵⁹
Amt Schwarz-burg	191. 22. 3.	29,7 %	154. 11.7.	37. 10. 8.	19,3 %
Unter-Graff-schafft Francken-haußen	46. 16. 4	7,2 %	30. 4. 6.	16. 11. 10	34 %
Rudelstadt	33. 14. ¾	5,2 %	16.7. -	17. 7. ¾	51,5 %
Stadt Blancken-burgk	22.18.9	3,5 %	11.12. -	11. 6. 9.	52,7 %
Amtdörffer Rudelstadt undt Blancken-burgk	146.15. 5	22,7 %	116.20. -	29. 19. 5 ¼	19 %
Amt Leu-tenbergk	49.20.11 ¼	7,7 %	30. 19. 8	19. 1. 3 ¼	38,7 %
Stadt Illmen	32. 1. 3.	4,9 %	8. 12. -	23. 13. 3.	71 %
Amt Illmen undt Paulinzella	77. 18. 1 ¼	12 %	53. 10.-	24. 8. 1 ¼	31 %
Amt Ehrenstein	21. 18. 4 ½	3,2 %	21. 18. 4 ½	Vacat	0 %
Amt Konitz	21. 22. ¼	3,2 %	12. -. -. .	9. 22. ¼	42,8 %
Summa hierab	644. 23. 6 ¼	99,5 %	455. 19. 1 ½	189. 4. 4 ¾	29 %

Tab. 6. Von Michael Heubel erstellte Tabelle: geschuldete Summen, eingenommene Summen und Restbeträge⁶⁰.

⁵⁸ Von der Autorin hinzugefügte Spalte.

⁵⁹ Von der Autorin hinzugefügte Spalte.

⁶⁰ »waß zu denen an 2. Xbris Anno 1662 außgeschriebenen 1 ½ Termine, jedes Amt und Stadt der Obere- und Untere Graffschafft Schwarzburg-Rudolstadter Linie, binnen damahlen 8 Tagen, hetten geben sollen, so wohl zeithero gegeben, alß auch jeder orth besonders biß dato noch schultttig ist, Nemblichen«, HStAR, Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 1c Nr. 5.

Diese Repartitionsunterlagen fördern zudem jedes Mal eine bestimmte Sicht des Territoriums zutage: Dabei spielen weder das Haus Schwarzburg-Rudolstadt (bestehend aus Ober- und Unterherrschaft) noch die räumliche Kontinuität eine entscheidende Rolle für die Entstehung einer territorialen Auffassung des Finanzwesens, welche Begründung man für diese hypothetische Territorialität auch ansetzen mag.

Amt Schwarzburg	34 %
Amt Leutenberg	8.3 %
Stadt Rudolstadt	5.6 %
Amt Rudolstadt	12.3 %
Stadt Blanckenburg	3.8 %
Amt Blanckenburg	12.4 %
Stadt Ilm	4.4 %
Amtsдdörfer Ilm	9.1 %
Amt Paulinzella	4.1 %
Amt Ehrenstein	3.1 %
Amt Könitz	2.4 %

Tab. 7 Anteil eines jeden Amtes der Oberherrschaft Rudolstadt am Gesamtbetrag der vorgeschriebenen Steuern. Nach HStAR, Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 1c Nr. 5, 20. Juli 1663, Verteilung der 30 Römermonate nach einem Anschlag von 1642.

Schließlich ergibt sich bei einer Betrachtung der Steuern allein innerhalb der Oberherrschaft Rudolstadt (Vgl. Tab. 7), dass die Ämter – also das Land in der Fläche – Beiträge in einer Höhe von über 85 % leisten: Es gibt also keine krasse Überbesteuerung der Städte. Diese Repartition scheint gewohnheitsrechtlich verankert zu sein und sich hier auf ein Register von 1642 zu stützen. Das Amt Schwarzburg trägt mehr als ein Drittel des Gesamtbetrags bei, wobei aufgrund der mangelnden Informationen über die Größe und Dichte der Bevölkerung nicht erkennbar ist, auf welchen Überlegungen diese Umlage beruht.

Die Unterherrschaft Franckenhausen 1690–1691

Die von der Regierung der Unterherrschaft Franckenhausen vorgenommenen Subrepartitionen bringen noch viel deutlicher die Schwierigkeiten bei der Einsammlung zum Vorschein, aber auch die Tatsache, dass eine Rekonstruktion des gesamten Steueraufkommens gleichsam unmöglich scheint. Anlässlich des Kriegs der Augsburger Allianz zahlen die Schwarzburger die 200, dann 300 bewilligten Römermonate direkt an Sachsen gemäß dem sogenannten Reluti-

onssystem⁶¹. Diese 200 Römermonate machen für die beiden Linien der Schwarzburger 40.000 Gulden aus, das sind 20.000 Gulden (13.333 Taler) für Schwarzburg-Rudolstadt, wovon ein Drittel (4.444 Taler 8 Groschen) von der Unterherrschaft Franckenhausen geschuldet wird, das heißt ein Sechstel des Gesamtbetrages des Hauses Schwarzburg⁶².

Dieses Mal ist die aufzubringende Summe eine extreme Belastung: Es handelt sich um die höchste Steuerzahlung, die über den gesamten hier untersuchten Zeitraum in einem Mal gefordert wird. Die Zahlung wird in zwei Termine aufgeteilt – 2.000 Taler, dann 2.444 Taler, wobei das Ganze in monatliche Zahlungen von 634 Talern 21 Groschen 8 2/3 Pfennige pro Monat über sieben Monate von Dezember 1689 bis Juni 1690 umgerechnet wird⁶³. Doch teilt man im Januar 1691 erneut 3.000 Taler auf, dann 3.600 Taler im April 1691: Denn inzwischen ist der Gesamtbetrag der geschuldeten Steuern von 200 auf 300 Römermonate angestiegen. Entsprechend müssen 6.666 Taler umgelegt werden, auch hier in zwei Schritten: 3.000 Taler im Januar 1691 und 3.666 Taler im April. Diese Aufteilung in zwei Haupttermine wird verbunden mit einer monatlichen Zahlung der Steuern (1.111 Taler pro Monat über sechs Monate), die dieses Mal von der Kanzlei in Rudolstadt ins Werk gesetzt wird – ein Zeichen ihres Vorrangs gegenüber jener von Franckenhausen, was auch erklärt, dass der Verwalter von Rudolstadt, der mit der Subrepartition beauftragt ist, die Einzelheiten der Buchhaltung von Franckenhausen nicht kennt⁶⁴.

Die Intransparenz des Rechnungswesens ist hier besonders ausgeprägt durch den Anstieg des geforderten Betrages – den Übergang von 200 zu 300 Römermonaten –, aber auch durch die Tatsache, dass Teilsummen direkt an sächsische Soldaten ausgezahlt werden, die auf dem Territorium einquartiert sind, so dass nach und nach kleine Beträge von der Gesamtsumme abgezogen werden. Die Reihe der Repartitionen legt offen, welchen immer neuen Umgestaltungen der geschuldete Betrag im Laufe der Zeit unterliegt. Zählt man noch die extreme Aufsplitterung der Summen nach Ämtern und Städten hinzu sowie die Vermischung der Steuerarten innerhalb der den Steuerpflichtigen abgeforderten Fälligkeiten, so begreift man, dass das Rechnungswesen nur schwer durchschaubar ist.

61 S. o. Kap. 1, Fußnote 19.

62 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 2a Nr. 10, Repartition vom 16. Januar 1690.

63 *Ibid.*, Repartitionen vom 16. Januar, 14. April und 1. Mai 1690.

64 *Ibid.*, Fälligkeiten der 300 Römermonate für Franckenhausen von Januar bis Juni 1691, Rudolstadt, 2. September 1691.

Widerstände

Angeichts der Höhe des geforderten Betrages verwundert es nicht, dass die Steuerzahler Mühe haben, ihren Verpflichtungen nachzukommen. So wenden sich der Bürgermeister und der Stadtrat von Franckenhausen am 22. August 1691 an die Kanzlei von Franckenhausen, als diese Restbeträge von 1690 und 1691 in Höhe von 1.900 Talern einfordert, zahlbar an die Landeskasse innerhalb von acht Tagen⁶⁵. Der Stadtrat hat beschlossen, alles ihm Mögliche zu tun bei der Erhebung und Zahlung der geschuldeten 1.222 Taler für die Römermonate des laufenden Jahres [1691⁶⁶]. Für die Restbeträge des Jahres 1690 allerdings, die sich auf 678 Taler belaufen, so heißt es, dass »Sie zu deßen Abtrag sich nicht verstehen könnten, in erwegung, daß alhiesige Stadt alljährlich ihr Contingent mit beÿgetragen«, insbesondere angesichts der Zahlungen an die vor Ort einquartierten Soldaten. Die Stadt erwähnt auch ihre Weigerung, für die Schulden der anderen Portionen der Unterherrschaft haftbar gemacht zu werden: »undt wann ja noch einiger Rest etwa vorhanden, daß solcher denen andern Ämtern undt Städten, als Mit-Contribuenten der Unterherrschaftt zuzahlen zuköme, wolten nicht verhoffen, daß sie dieser wegen mit einiger betroheten execution belegt werden möchten⁶⁷.«

Im November 1691 ist es dann an dem Amtmann von Heringen, bei der Kanzlei von Franckenhausen vorzusprechen⁶⁸: Auch von ihm wurde die Begleichung von Außenständen gefordert, und zwar in Höhe von 245 Talern, zahlbar innerhalb von acht Tagen. Obwohl er selbst »nichts mehr wünsche, als der reste endlich abzukommen«, erstellt er eine Liste mit den Gründen, die diese Zahlung schwierig gestalten. Die Sammlung der letzten Zahlungen in Höhe von 900 Talern hat »unsägliche Mühe« bereitet; in den Dörfern verweist man auf die »Caducitäten⁶⁹«; in Seundhausen versichert man, bereits aufgrund eines Gerichtsverfahrens Schulden zu haben; und schließlich wird gefordert, dass die direkt an die Soldaten ausgezahlten Gelder von der Gesamtschuld abgezogen werden.

Hier lässt sich gut erkennen, wie die Steuerforderungen mit den vielfältigen Einzelinteressen der Gemeinden kollidieren und wie der Amtmann diese unterschiedlichen Beweggründe anführt, wenn er dementsprechend von der Regierung fordert, sie solle dem Kassierer Keltheym befehlen, »daß Er mit weitem assigniren an hiesige Stadt und Ambt, biß diese und andere puncte zur richtigkeit

65 *Ibid.*, der Bürgermeister und der Stadtrat von Franckenhausen an die Räte von Franckenhausen, 22. August 1691.

66 *Ibid.* Siehe auch die Repartitionen von Januar und April 1691.

67 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 2a Nr. 10.

68 *Ibid.*, der Amtmann von Heringen an die Kanzler und Räte von Franckenhausen, 30. November 1691.

69 Der Begriff bezeichnet im Kataster verzeichneten steuerpflichtigen Grundbesitz, der jedoch nicht mehr bewohnt oder bebaut wird.

und ausgemachet innhalten müße, zumahle, wie bekant, beÿ andern Örthern größere reste, als alhier, stehen⁷⁰«. Besonders deutlich wird in seinem Schreiben die Rivalität zwischen Gemeinden hervorgehoben, die die Steuerlast wechselseitig auf sich abzuwälzen suchen, und damit die Tatsache, dass die Steuern zu einer Spaltung und einem Konkurrenzverhältnis beitragen. Die Reichssteuern haben folglich ihren Anteil an einem Bruch und Spannungen zwischen den Gemeinden, und wenn auch keine Form der Zwangs zur Solidarität belegt ist, wie es ihn in Frankreich gibt, so belegt doch die Existenz von Steuerexekutionen – das heißt das Eintreiben von Steuerschulden mit militärischen Mitteln – durchaus, dass eine Gemeinde für eine andere zahlen kann⁷¹.

Die Regierungsräte antworten dem Amtmann von Heringen am 5. Dezember 1691, dass sie den Ort mit den Steuern sehr wohl gerne verschonen würden, dass aber »weder zu Wien noch zu Dresden einiger remis zu erhalten gewesen« sei; Sachsen hat zu verstehen gegeben, es würde selbst eine Steuerexekution vornehmen, wenn die Außenstände nicht beglichen würden⁷². Wie der Verwalter von Franckenhausen zusammenfasst, als er in seinem Schreiben an die Regierung von Rudolstadt schreibt, um die Schwierigkeiten bei der Einsammlung zu rechtfertigen (und den Satz dann durchstreicht): »nicht so leicht von den landmann sein gestreidig vereüßert⁷³«.

Im Zuge des Spannungsverhältnisses zwischen dem Willen zur Effizienz und dem Risiko der Anfechtung durch die Steuerzahler entsteht folglich ein durch Steuern zergliederter, nicht oder kaum zentralisierter Raum, in dem das Amt und die Herrschaft die Hauptebene der Verwaltung darstellen. Die Steuern spalten die Orte und die Menschen: Wenn dieser Grundzug auch nicht ausschließlich diese speziellen Herrschaftsformen betrifft und zudem nicht allein die Reichssteuern, so verstärken ihn doch die Trennung und Fragmentierung der Territorien wie auch der außerordentliche und wandelbare Charakter der Reichssteuern. Doch sind die Steuern aus demselben Grund ein Faktor, der zu einer Trennung zwischen den Behörden führt, die zu Schiedsrichtern erhoben werden und imstande sind, zwischen den der Verwaltung unterstehenden Personen Rivalitäten und Konflikte auszulösen. Und schließlich entsprechen der Aufrechterhaltung einer »Unlesbarkeit⁷⁴« des Territoriums durch die Verflechtung der Zugehörigkeitslogiken einerseits jene Unlesbarkeit, die durch die Verquickung

70 *Ibid.*

71 Zu diesem Aspekt s. u. Kap. 5.

72 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 2a Nr. 10, die Räte von Franckenhausen an den Amtmann von Heringen, 5. Dezember 1691.

73 *Ibid.*, die Räte von Franckenhausen an jene von Rudolstadt, 28. Januar 1692.

74 Dieser Begriff sei hier verstanden in dem Sinn, den ihm James C. Scott zuweist in *Seeing like a State. How certain schemes to improve the human condition have failed*, New Haven/London: Yale University Press 1998. S. u. den Schluss dieses Kapitels.

der verschiedenen Steuererhebungen entsteht, und andererseits die fortwährende Intransparenz der geforderten Beträge und auch der Verwendung des Steueraufkommens. Was das System der Restschulden betrifft, so erlaubt dieses faktisch bei jedem Mal eine Anpassung der Summe, die den Steuerpflichtigen abgefordert werden kann: Denn die Steuerzahlungen gehen niemals zur Gänze ein, so dass die Steuerpflichtigen auf unbestimmte Art und unablässig verschuldet bleiben.

Beträge, Erträge, Verflechtungen

Beträge und Erträge der ordentlichen und außerordentlichen Steuern bei den Schönburgern (1655–1666)

Im Gegensatz zur Quellenlage bei den beiden anderen Adelshäusern ist die Steuerbuchhaltung der Schönburger relativ gut erhalten. So kann man einige Stichproben durchführen, um die Steuerlast der Reichssteuern in ihrem Verhältnis zu anderen Formen der Besteuerung zu bewerten, zugleich erneut ihre Verquickung herauszustellen und schließlich das tatsächliche Steueraufkommen zu bestimmen. Hier ist das Steuersystem sehr viel einfacher, da ja in den vier böhmischen Afterlehen nur eine einzige Steuer, nämlich die Grundsteuer, erhoben wird, die nach einer Schock genannten Einheit (das heißt à 60) umgelegt werden.

Im März 1666 erarbeiten die Verwalter der Regierung von Glauchau im Rahmen eines Prozesses, der vor dem Reichskammergericht gegen Steuerpflichtige geführt wird, eine Aufstellung der zwischen 1655 und 1665 angeordneten Steuern (Vgl. Tab. 8 und Abb. 1 bis 6). Diese ist ganz offenkundig durch die Absicht verzerrt, vor den Richtern die recht spärlichen Steuereinnahmen zu betonen, die dem Widerstand der Untertanen geschuldet seien. Doch da die Höhe der Außenstände mit den andernorts vorliegenden Angaben weitestgehend deckungsgleich ist, erscheint das Schriftstück im Großen und Ganzen verlässlich. Die Buchführung enthält eine Gegenüberstellung von Steuerforderungen, tatsächlich eingenommenen Beträgen, Restschulden und Ausgaben – sowie eine grobe Angabe ihrer Zweckbestimmung.

	Aus- geschrie- bene Steuern	»Ist wücklich ein- kommen«		Ausgaben Reich	Ausgaben Verwal- tung	Summa Ausgaben
Datum			»Restirt«			
Bart. 55	964	173	790	120	695	815
Laet. 56	964	148	816	187	0	187

(Fortsetzung)

Datum	Aus- geschrie- bene Steuern	»Ist wüchlich ein- kommen«	»Restirt«	Ausgaben Reich	Ausgaben Verwal- tung	Summa Ausgaben
April 56, Bart. 56	1928	865	1063	30	769	799
Laet. 57, Mai 57	1928	787	1141	235	459	695
Bart. 57, Jan. 58	1928	515	1413	0	0	576
Laet. 58	964	361	603	127	1180	1307
Aug. 58	321	72	249	77	696	773
Bart. 58, Laet. 59, Bart. 59	2893	484	2408	192	712	904
Laet. Bart. 60, Laet. Bart. 61	3757	0	3757	888	0	888
Laet. 62 und Sept. 61	1928	581	1347	1904	697	2602
Bart. 62, Laet. 63	1928	728	1200	220	727	947
Juni 63, Bart. 63	1711	510	1201	764	0	764
Juli 63, Okt. 63	914	602	311	914	0	914
Okt. 63, Feb. 64	1928	373	1556	1212	0	1212
Laet. 64, Apr. 64	1928	845	1683	509	0	509
Juni 64	964	677	291	611	0	611
Aug. 64	964	522	441	634	0	634
Bart. 64, März 65	1928	783	1145	379	0	379
Laet. 65	964	0	964	0	615	615
Total	30817	9030	21787			15526

Tab. 8 Übersichtsdarstellung der Steuerforderungen, der tatsächlichen Steuereinnahmen, der Restschulden und der Ausgaben (von 1655 bis 1665, in Gulden). Nach HStAD, Reichskammergericht 41, vol. 4, fol. 208–229, März 1666, die Rechnung wurde in der Quelle nicht als Tabelle dargestellt. Lazarus-Tag (Laet.) ist am 29. Juli, der 24. August ist der Tag des Heiligen Bartholomäus (Bart.), und jener der Heiligen Walpurgis ist der 1. Mai.

Über diesen Zeitraum von zehn Jahren ergehen an die Steuerzahler der vier steuerpflichtigen Herrschaften Forderungen von insgesamt 30.817 Gulden, wenn man ordentliche Steuern und Reichssteuern zusammenrechnet. Lediglich 9.030 Gulden sind tatsächlich in den Kassen eingegangen, das heißt etwas weniger als 30 %. Im historischen Kontext der demographischen und wirtschaftlichen Krise nach dem Dreißigjährigen Krieg und der Aufstände der Untertanen ist dies nicht verwunderlich.

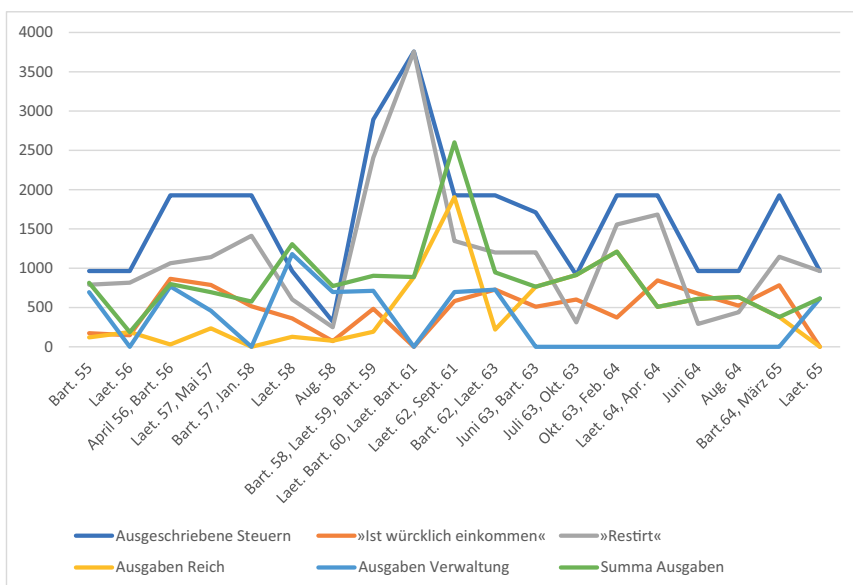


Abb. 1 Graphische Darstellung der ausgeschriebenen Steuern, tatsächliche Einnahmen, Steuerresten, Ausgaben »Reich«, Ausgaben »Verwaltung« und Gesamtbetrag der Ausgaben.

Allerdings belegt die Mehrzahl der erhaltenen Rechnungsbücher in den drei Territorien Steuereinnahmen, die systematisch zwischen einem Drittel und der Hälfte der ursprünglichen Steuerforderungen liegen. Eine ähnliche Beobachtung macht auch James B. Collins hinsichtlich der Taille (Grundsteuer) im Frankreich des 17. Jahrhunderts: »In other words, more than half of the parishes sometimes paid quite little, and none paid more than a third of its taxes⁷⁵«. Die Ausgaben belaufen sich auf insgesamt 15.526 Gulden, das heißt auf die Hälfte der Steuerforderungen, doch übersteigt der Betrag die tatsächlichen Einnahmen in Höhe von 6.496 Gulden. Soweit man zwischen beiden klar unterscheiden kann, würden sich die für das Reich bestimmten Steuern – im weitesten Sinne, das heißt hier unter Einbezug sowohl der Römermonate als auch der Gelder für den Unterhalt

75 James B. Collins, *Fiscal Limits...*, op. cit., S. 201.

des Kammergerichts von Wetzlar und auch der mit der Teilnahme am Reichstag, am Kreistag und an der Wetterauischen Grafenbank verbundenen Kosten – auf 9.003 Gulden belaufen, das heißt auf 57 % der Ausgaben. Was die Ausgaben betrifft, die für die interne Verwaltung bestimmt sind – den Sold der Mitglieder der Regierung, das Gehalt der Boten u.a.m. –, so belaufen sie sich auf 6.550 Gulden (43 %).

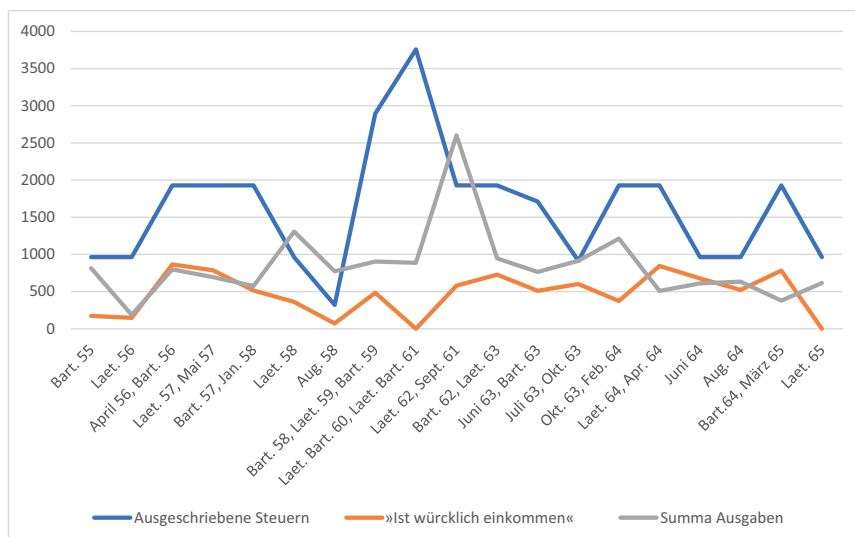


Abb. 2 Graphische Darstellung der ausgeschriebenen Steuern, tatsächliche Einnahmen, Gesamtbetrag der Ausgaben.

Die verschiedenen graphischen Darstellungen lassen eine fehlende Übereinstimmung erkennen zwischen den Steuerforderungen, den geleisteten Zahlungen und den Ausgaben sowie dem relativen, jedoch wechselnden Anteil jener Ausgaben, die auf das Territorium bzw. das Reich entfallen: Während in der ersten Hälfte des Jahrzehnts das Gros der Umlagen der Finanzierung des Soldes der Verwalter dient, überwiegen seit den 1660er Jahren im Zusammenhang mit den Türkenkriegen die Ausgaben für das Reich. Die Tatsache, dass die tatsächlichen Steuereinnahmen regelmäßig niedriger sind als die Ausgaben (Abb. 5), lässt vermuten, dass die Herren von Schönburg auf andere Finanzierungsquellen zurückgegriffen haben – ob es sich nun um »eigene« Geldquellen aus herrschaftlicher Besteuerung oder auch um Darlehen handelt. Doch ist auch erkennbar, dass die von den Untertanen verlangten Steuern die getätigten Ausgaben häufig stark übersteigen (Abb. 4, etwa das Doppelte), was entweder auf eine strukturelle Übersteuerung verweist oder aber auf Abläufe, bei denen beiden Parteien bewusst ist, dass die tatsächlich gezahlte Summe notwendigerweise

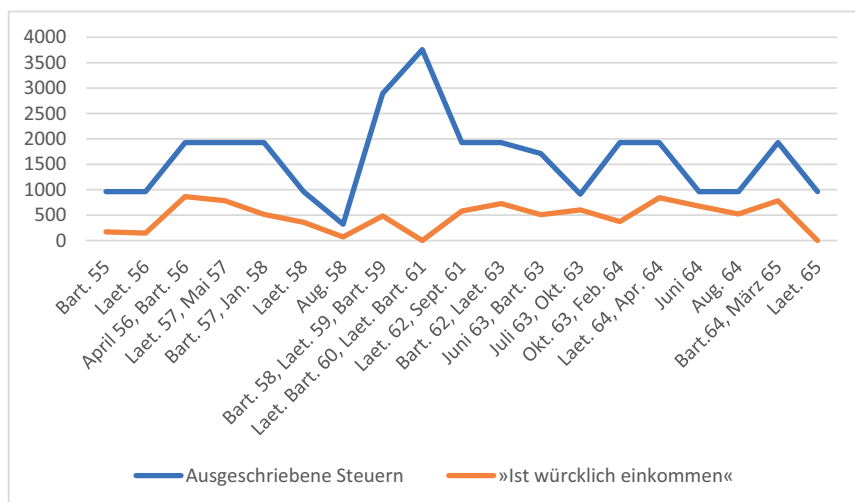


Abb. 3 Graphische Darstellung der Steuerforderungen und tatsächlichen Einnahmen.

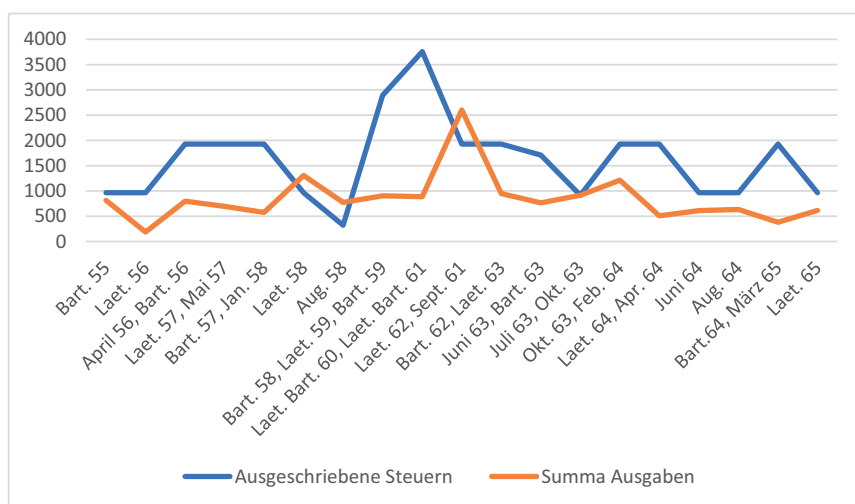


Abb. 4 Graphische Darstellung der Steuerforderungen und des Gesamtbetrags der Ausgaben.

niedriger liegt als die geforderte Summe. Diese letzte Hypothese wird allerdings, auch wenn ihr ein Funken Wahrheit innewohnt, durch eine Reihe anderer Fälle widerlegt, in denen Verwalter den erwarteten Gesamtertrag genauestens zu berechnen wissen, wenn sie Reichssteuern umzulegen haben.

Hier wie andernorts werden Reichssteuern als Zusatzsteuern zu ordentlichen Steuern erhoben, und zwar zu jeweils 3 Pfennigen pro Schock und zu zwei Terminen, nämlich am Lazarustag und am Bartholomäustag. Der Betrag von 964

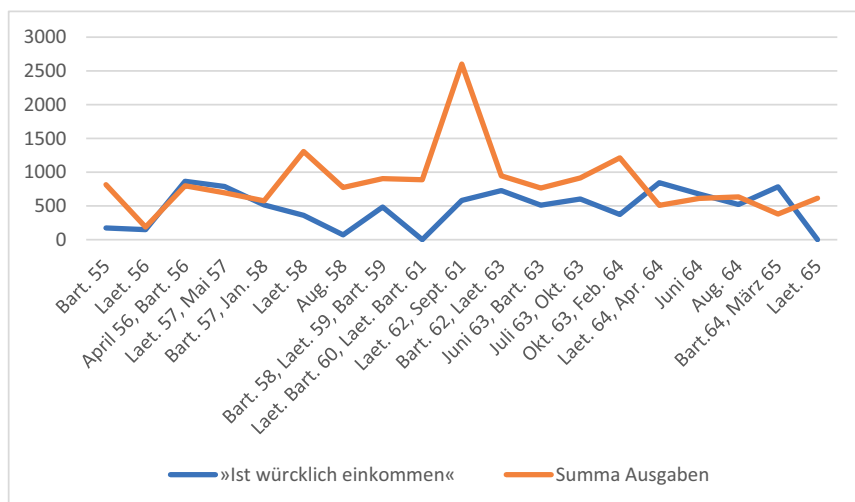


Abb. 5 Graphische Darstellung der tatsächlichen Einnahmen und des Gesamtbetrags der Ausgaben.

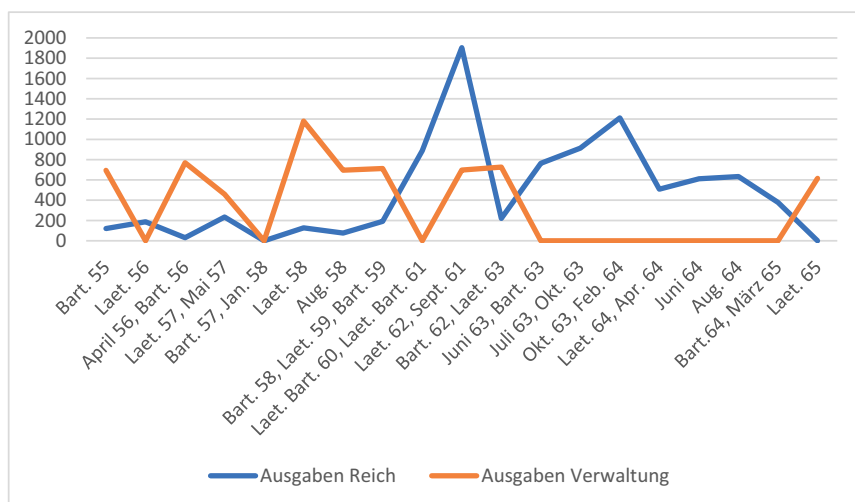


Abb. 6 Graphische Darstellung der Zweckbestimmung der Ausgaben.

Gulden entspricht einer Fälligkeit von 3 Pfennigen, der Betrag von 1.928 dem Doppelten – zweimal 3 Pfennig pro Schock. Einige wenige Fälligkeiten werden eigens für die Reichssteuer erhoben, so im August 1658 (ein Pfennig pro Schock, das sind 321 Gulden in allen Herrschaften) oder auch die 914 Gulden, die im Juli und im Oktober 1663 gefordert werden, die dieses Mal keiner in Schock berechneten Steuer, sondern der Umlage eines Betrags entsprechen. Die Rech-

nungsbücher belegen auch, dass zwar eine jede erhobene Steuer im Voraus einer bestimmten Ausgabe zugewiesen wird, dass die tatsächliche Verwendung dies jedoch nicht immer berücksichtigt: Die jeweiligen Steuereinnahmen in Römermonaten können letztlich für die Bezahlung des Solds der Verwalter bestimmt sein, in Gänze oder in Teilen – und das System des Einzugs von Restschulden verkompliziert die Gegebenheiten noch zusätzlich. Die Vergleichskurven der für das Reich und für die Verwaltung bestimmten Ausgaben (Abb. 6) zeigen im Übrigen klar und deutlich, dass es den Herren von Schönburg nur selten gelingt, beide auf einmal zu entrichten: Sobald eine Ausgabe für das Reich getätigt wird, gehen die Ausgaben für die Verwaltung fast systematisch gegen Null und umgekehrt.

Und schließlich gehen die von den Steuerpflichtigen geleisteten Zahlungen – was in der Tabelle nicht darstellbar ist – grundsätzlich mit Verspätung ein: Als die Steuerforderung zur Abgeltung der 100 im Jahr 1648 vom Reichstag bewilligten Römermonate ergeht, werden am Lazarustag 1658 – mit bereits zehn Jahren Verspätung – 964 Gulden verlangt, und Glauchau begleicht 361 Gulden einer geschuldeten Gesamtsumme von 423. Aber diese 361 Gulden werden in Wirklichkeit erst im April 1660 vollständig entrichtet, an einem Termin, an dem sich zahlreiche andere Fälligkeiten häufen: Diese strukturellen Verspätungen sind auch ein Zeichen dafür, dass die Steuerforderungen nie gänzlich erfüllt werden und die Untertanen dauerhaft in die Lage von Schuldnern versetzen. Darüber hinaus gibt es eine klare Unterscheidung zwischen den Herrschaften, sowohl hinsichtlich der Repartition der Steuern als auch bezüglich ihres Eifers, sich ihrer Schulden zu entledigen.

	geschuldeter Betrag	Anteil am Ganzen (%)
Glauchau	423 Fl.	43,9 %
Waldenburg	145 Fl.	15,07 %
Lichtenstein	161 Fl.	16,7 %
Hartenstein (die Herrschaft Stein entstand erst 1702)	153 Fl.	15,9 %
Vasallen	80 Fl.	8,3 %
Total	962 Fl.	100 %

Tab. 9 Der geschuldete Betrag einer jeden Herrschaft der Schönburger für eine Steuer von 3 Pfennigen pro Schock (924 Gulden, 10 Groschen, 4 ½ Pfennige).

	Aus- geschrieben	Wirklich bezahlt	Ausgabe	Die Ausgabe übersteigt die Einnahme von	Summa der Resten
Herrschaft Glauchau (1656–1666)	13 194	4 426	8 145	3719	8 768
Herrschaft Waldenburg (1656–1666)	4 570	1 569	1 610	40	2 957
Lichtenstein (1664–1666)	971	677	677	–	293

Tab. 10 Geforderter und gezahlter Anteil einer jeden der vier Herrschaften, 1656–1666 (in Gulden); HStAD, Reichskammergericht, 41, fol. 229–308.

Die erste Tabelle (Tab. 9) zeigt die herkömmliche Repartition einer Steuer zu drei Pfennig pro Schock: Die Herrschaft Glauchau trägt allein fast die Hälfte bei (43,9 %), während die drei anderen Herrschaften eine Einheit bilden, die gemeinsam einen Beitrag in der Höhe von 47,6 % leistet, wobei der Rest (8,3 %) von den Untertanen des landsässigen Adels übernommen wird. Zwischen 1656 und 1666 (Vgl. Tab. 8 und Abb. 1 bis 6) leistet die Herrschaft Glauchau faktisch einen Beitrag von 4.426 Gulden, das sind 14 % der geforderten Endsumme für sämtliche Herrschaften über diese zehn Jahre (30.817 Gulden), 33 % des Anteils, der ihr zugeteilt ist (13.194 Gulden), aber immerhin 49 % der tatsächlichen Einnahmen der Herren von Schönburg (9.030 Gulden). Die Herrschaft Waldenburg ihrerseits leistet einen Beitrag in Höhe von 1.569 Gulden, das sind 5 % der von ihr geforderten Gesamtsumme, 34 % des ihr zugewiesenen Anteils und 17 % der tatsächlichen Einnahmen. Und schließlich zahlt der landsässige Adel, der nur unbedeutende Summen schuldet, sehr regelmäßig, wenn auch weiterhin Beträge unterhalb der geschuldeten Summe. Für Hartenstein liegen keine Angaben vor.

Die Rechnungsbücher verweisen nur selten auf das Territorium oder das Adelshaus in ihrer Gesamtheit und führen fast immer lediglich die einzelnen Leistungen nach Herrschaften und Ämtern auf, die den Maßstab für die Berechnung und Erhebung der Steuern darstellen: Die Endsumme wird hier nur anlässlich des Gerichtsverfahrens berechnet. Im Übrigen ist es kein Zufall, dass die einzige erhaltene Buchführung, die das gesamte Territorium berücksichtigt, und zwar obendrein über einen Zeitraum von mehr als einem Jahrzehnt, in einem gerichtlichen Rahmen ausgearbeitet wird: Wie später zu zeigen sein wird, liegt die Hauptantriebskraft für eine Vereinheitlichung, Homogenisierung und Veröffentlichung der Steuerbuchhaltung in der Anfechtung durch Untertanen, die mit Nachdruck ein umfassendes Rechnungswesen fordern, wogegen die Regie-

renden um die Beibehaltung der Untergliederung in Orte, Summen und Beträge bemüht sind.

Ordentliche und außerordentliche Steuern bei den Schwarzburgern in der Mitte des 18. Jahrhunderts: Restschulden und eine fortwährende Pflichtigkeit

Im Jahr 1742 fragen sich die Verwalter von Schwarzburg-Rudolstadt, wie sie eine größtmögliche Effizienz erreichen können bei der Erhebung von 50 Römermonaten, die sie dem neuen – und kurzlebigen – Kaiser schulden, und denken zu diesem Behufe über eine Untergliederung in ordentliche und außerordentliche Steuern nach. Hier sei daran erinnert, dass die Fürsten von Schwarzburg zu diesem Zeitpunkt auf Stimme und Sitz im Fürstenkollegium des Reichstages hoffen im Tausch gegen eine schnelle Zahlung der Römermonate⁷⁶. Ausgehend von der Feststellung, dass »die Current Ausgaben kaum von dem ordinario können bestritten werden«, schlagen die Regierungsräte von Rudolstadt vor, in der Portion Rudolstadt, hier »Fürstliche Lande« genannt, nach dem oben bereits erwähnten Vorbild die Anzahl der Fälligkeitstermine zu erhöhen und zudem für die Vasallen und die Portion Franckenhausen auf eine spezielle außerordentliche Steuer zurückzugreifen, die nach einem anderen Steuerfuß als die ordentliche Steuer erhoben werden könnte⁷⁷: So ergibt sich eine unmittelbare Unterscheidung zwischen Steuerarten und räumlichen Einheiten. Zudem ist hier die Schwierigkeit erkennbar, Steuereinnahmen anzupassen und zu erhöhen, um der Steuerforderung von Seiten des Reiches nachzukommen – und zwar derart, dass die Räte damit beginnen, die Erhebung von Restschulden der *ordentlichen* Steuern in den beiden Ämtern Rudolstadt und Blanckenburg anzuordnen, »denn die übrigen Ämter alle liefern das Ihrige von Quartale zuquartale richtig«. Somit können sich Reichssteuern in einem verstärkten Druck auf ordentliche Steuern niederschlagen, was keineswegs die Eindeutigkeit der Buchführung befördert. Dagegen wartet man im Amt Franckenhausen den Entschluss des Grafen ab, bevor man eine außerordentliche Steuer verlangt: Auch greift man hier nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der Fälligkeitstermine, sondern zu einer gesonderten Besteuerung. Doch bringen beide Lösungen Risiken mit sich:

Es dürffe aber gleichwohl obige vermehrung derer Steuer dem Landmann, in Amte Schwarzburg zumahl, sehr drücken, weile deßen Früchte theils nicht reiff worden, theils auf dem Felde, theils in der Scheune verdorben, und die Extraordinair-Anlagen, in Franckenhausen bringet das ordinarium mehren theils in stecken⁷⁸.

76 Cf. Kap. 1, S. 80f.

77 HStAR, Geheimes Ratskollegium, C XVIII 2a Nr. 22, Votum ad Sereniss[imum], Rudolstadt, 24. November 1742.

78 *Ibid.*

Als die Räte also feststellen, dass die Steuerpflichtigen nicht imstande sind, noch weitere Steuern aufzubringen, ob nun als Zusatz zu einer Fälligkeit oder als Erhöhung bestehender Steuern, machen sie den Vorschlag, sich auf die Notwendigkeit zu beschränken, »daß von denen Resten ein Ansehnliches beýgetrieben«, um es den Steuerzahlern zu ermöglichen, »von ihren Schulden, sich los zu machen«, und auf eine Steuererhöhung nur in dem Fall zurückzugreifen, in dem diese Eintreibung sich als unzureichend erweisen würde.

Wenn man diesen Befund nun aber um die Restschulden und strukturellen Zahlungsverzögerungen ergänzt, wie sie bei den Schönburgern sichtbar wurden, und zwar auf der Grundlage einer Besteuerung, die die eigentlichen Erfordernisse häufig übersteigt und auch niemals vollständig beglichen wird, so wird die dauerhafte Verschuldung der Steuerzahler überdeutlich, was die Möglichkeit einer fast unbegrenzten Abschöpfung von Geldern eröffnet. Ungeachtet der Beteuerung, man wolle die Bauern verschonen (und ohne dass an dieser guten Absicht Zweifel angebracht wären), tritt damit offen zutage, dass das übliche Vorgehen durchaus auf der fortwährenden Pflichtigkeit der Untertanen beruht, welche umgekehrt eine Anpassung der Steuerforderung an die aktuellen Bedürfnisse erlaubt. Hier ist es nicht erforderlich, eine gesonderte Abgabe zu erheben, um die Römermonate zu entrichten.

Rivalität und Abschottung

Die von den Steuerzahlern verfassten Bittschriften, mit denen sie gegen außerordentliche Zwangsabgaben protestieren, und die Antwortschreiben der Verwaltung lassen schlussendlich klar und deutlich erkennen, wie die Orte durch die Besteuerung miteinander in Wettstreit geraten und auch wie die Regierungen mit dieser Konkurrenz umgehen. Während des Siebenjährigen Krieges werden am 12. März 1759 alle Gemeinden und Städte des Amtes Franckenhausen einberufen, um ihnen mitzuteilen, dass ihnen aufgrund des Krieges drei außerordentliche Abgaben abverlangt werden. Am 14. März 1759 übergibt die Gemeinde Seega dem Fürsten Johann Friedrich eine Bittschrift, in der sie einen »Erlaß« ihrer Besteuerung fordert, denn dazu »treibet uns die Hohe Not⁷⁹«: Sie hält sich für ärmer als die anderen, so dass sie schon größte Schwierigkeiten habe, auch nur die ordentlichen Steuern zu entrichten, und es ihr »fast unmöglich ist, solche Außerordentliche Gelder zusammen zu bringen⁸⁰«.

79 HStAR, Geheimes Ratskollegium, C XVIII 2a Nr. 25, Bittschrift der Gemeinde Seega, 14. März 1759.

80 *Ibid.*

Zehn Tage danach, am 24. März, ist die Reihe an der Stadt Franckenhausen, einen Dispens zu verlangen⁸¹. Die Bittschrift ist zugleich radikaler und ausgefeilter und bedient sich zudem eines eher pathetischen Sprachstils. Unvermittelt heben die Vertreter der Stadt an: »Hier zu aber seid wier nicht vermögent«, da »wier mit den ordinairn Außschreiben gnung zu schaffen haben«. Sie rufen bereits abgegoltene Besteuerungen und den Durchzug der französischen Truppen in Erinnerung, aber auch Verwüstungen durch Hagel, welcher Dächer und Böden zerstört habe, sowie Missernten⁸². Zu diesen herkömmlichen Argumenten kommt hier die Aussicht auf künftige Besteuerungen hinzu, die sich aufgrund des Krieges bestimmt häufen würden: »Wie wier dann auch biß hierher beständige Krieges Kosten gehabt das Kriegesfeier kommt uns immer näher; solches wird uns zu ferneren extraordinairn Außschreiben treiben«. Im Anschluss fragen sie an, genau wie Seega von der Besteuerung verschont zu werden, und beziehen sich dabei ganz ausdrücklich auf die wirtschaftliche Konkurrenz, die zwischen Stadt und Land herrscht:

Wodurch die dörffer in Aufnahme, unsere Stadt aber in Abnahme kommen ist, der Handwercksmann, so in der Stadt wohnet, muß Nahrungs Gelder geben, weßhalb sich viele in die Dorffschafften setzen ihr Handtwerc aldä treiben und denen in unserer Stadt die Nahrung nehmen wodurch mancher verarmeth⁸³.

In beiden Fällen verweisen die Antragsteller in keiner Weise auf eine eventuelle Interessengemeinschaft einer Gruppe von Steuerzahlern, die denselben Verpflichtungen unterliegen, und sei es auch nur auf der Ebene des Amtes. Ganz im Gegenteil zeigen die beiden Bittschriften auf, wie die Gemeinden ihre jeweilige Steuerlast im Rahmen der Konkurrenzsituation bei der Regierung gegeneinander ausspielen mit dem Ziel, Gnade über den Weg der Repartitionssteuer zu finden. Die Verwaltung und der Fürst ihrerseits verstehen es, diese Rivalität ganz bewusst und zu ihren Gunsten zu nutzen, da diese ja gegenüber einer vereinten Protestfront gegen die Besteuerung die Aufrechterhaltung ihrer Macht gewährleistet.

Während die Regierung von Franckenhausen anerkennt, die Bittschrift Franckenhausens sei »allerdings nicht ohne grund, auch zum theil in denen, beÿ verschiedenen Gelegenheiten erstetteten unterthänigsten Regierungs-Berichten bereits umständlich berühret worden⁸⁴«, wie die auch Tatsache dass »besonders [...] die Praegravation der Stadt gegen die Amtsdorffschafften, in Ansehung des

81 *Ibid.*, Bittschrift der Stadt Franckenhausen, 24. März 1759.

82 Hier finden sich alle typischen Merkmale des Elendsdiskurses, wie er in Kap. 1 § 2 beschrieben wurde.

83 HStAR, Geheimes Ratskollegium, C XVIII 2a Nr. 25, Bittschrift der Stadt Franckenhausen, 24. März 1759.

84 *Ibid.*, Bericht der Regierung von Franckenhausen, 31. März 1759.

Steuerwesens, offenbar⁸⁵ ist, verfasst die Regierung von Rudolstadt eine Empfehlung an den Fürsten Johann Friedrich, in dem sie vorbringt:

Da die aus Fürst. Ober-Steuer-Cassa vorgeschossene Surrogat- und Römer-Monaths-Gelder nicht länger zu entbehren, auch die von denen Vierleuten angeführten Beweggründe nicht so beschaffen sind, daß sie besonders attention verdienen, immaßen die Praegravation der Stadt gegen die Amtsdorffschafften, hieher nicht gehört oder wenigstens dermalen nicht zu ändern stehet, das gantze Land zu Wiederbeßbringung des Vorschusses contribuiren muß und die Bürgerschaft zu Franckenhaußen wegen des beß dem jetzigen leidighen Kriege erlittenen Ungewachs, gegen andere Orte, wobeß unter die Aemter Heringen und Kelbra zum Exempel dienen können, sich zu beschweren keine Uhrsache hat⁸⁶.

Was die Gemeinde Seega betrifft, so erhält auch sie eine ablehnende Antwort. Der Beschluss des Fürsten vom 4. April bedeutet der Regierung von Franckenhäusen: »Ist auf Eurer, untern 22. Mens. Pr. erstatteten Bericht Unser gnädigstes Begehren hiermit an Eüch, Ihr wollet die Gemeinde zu Seega mit ihren Gesuch um Erlaßung der ausgeschriebenen extraordinairren Contribution ab- und zur Ruhe weisen⁸⁷«. So tragen die verschiedenen Machtinstanzen – hier die beiden Regierungen und der Fürst – zur Verschärfung der steuerbedingten Konkurrenz zwischen den Gemeinden bei, und noch mehr schwingen sie sich zu Richtern über die Rivalitäten auf, als ob sie imstande wären, den Wettbewerb zu entscheiden und zu erklären, wer unter einer Überbesteuerung leide und wer nicht. Genau dieser Punkt trägt zur Festigung ihrer Macht bei, nämlich die unterschiedliche Erhebung von Abgaben in den diversen Gemeinden, die nach jeweils anderen Methoden erfolgt. Dieses Vorgehen kann Gruppen von Akteuren betreffen, die sich an ein und demselben Ort zusammenfinden oder auch in sozialen Bezügen zueinander stehen, da die Spaltung zwischen Städten und ländlichen Gemeinden hier ja zugleich aus beiden Aspekten resultiert⁸⁸. Gleichwohl stellen diese vielfältigen Obrigkeiten wie beschrieben nicht immer eine einheitliche Front dar, und die Steuerpflichtigen verstehen es gelegentlich durchaus, sich zusammenzuschließen, um diese Rivalitäten ihrerseits zu ihren Gunsten zu nutzen.

* * *

In einer Untersuchung mit dem Titel *Seeing like a State*⁸⁹ hat James C. Scott nachgewiesen, wie die Verwaltung und der Staat die soziale und die natürliche

85 *Ibid.*

86 *Ibid.*, Votum ad Serenissimum, Rudolstadt, [11. April 1759].

87 HStAR, Geheimes Ratskollegium, C XVIII 2a Nr. 25, Beschluss vom 4. April 1759.

88 Zu Untersuchung dieser veränderlichen Koalitionen von Steuerzahlern s. u. Kap. 4, 5 und 6.

89 James C. Scott, *Seeing like a State...*, *op. cit.*

Welt durch die Einführung einer Ordnung auszurichten wissen. Diese besteht darin, die nomadischen Bevölkerungsteile sesshaft zu machen, die Wirklichkeit in Zahlen zu fassen oder in Karten zu fixieren, des Weiteren in einer Reihe von Verfahren der Standardisierung (von Sprachen, Münzgeld, Gewichten und Maßen...) und entspricht stets einer grundlegenden Zielsetzung: Räume und Leute lesbar, erfassbar und damit verwaltbar zu machen. Diese Verfahren beruhen sämtlich auf einer Vereinfachung. Im Großen und Ganzen schreitet der Staat zu einer Strukturierung des natürlichen und gesellschaftlichen Chaos in Abhängigkeit von seinen eigenen Bedürfnissen – und die Steuern spielen in dieser Hinsicht – wie die Landkarten auch – eine äußerst wichtige Rolle für die Homogenisierung und Vereinfachung.

Doch in diesem Fall bringen die Mächte, die einem Staat trotz der Ausübung von Hoheitsrechten in keiner Weise ähneln, besonders ausgeprägte Formen der »Unlesbarkeit« hervor. Letztere resultiert aus der Verflechtung verschiedener Arten von Räumen, Gerichtsbarkeiten und Zugehörigkeiten, die durch die Steuerforderungen besonders deutlich hervorgehoben werden. Sie ist auch auf die Verquickung der diversen Steuererhebungen selbst zurückzuführen und auf die Beibehaltung der Intransparenz hinsichtlich der Beträge und der Zweckbestimmung der eingesammelten Gelder – oder bisweilen sogar auf die undurchschaubare Vielfalt der Währungen und Wechselgebühren: Es kommt vor, dass die Verwalter selbst den Überblick verlieren und sich mehrfach korrigieren müssen, bis ihre Berechnungen stimmen. Im Übrigen stellen die Territorien der drei Adelshäuser innerhalb des neuzeitlichen Europa weniger eine Anomalie dar als vielmehr eine besonders deutliche Ausprägung dessen, was allenthalben gang und gäbe ist⁹⁰. Und diese Unlesbarkeit scheint mehr als eine bloße Unfähigkeit zu sein, vielmehr erfüllt sie offenbar mehrere Funktionen.

Zunächst einmal ziehen die Machtinstanzen ihre Bedeutung eben gerade daraus, dass die Steuern gerade nicht zur Homogenisierung des Territoriums beitragen, dass die Fürsten, Grafen und Herren keine wirkliche Verwaltung schaffen, die die Gesamtheit ihrer Ländereien einheitlich regieren könnte, und dass sie stattdessen weiterhin nach einzelnen Linien oder gar nach dem jeweiligen Herrscher vorgehen: Denn die Erhebung von Steuern bedeutet für einen

90 Cf. die Arbeiten über Formen der »direkten« Steuer – der Terminus ist hier unpassend – auf lokaler Ebene im Frankreich der Neuzeit. Ohne Vollständigkeit anstreben zu wollen, seien hier genannt: James B. Collins, *Fiscal Limits...*, *op. cit.*; Antoine Follain, »Les paysans, la terre et l'impôt à Camembert au xvii^e siècle: un système fiscal bloqué?«, in: *Enquêtes rurales* 6, 1999, S. 39–82; id. (Hg.), *L'argent des villages, comptabilités communales et paroissiales, fiscalité locale du xiii^e au xviii^e siècle. Actes du colloque d'Angers (30–31 octobre 1998)*, Rennes : Association d'histoire des sociétés rurales (Bibliothèque d'histoire rurale, 4), 2000; Antoine Follain, Gilbert Larguier, *L'impôt des campagnes...*, *op. cit.* Cf. auch die Darstellung bei James Scott selbst, der den modernen Staat in die Kategorie der Unlesbarkeit einordnet: James C. Scott, *Seeing like a State...*, *op. cit.*, S. 23.

jeden von ihnen, ganz persönlich das Privileg eines Hoheitsrechts zu genießen, nämlich das *jus collectandi*, das zusammen mit anderen Merkmalen die Reichsstandschaft begründet. Aus diesem Grund haben die Grafen und Fürsten ein Interesse daran, diese Arbeitsweise ihrer Steuerverwaltung beizubehalten.

Außerdem stellt die Besteuerung ein mächtiges Instrument zur Klassifizierung und Einordnung von Orten, Menschen, Klassen und Rängen dar und damit zugleich ein verwaltungstechnisches Instrument und ein Mittel, ihre Konkurrenz zu instrumentalisieren. Indem sie sich zu Richtern über Steuerstreitigkeiten erklären, sichern sich die Regierungen und die einzelnen regierenden Fürsten, Grafen und Herren die Möglichkeit, als eine Instanz zu erscheinen, die für Steuergerechtigkeit sorgt, als Richter über Spaltungen, die sie in Wirklichkeit aufrechterhalten, um ihre eigene Basis zu erhalten.

Berücksichtigt man schließlich noch die gezielte Intransparenz der Beträge und die undurchschaubare Verwendung der erhobenen Steuern sowie die Absicht, die Steuerzahler im Zustand der ewigen Verschuldung zu halten vermittels der Außenstände, die durch nie beglichene Steuerforderungen entstehen, und betrachtet man die Steuern nicht als ein Mittel zur Herausbildung eines Territoriums und erst recht nicht zu der eines Staates auf der Grundlage der Schaffung einer Verwaltung, die mit einer Vereinheitlichung und Vereinfachung einhergeht, so stellen die Steuern dennoch sehr wohl einen Weg dar, die Macht zu behaupten und zu festigen, welche räumlich gesehen Formen annimmt, die den ureigenen Bedürfnissen der Regierenden entsprechen. Und wenn die Verwaltung dabei auch einen Teil ihrer Effizienz einbüßt, so ist es doch so, dass die Effizienz nicht das einzige Anliegen bei der Machtausübung darstellt⁹¹.

Dennoch ist es nicht erforderlich, den Landesherrn, Grafen und Fürsten oder auch den ihnen unterstehenden Verwaltern eine bewusste Strategie zu unterstellen, die einer machiavellistischen Absicht entspränge: Dafür genügt es, dieses Vorgehen im Hinblick auf seine praktische Bedeutung zu untersuchen und »sich zu weigern, in der Strategie das Ergebnis eines unbewussten Programms zu sehen, ohne daraus gleich das Resultat einer bewussten und rationalen Berechnung zu machen«⁹². Denn es ist auffällig, wie gut die Beförderung der dauer-

91 Siehe dazu die anregenden Überlegungen Jürgen Schlumbohms, »Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23, 1997, S. 647–663, sowie in jüngerer Zeit André Holenstein, »Gute Policy« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach), Tübingen: Biblioteca academica 2003, 2 Bde., zum Begriff der Implementation.

92 »Der Begriff der Strategie ist das Instrument eines Bruchs mit dem objektivistischen Standpunkt und mit der Handlung ohne Akteur, wie sie der Strukturalismus voraussetzt (indem er beispielsweise auf den Begriff des Unterbewusstseins verweist). Doch kann man sich weigern, in der Strategie das Ergebnis eines unbewussten Programms zu sehen, ohne daraus gleich das Resultat einer bewussten und rationalen Berechnung zu machen. Sie resultiert aus einer praktischen Veranlagung als einer Neigung zum Spiel, zu einem besonderen

haften Konkurrenzsituation zwischen Orten und Menschen und wie gut auch ihre fortwährende Unterscheidung mittels der Besteuerung, die sowohl auf dem System der Repartitionssteuer beruht als auch auf der Verteidigung des jeweiligen Status und der Privilegien, alles in allem einer besonderen Machtsituation angepasst sind, die zum einen kaum mit Mitteln der Exekutive ausgestattet ist und zum anderen eine gewisse Nähe zu den der Verwaltung unterstellten Personen aufweist.

Schreibt man das Fehlen einer Bildung von Staat und Territorium der Unterteilung von Menschen und Ländereien zu, wie es die Geschichtsschreibung der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts tat – und bisweilen heute noch tut –, so stellt man sozusagen die umgekehrte Überlegung an: Dann haben nicht diese Unterteilungen die Entwicklung dessen, was implizit zum erforderlichen Weg erhoben wird, behindert, sondern vielmehr die Notwendigkeit, auf der Grundlage dieser Brechungen zu regieren, die letztlich zu einer anderen Form der Macht als der des Staates geführt hat, so wie das 19. Jahrhundert ihn entworfen hatte. Diese Formen mangelnder Effizienz stellen folglich keine Notlösung dar, vielmehr sind sie die Bedingung für den Machterhalt der Fürsten, Grafen und Herren und lassen ihr eigentliches Wesen zutage treten.

Von der »Unlesbarkeit« zur Konkurrenz zwischen Akteursgruppen

Wenn hier in den ersten beiden Kapiteln von der materiellen Beschaffenheit der Steuern ausgegangen wurde und diese in ihren verschlungenen Wegen und konkreten Formen nachverfolgt wurden, so ging es darum, jene gesellschaftlichen Logiken herauszustellen, die für die Fürsten, Grafen und Herren bei der Zahlung und Erhebung von Reichssteuern Vorrang haben. In dem Versuch, die Falle des Essentialismus zu umgehen, das heißt in dem Bemühen, den Raum eben nicht als ein vorgegebenes Behältnis für von außen einwirkende gesellschaftliche Praktiken aufzufassen oder auch als eine »natürliche« Gegebenheit, die »kultu-

gesellschaftlichen Spiel, das historisch fest umrissen ist und von der Kindheit an erlernt wird, indem man sich an gesellschaftlichen Aktivitäten beteiligt.« [»La notion de stratégie est l'instrument d'une rupture avec le point de vue objectiviste et avec l'action sans agent que suppose le structuralisme (en recourant par exemple à la notion d'inconscient). Mais on peut refuser de voir dans la stratégie le produit d'un programme inconscient sans en faire le produit d'un calcul conscient et rationnel. Elle est le produit du sens pratique comme sens du jeu, d'un jeu social particulier, historiquement défini, qui s'acquiert dès l'enfance en participant aux activités sociales.«], Pierre Bourdieu, *Choses dites. Le sens commun*, Paris: Éditions de Minuit, 1987, S. 79.

rellen⁹³ « Praktiken entgegenstünde, sollte aufgezeigt werden, wie Machträume im Gegenteil durch soziale Interaktionen gewebt und gebildet werden. So wurden Machtformen sichtbar, die mit einer gewissen Plastizität ausgestattet sind und mit einer Welt des Reiches verflochten sind, die sowohl ein Netz von Menschen und Orten darstellt als auch den Raum, aus dem diese ihre Bedeutung beziehen. Folglich wurden drei Territorien erkennbar, die stark ineinander verschränkt sind und deren Zusammenarbeit zahlreiche Durchlässigkeiten aufweist, die gleichwohl einen Sinn ergaben vor dem Hintergrund dieses entscheidenden Raums des Reiches und insbesondere jenem der Gruppe der Reichsgrafen⁹⁴. Diese beiden Merkmale – die Außenwirkung und die Solidarität der drei Einheiten – folgen aus der sozialen Bedeutung des Zahlungsaktes, das heißt der öffentlichen Bekundung eines politischen und gesellschaftlichen Status und der Verkündung einer Unterwerfung unter den Kaiser, dem paradoxen Beweis ihrer gesellschaftlichen Überlegenheit.

Doch auf der anderen Seite verstärkt das Reichssteuerwesen durch eben diese Durchlässigkeit und Plastizität die Logiken der Fragmentierung innerhalb der Gerichtssprengel der drei Adelshäuser, deren zentrifugalen Kräfte sie betont und verschärft. Die eigentliche Ebene der Steuerverwaltung ist jene des Amtes, der Herrschaft oder der »Portion«, und zwar auf der Grundlage einer ständigen Überkreuzung von sach- und personenbezogener Zugehörigkeit: Lehnsherrschaft, verwaltungstechnische Untergliederung, Zugehörigkeit zu einer Grundherrschaft, politische, räumliche, wirtschaftliche und gewohnheitsrechtliche Logiken sind miteinander verflochten und bilden unendlich komplexe Räume. Der daraus resultierende Eindruck einer extremen Verschachtelung hängt mit der Vielzahl der gegebenen Logiken zusammen, ohne dass eine von ihnen jemals einen klaren Vorrang vor den anderen hätte. Keinerlei Homogenisierung durch die Steuern, keinerlei Zentralisierung, auch keinerlei Aufbau einer Verwaltung oder eines Territoriums: im Großen und Ganzen keinerlei Vereinfachung. In einem Artikel von 1989 hat Volker Press die Hypothese unterbreitet, in den Grafenhäusern werde die Gefahr einer Zersplitterung nicht durch ein Staatsgebilde gebannt, sondern durch die Festigung der Familieneinheit nach dem Motto: »Die Familie vor dem Staat⁹⁵«. Unseres Erachtens kann als gesichert

93 Siehe Joseph Morsel, »Appropriation communautaire du territoire, ou appropriation territoriale de la communauté?«, in: *Hypothèses 2005*, Paris: Publications de la Sorbonne 2006, S. 89–104, S. 91.

94 Siehe Volker Press, »Reichsgrafenstand und Reich...«, art. cit, sowie Barbara Stollberg-Rilinger, »Der Grafenstand in der Reichspublizistik«, art. cit, welche aufzeigen, wie dynastische Strategien vor dem Hintergrund einer Verteidigung des Status des gesamten Reichsgrafenstandes Sinn ergeben. Cf. auch im Folgenden Kap. 3.

95 Volker Press, »Reichsgrafenstand und Reich...«, art. cit, S. 9: »Die Grafenhäuser begriffen die Gefahr einer Atomisierung durchaus, aber sie gingen den Weg einer Korrektur nicht über eine Verstärkung der Staatseinheit, sondern über die stärkere Auseinanderbindung des

gelten, dass die Konsolidierung der Macht hier nicht über den Weg der Staatenbildung verläuft und vielleicht auch weniger dem jeweiligen Familienzusammenhalt geschuldet ist – das heißt dem einzelnen Adelshaus – als vielmehr der Solidarität der drei Adelshäuser untereinander und dem Raum des Reiches als solchem.

Folglich ist diese Unlesbarkeit nicht allein einer Unfähigkeit zuzuschreiben, die mit angestammten Strukturen zusammenhängt, sondern sie ergibt sich auch aus einer bestimmten Funktion und Funktionsweise der Macht. Sie entspricht der Darstellung einer spezifischen sozialen Figuration⁹⁶, innerhalb der sich keine Macht als wirklich übergreifend etablieren kann, als »Standpunkt über allen Standpunkten⁹⁷«, an dem sich alles andere ausrichtet – und dieser Grundzug kennzeichnet zugleich die Territorien und das Reich in seiner Gesamtheit. Doch erfüllt die Undurchschaubarkeit auch eine absolut entscheidende taktische Funktion, nämlich diejenige, sowohl die Versuche des Kurfürsten von Sachsen zu unterbinden, sich in Dinge einzumischen, die der Geheimhaltung unterliegen, als auch eine Untergliederung der Steuerpflichtigen aufrecht zu erhalten, die ihre Fähigkeit zur Koalitionsbildung behindert. Die verschachtelte Raumaufteilung ist demnach nicht etwa ein Abbild der gesellschaftlichen Struktur im Sinne einer schlichten Blaupause, sondern sie ist zugleich deren Resultat und ihre Darstellung – und zwischen beiden bestehen ein wechselseitiger Kausalzusammenhang und ein indirektes Entsprechungsverhältnis, das mit einem bestimmten Zustand der Machtverhältnisse übereinstimmt.

Diese letztgenannte Funktion der Intransparenz soll hier im Zweiten Teil untersucht werden, indem jene Konflikte genauer betrachtet werden, die anlässlich der Erhebung von Reichssteuern entstehen und in denen den Fürsten, Grafen und Herren einerseits die Steuerpflichtigen gegenüberstehen und andererseits der Kurfürst von Sachsen. Der Zusammenprall auseinanderklaffender Interessen dieser verschiedenen Gruppen führt zur Bildung mehrerer Netze von Konflikten, aus denen sich ein dauerhafter Kampf der einzelnen Gruppen für die

Familienverbandes«. Volker Press stützt sich dabei insbesondere auf das Bestehen von »Familientagen«.

96 Cf. die von Norbert Elias entwickelte Hypothese, wie sie zu Beginn dieses Ersten Teils geschildert wurde: Norbert Elias, *Die höfische Gesellschaft*, *op. cit.*

97 Der Staat ist »der geometrische Ort aller antagonistischen Perspektiven, dieser Standpunkt, der alle Standpunkte überragt, der kein Standpunkt mehr ist, weil er das ist, an dem sich alle Standpunkte ausrichten: Er ist, was einen Standpunkt über alle Standpunkte einnehmen kann« [»lieu géométrique de toutes les perspectives antagonistes, ce point de vue des points de vue en surplomb, qui n'est plus un point de vue parce qu'il est ce par rapport à quoi s'organisent tous les points de vue: il est ce qui peut prendre un point de vue sur tous les points de vue«]: Pierre Bourdieu, *Sur l'État...*, *op. cit.*, S. 16, eine Definition, die er Leibniz' Aussagen zu Gott entlehnt: Das Wort wird zwar nicht erwähnt, aber es geht sehr wohl um Transzendenz.

Festlegung ihrer eigenen politischen Vorrechte und jener der anderen ergibt. Denn in Steuerangelegenheiten geht es immer zugleich um eine Definition von Macht und um eine Definition des Rangs und des Status aller Beteiligten. Denn Mächte bilden sich im Zuge dieser fortwährenden Konflikte heraus.

Zweiter Teil: Konflikte und soziale Konstruktion der Macht

Jedes Herrschaftsfeld lässt sich darstellen als ein Geflecht interdependenter Menschen und Menschengruppen, die in ganz bestimmter Richtung mit- oder gegeneinander agieren¹.

In diesem Zweiten Teil soll der Beitrag sämtlicher mit den Reichssteuern befasster Akteure zur Bildung und Definition dieser einzigartigen Gebilde untersucht und damit der Versuch unternommen werden, das Gewirr der die drei Räume bestimmenden Konflikte zu veranschaulichen. Das Steuerwesen des Alten Reiches stellt durch seine diversen Begleiterscheinungen – die öffentliche Verkündung des Status und des gesellschaftlichen Rangs, die Distinktion durch Zahlungsverpflichtung bzw. –befreiung, die mit der Entrichtung der Steuern bezeugte Treuepflicht, das Gepräge der Machtausübung – sowie aufgrund seines äußerst diskriminierenden, d. h. Unterschiede schaffenden und definierenden Charakters sowohl einen Kristallisationspunkt der Antagonismen dar als auch einen aussagekräftigen Indikator. Da die Macht der Herren, Grafen und Fürsten des Reiches in ihrer besonderen Anlage fortwährend durch die doppelte Front des Kurfürsten von Sachsen und der Steuerpflichtigen – und bisweilen deren Zusammenschluss – angefochten wird, unterliegt sie einem ständigen Anpassungsprozess. Die aufeinanderprallenden Interessen bilden ein Gewebe ineinandergreifender Konflikte, und die gesellschaftlichen und politischen Strategien zur Stärkung des Reichssteuersystems, wie sie im Ersten Teil untersucht wurden, ergeben erst einen Sinn, wenn man sie in eine umfassendere Figuration einschreibt. Ohne dabei die räumliche Gliederung, die im Mittelpunkt des Ersten Teils stand, gänzlich aus den Augen zu verlieren, soll der Machtaufbau fortan hauptsächlich ausgehend von den Antagonismen und den Kämpfen um Definitionen betrachtet werden. Denn diese Konflikte stellen nicht nur Hindernisse für einen Entstehungsprozess dar, der bislang als ein von oben angestoßener gedacht wurde: Ganz im Gegenteil sind sie eigenständige Orte und Antriebskräfte für den Machtaufbau.

1 Norbert Elias, *Die höfische Gesellschaft*, op. cit., S. 181. Zum Begriff der Figuration s. o. »Einleitung«.

Interdependenzen, Konflikte und soziale Konstruktion der Macht

Der politische Raum des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation verfügt über keine übergreifende Instanz, die zum Erlass endgültiger Rechtssprüche in der Lage wäre, und aus diesem Grund überwiegt bei der Durchsetzung von Definitionen und Normen eine Form der normativen Konkurrenz, bei der jeder gegen jeden kämpft, und zwar mit ungleichen Waffen². Dieser fortwährende Kampf, der sich aus dem fehlenden Monopol einer symbolischen Gewalt ergibt, führt zu einer Reihe von Konflikten, Anstrengungen und taktischen Maßnahmen bei der Definition von Vorrechten, aber auch zu dauerhaften Ausprägungen des Mangels solcher Definitionen. Sowohl auf der Ebene des ganzen Reiches als auch auf jener der drei Adelshäuser unterliegen die Kompetenzen in jedem einzelnen Fall einer Teilung bzw. genauer einem Streit. Greift man auf die Metapher der Marktwirtschaft zurück, wie sie Norbert Elias und im Anschluss Pierre Bourdieu verwenden, um den Monopolisierungsprozess einer Macht bei der Staatenbildung zu umschreiben, so wäre das Reich einem Raum des reglementierten freien Wettbewerbs vergleichbar, in dem sich die Parteien mit ungleichen Waffen gegenüberstehen³. Dementsprechend darf die soziale Konstruktion der Macht hier nicht als ein zielführender Prozess verstanden werden, der zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen und verwirklicht wäre, sondern vielmehr als ein Mechanismus, der dauerhaft aus konfliktbeladenen Wechselbeziehungen besteht.

Es gilt demnach sehr wohl, das verschlungene soziale Beziehungsgeflecht zu erfassen, ohne sich jedoch mit einer Betonung seiner Komplexität zu begnügen: Denn man sollte der Ordnung gerecht werden, die dem vermeintlichen Chaos unterliegt, sowie den gegensätzlichen oder auch gemeinsamen Interessen, die seiner Aufrechterhaltung dienen. Denn die *Figuration* lebt durch ihre stete Erneuerung fort, über ihre einzelnen Bestandteile hinaus: Auch hierin liegen Sinn und Zweck einer Untersuchung über einen langen Zeitraum. Durch die Wiedereinführung der Diachronie gelingt es, eine Periodisierung herauszuarbeiten, die das Nebeneinander und die Wechselbeziehungen der verschiedenen Konfliktarten hervorhebt wie auch Formen der Zusammenarbeit, die sich im Zuge

2 Zu dieser Tatsache, dass die Macht zur Definition bereits teilweise eine Macht ist, die ein Vorhandensein erlaubt, cf. Pierre Bourdieu, »Espace social et genèse des «classes»«, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 52–53, Juni 1984, S. 3–14. Siehe dazu auch im Folgenden die Einleitung zu Kap. 5.

3 Cf. Norbert Elias, *La dynamique de l'Occident*, Paris: Calmann-Lévy 1975, der das Fehlen eines Monopolisierungsprozesses im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation vor allem auf dessen schiere Ausdehnung zurückführt: »Il aurait fallu, dans l'Empire germanique, une puissance territoriale bien plus grande qu'en France ou en Angleterre pour contenir les forces centrifuges et en faire une structure unitaire. [...] L'ordre de grandeur dans le cadre duquel se déroulent certains processus sociaux est un élément qu'il y a lieu de ne pas négliger« S. 12 sowie S. 19–20 zum Vergleich der Ausdehnung der Besitztümer.

der Konflikte ergeben, um so das komplexe Gewirr dieser ineinandergreifenden sozialen Welten auf verschiedenen Ebenen zu rekonstruieren und um zu begreifen, wie sich diese Figuration trotz einer relativen Instabilität und diverser Umbrüche erhalten kann.

Um jede unangebrachte Essentialisierung zu vermeiden, sei hier gleich vorab verdeutlicht, dass die diversen Bezeichnungen dieser Akteure und Akteursgruppen ihrerseits bereits Vereinfachungen darstellen, die hier kurz dekonstruiert werden sollen. Die Bezeichnung »Kurfürst von Sachsen«, wie sie bislang verwendet wurde, stellt eine bloße Näherung dar; sie benennt nicht zwangsläufig immer die Person des Kurfürsten selbst, sondern kann auch auf seine Verwalter und Juristen verweisen sowie auf diverse andere Mittelsmänner, die in seinem Auftrag oder seinem Namen handeln. Umgekehrt kann die konkrete Person des Kurfürsten von Sachsen als Königswähler (d.h. als Inhaber der Kurwürde) agieren, aber auch als kreis ausschreibender Fürst, als König von Polen oder als Lehnsherr der Fürsten und Grafen wie auch in diesen vielfältigen und allgegenwärtigen Positionen zugleich. Das Gleiche gilt für die »Steuerzahler«, eine extrem heterogene Gruppe von Akteuren, die durch die Steuerpflichtigkeit nur sehr begrenzt untereinander verbunden sind. Ebenso im Fall der Begriffe »Reich« und »Kaiser«, die beide ganz besondere Akteursgruppen einschließen – die Gerichte als Institutionen, aber auch ihr Personal, den Kaiser, seine Verwaltung, den Reichstag als Institution, aber auch alle, die daran tatsächlich teilnehmen usw. Folglich soll es hier darum gehen, jeweils genau zu erfassen, wer handelt, in wessen Namen, mit welchem Ziel, mit wem oder gegen wen, und davon ausgehend zu verstehen, wie eine bestimmte Ordnung entsteht und auf der Grundlage dieser konfliktträchtigen Interaktionen aufrechterhalten wird.

Dieses dritte Kapitel ist den Auswirkungen der Konflikte mit dem Kurfürsten von Sachsen gewidmet bzw. mit all jenen, die in seinem Namen handeln oder schreiben, und zwar konkret den Folgen für die Strukturen und die Definition der Macht der Fürsten, Grafen und Herren: Denn diese fortwährenden Konflikte fördern Mächte zutage, die nie endgültig definiert sind. Dabei zeigt sich eine Chronologie, die eng mit der Bühne des Reiches und Europas zusammenhängt, mit den großen Kriegen und den globalen geopolitischen Kräfteverhältnissen. Das vierte Kapitel rekonstruiert dann das Eingreifen der Steuerzahler, wobei ihre Beziehungen zu dem im dritten Kapitel untersuchten Konfliktnetz herausgearbeitet werden sollen: Durch Aufstände und Prozesse, durch die Anrufung von Gerichten aller Instanzen und Räume (Reich, Böhmen, Sachsen und innerhalb der Territorien zuständige Gerichtsbarkeiten) bringen sich die Untertanen ihrerseits in diese Definitionskonflikte ein. Diese Anfechtungen stehen zudem jeweils in Verbindung mit einem spezifischen Kontext, sei es auf der Ebene Europas, des Reiches, der Region oder des Ortes. Durch die diachrone Untersuchung dieses doppelten Konfliktnetzes sollen diese beiden Kapitel nicht nur

die Verschränkung dieser beiden Konflikttypen, sondern auch die fortwährende Dekonstruktion und Rekonstruktion der Macht durch Konflikte aufzeigen sowie – ungeachtet aller Schwankungen – die Kontinuität der umfassenden »sozialen Figuration«.

Drittes Kapitel:

Mediatisierungskonflikte und Mehrdeutigkeit: die Rolle der Reichssteuern in Definitionskämpfen

Der politische Kampf ist ein kognitiver (praktischer und theoretischer) Kampf um die Macht, die rechtmäßige Sichtweise der sozialen Welt durchzusetzen bzw. genau genommen um die Anerkennung, die in Form eines symbolischen Kapitals an Bekanntheit und Ansehen gewonnen wird und die die Autorität verleiht, die rechtmäßige Erkenntnis des *Sinns* der sozialen Welt durchzusetzen, ihrer aktuellen Bedeutung und der Richtung, in die sie sich entwickelt und entwickeln soll¹.

Die Entrichtung von Reichssteuern ist Ausdruck einer Treuepflicht. Aus demselben Grund befördert sie auch soziale, politische und juristische Definitionen. Fast die gesamte Reichsjurisprudenz ist übereinstimmend der Ansicht, dass die Zahlung von Reichssteuern nicht zur Verleihung der Reichsstandschaft führt, die ja durch den Sitz im Reichstag definiert wird. Dennoch lässt die Notwendigkeit dieser wiederholten Präzisierung erkennen, dass die Zeitgenossen die beiden unterschiedlichen Rechtsstellungen spontan gleichsetzen, erfolgt doch die Bewilligung der Reichssteuern durch den Reichstag. Die Reichsstandschaft wird ihrerseits in Verbindung gebracht mit bestimmten Vorrechten, die die Herrschaft ganz konkret prägen und hier insbesondere die Landeshoheit, die eine Reihe von Hoheitsrechten abdeckt, darunter das Recht, Steuern zu erheben (*jus collectandi*). Nun macht aber der Kurfürst von Sachsen den Reußen, Schönbürgern und Schwarzburgern die Gesamtheit dieser Privilegien unablässig streitig, wobei er seine Stellung als Lehnsherr für einen Teil ihrer Ländereien und auch seine Position als kreisausschreibender Fürst des obersächsischen Kreises² für den Versuch ihrer Mediatisierung nutzt. Dabei gewinnt die Steuerzahlung an den Kaiser noch mehr an Bedeutung, denn es geht um die Verkündung eines

1 Pierre Bourdieu, *Méditations pascaliennes*, Paris: Seuil 2003, S. 267–268. [»La lutte politique est une lutte cognitive (pratique et théorique) pour le pouvoir d'imposer la vision légitime du monde social, ou, plus précisément, pour la reconnaissance, accumulée sous la forme d'un capital symbolique de notoriété et de respectabilité, qui donne son autorité pour imposer la connaissance légitime du *sens* du monde social, de sa signification actuelle et de la direction dans laquelle il va et doit aller.«]

2 S. o. Kap. 1 zur Definition dieses Begriffs.

bedrohten Status in einer Welt, in der »sich die Identität eines jeden Individuums im Schnittpunkt zwischen der Darstellung seiner selbst und dem durch andere verliehenen oder verweigerten Ansehen herausbildet³«. Das folgende Kapitel soll demnach die Verflechtung der verschiedenen Variablen entwirren, die zusammen den sozialen, politischen und juristischen Status und auch die Macht der Fürsten, Grafen und Herren definieren, und dabei die Bedeutung der Zahlung von Reichssteuern für diese Definition aufzeigen. Des Weiteren soll die Rekonstruktion sämtlicher Konflikte zwischen den drei Adelshäusern und dem Kurfürsten von Sachsen vor Augen führen, in welchem Maße ihr Status und ihre Macht niemals endgültig definiert sind und wie diese im Gegenteil aufgrund dieser Unsicherheiten einer ständigen Anpassung unterliegen. Und schließlich kann die Untersuchung dieser Konflikte begreiflich machen, was für die Steuerpflichtigen auf dem Spiel steht, wenn sie die Zahlung der Reichssteuern verweigern, und zwar in zweifacher Hinsicht: weil die Untertanen diese Mediatisierungskonflikte nutzen in ihrem Versuch, den »Schutz« des Kurfürsten zu erlangen, wie im vierten Kapitel nachgewiesen wird, und weil sie jene Gelegenheit nutzen, die durch diese Zwischenräume und durch die grundlegende, fortwährende Mehrdeutigkeit der Herrschaft über sie entsteht, wie im Dritten Teil aufgezeigt werden soll.

Geschichtsschreibung

Die Mediatisierungskonflikte, in der herkömmlichen deutschen Geschichtsschreibung bisweilen Territorialkonflikte genannt, sind vornehmlich im Lichte der Frage nach dem Ursprung des Staates und der Beschaffenheit territorialer Herrschaft untersucht worden. In dieser Ausrichtung der Problemstellung beschränkt sich die Historiographie fast vollständig auf die Rechtsgeschichte, die ihrerseits lange Zeit von einem Bezugsrahmen abhängig war, wie ihn die Arbeiten Walter Schlesingers⁴ und Otto Brunners⁵ und bereits vor diesen Georg von Below⁶ entworfen hatten, und für diesen Bereich gelangt man zu einem bisweilen

3 Roger Chartier in: Norbert Elias, *La société de cour*, op. cit., S. xxi [»la construction de l'identité de chaque individu est toujours au croisement de la représentation qu'il donne de lui-même et du crédit accordé ou refusé par les autres à cette représentation«]. Auch wenn dieser Grundzug hier auf die höfische Gesellschaft Frankreichs im 17. Jahrhundert Anwendung findet, so gilt er doch ebenso für die Bühne des Alten Reiches.

4 Walter Schlesinger, *Die Landesherrschaft...*, op. cit., sowie *Die Entstehung der Landesherrschaft...*, op. cit.

5 Otto Brunner, *Land und Herrschaft...*, op. cit.

6 Georg von Below, *Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriss der deutschen Verfassungsgeschichte*, Leipzig : Quelle und Mayer 1914. Zu letzterem siehe auch den großartigen Text, den Marc Bloch kurz vor seinem Tod verfasst hat, ganz in abgetöntem Stil, zwischen

überraschenden Fazit. Während letzterer vor allem darum bemüht war, den Ursprung des Staates im Mittelalter auszumachen, richteten sich die Arbeiten Brunners und Schlesingers gegen diese Sichtweise und versuchten, mittelalterliche Herrschaftsformen ohne jeglichen Anachronismus zu begreifen, wenn auch nicht ohne Teleologie. Und wenn es Below dabei um die Verherrlichung des preußischen Staates und seines Sieges ging, so wollten Brunner und Schlesinger vor allem eine politische und gesellschaftliche Ordnung als Alternative zu einer oft implizit verunglimpften Moderne rühmen, und zwar in einem politischen und intellektuellen Kontext, der stark durch die Arbeiten Carl Schmitts geprägt war. Walter Schlesinger, dessen Forschung vornehmlich von dem Beispiel der Schönburger ausging, hat die Auseinandersetzungen um die Mediatisierung als Kampf zwischen Altem und Neuem untersucht, denn die Zukunft habe dem Territorialstaat gehört, während die Herrschaft der Reichsgrafen »einen veralteten Zustand⁷« darstellte. Er erklärt die Konflikte zwischen Sachsen und den Schönburgern mit der Tatsache, dass beide Mächte »auf verschiedenem Rechtsboden⁸« stünden, und im Grunde legt er eine Geschichte der Herrschaft Schönburg vor, die jene ihres Scheitern ist, jene eines Staates, dem keine Verwirklichung beschieden ist und der unvollkommen bleibt: Dieses Vorgehen bietet den Vorteil, die Herrschaft der Schönburger nicht etwas zurechnen zu müssen, das sie gar nicht ist, nämlich dem Absolutismus oder dem modernen Staat. Es hat aber den Nachteil, teleologisch begründet zu sein und diese Mächte lediglich als eine unechte und vorübergehende Form der Herrschaft aufzufassen, als »Überbleibsel einer anderen Welt⁹«.

Rechtshistoriker haben sich ihrerseits an einer Definition der verschiedenen Ausprägungen von Herrschaft innerhalb des Alten Reiches versucht und sich dabei bemüht, das Wesen der Landeshoheit und der Landesherrschaft zu begreifen, deren Ausdehnung, Grenzen und Kern zu bestimmen und sie unter eine Reihe von Oberbegriffen zu subsumieren, ohne sich immer um ihre Wandelbarkeit zu kümmern oder die mit ihnen verbundenen Praktiken zu erfassen¹⁰. Da eine Geschichtsschreibung zu den Reichsgrafschaften beinahe vollständig fehlt¹¹,

Würdigung und Zurückhaltung: »Un tempérament: Georg von Below«, in: *Annales d'histoire économique et sociale* 3/12, 1931, S. 553–559.

7 Walter Schlesinger, *Die Landesherrschaft...*, *op. cit.*, S. 4.

8 *Ibid.*, S. 9.

9 *Ibid.*, S. 188.

10 Darin liegen die ganze Leistung und auch die Grenzen des *Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte* (Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann, Ruth Schmidt-Wiegand, *Handwörterbuch...*, *op. cit.*).

11 Cf. die jüngste Überblicksdarstellung bei Tobias Busch, *Herrschen durch Delegation...*, *op. cit.*, S. 16–23. Dies gilt umso mehr für das sächsische und thüringische Umfeld, wo die großen Territorialstaaten überwiegen und die kleinen Reichsunmittelbaren im Vergleich zur Situation im Westen und Südwesten des Reiches nicht sehr zahlreich sind.

haben Historiker während der letzten Jahrzehnte auch die Mediatisierungskonflikte nicht oder nur ganz am Rande untersucht.

Es würde die wenigen Seiten dieses Kapitels sprengen, gänzlich neue Überlegungen zu diesem Rahmen anzustellen, in dem die Mediatisierungen und das Wesen territorialer Herrschaft bislang gedeutet wurden, denn im Folgenden soll es vor allem um ein Verständnis des sukzessiven Machtausbaus der Fürsten, Grafen und Herren gehen, der einem steten dynamischen Anpassungsprozess zu verdanken ist. Folglich soll hier schlicht und einfach ein leicht überarbeiteter Fragebogen vorgelegt werden, in dem diese Auseinandersetzungen als Normkonflikte verstanden werden, und zwar ausgehend von der Behauptung, dass Macht gerade auch durch und in Definitionskämpfen entsteht, die zu ihrer Behauptung beitragen. Denn Rang, Status und Vorrechte bilden sich durch den Antagonismus von Standpunkten heraus und werden einerseits von der sozialen Welt erzeugt und andererseits durch das Bemühen eines jeden Einzelnen, die eigene Definition seiner Stellung durchzusetzen.

»Die fast magische Macht des Benennens¹²«

In diesem Kampf arbeiten die verschiedenen Akteure freilich nicht mit gleichen Waffen: Denn die Macht, einer Sache bereits durch ihre schiere Verkündung zu ihrer Existenz zu verhelfen, ist nicht gleichmäßig verteilt und hängt weitgehend von der jeweiligen Stellung ab. Was die Lage im Heiligen Römischen Reich betrifft, so lassen die Mediatisierungskonflikte klar erkennen, dass es keine der Instanzen vermag, als das »Geometrische« aller Perspektiven (»[le] géométral de toutes les perspectives¹³«) zu fungieren, – und dass auch keine von ihnen das Monopol der symbolischen Gewalt innehat, das sie zu Entscheidungen in Definitionskonflikten zwischen Akteuren und Akteursgruppen befähigen würde. Diese Rolle, die ja jene des Staates ist¹⁴, wird hier vom Kaiser, vom Reich und von ihren jeweiligen Institutionen nur sehr begrenzt ausgefüllt. In dieser Hinsicht ist das Reichsrecht, wie Johann Jacob Moser es erarbeitet hat, symptomatisch: Da es das genaue Gegenteil eines Rechts darstellt, das Festschreibungen vornimmt und Entscheidungen fällt, spiegelt dieses gewaltige und produktive Schrifttum wun-

12 »Man versteht, dass eine der elementaren Formen der politischen Macht in vielen archaischen Gesellschaften in der beinahe magischen Macht bestand, zu *benennen* und durch die Benennung zur Existenz zu verhelfen« [»On comprend qu'une des formes élémentaires du pouvoir politique ait consisté, en beaucoup de sociétés archaïques, dans le pouvoir quasi magique de *nommer* et de faire exister par la vertu de la nomination«], Pierre Bourdieu, »Espace social et genèse des ›classes‹«, art. cit, S. 6.

13 »géométral de toutes les perspectives«, ibid., S. 7.

14 Id., *Méditations pascaliennes*, op. cit., S. 268.

derbar die entsprechende Unvereinbarkeit der Standpunkte und die unendliche Vielfalt mehrdeutiger Situationen wider.

Für den Augenblick soll die Gruppe der Untertanen ausgespart werden, die ja aktiv an der normativen und konkreten Gestaltung von Herrschaftsformen beteiligt ist, denn ihr werden erst die folgenden Kapitel gewidmet sein. Stattdessen sollen hier alle anderen Typen von Akteuren innerhalb des Definitionsprozesses erfasst werden. An dem Konflikt sind folgende Interessengruppen beteiligt: Der Kaiser als solcher und auch als König von Böhmen sowie in beiden Fällen seine Verwaltung und seine Gerichtsbarkeit; das Reich, seine Juristen und Institutionen – wie etwa der Reichstag und das Reichskammergericht in Wetzlar; der Kurfürst von Sachsen, seine Institutionen, Juristen, Gerichte und Verwalter, aber auch die Stände des sächsischen Territoriums; Fürsten, Grafen und Herren der drei Adelshäuser sowie wiederum ihre Verwalter und Juristen, die meistens ein- und dieselben Personen sind. Aus all dem ergibt sich, dass es keine neutrale oder unabhängige Sicht auf den Status dieser Territorien gibt, nicht einmal einen übergeordneten Standpunkt, sondern allein parteiische, in den Kampf verwickelte Sichtweisen – eine Situation, die bis hin zu den Historikern der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts fortgeschrieben wird¹⁵. Die mal parallele, mal abweichende Chronologie lässt erkennen, dass die Beziehungen zwischen den Fürsten, Grafen und Herren der drei Adelshäuser und Kursachsen weitgehend von der allgemeinen Figuration der Beziehungen zwischen sämtlichen oben genannten Akteuren bestimmt werden und ganz besonders durch die Beziehungen zwischen den Kaisern und den Kurfürsten von Sachsen. Und schließlich darf die Tatsache, dass diese Kämpfe im Wesentlichen Definitionskämpfe von symbolischer Tragweite sind, nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich durchaus regelmäßig um gewalttätige Zusammenstöße handelt, was eine Vorstellung von dem vermittelt, was bei der Anfechtung oder Behauptung eines politischen oder sozialen Status auf dem Spiel steht.

Juristische Konstruktionen und Mehrdeutigkeit: die Definition des Status der Fürsten, Grafen und Herren

Die Dinge der sozialen Welt können auf unterschiedliche Weise wahrgenommen und ausgedrückt werden, weil sie wie die Dinge im Reich der Natur immer zum Teil unbestimmt und vage sind – *etwa dadurch, dass die beständigsten Kombinationen von*

15 U.E. ist es kein Zufall, dass Walter Schlesinger sein Werk über die Landesherrschaft der Schönburger »Seiner Durchlaucht dem Fürsten Günther von Schönburg-Waldenburg im gemeinschaftlichen Gedenken an die muldenländische Heimat« widmet, denn die Untersuchung ergreift Partei für die Schönburger und gegen Sachsen: cf. Walter Schlesinger, *Die Landesherrschaft...*, op. cit.

*Eigenschaften niemals nur auf den statistischen Verbindungen zwischen austauschbaren Grundzügen beruhen, und auch, weil sie in ihrer Eigenschaft als historischer Gegenstand dem Wandel der Zeit unterliegen [...]. Dieser Aspekt des Spiels und der Unbestimmtheit begründet die Pluralität der Weltansichten, die ihrerseits mit der Pluralität der Standpunkte verknüpft ist und mit allen symbolischen Kämpfen um den Entwurf und die Durchsetzung der rechtmäßigen Weltansicht [...]*¹⁶.

So führt hier die grundlegende Mehrdeutigkeit dieser Herrschaftsformen zu Auseinandersetzungen, und zwar durch das Spiel und die Leerstellen innerhalb der Definitionen. Die Reichsunmittelbarkeit ist nicht nach festgelegten, eindeutigen Kriterien starr definiert, sondern anhand einer Reihe von Kriterien, die im Fall ihrer Übereinstimmung eine Reichsunmittelbarkeit lediglich vermuten lassen, so dass dafür mehrere Beweise erbracht werden müssen: Die existierende oder eben fehlende Wechselbeziehung von oft, aber nicht zwangsläufig zusammenhängenden Variablen lässt Raum für vielfältige Zwischenverhältnisse. Die daraus resultierende Unbestimmtheit bietet die Möglichkeit zur Anfechtung: Keine Bedingung für sich genommen genügt, und nur wenige sind vonnöten, doch allein ihre ausreichend sichere und unangefochtene Überschneidung erlaubt die Festigung eines unzweideutigen Status, und eben diese gerät durch die fortwährenden Anfechtungen beinahe zu einem Ding der Unmöglichkeit.

Die Forderung nach Entsprechungen

Die Definitionskonflikte entstehen aus diesem System von Entsprechungen zwischen verschiedenen juristischen Status, die sich in der Realität überschneiden, ohne dass sie rechtlich gesehen miteinander in Verbindung stünden, und dies trotz der maßgeblichen Rolle der Reichspublizistik innerhalb des Definitions- und Ausarbeitungsprozesses einer nach oben und unten abgegrenzten Gruppe, die für diese kleinen Reichsunmittelbaren einen grundlegenden Ausgangspunkt darstellt¹⁷. Jean-François Noël hat das Problem in äußerst erhel-

16 Pierre Bourdieu, »Espace social et genèse des ›classes‹«, art. cit, S. 5 (unsere Unterstreichung) [»Les objets du monde social peuvent être perçus et énoncés de différentes façons parce que, comme les objets du monde naturel, ils comportent toujours une part d'indétermination et de flou – du fait par exemple que les combinaisons les plus constantes de propriétés ne sont jamais fondées que sur des liaisons statistiques entre des traits substituables ; et aussi parce que, en tant qu'objets historiques, ils sont sujets à des variations dans le temps [...]. Cette part de jeu, d'incertitude, est ce qui fournit un fondement à la pluralité des visions du monde, elle-même liée à la pluralité des points de vue, et à toutes les luttes symboliques pour la production et l'imposition de la vision du monde légitime.«]

17 Siehe Barbara Stollberg-Rilinger, »Der Grafenstand...«, art. cit.: »In der Rechtswirklichkeit waren die Verhältnisse weitaus verworrener und strittiger, als es die Theorie suggeriert«, S. 31.

lender Weise untersucht¹⁸. Ausgehend von der Feststellung, es gebe »eine Form des Nominalismus« innerhalb des Reichsrechts, unterscheidet er nach vier grundsätzlichen Variablen:

- der Reichsstandschaft zur Bezeichnung jener Personen, die im Reichstag sitzen;
- der Landeshoheit zur Bezeichnung einer Herrschaft über ein Territorium, die zu dem tendiert, was französische Juristen unter dem Begriff *souveraineté* entwickelt haben, obschon dazu Unterschiede bestehen, wie noch zu zeigen sein wird; sie geht einher mit dem Titel des Landesherrn und der dementsprechenden Landesherrschaft¹⁹;
- der Reichsunmittelbarkeit zur Bezeichnung der Tatsache, dass man unmittelbar der Macht des Reiches untersteht – ein Begriff, der im Prinzip nicht auf Personen, sondern auf Land verweist;
- und schließlich der Reichslehnbarkeit zur Bezeichnung der Tatsache, dass man als Lehen direkt dem Reich untersteht und den Kaiser als Lehnsherren hat.

Nun zeigt Jean-François Noël gut auf, wie die Zeitgenossen und im Anschluss auch die Historiker eine prinzipielle Entsprechung zwischen diesen Variablen einfordern und dazu neigen, »diese als die vier Fälle einer Art juristischer Deklination zu sehen, wobei die Sitze im Reichstag ihrer Ansicht nach die Landesherrschaften repräsentieren und die Landesherrschaften zugleich reichsunmittelbar und reichslehnbar sind²⁰«. Diese Vermengung der verschiedenen Status beruht auf der Tatsache, dass diese meistens tatsächlich zusammenhängen²¹. Will man allerdings sämtliche Ausnahmen berücksichtigen, wie sie ja zusammen den Reichskörper bilden, so ist eine Unterscheidung zwingend notwendig. So bedeutet beispielsweise die Reichslehnbarkeit keine politische Unmittelbarkeit:

18 Jean-François Noël, »Problèmes terminologiques du droit public et féodal du Saint-Empire au xviii^e siècle«, in: *Aspects de la recherche historique en France et en Allemagne, colloque franco-allemand*, Göttingen 1979, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1981, S. 81–94.

19 [Anm. d. Übers.: An dieser Stelle erfolgt im Original eine Aufschlüsselung der benutzten französischen Begriffe: So sei etwa die Übersetzung »prince territorial« für »Landesherr« streng genommen durch die Termini »maître« oder »gouvernant« des »pays« zu ersetzen, doch seien diese Begriffe weder eingeführt noch glücklich gewählt. Wenn die Rede von einem »prince territorial« sei, so sei die Bezeichnung »prince« nicht im Sinne eines Fürstentitels zu verstehen, sondern in ihrer allgemeinen Bedeutung als »gouvernant«; auch der Terminus »territorial«, der sich hier wie andernorts auf den Begriff »Land« beziehe, sei seinerseits eigentlich unzutreffend.]

20 »[...] à [les] voir [comme] les quatre cas d'une sorte de déclinaison juridique, les sièges de la Diète étant supposés représenter les pouvoirs territoriaux, et les pouvoirs territoriaux censés relever à la fois immédiatement et féodalement du pouvoir impérial«; Jean-François Noël, »Problèmes terminologiques...«, art. cit., S. 82.

21 Siehe Barbara Stollberg-Rilinger, »Der Grafenstand...«, art. cit., bes. S. 36–43.

Erstere ist auf »den Besitz eines Rechtes aufgrund einer Investitur auf Reichsebene« beschränkt, wogegen letztere »von jeder Unterwerfung unter einen Staat befreit²²«. Ein Reichslehen ebnet also nicht automatisch den Weg zu einer politischen Unmittelbarkeit und auch nicht zur Landeshoheit, noch verleiht es das Recht auf einen Sitz im Reichstag.

Die Reichsstandschaft: eine Beteiligung an der Regierung des Reiches

Die Reichsstandschaft ist von diesen vier Elementen jenes, das sich am leichtesten definieren lässt. So etwa nach Moser²³:

Ein Stand des Reichs ist eine Person, oder Commun, welche nicht nur, entweder in Ansehung ihrer Person, oder gewisser Güter, oder beyder, ohnmittelbar unter dem Kayser steht, sondern auch auf denen Reichs-Tagen des Teutschen Reichs, entweder ganz eigene Sitz und Stimme, oder doch an der Stimme eines ganzen Collegi, z. E. der Reichsgrafen, oder auch nur eines einzelnen Standes, folglich an des Reichs Regierung, Theil hat²⁴.

Die Reichsstandschaft wird also über die Teilnahme an den Reichstagen definiert, das heißt an den gemeinsamen politischen Angelegenheiten des Reiches. Doch wird sie von Moser ohne weiteres mit der Reichsunmittelbarkeit in Verbindung gebracht. Stimme und Sitz, sagt er, hängen am Grundbesitz und nicht an einer Person, aber, so fügt er hinzu, dieser Grundbesitz muss deshalb nicht notwendigerweise ein Reichslehen sein. Ein Allod oder ein gewöhnlicher Besitz reichen aus, ohne dass sie reichsunmittelbar sein müssten. Dagegen muss das Land von Rechts wegen ein Besitztum sein²⁵. Da der Reichstag der Ort ist, an dem die Reichssteuern gemeinschaftlich beschlossen werden, erscheint die Steuerzahlung oft als ein öffentlicher Indikator der Reichsstandschaft. Dennoch, so führt Moser aus, sind weder der Eintrag in die Reichsmatrikel noch der direkte Beitrag zu den Reichssteuern ausreichend, denn man kann ein Reichsstand sein,

22 Jean-François Noël, »Problèmes terminologiques...«, art. cit., S. 87–88.

23 Hier soll den Definitionen Johann Jacob Mosers besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine umfassende Untersuchung diesbezüglicher Auseinandersetzungen zwischen Juristen hätte den Rahmen dieser Arbeit deutlich gesprengt. Moser liefert durch seine äußerst empirische Methode sehr bequeme Definitionen, denn sie versuchen, die Komplexität der Status zu berücksichtigen, ohne darum wirkliche Normen festzulegen. Dabei spiegeln sie einerseits die für das Reich typische normative Konkurrenz wider, erlauben aber andererseits auch eine Erfassung juristischer Gegenstände in all ihren vielfältigen Ausnahmen, so dass seine Herangehensweise vor allem pragmatischer Natur ist.

24 Johann Jacob Moser, *Grund-Riss der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs zum Gebrauch academischer Lectionen*, Tübingen 1754, S. 227.

25 *Ibid.*

ohne zu den Reichssteuern beizutragen, und umgekehrt direkt dazu beitragen, ohne ein Reichsstand zu sein, wobei das bekannteste Beispiel in dieser Hinsicht jenes der Reichsritterschaft ist²⁶. Allerdings dient auf sozialer Ebene angesichts der häufigen Korrelation der beiden Elemente das eine als Indikator oder auch als Anscheinsbeweis für das andere.

Die Afterlehen des Reiches – mittelbar oder unmittelbar?

Das feudalrechtliche Wesensmerkmal von Grund und Boden stellt das zweite Unterscheidungskriterium dar. Die drei Adelshäuser besitzen allesamt böhmische Reichsafterlehen und sächsische Lehen. Nur die Schwarzbürger besitzen Reichslehen, die keine Afterlehen sind. Johann Jacob Moser definiert den Unterschied folgendermaßen: Ein Lehen ist unmittelbar, »weilen deren Besitzer in Ansehung solcher [Lande] unter dem Kayser und Reich steht, und die Landeshoheit darüber auszuüben hat«. Es ist mittelbar, »weilen deren Besitzer in Ansehung ihrer [Lande] noch einen anderen und näheren Herren, als den Kayser und das Reich über sich und dessen Landeshoheit zu erkennen hat²⁷«. Moser setzt hier also klar und deutlich lehnsrechtliche Unmittelbarkeit und Landeshoheit gleich²⁸.

Der Fall der drei Adelshäuser stellt sich hier dadurch komplizierter dar, dass die meisten ihrer Reichslehen Reichsafterlehen sind, die theoretisch eine Form der lehnsrechtlichen Mittelbarkeit darstellen. Doch ist dieser Fall auch mehrdeutiger als gewöhnlich aufgrund der Tatsache, dass diese Lehen nicht durch einen Wechsel des Vasallen Afterlehen geworden sind²⁹, sondern durch einen Wechsel des Lehnsherren (beim Übergang vom Kaiser auf den König von Böhmen, der im Übrigen ein und dieselbe Person ist), so dass das Lehnverhältnis auf zwei Ebenen bestehen bleibt und die Investitur der Fürsten, Grafen und Herren der drei Adelshäuser immer durch den Kaiser selbst erfolgt in seiner Eigenschaft als König von Böhmen. Folglich ist schwer zu entscheiden, ob sie einen mittelbaren oder unmittelbaren Charakter haben. Reichslehen werden übrigens »größere« Lehen (*feoda maiora*) genannt, weil mit ihnen eine Reihe von Hoheitsrechten verbunden ist, darunter die Steuerrechte, im Gegensatz zu den sogenannten »kleineren« Lehen (*feoda minora*), mit denen sich lediglich Patrimonialrechte verbinden, die sich aus einer ordentlichen Grundherrschaft erge-

26 Christophe Duhamelle, *L'héritage collectif. La noblesse d'Église rhénane, xvii^e–xviii^e siècles*, Paris: Éditions de l'EHESS 1998, S. 23.

27 Johann Jacob Moser, *Grund-Riss...*, *op. cit.*, S. 416–417; siehe dort auch S. 661–662.

28 *Ibid.*, S. 674.

29 Ein Lehen wird theoretisch zum Afterlehen, wenn es von einem Vasallen auf einen anderen übergeht.

ben³⁰. Der Rechtsstatus des Lehnsherrn bestimmt demnach in Teilen die Definition des Grundbesitzes, der seinerseits in Teilen die Eigenschaften seines Besitzers und die Ausübung seiner Rechte bestimmt. Unter diesen Rechten ist die Landeshoheit das wichtigste, denn sie bedingt alle anderen Rechte.

Landeshoheit und *jus collectandi*

Obwohl die Landeshoheit oft als germanisches Pendant zur französischen *souveraineté* definiert wird, unterscheidet sie sich von ihr einerseits durch die Tatsache, dass jene, die sie ausüben, den Gesetzen des Reiches unterworfen bleiben, und andererseits vor allem durch die Vielfalt der Formen, die sie annehmen kann. Unter Historikern gab es lange Zeit eine Auseinandersetzung über die Frage, ob Landeshoheit und Landesherrschaft entwicklungsgeschichtlich in einer Wechselbeziehung stehen oder vielmehr einen Antagonismus bilden: Diese Problematik soll hier beiseitegelassen werden, denn sie hat nur am Rande mit dem eigentlichen Thema dieser Untersuchung zu tun³¹. Wenn die Landeshoheit auch definiert ist als »in Ansehung des Kaysers und Reich [...] einerley«, so ist sie doch »unterschiedlich in Ansehung der Reichsstände unter sich³²«: Ganz anders als eine unteilbare Souveränität kann die Landeshoheit sowohl individuell als auch kollektiv sein, sie kann lediglich über bestimmte Parzellen ausgeübt werden sowie über das eigene Territorium oder auch über das Territorium anderer, und eine Umgrenzung ihres konkreten Inhalts ist ein schier unmögliches Unterfangen, da sich ihre diversen Ausprägungen nach dem lokalen Kontext richten³³. Diese Ausdifferenzierung entspricht der Fragmentierung der Territorien des Reiches wie auch den Definitionskämpfen und den entsprechenden konkurrierenden Normen. Moser definiert die Landeshoheit als

30 Hans Ernst Albert Schmidt, *Die Rezesse zwischen Sachsen und Schönburg*, Leipziger juristische Inauguraldissertation, Leipzig: Metzger & Wittig 1910, S. 4–13. Diese Unterscheidung deckt sich im Grunde mit jener zwischen Grundherrschaft und Landesherrschaft: siehe zu diesem letzten Punkt und seinem Bezug zur Landeshoheit Erwin Riedenauer (Hg.), *Landeshoheit...*, *op. cit.*, S. 2. Zu den *feuda maiora* und *minora* siehe Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, *op. cit.*, Bd. 2, S. 87.

31 Cf. zu dieser Problemstellung Walter Schlesinger, *Die Entstehung...*, *op. cit.*, insbesondere S. 5.

32 Johann Jacob Moser, *Grund-Riss...*, *op. cit.*, S. 426–427.

33 Ein Überblick über die ganze Bandbreite der Möglichkeiten findet sich in den verschiedenen Beiträgen des Bandes von Erwin Riedenauer, *Landeshoheit...*, *op. cit.*, welche unter anderem die »partielle« Landeshoheit der Markgrafen von Burgau betreffen, die »korporative« oder individuelle Landeshoheit der Reichsritter, die »subordinierte« Landeshoheit der fränkischen und rheinischen Domkapitel und die »limitierte« Landeshoheit der Bischöfe von Trient.

ein ihnen [den Ständen des Reichs] zukommendes Recht, vermöge dessen sie befugt seynd, in ihren Landen und Gebieten alles dasjenige zu gebieten, zu verbieten, anzuordnen, zu thun und zu lassen, was einem jeden Regenten nach denen Göttlichen, Natur- und Völker- Rechten zukommt, insoferne ihnen nicht durch die Reichs-Gesetze, das Reichs-Herkommen, die Verträge mit ihren Landständen und Untertanen, dieser alt und wohlhergebrachten Freyheiten und Herkommen, u.d. die Hände gebunden seynd³⁴.

Seit dem Westfälischen Frieden wird diese Hoheit nicht mehr im Namen des Kaisers oder seiner Vertretung ausgeübt, vielmehr üben sie die innehabenden Reichsstände in eigenem Namen aus. Dennoch weist sie wie oben beschrieben einen engen Bezug zur Belehnung auf, da ein Reichslehen ja Hoheitsrechte umfasst, so dass man sie nicht völlig getrennt von einer Verleihung durch den Kaiser betrachten kann. Moser zufolge ist sie prinzipiell dem Land eines Reichsstandes zugehörig, aber ein Gewohnheitsrecht oder auch bestimmte Einzelverträge können dazu führen, dass einer das Land besitzt und ein anderer über das Recht der Landeshoheit verfügt, so dass diese zu einem persönlichen Vorrecht werden kann. Trotz seiner Forderung nach einer theoretischen Entsprechung der Termini nimmt Moser die Möglichkeit ihrer faktischen Trennung zur Kenntnis und fügt vorsichtshalber hinzu, dass die Landeshoheit ebenfalls nicht mit der Reichsunmittelbarkeit gleichzusetzen ist³⁵.

In ihrer Bedeutung als Hoheitsrecht ist die Besteuerung durch das *jus collectandi* ein wichtiger Indikator für die Ausübung der Landeshoheit. Doch ist das Verhältnis recht komplex, wie Moser zusammenfasst:

das Besteuerungsrecht ist ein Stück der Landeshoheit: daraus folgen zwey Reglen und Sätzen, nemlich: 1. Wer die Landeshoheit hat, der hat auch *ordentlicher Weise* das Besteuerungsrecht; und 2. Wer die Landeshoheit nicht hat, der hat auch *ordentlicher Weise* das Besteuerungsrecht nicht. [...] Es leiden aber die vorhin angeführte Regeln auch ihre Abfälle³⁶.

»Ordentlicher Weise«: Der Kampf um die Anerkennung des Status kreist hauptsächlich um diese Präzisierung, die alle erdenklichen Deutungen offen lässt.

Somit lässt sich erkennen, in welchem Maße sich die verschiedenen Status überschneiden, ohne allerdings jemals eine genaue Entsprechung darzustellen, und wie ihre scheinbare Übereinstimmung dazu beitragen kann, die Vermutung einer Reichsunmittelbarkeit aufkommen zu lassen, wobei das Fehlen einer solchen Entsprechung als Argument für eine Anfechtung dient. Nachdem nun diese Ausgangslage geklärt ist, soll im Folgenden untersucht werden, wie sich die

34 Johann Jacob Moser, *Grund-Riss...*, *op. cit.*, S. 425.

35 *Ibid.*, S. 425–432.

36 Johann Jacob Moser, *Von der Landeshoheit...*, *op. cit.*, S. 438. [Unsere Unterstreichung]

Beziehungen zwischen den Fürsten, Grafen und Herren der drei Adelshäuser und dem Kurfürsten von Sachsen konkret entwickeln, sowie auch jene zu Sachsen-Gotha im Falle der Schwarzburger, und zwar über den Zeitraum der hier interessierenden anderthalb Jahrhunderte: Die verschiedenen Figurationen, ihr prekäres Gleichgewicht und ihre fortwährende Umgestaltung führen zu der Erkenntnis, dass sich Herrschaft und rechtlicher Status stets in einem dauerhaften Kampf herausbilden, der immer auch durch die Figuration der politischen Verhältnisse innerhalb des gesamten Reiches bestimmt wird³⁷.

Der Kampf für die Bewahrung der Reichsunmittelbarkeit bis zum Ende des 17. Jahrhunderts

Das Ende des Dreißigjährigen Krieges und die politischen und juristischen Umwälzungen durch den Westfälischen Frieden bedeuten den Beginn einer neuen Ära in den Beziehungen zwischen Sachsen und den drei Adelshäusern. Die Geschichtsschreibung betrachtet diese häufig als eine Zeit der Festigung der Territorien des Reiches auf Kosten des Kaisers, da der Friedensschluss den Reichsständen ja neue Vorrechte einräumt, die ihre »Souveränität« stärken. Und da die neue rechtliche Situation auch das Kräfteverhältnis zwischen großen und kleinen Reichsständen verändert, neigte die Geschichtsschreibung erneut dazu, jene Entwicklungen, die allein die größten und mächtigsten Territorien betreffen, als exemplarisch anzusehen.

Die Schwarzburger

Die größte und wichtigste Streitigkeit aber, so das Gräfl. und nunmehr Fürst. Hauß Schwarzburg ehedessen gehabt ist mit dem hohen Chur und Fürst. Hause Sachsen, als welches die Landes-Hoheit von Zeiten zu Zeiten prätendirt, das Gräfl. Hauß Schwarzburg aber derselben sich zu entschlagen gesucht³⁸.

Das Haus Schwarzburg ist von den drei Adelshäusern das mächtigste; aus ihm ging 1349 sogar ein Kaiser hervor³⁹. Von den 1530er Jahren an dient Sachsen die Entrichtung der Türkensteuer als Hebel bei dem Versuch, das Land der Schwarzburger unter seine Gerichtsbarkeit zu stellen. Als Ausdruck dieser Ent-

37 Zu einer vergleichenden Chronologie der Konflikte der drei Adelshäuser mit dem Kurfürsten siehe Anhang 6.

38 Lebrecht Wilhelm Heinrich Heydenreich, *Historia des ehemals Gräflichen, nunmehr Fürstlichen Hauses Schwarzburg*, Erfurt 1743, S. 306.

39 Günther XXI von Schwarzburg-Blankenburg, *ibid.*, S. 90–93.

wicklung kann der Naumburger Prozess gelten, der 1561 vor dem Reichskammergericht eröffnet wird: Sachsen spricht den Schwarzburgern das Recht ab, in den von Sachsen abhängigen Lehen Reichssteuern zu erheben, ficht ihren Status als Reichsstand an und behauptet, sie seien seine Vasallen⁴⁰. Hier zeigen sich auf sächsischer Seite deutlich die Vermischung der verschiedenen Rechtstitel und die zentrale Bedeutung, die der Besteuerung für die Gesamtheit dieser Status zukommt. Das Gerichtsverfahren dauert hundert Jahre und endet ohne Urteil⁴¹.

Sachsen beansprucht – wie den beiden anderen Adelshäusern gegenüber auch – die Einbeziehung der Ländereien der schwarzburgischen Gebiete in das sächsische Territorium unter Bezug auf das *territorium clausum*⁴²; weiter die Anerkennung der sächsischen Gesetze durch die Schwarzburger; ihre Teilnahme am sächsischen Landtag; die Zuständigkeit der sächsischen Gerichtsbarkeit in ihren Angelegenheiten; sowie die Ableistung militärischer Pflichten in ihrer Eigenschaft als Vasallen Sachsens. Auf all diese Argumente antworten die Schwarzburger auf dieselbe juristisch zulässige Weise, indem sie anbringen, dass die mit dem *territorium clausum* verbundenen Rechte zwar auf die Landgrafschaft Thüringen zuträfen, nicht aber auf die Gesamtheit der Region Thüringen; dass ihre Teilnahme an den sächsischen Landtagen zwar mit der Abhängigkeit ihrer sächsischen Lehen einhergehe, sie aber niemals an sämtlichen Verhandlungen oder Abstimmungen teilgenommen hätten; dass sie ihren militärischen Pflichten als Vasallen nachgekommen seien, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Untertanen; dass sie die sächsischen Gesetze nicht etwa »aus Schuldigkeit« angewandt hätten, sondern sie als auswärtige Gesetzgebung in ihr Land eingeführt hätten; dass sie auf sächsische Organe der Rechtsprechung aus Bequemlichkeit zurückgegriffen hätten, da die Behörden des Reiches zu weit entfernt lägen, und sie dies fast ausschließlich in lehnsrechtlichen Angelegenheiten getan hätten: Daraus könne man nicht schließen, dass Kursachsen über das Land der Schwarzburger herrsche, und noch weniger bedeute dies ihre Unterwerfung⁴³. Wenn die einzelnen Argumente und die vorgebrachten Beispiele auch von einem Adelshaus zum anderen und im Laufe der Zeit variieren, so ist doch die Grundstruktur der Beweisführung relativ gleichbleibend.

40 Hans Herz, *Ständische Land- und Ausschußtage...*, op. cit., S. 14–18; Christian August Junghans, *Geschichte der Schwarzburgischen Regenten*, Leipzig 1821, S. 270.

41 Lebrecht Wilhelm Heinrich Heydenreich, *Historia...*, op. cit., S. 306.

42 »In geschlossenen Territorien gilt die Rechtsvermutung, daß jeder Ort der Territorialgewalt unterworfen ist; für ungeschlossene Territorien greift diese Vermutung nicht ein, so daß der die Landsässigkeit eines Ortes behauptende Landesherr sein Recht nachzuweisen hat«, Dietmar Willoweit, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann, Wolfgang Stämmler, *Handwörterbuch...*, art. cit. »Territorium«, S. 150.

43 Zu den einzelnen Argumenten cf. die Ausführungen bei Lebrecht Wilhelm Heinrich Heydenreich, *Historia...*, op. cit. [1743], S. 306–307 und Christian August Junghans, *Geschichte...*, op. cit., S. 271–275.

Sachsen versucht systematisch, eine Unterwerfung seiner Vasallen zu erreichen, eine Bestätigung dafür zu erhalten, dass es die Landeshoheit über die strittigen Besitztümer innehat, und daher ihre Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft in Frage zu stellen. Die Fürsten, Grafen und Herren ihrerseits versuchen so gut sie können, die Überschneidungen der verschiedenen Status geltend zu machen, die tendenziell zur Annahme ihrer Reichsunmittelbarkeit führen, indem sie eine Trennung zwischen Vasallentum und Unterwerfung behaupten. Wenn Sachsen auch zwischen dem Prozessende in Naumburg und dem Ende des 17. Jahrhunderts relativ wenig versucht, in die Definition des Territoriums Schwarzburg und seiner Besitzer einzugreifen, so führt doch der Erwerb des Titels Reichsfürst durch die beiden Linien Rudolstadt und Sondershausen im Jahre 1697, also zum Zeitpunkt der Wahl des Kurfürsten von Sachsen auf den polnischen Thron, zu neuerlichen Offensiven und befördert die Beziehungen in eine neue Ära.

Die Reußen

Die Herausbildung der Reichsunmittelbarkeit verlief bei den Herren, später Grafen von Reuß zugleich langsamer und komplizierter als bei den Schwarzburgern. Von 1329 an bestätigt der Kaiser ihre Hoheitsrechte, ihre Reichsunmittelbarkeit und ihre Landesherrschaft⁴⁴. Doch im Laufe des 14. Jahrhunderts verlieren die Vorfahren der Reußen unter Beibehaltung ihrer Vorrechte als Landesherren und ihrer Landeshoheit ihre Reichsunmittelbarkeit. Seit dieser Zeit sind sie aufgrund der Hussitenkriege in die Reichsmatrikel eingetragen, obschon sie Plietz zufolge mittelbare Stände und dem Kurfürsten von Sachsen unterworfen sind⁴⁵. Darin zeigt sich die ganze Dehnbarkeit der Kategorien und noch mehr ihre Fähigkeit, sich nicht zu überlagern. Als der Kurfürst von Sachsen 1546 versucht, die Reußen an einer Teilnahme am Reichstag zu hindern und diese im Begriff sind, jede Verbindung mit dem Reich zu verlieren, führt der Schmalkaldische Krieg zu einer Wende: Der Kurfürst verzichtet auf jegliche Lehnsherrschaft über das Land der Reußen, die sämtlich als Afterlehen unter die Lehnsherrschaft Böhmens fallen. Der Abtretungsvertrag garantiert darüber hinaus die Reichsunmittelbarkeit und die Reichsstandschaft der Besitzer dieser Lehen⁴⁶. Doch auch wenn die Kurfürsten von Sachsen die Abtretung ihrer Rechte als Lehnsherren anerkennen, so fahren sie doch fort, zur Aufrechterhaltung ihrer

44 Johannes Plietz, *Der sächsisch-reußische Lehnstreit vom Jahre 1742 und die Reichsunmittelbarkeit der Reußen*, Leipzig 1912, S. 34.

45 *Ibid.*, S. 35–45.

46 *Ibid.*, S. 55–61. Im Folgenden wird sich zeigen, inwieweit die großen Kriege des Reiches einen günstigen Zeitpunkt für die Neudefinition von Vorrechten und Status darstellen.

Autorität als Landesherren Anspruch auf die Landeshoheit zu erheben⁴⁷. Hier findet sich erneut die Vorstellung von diesen »äußerst gleichbleibenden Kombinationen von Eigenschaften, [die] immer nur auf statistischen Verbindungen zwischen ersetzbaren Grundzügen beruhen⁴⁸«: Die Trennung zwischen den Variablen und die Fähigkeit zur Neudefinition des Status hängen mit dem globalen Kräfteverhältnis zusammen, und die Übergänge vollziehen sich in der Tat entweder durch den Willen, die Parameter aufgrund ihrer häufigen faktischen Verbindung zu korrelieren, oder aber durch den Versuch, sie voneinander zu trennen, was dem Einfallsreichtum – oder auch der Manipulation – der Akteure Tür und Tor öffnet.

Im August 1673 erlangen die Reußen den Rang von Reichsgrafen: Während alle anderen Reichsstände einschließlich Brandenburgs den neuen Grafentitel der Reußen anerkennen, lehnt Sachsen dies ab und versucht, den Vertreter der Reußen daran zu hindern, am Kreistag von 1676 teilzunehmen⁴⁹. Dabei zeigt sich die ganze Bedeutung der vielfältigen Stellungen des Kurfürsten – Landesherr, Königswähler, kreisausschreibender Fürst und Lehnsherr – und auch der Einsatz seiner Funktion als kreisausschreibender Fürst zur Behauptung seiner territorialen Interessen, und zugleich erklärt sich umgekehrt das grundlegende Erfordernis für die drei Adelshäuser, diese Kreistage zu besuchen⁵⁰. 1680 kommt es zu einer Lösung des Konflikts, denn die Reußen verzichten offiziell in einem »Revers« auf den Titel der Burggrafen von Meißen, den die Urkunde enthielt und der das eigentliche Hindernis darstellte. Nichtsdestoweniger verweigert Sachsen den Reußen weiterhin das Prädikat »hoch- und wohlgebohren« und ersetzt es bis 1718 durch »wohlgeborene liebe Getreue«. Status und Rang ergeben sich nicht nur durch die Verleihung eines Titels durch den Kaiser, sondern innerhalb der Gemeinschaft im Zuge wechselseitiger Anerkennung.

Die Schönburger

Wir würden eine ganze Deduction schreiben müssen, wenn wir die alten Gerechtsame des Churhauses Sachsen über die böhmischen Landesherrschaften der Grafen, Herren von Schönburg, in ein klares Licht setzen wollten, und am Ende würden wir weiter

47 *Ibid.*, S. 62.

48 »[...] combinaisons les plus constantes de propriétés [qui] ne sont jamais fondées que sur des liaisons statistiques entre des traits substituables«: Pierre Bourdieu, »Espace social et genèse des ›classes‹«, art. cit, S. 5.

49 Zu diesem Kontext und zu den Verhandlungen über diese Rangerhöhung siehe Vinzenz Czech, *Legitimation...*, op. cit., S. 229–238; Johannes Plietz, *Der sächsisch-reußische Lehnstreit...*, op. cit., S. 89–91; und Berthold Schmidt, *Geschichte des Reußenlandes von Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn des Weltkrieges*, Gera: Kanitz 1927, S. 70–71.

50 S. o. Kap. 1.

nichts beweisen, als daß diese Dynastien der Grafen, Herren von Schönburg, ehemals reichsunmittelbar waren, und daß nichts destoweniger dem Hause Sachsen schon im funfzehnten Jahrhundert verschiedenes Landeshoheitsrechte über diese Schönburgische Besitzungen zustunden, selbst aber bis zur wirklichen Landeshoheit anwuchsen. Wir würden ferner darthun können, daß diese sächsischen Gerechtsame sowohl von den Königen in Böhmen, als selbst von den damaligen Herren von Schönburg verschiedentlich anerkannt wurde, und daß man erst im 17. Jahrhundert die sächsische Landeshoheit in Zweifel zu ziehen anfang⁵¹.

Karl Heinrich von Römer macht hier aus der Ausübung der Landeshoheit durch Sachsen den wichtigsten Indikator für die fortschreitende Mediatisierung der Schönburger, die sich ihm zufolge im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts vollzog, wobei er die zahlreichen Gewaltstriebe Sachsens, die diesen Prozess begleitet haben, schamhaft verschweigt. Das Haus Schönburg ist das verletzlichste unter den drei Adelshäusern. Die Schönburger gehören zu den frühen Reichsministerialen, und ihr Land zerfällt in böhmische Afterlehen und einfache sächsische Lehen⁵². Wie andernorts auch haben die Konflikte mit dem Kurfürsten von Sachsen lange Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg begonnen, im 15. Jahrhundert, in dem bereits das Steuerwesen Gegenstand der Streitigkeiten war, da Sachsen versuchte, die Schönburger einerseits in sein Steuersystem einzubeziehen, und sie andererseits daran hindern wollte, selbst Beiträge zu den Reichssteuern zu leisten⁵³. Doch das Ende des Dreißigjährigen Krieges bringt eine Wende mit sich, die in diesem Fall einschneidender ist als für die anderen beiden Adelshäuser, hauptsächlich aufgrund der finanziellen Abhängigkeit der Schönburger⁵⁴. Hans Ernst Albert Schmidt resümiert das Paradoxon eines Friedens, der die Grundlage für eine Festigung der Landesherrschaft und zugleich für ihre Infragestellung schafft, kurz und bündig in folgenden Worten:

Der dreissigjährige Krieg mit seinen Friedensschlüssen hat die Entwicklung der schönburgischen Territorialgewalt zur Landeshoheit abgeschlossen. Aber gerade der dreissigjährige Krieg (...) ist auch die Quelle unsäglicher Bitternisse für das Haus Schönburg geworden. Er eröffnete recht eigentlich den Prozeß, der sich in der langsamen Aufsaugung der schönburgischen Gewalt bis in unsere Jahrzehnte fortgesetzt hat⁵⁵.

51 Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, *op. cit.*, Bd. 2, S. 73–74.

52 S. o. Kap. 2, S. 105 und Anhang 2.2.

53 Walter Schlesinger, *Die Landesherrschaft...*, *op. cit.*, S. 109: Die Schönburger zahlen ein einziges Mal, im Jahr 1538, einen Beitrag zu den Reichssteuern Sachsens, und zwar in Höhe von 60 Gulden.

54 *Ibid.*, S. 144–145.

55 Hans Ernst Albert Schmidt, *Die Rezesse...*, *op. cit.*, S. 17.

Im Jahr 1656 erlangen die Schönburger die Reichsstandschaft, das heißt Sitz und Stimme im Reichstag⁵⁶, was zum einen zur Konsolidierung ihres Status beiträgt und zum anderen die Feindseligkeit Sachsens heraufbeschwört. Doch wird bei Kriegsende die Herrschaft Glauchau unter Zwangsverwaltung gestellt, und Sachsen wird mit der Exekution beauftragt. Die Schönburger legen 1647 beim Reich Protest ein und erreichen eine für sie günstige Entscheidung; sie verjagen dann den für die Exekution zuständigen Vertreter Sachsens aus ihrer Hauptstadt. Der Kurfürst reagiert mit einem Militärschlag gegen die Herrschaften und zwingt die Schönburger, eine Reihe von Reversen zu unterzeichnen, die ihm eine bestimmte Anzahl an Rechten zugestehen, insbesondere das Bergregal. Unter Berufung auf die Rechte des *territorium clausum* einerseits und seine Lehnsherrschaft über die sächsischen Lehen andererseits droht er den Schönburgern, ihnen für die letzteren die Investitur zu verweigern – eine Drohung, die er dann 1698 in die Tat umsetzt⁵⁷. Wie in den anderen beiden Adelshäusern ist die Erhebung der Schönburger in den Reichsgrafenstand im Jahre 1700 der Gärstoff, der zu einer Zunahme der Konflikte führt. Doch gleichzeitig nutzt der Kurfürst wiederholt ein indirektes Mittel, um seine Vorherrschaft über das Land der drei Adelshäuser symbolisch zu bekräftigen, und zwar über seine Stellung als kreis-ausschreibender Fürst: nämlich die Einquartierung von Soldaten.

Einquartierungen von Truppen: Krieg, Reichssteuern und Territorialpolitik (1670–1680)

Die Einquartierung von Soldaten und die Aneignung des Territoriums

Wenn die Figuration der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für direkte bewaffnete Übergriffe Sachsens auf die drei Territorien und für eine einfache Medialisierung ihrer Zahlungen in Römermonaten auch wenig günstig scheint, so entwickelt der Kurfürst doch alternative Strategien zur finanziellen und symbolischen Unterwerfung der drei Adelshäuser, indem er ihnen die Einquartierung von Truppen im Auftrag des Reichskreises aufzwingt. Nur diesen drei allein werden Einquartierungen auferlegt: Die Reußen führen in ihrer an die Reichskanzlei gerichteten Bittschrift vom 6. April 1675 aus, dass »doch damahls keine andere Stände dieses OberSächs. Creyses (ausser die Grafen zu Schwartzburgk

56 *Ibid.*, S. 3 und Hans-Joachim Tesdorpf, *Die Fürstlich und Gräfllich Schönburgische Gerichts-, Polizei- und Finanzverwaltung, 1740–1878*, Waldenburg 1933, S. 2, ohne dass wirklich etwas über den genaueren Zusammenhang bekannt wäre.

57 Walter Schlesinger, *Die Landesherrschaft...*, *op. cit.*, S. 145–146.

und Herren von Schönburgk) dergleichen Einquartierungen getragen« hätten⁵⁸. Sie erscheinen also gut und gerne als eine sowohl absichtliche als auch gezielte Strategie des Kurfürsten von Sachsen in seiner Rolle als kreisausschreibender Fürst. Nun betreffen sie jedoch teilweise das Reichssteuerwesen, wenn dies auch nicht unmittelbar ersichtlich ist⁵⁹.

Die drei Adelshäuser legen also regelmäßig bei der Reichskanzlei in Wien Protest ein und bitten beinahe systematisch darum, die Kosten für die Besatzung von ihren Römermonaten abzuziehen. Im März 1675 wenden sich die Reußen an den Kaiser: Der Kurfürst von Sachsen hat in seiner Funktion als kreisausschreibender Fürst beschlossen, ihnen einen Monat lang die Einquartierung von vier Dragonerkompanien und drei Reiterkompanien aufzuerlegen. Sie versichern, ihre Aufwendungen beliefen sich auf »über sechstausend vierhundert rthlr⁶⁰«, und im Oktober desselben Jahres beträgt die Gesamtsumme mehr als 47.540 Taler, was im Verhältnis zu ihrem Anteil in der Matrikel mehr als 740 Römermonate ausmacht⁶¹. Allein die Umrechnung der Aufwendungen für die Einquartierungen in Römermonate ist ein Zeichen dafür, dass die Reußen erstere dem Reichssteuerwesen zurechnen – mit allem, was dies für die Beweisführung bedeuten kann. Es folgt eine formelhafte Beschreibung des Elends, in das diese Besatzung die Untertanen gestürzt hat:

dadurch dann, wie vermuthlich zu ermeßen, Wir und unsere arme Leüthe ganz enerviret werden, und es dahin gediehen, daß unsere eÿgene Einkunften, guten theils zurück bleiben, und unserer Unterthanen in die eüßerste armuth, ja theils gar an den Bettelstab gerathen⁶².

Hier finden sich alle Elemente wieder, die bereits weiter oben hinsichtlich der Rolle der Untertanen innerhalb dieses Elendsdiskurses erwähnt wurden⁶³. Doch die angegebene Entsprechung zu Zahlungen in Römermonaten wie auch die Berufung auf die »armen Unterthanen« können die eigentliche Zielrichtung dieser Aussagen nicht verschleiern: Es geht um eine Anprangerung all dessen, was als eine unrechtmäßige Aneignung des Territoriums angesehen wird. Denn diese Einquartierungen mögen einer eher symbolischen Aneignung von Land

58 HHStW, Reichskanzlei, Kleinere Reichsstände, 423, Bittschrift vom 6. April 1675. Siehe auch Thomas Nicklas, *Macht oder Recht...*, op. cit., S. 281–282. Berthold Schmidt zufolge hat das Land der Reußen 1672 die Einquartierung von zehn Regimentern des Generals Montecuccoli hinzunehmen, während des Winters 1673 jene der sächsischen Regimenter und 1677 jene des Regiments Maltzan. Siehe Berthold Schmidt, *Geschichte des Reußenlandes...*, op. cit., S. 71.

59 S. o. »Vorbemerkungen« S. 54–56.

60 HHStW, Reichskanzlei, Kleinere Reichsstände, 423, Bittschrift vom 6. April/26. März 1675.

61 *Ibid.*, Bittschrift vom 28. Oktober 1675.

62 *Ibid.*

63 Was nicht bedeutet, dass diese Einquartierungen nicht tatsächlich wirtschaftlichen Schaden hervorrufen. In den folgenden Kapiteln soll näher auf die reale Bedrohung eingegangen werden, die sie für den Haushalt der Gemeinden darstellen.

und Leuten ähneln, selbst wenn sie durch Androhung körperlicher Gewalt in Form eines Kriegsheers durchgesetzt wird – doch haben sie durchaus auch das Ziel, die drei Adelshäuser finanziell zu schwächen und damit eine Einflussnahme zu begünstigen. Diese doppelte Funktion geht ganz klar aus den Antragschreiben hervor, die von den Schwarzburgern in den Jahren 1682 und 1689 an die Reichskanzlei geschickt werden. Am 18. März 1682 heißt es:

wir aber darbey in Sorgen stehen, es möchten einige benachbarte Stände, wie leider! in vorigen Jahren, mit eüssersten verderb und oppression Unserer armen Unterthanen beschehen (allermaßen Ew. Kayß. Maytt. Unserer deßwegen an dieselbst mehrfachlig ergangenen querelen annoch sonder zweifel allergnädigst erinnerlich) entweder durch eigenmächtige und denen heilsamen Reichs- und Creyß Constitutionibus zuwieder laufende Einquartierungen, [...] oder aber durch einige quocunq. modo ein und andern orths ausgewürckte assignationes, unsere ohnedem bereits enervirte Graffschafft, von neuen in solchen ruin setzen, daß zu allem Reichß- und Creyßhülffen, wir hierdurch gantz untüchtig gemacht würden⁶⁴.

Die Einquartierung wird hier erneut als eine unrechtmäßig Eintreibung von Leistungen und als ein Versuch der Aneignung dargestellt, aber auch als eine Taktik, den Ruin der Schwarzbürger zu betreiben und sie damit der lehnsrechtlichen Verbindung zum Reich zu berauben, deren konkreter Ausdruck die Beteiligung am militärischen Kontingent und die Zahlung von Römermonaten sind. Die Schwierigkeit liegt hier in der Tatsache begründet, dass der Kaiser Sachsen im Rahmen des Krieges braucht: Obwohl er rechtlich gesehen ihre Befreiung von militärischen Einquartierungen anerkannt hat – etwa in der Urkunde, die die Reußen 1675 in den Rang der Reichsgrafen erhebt –, ist er nun zu einem Einschreiten nicht bereit. 1681–1683 gelingt es Sachsen in einem letzten Versuch, die drei Adelshäuser zur Unterzeichnung eines »Rezesses«⁶⁵ zu bewegen, in dem sie sich dazu verpflichten, ihre Römermonate direkt an Sachsen und nicht mehr an den Kaiser zu entrichten, wobei Sachsen im Austausch zusagt, die Einquartierung seiner Truppen zu beenden⁶⁶ – womit dies zum Heilmittel gegen ein selbst geschaffenes Übel erhoben wird. Dieses Vorgehen ähnelt recht deutlich einem Mediatisierungsversuch, auch wenn es zu nichts führt.

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts ist folglich für die drei Adelshäuser von regelmäßigen, aber stets abgewendeten Mediatisierungsversuchen von Seiten

64 HHStW, Reichskanzlei, Kleinere Reichsstände, 500, fol. 200.

65 Ein Rezess bezeichnet einen »schriftliche[n] Vergleich, worin sich zwey oder mehrere Personen über eine streitige Sache vergleichen«, Art. »Recess«, in: Johann Georg Krünitz, *Oekonomische Encyclopädie...*, op. cit. Er setzt also für den Abschluss einer Übereinkunft, die nicht aufgezwungen ist, die Gleichheit der unterzeichnenden Parteien voraus: cf. Hans Ernst Albert Schmidt, *Die Rezesse...*, op. cit., S. 39–41.

66 HStAD, Ältere Urkunde, 13847, Rezess. Cf. auch Thomas Nicklas, *Macht oder Recht...*, op. cit., S. 290, 301–309.

Sachsens durchzogen. Die Besteigung des polnischen Throns durch den Kurfürsten von Sachsen im Jahre 1697 und die Rangerhöhung der drei Adelshäuser markieren das Ende dieses Zeitraums und eine gewisse Pause, die allerdings nur kurz anhalten sollte. Die Jahre 1697–1748 weisen eine beträchtliche Intensitätssteigerung des Antagonismus auf, auch auf Seiten der Schwarzburger, die bis dahin einigermaßen verschont geblieben waren. Die Einrichtung des gemeinsamen Kontingents der Schwarzburger und der Reußen⁶⁷ passt genau in den Rahmen der neuartigen Beziehungen und stellt eine deutliche Antwort auf die sächsische Bedrohung dar. In diesen Jahren kommt es auch zu einer schriftlichen Fixierung der Beziehungen im Zuge einer Reihe von Rezessen. Auch wenn diese Vereinbarungen wiederum nicht endgültig sind und nicht unbedingt eine rechtsgültige Anerkennung eines Status quo enthalten, so tragen sie doch maßgeblich zur Veränderung der Konflikte bei.

Der Höhepunkt der Spannungen und die vertragliche Festlegung der Beziehungen (erste Hälfte des 18. Jahrhunderts)

Zwischen 1673 und 1700 sind die Reußen Reichsgrafen geworden (1673), die Schwarzburger Reichsfürsten (1697) und die Schönburger ihrerseits Reichsgrafen (1700), und diese Rangerhöhungen sind bezeichnend für die Bemühungen des Kaisers, eine Klientel von kleinen Reichsunmittelbaren aufzubauen⁶⁸. Jedes Mal ergreift Sachsen die Gelegenheit und sucht Streit, denn jedes Mal wird die Urkunde, die den neuen Status verleiht, mit Garantien versehen, die mal die Reichsstandschaft, mal den Status der Lehen, mal die Reichsunmittelbarkeit betreffen.

Die Abkommen mit dem Haus Schwarzburg (1699–1731)

Der Aufstieg der Schwarzburger in den Rang der Reichsfürsten ist ein Konflikte auslösendes Ereignis, welche sich in vier sukzessiven Abkommen mit Kursachsen aus den Jahren 1699, 1700, 1702 und 1719 und in einem weiteren mit Sachsen-Weimar von 1731 niederschlagen. Es ist kaum möglich, die Ereignisse differenziert darzulegen, da sämtliche Juristen, Statistiker, Geographen und Historiker in

⁶⁷ Cf. Kap. 1.

⁶⁸ Siehe zu diesem Aspekt, aber auch generell zur vornehmlich sozialen Strukturierung der lehnsrechtlichen und juristischen Beziehungen: Volker Press, »Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich«, in: Antoni Maczak (Hg.), *Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit*, München: Oldenbourg S. 19–46. Leider liegen über den Kontext dieser Rangerhöhungen keine genaueren Informationen vor.

dem Streit Partei ergreifen. Folgt man den Verfechtern der sächsischen Position wie Karl Heinrich von Römer oder Friedrich Gottlob Leonhardi, so haben die Schwarzburger ihren neu erlangten Rang benutzt, um sich einer Unterwerfung zu entledigen, die sie zuvor niemals hätten anfechten können. So schreibt Leonhardi:

Die ehemaligen Grafen von Schwarzburg [...] gehören mit zu den ältesten landsässigen Vassallen der Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen, und sie haben auch der Landeshoheit derselben bis zu ihrer Erhebung in den Fürstenstand sich niemals zu entziehen gesucht⁶⁹.

Sachsen setzt als Hebel vorwiegend seine Lehnsherrschaft über bestimmte Herrschaften ein⁷⁰, aus der es ableitet, dass die Schwarzburger nicht nur seine Vasallen, sondern auch seine Untertanen seien, gemäß derselben Argumentation, die es schon 1561 verfolgte und die vornehmlich auf einer Berufung auf die Rechte des *territorium clausum* basiert, in dem sämtliche Vasallen Untertanen sind⁷¹. Der Konflikt wird vor das Reichskammergericht in Wetzlar gebracht, jedoch zügig durch einen Kompromiss gelöst: Da der Kurfürst von Sachsen zum selben Zeitpunkt zum König von Polen gekrönt wird, entsteht eine für die Schwarzburger äußerst günstige Lage, denn Sachsen braucht jetzt Geld.

Die Rezesse der Jahre 1699–1702

Karl Heinrich von Römer fasst die Lage folgendermaßen zusammen:

Die Grafen von Schwarzburg fanden aber Mittel, sich unter dem 15. Decbr. 1699, 17 März 1700. Und 2. Junii 1702. drey sehr vortheilhafte Vergleiche zu bewürken; indem darin das Churhaus Sachsen aller Landeshoheit über die schwarzburgischen Besitzungen entsagte, und sich weiter nichts, als das Oberlehnseigenthum über die sächsischen Lehne der Grafen von Schwarzburg vorbehielt⁷².

In diesen Worten kann man eine Bevorzugung des sächsischen Standpunkts erkennen, da hier von Kursachsen behauptet wird, es verzichte auf eine Landeshoheit, die es über die Besitztümer der Schwarzburger ausgeübt habe, während die Verträge aus Sicht der Schwarzburger eine bestehende Situation für rechtsgültig erklären. Doch de facto ist die geschlossene Vereinbarung von 1699

69 Friedrich Gottlob Leonhardi, *Erdbeschreibung...*, op. cit., S. 698. Cf. auch Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, op. cit., Bd. 2, S. 69. Zur umgekehrten Position siehe Johann Friedrich Treiber, *Geschlechts- und Landes-Beschreibung...*, op. cit., S. 162.

70 Siehe die Liste der sächsischen Lehen in Anhang 2.

71 Christian August Junghans, *Geschichte...*, op. cit., S. 271 und Ermentrude von Ranke, *Das Fürstentum...*, op. cit., S. 42.

72 Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, op. cit., Bd. 2, S. 66.

günstig für die Schwarzburger. Sachsen verpflichtet sich unter anderem dazu, die Gesamtheit der Besitztümer der Schwarzburger als reichsunmittelbares Land anzuerkennen, welche lehnsrechtliche Zugehörigkeit sie auch aufweisen mögen, und hier insbesondere die beiden strittigen Ämter Kelbra und Heringen (Art. 2); weiter dazu, ihnen das *jus collectandi* zuzugestehen (Art. 3); anzuerkennen, dass die Schwarzburger, ihre Bediensteten und ihre Untertanen der Gerichtsbarkeit des Reiches und des Kaisers unterstehen (Art. 4); ihnen das Bergregal zuzuerkennen, sie nicht zu den sächsischen Landtagen einzubestellen und ihnen die *jura episcopalia* und *ecclesiastica* einzuräumen. Im Austausch zahlen die Schwarzburger 100.000 Taler. Der Rezess sieht darüber hinaus (Art. 13) vor, dass die vier sächsischen Lehen Heringen, Kelbra, Ebeleben und Botenheiligen der sächsischen Besteuerung entzogen werden, im Austausch gegen einen jährlichen Beitrag von 8.663 Gulden⁷³. Im September 1700 wird er durch den Kaiser bestätigt⁷⁴.

Allerdings wird schon 1702 diesem ersten Rezess ein »Nebenrezeß« hinzugefügt, der eine Reihe von Bestimmungen genauer ausführt und in dem die Schwarzburger sich verpflichten, erneut 100.000 Taler zu zahlen⁷⁵. Die Landeshoheit Sachsens über die vier sächsischen Lehen – die aus der Sicht Sachsens stets Bestand hatte – wird aufgehoben⁷⁶. Die Schwarzburger zahlen folglich für ihre Reichsunmittelbarkeit und ihre Reichsstandschaft einen recht hohen Preis, nämlich einmalig 200.000 Taler plus jährlich 8.663 Gulden. Dennoch stellt der Abschluss einer Vereinbarung keinesfalls eine endgültige Basis für bestimmte Abläufe dar, sondern bereitet eher den Boden für den nächsten Konflikt, und zwar trotz der kaiserlichen Bestätigung.

Der Rezess vom 8. Oktober 1719

Obwohl die Rezesse von 1699–1702 von den Schwarzburgern teuer erkauft wurden, stellt der Verlust der Ämter Heringen, Kelbra, Ebeleben und Botenheiligen für das sächsische Steuerwesen einen Gewinnausfall dar, was zur Einmischung einer neuen Gruppe führt: jener der sächsischen Landstände. Diese setzen 1704, 1708, 1711 und 1715 etliche Schriffsätze auf⁷⁷ und strengen

73 Christian August Junghans, *Geschichte...*, *op. cit.*, S. 274–285. Jean George Canzler, *Tableau historique pour servir à la connoissance des affaires politiques et économiques de l'électorat de Saxe et des provinces incorporées ou réunies*, Dresden/Leipzig 1786, S. 113.

74 Der Text ist bei Christian August Junghans, *Geschichte...*, *op. cit.*, S. 286–289 abgedruckt.

75 *Ibid.*, S. 290–296.

76 *Ibid.*

77 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, E XVI 4a Nr. 6.

schließlich einen Prozess vor dem Reichskammergericht an⁷⁸, während der Kurfürst seinerseits bemüht ist, die Unrechtmäßigkeit der abgeschlossenen Rezesse⁷⁹ zu beweisen, und sich darauf beruft, dass die Abkommen von den sächsischen Ständen nicht bewilligt worden waren, damit sie dann widerrufen werden.

Im Jahre 1719 erkennt ein neuer Rezess den Schwarzburgern ohne Einschränkung den Titel »Reichsfürst« zu und ihrem Land den Status des Reichsfürstentums; er berechtigt sie, ihre Reichslehen und böhmischen Lehen aus der Hand des Kaisers zu erhalten und garantiert, dass letztere der sächsischen Landeshoheit entzogen werden; zudem unterstehen die Schwarzburger sowie ihre Berater und Bediensteten jetzt nicht mehr der sächsischen Gerichtsbarkeit⁸⁰. Im Gegenzug müssen sie die Landeshoheit Sachsens über die beiden Ämter Heringen und Kelbra anerkennen, sich zur erneuten Zahlung von 200.000 Talern verpflichten plus 7.000 Taler pro Jahr, weiter Kursachsen bei jeder neuen Investitur ihrer sächsischen Lehen einen Treueid leisten und im sächsischen Landtag vertreten werden⁸¹. Der Vertragsabschluss von 1719 benachteiligt demnach die Schwarzburger deutlich gegenüber den vorangegangenen Abkommen⁸². Er wird nicht in Frage gestellt, abgesehen davon, dass die Linie Sondershausen 1764 ihre jährliche Zahlung um 333 Taler erhöhen muss und damit bei 5.000 Talern pro Jahr liegt⁸³.

Die sächsischen Lehen gehören fortan zwei verschiedenen Kategorien an: Während Franckenhausen, die Ämter Bodungen und Klingen und die beiden befestigten Siedlungen Greußen und Großenehrich der sächsischen Landesherrschaft entzogen sind, werden die drei Ämter Kelbra, Heringen und Ebeleben als Teil des sächsischen Territoriums betrachtet⁸⁴. Die komplizierten Umstände, die die jeweilige Zugehörigkeit der Ländereien bestimmen – vor allem im Fall der beiden Ämter Heringen und Kelbra –, schlagen sich unmittelbar auf steuerlicher Ebene nieder, auf der diese Komplexität noch einmal bestätigt und betont wird; wie Karl Heinrich von Römer resümiert:

In Absicht der von dem Fürstlich-Schwarzburgischen Hause besitzenden chursächsischen Lehnen ist die Steuerverfassung durch den untern 8. Octobr. 1719 abgeschlos-

78 Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, *op. cit.*, Bd. 2, S. 67.

79 *Ibid.*, S. 113.

80 *Ibid.*, S. 69–70.

81 *Ibid.*, S. 116.

82 Der Text des Rezesses ist abgedruckt bei Lebrecht Wilhelm Heinrich Heydenreich, *Historia...*, *op. cit.*, S. 321–329 und bei Christian August Junghans, *Geschichte...*, *op. cit.*, S. 297–306. Eine Zusammenfassung der Vereinbarungen findet sich bei Johann Friedrich Treiber, *Geschlechts- und Landes-Beschreibung...*, *op. cit.*, S. 162–168.

83 Christian August Junghans, *Geschichte...*, *op. cit.*, S. 309.

84 Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, *op. cit.*, Bd. 2, S. 70.

senen Rezeß (a) dahin gediehen, daß man alle Steuern und Gefälle dem Fürsten von Schwarzburg gegen ein jährliches Aversionalquantum von 7000 Thalern, so der Generalkriegskasse zur Unterhaltung der Armee angewiesen sind, überlassen hat; nur wegen Heeringen, Kellbra und Ebeleben ist dem Churfürsten von Sachsen die Besteuerung derselben durchgängig verblieben, so daß diese Ämter hierin so behandelt werden, wie die unmittelbaren chursächsischen Aemter⁸⁵.

Obwohl sie weiterhin der Herrschaft der Schwarzburger unterstehen, sind die beiden Ämter von nun an von den Landessteuern und auch von den Reichssteuern ausgenommen und weisen eine andere Zugehörigkeit auf als die übrigen Besitztümer⁸⁶.

Der Rezess von 1731

Zeitgleich mit dem Konflikt mit Kursachsen verläuft eine Auseinandersetzung mit Sachsen-Weimar über die Herrschaft Arnstadt, deren Lehnsherr Sachsen-Weimar ist – ein Konflikt, der ebenfalls vor das Reichskammergericht gebracht wird. Sachsen-Weimar, das eine Teilnahme am Abschluss der verschiedenen Rezesse mit Kursachsen abgelehnt hat, versucht mit allen Mitteln, seine behaupteten Rechte über Arnstadt geltend zu machen. Der Konflikt verläuft auf dieselbe Weise wie mit Kursachsen und stützt sich auf eine umfangreiche Sammlung an juristischen Schriftsätzen. Mit dem Rezess von 1731 erkennt Sachsen-Weimar – was es bislang verweigert hatte – das Reichsfürstentum Schwarzburg an und dessen Berechtigung, die Landeshoheit über die Herrschaft Arnstadt auszuüben. Die Schwarzburger verpflichten sich im Austausch dazu, jährlich 3.500 Taler zu zahlen, aber auch dazu, die Landessteuern, die bei den Untertanen Arnstadts erhoben werden, nicht zu erhöhen: Seit Beginn des Jahrhunderts versucht Sachsen-Weimar, das gemeinsame Regiment mit den Reußen abzuschaffen mit der Begründung, dieses ziehe eine strukturelle Übersteuerung der Untertanen nach sich⁸⁷. In den von den Regierenden vorgelegten Unterlagen erscheinen letztere als Spielball der Rivalitäten, denen sie hilflos ausgesetzt sind, oder auch als bloßes Fußvolk, mit dem nach Belieben verfahren werden kann – wie sich aber noch zeigen wird, ist dies keineswegs der Fall. Doch kann dies schon als Anzeichen für die wechselseitige Kontrolle gelten, die die verschiedenen

⁸⁵ *Ibid.*, S. 662–663.

⁸⁶ HStAR, Geheimes Ratskollegium, C XVIII 2a Nr. 25, Regierung von Franckenhaußen, 23. Dezember 1758.

⁸⁷ Ermentrude von Ranke, *Das Fürstentum...*, *op. cit.*, S. 44–46. Zu diesem Regiment s. o. Kap. 1.

Mächte übereinander ausüben. Die anderen Bestimmungen des Abkommens gleichen merklich jenen aus den Rezessen mit Kursachsen⁸⁸.

Voll und ganz als Reichsfürsten anerkannt genießen die Schwarzburger dennoch keine vollständige Landeshoheit über ihren Grund und Boden, und dieser mehrdeutige Status ist – auch wenn er im Vergleich zu den beiden anderen Adelshäusern weniger ausgeprägt ist – teuer erkaufte worden.

Die »Quasi-Mediatisierung« der Schönburger (1700–1740)

Der Verlauf und die Methoden dieses Prozesses sind im Konflikt mit den Schönburgern sehr ähnlich, abgesehen davon, dass sie deutlich verletzlicher sind als die Schwarzburger. Die Lehen, die hier Gegenstand des Vertragsverhandlungen sind, stellen – und das ist von Bedeutung – keine sächsischen Lehen dar, sondern im Gegenteil böhmische Afterlehen. Der Konflikt führt zur Herausbildung eines Status, der ambivalenter nicht sein könnte. Denn die Schönburger sind weder völlig unabhängig, noch sind sie wirklich mediatisiert und Sachsen unterworfen, so dass sie einen Fall darstellen, der sich in einem undefinierbaren Zwischenraum bewegt.

Die Erhebung in den Reichsgrafenstand (1700)

Wieder einmal stellt eine Urkunde den Ausgangspunkt des Konflikts dar, nämlich jene, die 1700 die Erhebung der Schönburger in den Reichsgrafenstand besiegelt, und zwar in einem höchst spannungsgeladenen Kontext, da Sachsen den Schönburgern ja seit 1698 die Investitur ihrer sächsischen Lehen versagt. Der Kurfürst lehnt es ab, eine Urkunde anzuerkennen, die die Reichsunmittelbarkeit der Schönburger festigt und auch die böhmische Oberlehnsherrschaft ihrer Ländereien⁸⁹, und erhöht den Druck auf das Territorium. Im Jahr 1720 greift er militärisch ein, indem er die Tore und Türme Glauchaus besetzt und den auf kaiserlichen Befehl wegen Aufruhrs gefangengesetzten Untertanen die Flucht ermöglicht; und 1724 untersagt er den Untertanen der Schönburger die Begleichung ihrer Steuern. Vergeblich ernennt der Reichshofrat Braunschweig und das Direktorium des Fränkischen Kreises zu Kommissaren, die als Vermittler auf-

88 Christian August Junghans, *Geschichte...*, *op. cit.*, S. 311–326. Ermentrude von Ranke, *Das Fürstentum...*, *op. cit.*, S. 43–44.

89 Das heißt die Tatsache, dass die fraglichen Länder Lehen sind, die der böhmischen Krone unterstehen.

treten sollen⁹⁰. Zeitgleich kommt es zu einem Kampf auf juristischer Ebene wie bei den Schwarzburgern auch: Auf eine »Vorläufige Anzeige« des sächsischen Hofrats Michael Heinrich Griebner antwortet eine von Neumann von Buchholz im Namen der Schönburger verfasste »Vorläufige Gegenanzeige⁹¹«. Die verschärften Spannungen und die ständige Drohung einer möglichen Verweigerung der Investitur der sächsischen Lehen bringen das Haus Schönburg nach und nach dazu, sich auf den Gedanken an ein Abkommen mit Sachsen einzulassen. Da Wien den Schönburgern seinerseits damit droht, ihnen ihre böhmischen Afterlehen wegzunehmen für den Fall, dass sie ihre Landeshoheit an Sachsen abtreten, stellen die Rezesse von 1740 einen Kompromiss dar, dem der Kaiser in jenem Moment zustimmt, als er in der Frage der österreichischen Erbfolge der Unterstützung Sachsens bedarf.

Der Rezess vom Mai 1740

1740 werden zwei Rezesse abgeschlossen: Der erste betrifft die drei böhmischen Reichsafterlehen Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, der zweite die sächsischen Reichsafterlehen Hartenstein und Stein. Anders als im Fall der Schwarzburger sind hier also nicht die vier sächsischen Lehen⁹² Gegenstand der Regelung: Diese bleiben fester Bestandteil Kursachsens und sind seiner Herrschaft und seinem Steuersystem unterworfen einschließlich der Reichssteuern. Die Rezesse, die vom Kaiser nicht offiziell bestätigt werden, erkennen die Landeshoheit des Kurfürsten über die böhmischen Afterlehen an. Die Schönburger verlieren das Recht, sich Landesherren zu nennen, und dem Kurfürst wird die legislative Gewalt über ihr Land zugesprochen.

Dennoch lässt sich der Status der Schönburger und ihres Landbesitzes nicht schlicht und einfach auf die Eingliederung in das sächsische Territorium reduzieren und auch nicht auf eine vollständige Mediatisierung – anders als von Historikern oft behauptet wird. Ihr Land wird nicht in die sächsischen Landkreise einbezogen, und der Rezess gewährt den Schönburgern die Ausübung einer Teilherrschaft, die stets aus der angestammten öffentlichen Macht erwächst, die durch den Kaiser verliehen wurde. Der Rezess begründet Karl Heinrich von Römer zufolge – was von den allermeisten Autoren aufgegriffen wird – eine »limitierte« bzw. »untergeordnete Landeshoheit⁹³«. Doch auch wenn das Land nicht mehr reichsunmittelbar ist – falls es das jemals gewesen sein

90 Walter Schlesinger, *Die Landesherrschaft...*, *op. cit.*, S. 150; Hans Ernst Albert Schmidt, *Die Rezesse...*, *op. cit.*, S. 26.

91 *Ibid.*, S. 1–3 und 151–152.

92 S. o. Kap. 2, S. 105–107.

93 Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, *op. cit.*, Bd. 2, S. 84.

sollte, was umstritten ist – und auch wenn die Schönburger sich nicht mehr »Landesherrn« nennen dürfen, so bleiben sie doch nichtsdestoweniger Reichsstände, behalten ihren Sitz im Reichstag und im Kreistag und erfüllen weiterhin ihre Pflichten dem Reich gegenüber.

Die steuerspezifischen Bestimmungen sehen vor, dass die Schönburger zwar weiterhin Inhaber des *jus collectandi* bleiben – das heißt eines »Stücks Landeshoheit«, wie oben beschrieben –, dass sie aber ein Drittel des »ordentlichen« Steueraufkommens nach Abzug der Erhebungskosten an den Kurfürsten auszahlen müssen; auch verlieren sie das Recht, die Bemessungsgrundlage zu verändern oder auch neue Steuern zu schaffen. Doch zugleich wird der für die ordentlichen Steuern genehmigte Betrag, auch wenn er gedeckelt ist, verzehnfacht: Es kommt zu einer Erhöhung von zwei Steuerterminen zu 3 Pfennigen (das heißt 6 Pfennigen) pro Schock auf neun Fälligkeiten zu 6 Pfennigen und zwei Fälligkeiten zu 3 Pfennigen – das heißt zu elf Steuerterminen und einem Betrag von 60 Pfennigen (oder 5 Groschen) pro Schock. Die räuberische Ausbeutung der Einkünfte der Schönburger durch den Kurfürsten von Sachsen muss folglich sehr differenziert betrachtet werden, denn sie ist mit der zehnfachen Abschöpfung bei den Untertanen verbunden. Was die Erhebung außerordentlicher Steuern zur Erfüllung der Pflichten dem Reich gegenüber angeht, so unterliegt sie ihrerseits einer vorausgehenden Genehmigung durch den Kurfürsten, was rechtlich gesehen zu einer recht widersprüchlichen Situation führt, da die vom Reichstag bewilligten Entscheidungen theoretisch für die Reichsstände verpflichtend sind. Jedenfalls bietet dies dem Kurfürsten einen noch nie dagewesenen Handlungsspielraum, da er nunmehr imstande ist, den Schönburgern das Recht zur Zahlung ihrer Reichssteuern zu verweigern.

Die Schönburger verfügen über keine legislative Gewalt mehr, behalten aber ein Publikationsrecht und können Gesetze für eine ganze Reihe von Bereichen erlassen, die einer Ausnahmeregelung unterliegen. Sie üben die Gerichtsbarkeit aus und besitzen auch ein Begnadigungsrecht, das mit jenem des Kurfürsten kumuliert werden kann, doch haben sie nicht das Recht, Todesurteile zu fällen⁹⁴. Sie sind berechtigt – wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten –, ihre gemeinschaftliche Regierung und Verwaltung weiterzuführen, doch beansprucht Sachsen das Recht, jederzeit zu widerrufen, was es als ein huldvolles Zugeständnis ansieht⁹⁵. Die ganze Widersprüchlichkeit dieses neuen, unklassifizierbaren Status wird besonders offensichtlich in der Betitelung der Herrschaften der Schönburger, die von diesem Zeitpunkt an »Rezessherrschaften« heißen, weil die auf der Lehnsherrschaft beruhende Benennung als »böhmische Reichsafterlehen« ihren Sinn verloren hat, man aber gleichzeitig nicht so tun kann, als wären

94 Hans Ernst Albert Schmidt, *Die Rezesse...*, *op. cit.*, S. 67–75.

95 Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, *op. cit.*, Bd. 2, S. 215–216.

sie schlicht und einfach durch das Kurfürstentum einverleibt worden. Die ganze Schwierigkeit liegt hier wiederum in der fehlenden Übereinstimmung der vier Variablen (Reichsunmittelbarkeit, Reichslehnbarkeit, Reichsstandschaft und Landeshoheit), was die Rezesse bestätigen, ohne einen eindeutigen Status zu schaffen.

Die Reußen und der Österreichische Erbfolgekrieg: die Lehnsherrschaft in den Mediatisierungsversuchen

Unmittelbar nach dem Abschluss des zweiten Rezesses zwischen Sachsen und den Schönburgern bricht der Österreichische Erbfolgekrieg aus. Der Tod Karls VI. am 19. Oktober 1740 bringt für die drei Adelshäuser das Erfordernis einer neuen Investitur ihrer böhmischen Afterlehen innerhalb eines Jahres mit sich. In Anbetracht der komplexen politischen Lage entschließen sie sich zum Abwarten. Unterdessen hat jedoch Sachsen, das Ansprüche auf die Nachfolge der Habsburger erhebt, mit Bayern, das ebenfalls Anwärter ist, einen am 19. September 1741 unterzeichneten »Partagetractat« geschlossen, nach dem Sachsen auf die Kaiserkrone verzichten will und Bayern sich im Gegenzug (Art. 7) verpflichtet, Sachsen die Lehnsoberhoheit über die böhmischen Afterlehen der drei Adels Häuser abzutreten, sobald Böhmen erobert sei⁹⁶:

Alle Besitztümer der Fürsten von Schwarzburg, der Grafen von Reuß und der Grafen oder Herren von Schönburg, die bisher Lehen der böhmischen Krone waren, gelten ebenso als von dieser Oberlehnsherrschaft befreit, welche im Gegenteil mitsamt aller derzeitigen und künftigen Rechte, wie sie bis heute hätten ausgeübt werden können, und insbesondere jenem zur Apertur oder Reversion, durch den vorliegenden Vertrag an Seine Majestät den König von Polen, den Kurfürsten von Sachsen abgetreten wird; so wie die besagten Besitztümer [...] bislang durch ein Lehnverhältnis vom Prager Lehnshof abhingen, hängen sie fortan vom Dresdner Lehnshof ab⁹⁷.

96 Johannes Plietz, *Der sächsisch-reußische Lehnstreit...*, op. cit., S. 1–8 und Berthold Schmidt, *Geschichte des Reußenlandes...*, op. cit., S. 75–76.

97 Originaltext in französischer Sprache, die Schreibung wird hier beibehalten: »Toutes les possessions des princes de Schwarzbourg des Comtes de Reuss et des Comtes ou barons de Schönbourg, qui ont été jusqu'ici des fiefs de la couronne de Bohême, seront pareillement cencés libres de cette mouvance, laquelle au contraire avec tous les droits présents et futurs, tels qu'ils ont été ou auraient pu être exercés, jusqu'à présent, et particulièrement celui d'aperture ou de réversion, est cédée par le présent traité à S. M. le roi de Pologne, électeur de Saxe ; ainsi que dites les possessions [...] ont relevé et dépendu jusqu'ici par manière de vasselage de la cour féodale de Prague, elles relèveront et dépendront dorénavant de la cour féodale de Dresde.« Zitiert bei Johannes Plietz, *Der sächsisch-reußische Lehnstreit...*, op. cit., S. 7–8, n. Cf. HHStW, *Reichskanzlei, Kleinere Reichsstände*, 424, fol. 353.

Diese Bestimmungen wurden den drei Adelshäusern nicht sofort zur Kenntnis gebracht, obwohl es sich nicht um einen Geheimvertrag handelte, und im Dezember 1741 versichert der bayrische Vertreter in Dresden, Graf Wezel, dem Kanzleivorstand von Greiz noch, die Reußen bräuchten sich keine Sorgen zu machen, da »alles, was zum Regno Bohemias gehöre, inseparabiler dabei bleiben müsse⁹⁸«.

Nach seiner Wahl am 24. Januar 1742 verkündet der neue Kaiser Karl VII. offiziell die Übertragung der Lehnsherrschaft über die Lehen der drei Adelshäuser von Böhmen auf Sachsen, aber die Nachricht erreicht diese erst im Laufe des Monats März⁹⁹. Theoretisch dürfte der Wechsel des Lehnsherrn weder die Reichsstandschaft noch die Reichsunmittelbarkeit der Fürsten und Grafen der drei Adelshäuser berühren. Doch er dient unbestreitbar als Hebel bei einer bevorstehenden Mediatisierung und erlaubt zwangsläufig einen Übergang vom Lehnverhältnis zur Unterwerfung und damit zur Einverleibung. Während die Schwarzburger und die Schönburger durch den Abschluss der Rezesse relativ gut davor geschützt sind, denn erstere sind ausreichend gefestigt und letztere ausreichend unterworfen, so sind es dieses Mal die Reußen, die am verwundbarsten sind, und für Sachsen geht es darum, seinen Status jenem der Schönburger anzugleichen.

Sachsen behauptet, jene Rechte zurückzuverlangen, die es 1546 unrechtmäßig verloren habe, und gegen Ende des 18. Jahrhunderts stellt Karl Heinrich von Römer die sächsische Position, wie sie von 1742 an Gestalt annimmt, recht überzeugend dar:

Diese [die Grafen von Reuß] waren ehemals ganz unstreitig Lehnleute und Unterthanen der Churfürsten von Sachsen, und sie sind noch von dem Churfürsten Johann Friedrich mit ihren Landen beliehen worden. (a) Allein der König Ferdinand I. begünstigte das reußische Haus ausserordentlich, und brachte es dadurch dahin, daß sich Churfürst Moritz durch den mit ihm geschlossenen Prager Vertrag vom Jahr 1546 aller Obrigkeit, Bothmäßigkeit und Landeshoheit an Plauen sowohl, als den übrigen geraischen und reußischen Besitzungen begab, und sich bloß auf den Eröffnungsfall die Erbfolge in diese Lehne vorbehielt. (b) Wäre aber jener Vertrag nicht zu Stande gekommen; so wären sie eben sowohl, wie die Grafen, Herren von Schönburg, eximirte Reichsstände, und müßten die Landeshoheit des Churhauses Sachsen um so gewisser anerkennen¹⁰⁰.

Auf Seiten der Reußen übernimmt der Kanzler Freiesleben die Beweisführung¹⁰¹, in der jegliche Art der Unterwerfung bestritten wird: Es habe lediglich ein Lehnverhältnis bestanden und dies auch nur zwischen der Mitte des 14. Jahr-

⁹⁸ *Ibid.*, S. 8.

⁹⁹ Berthold Schmidt, *Geschichte des Reußenlandes...*, *op. cit.*, S. 75.

¹⁰⁰ Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, *op. cit.*, Bd. 2, S. 561–562.

¹⁰¹ Zu seiner Person s. o. Kap. 1.

hunderts und dem Jahr 1546, jenem Zeitpunkt, an dem die Reußen Reichsunmittelbare wurden. Die böhmische Krone, die jetzt zum Lehnsherrn avanciert sei, habe über die Reußen niemals eine Landeshoheit ausgeübt, so dass die Übertragung der Lehnsherrschaft Sachsen nicht zu deren Ausübung ermächtige¹⁰². Sachsen seinerseits versichert weiterhin, es gehe ihm bei seinem Willen, den Reußen seine Landeshoheit aufzuzwingen, nicht etwa um eine Beeinträchtigung ihrer Reichsunmittelbarkeit oder auch ihrer Reichsstandschaft – wobei erneut die Zahlung von Reichssteuern als Hauptindikator für die Reichsstandschaft fungiert. So behauptet der Kurfürst:

Nun sind Wir nicht gemeint, weder euch an eurer Reichs- und Creysstandschaft, die Wir euch, unbeschadet Unserer Landes-Fürstlichen Oberbothmäßigkeit ferner gönnen, noch Ihro K.M. und dem Reiche an seinen Prästandis etwas zu entziehen¹⁰³.

Gleichwohl scheitert dieser Versuch aufgrund des Friedensschlusses zwischen Österreich, Bayern und Sachsen, und Sachsen verzichtet auf die Übertragung der Lehnsoberhoheit. Die Reußen erwirken eine Erklärung, in der die Abtretung durch Bayern für nichtig erklärt wird, und Sachsen verzichtet im Dezember 1743 offiziell auf seine Ansprüche auf die böhmischen Afterlehen der drei Adels Häuser¹⁰⁴. Das Kräfteverhältnis zwischen Sachsen und den drei Adelshäusern wird eindeutig durch die Beziehung zwischen Sachsen und Wien bestimmt. Und dieses Prinzip findet vermutlich seinen besonders deutlichen Ausdruck mit dem Siebenjährigen Krieg.

Der Siebenjährige Krieg

Der Siebenjährige Krieg stellt einen einschneidenden historischen Wendepunkt dar. Er entspricht einem Höhepunkt kriegerischer Auseinandersetzungen¹⁰⁵ wie ein Jahrhundert zuvor der Dreißigjährige Krieg auch und trifft unmittelbar die Rechtsräume der drei Adelshäuser mit seiner Abfolge von Truppeneinquartierungen, Ausschreitungen und Katastrophen. Doch während der Dreißigjährige Krieg die Grafschaften und Herrschaften der drei Adelshäuser nur indirekt be-

102 Johannes Plietz, *Der sächsisch-reußische Lehnstreit...*, op. cit., S. 13–14.

103 *Ibid.*, S. 15.

104 *Ibid.*, S. 20.

105 Jörn Leonhard zufolge, zitiert bei Pierre-Yver Beaurepaire, *Le mythe de l'Europe française au xviii^e siècle. Diplomatie, culture et sociabilité au temps des Lumières*, Paris: Autrement 2007, S. 190 (»pic de bellicité«). Zum Siebenjährigen Krieg siehe Sven Externbrink, *Friedrich der Große, Maria Theresia und das Alte Reich. Deutschlandbild und Diplomatie Frankreichs im Siebenjährigen Krieg*, Berlin: Akademie Verlag 2006 und Karl Otmar von Aretin, *Das Alte Reich, 1648–1806. Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806)*, Stuttgart: Klett-Cotta 1997.

traf, finden sie sich während des Siebenjährigen Krieges inmitten der Feindseligkeiten wieder: Da sie zwischen Sachsen und Böhmen gelegen sind, ziehen sämtliche Armeen durch sie hindurch – jene Sachsens, jene Preußens und jene des Reiches. Außerdem stehen sich in diesem Krieg Sachsen und Preußen gegenüber, die beiden wichtigsten Mächte des Obersächsischen Reichskreises. So entsteht eine durch diverse Bedingungen unübersichtliche Lage, zum einen wegen der Konflikte hinsichtlich der Treuepflichten, zum anderen aufgrund der konkreten materiellen Schwierigkeiten, die das Einsammeln und die Zahlung von Reichssteuern mit Schulden belasten. Der Reichskreis ist durch die neue Situation, die sich durch die Invasion Preußens in Sachsen ergibt, vollständig handlungsunfähig: So geht die Aufgabe des kreisausschreibenden Fürsten von Kursachsen auf Sachsen-Gotha über, dessen Wohlwollen Preußen gegenüber nur zu offensichtlich ist – und das im Übrigen wegen dieser Unterstützung Vergeltungsschlägen des Reichsheeres ausgesetzt ist¹⁰⁶.

Die preußische Invasion am 29. August 1756 stellt für die drei Adelshäuser sofort ein Problem dar. Auch wenn sie der Lehnsoberhoheit des Kaisers treu sind, die ihnen ja die Reichsstandschaft garantiert, gehören sie alle drei zugleich der Klientel und der Lehnsherrschaft Sachsens an – dessen Mediatisierungsversuche sie fürchten; dennoch haben sie durchaus auch Verbindungen zu Preußen, dessen militärische Macht sie im Übrigen ängstigt. So stecken sie in einem übermächtigen Schraubstock zwischen verschiedenen Kräften fest, und die verschiedenen Treue- und Klientelbeziehungen zwingen die drei Adelshäuser zu etlichen strategischen Manövern, wobei die Lage zusätzlich kompliziert ist durch die unmittelbare Nähe der Auseinandersetzungen und hier insbesondere jene der preußischen Truppen. Von Beginn des Konflikts an stellen sich die regierenden Grafen und Fürsten die Frage nach den Risiken, die die Lage für ihren juristischen und politischen Status birgt. Graf Heinrich von Reuß-Untergreiz schreibt am 16. Februar 1757 an den gemeinsamen Kanzler, dass sie

besonders auch dies befürchten, daß, da wir schon die von dem Kayß. König. Ministerio, uns als böhmische Subvasallen angesonnene Beyhülffe abzulehnen gesucht, und nun auch ferner als Reichs-Stände, uns zu entziehen suchen wollen, wir bey künftiger Errichtung eines Friedens als ein leichtes Opfer zu einiger Mitbefriedigung des Churhauses Sachsen angesehen, und als entbehrliche Stände, die sich bey den jezigen Ereignissen nicht patriotisch genug betragen, noch irgends einige Beyhülffe geleistet, abgetreten werden mögten. [...] Wollen wir aber dem Reichs-Concluso beytreten und unser Reichs-Contingent stellen, dazumalen das Fürstl. Hauß Schwarzburg, in Verfolg des abgelegten Voti eben dies thun, [...]; So haben wir wohl kein anders Schicksal als dies sodann zu erwarten, daß wir für feindseelige Mitstände von dem König in Preußen geachtet, und bey der mindesten Vermerckung unserer Zurüstungen und weilen An-

106 Artur Brabant, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Großen*, Berlin: Verlag von Gebrüder Paetel, 2 Bde., 1904 und 1911, S. 146.

stalten, unserer Contingente in unsern eigenen Herrschaften aufgehoben, und weggeführt und diese zu Preuß. Werbe Plätzen und Quartieren gemacht werden¹⁰⁷.

Von den drei Adelshäusern sind die Reußen am verwundbarsten. Der Graf bringt hier das dringende Erfordernis zum Ausdruck, die Bande mit Wien nicht zu zerschneiden: Wenn sie ihre Reichssteuern nicht entrichten und ihr Kontingent nicht auf die Beine stellen, laufen sie Gefahr, als Reichsstände angesehen zu werden, die »entbehrlich« sind, und müssten dann fürchten, dass der Friedensschluss Sachsen als Vorwand für ihre Mediatisierung dient. Doch sehr kurzfristig gesehen ist das Kräfteverhältnis günstig für Preußen, das ihr Territorium einkreist und ihnen jede Art von Lieferung abverlangt. Zum einen ist der Notstand damit materieller Natur – die Grafen sind nicht imstande, auf allen Seiten die Kriegskosten zu begleichen –, zum anderen aber auch politischer Natur, denn die Stellung von Soldaten ist nicht nur eine Frage des Geldes, sondern auch eine Frage der Treuepflicht.

Ganz im Gegensatz dazu verstehen es die Schönburger, die Situation kämpferisch zu ihren Gunsten zu nutzen. So in dem Text, den Albrecht Christian Ernst an die anderen regierenden Grafen schreibt, immer noch im Februar 1757:

Ew. liebten werden [...] ersehen, [...] daß ich sehr recht gehabt habe, wann ich beständig behauptet, daß wir lieber die execution, als freywillig, aus unseren Reichs-Lehn Recrouten an Sr. Preuß. Majt. stellen sollen, und daß endlich jetzo der Zeit-Punct ist, wie ich von Anfang dieses Krieges an erinnert, da daß Schönburgsche Hauß mit guter seine in denen Reichs-Lehn verlohrene gerechtsame, durch den Kayser und das Reich wieder erhalten könne, zu welchen Entzwecke ich meines Orts keine Reißn, Mühe, noch Kosten, so viel wie möglich scheuen würde. Es ist dieses ein Zeitpünckt, welchen vielleicht unsere Kinder nicht wieder erleben, und von welchen gewiß, alle andere Gräffl. Häußer [...] sich über uns sehr verwundern werden, wen wir nicht gleichfalls das Eyßen schmieden, so lange es warm ist. [...] Hält unser ganzes Hauß unverrückt zusammen, so können wir auch den Exemple anderer Reichs-Gräffl. Häußer, vieles ausrichten, und unsere Umstände verbeßern¹⁰⁸.

Hier ziehen die Schönburger ganz offensichtlich ihren Vorteil aus der augenblicklichen Schwächung Sachsens. Indem sie Lieferungen an Preußen ablehnen und es zulassen, dass dieses im Land Güter beschlagnahmt (unter »freiwilliger« Hinnahme einer Exekution), behaupten die Schönburger zum einen ihre Reichsstandschaft, indem sie verkünden, sie seien nicht vom sächsischen Territorium abhängig, und zum anderen ihre Treue zum Kaiser und ihre Ablehnung Preußen gegenüber. Die Schönburger sollten diese Treuebezeugung nutzen, um mit Hilfe des Kaisers die Vorrechte zurückzugewinnen, derer Sachsen sie 1740

107 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – Nr. 11, Brief von Heinrich von Reuß-Untergreiz an den gemeinsamen Kanzler, 16. Februar 1757. [Unsere Unterstreichung]

108 HStAC, Hinterglaucho, 263, fol. 20.

beraubt hat. Der dreifache Zwang – die Treue zum Kaiser, die Furcht vor der Mediatisierung durch Sachsen und jene vor der Macht Preußens – spielen also in der Strategie der Reußen und der Schönburger eine ganz unterschiedliche Rolle. Doch in beiden Fällen liegt sämtlichen Strategien die Sorge um den Erhalt der Reichsunmittelbarkeit zugrunde, und der Krieg erscheint als ein günstiger Zeitpunkt für eine mögliche Statusveränderung.

Um schließlich auf die Schwarzburger zu sprechen zu kommen, so stellt sich das Problem der Treue zu Sachsen für sie anders dar: Da die Gefahr einer Mediatisierung gebannt ist, handelt es sich um eine Macht, deren Gunst man sich erhalten muss. Folglich entscheidet sich die Regierung in Rudolstadt für eine dritte Strategie und beschließt am 6. April 1757:

Wenn man bey gegenwärtigen beschwerlichen Sache in Erwegung erinnert, daß man so wohl dem König in Preußen zu fürchten, als den Kayßerl. und Chur Sächßischen Hof zu menagiren und besonders derer letzern Gunst und Gewogenheit beyzubehalten sich äußerstens zu bemühen habe, so wird zweiffels ohne allemahl ausgemacht bleiben, daß man auf das letztere wegen der Verbindlichkeit darinnen man stehet, den mehrensten Bedacht richten müsse. Gleichwie aber wegen der zu bewilligenden Römer-Monathe defectum instructionis allegieren zu laßen, viele übele Vorwürffe und Folgen nach sich ziehen würde¹⁰⁹.

Hier wird der Treue zu Sachsen Priorität eingeräumt. Die drei Adelshäuser wählen also unterschiedliche Strategien, was vor allem auf den Wandel ihrer jeweiligen Beziehungen zum Kurfürsten von Sachsen in der ersten Jahrhunderthälfte zurückgeht. Doch lässt sich auch klarer als zuvor erkennen, wie es zu einer Spaltung kommt, die die Schönburger endgültig an den Rand drängt aufgrund ihrer partiellen Mediatisierung. Die Reußen und die Schwarzburger fahren damit fort, sich bei der Zahlung ihrer Römermonate und der Aufstellung des Kontingents aktiv gegenseitig zu konsultieren, doch verweigern sie – insbesondere die Reußen – jegliche Zusammenarbeit mit den Schönburgern, deren dringliche Anfragen unbeantwortet bleiben. Diese Ablehnung einer Zusammenarbeit mit den Schönburgern wird nur in einem schriftlichen Bericht über eine mündlicher Besprechung zwischen den Reußen und den Schwarzburgern erläutert:

Wurde von denen Fürstl. Schwarzburg. Herren Abgeordneten von dem Schönburgischen Schreiben Nachricht ertheilet, von Herrn Canzlar von Freiesleben aber geäußert, daß Sie mit denen Herren Grafen von Schönburg, wegen Ihrer besonderen Umstände mit dem hohen Chur-Hauße Sachsen, nicht gerne causam communem seit verschiedenen Jahren her mehr gemacht hätten¹¹⁰.

109 HStAR, Geheimes Ratskollegium, 3633, Votum ad serenissimum, Rudolstadt, 6. April 1757.

110 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, PP – I – Nr. 11, Bericht über die Unterredung von Pößneck zwischen Heckenberg und Freiesleben [März 1757].

Die Erwähnung dieser »besonderen Umstände« bezieht sich natürlich auf die Rezesse von 1740 und auf die partielle Mediatisierung, der die Reußen in den kommenden Jahren knapp entrinnen können. Es wird demnach deutlich, dass nicht nur sämtliche Beziehungen zwischen den drei Adelshäusern, sondern auch jene zum Kaiser und zu Preußen ganz wesentlich durch ihr jeweiliges Verhältnis zum Kurfürstentum Sachsen bestimmt sind. Nach 1763 sind die Reußen und die Schwarzbürger im Großen und Ganzen vor der Mediatisierung geschützt. Bei den Schönburgern versucht man dagegen, die 1740 geschlossenen Rezesse rückgängig zu machen: Wie oben beschrieben bemühte sich Albrecht Christian Ernst, »das Eisen zu schmieden, solange es heiß ist«. Und wenn der Siebenjährige Krieg auch letzten Endes nicht die Gelegenheit dazu geboten hat, so sollte sich der Bayrische Erbfolgekrieg dafür als günstiger erweisen, und derselbe Graf Schönburg nimmt sich der Sache an und versucht, der sächsischen Landeshoheit ein Ende zu setzen.

Der Bayrische Erbfolgekrieg: die Offensive der Schönburger

Die Versuche, die sächsische Landeshoheit auszuhebeln, sind großenteils der Person des Grafen Albrecht Christian Ernst von Schönburg zu verdanken, der in Wien residiert, zum Katholizismus konvertiert ist und sich mehr als seine Vorgänger und die anderen regierenden Herren um eine Durchsetzung der Interessen des Adelshauses bemüht. Schon 1768 hatte er unter dem Vorwand, es fehle die erforderliche kaiserliche Bestätigung, die Rezesse von 1740 für ungültig erklärt, da die Vereinbarungen ja inhaltlich gesehen auf eine Minderung des Lehens hinausliefen. Daraufhin erhält er die doppelte Bestätigung von Seiten des Prager Lehnshofes und des Reichshofrats¹¹¹. Am 7. Mai 1773 erklärt die Kaiserin und Königin von Böhmen den Rezess per Dekret für nichtig, und im Moment des Ausbruchs des Bayrischen Erbfolgekrieges ist der Kontext um so günstiger, als Sachsen im Lager der Gegner Österreichs kämpft. Das Land der Schönburger gerät damit zu dem Terrain, auf dem sich ihre beiden Lehnsherren, Sachsen und Böhmen, gegenüberstehen. Sachsen befiehlt hundertfünfzig Husaren und fünf Kanonieren des Amtes Zwickau, sich 1777 nach Glauchau zu begeben und Albrecht Christian Ernst zur Flucht nach Wien zu zwingen. Die Kaiserin und Königin von Böhmen reagiert darauf mit dem Eingreifen von Truppen, die an der böhmischen Grenze stationiert sind vom Grafen Kinsky befehligt werden. Die vorbereiteten sächsischen Waffen werden durch den Reichsadler und den Vermerk »Reichsafterlehen« ersetzt, und der Rezess wird in einer Zeremonie vor den Vasallen, den lokalen Obrigkeiten, Pastoren und Lehrern offiziell aufgehoben,

111 Hans Ernst Albert Schmidt, *Die Rezesse...*, *op. cit.*, S. 52–53.

wobei ein förmliches und öffentliches Verbot ergeht, den Gesetzen Kursachsens Folge zu leisten, diesem Steuern zu zahlen, seine Gerichte in Anspruch zu nehmen und es in Gebeten zu erwähnen¹¹². Gleichzeitig wenden sich die Schönburger an den Regensburger Reichstag mit der Bitte, ihre neu erworbenen Rechte und den Status ihrer Herrschaften als Reichsafterlehen zu garantieren¹¹³. Der Friedensschluss von Teschen führt zu einer letzten Wende: Am 13. Mai 1779 tritt die Kaiserin und Königin von Böhmen ihre Lehen an Bayern ab, das sie wiederum an Sachsen abtritt, so dass dieses direkter Lehnsherr der Schönburger wird. Damit beginnt eine neue Schlacht: Die Schönburger bemühen sich um die Anerkennung ihrer vormaligen böhmischen Lehen als Reichsafterlehen, und Sachsen ist fortan in der Position, ihnen diese zu verweigern. Der Konflikt mündet in ein Verfahren vor dem Reichshofrat, das 1782 eröffnet wird, ohne dass aber je ein Urteil gefällt würde¹¹⁴.

* * *

Die Erhebung der älteren Linie der Reußen in den Reichsfürstenstand im Mai 1778 erfolgt ohne weitere Schwierigkeiten, ebenso jene der Schönburger und der jüngeren Linie der Reußen im Jahr 1790¹¹⁵: Der Status quo wird im Fall der Schwarzburger und der Reußen nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg und im Fall der Schönburger nach dem Bayrischen Erbfolgekrieg im Großen und Ganzen für rechtsgültig erklärt. Nichtsdestoweniger setzt sich der Konflikt bei letzteren bis zum Ende des Reiches fort im Zuge des Prozesses, der 1782 vor dem Reichshofrat angestrengt worden war.

Ein Rückblick auf die Gesamtheit dieser Konflikte lässt mehrere charakteristische Aspekte erkennen. In ihrem zeitlichen Verlauf sind sie recht ähnlich, weniger aufgrund gemeinsamer Strategien der drei Adelshäuser im Kampf gegen Sachsen, die die Ausnahme bleiben, als vielmehr durch die Tatsache, das sie größtenteils durch die Figuration der Beziehungen zwischen den verschiedenen Mächten des Reiches bestimmt werden. Damit wird das Fehlen einer Instanz sichtbar, die Definitionskämpfe schlichten könnte, was zum einen auf die einzigartige Struktur der Herrschaften innerhalb eines politischen Raums verweist, der über kein übergeordnetes normatives Gerüst verfügt, und zum anderen auf die vornehmlich auf wechselseitigen Beziehungen beruhenden Definitionen von

112 Carl Heinrich Pinther, *Topographie von Schönburg*, Halle 1802, S. 83–86. HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, Aufhebung des Rezesses von 1740 durch den Prager Lehnshof, 24. März 1777.

113 Carl Heinrich Pinther, *Topographie...*, *op. cit.*, S. 88.

114 Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, *op. cit.*, Bd. 2, S. 81–82.

115 Bertold Schmidt, *Geschichte des Reußenlandes...*, *op. cit.*, S. 103–104, und Johannes Plietz, *Der sächsisch-reußische Lehnstreit...*, *op. cit.*, S. 90.

sozialem, politischem und juristischem Status. Betrachtet man die ganze Bandbreite der Positions- und Definitionskämpfe im Umfeld dieser Konflikte, wird deutlich, dass sowohl Fürsten als auch Gerichte, Versammlungen von Reichsständen, Verwalter, Juristen u. a. m. jeweils Stellung beziehen, wobei etliche von ihnen in unterschiedlichen Funktionen eingreifen können. Und wenn auch nicht alle mit derselben normativen Durchsetzungskraft agieren, so ist doch keiner von ihnen mächtig genug, um auf die anderen verzichten zu können.

Schließlich zeigt sich auch, dass eine Untersuchung dieser Kämpfe im Lichte eines Konfliktes zwischen Lehnrecht und territorialem Recht, verstanden als Streit zwischen Altem und Neuem, wie Walter Schlesinger sie vorgelegt hat, nicht ausreichen kann¹¹⁶. Man muss wohl darüber hinausgehen: Denn faktisch wird das Lehnrecht sehr wohl auch von Sachsen herangezogen, und das territoriale Recht von den Schönburgern. Im Übrigen vertritt sogar Karl Heinrich von Römer selbst in seinem Werk über das *Staatsrecht* die Auffassung, es sei ganz und gar unmöglich, beide voneinander zu trennen:

Wenn einige Gelehrte dafür halten wollen, daß die Verhältnisse eines Landesfürsten als Vasalle gegen seinen obern Lehnsherrn ganz und gar nicht in das Staatsrecht, sondern vielmehr in das Lehnrecht gehören ; so mag sich dieses allerdings wohl nach theoretischen Grundsätzen beweisen, auf die öffentlichen Rechte der deutschen Landesherren aber um deswillen nicht anwenden lassen, *weil hier der Nexus feodalis zu genau mit den übrigen Verbindungen der Reichsfürsten verkettet, und so beschaffen ist, daß er in Absicht der Landesverfassung einen solchen Einfluß hat, welchen der Lehrer der Staatsrechte unmöglich ausser Augen setzen kann, wenn er die Rechte der Länder und Staaten gründlich vortragen will*¹¹⁷.

Das Lehnswesen bleibt bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ein wichtiges Kriterium bei der Definition von Land, Menschen und sozialen wie politischen Beziehungen. Folglich ist die von Juristen seit dem späten 18. Jahrhundert entworfene Alternative öffentliches Recht versus Lehnrecht nicht wirklich gegeben, wie Römer sehr wohl aufzeigt und wie es die Beweisführung im Rahmen der Mediatisierungskonflikte auch belegt. Und dieser Grundzug gilt weit über die kleinen Reichsunmittelbaren hinaus: In genau diesem Sinn unterbreitet Fanny Cosandey auch für das moderne Frankreich den Vorschlag, die Feudalstruktur und die Entstehung des Staates nicht als Alternative von Altem und Neuem zu

116 Walter Schlesinger, *Die Landesherrschaft...*, *op. cit.*, S. 9–10. Das territoriale Recht wird als notwendiger Sieger über ein Reichs- und Lehnrecht angesehen, das für Archaismus steht, und der Kampf zwischen den Schönburgern und Sachsen ist ein Kampf zwischen zwei verschiedenen »Rechtsüberzeugungen«: Die Schönburger werden auf der Ebene des »alten Reichsstaatsrechts« verortet, Sachsen dagegen auf jener des modernen Rechts des Territorialstaates.

117 Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, *op. cit.*, S. 159. [Unsere Unterstreichung]

verstehen, sondern als einen »Kompromiss, der zwei scheinbar gegensätzlichen Strukturen eine Koexistenz erlaubt¹¹⁸«.

Die Entrichtung von Reichssteuern, mit der ja die Reichsunmittelbarkeit, die Reichsstandschaft, die Lehnsherrschaft Böhmens und die Ausübung der Landeshoheit verbunden sind, stellt bei der Definition des Status einen Knotenpunkt dar. Die fortwährende Anfechtung der Reichsunmittelbarkeit, des Lehnsverhältnisses und des Rechts zur Ausübung der Landeshoheit und zur Erhebung von Steuern bedeutet für die Fürsten, Grafen und Herren, dass diese Steuerzahlungen um jeden Preis aufrechterhalten werden müssen, da sie der öffentlichen Verkündung ihrer Verbindung zum Reich und zum Kaiser gleichkommen. Nun ist die Behauptung dieses Bandes, deren Modalitäten hier im Ersten Teil untersucht wurden, aber nicht nur gegenüber dem Kurfürsten von Sachsen erforderlich, sondern auch gegenüber den Steuerpflichtigen.

Wenn diese auch »von oben« betrachtet, also in den von Herrschern und Behörden erstellten Texten, als eine unübersichtliche und fügsame Menschenmasse erscheinen, als von übermächtigen Kräften manipuliert und diversen Interessen unterworfen, die sie selbst nicht betreffen, so zeigt doch die folgende Untersuchung ihrer eigenen Strategien, dass all dies in keiner Weise zutrifft. Denn indem sie auf unterschiedliche Art Protest einlegen, stoßen sie mitten in jene Umwälzungen hinein, die aus den Auseinandersetzungen mit dem Kurfürsten von Sachsen resultieren. Diese Nähe zu den Konflikten ist einerseits eine chronologische, wie das nachstehende Kapitel aufzeigt, und steht andererseits im Zusammenhang mit der Bresche, die die ständige Anfechtung der Definition von Herrschaft geschlagen hat (Kap. 7). Eine solche Erforschung der Beteiligung der Untertanen an diesen Definitionskonflikten bedeutet gleichwohl einen Bruch mit einer patrimonialen Vorstellung von Herrschaft, in der diese ausschließlich den Mächtigen zukommt, und zwar zugunsten einer eher interaktionistischen Sichtweise, in der Macht »eher ausgeübt als besessen wird¹¹⁹«: Aus diesem Grund soll im Folgenden nach der umgekehrten Perspektive vorgegangen und genauer untersucht werden, wie sich die Steuerpflichtigen der Reichssteuern bemächtigen.

118 Fanny Cosandey, »L'absolutisme, un concept irremplaçé«, in: Lothar Schilling (Hg.), *Absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande*, München: Oltenbourg 2008, S. 33–50, das Zitat auf S. 48.

119 Michel Foucault, *Surveiller et punir*, Paris: Gallimard 1975, S. 35.

Viertes Kapitel:

Die Untertanen im Kampf gegen die Reichssteuern

Der Punkt, an dem ihr Leben seine höchste Intensität erreicht, an dem all ihre Energie zusammenfließt, ist jener, an dem es zu einem Zusammenstoß mit der Macht kommt, mit der sie ringen, deren Kräfte sie zu nutzen bzw. deren Fallen sie zu entrinnen suchen. Die kurzen und schrillen Worte, die zwischen der Obrigkeit und den unbedeutendsten Existenzen gewechselt werden, [...] verleihen diesen im Laufe der Zeit das bisschen Glanz und das kurze Aufscheinen, das sie bis in unsere Zeit befördert¹.

Dieses Aufeinanderprallen gewöhnlicher Existenzen mit der Macht bringt drei verschiedene Gegebenheiten hervor. Indem es Archivquellen generiert, »befördert es sie« – für den Historiker – »bis in unsere Zeit«, denn der Antagonismus führt zur Schriftlichkeit, zu Urkunden, zur Dokumentation. Doch erlaubt es auch die Entstehung von Einfluss, »Glanz« und Wirkungsmacht derjenigen Existenzen, die mit der Obrigkeit zusammenstoßen, und trägt zu ihrer Ermächtigung, zur Herausbildung ihrer Identität und zu ihrer Daseinsberechtigung bei. Und schließlich zeitigt es deshalb Ergebnisse, weil es ihren Existenzaufbau ermöglicht, denn ihr kollektiver Zusammenstoß mit der Herrschaft begünstigt ihr Selbstbewusstsein, und ihre Herausbildung als Gruppe trägt zur Entstehung eines sozialen und politischen Bandes bei². Die Untertanen der drei Herrschaften der Schönburger, Reußen und Schwarzbürger haben im Laufe der anderthalb Jahrhunderte, die uns hier beschäftigen, stets unermüdlich auf verschiedene Weise die Zahlung von Reichssteuern verweigert. Hier soll eine Beschränkung auf kollektive Formen des Protests erfolgen mit dem Ziel, jenes Gewebe an Aktionen zu untersuchen, das gegen Reichssteuern gerichtete Aufstände, Anfechtungen

1 [»Le point le plus intense des vies, celui où se concentre leur énergie, est bien là où elles se heurtent au pouvoir, se débattent avec lui, tentent d'utiliser ses forces ou d'échapper à ses pièges. Les paroles brèves et stridentes qui vont et viennent entre le pouvoir et les existences les plus inessentiels, [...] c'est ce qui leur donne, pour traverser le temps, le peu d'éclat, le bref éclair qui les porte jusqu'à nous«]: Michel Foucault, »La vie des hommes infâmes«, in: *Cahiers du Chemin* 29, Januar 1977, S. 12–29, für das Zitat S. 17.

2 Edward Palmer Thompson, »Eighteenth-Century English Society: Class Struggle without Class?«, in: *Social History*, 3/2, Mai 1978, S. 133–165.

und Gerichtsverfahren bilden, welche innerhalb der allgemeinen Figuration der sozialen Beziehungen vom Reich bis in die Dorfgemeinschaft bedeutsam sind, und zwar insbesondere hinsichtlich der im vorstehenden Kapitel dargestellten Definitionskonflikte. Es handelt sich hier also, um die Worte Michel Dobrys aufzugreifen, um die Untersuchung des »Verhältnisses der Krise zu ihrem strukturellen Kontext³« und nicht etwa um jene ihrer immanenten Antriebsfedern, die weiter unten im Dritten Teil behandelt werden. Durch die jeweils angerufene Gerichtsbarkeit wie auch durch die Mobilisierungsstrategien schreiben sich diese Anfechtungen in eine globale soziale und politische Figuration ein, die hier in ihrer Diachronie erfasst werden soll, um in jedem Einzelfall den Kontext (in seiner vollen Wortbedeutung) ihres Entstehens zu begreifen.

»Warum begehrt jemand auf? Warum begehrt jemand nicht auf⁴?«

Revolten als unvorhersehbare Unterbrechungen des gewöhnlichen Laufs der Dinge und auch der Herrschaft gehören par excellence in den Bereich des Ereignisses und der Überraschung, denn sie verstoßen gegen den friedlichen Verlauf einer selbstverständlichen Welt. Sie weisen eine gewisse Einzigartigkeit auf, allerdings »eine Einzigartigkeit, die die Besonderheit mit sich bringt, sich in einen ganz bestimmten raum-zeitlichen Zustand einzuschreiben⁵«: Jede Revolte für sich genommen ist jeweils außerordentlich, aber in dem Sinne, dass sie in einer Realität verortet ist, die ihrerseits einzigartig ist. Aus diesem Grund ist es fast unmöglich, ihre Ursachen zu bestimmen, und zudem führt die Suche nach solchen kausalen Mechanismen nur zu oft dazu, dass die »Krise« als eigenständiges Phänomen aus dem Blick gerät und ihre ureigene Logik verkannt wird⁶.

3 Michel Dobry, *Sociologie des crises politiques*, Paris: Presses de la Fondation nationale des sciences politiques 2009.

4 Luc Boltanski, »Pourquoi se révolte-t-on? Pourquoi ne se révolte-t-on pas?«, *Contretemps* 15, 2012.

5 *Ibid.*

6 Zur Unmöglichkeit, Emotionen des Volkes allein auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen, siehe Yves-Marie Bercé, *Histoire des croquants. Étude des soulèvements populaires au xvi^e siècle dans le sud-ouest de la France*, Genf: Droz 1974, Bd. 1, S. 42–43: »Revolten und Krisen können aufeinander folgen oder einander jeweils vorausgehen und damit nahe beieinander liegen, ohne sich jedoch auszulösen. Diese beiden Faktenreihen scheinen voneinander unabhängig zu sein. Sie unterscheiden sich nicht nur in ihrem chronologischen Ablauf, sondern es lässt sich auch keine durchgängige psychologische Verbindung ausmachen, die sie innerhalb einer bestimmten Mentalität der Bevölkerung vereinte. Eine Betrachtung all des Unglücks einer Epoche gibt uns keinen Aufschluss über die Gründe für eine bestimmte Verortung oder Datierung der Revolten. Es gilt, sich damit zu begnügen, darin lediglich ein Umfeld, ein Theater, eine Gleichzeitigkeit zu sehen, die den Grundton der Epoche vorgibt, uns aber nicht als Schlüssel für das Verständnis kollektiver Gewaltausbrüche dienen oder den

Es ist also besser, ihre grundsätzliche Kontingenz hinzunehmen und diese auch zu erklären, obwohl sie für Sozialwissenschaftler ein ständiges Hindernis darstellt. Das wiederholte Auftreten von Revolten in einem Kontext, in dem die Beherrschten alles in allem nur recht geringe Chancen auf einen Sieg haben, sorgt immer wieder für Verwunderung und verlangt nach einer strukturellen Erklärung, die sich nicht mit dem Hinweis auf Alleinstellungsmerkmale oder spezifische Situationen zufriedengibt. Unseres Erachtens kann ein Vorgehen, bei dem zwischen diesen unvorhersehbaren Ereignissen und ganz anderen Geschehnissen der Zeit Entsprechungen und Verflechtungen herausgearbeitet werden, dazu beitragen, sie in ihrer ganzen Komplexität zu erfassen, ohne sie darum auf einen einfachen Kausalzusammenhang reduzieren zu müssen. Denn diese Fülle an Protesten kann ungeachtet ihres wiederholten Auftretens und ihrer Auswirkungen nicht zurückgeführt werden auf die ewige Wiederkehr einer ritualisierten Handlung, die gleichsam außerhalb der Geschichtlichkeit läge. Ganz im Gegenteil hat man es hier mit stark kontextualisierten Aufständen zu tun jeweils als Reaktion auf die spezifische Figuration eines aktuellen Kräfteverhältnisses bzw. auf eine ganz bestimmte »Situationslogik⁷«.

Verflechtungen und Synchronismen

Die Verweigerung der Steuerzahlung weist eine Überlagerung mit zumindest zwei weiteren Konfliktarten auf. Zunächst stellt eine Verweigerung eine Reaktion auf Steuerforderungen des Reiches dar und mithin auf die großen Kriege, die Europa und das Reich erschüttern, allerdings mit einer gewissen Verzögerung von bis zu mehreren Jahrzehnten aufgrund der Trägheit der Erhebungspraxis, der von den Regierungen geleisteten Vorauszahlungen⁸ und auch der langen Entstehungsdauer der Aufstände selbst, denn Revolten und auch Gerichtsver-

Revolten dieser Zeit gerecht werden kann« [»Se succédant ou se précédant, révoltes et crises se voient mais ne se provoquent pas. Ces deux séries de faits paraissent indépendantes. Non seulement leurs chronologies diffèrent, mais encore on ne distingue pas de lien psychologique constant qui les réunisse dans la mentalité populaire. L'étude des malheurs des temps ne nous renseigne pas sur le pourquoi de telle localisation, de telle datation des révoltes. Il faut renoncer à y voir autre chose qu'un environnement, un théâtre, une contemporanéité qui colore le siècle mais ne peut servir à nous donner la clef de l'histoire des violences collectives, à nous rendre raison des révoltes de ce temps.«] Zur »ätiologischen Illusion« siehe Michael Dobry, *Sociologie des crises politiques*, op. cit., S. 46–62. Ätiologische Deutungen sind beinahe blind für den Vorgang selbst, da sie Krisen fast ausschließlich von ihrem Ausgangspunkt aus betrachten. Im Übrigen sind sie im Vergleich mit anderen Ansätzen zum Scheitern verurteilt, weil ein Aufstand ja ein Geschehnis ist, dessen Auftreten keinem Gerüst gehorcht, das sich als Modell darstellen ließe.

7 Michel Dobry, *Sociologie des crises politiques*, op. cit.

8 Zu diesem Aspekt siehe Kap. 1 und 2.

fahren erfordern beide vorab eine erhebliche gemeinschaftliche Organisation, insbesondere auf dem Land⁹. Andererseits sind diese Verweigerungen von Steuerzahlungen sehr eng mit den Mediatisierungskonflikten zwischen den Fürsten, Grafen und Herren und dem Kurfürsten von Sachsen verknüpft, wie sie im vorangegangenen Kapitel untersucht wurden. Diese beiden ersten Kategorien von Konflikten sind für sich genommen schon wirkmächtig genug, um den drei territorialen Einheiten gemeinsame Rhythmen und Zeitraster aufzuzwingen; doch darüber hinaus lässt sich hier und da auch eine klare Ausbreitung der Aufstände von einem der drei Länder in die anderen beobachten, und dieses Überspringen des Aufruhrs macht deutlich, dass Durchlässigkeiten zwischen den drei Räumen zu Übertragungen führen, die dann zu einem zeitgleichen Aufbegehren gegen die Besteuerung führen.

Nun ist die Anfechtung von Reichssteuern kein harmloses Unterfangen. Denn es geht dabei um den Reichskörper in seiner Gesamtheit und daher um einen Streitgegenstand, für den die Reichsgerichte zuständig sind. So erschaffen sich die Untertanen nicht nur ihren eigenen Handlungsraum innerhalb des Gesamtreiches, sondern sie bringen die Regierenden zudem in eine höchst unangenehme Lage: Werden bei diesen Stellen Rechtsmittel eingelegt, was ja eigentlich ihren Vorrechten als Reichsunmittelbare entspricht, so stellt dies für die Obrigkeit eine dreifache Bedrohung dar: jene der Einflussnahme, der Publikmachung und der Fortdauer der Auseinandersetzung. Sachsen seinerseits ist regelmäßig darum bemüht, ein Eingreifen der Reichsgerichte zu verhindern, da dies ja Ausdruck der Reichsunmittelbarkeit der kleinen Reichsgrafschaften ist, und versucht, die Konflikte vor die Organe seiner eigenen Gerichtsbarkeit zu bringen. Diese Unruhen wirken sich demnach auf das gesamte Gleichgewicht der herrschenden Mächte aus. Die Untertanen verstehen es, dieses Kräfteverhältnis zu ihren Gunsten zu nutzen, um die für gewöhnlich vereinte Front der Regierenden ins Wanken zu bringen, und zwar umso mehr, als die Reichssteuern sofort die Frage nach der Definition der Herrschaft der Fürsten, Grafen und Herren ins Zentrum des Konflikts rücken.

Ziel dieses Kapitels soll es demnach sein, die Verflechtung des Konfliktgeschehens mit den großen Kriegen des Heiligen Römischen Reiches herauszuarbeiten, die ja den Anlass für die Steuerforderungen des Reiches darstellen, sowie mit den lehnsrechtlichen und territorialen Konflikten zwischen dem Reich, Sachsen und den Fürsten und Grafen wie auch mit den Auseinandersetzungen zwischen den Regierenden und ihren Untertanen. Diese Verschränkungen erfordern eine Infragestellung des Einflusses, den die »große« Politik auf das örtliche soziale Leben hat, und legen es nahe, mit einer Vorstellung von Städten und Dörfern aufzuräumen, die von der Welt abgeschnitten und in ihrem

9 Zur Struktur der kollektiven Mobilmachung s. u. die Analysen in Kap. 6.

Kirchturmhorizont gefangen seien. Des Weiteren ermöglichen sie einen Bruch mit einer streng pyramidenförmigen Darstellung der Machtstruktur des Reiches und auch mit einer Sichtweise, die auf Reihen von ineinandergreifenden Dualismen beruht, zugunsten eines mehrpoligen Bildes, das einem möglichen »Kurzschluss« mehr Raum gibt. Die Untersuchung dieser Proteste – einschließlich jener der Revolten und Gerichtsverfahren – gibt Aufschluss über die Vielfalt der Obrigkeitsformen und folglich der normativen Quellen innerhalb des Alten Reiches – eine Konkurrenz, derer sich die Untertanen stets umgehend zu bedienen wissen. Gleichzeitig wird so deutlich, wie durch diese Konflikte Formen des Zusammenhalts entstehen oder auch nicht entstehen: Denn diese Phasen des Aufruhrs tragen immer wieder zur Störung zentrifugaler Tendenzen der Territorien bei, und die Aufständischen drängen sehr oft zu einer Vereinheitlichung. Und schließlich ist eine Erklärung vonnöten, weshalb trotz der hie und da gegebenen Möglichkeit einer ansteckenden Wirkung zwischen den Ländern keine Revolte größeren Ausmaßes aufkommen konnte, die sich über mehrere Territorien hätte ausbreiten können, und zwar eine Erklärung, die über den simplen Verweis auf die befriedende Rolle der Reichsgerichte hinausgeht.

Die ansteckende Wirkung von Unruhen und die sächsische Einflussnahme (2. Hälfte des 17. Jahrhunderts)

Der Zeitraum zwischen dem Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ist durch zwei große Aufstände gegen die Besteuerung geprägt. Bei den Schönburgern kommt es zu einer Erhebung, die mit Blick auf ihre Größe, ihre Gewalt und ihre Dauer, nämlich drei fast durchgehende Jahrzehnte des Aufruhrs in Stadt und Land, zu den wichtigsten dieses Zeitraums gehört; diese erste Bewegung löst eine zweite bei den Reußen aus, deren Untertanen unter expliziter Berufung auf die Revolte der Schönburgischen Untertanen und auch auf den großen Bauernaufstand in Böhmen von 1680 rebellieren. Es ist die Zeit der letzten großen Türkenkriege und auch der Kriege gegen das Frankreich Ludwigs XIV.: Innerhalb eines halben Jahrhunderts werden mehr als 600 Römermonate bewilligt, so dass diese Zeit einen Höhepunkt in der Steuerabschöpfung des Reiches darstellt¹⁰, während Deutschland sich doch gerade erst allmählich von den Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges erholt. Doch kann die Steuerlast allein das Konfliktgeschehen um die Reichssteuern nicht erklären. Diese Jahrzehnte sind auch durch höchst instabile Beziehungen zwischen den Fürsten, Grafen und Herren der drei Adelshäuser und dem Kurfürsten

10 Siehe Anhang 1.

von Sachsen geprägt, die damals noch nicht durch die Reihe der Rezesse aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gefestigt waren. Daraus resultiert eine Bewegung in zwei Richtungen, so dass die Konflikte der Fürsten und Grafen mit Sachsen einerseits strukturbildend sind und andererseits selbst durch die Konflikte mit den Untertanen strukturiert werden.

Der »Schönburgische Bauernkrieg« (1652–1684): die Revolte der Steuerzahler und die sächsische Einmischung

Von der Fron zur Reichssteuer

Die Geschichtsschreibung hat den langen Zeitraum der Unruhen, in denen sich 1650–1680 die Herren und die Bauern der Schönburgischen Lande gegenüberstehen, »Schönburgischen Bauernkrieg« genannt. Es handelt sich weniger um eine Revolte oder Erhebung als vielmehr um eine besonders rasche Abfolge von aufrührerischen Aktivitäten, die je nach Zeitpunkt und Ort mal mehr, mal weniger koordiniert sind, mal Spitzen an Gewalt und mal eine nachlassende Intensität aufweisen, mal eine Vielzahl an Untertanen und mal nur wenige Gemeinden mobilisieren und sich sowohl in bewaffneten Auseinandersetzungen als auch in gerichtlichen Verfahren niederschlagen. So unterschiedliche Ausprägungen die Erhebung aufweist, so unterschiedlich sind auch die Streitgegenstände: Während das erste Jahrzehnt (1652–1661) vornehmlich durch die Weigerung geprägt wird, die unbegrenzte Fronarbeit hinzunehmen, die die Herren im höchst klassischen Rahmen ihrer Versuche, eine »zweite Leibeigenschaft« durchzusetzen, aufzwingen wollen, so gewinnt von den 1660er Jahren an die Ablehnung der Steuerzahlungen an das Reich die Oberhand. Zum selben Zeitpunkt verkündet das Reichskammergericht eine erste Entscheidung zur Fronarbeit zum Nachteil der Untertanen, was die Auseinandersetzungen keineswegs abschwächt, sondern sie umso stärker wieder aufleben lässt, so dass die Jahre 1662–1663 einen wichtigen Wendepunkt darstellen.

Denn nach der ersten Formulierung der gegen die Besteuerung gewandten Forderungen kommt es zu einer Ausweitung der Mobilmachung auf neue Gesellschaftsschichten: Die Stadtbevölkerung, die sich bislang an der Erhebung kaum beteiligt hatte, wenn sie ihr gegenüber nicht sogar feindlich eingestellt war, stellt sich jetzt an die Spitze der Bewegung, insbesondere in der Hauptstadt der Schönburgischen Lande, in Glauchau. Diese Ausweitung auf die Städte schlägt sich auch in einer stärkeren Vereinheitlichung der Front der Aufständischen nieder. Im Jahr 1664 wird ein neues gerichtliches Verfahren, zum ersten Mal im Namen »sämtliche[r] Schönburgische[r] Unterthanen«, angestrengt gegen die

Regierung von Glauchau und die Gesamtheit der regierenden Herren¹¹ und nicht mehr Herrschaft für Herrschaft gegen die einzelnen Landesherren, wie es bis dahin der Fall war. Die breite Streuung der Gerichtsverfahren der vergangenen Jahre wird demnach abgelöst durch ein einziges gemeinsames Vorgehen der Untertanen gegen die Regierung und die Herren von Schönburg¹².

Das plötzliche Aufkommen der Proteste gegen die Besteuerung zieht auch ein stärkeres Eingreifen des Kurfürsten von Sachsen nach sich, und zwar in doppelter Funktion. Zunächst handelt er als kreisausschreibender Fürst des ober-sächsischen Reichskreises, zu dessen Kompetenzen sowohl die richtige Erhebung der Reichssteuern gehört als auch die Unterdrückung von Revolten. Gleich im Herbst 1662 wird eine »Steuerexekution¹³« eingeleitet, um die Untertanen zur Zahlung zu zwingen¹⁴: Die Weigerung, Reichssteuern zu entrichten, stellt eine gravierende Verletzung der Reichsgesetze dar und führt unmittelbar zur Umsetzung von effizienten kollektiven Repressionsmaßnahmen, und zwar um so eher, als die Reichssteuern das Risiko mit sich bringen, Steuerpflichtige verschiedener Territorien zu einem Zusammenschluss zu bewegen, was seit dem Bauernkrieg von 1525 für jedwede Obrigkeit des Reiches ein Schreckgespenst darstellt¹⁵. Aber der Konflikt zwischen den Schönburgern und ihren Untertanen führt auch zu einem erneuten Aufflammen des sogenannten Territorialkonflikts mit Sachsen. Der Kurfürst greift hier ein aufgrund seines Anspruchs auf die Ländereien der Schönburger, um gegen die Anrufung eines Reichsgerichts zu protestieren: Denn durch das *jus de non appellando* unterliegen die sächsischen Lande wie die meisten der großen Territorialstaaten nicht der Gerichtsbarkeit der beiden Reichsgerichte.

Als das Reichskammergericht im Oktober 1664 den vereidigten Boten des Gerichts, Johann Friedrich Orth, damit beauftragt, den betroffenen Parteien das Mandat des Gerichts zuzustellen, stößt er auf die Feindseligkeit des Magistratsbeamten von Zwickau und sächsischen Verwalters Johann Philipp Romanus. So berichtet er:

11 HStAD, Reichskammergericht, 41.

12 Zur Bedeutung und zu den Folgen dieses Willens der Untertanen, die Zergliederung in Herrschaften, Ämter und Dorfgemeinschaften zu überwinden und sich als eine vereinte Gemeinschaft zu präsentieren s. u. Kap. 6.

13 Das heißt ein Verfahren der Eintreibung von Steuern mit militärischen Mitteln. S. u. Kap. 5.

14 Johann Hottenroth, »Bauernunruhen in den Schönburgischen Lehnsherrschaften, 1652–1665 und 1672–1680«, in: *Die Heimat* 6, 1939, S. 3.

15 Werner Troßbach beobachtet tatsächlich auf der Ebene des Reiches synchrone Protestwellen vor den Reichsgerichten, die er hauptsächlich mit dem Steuerwesen des Reiches und dem Klima erklärt: Werner Troßbach, »Bauernbewegungen in deutschen Kleinterritorien zwischen 1648 und 1789«, in: Winfried Schulze (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse, Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, Stuttgart: Klett-Cotta 1983, S. 233–260.

u. alß ich auf die Stube kham, hebt gedachter Schößer gegen mich ohn mit großer Ungestimmigkeit und scharrffen Wortten, u sacht Herr Cammerboth wer heißt euch hier ihn dem Chur fürstentumb insinuiren, wo hero habt ihr den befelch ? kendt ihr mihren schriftlich aufweißen (...), u. wolle er es seinem gnedigen Churfürsten und Herren berichten daß ich also hier were, (...), er kenne sich ihm geringsten nicht einbilden, worumb ich solches thete, ich mußte einmahl won die schelmen won die Bauren bestechen sein worden u. botte mirh zum 2. U. 3. Mahl den arrest¹⁶.

Der Amtmann verhält sich hier als örtlicher Verwahrer der Vorrechte des Kurfürstentums und als Garant des *jus de non appellando*. Eine Anwendung auf die Untertanen der Schönburger würde bedeuten, ihr Land als festen Bestandteil des Kurfürstentums anzusehen. Der Protest des Kurfürsten drückt sich auch offiziell aus durch das Eingreifen eines Anwalts direkt beim Reichskammergericht, der in seiner Rede vor den Richtern 1665 auf »die [von Kursachsen] über die Herrschaft Glaucha von unerdenklichen Jahren [ausgeübte] wohlhergebrachte Territorialgerechtigkeit und jurisdiction¹⁷« verweist. So kann der Kurfürst zugleich einerseits die Revolte der Untertanen schwächen und andererseits die Vorrechte der Schönburger schmälern, indem er beiden Parteien das Recht abspricht, vor dem Reichskammergericht zu prozessieren. Der sächsische Anwalt behauptet,

daß denen Schönburgschen Unterthanen keinesweges gebühret, Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen kundbahre Landesfürstl. Hoheit undt zustehende jurisdiction, wann sie ia von Ihrer Herrschaft oder iemandes anderes fur ungebühr beschwert worden were, in clagen zu übergehen, und an andere Orthe wieder beßer wißen undt gewißen, recht zu suchen¹⁸.

Er fordert demnach, die Untertanen der Schönburger sollten künftig vor die sächsischen Gerichtsbehörden verwiesen werden.

Wenn sich der Konflikt auch hauptsächlich vor dem Reichskammergericht abspielt, so bemühen Herren und Untertanen – und vor allem letztere, die hier bei den meisten Aktivitäten die Initiative ergreifen – durchaus auch sächsische und böhmische Gerichte¹⁹. Die Juristen der Fakultäten von Wittenberg und Leipzig werden regelmäßig konsultiert und geben mehrfach ihr Urteil ab. Doch als das Oberhofgericht in Leipzig, das von den Untertanen angerufen war, ein Urteil zum Nachteil des Amtmanns von Glauchau, Friedrich Müller, fällt, greift der Kurfürst persönlich ein und verlangt von den Richtern: »Ihr wollet Unß, waß eüch zu solcher Verordnung bewogen, eüren gehorsambsten Bericht mit zurücksendung der Inlage erstatten: inmittelst aber in dieser Sache in Ruhe ste-

¹⁶ HStAD, Reichskammergericht, 41, vol. 1, fol. 11.

¹⁷ *Ibid.*, fol. 18.

¹⁸ *Ibid.*

¹⁹ S. u. Anhang 7.

hen²⁰«. Der Kurfürst heißt sein Gericht sogar mehrfach, sich nicht in die Angelegenheiten der Schönburger einzumischen, und der Rezess von 1740 sollte die Befreiung der Schönburger von dieser Gerichtsbarkeit festschreiben²¹. So ist der Territorialkonflikt bisweilen unterbrochen durch eine unterschwellige Solidarität der Fürsten.

Und schließlich erfährt man über einen Umweg, nämlich durch die Vernehmung eines der Anführer, Martin Henschel, nach seiner Verhaftung, dass die Untertanen sich durchaus auch an andere Instanzen gewandt hatten, ohne dass dieses Vorgehen in den schriftlichen Quellen direkte Spuren hinterlassen hätte. Die Herren fragen ihn, »ob nicht wahr, daß er auch dergleichen unwarhafft Gravamina und relationes bey der königl. Böhmischen Appellation zu Prage bey dem hochstlöblichen Reichs Hoff Rath zu Wien und bey dem Reichstage zu Regenspurgk anbracht und geführt?«; Henschel antwortet, »zu Prag und zu Wien hette Ers gethan, aber zu Regenspurg wehre er nicht mit gewesen²²«. Folglich unternehmen die Untertanen Schritte in alle Richtungen bei den verschiedenen Gerichtsbehörden, zu denen sie ihrer Auffassung nach Zugang haben, und diese Aktivitäten ziehen sich durch den gesamten Raum des Reiches und führen zu beträchtlichen Rundreisen²³.

1674–1684: von der Revolte zur bewaffneten Auseinandersetzung

Der Ausbruch des Reichskrieges gegen Frankreich im Mai 1674 zieht eine neue Radikalisierung des Konfliktes nach sich, und hier lässt sich erkennen, in welchem Maße sich die Ereignisse auf europäischer Ebene auf das dörfliche Leben auswirken. Denn der Krieg schlägt sich unmittelbar in Einquartierungen von Soldaten in den Herrschaften der Schönburger nieder: Im Juni 1674 müssen die kaiserlichen Truppen beherbergt werden; 1675 sind es die sächsischen; und 1676

20 HStAD, Reichskammergericht, 41, fol. 32–33.

21 Haupttreuß, § 5, zitiert bei Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, *op. cit.*, Bd. 2, S. 218.

22 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, Vernehmung von Martin Henschel, 26. Juni 1666, fol. 626–663.

23 Zu den Strecken der von den aufständischen Bauern unternommenen Reisen siehe insbesondere Werner Troßbach, »Die Reichsgerichte in der Sicht der bäuerlichen Untertanen«, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte, Stand der Forschung, Forschungsperspektiven*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1990, S. 129–143 und »Raum, Zeit und Schrift. Dimensionen politisch-sozialen Handelns von Bauern in einigen Kleinterritorien (17. und 18. Jahrhundert)«, in: *Historische Zeitschrift* 18, 1995, S. 405–418 »Gutsherrschaft als soziales Modell: Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften«. Zu der Fähigkeit der Bauern, sich der Antagonismen zwischen den Mächtigen zu bedienen und weite politische Räume zu mobilisieren, siehe Giovanni Levi, *Le pouvoir au village...*, *op. cit.*, und Caroline Castiglione, *Patrons and Adversaries. Nobles and Villagers in Italian Politics, 1640–1760*, Oxford: Oxford University Press 2005.

die brandenburgischen. Diese Einquartierungen hängen streng genommen mit den Reichssteuern zusammen, da es ja der Reichstag war, der Frankreich den Krieg erklärt hatte²⁴. Wie bereits geschildert, stellen diese Einquartierungen in jener Zeit einen entscheidenden Faktor innerhalb des Antagonismus zwischen Sachsen und den Schönburgern dar und werden von Sachsen eingesetzt, um letztere zu schwächen²⁵. Am 29. März 1676 findet nach diversen Auseinandersetzungen mit den Soldaten, aus denen die Untertanen mehrfach als Sieger hervorgehen, die sog. Schlacht von Jerisau statt. Mehrere Hundertschaften bewaffneter Bauern versuchen, den Soldaten Widerstand zu leisten. Doch diese kreisen sie in der als Schlachtfeld dienenden Waldlichtung ein und verursachen den Tod von mehr als 95 Gefangenen. Dieses Vorkommnis bedeutet für die aufständischen Untertanen eine empfindliche Niederlage. Gleichwohl geht der Konflikt, der auf gerichtlichem Weg fortgesetzt wird, vermutlich zugunsten der Untertanen aus – vermutlich, denn das Schriftstück, das diese Geschehnisse zum Abschluss bringt, ist ein Rezess aus dem Jahr 1681, der aus der Arbeit einer kaiserlichen Kommission hervorgeht²⁶, und dieser ist nur dank einiger Abschriften aus dem 18. Jahrhundert bekannt, also aus einer Epoche, in der die Landesherren behaupten, es handele sich um eine Fälschung, denn er habe nie existiert²⁷. Die Tatsache, dass der Konflikt zeitweise durch eine kaiserliche Kommission reguliert wird, macht einmal mehr die auf Außenwirkung abzielende Anlage einer Reihe von Ländern deutlich, die Kräften von innen und außen ausgesetzt sind und durch diese geformt werden: Das bestätigt die von Volker Press vorgelegte Untersuchung zu den Institutionen des Reiches im Fürstentum Hohenzollern-Hechingen, durch die ersichtlich wurde, wie der »Kontext« des Reiches im eigentlichen Wortsinn die Gestaltung von Macht und die Beziehungen zwischen Regierenden und Regierten prägt²⁸.

Nun bleibt diese Revolte jedoch kein Einzelfall: Sie endet in dem Augenblick, als 1680 jene der böhmischen Bauern²⁹ und jene der Bauern im Land der Reußen

24 S.o. die Definition bei Johann Jacob Moser im Vorwort § 3.

25 Cf. Kap. 3, S. 165–168.

26 Christian Jacob von Zwierlein, *Unterthänigste Supplication und Bitte, Pro clementissime decernendo mandato poenali S.C. vltiori de non gravando subditos vltra collectas imperii iniustus et mere arbitrariis exactionibus [...] in Sachen derer gesammten gräflich-Schönburgischen steuerbeschockten Unterthanen in denen königlich böhmischen Reichs-Afterlehn herrschaften Wider Die gesammten Herren Grafen von Schönburg, Exhib. Den 10. Jul. 1778.*

27 HStAD, Appellationsgericht, 5209: Der Anwalt der Schönburger, Seyffert, behauptet: »Den Karlsbader Rezess wird man wohl nie und zu keiner Zeit herbeyschaffen können, da dessen Existenz eine Chimäre ist«, Triplik vom 25. September 1794.

28 Volker Press, »Von den Bauernrevolten des 16. Jahrhunderts zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts...«, art. cit.

29 Zu diesem Aufstand siehe zum Beispiel Eduard Maur, »Der Staat und die lokalen Grundobrigkeiten. Das Beispiel Böhmen und Mähren«, in: Petr Mat'a, Thomas Winkelbauer (Hg.),

beginnen. Und im zweiten Fall zeigt sich besonders deutlich, wie das Übergreifen der Unruhen verhindert werden kann, indem Kenntnisse über repressive Maßnahmen weitergegeben und Mittel für ein Einschreiten zur allgemeinen Verfügung gestellt werden, und zwar weitaus erfolgreicher als durch eine Befriedung der sozialen Beziehungen, wie sie allein den Reichsgerichten zukäme.

Der Bauernaufstand im Greizer Land 1680–1715: Ausbreitung, Eindämmung und Spaltung

Das späte 17. Jahrhundert stellt wie gesagt einen Höhepunkt im Antagonismus zwischen den Reußen und Sachsen dar aufgrund der Erhebung der älteren Linie des Adelshauses in den Reichsgrafenstand im Jahre 1673 sowie der 1683 abgeschlossenen Rezesse hinsichtlich der Zahlung von Reichssteuern³⁰. Doch ist dies auch die Zeit, in der die Zergliederung des Territoriums in sieben bis zehn regierende Linien besonders ausgeprägt ist³¹. Diese spezifische Figuration verleiht den gegen die Reichssteuer gerichteten Revolten der reußischen Untertanen eine einzigartige Dimension, denn die Untertanen bedienen sich dieser Fragmentierung zu ihren Gunsten. Auch wenn sich die Geschichtsschreibung dem Aufstand der Jahre 1714–1715 durchaus gewidmet hat³², so sind doch seine Voraussetzungen unseres Wissens noch nirgends untersucht worden. Nun werden die verschiedenen »Portionen« der reußischen Lande aber schon seit 1680 von einer ganzen Reihe von Aufständen erschüttert.

Ausbreitung, Durchlässigkeit und Übertragung

[...] und mann hierneben einige Nachricht erlanget, daß gemelte UnterGräitzische Pauern, mit denen Schönburgischen, und zugleich beyde mit denen damahls rebellierenden Böhmischen Bauern heimlich conspirirten³³.

Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, Stuttgart: Franz Steiner 2006, S. 443–452.

30 S.o. Kap. 3, S. 162–168.

31 Cf. Anhang 4 und Kap. 2, S. 110f.

32 Rudolf Schramm, »Ein Bauernaufstand im Greizer Land 1714–1715«, in: *Jahrbuch des Kreismuseums Hohenleuben-Reichenfels* 4, 1954–1955, S. 5–58.

33 HStAG, Paragiat Herrschaft Köstritz, Kap. 6, Nr. 592, von Heinrich dem Anderen (Heinrich II. Burgk) in seinem eigenen Namen und in dem von Heinrich V. Rothenthal an den Kaiser gerichteter Brief, s. d. [1681?]. Der Text ist undatiert, aber die Erwähnung der Grafen Heinrich XIII. und Heinrich XIV. erlaubt die Feststellung, dass der Text vor 1682 verfasst wurde, also vor dem Tod des letzteren, und dass er aus der Zeit nach 1681 stammt, als Heinrich II. Burgk zum Familienältesten aufrückt. Siehe dazu Berthold Schmidt, *Genealogie des Gesamt-Hauses Reuss, jüngerer und älterer Linie* [...], Schleiz: F. Webers Nachfolger 1903, Tafel 8.

Die Revolte der Untertanen der älteren Linie der Reußen bricht in dem Augenblick aus, als sich die Lage bei den Schönburgern zu beruhigen beginnt. In den Quellen begegnet sie zum ersten Mal im Jahr 1680, und sie dauert zunächst bis 1685; doch 1715 wird erneut eine Bewegung erkennbar, die sich gegen die Besteuerung richtet und vermuten lässt, dass die zehnjährige Zwischenzeit durch einen Zustand der endemischen Revolte gekennzeichnet waren, wobei die Anführer der Proteste dieselben geblieben sind. 1680 sind es zunächst sechzehn Gemeinden der Ämter Untergreiz, Burgk und Rothenthal, die die Hauptforderungen der Untertanen der Schönburger für sich aufgreifen: nämlich einerseits, dass man ihnen den kaiserlichen Befehl unterbreitet, die den Steuereinzug verlangt, und andererseits, dass die von ihnen benannten Personen Zugang zu den Rechnungsbüchern erhalten, um die Zweckbestimmung und die Verwendung der eingesammelten Gelder zu überprüfen. Ihre erste Bittschrift aus dem Monat September 1680 enthält eine Abschrift von zwei Urteilen, die 1662 und 1663 von den Schöffen und dem Oberhofgericht in Leipzig in der Angelegenheit der Schönburgischen Untertanen gefällt worden waren³⁴. Die Untertanen der Reußen haben also nicht nur Kenntnis von dem Aufstand und den vorgebrachten Forderungen, sondern sind auch in der Lage, die Texte jener Urteile vorzulegen, die die sächsischen Gerichte vor mehr als fünfzehn Jahren gefällt hatten. Zwar kann man nicht im Einzelnen nachvollziehen, auf welchem Wege diese Kenntnisse verbreitet wurden, es ist aber wahrscheinlich, dass sich die aufständischen Untertanen Rat bei Rechtsexperten geholt haben und/oder in Kontakt standen mit den Anführern des Schönburgischen Aufstands.

Die Verbreitung von Informationen und die Weitergabe von Sachkenntnis betreffen jedoch nicht nur die Aufständischen. Auch die örtlichen Behörden konsultieren sich wechselseitig, um ihr Wissen darüber auszutauschen, wie die Revolte schnellstmöglich eingedämmt werden kann. Am 25. September 1680, drei Wochen nach der Bittschrift der Untertanen, trifft der Hofrat von Untergreiz und Burgk bei den Reußen, Georg Christoph von Rasewitz, genannt Paßel³⁵, seinen Amtskollegen bei den Schönburgern, Berthold Mürhard, um Rat einzuholen, wie dem Beginn der Proteste am besten Einhalt zu gebieten sei. Mürhard beginnt seine Ausführungen folgendermaßen:

Anfänglich so meldete er, daß die 16. Dorffschafften es gleich auf den Schlag anfangen, wie die Schönburgischen Bauren gethan, dannenhero die Sache mit guttem bedacht zu tractiren wäre, damit nicht dergleichen Weitleufigkeit wie beÿ ihnen darauß entstände;

34 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank II, Fach 20, Nr. 846, fol. 1–4 und HStAD, Reichskammergericht, 41, fol. 15 und 372.

35 Geboren 1643 in Breslau, gestorben 1720, an der Universität Breslau 1661 promovierter Jurist, der 1675 in den Dienst der Reußen tritt und 1678 Hofrat wird. Nachdem er 1681 zum Katholizismus konvertiert ist, quittiert er den Dienst bei den Reußen.

waß, er eintze vermercke, daß ihrerseits, alß sich diese rebellion in dem Schönburgischen angesonnen, auch eines und das andere versehen worden sey³⁶.

Mürhard lässt seinem Gesprächspartner im Anschluss eine lange Reihe von Ratschlägen zukommen, wie sich der Aufruhr am besten unterdrücken lasse³⁷. Doch im Gegensatz zu den Untertanen der Schönburger wenden sich jene der Reußen zunächst nicht an eine »außenstehende« Amtsgewalt. Im Gegenteil sind sie bemüht, die Ausdifferenzierung der Machträume innerhalb der Grafschaften und Herrschaften des Hauses Reuß zu ihren Gunsten zu nutzen und sie gegeneinander auszuspielen, nicht ohne einen gewissen Erfolg.

Konkurrierende Räume und Vereinheitlichung

Der Aufstand scheint eine wachsende Zahl an Gemeinden zu betreffen – zumindest wird immer systematischer eine Gesamtzahl verkündet. Im Jahr 1680 wird die erste Bittschrift nur von sechzehn Untergreizer Gemeinden unterzeichnet³⁸. Mit dem Übergang der Proteste auf die Obergreizer Untertanen im Jahr 1685 werden die Bittschriften dann grundsätzlich von »sämbtlichen Unterthanen« unterzeichnet, oder dies geschieht im Namen der »sämbtliche[n] Landschafft«. Diese einheitliche Erklärung stellt das genaue Gegenteil eines territorialen Systems dar, dessen Zersplitterung damals gerade seinen Höhepunkt erreicht.

In diesem Rahmen wenden sich die Untertanen von Obergreiz, die der *älteren* Linie des Hauses Reuß zugehörig sind, zweimal mit Bittschriften an die Regierung von Gera, die zu der *jüngeren* Linie gehört, zunächst am 18. November 1684, dann erneut am 20. Januar 1685³⁹, und machen das Erfordernis einer steuerrechtlichen Gleichstellung der beiden Linien geltend. Sie richten sich auch direkt an den Kanzler von Gera mit der Bitte um »Schutz« und der Forderung, »gleich anderen unßern neben Unterthanen⁴⁰« behandelt zu werden. Und schließlich treten sie am 18. Februar direkt an die regierenden Grafen der jüngeren Linie heran mit der Forderung, »daß wir anderen Hoch Gräffl. Reißischen Unterthanen, gleich gehalten, undt mit gedoppelten Steuern, über Vermögen, nicht beschweret⁴¹« werden. Am 6. Juli 1685 führt eine erste vorläufige Beilegung des Konflikts zwischen Heinrich VI. und den Obergreizer Untertanen aus, dass letztere »dero Steuer-Wesen nach der Form, wie selbe bey der hochgräfl. Reiß-

36 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank II, Fach 20, Nr. 846, fol. 85–86.

37 S. u. in Kap. 5 und 6 die ausführliche Analyse.

38 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank II, Fach 20, Nr. 846, fol. 1–4.

39 *Ibid.*, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 7, fol. 48–49.

40 *Ibid.* fol. 11.

41 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank II, Fach 20, Nr. 3, fol. 10.

ßischen Jüngeren Linien und absonderlich der Herrschaft Gerau üblich und in Gange ist⁴²« fordern. Die Untertanen spielen hier nicht die verschiedenen Obrigkeiten gegeneinander aus, die sich innerhalb und außerhalb des Territoriums gegenüberstehen, sondern begnügen sich damit, die verschiedenen Amtsgewalten innerhalb des Hauses Reuß miteinander konkurrieren zu lassen. Und während die Regierenden bemüht sind, die Zergliederung der »Portionen« des Territoriums zu steigern, drängen die Untertanen ihrerseits auf eine Homogenisierung.

Dieses Handeln der Untertanen löst eine Einmischung der jüngeren Linie in die Angelegenheiten der älteren Linie aus. Der Kanzler von Gera ermahnt den Hofrat von Obergreiz, ihren Forderungen nachzukommen, denn andernfalls »dürften sie wohl andere Wege und Mittel (welche allerdings zu evitiren weren) zu suchen veranlaßt werden, welches keinesweges zu rathen⁴³« sei. Die doppelte Furcht vor einem allgemeinen Aufstand und einem Verfahren vor einer auswärtigen Gerichtsbarkeit wird noch deutlicher, als die beiden regierenden Grafen der jüngeren Linie, an die sich die Untertanen gewandt hatten, direkt eingreifen (Heinrich I. von Schleiz und Heinrich IV. von Gera). Sie führen gleichwohl Obergreiz gegenüber aus:

Ob wir unß nun wohl ungerne in frembde Händel ein-, sondern vielmehr einem iedern das Seinige zu selbst eigener disposition überlaßen, So hat es doch mit dießer Sache die bewantnis, daß solche auch Uns, per consequentiam touchiren könnte⁴⁴.

Ihre Ausführungen lassen das Ausmaß der Autonomie der regierenden Linien erkennen. Auch betonen sie ihre Angst, die Geduld der Untertanen könne bald erschöpft sein

und daß Sie, uffm Fall keine remedirung beschehe, leicht auß ihrer bißhero getragene Gedult, wie endtlich zu geschehen pflaget, *zur desperation gebracht, und an höhere orthē sich zu wenden*, veruhrsachtet werden könnten, welches dann hernach so baldt nicht zu endern, undt zwar Ew. Lbd. am meisten beschwehrlich und höchst schädlich, doch auch consequenter unß und *der ganzen Famili tisreputirlich fallen dürffte*, denn solche Sachen, wenn sie einmahl anfangen, hernach sobald nicht zu [sopiren?]. *Man darff die Exempel nicht weit hohlen, sondern hat sie aller nechst in der Nachbarschafft, da die Herren von Schönburgk mit Ihren Unterthanen einem solchen labýrinth numehro in etliche 20 Jahren gestanden, daß sie darauß so baldt sich nicht werden extriciren können.* So ist Ew. Lbd. auch nicht unbekandt, was die Rothenthalischen, in puncto der Ehesteuern, welches eine juste Sach undt gnugsamb fundiret, dießen weg schon ergriffen, und was vor Ungelegenheit schon gehabt [...] ⁴⁵.

42 HStAG, PH Köstritz, Kap. 6, Nr. 592, 6. Juli 1685.

43 *Ibid.*

44 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 3, fol. 6–8.

45 *Ibid.* [Unsere Unterstreichung]

Hier kann man deutlich erkennen, wie die Existenz der Reichsgerichte und die Möglichkeit eines Prozesses weniger als die Aussicht auf eine Befriedung der Verhältnisse durch die Rechtsprechung betrachtet werden als vielmehr als eine dreifache Bedrohung: jene einer Einflussnahme von außen, jene einer Schwächung des Ansehens des Adelshauses, wenn der Konflikt publik wird, und jene einer lange fortdauernden Auseinandersetzung. Das Vorgehen der Untertanen ist somit teilweise von Erfolg gekrönt.

Die Anrufung auswärtiger Gerichtsbarkeiten und die Spaltung zwischen den regierenden Grafen

Nun hatten Heinrich II. Burgk und Heinrich V. Rothenthal bereits in einem zwischen 1681 und 1682 an den Kaiser adressierten Text die Tatsache erwähnt, dass sich die Untertanen von Untergreiz, die »hiesigen Unterthanen, so sich die sechzehn Dorffschafften nennen«, schon zu Beginn der 1680er Jahre zugleich an Prag und an den Kaiser selbst gewandt hatten⁴⁶. Dieses Hilfsgesuch wird von Heinrich II. Burgk in seiner ganzen Ambivalenz dargestellt: »Also sehen wir endlich gerne, daß diese Sache, alß ein von einer Reichs Herrschafft herrührendes negotium vor Euer Kay. und Königl. Maytt. selbst, und dergestalt, an den Orth, dahin es immediate gehörig, gedeÿet⁴⁷«. Aber, fügt er hinzu, die Grafen besäßen das *jus collectandi* seit mehr als hundert Jahren und bäten den Kaiser nun inständig, sie in der Ausübung dieses Rechts zu unterstützen »und diese ungehorsambe Leüte zur Parition und abtragung ihrer Schuldigkeit weisen zu laßen, allerunterthänigst zu imploriren⁴⁸«. Jedes einzelne von Untertanen an die kaiserliche Autorität gerichtete Gesuch ist für die Herren, Fürsten und Grafen durch diese grundlegende Ambivalenz geprägt. Die Untertanen von Obergreiz ihrerseits wenden sich zu guter Letzt auch an den Reichshofrat und sorgen für die Einrichtung einer kaiserlichen Kommission, was sowohl für die Außenwirkung des Konflikts als auch für seine lange Fortdauer verantwortlich sein sollte.

Ein vermutlich von einer Gräfin von Reuß im Sommer 1693 geschriebener Brief an Heinrich VI. Obergreiz⁴⁹ legt mit schonungsloser Offenheit, wie sie sich in den Quellen selten findet, die Risse dar, die sich innerhalb der Front der Regierenden durch die Konflikte mit den Untertanen auftun. Hier ist die Rede

46 HStAG, Paragiatherrschafft Köstritz, Kap. 6, Nr. 592, von Heinrich dem Anderen (Heinrich II. Burgk) in seinem eigenen Namen und in dem von Heinrich V. Rothenthal an den Kaiser gerichteter Brief, s. d. [1681].

47 *Ibid.*

48 *Ibid.*

49 Es handelt sich vielleicht um seine Frau und künftige Regentin, Henriette Amalia von Friesen, oder auch, was aber weniger wahrscheinlich ist, um Anna Dorothea, geborene Schwarzburg-Sondershausen, Gattin von Heinrich IV. Reuß zu Gera.

davon, für den Reichshofrat, der mit der Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlags in dem Konflikt betraut ist, zwei regierende Grafen zu benennen, und weiter steht zu lesen:

Von dem wunderlich[en] vornehmen deß fünfften [Heinrich V. von Reuss-Rothenthal] habe ich [...] mit großem verdruß gehört, daß michs erschräkl. gereuet, daß ich Ihn, wie wohl in recht guter intention vorgeschlag[en] habe. Ich weiß wohl, daß er wunderl. ist, aber daß Er ein so großen haß und Groll gegen Ihr Excell haben solte, habe nicht gewußt [...] und muß also in meiner abwesenheit die selbe erst seyn so groß gewesen. Die recht ursach aber, worumb ich ihn vorgeschlag[en], ist diese, wie ich schon gedacht habe, daß ich den Burgkschen Herrn nicht zugetrauet, daß Er die Sache recht ernst angreifen würde; deßweg[en] dachte ich der V^{te} würde das beste beÿ der Sache thun, nicht daß sein gemüth Ihn dazu beweg[en] solte, sondern daß sein eigen Interesse, welches ihn sonst sehr gouvernirt, Ihn darzu animiren würde. Und habe mir in der welt nicht so wenig einbilden und vorstellen können, alß daß er diesen seinen eigenen interesse zuwid[er] der bauren Partheÿ halten solte, welches ich nunmehr doch besorge: Inzwischen habe vorhin schon berichtet, daß die bauern hier schon würckl. über die verarrestirung deß advocaten geklagt, und wie ichs in Vertrauen erfahren, der Reichs Hoff Rath sich über das Verfahren sehr entrüstet [...]. Und hoffe ich es werde der Reichs Hoff Rath von sich selbst ihn excludiren und entwed[er] ein ander oder den Burgkschen Hn. Die commission allein überlaßen [...]. Wenn es aber doch so von sich selbst nicht geben wolte, so müste man doch endtl. einkommen und vorschütz[en], daß die unkosten groß werden, zumahl in Ihr. Excell. Abwesenheit, und daher bitten, daß weil d. aufführ gestillet, mit Verführung d. Commission weg[en] d[er] Unkosten biß zu Ihr. Excell. wid[er]kunfft anstandt verordnet, auch nur Ein Commissari gebraucht werden möchte, und zwar der Burgksche H[err] allein [...]. Doch wäre wie gedacht, meinem bedunken nach, noch ein wenig zu warten, was d Reichs Hoff Rath von sich selbst thun wird und inzwisch[en] geg[en] den Fünfften Hn allen unwillen zu dissimulieren, und sich anzustellen, alß wann man sich geg[en] Ihn nichts bößes besorgte. [...] An den Burgkschen Hn. Könnte vertraul. von den Motiven weg[en] deß V.ten Hn. geschrieben werden⁵⁰.

Das hier offenbarte, äußerst hochgradige Misstrauen gegenüber Heinrich V. Rothenthal wirft ein einzigartiges Licht auf die Unternehmungen der Untertanen, die die regierenden Linien gegeneinander auszuspielen versuchen. Der Verfasser des Briefes beschuldigt Heinrich V., gegen seine eigenen Interessen für die Bauern Partei ergriffen zu haben, und zwar aus Groll auf Heinrich VI. Obergreiz – eine Haltung, deren weitere Umstände nicht ausgeführt werden. Doch versteht man im Lichte dieses Briefes besser, wie die Risse innerhalb der fragmentierten Adelshäuser durch das Eingreifen einer außenstehenden Gerichtsbarkeit tiefer werden – was die Regierten sofort zu ihren Gunsten nutzen, sobald sie es bemerken⁵¹. Aus diesem Grund zieht es die Gräfin in Betracht, die

50 HStAG, Paragiatherrschafft Köstritz, Kap. 6, Nr. 592.

51 Zu dieser Fähigkeit der Untertanen siehe Giovanni Levi, *Le pouvoir au village...*, op. cit.

Arbeit der Kommission unter dem Vorwand eines Finanzierungsproblems auszusetzen und so zu verhindern, dass der »Fünfte« nicht als Kommissar bestellt wird.

Der Konflikt taucht in den Quellen fast zwanzig Jahre später wieder auf, und zwar in den Jahren 1714–1715 und immer noch in Obergreiz und in Dölau, doch wird er dieses Mal von einer Reihe von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen aufsässigen Bauern und der mit dem Einzug der Steuern betrauten Verwaltung begleitet⁵². Im Januar 1715 stehen sich in Naitschau Bauern und mit der Beschlagnahme von Gütern beauftragte Soldaten in einer wahren Schlacht gegenüber. Eine Woche nach diesem Ereignis übergeben die Bauern dem Berufungsgericht in Prag eine Bittschrift⁵³. Die Grafen von Reuß wenden sich ihrerseits an den Reichshofrat in Wien und entscheiden sich, dem Prager Gericht nicht zu antworten. Doch im Gegensatz zu dem, was sie erhofft hatten, als sie ein Mandat *sine clausula* beantragten, das der Gegenpartei die unverzügliche Erfüllung ihrer Pflichten auferlegt hätte, beauftragt der Reichshofrat den Herzog zu Sachsen-Gotha, durch »eine Commission die Klagde zu untersuchen, [...], ja gar Ald. gdgen Principalen die Eintreibung der Steuern zu inhibiren⁵⁴«. Daraufhin wenden sich die Reußen direkt an den Kaiser mit der Begründung, diese Entscheidung beeinträchtige die rechtmäßige Ausübung ihrer Landeshoheit⁵⁵.

Das späte 17. Jahrhundert wird demnach geprägt durch die Einflussnahme Sachsens auf die Konflikte zwischen Landesherren und Untertanen, durch die Bemühungen der Untertanen, diese zu überwinden bzw. je nach Fall die Zergliederung der Territorien zu ihren Gunsten auszunutzen, aber auch durch ihre Fähigkeit, eine ganze Reihe von Gerichtsbehörden im gesamten Reich anzurufen, von jenen Sachsens über jene Sachsen-Gothas und Böhmens bis zu den Reichsgerichten selbst.

52 Nicht weniger als vier Steuerexekutionen werden im Januar, März, Mai und Juli 1715 ergriffen. Zu diesen Verfahren s.u. Kap. 5.

53 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 13, fol. 2–6.

54 *Ibid.*, Henriette Amalia von Reuss an den Reichshofrat [s. d.: zwischen Februar und Mai 1715], fol. 11–20.

55 *Ibid.*

Reichssteuern, Landessteuern und sächsischer »Schutz«: die Verweigerung der Steuerzahlung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nimmt die Dichte der Erhebungen von Reichssteuern etwas ab, was sich in den Anfechtungen dadurch ausdrückt, dass die Forderungen sich leicht auf die Landessteuern verlagern, insbesondere seit den 1720er Jahren. Und doch übernehmen diese Konflikte vieles aus den Protesten gegen die Reichssteuern und schreiben sich damit in eine ausgeprägte Kontinuität ein, so dass hier kurz von ihnen die Rede sein soll. Im Übrigen ist dieser Zeitraum von der schriftlichen Fixierung der Beziehungen zu Kursachsen und dem Abschluss einer Reihe von Rezessen geprägt, die den Konflikten zwar kein Ende setzen, aber zumindest die Verhältnisse für eine Weile vertraglich festschreiben. Doch bemächtigen sich die Steuerzahler einmal mehr dieser Spannungen und fachen sie erneut an.

Revolten im Land der Schwarzburger 1712–1731

In genau dem Moment, an dem sich die letzte Revolte von Obergreiz 1714–1715 ereignet, beginnt im Land Schwarzburg-Rudolstadt ein Aufbegehren gegen die Steuerzahlungen, das sich bis zum Beginn der 1730er Jahre hinziehen wird. Die Formulierung von Forderungen, die jenen von Obergreiz gleichen, kann als Zeichen einer möglichen Ausweitung des Konflikts gelten, obwohl die Quellenlage für eine solche Feststellung keine Anhaltspunkte bietet. In diese Zeit fällt der Höhepunkt der Konflikte mit Sachsen, aber auch ihrer quasi endgültigen Beilegung durch die sukzessiven Rezesse von 1699–1700, 1702 und 1719 sowie den Rezess von 1731 mit Sachsen-Weimar⁵⁶; es ist auch die Zeit der Aufstellung des gemeinsamen Regiments mit den Reußen und damit einer strukturellen Überbesteuerung der Untertanen⁵⁷.

⁵⁶ S. o. Kap. 3, S. 168–173.

⁵⁷ S. o. Kap. 1, S. 67–71.

»Der Armuth gewisse termine zu sezen⁵⁸«: die sächsische Einflussnahme in Heringen und Kelbra (1712–1715)

Der erste Teil des Konflikts lässt die starke Verflechtung von lehnsrechtlichen und territorialen Konflikten einerseits und von Konflikten mit den Untertanen andererseits besonders deutlich hervortreten. 1699 wurde der erste Rezess zwischen den Schwarzburgern und Kursachsen abgeschlossen, der 1702 durch einen weiteren ergänzt wurde, wobei beide zugunsten der Schwarzburger ausfallen, deren Landeshoheit über die drei strittigen Ämter sie bestätigen, nämlich jene, die der sächsischen Oberlehnsherrschaft unterliegen: Heringen, Kelbra und Ebeleben – eine Bestimmung, die der Rezess von 1719 rückgängig machen sollte, obwohl sich die Juristen noch im späten 18. Jahrhundert nicht einig sind in der Frage, ob die Ämter nun der Landeshoheit der Schwarzburger oder Sachsens unterstehen⁵⁹. Abgesehen davon, dass sie als Lehen Sachsen zugehörig sind und die Ausübung der Landeshoheit hier angefochten wird, weisen die Ämter Heringen und Kelbra die Besonderheit auf, dass ihr Besitz mit den Grafen von Stollberg-Roßla geteilt wird, die ihrerseits ein Abkommen mit Sachsen geschlossen haben, in dem sie diesem ihr Vorrecht übertragen haben, in den beiden Ämtern Steuern zu erheben, und zwar ohne die Schwarzburger vorher zu konsultieren⁶⁰. Die Jahre 1714–1715 stellen somit eine Übergangszeit dar, während der Sachsen versucht, seine Landeshoheit über die beiden Ämter geltend zu machen und den Status der Schwarzburger auf jenen der Stollberger herabzusetzen.

Der Aufstand nimmt seinen Anfang im Jahr 1712, als die Untertanen der beiden Ämter Kelbra und Heringen weitere Zahlungen von Reichssteuern ablehnen. Die Schwarzburger rufen den Reichshofrat an, der den Untertanen die Zahlung befiehlt. Allerdings bleibt die Anordnung wirkungslos, einschließlich der eingeleiteten Steuerexekution⁶¹. Im November 1714 beauftragt der Kurfürst offenbar im Anschluss an einen Einspruch der Untertanen beider Ämter, die in Sachsen Protest eingelegt hatten, den »Vice-Creiß-Amtmann« zu Tennstedt, Ernst Friedrich Meurer, und seinen Amtsgehilfen, Johann Christoph Zeuner, mit der Untersuchung der von den Untertanen vorgebrachten Beschwerden. Diese protestieren einerseits gegen die Erhebung der Reichssteuern und der damit verbundenen Steuerexekutionen und andererseits gegen die Akzisen, die an-

58 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, E XVI 4a Nr. 6, Ernst Friedrich Meurer und Johann Christoph Zeuner an den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, 30. November 1714.

59 Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, *op. cit.*, Bd. 1, S. 82, Anm.

60 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, E XVI 4a Nr. 6, Anschreiben von Praun an den Kaiser, 15. Januar 1715.

61 Siegrid Westphal, »Revolution in Rudolstadt? Der Bulisiussche Landstreit im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts«, in: *Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte* 61, 2007, S. 131–156, hier S. 140.

lässlich der Rezesse vom 1699 und 1702 zur Erhebung der 80.000 an Sachsen gezahlten Taler dienten.

Vom 14. bis zum 21. November lässt sich der sächsische Amtmann Zeuner in Kelbra nieder. Im Anschluss an die Darlegungen des örtlichen Vertreters der Schwarzburger und Amts-Substituts des Amtes Kelbra, Johann Christian Nagler⁶², lässt Zeuner sämtliche Schöffen, Stadträte und Rechtsbeistände rufen und verlangt »Quittungen über die gelieferten Contributionen und andere Gelder zu sehen [...], um daraus die Summam zu ziehen⁶³«. Somit schwingt sich Sachsen nicht nur zum Schiedsrichter über einen örtlichen Steuerkonflikt auf, sondern maßt sich außerdem – nicht ohne eine gewisse Dreistigkeit – ein Recht auf Einmischung in Geheimsachen an, indem es die Vorlage der Rechnungsbücher verlangt. Die Vertreter der Gemeinden sind dazu offenbar nur teilweise bereit: Jene aus Berga berufen sich auf einen Brand, dem sie zum Opfer gefallen seien; jene von Heringen schützen ihren Verlust vor; und von jenen, die der Anweisung nachkommen, legen etliche nicht unterzeichnete und damit ungültige Schriftstücke vor, sei es aus Furcht vor Repressalien ihrer Fürsten oder aus der Weigerung heraus, Sachsen ihre Buchführung auszuliefern. Nichtsdestoweniger ist Zeuner bemüht, ausgehend von den vorgelegten Schriftstücken die Gesamtsumme der Beiträge zusammenzurechnen⁶⁴: Hier ist es also eine auswärtige Amtsgewalt, die eine umfassende Berechnung anstellt, und so lässt sich wiederum gut das Bemühen der Landesbehörden erkennen, sich an die Grenzen des jeweiligen Territoriums zu halten, das ja in Linien, Herrschaften und Ämter untergliedert ist und dessen verschiedene Dimensionen oben in Kapitel 2 geschildert wurden. Am 21. November versammelt Zeuner erneut die Vertreter der Gemeinden und verkündet:

sowiel man erfahren können, [...] daß sie auf 27 000 rthlr. andere sagen 29 000 rthlr. bißher an das Hauß Schwarzburg an Contribution zu viel gezahlt, folglich dieses in Zukunfft zu kürzen, mithin nicht nöthig hätten, ehender etwas weiter zu geben, welches Sie also ihren Gemeindheiten hinterbringen⁶⁵.

Zeuner verlässt Kelbra gegen Mittag nach einer Ansprache, die vermutlich den Nährboden für den Aufstand zusätzlich bereitet hat, sowie nach der an den zweiten Amtmann von Kelbra gerichteten Anweisung, »die zur execution ein-

62 Von Auszügen aus seinem Diarium werden Abschriften als Beweisstücke angefertigt und der Klageschrift beigelegt, die die Schwarzburger an den Kaiser richten. Es handelt sich also um einen möglicherweise neu zusammengestellten Text. HStAR, Kanzlei Rudolstadt, E XVI 4a Nr. 6, *Extract Diari* von Johann Christian Nagler.

63 *Ibid.*

64 *Ibid.*

65 *Ibid.* [Unsere Unterstreichung]

gelegte Miliz wieder abgehen und denen Amts Unterthanen dasjenige, was Sie seiner Meynung nach, übrig gezahlt hätten, compensando passiren zu laßen⁶⁶«.

Dieses Eingreifen des sächsischen Amtmanns und seines Stellvertreters wird gegenüber den obrigkeitlichen Behörden der Schwarzburger nicht nur mit der sächsischen Lehnsherrschaft über die beiden Ämter gerechtfertigt, sondern auch mit ihrem Willen zur Entschärfung eines drohenden Aufruhrs, denn es sei »doch allerseits höchstbeschwer. und schädlich, wenn die Unterthanen aufzustehen, und den Gehorsam abzuwerffen sich erkühnen⁶⁷«. Es versteht sich von selbst, dass Sachsen, indem es sich zum Vermittler aufwirft und vor allem indem es durch die Berechnung der Gesamtsumme feststellt, dass die Untertanen Opfer einer Übersteuerung geworden sind, den Konflikt eher anfacht als beilegt. Im Übrigen liegen der Kanzler und die Räte von Sondershausen nicht falsch, wenn sie am 4. Dezember 1714 erwidern:

darbeneben seynd Sr. Durchl. [der Fürst von Schwarzburg] gänzl. persuadiert, und ist an sich gar handgreiflich, daß dieses derer Herren Vorhaben, *mehr derer Unterthanen Unruhe und sorglichen Uffstand unterstützen und causiren als vorgewendeter maßen verhüten werde* [...]. Ebenowenig vermöchte auch der Vorwand der Churfürst. Sächs. Lehns-Herrschaft (welche Ihro hochfürstl. Durchl. doch allezeit in respectueuser estim conserviren) hierbey etwas zulängliches operiren, oder *wieder alle Reichs observanz* auf ein solch exercitium jurisdictionis in denen Fürst. Sondershaußische Lehns Orthen extendiret werden, indeme weder Kayserl. Mtt. Selbst noch andere hohe Reichsstände auf ihren bey andern Ständen habenden Lehen dergleichen begehren oder denen Lehn Rechten nach begehren können, *anderst durchs ganze Röm. Reich große confusiones entstehen würden*⁶⁸.

Sachsen wird also explizit beschuldigt, den Aufruhr zu schüren mit dem Ziel, seine Rechte und seine Gerichtsbarkeit im Land der Fürsten von Schwarzburg zu stärken. Doch reagieren letztere ihrerseits, indem sie sich direkt an den Kaiser und an den Reichshofrat wenden. Sie versichern, die Untertanen von Kelbra und Heringen hätten ihre in Römermonaten berechneten Steuerschulden nicht beglichen, und Wolff Philipp Panzer, ihr Vertreter in Wien, bittet den Kaiser inständig um Hilfe, zum einen gegen die Untertanen und zum anderen gegen die Ansprüche Sachsens, wobei er dieses des Versuchs bezichtigt,

durch innerlich stoffende Unruhe Anwldß herren Principals Durchl. und dero Lande in gänzlichen Ruin zu stürzen, und dieselbe durch die täglich mehr und mehr entziehende Kräfte auch von dero immediaten Reichs Nexu abzuziehen, und zu denen praestationen, incapable zu machen suchet, bey verzögerten allerhöchsten Kayserl.

⁶⁶ *Ibid.*

⁶⁷ *Ibid.*, Meurer und Zeuner an den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, 30. November 1714.

⁶⁸ *Ibid.*, Kanzler und Räte von Sondershausen an den Rat und stellvertretenden Amtmann von Tennstedt, 4. Dezember 1714. [Unsere Unterstreichung]

remedur die Unterthanen nicht einmahl in die länge in den Schranken, und zu denen schuldigen Abgaben genugsam gehalten werden können⁶⁹.

Der Zusammenhang zwischen Mediatisierungskonflikten, Konflikten mit den Untertanen und Zahlungen von Reichssteuern kommt selten deutlicher zum Ausdruck als in dieser prägnanten Formulierung. Parallel bringen die Schwarzburger die Angelegenheit dem Reichshofrat zur Kenntnis. Am 15. Dezember 1715 trägt Praun, der Vertreter der Schwarzburger bei Gericht, ihre Beschwerden vor und versichert erneut, dass die Schwarzburger in beiden Ämtern stets Reichssteuern erhoben hätten, dass »die Erhebung der Reichssteuern nie verweigert, oder disputiert, viel weniger von dem hohen Chur Haus Sachsen jemals einige Untersehung dieserhalb praetendiert worden⁷⁰« sei, wobei er hinzufügt, dass das Amt Tennstedt keine Gerichtsbarkeit über Kelbra und Heringen ausübt. Der Abschluss des Rezesses von 1719, der für Sachsen wesentlich günstiger ist als die vorangegangenen, scheint einen Schlussstrich unter diese Angelegenheit zu ziehen, zumindest in der Unterherrschaft. Die beiden Ämter Kelbra und Heringen gehen in die Landesherrschaft Sachsens über, und die Schwarzburger sollten dort keine Reichssteuern mehr erheben. Doch seit 1716 garte ein weiterer Steuerkonflikt, dieses Mal in der Oberherrschaft, der in der Geschichtsschreibung unter dem Namen Bulisiusscher Landstreit bekannt ist.

Der sogenannte Bulisiussche Landstreit (1716–1731)

Der sogenannte Bulisiussche Landstreit, benannt nach dem Anwalt und Anführer der Protestbewegung, betrifft die Reichssteuern nur ganz am Rande, weshalb ihm hier nur eine kurze Ausführung gewidmet sein soll. Dennoch ist es unverzichtbar, seine Höhepunkte zu erfassen, nicht nur, weil er das Land der Schwarzburger fünfzehn Jahre lang erschüttert und einen wichtigen Moment in der steuerpolitischen Auseinandersetzung zwischen Obrigkeit und Regierten darstellt, sondern auch weil durch ihn die Gliederung der Zahlungsverweigerungen in Reichssteuern und in Landessteuern ersichtlich wird.

Seit 1712 klagen die Untertanen über die Zunahme der Steuertermine wie auch über die gewaltsamen Maßnahmen, mit denen sie erhoben werden. Der eigentliche Auslöser für die Revolte ist eine neue Steuer für die Errichtung von Zuchthäusern und Waisenhäusern: Wie so oft ist es das Scheitern der Versuche, dem Fürsten im April 1716 Bittschriften einzureichen, das eine Radikalisierung des Aufstands nach sich zieht, zumal anschließend im Januar 1717 eine Be-

69 *Ibid.*, in Namen des Hauses Schwarzburg von Wolff Philipp Panzer an den Kaiser gerichtetes Protestschreiben [s. d., nach dem 30. November 1714, da der Text sich auf das Eingreifen Meurers und Zeuners in Greußen bezieht, das zu diesem Zeitpunkt erfolgte].

70 *Ibid.*, Praun, Vorlage, 15. Januar 1715.

schlagnahme in Blankenburg vollstreckt wird⁷¹. 1718 bringen die Untertanen die Angelegenheit vor das Reichskammergericht, und im Sommer 1719 wenden sich die Landesherren ihrerseits an den Reichshofrat⁷². Beide Instanzen, die von jeder der beiden Parteien im selben Moment angerufen werden, fällen im Abstand von einigen Monaten kontradiktorische Urteile: Der Reichshofrat begnügt sich mit der Anordnung, die Untertanen hätten zu gehorchen und die geschuldeten Summen zu begleichen, während die Kammer in Wetzlar ein Mandat erlässt, das für sie wesentlich vorteilhafter ausfällt.

Zu genau diesem Zeitpunkt gelingt es den Aufständischen, parallel die verwitwete Fürstin Anna Sophie für ihre Sache zu gewinnen, die Mutter des regierenden Fürsten, die sowohl ihre finanzielle Unterstützung zusagt als auch ihr Vorhaben, ihr Netzwerk beim Reichshofrat zu ihrem Vorteil einzusetzen⁷³. Die Aufständischen erreichen mit ihrer Unterstützung ein Reskript zu ihren Gunsten (26. Januar 1723) sowie die Einrichtung einer Kommission in Sachsen-Gotha, was ihrer Forderung entspricht⁷⁴. Dessen ungeachtet erwirkt der Fürst eine Übersiedlung der Kommission nach Hessen-Kassel und vor allem eine Wiederaufnahme des Verfahrens von 1728, die 1731 in ein letztinstanzliches Urteil des Reichshofrats mündet, das für die Untertanen äußerst nachteilig ausfällt⁷⁵.

Der gesamte Konflikt zeigt ganz wunderbar, dass ein übergreifendes normatives Gerüst und eine übergeordnete Macht im Alten Reich vollständig fehlen, doch macht er auch deutlich, welche Rolle den Untertanen in dieser Figuration eines ständigen Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Instanzen und Orten der Macht zukommt. Statt lediglich passiver Spielball der Mächtigen zu sein, erscheinen sie als eigenständige Akteure innerhalb einer für sie günstigen Figuration, die ihnen einen echten Handlungsspielraum lässt, da sich ja sowohl Kursachsen als auch bestimmte Mitglieder des Adelshauses unter Umständen bisweilen als wertvolle Verbündete erweisen können. Bei den Schönburgern bietet wenig später der Abschluss des Rezesses von 1740 wiederum die Gelegenheit, die Grenzen der Machtausübung mit den Untertanen neu zu verhandeln,

71 Ermentrude von Ranke, *Das Fürstentum...*, op. cit., S. 47–51.

72 Friedrich Anton folgt hier dem Beispiel seines Vaters, der 1713, 1715 und 1717 Mandate *sine clausuli* erwirkt hatte. *Ibid.*, S. 58–63, und Siegrid Westphal, »Revolution in Rudolstadt?...«, art. cit.

73 Siegrid Westphal, »Revolution in Rudolstadt?...«, art. cit., die diese Annäherung mit der Hypothese des Pietismus erklärt. Wie oben bereits erläutert, ist diese gelegentliche Unterstützung eines Regierungsmitglieds für die aufständischen Untertanen nicht gänzlich ungewöhnlich.

74 Ermentrude von Ranke, *Das Fürstentum...*, op. cit.

75 Zum ungleichen Zugang zu den Reichsgerichten hinsichtlich der Möglichkeiten zur Einflussnahme und zur Bestechung siehe Werner Troßbach, »Bauernbewegungen in deutschen Kleinterritorien...«, art. cit.

die die Lage zu ihrem Vorteil zu wenden versuchen, wenn auch dieses Mal ohne großen Erfolg.

Die Folgen des Rezesses von 1740 für die Steuerproteste bei den Schönburgern

Im Vergleich zu der Situation, die zwischen 1714 und 1731 bei den Schwarzbürgern herrscht, ist die Lage zugleich ähnlich und doch anders. Ähnlich, weil auch hier Kursachsen eingreift, nach seiner eigenen Aussage auf Bitten der Untertanen, die der Meinung sind, sie seien Opfer einer Übersteuerung, und an seinen »Schutz« appellieren, womit sie ihm die archetypische Position eines »Landesvaters« zuschreiben. Dieses Mal wird das Amt Zwickau mit der Untersuchung der Beschwerden der Untertanen beauftragt. Doch sind die Schönburger weitaus verletzlicher als die Schwarzbürger, sowohl Sachsen gegenüber als auch im Hinblick auf ihre Untertanen: Die Erinnerung an den großen Aufstand von 1650–1680 ist lebendig geblieben, zumal die Proteste offenbar niemals ganz nachgelassen haben⁷⁶. Das Kräfteverhältnis zwischen den verschiedenen involvierten Parteien stellt sich also deutlich anders dar, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Sachsen durch die Rezesse im Großen und Ganzen zu seinem Recht gekommen ist und fortan an den Steuererhebungen der Schönburger interessiert ist.

Die Rezesse von 1740, die für die Schönburger vorübergehend einen neuen politischen Status besiegeln, sehen vor, dass ein Drittel des Aufkommens aus ordentlichen Steuern an den Kurfürsten von Sachsen ausgezahlt wird: Zu diesem Zweck wird es verzehnfacht und steigt von zweimal drei Pfennigen (6 Pfennige) auf zweimal drei plus sechsmal neun Pfennige (6 Pfennige und 54 Pfennige gleich 60 Pfennige oder auch 5 Groschen). Darüber hinaus wird die Entscheidung, außerordentliche Steuern zur Deckung der Kosten auf Reichsebene in Römermonaten oder Militärausgaben zu erheben, der vorausgehenden Zustimmung durch den Kurfürsten unterworfen⁷⁷.

Die Untertanen reagieren unverzüglich auf den Abschluss des Rezesses, indem sie die Zahlung neuer, verzehnfachter ordentlicher Steuern verweigern. Am 14. Oktober 1740 verkünden die Untertanen von Glauchau und einige umliegende Gemeinden ihre Verweigerung der Beitragszahlungen. Wie zuvor bei den Schwarzbürgern in Heringen und Kelbra ist es die Steuerexekution, die die Untertanen den »Schutz« des Kurfürsten von Sachsen suchen lässt; im März 1741

76 Mehrere Texte erwähnen u. a. den großen Steuerprotest der 1720er Jahre in der Herrschaft Waldenburg.

77 Cf. Kap. 3, S. 174–176.

wenden sie sich an die Landesregierung in Dresden⁷⁸. Die Untertanen, die sich als »sämtlich Gräfflich Schönburg. Unterthanen⁷⁹« bezeichnen, beklagen sich über die starke Zunahme der Steuererhebungen, insbesondere über die herrschaftlichen Abgaben und die Belastung durch die Reichssteuern, und stützen ihre Beweisführung auf die fehlende Veröffentlichung der Rezesse, weshalb diese für sie nicht bindend seien⁸⁰: Dieses Argument sollte über die gesamte zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts immer wieder angeführt werden. Der Bittruf der Untertanen wird im Mai zurückgewiesen⁸¹. Die Reaktion Sachsens ist kompromisslos: Der Widerstand muss gebrochen werden, die Untertanen müssen ihre geschuldeten Steuern zahlen, und der Anführer, ein gewisser Schwägerchen, ist zu verhaften. Dessen ungeachtet legen die Untertanen dem Kurfürsten im Juni 1741 erneut eine Bittschrift vor mit dem Hinweis, ihnen sei »von demjenigen Vergleichs-Recess, [...] bis dato nicht ein Iota publiciret, sondern nur die neuerliche Contribution derer Neun 6 d. Steuern von uns gefordert und zu deren schleunigen Abtrag wiederum mit harter Execution widerfahren worden⁸²«. Zwar wiederholt der Kurfürst seine Ermahnung zum Gehorsam, doch beauftragt er das Amt Zwickau mit einer Untersuchung der Beschwerden der Untertanen, und die Kommission erfüllt eine Aufgabe, die der bei den Schwarzburgern teilweise entspricht.

Die Kommissare des Amts Zwickau begeben sich vom 19. bis zum 21. Dezember 1741 nach Glauchau und hören nacheinander die Vertreter der Verwaltung der Schönburger und jene der Untertanen an⁸³. Sie studieren die Rechnungsbücher und fragen bei widersprüchlichen Einträgen nach (»Warumb auf eine 3 Pfennig Steuer nicht gerade halb so viel als auf eine 6 Pfennig Steuer ankäme?⁸⁴«), womit sie die Verwalter zwingen, Rechenschaft abzulegen. Die Kommission unterzieht auch die einzelnen Register jeder Ortschaft einer gründlichen Untersuchung, um »solche in möglichste Ordnung zu bringen und zu Erlangung eines förmlichen Catastri⁸⁵«, und sammelt so eine erhebliche Menge an Zahlen zur finanziellen und steuerlichen Aufstellung der Schönburgischen Lande, was einer systematischen Einmischung in ihre Geheimsachen gleichkommt. Die Untertanen hingegen kommen nicht auf ihre Kosten: Der Kurfürst, der ja an der Einziehung seines Drittels interessiert ist, ordnet im

78 HStAC, Waldenburg, 259, vol. 1, fol. 8–12.

79 *Ibid.* Doch handelt es sich ausschließlich um Untertanen der sogenannten Rezessherrschaften.

80 HStAC, Waldenburg, 259, vol. 1, fol. 8–12.

81 *Ibid.*, fol. 4–7.

82 *Ibid.*, Bittschrift vom 27. Juni 1741, fol. 16b–34.

83 HStAC, Waldenburg, 1375.

84 HStAC, Waldenburg, 259, Bd. 1, *Registratura den 20. ten decbri. 1741.*

85 *Ibid.*, Bd. 5, Bericht der Kasse für die Einnahmen des Erzgebirges, 1. Dezember 1742.

Oktober 1742 und dann erneut im September 1742 ein Exekutionsverfahren an. Im Übrigen greift er als Landesherr des Schönburgischen Territoriums ein und nicht als kreisausschreibender Fürst des obersächsischen Reichskreises. Somit zieht sich der Versuch, angesichts der willkürlichen Besteuerung beim Kurfürsten »Schutz« zu suchen, in die Länge: Die Figuration hat sich geändert, und Sachsen hat keinerlei Interesse mehr daran, die »Renitenten« zu unterstützen.

Die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts ist demnach geprägt durch die Einflussnahme des Kurfürsten von Sachsen und seiner Vertreter auf die Länder der Schwarzburger und der Schönburger. Er zieht seinen Nutzen aus den Rebellionen und tritt als Beschützer und gnädiger Fürst auf, und zwar jedes Mal vermittelt eines angrenzenden örtlichen Amtes (Tennstedt im Fall von Heringen und Kelbra, Zwickau in jenem der Schönburger). Das auffälligste Merkmal dieses Zeitraums ist sicher der besonders ausgeprägte Einfluss der verschiedenen Rezzessabschlüsse, derer sich die Untertanen bemächtigen: Wenn sie aufgrund der Abgabenerhöhung, die diese Abkommen in beiden Fällen zur Folge haben, zu deren Opfer geraten, so sind sie doch nicht einfach nur Spielball dieser Rivalitäten, da sie ja selbst mit mehr oder weniger Erfolg darum bemüht sind, die Grafen bzw. Fürsten und Kursachsen weiter gegeneinander auszuspielen. Die speziell gegen die Reichssteuern gerichteten Proteste leben aufgrund der heftigen finanziellen Nachwirkungen des Siebenjährigen Krieges und des aufrührerischen Kontexts der Französischen Revolution noch einmal auf. Doch bleibt Sachsen dieses Mal, vom Fall der Schönburger abgesehen, deutlich im Hintergrund.

Das Wiederaufleben der Proteste und ihre Ausbreitung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts wird in den drei hier untersuchten Gebieten durch eine erneute Zunahme der Proteste geprägt, und wiederum zeigen sich auffällige Formen eines Zusammenwirkens. Zunächst einmal stehen sie in Zusammenhang mit den Auswirkungen des Siebenjährigen Krieges, der Sachsen und Thüringen vielleicht noch mehr verwüstet hat als der Dreißigjährige Krieg und allorts zu einer erheblichen Verschuldung führt, zu der noch die große Hungernot von 1770–1772 hinzukommt, der in Sachsen fast 60.000 Menschenleben kostet⁸⁶. Des Weiteren schürt der Widerhall der Französischen Revolution und der Ausbruch des Krieges, den das Reich gegen Frankreich führt, eine aufrührerische Atmosphäre, die ganz Sachsen und Thüringen in Brand setzt.

86 Alfred Opitz, Percy Stulz, *Volksbewegungen in Kursachsen zur Zeit der französischen Revolution*, Berlin: Rütten & Leoning 1956, S. 30.

Erneut treten die Revolten zeitgleich auf, und die Forderungen machen in auffälliger Weise die Runde, wobei sie an Radikalität zunehmen und außerdem mit neuen Überlegungen zur Steuerpflicht angereichert werden. Während die Konflikte mit Sachsen bei den Reußen und den Schwarzburgern im Großen und Ganzen beigelegt sind, wirken sie sich bei den Schönburgern nach wie vor auf die Auseinandersetzungen zwischen Herren und Untertanen aus und verleihen diesen ein ganz besonderes Gepräge, wobei sie zusätzlich durch den Kontext der Revolution befördert werden.

Einheit und Spaltung im Land der Reußen: die Ritterschaft von Gera gegen die jüngere Linie der Reußen (1770–1778)

In der Herrschaft Gera sind die 1770er Jahre gekennzeichnet durch ein Aufbegehren der Versammlung der Landstände, der »Landschaft«, gegen die aus dem Siebenjährigen Krieg resultierenden Schulden. Sachsen bzw. seine Vertreter greifen hier nicht mehr ein. Stattdessen zeigt sich überdeutlich eine Frontstellung zwischen den regierenden Grafen, die auf die Bewahrung der Eigenständigkeit der Linien bedacht sind, und den »Portionen« des Landes auf der einen Seite und den Regierten, die sich dieser Rivalitäten mit dem Ziel einer Vereinheitlichung bedienen, auf der anderen Seite: Die Sache wird besonders deutlich durch die Tatsache, dass die Anfechtung dieses Mal von der »Landschaft« vorgetragen wird, die sich als Vertretung des gesamten Landes versteht.

Die Länder des Hauses Reuß im Allgemeinen, aber mehr noch die Herrschaft Gera sind durch den Siebenjährigen Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Zu Kriegsende 1764 ist das Land hochverschuldet, und das während seine Kapazitäten durch die vielen Plünderungen äußerst begrenzt sind, denn es waren unablässig Truppen durch das Land gezogen. Und wenn der Krieg noch lange auf der Wirtschaft und der Bevölkerungsentwicklung des Landes lastet, so beeinflusst er ebenso langfristig die Proteste. Im Jahr 1764 bewilligt die »Landschaft« außerordentliche Steuern für die Dauer von sechs Jahren, um die Gläubiger bedienen und die von den Grafen geleisteten Vorauszahlungen rückerstatten zu können. Die Herrschaft Gera übernimmt 134.000 Taler⁸⁷. Diese Gelder haben folglich einen mehrdeutigen Zwischenstatus: Sie liegen zwischen den Reichssteuern, die mit den Kriegskosten zusammenhängen und theoretisch der

87 [S. a.], *Nähere Erläuterung und Begründung des von Seiten der Ritter- und Landschaft der hochgräflich Reussischen jüngerer Linie Herrschaften insonderheit zu Gera, wider sämtliche Herren Grafen Reuss jüngerer Linie, insonderheit Herrn Heinrichs des XXX. [...]*, Göttingen: Johann Christian Dieterich 1774, § 28.

Kontrolle der Stände entzogen sind, und den Schulden des Landes, die für gewöhnlich von der Landschaft verwaltet werden⁸⁸.

Im Jahr 1770, als die Grafen diese außerordentlichen Steuern erneut ansetzen wollen, um weiterhin ihre Schulden bereinigen zu können, verlangt die Landschaft mit den Stimmen der Ritterschaft Einsicht in die Rechnungsbücher, denn der Graf von Reuß-Gera versichert, es blieben noch 100.000 Taler zu zahlen. Der Graf lehnt dies ab, so dass die Landschaft nur Steuern für zwei Jahre zustimmt. Daraus entsteht ein Konflikt von wenigstens acht Jahren, in dessen Verlauf die Ritterschaft von Gera bemüht ist, eine klare Vorstellung von den Schulden des Landes und den noch zu zahlenden Steuern zu erlangen. Doch die Landschaft spielt hier eine ambivalente Rolle: Wenn sie auch einerseits den institutionellen Rahmen für die Proteste abgibt, so befördert sie auch die Vereinnahmung des Konfliktes durch die Vasallen⁸⁹, so dass der Protest durch eine Randgruppe aufgegriffen wird, die nicht unmittelbar steuerpflichtig ist.

Während der ersten beiden Jahre (1770–1772) bleibt der Konflikt auf die Herrschaft Gera beschränkt, bevor er dem Wetzlarer Kammergericht zur Kenntnis gebracht wird und sich dann auf die gesamte jüngere Linie der Reußen ausweitet – gegen den Willen der regierenden Grafen, die ihn als eine ureigene Angelegenheit der Herrschaft Gera betrachten. Hier trägt die Protestbewegung erneut zu einer Vereinheitlichung bei, während die Regierenden eine Fragmentierung aufrechterhalten möchten, die zugleich die pragmatische Bedingung und den eigentlichen Sinn ihrer Regierung darstellt. Auf die von den Bürgern von Gera im Oktober 1774 eingereichte Bittschrift, in der sie verkünden, sie schlossen sich dem Prozess vor dem Wetzlarer Kammergericht an, antworten die anderen regierenden Grafen der *jüngeren* Linie⁹⁰: »Man ist des dafürhaltens, da diese Sache bloß eine Moderation der Steuern und Contributionen in der Herrschaft Gera betrifft, [...] daß dieselbe zur Zeit das interesse publicum, nicht eigens tangire« mit der angefügten Bedeutung, daß sie sich mit ihrer angeblichen Be-

88 Zur Verwaltung der Schulden durch die Ständeversammlungen siehe Peter Blickle, *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*, München: Beck 1973; Volker Press, »Steuern, Kredit und Repräsentation: zum Problem der Ständebildung ohne Adel«, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 2, 1975, S. 59–93; id., »Herrschaft, Landschaft und Gemeiner Mann in Oberdeutschland«, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 123, Neue Folge 84, 1975, S. 169–214; id., »Von den Bauernrevolten des 16. Jahrhunderts...«, art. cit.; Barbara Stollberg-Rilinger, *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches*, Berlin: Duncker & Humblot 1999 und id., »Was heißt landständische Repräsentation? Überlegungen zur argumentativen Verwendung eines politischen Begriffs«, in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit* 4, 2000, S. 120–135.

89 Es handelt sich um einen »territorial« genannten, mittelbaren Adel, im Gegensatz zum Reichsadel.

90 Das heißt Heinrich II. Lobenstein, Heinrich XXIV. Ebersdorf und Heinrich XII. Schleiz. Siehe Anhang 4.

schwerde an »ihren specialen Landesherrn zu wenden haben⁹¹«. Doch indem sie die Angelegenheit vor das Reichskammergericht bringt, strengt die Ritterschaft ein Verfahren an »wider sämmtliche Herren Grafen Reussen jüngerer Linie insonderheit Herrn Heinrichs des XXX«. Die Grafen der anderen Linien lehnen es ab, in die Affäre involviert zu werden, und berufen sich darauf, dass zwischen den regierenden Linien in Steuerangelegenheiten eine Sonderung vorherrscht:

das Directorium und die damit verbundene Caße-Verwaltung, [...] ledigl. von jeder *Special Herrschaft* dependiret, die Rechnungen aber bloß denen Special-Ständen derselben vorgelegt, auch von diesen allein, nebst gedachtem Directorio, justificiret werden, ohne daß jemals die übrige *Landesherrschaften*, vielmehr aber ihre special-Stände, das mindeste davon zu sehen bekommen. [...] wie sollen sich [die Herren Grafen] demnach auf einmal in fremde, ihnen nichts angehende Geschäfte verwickeln, und darunter *eine nie existirte, im grunde sehr bedenkkl. Gemeinschaft aufbürden lassen können*⁹²?

Insofern stellen die Landstände Geras das gesamte Steuersystem des Landes auf den Prüfstand, und durch ihre Berufung auf die Solidarität der verschiedenen »Portionen« des Landes in Steuerangelegenheiten stellen sie die Frage nach seiner Einheitlichkeit. Im Verlauf des Prozesses werden, wie in den vorangegangenen Fällen auch, abwechselnd Verfügungen erlassen, die mal der einen, mal der anderen Partei Recht geben. Die Landschaft wird im April 1773 im Namen der Göttinger Fakultät von dem prominenten Juristen Johann Stephan Pütter beraten. Erst im Jahr 1785 trifft die Wetzlarer Kammer eine Entscheidung und verfügt, die Landstände hätten die Beiträge weiterhin zu entrichten bis zur Begleichung der Schulden, doch erkennt sie ihr Recht auf Einsicht in die Buchführung an und erlegt dem XXX. Grafen Reuß auf, keine anderen Steuern als die Reichssteuern ohne ihr Einverständnis zu verlangen – ohne jedoch in dem unklaren Fall der Kriegsschulden zu schlichten, der ja den Kern des Rechtsstreits ausmacht.

Erneut weitete sich der Konflikt bei den Reußen aus und wird in dem benachbarten Territorium der Schönburger aufgegriffen. Wenn der Kurfürst von Sachsen fortan bei den Reußen mehr oder weniger abseits der Konflikte bleibt, geschieht bei den Schönburgern genau das Gegenteil: Als 1778 eine besonders konflikträchtige Situation mit Sachsen eintritt, verstehen es die Untertanen, diese Rivalitäten für sich zu nutzen und ihre Rechte geltend zu machen, wobei sie sich teilweise auf die Proteste stützen, die sich bei den Reußen abgespielt haben.

91 HStAG, HA Schleiz, 1319, Beschluss von Lobenstein, 24. Oktober 1774.

92 HStAG, HA Schleiz, 1312, *Ohngefährer Entwurf zu einem Nachtrag des in Anno 1779 gegen die hiesigen Stände angebrachten Mandat Gesuchs*, s. d. [Unsere Unterstreichung]

Die Ereignisse bei den Schönburgern in den Jahren 1777–1778: Vereinnahmung der Konflikte durch die »Großen« und Auflehnung gegen die Besteuerung

Nachdem die Auflehnung gegen die Besteuerung drei Jahrzehnte lang offenbar im Verborgenen weitergärte – zumindest hat sie in den schriftlichen Quellen keine Spuren hinterlassen –, lebt sie 1778 wieder auf, angestoßen zum einen durch die Kosten des Siebenjährigen Krieges und zum anderen durch den Konflikt mit Kursachsen. Letzterer führt zum Ausbruch einer breiten Protestbewegung gegen die Reichssteuern, derer sich die Wetzlarer Kammer fast unverzüglich annimmt. Das Jahr 1778, in dem der Konflikt erst richtig beginnt, stellt eine kurze Zwischenphase dar, in der die 1740 abgeschlossenen Rezesse mit Sachsen offiziell für nichtig erklärt werden, bevor die Lehnsoberhoheit über die Afterlehen mit dem Friedensschluss von Teschen von Böhmen auf Sachsen übergeht⁹³.

Im Dezember 1777 veröffentlichen die Schönburger zwei Patente, in denen sie jeweils eine ordentliche Steuer von 5 Groschen pro Schock und eine außerordentliche Steuer zur Begleichung der restlichen Reichssteuern verlangen, die seit dem Siebenjährigen Krieg fällig sind, ebenfalls von 5 Groschen pro Schock⁹⁴. Im Januar 1778, gleich nach Veröffentlichung der offenen Steuerpatente, versammeln sich die Bürger der Städte und entscheiden, sich den ländlichen Dorfgemeinschaften anzuschließen, die bereits die Übergabe einer Bittschrift an den Kaiser beschlossen haben, um einen teilweisen oder vollständigen Erlass sowohl der Reichs- als auch der Landessteuern zu erwirken. Die Bürger von Glauchau berufen sich zur Rechtfertigung ihrer Forderung ohne Umschweife auf die Aufhebung des Rezesses: Die Verzehnfachung der Landessteuer sei unrechtmäßig⁹⁵.

Angesichts des Ausbleibens einer Antwort übergibt die Gesamtheit der Untertanen der Rezessherrschaften aus Stadt und Land der Regierung von Glauchau am 23. Februar eine gemeinsame Supplik, in dem ihre Forderungen wiederholt werden und das dringend um eine Antwort bittet. Die Regierung antwortet am 7. März, wobei sie einfach einen Zahlungsaufschub von drei Monaten für die Reichssteuern und von vierzehn Monaten für die ordentlichen Steuern gewährt, wonach man ohne zusätzliche Aufforderung zur Exekution schreite⁹⁶. Doch unmittelbar danach lassen die Grafen von Schönburg Johann Michael Nösel und Christian Gottfried Kirsch, beide »Viertelmeister« in Meerane, verhaften, weil sie

93 S. o. Kap. 3, S. 182f.

94 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 4, fol. 884–887.

95 *Ibid.*, Register Glauchau, 12. Januar 1778.

96 *Ibid.*, fol. 896–899.

Zusammenkünfte und Geldsammlungen organisiert hätten, und verhängen eine Geldstrafe von 20 Talern⁹⁷.

Diese Verhaftungen führen zu einer Radikalisierung des Konflikts; die Suppliken enthalten immer deutlichere Drohungen und fordern ein Ende der Repressionsmaßnahmen gegen die Anführer sowie ein Recht auf Einsicht in »den wahren Landschulden Bestand⁹⁸«. Sie berufen sich auf die von den Reichsgerichten getroffenen Entscheidungen in vergleichbaren Fragen, um der Regierung zu beweisen, »daß die uns in solcher neuerlicher Resolution verweigerte Vorlegung sämtlicher Rechnung und deren Belege uns einen ganz gesetzmäßigen Grund, allerhöchsten Ortes, Beschwerde führen zu können, an die Hand gebe⁹⁹«; die angeführten Beispiele geben im Übrigen Aufschluss über die Verbreitung der Nachrichten und die öffentliche Wahrnehmung der Konflikte innerhalb des Reiches, denn genannt werden Mecklenburg, Anhalt, Bernburg, die Schwarzbürger, Lippe und die Reußen. Im diesem letzten Fall beziehen sich die Untertanen auf einen Konflikt, der sich erst vor kurzem ereignet habe, höchstwahrscheinlich jenen, den die Stände von Gera ausgetragen haben. Übrigens zeigt das gedruckte Exemplar des Konflikts der Stände von Gera aus dem Jahr 1774, das in der Leipziger Universitätsbibliothek aufbewahrt wird, auf dem Rücken des Einbands den handschriftlichen Namenszug des Grafen Albrecht Christian Ernst von Schönburg¹⁰⁰ – ein Beweis, wie groß das Interesse der Regierenden an den Konflikten der Nachbarländer ist.

Die Untertanen bringen ihre Beschwerden also letztlich vor das Reichskammergericht in Wetzlar. Der Prozess wird von dem Anwalt Christian Jacob von Zwierlein¹⁰¹ übernommen, der über ein beachtliches Ansehen und eine entsprechende »soziale Oberfläche« verfügt, und er schließt formal gesehen an das Mitte des 17. Jahrhunderts angestrengte Verfahren an. Im Übrigen sorgt

97 *Ibid.*, Decisum den 20. Mart. 1778.

98 *Ibid.*, Supplik der Untertanen an die Regierung von Glauchau, 21. März 1778.

99 *Ibid.*, fol. 980.

100 *Nähere Erläuterung...*, *op. cit.*: »Albert C[hristian] E[rnst], G[raf] u. H[err] von Schönburg, G. d. 4. Febr. 1775 von R. R. v. Gertner Rath«.

101 Christian Jakob von Zwierlein (1737–1793) ist ein Vertreter einer der Dynastien von Prokuratoren am Reichskammergericht, der sicherlich zu den bedeutendsten gehört. Sein Vater, Johann Jakob, macht seit 1730 schnell eine beeindruckende Karriere. Kaum fünf Jahre später ist er »Rat und zweiter Agent« von Kurhannover, dann auch für Nassau-Dillenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Anhalt Bernburg: Seine »soziale Oberfläche« auf der gesamten Ebene des Reiches wird also von einer ausgeprägten regionalen Verankerung begleitet. 1752 wird er in den Adelsstand erhoben, wie auch seine beiden Söhne, die die vom Vater eingeschlagene Laufbahn erben. Doch ist Christian Jacob derjenige von den beiden, dessen sozialer Aufstieg besonders spektakulär verläuft und der den denkbar höchsten Bekanntheitsgrad erlangt, obwohl es ihm 1782 nicht gelingt, zum Assessor Kur Sachsens zu avancieren (Anette Baumann, *Advokaten und Prokuratoren: Anwälte am Reichskammergericht, 1690–1806*, Köln: Böhlau 2006, S. 72–75 und 125–129).

Zwierlein dafür, dass man sich daran erinnert, da er als Beweisstücke das Mandat vom 13. Oktober 1664 und den Rezess von Karlsbad aus dem Jahr 1681 vorlegt, die zur Beilegung des Konflikts geführt hatten. Er unterbreitet eine Zusammenfassung der Forderungen, die zuvor von den Untertanen in ihren verschiedenen Bittgesuchen an die Regierung formuliert worden waren und die hauptsächlich das Recht auf Einsicht in die Abrechnungen der ordentlichen und außerordentlichen Steuern verlangen sowie das Recht auf Versammlungsfreiheit, was eine vergleichsweise neue Forderung darstellt. Doch einige Monate nach der Aufnahme des Verfahrens zum Konflikt durch die Wetzlarer Kammer werden am 3. November 1778 die Vertreter der vier Städte und der zweiundvierzig Dorfgemeinschaften, die nach Glauchau gekommen sind, von Soldaten zurückgedrängt, die sie misshandeln und auf etliche von ihnen schießen. Auf dieses Ereignis und die Rolle der Gewalt wird später ausführlich zurückzukommen sein; hier gilt es vor allem zu betonen, dass Sachsen diese Geschehnisse zum Vorwand nimmt, um seine Rechte durchzusetzen, und zwar in dem Zwischenzeitraum, als der Rezess von 1740 aufgehoben war, aber bevor es durch den Friedensschluss von Teschen die Lehnsoberhoheit über das gesamte Land der Schönburger zurückgewonnen hat.

Denn der Kurfürst greift unter Verweis auf die Unruhen vom November erst im Februar 1779 ein, das heißt drei Monate nach den Ereignissen: Der eigentliche Auslöser scheint hier eher das Mandat der Wetzlarer Kammer zu sein, die den Schönburgern am 30. Januar 1779 die Befreiung der gefangen gesetzten Untertanen befiehlt¹⁰². Das sächsische Eingreifen scheint damit vor allem das Ziel zu haben, der Wetzlarer Maßnahme mit Geringschätzung zu begegnen, die ja in Anbetracht der Tatsache, dass die Schönburger Teil seines Territoriums sind, seine Unversehrtheit als Territorialmacht und sein *jus de non appellando* gefährdet. Noch 1786 schreibt Karl Heinrich von Römer in *Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen* über diesen Konflikt:

es war ohnstreitig den Rechten schnurstracks entgegen, daß sich die Untertanen der Grafen, Herren von Schönburg, unterstundten, die Klagen über die Bedrückungen dieser ihrer untergeordneten Territorialherren im J. 1779 vor dem Reichskammergericht rechtshängig zu machen. Es gehörte die Kognition darüber lediglich vor dem Kurfürst von Sachsen als den kompetenten Richter der Grafen, Herren von Schönburg, und dieser ist ja im Besitz des wohlherlangten Rechts, daß ihm kein Unterthan von den Reichs- oder andern evocirt werden darf¹⁰³.

Zwierlein versichert dagegen während des Prozesses, die Angelegenheit »betrifft solche Gerechtsame, die mit gedachtem Lehns-Nexu in keiner Verbindung stehen«: Folglich hat der Kurfürst kein Recht, hier mitzubestimmen. Er bittet das

102 Christian Jakob von Zwierlein, *Unterthänigste Supplication...*, op. cit., Tenor sententiae.

103 Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht...*, op. cit., Bd. 2, S. 661, Anm.

Gericht, die Untertanen gegen die Hindernisse zu schützen, mit denen sowohl die Schönburger als auch der Kurfürst von Sachsen vereiteln wollen, dass sie ein Berufungsverfahren anstrengen, verlangt Passierscheine für ihre Vertreter und weiter ein Mandat gegen eine Einmischung des Kurfürsten¹⁰⁴.

Die Grafen von Schönburg ihrerseits finden sich in einer höchst ambivalenten Position wieder: Die Anrufung der Reichsgerichte gefährdet die Behauptung ihrer Macht über die Untertanen, stärkt aber ihre Stellung gegenüber dem Kurfürsten. Sie halten Zwierlein entgegen, dass »diese Streit-Sache [...] eigentlich eine Lehn-Sache ist¹⁰⁵« und dass sie schon immer das *jus collectandi* innehatten¹⁰⁶; daraus leiten sie ab, dass die Angelegenheit den Prager Lehnshof betrifft, womit sie den Ball ins Aus treten, denn dieses garantiert einerseits ihre Reichsunmittelbarkeit (und ihre böhmische Lehnsoberhoheit) und bietet andererseits den Vorteil, die Beschwerde der Untertanen abgewiesen zu haben¹⁰⁷.

Die Verschränkung der verschiedenen Konfliktarten tritt hier besonders deutlich zutage, und es zeigt sich, in welchem Maße sie alle Akteursgruppen dazu zwingt, sich ständig neu auszurichten und Stellung zu beziehen. Auf der Gerichtsebene bleibt das Verfahren anhängig. Und in den schriftlichen Quellen taucht der Aufstand fünfzehn Jahre später erneut auf: 1792 übernimmt der Kurfürst von Sachsen die Bildung einer Vermittlungskommission, doch als diese nicht zustande kommt, bringt er die Angelegenheit vor sein Appellationsgericht in Dresden¹⁰⁸. Wenn auch die beteiligten Personen und ihre Forderungen im Großen und Ganzen dieselben bleiben, von einigen Abwandlungen abgesehen, so hat sich doch der Kontext verändert: Die Französische Revolution ist ausgebrochen und ruft bei den politischen und gesellschaftlichen Eliten Ängste hervor, die nicht unbegründet sind, zumal die Zeit in Sachsen und Thüringen durch großflächige Revolten geprägt ist. Die bei den Schönburgern, Schwarzburgern und Reußen aufkommenden Konflikte stützen sich auf diese aufgeladene Atmosphäre, die aus einer Art von Aufruhr entsteht, die alt und neu zugleich ist, und sie intensivieren sich durch diesen Einfluss.

104 HStAD, Reichskammergericht, Nr. 41, Bd. 5, »Unterthänigste Supplication und Bitte«, s. d.], nach Februar 1779.

105 *Ibid.*, Verteidigung der Schönburger durch Lange, Nr. 150.

106 *Ibid.*

107 *Ibid.*, Nr. 152.

108 HStAD, Appellationsgericht, 5209, Dresden, 22. September 1792.

Steuern und gesellschaftliche (Un-)Ordnung während der Französischen Revolution

Das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts weist erneut eine Reihe von gleichzeitig auftretenden Revolten in den drei Adelshäusern auf, das heißt eine Ausweitung der Unruhen im sächsischen Umfeld und im Fall der Schönburger ein dauerhaft fortbestehendes Flechtwerk aus Konflikten der Untertanen und sogenannten Territorialkonflikten.

Reaktionen auf die Französische Revolution in Sachsen und Thüringen 1790–1793

Die Revolten der 1790er Jahre bei den Reußen, Schönburgern und Schwarzbürgern blieben unverständlich, sähe man sie nicht im Zusammenhang mit jenen Ereignissen, die zum selben Zeitpunkt Kursachsen betreffen, als mehrere Wellen von Revolten ausbrechen, die sich explizit auf die Französische Revolution beziehen. Die große sächsische Erhebung vom 1790 setzt sich eigentlich aus zwei klar getrennten Revolten zusammen. Die erste bricht am 23. und 24. Mai 1790 in der Sächsischen Schweiz aus, unweit von Dresden. Sie richtet sich vornehmlich gegen das kursächsische Jagdprivileg, das den Bauern untersagt, das Wild auf ihren Feldern selbst zu jagen¹⁰⁹. Nach einer gewissen Beruhigung der Lage bricht der Aufstand Anfang August erneut aus. Am 22. August erreichen zweitausend mit Sensen bewaffnete Bauern die Stadt Meißen, um ihre gefangen genommenen Anführer zu befreien – und haben damit Erfolg. Die Revolte breitet sich nach Norden, Süden und Westen in Richtung Erzgebirge aus: Überall wird die Abschaffung der Knechtschaft und der Fronarbeit verkündet; der sächsische Teil der Herrschaft Schönburg¹¹⁰ wird am 23. August erreicht, spät zwar, aber mit heftigen Auswirkungen, und die Revolte hält hier länger an als andernorts. Ende August gelingt es, die Erhebung gewaltsam zu unterdrücken¹¹¹.

Das Land der Reußen ist ebenfalls betroffen, insbesondere die Herrschaft Gera, und nach Aussage der obrigkeitlichen Behörden hat »es nun das ungezweifelte Ansehen [...], daß eine Conspiration der diesseitigen Unterthanen mit denen der benachbarten Ausländischen¹¹²« stattfindet. Am 10. September 1790 berichtet der Anwalt der Regierung der Reußen dem Kanzler: »Es ging auf den Dorfschaften eine Bestellung herum, daß alle Unterthanen und Lehnleudte auf

109 Karlheinz Blaschke, »Ereignisse des Bauernkrieges 1525 in Sachsen. Der sächsische Bauernaufstand 1790«, in: *Abhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig*, Bd. 67, 4, 1978, S. 10.

110 Genauer die Herrschaften Penig, Rochsburg, Wechselburg und Remissau.

111 *Ibid.* und Alfred Opatitz, Percy Stulz, *Volksbewegungen...*, *op. cit.*

112 HStAG, Gemeinschaftliche Regierung Gera, ZZ – IIa – Nr. 21b.

dem Land künftigen Dienstag den 14 hujus allhier auf dem Anger zusammenkommen, so dann in die Regierung gehen und die publication eines decrets so, wie sie sagten, von Wetzlar eingegangen wäre, und alle Lehnwaare aufgehoben hätte, verlangen sollten¹¹³«. Dieses Mal kommt es zu einer schnellen und verlässlichen Solidarität zwischen der verschiedenen regierenden Linien, die des Aufstands Herr werden, indem sie die Abgeordneten verhaften lassen, auswärtige Anwälte verbieten und auch die Verbreitung von anonymen Flugblättern, denen zur Last gelegt wird, den Aufruhr anzufachen¹¹⁴. Andererseits bitten die Reußen die Schwarzbürger im September 1790 um militärische Unterstützung¹¹⁵. Der Konflikt wird vor die Reichsgerichte und den Prager Lehnshof gebracht und sollte sich bis 1799 fortsetzen.

Während diese erste Erhebung vor allem auf dem Land entstand, greifen die sächsischen Städte die Proteste 1792 auf, und zwar im Rahmen des Landtags: Allerdings sollten die Unruhen innerhalb der Kurie der Städte, die eher institutioneller Natur sind und weniger heftig ausfallen, letztlich weit über den Kreis der Versammlung hinausgehen. Die Steuerfrage stellt den Kern der Besorgnis dar, und obwohl in der Eröffnungsrede des Landtags der Topos eines freien Deutschland bemüht wird, das der Willkürherrschaft entrinnen kann im Gegensatz zum französischen Volk, das von der Steuerlast erdrückt wird¹¹⁶, so lassen sich die Regierenden und die Regierten doch nicht täuschen, denn die Auswirkungen der Französischen Revolution machen sich deutlich bemerkbar. So führt der englische Botschafter in Dresden aus:

It is a melancholy truth that the success of the French arms is productive of bad effects on the minds of the multitude, even in this central part of the Empire [...]. I do not mean that the body of the people are actuated by any particular spirit of hostility against the French...the inclinations of perhaps the majority have manifestly a contrary tendency¹¹⁷.

Nun beeinflusst dieser »Geist« natürlich die Bereitschaft der Stände und der Untertanen, den geforderten Hilfgeldern zuzustimmen, wobei man befürchtet, dass der 1792 erklärte Krieg des Reiches diese Belastung noch stark erhöhen wird. Von den 128 im sächsischen Landtag vertretenen Städten unterzeichnen 98 eine Reihe von Beschwerden, die die Steuerbefreiung des Adels angreifen. Wenn diese Anfechtung im Rahmen des Landtags auch schnell abgewendet wird, so machen doch entsprechende Faltblätter landesweit die Runde, und der »Bro-

113 *Ibid.*, Nr. 21b – E.

114 *Ibid.*

115 HStAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, E XV 7a Nr. 24, Gera, 27. September 1790.

116 Wilhelm Behrendts, *Reformbestrebungen in Kursachsen im Zeitalter der Französischen Revolution. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde*, Leipzig: Quelle & Meyer 1914.

117 Zitiert bei Alfred Opitz, Percy Stulz, *Volksbewegungen...*, *op. cit.*, S. 147–148.

schürenstreit« stellt einen Zeitpunkt dar, an dem sich die Diskussion über die Besteuerung und die Ausdehnung des öffentlichen Raums verschärft¹¹⁸.

Die Untertanen der Schönburger im Kampf gegen die Reichssteuern (1791–1797): der Kontext der Revolution und der Territorialkonflikt

Die aus dem Siebenjährigen Krieg stammenden Anfechtungen leben bei den Schönburgern 1791–1792 wieder auf, als neue Reichssteuern erhoben werden zur Finanzierung des Krieges gegen das revolutionäre Frankreich, doch kann man beobachten, wie die Forderungen der Untertanen unter dem Einfluss dieses Kontextes eine auffallend andere Richtung nehmen¹¹⁹. Zudem findet der Prozess erstmalig komplett vor einem sächsischen Gericht statt, wobei die Schönburger ja 1790 in den Reichsgrafenstand erhoben worden waren und parallel seit 1782 vor dem Reichshofrat gegen den Kurfürsten prozessieren bezüglich der Definition des Status der Lehen der alten »Rezessherrschaften«. Damit sind die Bedingungen dafür, dass die Untertanen zum ihrem Recht kommen – einmal ist keinmal –, sämtlich gegeben.

Im September 1792 tragen jene, die sich »die sämtlichen Schönburgischen Untertanen« nennen, ihre Beschwerden vor dem Dresdner Appellationsgericht vor, nachdem sie Ende 1791 mehrere »Syndiken« zu ihrer Vertretung gewählt haben. Das Plädoyer des gräflichen Anwalts Christian Lobrecht Seyfert beginnt mit einem Vorbehalt, der zeigt, in welche Bedrängnis der Konflikt mit dem Kurfürsten die Grafen bringt:

Hiernächst protestieret derer Herren Beklagten Bevollmächtigter gleich beym Eingange dieser Rechtfertigung, daß alles dasjenige, das in der Folge zu Behauptung derer seinen Herren Principalen zustehenden Gerechtsamen angeführet werden wird, [...] *nicht in mindesten in der Absicht, als wenn hierdurch den Gerechtsamen des Chur Hauses zu nahegetreten werden wollen [...] daher, wenn einen oder die andern Aeuserung erfolgen sollte, welche mit denen vorhandenen Recessen nicht die strengsten Gleichförmigkeit haben möchte*; So verhoffet Beklagten um so mehr Vergebung, daß die Verschiedenheit der Verhältnisse solche nöthig machet, und Herren Beklagte zu desto wirksamerer Behauptung ihrer Gerechtsamen nicht umhin können, zum öftern in die vor und nach Errichtung des Hauptrecesses vom Jahr 1740 dem Schönb. Hause zustehende und zugestandene Befugnisse einzugehen und anzuführen¹²⁰.

118 Siehe vor allem Wilhelm Behrendts, *Reformbestrebungen...*, op. cit.

119 S. u. Kap. 7 die ausführliche Untersuchung der Forderungen. Der Konflikt besteht aus zwei sukzessiven Prozessen: Der erste findet von August 1793 bis Februar 1795 statt und betrifft die aus dem Siebenjährigen Krieg stammenden Schulden (HStAD, Appellationsgericht, 5209); der zweite findet 1797 statt und richtet sich gegen die 1793 im Rahmen der Kriege gegen das revolutionäre Frankreich erhobenen Steuern (HStAD, Appellationsgericht, 5048).

120 HStAD, Appellationsgericht, 5209, fol. 71. [Unsere Unterstreichung]

Folglich muss der Anwalt in seiner Beweisführung etliche Kunststücke vollführen, um die Rechte der Schönburger über ihre Untertanen zu behaupten, ohne die sächsischen Vorrechte zu beeinträchtigen oder auch Gefahr zu laufen, den Territorialkonflikt neu zu befeuern. Mehrfach betont er, die Schönburger seien rechtmäßige Inhaber des *jus collectandi* dank ihrer Reichsstandschaft und in ihrer Funktion als Landesherren, und beruft sich dabei darauf, dass beides anlässlich des Rezesses von 1740 vom Kurfürsten anerkannt und gewährt worden sei. Auf der Seite der Gegenpartei bemüht sich der Anwalt der Untertanen – wie vor ihm schon Zwieler im Jahr 1778 –, diese Konfliktarten voneinander zu trennen. Auf die Behauptungen Seyferts erwidert der Anwalt der Untertanen ironisch und nicht ohne eine gewisse Emphase:

So sehr hierüber klägerischer Actor überzeugt ist, daß der von Beklagten Herr Anwald die [...] Pflichten eines treuen Chursächs. Untertanen aufs genauesten beobachten und daß jede Absicht, die Gerechtsame des hohen Churhauses zu bezweifeln von ihm weit entfernt seyn werde, so sehr und eben so angelegentlich bittet er ihn sich von klägerischen Seite des nämlichen zu überzeugen, das Heil und die Ehre dieses geführten Rechtsstreits nicht in Einmischung der höchsten Landesherrlichen Gerechtsame [...], sondern in dem Glanze der Wahrheit und der Gerechtigkeit partheylos zu suchen [...]¹²¹.

Die gesamte Diskussion dreht sich also um die Verfügungen der Rezesse von 1740, von denen sich übrigens vollständige Abschriften unter den Beweisstücken finden¹²². Der Prozess zwingt die Schönburger erneut, das Wesen und die Definition ihrer Herrschaft zur Diskussion zu stellen. Im Übrigen fällt die Beilegung des Konflikts sehr zu Gunsten der Untertanen aus: Sie erreichen eine neue steuerliche Veranlagung in Form einer Kopfsteuer, die Ausweitung der Steuerpflicht auf bislang befreite Randgruppen, eine Reduzierung des geschuldeten Betrags, das Recht auf Einsichtnahme in die Rechnungsbücher sowie eine Beitragszahlung der Grafen und Fürsten selbst¹²³. Am Ende von anderthalb Jahrhunderten der Anfechtungen gelingt es den Untertanen der Schönburger mit der Unterstützung des kursächsischen Gerichts und im Kontext der durch die Revolution bedingten Unruhen demnach, ihre Ansprüche weitestgehend durchzusetzen.

Bei den Reußen kommt es 1796 zum Ausbruch einer Erhebung, doch ist sie ausschließlich in der Sekundärliteratur belegt und scheint in den überlieferten Archivquellen keine Spuren hinterlassen zu haben¹²⁴. Allerdings beweist sie einmal mehr, wie stark die drei Gebiete von synchron verlaufenden Ereignissen geprägt sind. Bei den Schwarzburgern belegt wiederum die Verweigerung von

121 *Ibid.*, Duplik, Einleitung. [Unsere Unterstreichung]

122 *Ibid.*, fol. 64–68.

123 S. u. Kap. 7 die Ausführungen zum Inhalt der Forderungen und zu ihrer Erfüllung.

124 Berthold Schmidt, *Geschichte des Reußenlandes...*, *op. cit.*, S. 103.

Steuerzahlungen in den Jahren 1790 die Verbreitung der Forderungen und der Vorbilder wie auch den großen Einfluss des Kontexts der Französischen Revolution.

Die Konkurrenz zwischen Städteverbünden und die Unruhen (Franckenhausen 1793–1795)

Der Konflikt, der die Stadt Franckenhausen 1793–1794 erschüttert, macht deutlich, wie eng die Forderungen mit jenen der Aufständischen der Schönbургischen und sächsischen Lande zusammenliegen: Hier finden sich dieselben Überlegungen zur geeignetsten, das heißt zugleich effizienten und gerechten Bemessungsgrundlage sowie die Forderung nach einer Abschaffung der Steuerbefreiungen, um eine möglichst umfassende Besteuerung zu gewährleisten. Doch im Gegensatz zum Fall der Steuerzahler bei den Schönbürgern weist der Konflikt hier Unstimmigkeiten auf, die zum einen aus der Steuerpflichtigkeit innerhalb des Bürgertums resultieren und zum anderen aus dem Konkurrenzverhältnis, in dem dessen einzelne Flügel zueinander stehen, wenn sie bei den obrigkeitlichen Behörden eine günstige Form der Steuererhebung und der Veranlagung zu erreichen suchen.

Wenigstens vier Gruppen der städtischen Gesellschaft wetteifern um eine Bestimmung des Erhebungsmodus der Reichssteuern. Die Stadt Franckenhausen hat für das Jahr 1793 3.000 Taler zu zahlen. Am 4. Oktober 1793 versammeln sich im Stadtrat die Viertelmeister, die Salzsieder – eine wichtige Zunft in einer Stadt, in der die Salzgewinnung die Hauptquelle des Vermögenserwerbs darstellt¹²⁵ –, die Metzger und die Müller. Der Stadtrat empfiehlt zunächst den Rückgriff auf Verbrauchssteuern (auf Mehl, Wein, Fleisch, Bier und Salz); doch die Viertelmeister widersetzen sich diesem Ansinnen mit der Begründung, diese Steuern würden die ärmsten Randgruppen belasten, und schlagen eher eine Vermögenssteuer vor; der Stadtrat seinerseits rät zu einer Spendenaktion und freiwilligen Beiträgen oder auch, falls sich diese als unzureichend erweisen sollten, zu einer Kopfsteuer. Die Salzsieder wiederum neigen zur Anwendung des Steuerfußes der ordentlichen Abgaben. Auf den Inhalt dieser Forderungen soll weiter unten ausführlich eingegangen werden und auch auf ihre Tragweite im Sinne einer politischen Einflussnahme, die sich auf die Festschreibung einer Gesellschaftsordnung über das Steuersystem gründet. Auf jeden Fall legen die Metzger, Müller und Gastwirte eine Bittschrift vor, in der sie gegen die Ver-

125 Siehe Anton Büsching, *Géographie universelle de Mr. Büsching [...], traduite de l'allemand avec des augmentations & corrections nouvelles fournies par l'auteur [...], tome dixième contenant l'Empire d'Allemagne cinquième partie [...]*, Straßburg: Bauer et Treuttel 1777, S. 191.

brauchssteuern protestieren; diese wird zurückgewiesen, und den Meistern wird befohlen, sich zu fügen. Doch wenn die Müller auch gehorchen, so setzen die Metzger und Gastwirte ihre Proteste fort. Der Bürgermeister und der Stadtrat haben ihrerseits ihre Unterlegenheit eingestanden und ihre Anerkennung der Obrigkeit und der gesellschaftlichen Ordnung zugesagt, als sie dem Fürsten am 19. Februar 1794 mit folgenden Worten danken:

So sehr wir Ursach hatten, uns ganz allein darüber mit dankerfüllten Herzen zu freuen, daß wir und alle Unterthanen Schwarzburgs, bey den dermaligen schaudervollen Kriegsläuffen, die vollkommenste Ruhe und Sicherheit genießen und durch höchste landesväterliche Verwendung auch selbst von der natural Stellung des Reichs-Contingents befreÿet geblieben; So ausnehmend fühlen wir und immer mehr durch die huldvolle Erleichterung, welche Ew. Hoch Fürstl. Durchl. in Ansehung der beÿzusteuenden Kriegs-Surrogat-Gelder hiesiger Stadt Franckenhaußen in so vieler Rücksicht angedeyßen laßen, zu treuunterthänigster Danknehmigkeit gegen höchstdieselben verpflichtet. Wie glücklich können sich Bürger schätzen, welche in ihrem Regenten einen um ihr Wohl, um ihre Zufriedenheit und Unterstützung immer zärtlich besorgten Vater erblicken! Gewiß

Durchlauchtigster Fürst!

Gesamte Bürgerschaft Franckenhaußens empfindet mit uns dies Glück; sie stimmt herzlich dem devotesten Danke bey, welchen wir Höchstdenenselben für die so mannichfaltig hiesiger Stadt bereits erwiesenen Gnade mit gröster Rührung iezo zu Füßen legen; sie wünschet mit uns innbrünstig: Gott laße unsers theuersten

Ludwig Friedrichs

Scepter uns lange, lange beglücken!¹²⁶

Diese Danksagung erneuert ungeachtet ihres formelhaften Charakters den Treueeid des Bürgertums von Franckenhausen dem Fürsten gegenüber – eine im Kontext der Revolution hochsymbolische Geste, wie auch die (wie gesagt rein rhetorische) Behauptung der Einstimmigkeit des Stadtbürgertums. Im Gegensatz dazu sind die Gehorsamsverweigerung der Metzger und noch mehr die Bittschrift der Salzsieder, die eine Besteuerung der adligen Güter fordern, die befreit seien, »weil der Krieg von denen erhabenen Mächten Teutschlands vor ihre Sicherheit mehr, als vor die Sicherheit der contribuablen Bürgerhäuser und Güther geführet wird¹²⁷«, mit einer deutlichen aufrührerischen Note aufgeladen. Von 1794 an hegt die Obrigkeit den Verdacht, es könne sich eine Atmosphäre ausbreiten, die zu Unruhen führt, und der Kanzler von Franckenhausen berichtet, »von denen wider die Imposten gesinnten Bürger mag nun wohl eine Zusammenkunfft mehrerer im Ratskeller an diesem tage nachmittags veranlaßet

126 HStAR, Geheimes Ratskollegium, 1708, fol. 37–38.

127 *Ibid.*, non num., Bittschrift vom 5. April 1794. [Unsere Unterstreichung]

worden seyn¹²⁸« – im Übrigen werden jene, die die Beschwerden eingereicht hatten, innerhalb weniger Stunden festgesetzt.

Der Konflikt von Franckenhausem 1793–1795 belegt den Einfluss des Kontexts auf die Entwicklung der Ereignisse, aber auch die Verbreitung der einzelnen Forderungen, da ja eine Reihe von Ansprüchen, die die verschiedenen Gruppen geltend machen, mit jenen der Aufständischen aus Sachsen und dem Land der Schönbürger übereinstimmen. Auf jeden Fall stellen die im Zusammenhang mit dem revolutionären Frankreich getätigten Steuererhebungen den Anlass für Konflikte dar und zum ersten Mal auch für ein tieferes Nachdenken über die Steuerarten, die Bemessungsgrundlage und die Steuerbefreiungen insbesondere für den Adel. Doch breitet sich der Konflikt nicht über die Stadtgrenzen hinaus aus, und wenn aus den Berichten des Kanzlers von Franckenhausem, Friedrich Wilhelms von Ketelhodt, hervorgeht, dass man wirklich einen Aufruhr befürchtete, so machen doch die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerpflichtigen das Entstehen einer nennenswerten Revolte eher unwahrscheinlich.

Somit zeigt sich, in welcher Weise – und in welchem Umfang – sich die Steuerzahler der Frage der Reichssteuern bemächtigen mit dem Ziel einer Infragestellung der Macht, der sie jeweils unterliegen. Während die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts durch lang andauernde Revolten geprägt ist, die vor allem auf dem Land ausbrechen und sich nicht nur gegen die Reichssteuern, sondern auch gegen die herrschaftlichen Abgaben richten, kommt es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einem Rückgang der Verweigerung der Reichssteuern zugunsten einer Anfechtung der ordentlichen Landessteuern und des Bemühens um »Schutz« von Seiten Sachsens im Kontext einer vertraglichen Regelung der Beziehungen zum Kurfürsten mittels des Abschlusses von Rezessen. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ist dann von einem Wiederaufleben der Proteste gegen die Reichssteuern geprägt: Die große Belastung durch die Auswirkungen des Siebenjährigen Krieges und ganz am Ende des Jahrhunderts die Kosten des Krieges gegen das revolutionäre Frankreich rufen Auseinandersetzungen in Stadt und Land hervor, in denen der Steuerfrage eine ganz neue Dimension zukommt. Die unterschiedliche Ausgangslage verleiht den diversen Konflikten jeweils andere Strukturen und Formen, die von der offenen Revolte mit Aufmärschen bis zum innerstädtischen Konflikt reichen oder auch bis zur Anstrengung eines Gerichtsverfahrens durch eine Versammlung der Landstände: Die jeweils angerufenen Gerichte, die mobilisierten Gesellschaftsschichten, das Ausmaß, die Dauer und die Gewalt dieser Proteste verleihen einer jeden Situation ihr ganz eigenen Gepräge, so dass sie in ihrer Gesamtheit ein Netz von Auseinandersetzungen bilden, das es zugleich diachronisch und synchronisch zu erfassen gilt.

128 *Ibid.*, 3. Januar 1795.

In ihrer Verflechtung mit gleichzeitigen Konflikten anderer Art erfordern sie für ein tieferes Verständnis in jedem Einzelfall die Einbeziehung in die entsprechende Figuration des historischen Moments: Die großen europäischen Konflikte und jene auf Reichsebene zum einen und die Konflikte der Regierenden mit Kursachsen zum anderen, weiter Konflikte, die zwischen Mitgliedern desselben Adelshauses aufbrechen, und schließlich Aufstände in benachbarten Regionen stellen ein Konglomerat von Parametern dar, die zur konkreten Ausgestaltung dieser Proteste beitragen. Nur wenn man sie in diesen jeweiligen Kontext (im eigentlichen Wortsinn) einbezieht, kann man sie in ihrer Komplexität und ihrer Einzigartigkeit begreifen, über das gleichzeitige Ausbrechen der Revolten Auskunft geben, die miteinander in Verbindung stehen, und auch die Logik erklären, die der Anrufung bestimmter Gerichtsbarkeiten zugrunde liegt und die jeweilige Strategie bzw. Taktik zutage treten lässt, mit denen absichtlich oder unbewusst regierende Herren, Grafen und Fürsten gegen den Kurfürsten von Sachsen ausgespielt werden¹²⁹.

Doch gilt es auch, diese Konflikte in diachronischer Sicht zu verstehen, und zwar aus mindestens zwei Gründen. Durch die wiederholte Verweigerung der Steuerzahlung entsteht eine Tradition, in der ein jeder Konflikt vorangegangene wieder aufleben lassen. So bilden sich Schichten von Ablagerungen heraus, die ihrerseits neuen Konflikten Dichte verleihen. Andererseits führt dieses Muster der Wiederholung dazu, dass diese Steuerverweigerungen nicht als reine Einzelphänomene zu betrachten sind, die jeweils mit einem bestimmten Augenblick und spezifischen Akteuren verbunden sind, sondern als strukturelle Abläufe und politisches Handeln. So vollzieht sich über die anderthalb hier untersuchten Jahrhunderte eine unbestreitbare Entwicklung. Doch betrifft diese weit mehr den Inhalt der Forderungen als die Abläufe selbst, die im Großen und Ganzen unverändert bleiben.

Diese regelmäßige Grundstruktur der Revolten und Prozesse entspricht auf Seiten der Untertanen einer ganz bestimmten Funktion innerhalb der globalen Figuration der Beziehungen zwischen den Akteuren. Sie lässt eine Bedrohung wieder lebendig werden und erhält ein Kräfteverhältnis aufrecht: So wie im England des 18. Jahrhunderts das regelmäßige Wiederaufflammen von Aufständen in Ernährungskrisen einen indirekten Weg darstellt, in den Getreidemarkt einzugreifen, indem auf die lokale Obrigkeit Druck ausgeübt wird¹³⁰, so gemahnt die gegen die Steuer gerichtete Revolte die Regierenden daran, dass sie die Forderungen der Regierten nicht gänzlich in den Wind schlagen können. Was die Anrufung der Gerichte betrifft, so tragen sie kaum zu einer Befriedung oder

129 Cf. die rückblickende Übersicht über die Konflikte und die jeweils angerufenen Instanzen in Anhang 7.

130 Edward Palmer Thompson, »The Moral Economy...«, art. cit.

Beilegung der Streitigkeiten bei¹³¹, vielmehr sind sie ein deutlicher Indikator für einen Fortbestand der Konflikte und ihr Ausgreifen auf den öffentlichen Raum.

* * *

»Ein Netz von ständig gespannten Beziehungen«

Die Kapitel 3 und 4 haben einen Einblick gegeben in das Ausmaß der Konflikte, die die drei territorialen Einheiten hinsichtlich der Frage der Reichssteuern strukturieren, und auch in ihren Beitrag zur dauerhaften Bewahrung des unbestimmten Wesens der Macht. Denn diese miteinander verwobenen Konflikte bilden ein System. Sie lassen erkennen, in welchem Maße innerhalb des Reiches eine ständige Konkurrenz zwischen Normen und Machtquellen herrscht: Die Auseinandersetzungen mit dem Kurfürsten von Sachsen akzentuieren die fortwährende Neudefinition der Vorrechte der Fürsten, Grafen und Herren des Reiches, zu deren eindeutiger Festlegung weder der Kaiser, noch die Reichsgerichte, noch der Reichstag, noch das öffentliche Reichsrecht in der Lage sind. Dieser fehlenden übergreifenden Instanz entspricht die Anrufung von Gerichten im gesamten Reichsgebiet durch die Untertanen und die ständige Konkurrenzsituation der obrigkeitlichen Behörden und der Rechtsquellen. Statt eine Befriedung der gesellschaftlichen Verhältnisse mit juristischen Mitteln herbeizuführen, stellen die Reichsgerichte vielmehr eins der Elemente dar, die zur Konkurrenz der Normen und zum langfristigen Fortbestand der Konflikte beitragen. Die Epoche ist durch vielfältige Verschiebungen gekennzeichnet, die stets die starke Abhängigkeit lokaler Ereignisse von der Gesamtsituation Europas und des Reiches belegen: Konflikte auf europäischer Ebene, in der Welt und zwischen den Königreichen prägen die Konflikte mit dem Kurfürsten von Sachsen und mit den Steuerzahlern. Gleichwohl ist in den anderthalb Jahrhunderten, die hier untersucht werden, vor allem der Fortbestand dieser in ständiger Bewegung befindlichen Figuration von Akteuren auffällig, und zwar jenseits der jeweiligen Personen, die sie verkörpern.

So bildet sich die Macht durch diese ineinander verschlungenen Konflikte heraus. Denn sie entsteht durch den dauerhaften Kampf um ihre Definition – der immer auch ein Kampf um das Recht zu dieser Definition ist – wie auch durch die

131 Matthias Bähr, *Die Sprache der Zeugen. Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht (1693–1806)*, Konstanz/München: UVK 2012, zeigt auf der Grundlage von Protokollen von Zeugenvernehmungen auf, dass die Untertanenkonflikte vor dem Reichskammergericht nicht auf eine Entscheidungsfindung angelegt sind.

Bündnisse zwischen den einzelnen Gruppen, die unablässig neu gebildet werden. Die Weigerung, Reichssteuern zu zahlen, bedeutet für die Untertanen, dass sie teilnehmen an dem Kampf um die Definition der Macht der Fürsten, Grafen und Herren, Kursachsens, des Kaisers und des Reiches. Doch geht es auch um den Versuch, ihre eigenen Macht zu definieren und ihren Platz innerhalb des politischen Reichskörpers. Es wurde ersichtlich, inwieweit die Mobilisierung eines Territoriums, sei es nun ganz oder teilweise, nur zu oft zu einer Vereinheitlichung tendiert: Wenn einerseits die Steuern durch ihre Aufteilung, Erhebung und Forderung zur Zergliederung des Territoriums beitragen und damit zu größeren Unterschieden zwischen »Portionen«, Herrschaften und Ämtern, weil sich darin die Interessen der Regierung und die Logik einer sozialen Behauptung der Regierenden ausdrückt, so schaffen andererseits die gegen die Steuer gerichteten Forderungen regelmäßig die Bedingungen für eine Vereinheitlichung. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu dem Bild von Potentaten, die über ein gleichförmiges, klar umgrenztes Territorium herrschen möchten und deren Gerichtsbarkeit unangefochten bleibt, die zugleich sozialen und politischen Logiken des Adelshauses der jeweiligen Regierung eine zersplitterte Dimension verleihen, die oft von den Herrschenden selbst beansprucht wird, während jene, die ihrer Verwaltung unterliegen, von einigen Ausnahmen abgesehen regelmäßig auf eine Vereinheitlichung drängen. Dennoch heißt das nicht, dass die vereinigte Front der Steuerzahler wirklich eine homogene Einheit darstellt, denn häufig kommen unter den scheinbar einstimmigen Reden Risse zum Vorschein, die durch ein Steuersystem hervorgerufen werden, das auf Spaltung angelegt ist. Im Übrigen stellen sie auch vor ihrer Mobilisierung kein einheitliches Lager dar, so dass ihre Einigkeit auch nicht dessen Ausdruck oder Folge sein kann, denn sie entsteht erst während der Mobilisierung selbst¹³².

Der Zweite Teil konnte demnach aufzeigen, dass Macht kein Attribut ist, das man ein für alle Mal innehat, sondern dass sie sich vielmehr aus einer fortwährenden Interaktion ergibt, aus einem unablässigen Prozess der Umgestaltung, und dass sie von beiden Seiten ausgeübt wird, oder auch – um es mit den Worten Michel Foucaults zu sagen – dies setzt voraus,

daß die [...] Macht nicht als Eigentum, sondern als Strategie aufgefaßt wird, daß ihre Herrschaftswirkungen nicht einer »Aneignung« zugeschrieben werden, sondern Dispositionen, Manövern, Techniken, Funktionsweisen; daß in ihr ein Netz von ständig gespannten und tätigen Beziehungen entziffert wird anstatt eines festgehaltenen Privilegs; daß ihr als Modell die immerwährende Schlacht zugrundegelegt wird und nicht

132 Siehe beispielsweise Timothy Tacketts Untersuchung des »revolutionären Bewusstseins« der Abgeordneten von 1789, das vor ihrem Amtsantritt nicht existiert, sich aber innerhalb und durch die Gruppe herausbildet: Timothy Tackett, *Par la volonté du peuple. Comment les députés de 1789 sont devenus révolutionnaires*, Paris: Albin Michel 1997.

der Vertrag über die Abtretung eines Gebietes oder die Eroberung, die sich eines solchen bemächtigt. Diese Macht ist nicht so sehr etwas, was jemand besitzt, sondern vielmehr etwas, was sich entfaltet; nicht so sehr das erworbene oder bewahrte »Privileg« der herrschenden Klasse, sondern vielmehr die Gesamtwirkung ihrer strategischen Positionen – eine Wirkung, welche durch die Position der Beherrschten offenbart und gelegentlich erneuert wird. Andererseits richtet sich diese Macht nicht einfach als Verpflichtung oder Verbot an diejenigen, welche »sie nicht haben«; sie sind ja von der Macht eingesetzt, die Macht verläuft über sie und durch sie hindurch, sie stützt sich auf sie, ebenso wie diese sich in ihrem Kampf gegen sie darauf stützen, daß sie von der Macht durchdrungen sind¹³³.

Die Kapitel 3 und 4 waren der Darlegung eben dieser »immerwährenden Schlacht« gewidmet, diesem »Netz von ständig gespannten Beziehungen«, und zwar durch ihre Situierung innerhalb der allgemeinen Figuration der Akteure. Macht kann nicht einem bestimmten Ort zugeschrieben werden, auch nicht einer Klasse oder einer festen Anzahl an Akteuren; vielmehr ist Macht das, was zugleich ihre Interaktion befördert und deren Ergebnis zeitigt. Nachfolgend wird zu untersuchen sein, wie diese Macht sich »nicht einfach als Verpflichtung oder Verbot an diejenigen richtet, welche »sie nicht haben« und wie sie sich »auf sie stützt, ebenso wie diese sich in ihrem Kampf gegen sie darauf stützen, daß sie von der Macht durchdrungen sind«.

Infolgedessen geht es auch um eine Auslotung der Tatsache, dass Erhebungen gegen die Steuerzahlungen und ihre Verweigerung nicht einfach nur Hindernisse für ein politisches Gebilde darstellen, im Gegensatz zu der Vorstellung, die bei Untersuchungen von Steuerrevolten häufig vorherrscht und in denen ein Widerstand gegen Steuerzahlungen auf einen Widerstand gegen den Staat reduziert und als ein sogar legitimes Hemmnis gedeutet wird, das einem Modernisierungsprozess im Wege steht. Ganz im Gegenteil stellen sie den eigentlichen Ort der politischen Entwicklung dar. Durch die Verweigerung der Steuerzahlung entwerfen die Steuerzahler ihre eigenen Formen des politischen Handelns, fordern eine bestimmte Reihe an Rechten und bemühen sich um eine Definition und damit immer auch um eine Begrenzung der Vorrechte der Regierenden.

133 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Aus dem Französischen übersetzt von Walter Seitter, Frankfurt a.M.: Suhrkamp ²⁰2024, S. 38.

Dritter Teil:

Gewalttätigkeit und Emanzipation. Konfrontationen und politische Konstruktionen

»Nein!« sagte er. »Zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen wird es niemals ein dauerhaftes Einvernehmen geben, es sei denn, man lässt ein Tauziehen als Einvernehmen gelten¹.«

Der Dritte Teil geht von der Annahme aus, dass »ein Konfliktgeschehen, welches Ausmaß und welche Verbreitung es auch haben mag, zur Konstruktion der politischen Sphäre beiträgt²« und die verschiedenen Konfliktsituationen hier äußerst eng miteinander zusammenhängen, von den großen Kriegen des Reiches bis zu den Konflikten mit den Untertanen und jenen mit Sachsen. Wie oben ausgeführt steht das Aufbegehren der Steuerzahler – durch Revolten und Gerichtsverfahren – jeweils im Zusammenhang mit dem strukturellen Kontext und der krisenbedingten Umgestaltung der Gruppenbeziehungen. Für die folgende Untersuchung gilt es nun, den Fokus neu zu justieren und die immanenten Antriebsfedern der Zusammenstöße zwischen Steuerpflichtigen und Regierenden zu analysieren mit dem Ziel, die Verweigerung der Steuerzahlung als ein Geschehen zu begreifen, das für die Untertanen neue Rechtsgrundlagen schafft. Diese Rechte sind keineswegs nur jene, die ihnen von den verschiedenen Instanzen des Reiches oder auch durch das Gewohnheitsrecht verliehen oder zugebilligt werden. Denn sie entstehen gleichfalls aus einem Prozess der fortwährenden Zurückeroberung.

Entsprechend ist es das Anliegen dieses Dritten Teils, die genauen Umstände dieses »Tauziehens« zu erforschen – eine Metapher, die sehr gut ausdrückt, wie stark Machtausübung stets durch Interaktionen bestimmt ist. Wenn man Michel Foucault zustimmt – was der Zweite Teil nachzuweisen versucht hat –, nämlich

1 [»No!« he said. »Between the haves and the have-nots there will never be a permanent mutual agreement: except in so far as tug-of-war is a mutual agreement«], David Herbert Lawrence, *The First and Second Lady Chatterley*, hg. v. Christa Jansohn/Dieter Mehl, Cambridge: Cambridge University Press 1999, S. 84.

2 [»La conflictualité d'une situation, quels que soient son échelle et son espace, participe à la construction de la sphère politique«] Laurent Bourquin/Philippe Hamon (Hg.), *La politisation. Conflits et construction du politique depuis le Moyen Âge*, Rennes: Presses universitaires de Rennes 2010, S. 7.

dass Macht kein Vorrecht ist, das man einem bestimmten Ort zuweisen könnte, einem »Oben« oder »Unten³«, sondern dass sie zutiefst durch Wechselbeziehungen geprägt ist und auf Gegenseitigkeit und Abhängigkeit beruht, die ja den Kern sozialer Beziehungen ausmachen, so zeigt sich schnell, dass die Vorannahmen der Geschichtsschreibung der 1930er Jahre, die wie selbstverständlich davon ausging, dass die Antriebskraft der Konstruktion von Herrschaft das »herrschaftliche Element« selbst sei, einen Irrtum darstellten, der für ihre Grundhaltung bezeichnend war⁴.

Erneut kann man erkennen, dass die Reichssteuern im Zentrum dieser Wechselbeziehungen stehen, denn durch sie wird das soziale und politische Band zwischen Regierenden und Regierten ersichtlich, das heißt die Aufteilung der Vorrechte zwischen Kaiser, Reich, Kreis und Territorium und dessen Untertanen, weiter die Definition des genauen Platzes, den ein jeder innerhalb der sozialen Welt einnimmt, aber auch der Zwang oder gar die Gewalt, auf denen politische Herrschaft fußt. Auch auf dieser Ebene fördert die Betrachtung der Reichssteuer Treuepflichten und Abhängigkeiten, Unterwerfungen und Vormachtstellungen zutage. Doch auch wenn die Begriffe für diese Beziehungen – Gehorsam und Treue, Schuldigkeit und Obliegenheit – genau jenen entsprechen, mit denen das Verhältnis zwischen den Reichsherren, -grafen und -fürsten und dem Kaiser oder dem Kurfürsten von Sachsen bezeichnet wird, so darf man sich doch nicht täuschen lassen, denn die Bedeutung des Rechtsstatus als Untertan, Vasall oder Steuerpflichtiger variiert von einem sozialen Umfeld zum nächsten⁵.

3 Siehe auch Pierre Bourdieu, *Sur l'État...*, *op. cit.*, S. 210.

4 Walter Schlesinger, *Die Entstehung...*, *op. cit.*, insbesondere S. xiv: »Daß in Untersuchungen zur Entstehung der Landesherrschaft das herrschaftliche Element in der Volksordnung stark in den Vordergrund treten muß, liegt auf der Hand«; im weiteren Verlauf (S. 9) gleitet er bei der Erwähnung der Tatsache, dass man für ein Verständnis der Entstehung des Staates das »Volk« verstehen müsse, sofort ab in eine einschränkende Vorstellung dieses »Volkes«, als er ausführt: »Insbesondere ist natürlich die Aufmerksamkeit dem Adel als der politisch führenden Schicht zuzuwenden«. Jenseits der Tatsache, dass diese beiden Aussagen lediglich mit ihrer angeblichen Offensichtlichkeit begründet werden (»es liegt auf der Hand«, »natürlich«) in Anbetracht der ersichtlichen Tautologie der Behauptung, unterliegt unseres Erachtens die Vorstellung von Macht, nach der sie nur bzw. besser ausgehend von jenen zu begreifen ist, die sie innehaben und ausüben, starken Vorbehalten, wie die jüngere deutsche Geschichtsschreibung richtigerweise bewiesen hat (siehe Wim Blockmans/André Holenstein/Jon Mathieu [Hg.], *Empowering Interactions...*, *op. cit.*).

5 Vgl. die Untersuchung dieser »vermeintlichen Wechselbeziehungen« bei Gadi Algazi, »Feigned Reciprocities...«, *art. cit.*, und jener der »dyadischen« Systeme bei James C. Scott: »Alle offiziellen Beschreibungen der Lehnsherrschaft, der Sklaverei, der Knechtschaft, der Kastensysteme wie auch der unzähligen Strukturen der Günstlingswirtschaft, wie sie von Anthropologen beschrieben werden, geben vor, sich auf ein Netz von dyadischen Wechselbeziehungen zu stützen [...], die stets auf einer vertikalen Grundlage entworfen werden«, James C. Scott, *La domination...*, *op. cit.*, S. 76 [»Toutes les descriptions officielles de la féodalité, de l'esclavage, de la servitude, des systèmes de castes ainsi que des innombrables structures de

Eine Einwilligung in die Steuerzahlung stellt hier nicht mehr die Grundlage einer Treupflicht dar, durch die soziale Überlegenheit ausgedrückt würde. Vielmehr ist sie im Gegenteil Ausdruck von Unterwerfung, von bedingungsloser Zahlungspflicht, von Abhängigkeit und Unterlegenheit. Doch gibt es hier innerhalb der Gruppe der Steuerpflichtigen große Unterschiede von einer sozialen Welt zur anderen, und es gilt auch, die starre Formel »die Untertanen« zu dekonstruieren, wie sie sich allenthalben in den schriftlichen Quellen findet und den falschen Eindruck erweckt, es handele sich um eine homogene Gruppe. Denn die jeweiligen Formen, die der Protest annehmen kann, variieren stark in Abhängigkeit davon, ob ein Land über eine Ständerversammlung verfügt oder nicht, und auch im jeweiligen Kontext der dort vertretenen Gruppen. Aber selbst angesichts dieser Unterschiede innerhalb der Gesamtheit der Steuerzahler gelingt es dieser, in der Konfrontation mit den Regierenden teilweise und zeitweilig Formen eines vereinten Vorgehens zu entwickeln. Das Reichssteuerwesen dient ebenso sehr der Obrigkeit als Zwangsmittel wie auch den Steuerzahlern als Protestinstrument, so dass in dem Wechselspiel der gegenseitigen Drohungen eine Art Gleichgewicht des Schreckens entsteht, das zur Gestaltung der gängigen Machtverhältnisse beiträgt. Wenn diese Schreckensherrschaft auch beiderseits nur sparsam eingesetzt wird, so bleibt sie doch eine fortwährende Bedrohung durch die schiere Möglichkeit ihrer Umsetzung.

Das fünfte Kapitel untersucht den Umgang der Regierenden mit der Reichssteuer als Instrument zur Aufrechterhaltung der sozialen und politischen Ordnung mittels der wiederkehrenden Ausübung einer Schreckensherrschaft. Denn die Verfahren der Steuereintreibung mit militärischen Mitteln nehmen oft Züge echter Feldzüge in einem Bürgerkrieg an und decken eine Herrschaft auf, die auf dem regelmäßig auftretenden Bedürfnis beruht, als pure Gewalt in Erscheinung zu treten. Das sechste Kapitel verlegt den Ausgangspunkt der Beobachtung dann auf die immanenten Logiken des kollektiven Vorgehens der Steuerzahler mit dem Ziel, zu begreifen, wie ihre Aufstände und Gerichtsverfahren – unabhängig von ihrem Erfolg oder Scheitern – zu einer Verselbständigung der Steuerzahler beitragen und wie auf diese Weise eigenständige Formen der Macht entstehen. Das siebte Kapitel erforscht schließlich die Forderungen, die im Zuge dieser Erhebungen aufgestellt werden: Die Verweigerung der Steuerzahlung erscheint hier wie ein ewiger Kampf um eine Neudefinition der politischen Macht und der Unterwerfung.

clientélisme décrites par les anthropologues prétendent être fondées sur un réseau de réciprocités dyadiques [...] toujours articulées sur une base verticale».

Fünftes Kapitel:

»[...] und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben«.

Die »executivische Eintreibung der Steuer« und die Paradoxa der Schutzherrschaft

WALTER

Wer ist der König denn, den alle fürchten?

TELL

Es ist der eine, der sie schützt und nährt¹.

Nur wenige Geschehnisse sagen mehr über den räuberischen Charakter des Steuerwesens aus als die Durchführung einer »executivischen Eintreibung«: Hier zeigt sich noch mehr als sonst die ganze Ambivalenz einer Gabe, die zugleich Besitzergreifung ist². Das Zwangsmittel der »Execution«, d. h. der Eintreibung von Steuern auf militärischem Wege, stellt ein Ereignis dar, bei dem gemeinhin die Gewalt eines Krieges aufbrandet und der ganze Zwangscharakter der Steuern zutage tritt, die ja für gewöhnlich Gegenstand von Beschönigungen sind. Juristisch werden sie mit dem Ausfall von Zahlungen begründet und können von der einfachen Beschlagnahme des Besitzes der säumigen Steuerzahler bis hin zur dauerhaften Besetzung von Land- oder Stadtgemeinden durch bewaffnete Truppen reichen. Die »Executionen« zahlen sich meist kaum aus, sie erfüllen nur selten den Zweck der Einziehung der Steuerschuld und tragen vor allem dazu bei, die Verschuldung der Untertanen fortbestehen zu lassen. Stattdessen stellen sie eine Form der militärischen Besetzung des Landes dar, bei der es um eine unnachgiebige Abmahnung in Sachen Herrschaftsgewalt und Machtausübung geht. Ihre Funktion als Bestrafung und Unterdrückung zeigt auf, in welchem Maße die Verweigerung der Steuerzahlung eine Kampfansage darstellt, die eine Wiedergutmachung erfordert: Denn indem die Steuerpflichtigen die übliche Inszenierung von Gehorsam und Treuepflicht ablehnen, die ja mit der Steuerzahlung

1 Friedrich Schiller, *Wilhelm Tell*, Tübingen: Cotta 1804, Dritter Akt, Dritte Szene. Schiller weilte 1788–1789 in Rudolstadt, wo er Charlotte von Lengefeld traf, seine zukünftige Frau, deren Schwester den Kanzler der Schwarzburger, Beulwitz, heiratete. Sie war die Erste, die ihm die Legende von Wilhelm Tell erzählte.

2 Cf. Alain Guéry, »Le roi dépensier...«, art. cit., insbesondere S. 1244 : »*do bezeichnet lediglich die Besitzergreifung, sei es, um etwas zu verschenken, d. h. eine Gabe, sei es, um etwas zu behalten, d. h. eine Entwendung.«

verbunden ist, stellen sie eine Bedrohung für die Grundfesten der gesellschaftlichen und politischen Ordnung dar. Während die Entrichtung der Reichssteuern den Fürsten, Grafen und Herren ihre soziale Überlegenheit garantiert, drückt sie für die einfachen Steuerzahler Unterordnung, Unterwerfung und Unterlegenheit aus, und zwar weniger gegenüber der eher fernen Person des Kaisers als vielmehr gegenüber der gräflichen, fürstlichen und lokalen Obrigkeit. Aus demselben Grund führt die Exekution oft zum bewaffneten Widerstand der Steuerzahler: Hat die Konfrontation einmal ihren Lauf genommen, erübrigen sich die offiziellen Floskeln der Machtausübung, so dass es in diesen Momenten durchaus zu einer gewissen Redefreiheit kommt und beide Seiten offen zu verstehen geben, was normalerweise verschwiegen oder nur hinter vorgehaltener Hand getuschelt wird. Denn die Durchführung militärischer Exekutionen offenbart ein grundlegendes Paradoxon. Wenn die Regierenden den Regierten eine Situation aufzwingen, in der Krieg herrscht und geplündert wird, so untergraben sie die grundsätzliche Rechtfertigung ihrer Macht, nämlich die Gewährung ihres Schutzes, der ja den vermeintlichen Kern des Gebens und Nehmens im Steuersystem ausmacht. Dieses Paradoxon ist besonders offensichtlich innerhalb einer Welt wie jener des Alten Reiches, in der eine Vielzahl von Obrigkeiten abwechselnd Schutz und räuberische Ausbeutung ausüben kann.

Zwangseintreibung, Schutzherrschaft und Status des Wortes

Innen, außen, Schutz und Unsicherheit

Es liegt kaum eigenständige Forschungsliteratur zum Thema Steuerexekutionen vor. In der deutschen Geschichtsschreibung findet es sich hauptsächlich im Zusammenhang mit Studien zur engeren Lokalgeschichte oder auch in einigen Werken zur Militärgeschichte³, wogegen es in Studien zur Geschichte von Aufständen nur selten berücksichtigt wird⁴. In Frankreich wird es dagegen im Rahmen der Geschichte von Steuerprotesten untersucht, und zwar überwiegend im Lichte der Durchsetzung des entstehenden modernen Staates in den Provinzen, wo die neu erhobenen Steuern ein Gegenstück zu den herkömmlichen herrschaftlichen Abgaben zu bilden scheinen. Diesem ersten Geflecht von Ge-

3 Siehe Maren Lorenz, *Das Rad der Gewalt. Militär- und Zivilbevölkerung in Norddeutschland nach dem dreißigjährigen Krieg (1650–1700)*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2007, S. 192–202: Zwar bietet sie nur eine kurze Untersuchung, doch veranschaulicht sie besonders gut die fehlende faktische Unterscheidung zwischen militärischer Exekution und Einquartierung von Soldaten.

4 Eine bemerkenswerte und wertvolle Ausnahme: Werner Troßbach, *Soziale Bewegung und politische Erfahrung...*, op. cit., S. 112–147.

gensätzen haben die Historiker feste Funktionen zuschreiben wollen: Dem »Steuerterrorismus« des modernen Staates habe die Schutzfunktion der lokalen Herrschaft gegenübergestanden, die darauf bedacht gewesen sei, ihre Untertanen sowohl von militärischen Einquartierungen als auch von Steuererhebungen zu verschonen. Während den herrschaftlichen Abgaben demnach die Tugenden des langen Bestehens und des Gewohnheitsrechts zugeschrieben wurden und der lokalen Herrschaft die Macht, Schutz zu gewähren⁵, hieß es andererseits, die staatliche Steuer sei fortan als Zwangsabgabe eingezogen worden:

Die systematische Umsetzung solidarischer Zwangsmaßnahmen und repressive Einquartierungen hatten den Charakter der Steuern verändert. Der Staat hatte auf die Zustimmung der Steuerpflichtigen verzichtet; er griff vorsätzlich auf die radikalsten Zwangsmaßnahmen zurück. Darin liegt vermutlich einer der folgenschwersten Schritte auf dem Weg zum absolutistischen Staat⁶.

Entsprechend sei für das Frankreich des 17. Jahrhunderts ein Übergang zu verzeichnen von einem Einverständnis des Steuerzahlers hin zu einer abgenötigten Steuer, die eine »totalitäre Bestimmung⁷« aufweise.

Doch ist diese Art der Fragestellung in zweifacher Hinsicht problematisch. Einerseits erfordert die Frage der Zustimmung der Beherrschten zu ihrer Beherrschung eine nuanciertere Untersuchung. Denn die Gegenüberstellung der Einwilligung in die Steuerzahlung und der gewaltsamen Zwangsentnahme wird hier allzu rigide gehandhabt, zudem werden beide Aspekte so dargestellt, als folgten sie aufeinander und schlossen sich gegenseitig aus, obwohl in einer Reihe

5 »Die schützenden Netze der lokalen Herrschaft stellen die Gegenleistung für die an sie gezahlten Abgaben dar. Welches Gewicht diese Erhebungen auch hatten, denn sie variierten von Land zu Land, so wurden sie doch niemals in Frage gestellt, zumindest gibt es keinen Aufschrei eines Bauern in irgendeinem Aufruhr, der eine Anfechtung dieser Rechte belegen könnte« [»Les réseaux de protection mis en œuvre par le seigneur étaient la contrepartie des droits seigneuriaux. Quel que soit le poids de ce prélèvement, variable avec les pays, il n'était jamais remis en cause, du moins aucun cri paysan dans aucune émeute ne vient-il attester une contestation de ces droits«], Yves-Marie Bercé, *Histoire des croquants...*, op. cit., Bd. 2, S. 129.

6 [»L'application systématique des contraintes solidaires et des logements répressifs avait changé le caractère de l'impôt. L'État avait renoncé à l'assentiment des redevables; il recourait délibérément à la coercition la plus radicale. C'était là sans doute un des plus graves progrès de l'étatisme absolutiste«], *ibid.*, Bd. 1, S. 108.

7 »Dies stellt im 17. Jahrhundert einen entscheidenden Wandel dar, eine grundlegende Veränderung der Beziehungen zwischen den Machthabern, die ihre Regeln aufzwingen, und den Untertanen, die diesen Zwang hinnehmen müssen. Das alte Steuerprinzip, das die übliche Einwilligung des Steuerzahlers voraussetzte, ist verschwunden. An seiner Stelle entwickelt sich im Zuge der Kriegsanstrengungen versuchsweise die moderne Steuer in ihrer totalitären Bestimmung« [»Voilà un changement décisif du xvii^e siècle, une modification radicale des rapports existant entre le pouvoir qui impose et le sujet qui supporte l'imposition. L'ancien principe fiscal qui supposait le consentement ordinaire du contribuable a disparu. À sa place se développe expérimentalement, au gré des efforts de guerre, l'impôt moderne, à vocation totalitaire«], *ibid.*, S. 118.

von Situationen zu erkennen ist, dass sie eher miteinander einhergehen. Zwang und Einwilligung können bei der Steuerzahlung gleichzeitig vorliegen, denn die erzwungene Abgabe erfolgt regelmäßig mit einer gewissen Zustimmung, und zwar nicht nur, weil sich die Steuerpflichtigen womöglich den Befehl zur Zustimmung zu eigen machen, ihn verinnerlichen und letztlich hinnehmen oder weil eine solche Anordnung umgekehrt lediglich vorgetäuscht oder behauptet werden kann, sondern auch weil eine Verinnerlichung des Befehls immer nur teilweise erfolgt und sich ungeachtet der Billigung stets Widerstand regen kann, so dass zwischen diesen beiden Polen die Möglichkeit eines Kontinuums oder auch eines Mittelwegs in Erwägung gezogen werden muss⁸. Das zweite Problem liegt darin begründet, dass die Unterscheidung zwischen Staat und Grundherrschaft im Fall der Länder der Schönburger, Reußen und Schwarzbürger nicht wirklich greift, da die Regierenden gleichzeitig beides verkörpern – oder vielmehr beides gerade nicht verkörpern. Denn es mag wohl sein, dass die Steuern im Auftrag des Kaisers und des Reiches erhoben werden, doch sind es meistens die Fürsten, Grafen und Herren selbst, die zur »militärischen Execution« schreiten, zumal dieses Vorgehen auch der Grundherrschaft zur Eintreibung von Abgabenschulden dienen kann. Folglich entbehrt hier eine Gegenüberstellung einer lokalen Schutzherrschaft und eines räuberischen Staates jeglichen Sinns – ebenso wie im Übrigen die umgekehrte Annahme⁹.

Gerade dieser Zusammenfall der beiden rechtlichen Status, des staatlichen und des herrschaftlichen, macht eine Kluft sichtbar, die ihre strenge Unterscheidung für gewöhnlich verschleiert und die unseres Erachtens eine Funktion der Macht offenlegt, die meistens nur auf einer übergeordneten Gesellschaftsebene erkennbar wird. Denn wenn Historiker von Otto Brunner bis Yves-Marie Bercé die offizielle Begrifflichkeit einer Herrschaft übernommen haben, die auf Austausch und Gegenseitigkeit beruht¹⁰, so stellt sie die »executive« Eintreibung der Steuer vor einen unauflösbaren Widerspruch: Denn der regierende

8 Cf. James C. Scott, *La domination...*, *op. cit.*, insbesondere das Kap. 4, »Fausse conscience et hégémonie« zur Kritik der Theorien zur Hegemonie und vor allem Gramscis.

9 Siehe die vergleichbare Untersuchung zum Verhältnis zwischen Obrigkeit und Regierten und zur Frage der Schutzherrschaft Caroline Castiglione, *Patrons and Adversaries...*, *op. cit.*, die aufzeigt, wie die Familie Barberini einerseits und die päpstliche Macht andererseits für die Dorfgemeinschaften beide abwechselnd »Patrone« und »Gegner« sind. Der Autorin zufolge erklärt diese komplexe Konfiguration den »hohen Entwicklungsstand der Politik« [»sophistication politique accrue«, S. 7] innerhalb des dörflichen Gemeindelebens. In den kleinen Grafschaften des Alten Reiches ist die Situation vergleichbar.

10 Das heißt Steuern oder Arbeit gegen Schutz, »Rat und Hilfe« gegen »Schutz und Schirm«: Das Steuerwesen muss als ein Austausch gesehen werden, wenn es Rechtmäßigkeit beanspruchen will. Cf. André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart: Fischer 1991, S. 361–371, der hier die »Schutz und Schirm«-Theorie als vertraglich festgeschriebenen Austausch und als gegenseitige Leistung definiert: Steuern, Arbeit und Unterwerfung werden gegen Schutz und Bestandswahrung »getauscht«.

Herr, Graf oder Fürst, der theoretisch damit betraut ist, seine Untertanen im Tausch gegen ihre Leistungen gegen von außen kommende Gefahren zu schützen, ist genau derselbe, der nun Unsicherheit und Elend sät und gegen die von ihm Abhängigen einen Bürgerkrieg entfacht, indem er die Soldateska in die Dörfer einfallen lässt – eine Kluft, auf die die Untertanen auch immer wieder verweisen¹¹.

Diese überraschende Logik der Polarität zwischen Schutz und Gewalt erschließt sich gleichwohl, wenn man bereit ist, sich von der Theorie der Gegenseitigkeit zu lösen und sie eher als einen Diskurs zu verstehen, der die gesellschaftliche Ordnung rechtfertigen soll, statt als eine Analyse oder Beschreibung, die tatsächliche Abläufe innerhalb der sozialen Beziehungen wiedergeben könnte – was im Gegenzug die Untersuchung der realen Auswirkungen erlaubt, welche Diskurse der Rechtfertigung hervorrufen¹². Denn zur Aufrechterhaltung

11 Siehe dazu die absichtlich provozierende, gleichwohl scharfsinnige und anregende Untersuchung von Charles Tilly, der den Staat als ein »organisiertes Verbrechen« auffasst und das Steuersystem als eine Schutzgelderpressung im Stil der Mafia, da er ja Schutz gegen eine Gefahr verspricht, deren Ursprung der Staat selbst darstellt: »Gehen wir einmal davon aus, ein Schutzgelderpresser ist eben jener, der eine Bedrohung selbst auslöst und sich dann dafür bezahlen lässt, dass er dagegen Schutz verspricht. Dieser Definition zufolge erscheint die Schutzleistung der Regierungen oft wie eine Schutzgelderpressung. Soweit die Bedrohungen, gegen die eine gegebene Regierung ihre Bürger beschützt, der reinen Vorstellung entspringen oder die Folge ihrer eigenen Politik sind, hat diese Regierung eine Schutzgelderpressung in die Wege geleitet. Da diese Regierungen ja ihrerseits selbst kriegerische Bedrohungen von außen vortäuschen, anstacheln oder gar erzeugen und da repressive und extraktive Maßnahmen der Regierungen oft die größten Bedrohungen für den Lebensunterhalt ihrer eigenen Bürger darstellen, gehen zahlreiche Regierungen genauso vor wie Schutzgelderpresser« [»Mais considérons qu'un racketteur est celui qui crée une menace et fait ensuite payer pour s'en protéger. Selon cette définition, la fourniture de protection par les gouvernements apparaît souvent comme du racket. Dans la mesure où les menaces contre lesquelles un gouvernement donné protège ses citoyens sont imaginaires ou sont la conséquence de ses propres activités, ce gouvernement a organisé un racket en échange de protection. Puisque les gouvernements eux-mêmes simulent, stimulent ou même fabriquent des menaces de guerres extérieures et puisque les activités répressives et extractives des gouvernements constituent souvent les plus grandes menaces pour les moyens d'existence de leurs propres citoyens, de nombreux gouvernements opèrent exactement comme des racketteurs«], Charles Tilly, »La guerre et la construction de l'État en tant que crime organisé«, in: *Politix*, 13/49, 2000, S. 89–108 (für das Zitat siehe S. 99).

12 Gadi Algazi ist dieser Aufgabe nachgekommen und hat eine soziolinguistische Untersuchung vorgelegt, in der er akribisch die Verwendung des Ausdrucks »schirmen« durch die Bauern selbst studiert hat. Es stellt sich heraus, dass diese damit weniger eine Verpflichtung zum generellen Schutz bezeichnen, der mit der lokalen Herrschaft verknüpft wäre, als vielmehr in höchst konkreter Weise fordern, von ihrem Herren von einer Anhebung der Abgaben verschont zu werden, was beweist, dass die Hauptursache der Unsicherheit, gegen die man sich versichern muss, weniger von außen als vielmehr von innen kommt und durch den Herren selbst verkörpert wird. Folglich stellt Algazi die These auf, dass die lokale Herrschaft keinerlei Verpflichtung zur Gewährung des Schutzes hat, auch wenn sie faktisch durchaus dazu gebracht werden kann, ihre Untertanen gegen räuberische Übergriffe von außen zu beschüt-

der Macht und für den Fortbestand der Herrschaft muss die Bedrohung durch wirtschaftliche und körperliche Gewalt stets lebendig gehalten werden, wenn auch nicht häufig, so doch regelmäßig. Doch verdient diese Gewalt, die von der herkömmlichen Geschichtsschreibung den Ausschreitungen einzelner Personen angelastet wird, die den stillschweigenden »Vertrag« zwischen Regierenden und Regierten gebrochen hätten, eine ganz andere Form der Betrachtung als nur ihre Einordnung als Abweichung von der Norm. Unseres Erachtens trägt die regelmäßige Erinnerung an die Möglichkeit eines Steuererrors im Gegenteil zur Gestaltung der normalen Machtbeziehungen bei. Zugleich ist sie Ausdruck einer Machtfunktion, die derselben Logik gehorcht wie sie dem »Glanz der Folter« (*«éclat des supplices»*) unterliegt – es geht um die Demonstration von Macht in Form von Gewalt.

Wenn die Fürsten, Grafen und Herren auch zur öffentlichen Rechtfertigung der »executiven« Eintreibung häufig in einer Art Schutzschildtheorie auf den von den Institutionen des Reiches und des Kreises ausgeübten Druck verweisen oder gar mit einem gewissen Zynismus beschwören, deren Bestimmung liege ja im »Schutz« der Untertanen, so verraten andere Texte klar und deutlich, dass ihr Zweck vielmehr in der Unterdrückung von Revolten und der Verbreitung von Angst und Schrecken liegt. Die Durchführung einer Exekution steht damit im Widerspruch zu den offiziellen Formeln der Macht, und für ein wirkliches Verständnis ihrer wahren Bedeutung gilt es, nicht nur die faktische Praxis der bloßen Rede gegenüberzustellen, sondern auch die Diskurse selbst miteinander zu vergleichen.

Öffentliche Texte, verborgene Texte und die Einwilligung in die Beherrschung

Für eine Untersuchung der Diskurse über die »executive« Eintreibung muss selbstverständlich die Stellung des jeweiligen Sprechers innerhalb des sozialen Raums berücksichtigt werden, allerdings auch die Sprechsituation als solche: Denn ein Untertan macht gegenüber einer Herrschaft nicht dieselbe Aussage wie

zen – und damit zugleich ihre Fähigkeit zur Leistung von Abgaben zu sichern. Begreift man Herrschaft in einer übergeordneten Begrifflichkeit, so kann sie demnach nicht als eine schützende Instanz angesehen werden, da sie ja zugleich den Ursprung des Übels und dessen Heilmittel darstellt: Folglich kann der Ausübung der Herrschaft hier keine Schutzpflicht zugeschrieben werden und auch keine Gegenseitigkeit der Verpflichtungen, sondern vielmehr eine grundlegende Form der Nötigung, die mit der Institution der lokalen Herrschaft einhergeht. Eine ähnliche Terminologie schlägt Charles Tilly für das staatliche Steuerwesen vor. Gadi Algazi, *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter: Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch*, Frankfurt/New York: Campus 1992, der ein Textkorpus untersucht, das vornehmlich auf die Jahre 1350–1550 zu datieren ist.

13 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen*, op. cit.

hinter ihrem Rücken, noch bringt ein Herrscher vor seinen Untertanen dasselbe zum Ausdruck wie in ihrer Abwesenheit. Für die folgende Analyse der verschiedenen Kategorien von Diskursen und Praktiken soll auf die von dem Anthropologen James C. Scott entwickelte Begrifflichkeit zurückgegriffen werden, der von »öffentlichen Texten« (»public transcripts«) und »verborgenen Texten« (»hidden transcripts«) spricht, wobei er diese Terminologie gerade entwickelt hat, um genau herausarbeiten zu können, was in einer gewaltbestimmten Herrschaft in verschiedenen Situationen jeweils bekundet, verschwiegen oder nur geflüstert wird¹⁴. Ein »öffentlicher« Text ist jener, der für alle wahrnehmbare Aussagen über Machtverhältnisse macht: Ob diese nun von den Machthabern oder den Untertanen vorgebracht werden, hat dabei wenig Einfluss auf ihren Inhalt, und des Öfteren stimmen die beiden »Texte« sogar überein. Dieser öffentliche Text¹⁵, der in etwa einer Partitur entspricht, nach der beide Parteien spielen, stellt keine neutrale Beschreibung der Machtverhältnisse dar, sondern besteht in einer Art »Selbstporträt der herrschenden Eliten, so wie sie selbst gerne gesehen werden möchten¹⁶«; der öffentliche Text hat eine pragmatische Funktion im Rahmen der Machtausübung: »Er dient dazu, Eindruck zu machen, die Macht der herrschenden Eliten zu behaupten und einzubürgern und die schmutzige Wäsche ihrer Herrschaft zu verbergen oder zumindest zu beschönigen¹⁷«. Mit Blick auf die Gesamtheit der Aussagen ist diese Art der Texte in der Mehrzahl, wenn die Machtsituation dergestalt ausfällt, dass jede Abweichung den Widersacher Repressalien aussetzt. Folglich, so zeigt Scott auf, »wird jede allein auf öffentlichen Texten basierende Analyse unweigerlich zu dem Ergebnis führen, dass untergeordnete Gruppen die Vorstellungen von ihrer Beherrschung unterstützen und sich als Partner gerieren, die diese befürworten, wenn nicht gar begeistert annehmen¹⁸«. Doch darf diese augenscheinliche Begeisterung nicht zu

14 James C. Scott, *La domination...*, op. cit. [Anm. d. Übers.: Zitiert bzw. übersetzt wird im weiteren Verlauf nach dieser französischen Ausgabe. Eine deutsche Übersetzung liegt bisher nicht vor. Der englische Originaltitel lautet *Domination and the Arts of Resistance*, New Haven: Yale University Press 1990]

15 Das Wort Text ist hier nicht im engeren Sinne eines Schriftstücks zu verstehen, sondern vielmehr im Sinn des Textes eines Schauspielers: Er kann eine Reihe von Gesten und Praktiken einschließen, die als Ausdruck seiner Herrschaft oder seiner Kritik dienen.

16 [»Autoportrait des élites dominantes telles qu'elles voudraient être vues«], James C. Scott, *La domination...*, op. cit., S. 32.

17 [»Il est fait pour impressionner, pour réaffirmer et naturaliser le pouvoir des élites dominantes, et pour dissimuler ou au moins euphémiser le linge sale de leur pouvoir«], *ibid.*, S. 32 und S. 18.

18 [»Toute analyse fondée exclusivement sur le texte public a de grandes chances de conclure que les groupes subordonnés avalisent les termes de leur domination et se comportent en partenaires consentants, voire enthousiastes, de cette dernière«], *ibid.*, S. 18. Ein schönes Beispiel für diese normierte Rhetorik ist der Text, den der Stadtrat von Franckenhausen während der Französischen Revolution vorlegt: cf. Kap. 4, S. 225.

dem voreiligen Schluss führen, die Beherrschten würden diesen Herrschaftsbegriff voll und ganz übernehmen. Denn auf beiden Seiten werden parallel dazu »verborgene Texte« für ein spezifisches Publikum entworfen, und zwar unter ganz anderen Machtbedingungen – was nicht zwangsläufig eine Situation ohne jegliche Machtverhältnisse meint –, nämlich bei Abwesenheit der Gegenpartei¹⁹. Der Ausdruck »verborgen« verweist damit auf eine Sprechsituation: Wenn er »verborgen« ist, so deshalb, weil er in Abwesenheit der anderen Partei vorgebracht wird, und es ist unerlässlich, zu betonen, dass er nicht etwa einen höheren Wahrheitsgehalt aufweist als der »öffentliche Text«, nur weil er im Hintergrund geäußert wird, denn »die Machtverhältnisse sind leider nicht so durchsichtig, dass wir ohne Schwierigkeiten für falsch erklären könnten, was öffentlich verkündet wird, und für wahr, was man hinter vorgehaltener Hand tuschelt«²⁰. Dagegen lässt die Gegenüberstellung der Texttypen ein anderes Bild entstehen, das die Machtverhältnisse in ihrer ganzen Komplexität besser sichtbar macht.

Öffentliche Texte und verborgene Texte im Zusammenhang mit der »militärischen Execution«: Eintreibung der Steuerschuld und Bestrafung der Aufständischen

Die »militärische Execution« stellt theoretisch die *ultima ratio* dar, angewandt, wenn alle anderen Zwischenlösungen ausgeschöpft sind. Rechtlich gesehen darf sie nur eingesetzt werden, nachdem eine Bewilligung der Steuerzahlung vorliegt, den Steuerpflichtigen eine Forderung zugegangen ist und die Zahlungsfristen abgelaufen sind²¹. Die Berechtigung zur Entscheidung über die Einsetzung der Zwangsmaßnahme obliegt der lokalen Obrigkeit, entweder den Herren, Grafen und Fürsten oder dem kreis ausschreibenden Fürst – das heißt in diesem Fall dem Kurfürsten von Sachsen – oder letztlich auch dem Kaiser selbst. Faktisch sind es aber – von einigen Ausnahmen abgesehen – stets die lokale Herrschaft bzw. die

19 »Eine jede Gruppe von Beherrschten entwirft schon allein aufgrund ihrer Stellung einen vor den Augen der Machthaber »verborgenen Text«, der eine Kritik der Obrigkeit beinhaltet. Die Herrscher entwickeln für gewöhnlich ihrerseits einen verborgenen Text, der ihre Herrschaftspraktiken enthält und die Geheimnisse ihrer Macht, die nicht öffentlich gemacht werden können« [»Tout groupe dominé produit, de par sa condition, un texte caché aux yeux des dominants, qui représente une critique du pouvoir. Les dominants, pour leur part, élaborent généralement un texte caché comprenant les pratiques et les dessous de leur pouvoir qui ne peuvent être révélés publiquement«] *ibid.*, S. 12. Scott betont dabei sehr wohl auch, dass Machtverhältnisse auch unter den Beherrschten selbst bestehen können.

20 [»Les relations de pouvoir ne sont pas hélas limpides au point que nous puissions aisément déclarer faux ce qui est proclamé ouvertement, et vrai ce qui est chuchoté sous le manteau«], *ibid.*

21 Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit...*, *op. cit.*, S. 627.

regierenden Herren, Grafen und Fürsten, die darüber befinden und die Maßnahme in die Wege leiten²². Die Hauptargumente zur Rechtfertigung der »militärischen Execution« sind auf der Ebene der öffentlichen Texte der Unwille und die »Bosheit« der widerspenstigen Steuerzahler, die mit ihrer Weigerung, ihre Steuerschuld zu begleichen, der Obrigkeit trotzen und die Regierenden zur Anwendung von Gewalt »zwingen«. Doch wird dieses Erfordernis auch mit den besonderen Umständen einer »hohen Not« begründet, einer drohenden Gefahr für das Reich, oder auch mit dem rechtsverbindlichen Charakter der Beschlüsse des Reichstags, die vom Reichskreis übernommen werden. Alle öffentlichen Texte betonen sowohl das Geflecht an Zwängen, durch die die »militärische Execution« zur *ultima ratio* avanciert, als auch die »Milde«, die man bei ihrer Durchführung walten lasse. Allerdings verraten diese vorsorglich genannten Beweggründe, die zugleich die Verantwortlichkeit der Regierenden relativieren und ihre Entscheidung legitimieren sollen, unterschwellig durchaus, dass es sich dabei um einen eher fragwürdigen Vorgang handelt, der den Verdacht nährt, es gehe um einen gewalttätigen Akt. Die verborgenen Texte lassen ihrerseits noch eine ganz andere Funktion der Maßnahme erkennen, nämlich jene der Bestrafung und der Repression – welche allerdings auch in manchen Gattungen öffentlicher Texte je nach Fall hie und da auftaucht, denn es geht ja um die Verbreitung von Angst und Schrecken unter den Untertanen: Schließlich muss eine Drohung erst einmal gehört werden, um eine Wirkung zu entfalten.

Die »militärische Execution« als Verfahren der Eintreibung von Steuern innerhalb der »öffentlichen Texte«

Sobald die Regierenden sich veranlasst sehen, eine »executivische« Eintreibung der Steuer in die Wege zu leiten, führen sie eine ganze Reihe von Argumenten an, mit denen sie zum einen betonen, dass die Maßnahme unvermeidlich sei, da die Umstände sie zwingend erforderten, und zum anderen darauf hinweisen, dass die Steuerpflichtigen selbst für ihr Schicksal verantwortlich seien: Indem sie sich ihren Verpflichtungen entzögen, hätten sie das Band zerrissen, das ihren Status als Untertanen sichere. Gleichwohl zeigt eine Untersuchung der wenigen erhaltenen Rechnungsbücher, wie unergiebig solche »executivischen« Maßnahmen letztlich sind, und legen damit die Vermutung nahe, dass ihr eigentlicher Zweck

22 Die einzigen Ausnahmen: Sachsen greift in der Funktion als kreisausschreibender Fürst bei den Schönburgern jeweils im September 1662, 1665 und 1742 ein und bei den Reußen im Jahr 1684, als die sächsischen Soldaten, die auf dem Territorium stationiert sind, mit der Execution beauftragt werden.

in etwas anderem liegt, gerade in Anbetracht der Regelmäßigkeit, mit der die Regierenden darauf zurückgreifen²³.

Die Schuld der Untertanen

Sämtliche Texte, die aus obrigkeitlichen Kanzleien stammen, betonen systematisch die Verantwortung, die die Untertanen selbst für ihr Geschick tragen. Im Februar 1685 ist bei den Reußen der Amtmann Kühnel in Greiz genötigt, ausführlich Rechenschaft abzulegen, und zwar nicht nur über seine Buchführung, sondern auch hinsichtlich der von ihm eingeleiteten Verfahren einer »executivischen« Beschlagnahme²⁴. Er unterbreitet eine gründliche Beschreibung der vom Kurfürsten behaupteten Dringlichkeit der Zahlung und versichert, die Untertanen hätten sich geweigert, die Steuer zu entrichten, ungeachtet der »allergebrauchten Güthe, ermahnung, auch nachsicht²⁵«. Er schließt daraus, dass sich »die widersinnigen Unterthanen diese [execution] durch ihre eigne Schuld, Hartnäckig- und Widerspenstigkeit [...] auf den Haß gezogen²⁶« hätten, so dass die Steuerpflichtigen die Schuld allein bei sich selbst suchen müssten:

Hätten nun die widerspenstige harnäckige Amptßunterthanen, gleich derer Adel. Vasallen Hintersaßen, auch denen beyden Städten, und gehorsamen Gemeinden und particulier Personen, diese steuer ihrer unterthänigen Schuldigkeit nach abgetragen, so hätten sie solche execution, die wieder säumige und widerspenstige Leüte ein zurecht zuläßiges und in aller weldt gebräuchliches Mittel ist, [...] nicht erleiden, noch diessertwegen einige Kosten tragen oder auch einige ungelegenheit außstehen dörrffen. Solcher gestaltdt aber heißet es mit ihnen billig: *Damnum quod quis sua culpa sentit, non videtur sentire*²⁷ [»Wenn jemand durch eigene Schuld einen Schaden erleidet, wird dieser nicht als Schaden erachtet« – eine Anspielung auf den Codex Justinianus].

Dieser formelhafte Satz wird im Übrigen 1663 in fast gleichlautender Form vom Anwalt der Schönburger aufgegriffen bei seiner Verteidigung der von ihm ver-

23 Bei den Schönburgern sind militärische Exekutionen für September 1662, August 1663, Februar 1664, Mai 1665, Juni 1668, Dezember 1740, Oktober 1742 und September 1743 belegt. Bei den Reußen gilt dies für Oktober 1689 und Januar, März, Mai, Juli und September 1715; bei den Schwarzburgern sind keine Belege auffindbar. Wie man sieht, werden sie – sofern sie belegt sind – keineswegs sparsam eingesetzt, und zwar in recht kurzen zeitlichen Abständen.

24 Kühnel ist dazu in erster Linie gezwungen, weil sich die Untertanen nicht nur an ihre Herrschaft gewandt haben, sondern auch an jene der jüngeren Linie in Gera und in Schleiz: siehe dazu Kap. 4. Zum Kontext der sächsischen Stationierungen in diesem Zeitraum siehe Kap. 3.

25 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 3, Rechtfertigung des Steuereintreibers Kühnel hinsichtlich seiner Rechnungsführung und der Einleitung einer militärischen Exekution, 27. Februar 1685, fol. 23–30.

26 *Ibid.*

27 *Ibid.*

fügten Exekution vor dem Reichskammergericht in Wetzlar. Durch ihren Widerstand geraten die säumigen Steuerzahler unter den Untertanen zu Verantwortlichen einer Situation, die sie sich gänzlich »selbst zu imputieren²⁸« hätten. Doch geht Kühnel noch darüber hinaus und ergeht sich unter Leugnung der Tatsache, dass die Untertanen eine Zahlung von 10 Gulden pro Tag für den Unterhalt der Soldaten aufbringen müssen, in einer Schilderung der Ausschweifungen, denen sich die Untertanen in Gesellschaft der Soldaten hingegeben hätten und die ihm zufolge den Hauptgrund für die Unkosten darstellten, die durch die militärische Besetzung entstanden seien: So sei

dieses aber hingegen wahr und nicht zu läugnen, daß Sie die Hohndorffer und andere widerspenstige damahlen mit denen Soldaten sich täglich toll und voll gesoffen, die jenigen die sie vor Executores gehalten, Gnädiger Herrschaft zu Hohn, aufs beste und delicateste (wie die Soldaten sich selbst hierüber verwundert und gelachtet) auch mit Fischen und Wein tractiret, ja sie zum öfftern von der Streü wieder herunter gezogen, aufgemundert und zum trincken genöthiget, daß bey solchen umständen wohl seyn mag, daß diese gar schlechte Execution und geringe Anzahl Soldaten Sie ein ziemliches gekostet; allein es ist ihre eigne Schuld und frevler Wille gewesen²⁹.

Das topische Bild des sündigen und lasterhaften Bauern wird hier noch durch die Verbrüderung mit den Soldaten ergänzt. Kühnel verlegt damit die Diskussion auf die Ebene der Moral und der Religion, deren Tonlage die Bauern besonders in Verruf zu bringen vermag, indem Bezug genommen wird auf die archetypische Figur des schlechten Untertans, des tierischen Volkes, das unmoralisch, irrational und seinen niederen Instinkten ergeben sei. Auch wenn einige wenige Fälle von Verbrüderung durchaus belegt sind – darauf wird später zurückzukommen sein –, so gehorchen diese doch einer ganz anderen Logik und betreffen nicht wie in diesem Fall von außen angerückte Truppen. Ohne dass man in Erfahrung bringen könnte, wie sich das Zusammenleben der Bauern mit den stationierten sächsischen Soldaten in Hohndorff genau abgespielt hat, erscheint es doch wenig wahrscheinlich, dass die Einquartierung der Truppen schlicht und einfach mit gemeinsamen Festmahlzeiten einherging. Im vorliegenden Fall belegen die schriftlichen Quellen, dass die in Hohndorff durchgeführte Exekution in einer militärischen Besetzung von mehr als drei Wochen bestand, vom 10. November bis zum 3. Dezember 1684, was die Gemeinde 326 Gulden gekostet hat, das heißt mehr als 10 Gulden pro Tag³⁰. Weiter unten im Text betont Kühnel übrigens selbst, die »Compagnie« der auf dem Territorium stationierten Soldaten »habe

28 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 1, Plädoyer von Jonas Eucharius Erhardt, 22. November 1664, fol. 23–32.

29 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 3, Rechtfertigung des Steuereintnehmers Kühnel hinsichtlich seiner Rechnungsführung und der Einleitung einer militärischen Exekution, 27. Februar 1685, fol. 23–30.

30 Siehe oben sowie *ibid.*, Nr. 7, fol. 29–37.

sich mit lehren Worten nicht abweisen lassen, sondern Ihre Bezahlung ein für allemahl gefordert und haben wollen³¹«.

Die Verteidigung des Reiches und die äußere Bedrohung

Die Steuern bringt auch die Solidarität der einzelnen Glieder des Reiches ins Spiel, und durch ihre Zahlungsverweigerung zerreißen die Steuerpflichtigen das einende Band zwischen ihnen selbst, ihrer Herrschaft und dem Reich in seiner Gesamtheit. In diesem Zusammenhang werden zwei Arten von Argumenten bemüht, die einander ähnlich und doch verschieden sind: einerseits jenes vom Druck, den die Institutionen des Reiches ausüben – der Kaiser, der Reichstag, der sächsische Reichskreis – und von deren Möglichkeit, gewaltsame Zwangsmaßnahmen einzuleiten; andererseits jenes von einer dem Reich unmittelbar bevorstehenden Bedrohung. Ungeachtet der Tatsache, dass die Rede von einer türkischen oder französischen Gefahr ein bequemes Mittel zur Rechtfertigung von Steuererhebungen darstellt, finden sich letztlich nur sehr wenige Belege für eine äußere Bedrohung in den direkt an die Untertanen gerichteten Schreiben. Im Fall der Türkenkriege scheint es so, als verlaufe die Zeichnung des bedrohlichen Feindbildes eher über religiöse Kanäle³². Dagegen verwendet die örtliche Obrigkeit es relativ sparsam – wir konnten im gesamten gesichteten Schrifttum nur eine einzige Erwähnung finden.

Wesentlich häufiger als der Verweis auf die türkische Gefahr – um nicht zu sagen: allenthalben – finden sich der Bezug auf die Verpflichtung, die sich durch die Bewilligung der Steuer durch die Reichsstände im Reichstag ergibt, sowie das Argument des Drucks, der durch die verschiedenen Instanzen des Reiches ausgeübt werde in ihrem Bemühen, eine schnelle Steuerzahlung zu erwirken. Diese Argumente erfüllen eine dreifache Funktion: In Bezug auf die Untertanen dienen sie zu einer Entlastung der Regierungen von der Verantwortung für die Exekution, indem die Entscheidung für ihre Durchführung auf Institutionen außerhalb des eigenen Landes abgewälzt wird und man damit droht, die Folge sei, beim Kaiser in Ungnade zu fallen. Gegenüber den Institutionen des Reiches sollen die widerspenstigen Untertanen in Szene gesetzt werden, die sich ihren Verpflichtungen entziehen und damit auch dem Reichskörper und der Solidarität seiner einzelnen Glieder. Dies ist einer der Hauptgründe dafür, dass die Weigerung, Reichssteuern zu entrichten, zu einer konsequenteren Handhabung der »executivischen« Eintreibung führt als die Ablehnung der Zahlung von Landessteu-

31 *Ibid.*, Nr. 3, Rechtfertigung des Steuereintreibers Kühnel hinsichtlich seiner Rechnungsführung und der Einleitung einer militärischen Exekution, 27. Februar 1685, fol. 23–30.

32 Siehe zu dieser Frage Winfried Schulze, *Reich und Türkengefahr...*, *op. cit.*, vor allem S. 45–46.

ern. Hinzu kommt vermutlich die Furcht, die Zahlungsverweigerung von Reichssteuern könne eine Ausbreitung und eine ansteckende Wirkung von Aufständen begünstigen. Dies ist 1681 bei den Reußen der Fall, wo sich Heinrich II. Reuß zu Burgk an den Kaiser wendet:

waß nun auch die militarische execution betrifft, So hat man selbige gleichfaß, nicht zwar eben wegen oftbesagter Eheststeuer, sondern auß dieser hohen Noth vornehmen müßen, weil ermeldte Leuthe in ihrer aufsetzlichkeit, auch sogar dahin gerathen, daß Sie die Reichs-Steuern, welche doch beÿ den vorfallenden Reichs- und Creiß Anlagen aller Statuum Imperii subditi durchgängig tragen, zu geben sich geweigert³³.

Doch führt er sogleich weiter aus:

Es ist aber beÿ gedachter Execution die wenigste Härtigkeit nicht gebraucht, noch außer der gewöhnlichen gebühr, dem Mann tages 4 gr. und nothdurfft gekost[et], sonsten etwaß begehret, *sondern mit glimpflichen Vermahnungen der Gehorsamb beÿ ihnen gesucht*, auch daß Sie selbigen angelobet, das Landtvolck alßbaldt, ohne iemandts Beträgnüs abgeföhret worden: dergestalt, daß dasjenige was von forderung niedlicher Speisen, Schwelgereÿ übler Tractirung und auß denen Executions-gebühren erpresten Geldes, von denen Rädelsführern und ihrem Sachwalter, welcher Unß alß freÿe Reichs-Stände mit nachtheiligen, und schwächstüchtigen formulen zu beschimpfen sich nicht gescheuet, angeführet worden, eitel unerweißl. Beschmitzungen sindt³⁴.

Und darin liegt das dritte Merkmal der Exekution, wie es die öffentlichen Texte der Obrigkeit darstellen: Sie sei ein »glimpfliches« und »mildes« Verfahren und müsse dies auch sein, um Rechtmäßigkeit beanspruchen zu können, das heißt ein Rückgriff auf Gewalt werde soweit wie möglich vermieden, man beschränke sich auf die Eintreibung der tatsächlichen Steuerschuld und füge niemandem Schaden zu. Angesichts der Tatsache, dass es sich um die Entsendung von Soldaten handelt, die bisweilen dauerhaft bei den Einwohnern einquartiert werden, bis die Schulden beglichen sind, stellt dieses Kriterium der »Milde« nicht das Geringste der Paradoxa dar.

Ein ordnungsgemäßes, aber unwirksames Verfahren?

Die »militärische Execution« soll also keinen Ausbruch von Gewalt befördern. Im Januar 1715 wird bei den Reußen der mit der Exekution betraute Leutnant genauestens angewiesen,

33 HStAG, Paragiatherrschaft Köstritz, Kap. 6, Nr. 592, von Heinrich II. Reuß zu Burgk an den Kaiser adressierter Brief, in seinem eigenen Namen und in dem Heinrichs V. Reuß zu Rothenthal, s. d. [1681].

34 *Ibid.*

sorgfältig dahin zu sehen, daß von denen Soldaten kein Exces geschehe, noch jemand über die schuldige Steuer- und Executions-Gebühr beschweret, vielweniger Jemandt, es wäre, da er sich widersetzte, übel tractiret werde³⁵.

Diese explizite und öffentliche vorsorgliche Klarstellung dient dem Schutz gegen eventuelle Klagen von Seiten der Bauern und erlaubt es, mögliche Ausschreitungen als Einzelfälle darzustellen und dabei den eigentlich gewalttätigen Aspekt des Verfahrens zu umgehen. Desgleichen räumt die Einschränkung am Schluss des Textes, »es wäre, da er sich widersetzte«, einen gewissen Handlungsspielraum ein, so dass ein gewaltsames Durchgreifen letztlich doch gerechtfertigt scheint.

Das zweite Paradoxon der Exekution liegt darin, dass sie verhältnismäßig wirkungslos ist als Verfahren, Steuerschulden einzutreiben, da sie einerseits die Verschuldung der Gemeinden aufrechterhält – denn es gilt, den Unterhalt der stationierten Soldaten zu sichern – und damit das Problem nur verlagert, da sie ja Mehraufwendungen nach sich zieht. Andererseits ermöglicht sie eine Begleichung der Steuerschulden immer nur näherungsweise, und oft ist diese deutlich unzureichend in Anbetracht der eigentlich geschuldeten Summen. Diese relative Unwirksamkeit findet sich überall bestätigt, auch wenn oft nicht genügend verlässliche Zahlen vorliegen. Im Jahr 1684 haben die bei den Reußen in Hohndorff vom 10. November bis zum 3. Dezember untergebrachten Soldaten insgesamt Kosten von 1.326 Gulden, 13 Groschen und 8 Pfennigen verursacht, eine Summe, die von achtundzwanzig Personen aufgebracht wurde³⁶. Das Dorf muss für den Lebensunterhalt der einquartierten Soldaten sorgen, und zwar nicht nur hinsichtlich der Nahrungsmittel (erwähnt werden Bier, Wein, Fleisch, Eier und Brot), des Futters für die Pferde, des Tabaks und der Beleuchtung, sondern es muss auch ihren Sold auszahlen. Das Verfahren der Exekution bringt demnach zusätzlich zu den Beschlagnahmungen, mit denen die Steuerschuld beglichen werden soll, ganz erhebliche Mehraufwendungen mit sich. Im Juli 1715 verdoppelt sich durch die Exekution der geschuldete Steuerbetrag: Der Gesamtbetrag der Außenstände an Reichssteuern, den zehn Dörfer in Obergreiz aufbringen müssen, beläuft sich auf 228 Gulden, das heißt ungefähr 152 Taler³⁷. Achtundsechzig Männer werden dreizehn Tage lang in die Dörfer entsandt, und wenn man das Gehalt eines jeden einzelnen mit einrechnet, beläuft sich die Summe auf 12 Taler pro Tag, das heißt auf einen Gesamtbetrag von 156 Talern³⁸. Die Steuerschuld der Einwohner hat sich also verdoppelt, selbst wenn man

35 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 7, fol. 1–3 und 4–5.

36 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 7, fol. 29–37.

37 *Ibid.*, Fach 7a, Nr. 17, Liste der Restschulden an Reichssteuern, fol. 45.

38 *Ibid.*, fol. 31 und 32.

sämtliche Leistungen in Naturalien nicht mitzählt, da ihr Umfang kaum zu errechnen ist³⁹.

Und schließlich beruht der »executivische« Einzug der Steuerschuld auf einer doppelten Schätzung: Zum einen müssen die beschlagnahmten Güter idealerweise dem Besitz der säumigen Zahler der Gemeinde entsprechen – was voraussetzt, dass diese nicht zu den Ärmsten gehören und überhaupt etwas besitzen, das man konfiszieren kann. Zum anderen müssen diese beschlagnahmten Naturalien zumindest annähernd dem Betrag der Restschulden entsprechen, was einen beträchtlichen Handlungsspielraum lässt. So konfiszieren die Soldaten Nahrungsmittel regelmäßig nach bloßem Gutdünken. Im Juli 1715 begab sich der Leutnant von Watzdorf nach Bernsgrün, fand das Dorf aber beinahe verlassen vor. Die wenigen verbliebenen Dorfbewohner »verblieben bey Ihrem Halßstarren und einmahl [niemahl ?] verstockten Sinn, mit vorwand, sie könnten es nicht ändern«, und so beschlagnahmte er seinem Bericht an die Greizer Kanzlei zufolge »Vieh, so ich bey denen Restanten angetroffen, will hoffen, es wird so viel als die forderung beträgt, gleichkommen⁴⁰.

Obwohl die Exekution für die Untertanen kostspielig ist und sich hinsichtlich des erklärten Ziels, restliche Steuerschulden einzutreiben, als wenig wirksam erweist, hat sie doch eine Funktion. Ihr martialischer Strafcharakter, der in einigen öffentlichen Texten durchaus aufscheint, zeigt sich in besonders eindringlicher Weise in jenen »verborgenen Texten«, in denen sich die Vertreter der Obrigkeit untereinander austauschen.

39 Zum Vergleich zieht Yves-Marie Bercé das Beispiel einer Gemeinde aus dem Poitou heran, die 1644 für die Eintreibung von Steuern in Höhe von 400 Pfund Gesamtkosten von 2.000 Pfund anprangert. Yves-Marie Bercé, *Histoire des croquants...*, op. cit., Bd. 1, S. 107. Bei den Schönburgern ermöglicht eine vom Amtmann von Zwickau durchgeführte Exekution 1660 eine Beschlagnahme von Gütern in Höhe von insgesamt 221 Gulden, doch kostet die Militäraktion selbst ungefähr 147, die zu Lasten der Gemeinde gehen; jene von 1662, die von den sächsischen Truppen und den Bürgern von Zwickau durchgeführt wird, um 20 einfache Römermonate zu erheben, deren Zahlung Glauchau verweigert (insgesamt 1.453 Taler), verursacht Exekutionskosten in Höhe von 1.000 Talern, die der Gemeinde aufgebürdet werden, zusätzlich zu dem geschuldeten Betrag, dessen Zahlung sie ablehnte. Siehe dazu J. Hottenroth, »Bauernunruhen...«, art. cit. 1665 mussten achtzehn Gemeinden 241 Taler 18 Groschen für die Exekution bezahlen (HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, fol. 415.

40 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 17, fol. 52.

Die »executive« Eintreibung der Steuer als militärische Strafaktion in »verborgenen Texten«

»Furcht einjagen«: die »militärische Execution« als Machtdemonstration

Die Exekution hat auch die Funktion, die durch Ungehorsam untergrabene Ordnung auf symbolische und kollektive Weise wiederherzustellen: Sie setzt die Androhung von zugleich wirtschaftlicher und körperlicher Gewalt, die ja unterschwellig stets vorhanden ist, in die Tat um. Das Treffen von Paßel, dem Hofrat der Reußen, und Mürhard, jenem der Schönburger, am 25. September 1680 in Glauchau verrät in für schriftliche Quellen seltener Form einen ganz anderen Diskurs über das Verfahren der Exekution⁴¹. Denn dieses wird an keiner Stelle als eine Reaktion auf die Dringlichkeit der Situation geschildert oder als Reaktion auf die Beitragsverweigerung der Bauern. Stattdessen erscheint sie als eine schonungslose und unerbittliche Maßnahme der Zwangserhebung, die einschüchtern und die Aufrührer davon abhalten soll, ihren Aufstand fortzusetzen.

doch wäre er [Mürhard] dieser gänzlichen Meinung, daß nach dem die Bauren so gesinnet, daß wenn man ihnen mit Glimpf begegnet, sie allzeit meinen sie haben recht oder man scheue sich für ihnen, dannenhero das Werck mit einer starcken und ernstlichen Execution anzugreifen, und die Reichs-Steuer durch Wegnehmung des Rindviehs herauszubringen wäre: auch könnte man an Viehe so viel darüber nehmen, alß ohngesehen zu Abtrag der Executions-Kosten man vonnöthen haben würde; dazumahl den Musquetieren bald das ihrige würde müssen gegeben werden⁴².

Hier besteht die Exekution schlicht und einfach in einem Viehdiebstahl, und diese räuberische Ausbeutung muss durch die Hand von Soldaten erfolgen – das heißt mit Androhung körperlicher Gewalt –, damit die Bauern nicht glauben, »man scheue sich für ihnen«. Die Aussagen Mürhards enthüllen, wie wenig man sich plötzlich um die tatsächlichen Beitragsmöglichkeiten kümmert: Die Soldaten werden sich ihren Sold schon selbst erzwingen.

Die Aussagen Mürhards betonen demnach, dass die Exekution untrennbar mit der Androhung von Gewalt verbunden ist oder gegebenenfalls auch mit tatsächlicher Gewaltausübung, und damit steht sie im Gegensatz zu den endlosen Vorsichtsmaßnahmen der Regierenden, wenn sie den Rückgriff auf die Exekution in einem Gerichtsverfahren oder in anderen öffentlichen Texten rechtfertigen müssen, also in Situationen, die sie zur Beteuerung der Milde des Verfahrens zwingen. Auch in bestimmten Texten, die keiner der beiden Kategorien wirklich zuzuordnen sind, wie etwa in dem Brief, den die Schönburger im Juli

41 *Ibid.*, Schrank II, Fach 20, Nr. 846, fol. 85–86. Vgl. Kap. 4, S. 164–165 zur Einordnung dieser Zusammenkunft in den historischen Kontext.

42 *Ibid.*

1663 an den Kurfürsten von Sachsen schreiben, lässt sich erkennen, dass die Exekution der Bestrafung und der Wiederherstellung der Ordnung dient:

dahero wier gehoffet, es solte durch solche ergangene Execution, denen Unterthanen einige Furcht eingejaget undt genugsame Uhrsach beÿbracht worden seÿn, sich hinführo eines besseren zu bedencken, undt das ihrige desto williger abzuführen⁴³.

Die Formulierung ist hier besonders bezeichnend: Es handelt sich nicht mehr um eine Eintreibung der Außenstände, sondern um eine Veränderung in der Einstellung der Untertanen, damit sie ihre Abgaben »williger« abführen, indem man ihnen »Furcht« einjagt zur Abschreckung, bis jegliche Regung von Ungehorsam erstickt ist. Hier wird sichtbar, dass es sich um die Wiedergutmachung eines Affronts und um die Verhütung einer Wiederholung handelt – viel mehr als um das Einsammeln von Geldern. Im Übrigen sei hier darauf verwiesen, dass diese neue Haltung, diese Bereitschaft, die Steuern »willig« zu entrichten, in keiner Weise mit einer Zustimmung oder inneren Überzeugung gleichzusetzen ist, die gar nicht Angelegenheit der Regierenden ist: Ihnen genügt es, dass die Gehorsamsbezeugungen öffentlich vollzogen werden.

Die Suche nach den Anführern und ihre Verhaftung

Doch ist die Exekution stets auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet und betrifft in erster Linie Dörfer und Personen, die als Verursacher des Aufstands gelten, und zwar mit der expliziten Zielsetzung, sie in die Knie zu zwingen. In diesem Sinne berät Mühhard Paßel:

3. Wegen des Orths, über den die Execution geben solte, war er mit mir eines Sinnes, daß selbiges bloß Freÿreuth seÿn solle, [...] weil dieser Orth die anderen stets zu meher Widersezlichkeit verleutete [...]. Wann dann die freÿreuter sehen würden, daß das Unglück allezeit sie allein betreffen solle, würden sie endlich wohl müde werden, die anderen aufzu wiegeln, oder wieder die Herrschaft was vorzunehmen. Er seines Orths machte es gleich also mit dörfern Seifferitz und Dänneriz, dann wann jemand ein geringster was geweigern, so ließe er die Execution über diese 2. [Dörfer] allein ergehen, welche dann, ob sie wohl die ärgsten Redelsführer gewesen, [...] daß sie die frohne fort mehr zu weigern sich nicht getrauten⁴⁴.

Innerhalb der Gemeinden geraten auch jene Personen ausdrücklich ins Visier, die man als »Redelsführer« ausgemacht hat. 1668 gibt Martin Henschel, Syndikus der Schönburger Untertanen im Prozess vor dem Reichskammergericht, in der Verhandlung folgende Erklärung ab:

43 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 2, Brief der Schönburger an den Kurfürsten von Sachsen, 15. Juli 1663, fol. 345–348b.

44 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank II, Fach 20, Nr. 846, fol. 85–86, § 3.

1° Anno 1665 wie die glauchischen gemeinen seind geexequirt worden, so haben die exequirer mir Martin Henschel mein Rindvieh und pferde alles auf einmahl weggenommen. 2° aber die gemeinen haben sich meiner angenohmenen und mit großer muh und arbeit daß Vieh wiederbekommen, 3° darnach mir Martin Henschell 20 exequirer in mein Hauß gelegt, und alles zerschlagen und zu nichte machen laßen, 4° Und wan einquartierung ist vorhanden gewesen, alß wie die Volcker seind in Ungern gezogen und auch wider herauß so hab ich allezeit noch uber gedoppelt quartier leiden müßen; so hab ich es dem ambtman geklagt, so hatt der ambtman mir die antwort geben, denen die auf Speyer [i. e. das Reichskammergericht] gehen, denselbigen muß ichs also machen, 5° und die soldaten habens mir unter die augen gesagt, sie solten mich auch auff geld schätzen, von wegen des proceß halber, und daß ich were auf speyer gegangen⁴⁵.

Mürhard bringt in seinen Empfehlungen an Paßel ebenfalls sehr klar zum Ausdruck, dass die Exekutionen diese repressive Funktion aufweisen:

8. Schließlich, so wäre nicht undienlich, wann etliche so man vor die Redelsführer hält, beÿm kopffen nehmen ließe, und so lange in Verwahrung hielte, bis sie wenigst des concipienten oder ihren Advokaten entdeckete; selbigen könnte was alß dann wohl beÿ seiner Obrigkeit belangen, daß ihn ferner des bauren zu patrociniren verboten würde⁴⁶.

In der Tat haben die meisten »militärischen Executionen«, für die Schriftzeugnisse erhalten sind, auch den Zweck, Verhaftungen vorzunehmen. Als Heinrich XXIV. und Henriette Amalie im Januar 1715 die Exekution für das Dorf Naitschau anordnen, führen die Anweisungen für den damit beauftragten Amtsverwalter, Johann Georg Oschmann, aus:

Ihr wollet mit allem Fleiß, und aufs genaueste auf die Rädelsführer in specie Wer von Naitschau auf die anderen Dörffer geschickt, Wer dahin ? und Wer von den anderen Dörffern dahingelauffen ? inquiren, [...] inzwischen aber mit der Execution auf die Steuern fortfahren, und darzu soviel Mannschaft als nöthig gebrauchen, den Anfang aber zu Naitschau mit einer Compagnie von 60 bis 100 Mann machen⁴⁷.

Ähnlich präzisieren die Anweisungen an den Leutnant von Watzdorf am 8. Juli, als Henriette eine neue »militärische Execution« anordnet:

6. Ob nicht auch die Rädelsführer sogleich beÿm Kopf zu nehmen, und anher zu bringen ? wird vor das beste gehalten, nach geschehener Execution solche citiren und wieder sie verfahren zu laßen⁴⁸.

45 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, Bericht Martin Henschels, 1. November 1668, fol. 663–668.

46 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank II, Fach 20, Nr. 846, fol. 85–86, § 8.

47 *Ibid.*, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 17, fol. 1–2: Heinrich XXIV. und Henriette Amalie an Oschmann, Dresden, 18. Januar 1715.

48 *Ibid.*, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 17, fol. 27.

Die Exekution stellt folglich auch den Moment schlechthin dar, an dem strafrechtliche Untersuchungen und Verhaftungen stattfinden. Auch 1680 erwähnt – wiederum bei den Reußen – die Anweisung für die Durchführung der Exekution ein solches Vorhaben:

Weile auch nöthig die Authores solcher rebellion zu erforschen, und aber man auff Hannß und Georg Craußen wie auch Hanß Lippolden zu Freÿreuth dißfalls starcke muthmaußung schöpfet, immaßen sie allseit sich gegen der Herrschafft trotzig und wieder sinnisch erwiesen; Alß sollen bald zu anfang solcher Execution besagte dreÿ Personen im Verhafft genommen, und ferner wieder sie gebräuchlicher maßen inquiriret⁴⁹.

Es passiert oft, dass Wohnstätten für die Soldaten bevorzugtes Ziel der Verfolgung sind, und sie können von ihrer Herrschaft auch damit beauftragt sein, Unterlagen sicherzustellen, insbesondere wenn die Obrigkeit ein gerichtliches Verfahren behindern oder die Namen der Anwälte herausfinden möchte⁵⁰. Doch zeigt dies auch, in welchem Maße der Einsatz von Gewalt genauestens berechnet, bemessen und geregelt ist, denn es handelt sich keineswegs um gesetzklose Plünderungen. Vielmehr weist die Exekution alle Züge eines Feldzugs auf: Die Aussagen Martin Henschels legen diesen Vergleich mit der Einquartierung von Soldaten im Krieg bereits nahe, und in der Tat lassen sich beide Militäraktionen oft nur schwer unterscheiden.

Die »Execution« als Militäraktion

Dementsprechend tritt die strafende und repressive Dimension der »Execution« weitaus deutlicher in den »verborgenen Texten« zutage. Dennoch scheint sie auch in den »öffentlichen Texten« durchaus auf, wenn auch eher zwischen den Zeilen. Denn die Androhung von Gewalt muss schließlich mit der nötigen Deutlichkeit erfolgen, um verstanden zu werden und ihr Ziel zu erreichen. Als die verwitwete Henriette Amalie Gräfin Reuß zu Obergreiz im Juli 1715 vor dem Hintergrund starker Spannungen eine erneute Exekution anordnet, hebt der Text mit den Anweisungen für die Offiziere mit einem Verweis auf den Wortlaut des »öffentlichen Textes« der Exekution an und fordert eine geordnete, milde und gerechte Vorgehensweise bei der Eintreibung der Steuern ein. Allerdings geht er recht schnell zu der Bekräftigung über, die Exekution solle verhindern, dass die Untertanen »aber nicht wieder wie vorhin sich zusammen rottiren, und der Execution widersetzen können⁵¹«. Danach folgen genaueste Ausführungen

49 *Ibid.*, Schrank II, Fach 20, Nr. 846, fol. 92–93.

50 Zu diesen Verfahren siehe vor allem Kap. 6.

51 HSTAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 17, fol. 38–41, auch für alle folgenden Zitate.

zur Durchführung, anhand derer ersichtlich wird, in welchem Maße die Exekution wie ein Kriegszug zur Rückeroberung eines Gebietes gehandhabt wird. Die Gräfin befiehlt, die von Watzdorff angeführten Streitkräfte sollten gegen 10 Uhr morgens mit den Milizen von Schleiz und Gera, die die jüngere Linie zur Verstärkung bereitgestellt hatte, »auf den Felde zwischen Dobia und Wolffshayn [...] sich conjungiren«. Alsdann solle »der Lieutenant von Müfling [...] in Arnsgrün marchiren laßen, er selbst aber mit den übrigen in Bernsgrün einrücken zusammen mit den Milizen von Obergreiz, Untergreiz, Lobenstein und Ebersdorf«. Im Anschluss solle »jeder commandierende Officier seine Mannschaft auf einen gemeinen Platz oder vor des Richters Hauß postiren, auch nach Befinden die Avenues und Straßen besetzen«. Besonders an dieser Stelle zeigt sich nicht nur an dem Rückgriff auf das entsprechende Vokabular, sondern auch an der Organisation des Aufmarsches der Truppen, wie stark die Exekution als eine Besetzung konzipiert, formuliert und durchgeführt wird.

Sind die Soldaten einmal auf ihrem Posten, muss die Gemeinde zusammengerufen werden und die Möglichkeit erhalten, zu wählen zwischen der Begleichung der Steuerschuld sowie der Exekutionskosten und der Bereitschaft, die Soldaten ihre Häuser stürmen und alles Nötige mitnehmen zu lassen (»Sie solten sich also erklären, ob sie ihr Contingent an denen zweyßen Steüern, samt denen verursachten Unkosten sogleich erlegen; oder gewärtigen wolten, daß [er ?] die Soldaten in die Häußer schickete, und so viel als nöthig wegnehmen ließe«). Sollte sich die Gemeinde mit der Steuerzahlung einverstanden erklären, wird den Soldaten der Befehl erteilt, nicht in die Häuser vorzudringen, sondern auf ihrem Posten zu verharren, gegebenenfalls auch stundenlang (»Falls sie sich nun zur Zahlung verstehen, und ihr Contingent sogleich zu erlegen versprechen, so soll die Mannschafft, wenn es gleich etl. Stunden währen solte, an ihren Orte stehen bleiben.«) Wenn die Gemeinde jedoch nach einigen Stunden nicht gezahlt hat, sollen die Soldaten ein oder zwei Häuser stürmen und dort bis zum nächsten Tag bleiben (»Falls aber die Gemeine sich zur Zahlung der Steuer nicht verstehen, oder da sie es versprechen, dieselbe nach Verlauf etlicher Stunden doch nicht erfolgen würde, so sollen die Soldaten, und zwar nach des Officiers Gutfinden, 1. 2. Oder mehr in ein Hauß gelegt werden, biß des anderen Tages«). Erst dann sollen sie mit der Beschlagnahme beginnen, und zwar solange, bis die Steuerschuld und die Exekutionskosten »ohnegefehr« beglichen sind. Die eingezogenen Güter werden im Anschluss verkauft. Dabei solle aber darauf geachtet werden, »daß wo möglich keine Zug- sondern ander Vieh als Kälber und Rinder weggenommen werden« – was allerdings durchaus passieren konnte. Innerhalb jeder Ortschaft soll die »executive« Maßnahme hauptsächlich zuvor genau bezeichneten Personen gelten, »damit aber die armen und vielleicht unschuldige so viel möglich verschonet werden«, »es seÿ dann daß die specificirte nicht so viel Vieh haben, daraus des Dorffs Contingen ohngefehr gezahlt werden könnte,

welchen falls die andere ebenfalls so viel nöthig exequiret werden müssen«. Die Gräfin führt weiter aus, dass Gewaltanwendung vermieden werden solle, solange die Bauern sich der Beschlagnahme nicht widersetzen. »Fals aber Die Bauern die Militz mit Gewalt zu vertreiben, oder sonst etwas thätliches mit schlagen, stoßen, oder Werffen, unternehmen würden, so hat sich zwar der Officier mit seiner Mannschafft zu defendiren, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, iedoch soll er bey Vermeidung schwerer Straffe nicht eher als auf den äußersten Nothfall schießen laßen«.

Dabei geht mit der Durchführung einer »militärischen Execution« faktisch ein solcher Grad an wirtschaftlicher, physischer und symbolischer Gewalt einher, dass sie nicht selten zu einer heftigen Konfrontation führt, und dies nicht zuletzt weil, wie Mürhard erwähnt, die auf das Territorium losgelassene Soldateska einfordert, was ihr zusteht, und der einmal eingeleitete Angriff auf die Untertanen zur Folge hat, dass die politische Obrigkeit und ihre Verwaltung durch die Ansprüche der Soldaten geradezu zwangsläufig überfordert sind⁵². Watzdorff berichtet im Juli 1715 aus Bernsgrün, man habe Schwierigkeiten, für die Beköstigung der Soldaten zu sorgen: Man habe »kein Loth Fleisch im gantzen dorffe angetroffen, und dannenhero die Leüthe vertröstet, daß Ihnen solches an Gelde ersetzt werden soll. Das Brodt habe aus denen Häusern müßen laßen hohlen, doch ohne Gezwang⁵³«.

Wenn man die »executivische Eintreibung der Steuern« auf die öffentlichen Texte und ihre Darstellung der Machtverhältnisse bezieht, denen zufolge ein Fürst seine Untertanen zu beschützen hat, und zwar insbesondere militärisch gegen äußere Gefahren, so schafft die Exekution hier eine grundlegende Kluft, einen Widerspruch, den die Untertanen auch durchaus betonen. Bei den Schönburgern schreibt der Anwalt der Untertanen im Mai 1665 nach dem Ende einer Exekution, mit der 20 bewilligte Römermonate für den Krieg des Reiches gegen die Türken eingetrieben werden sollten, an das Reichskammergericht, dass man »ja dergestalt mitt ihnen unChristlich und unbarmhertzig umbegehe, daß einer christlichen Obrigkeit nit gebühret und nicht wohl Türcken und Heiden dergleichen thun werden⁵⁴«. Unter Umkehrung des Arguments von der türkischen Bedrohung entwirft der Anwalt der Untertanen eine ganz andere Hierarchie der Gefahrenarten: Die Hauptursache für die Unsicherheit ist jetzt

52 So berichtet Rudolf Schramm, die Gräfin Reuß sei durch die von Müffling geschürte Gewalt erschrocken gewesen und habe ihm befohlen, sich auf die angeordneten Beschlagnahmungen zu beschränken, »damit es unsere Sache zu Wien nicht verderbe«: Rudolf Schramm, »Ein Bauernaufstand...«, art. cit., S. 38.

53 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 17, fol. 52.

54 HStAD, Reichskammergericht, 41, vol. 2, fol. 374–377.

nicht mehr eine äußere Bedrohung⁵⁵, vielmehr geht sie von den Regierenden selbst aus. Es ist nicht die türkische Invasion, die das Leben der Untertanen gefährdet, sondern eine Herrschaft, die ihnen mit dem Ruin droht und sich dadurch ihren Fortbestand sichert. Aus diesem Grund stellen die Exekutionen häufig Ereignisse dar, die zu heftigen Zusammenstößen neigen und bei denen sich bisweilen ein subversiver Sprachgebrauch Bahn bricht.

Konfrontationen: die 1715 bei den Reußen durchgeführten »Executionen«

Es liegen nur sehr wenige Berichte vor, die eine ausführliche Beschreibung des Ablaufs einer Exekution bieten. Dies ist der Fall bei den drei »executivischen« Operationen, die im Januar, März und Juli 1715 bei den Reußen durchgeführt werden, bei denen die Untertanen ein jedes Mal versuchen, sich den Soldaten zu widersetzen. In diesen Konfrontationen verkehrt sich vorübergehend das normale Kräfteverhältnis, und die Untertanen rücken oft von der Ehrerbietung ab, die sie der Obrigkeit für gewöhnlich schulden.

Naitschau, Januar 1715: »Lose Mäuler« und eine neue Redefreiheit

Am 4. Januar 1715 begibt sich der Amtsverwalter Oschmann, der mit der Exekution betraut ist, zusammen mit acht Soldaten und einem Korporal nach Kleinreinsdorf. Er berichtet der Regierung, wie er die Exekution den ihm erteilten Befehlen gemäß durchgeführt hat. Er hat die Bauern beim Dorfrichter⁵⁶ zusammenrufen lassen, »ihnen ihr wiedersezlichkeit nochmals verwiesen, und sie zu schuldigem gehorsam vormahnt⁵⁷«; die Untertanen willigen in die Zahlung der Steuern und der Hälfte der Exekutionskosten ein. Oschmann setzt seinen Weg fort nach Setherdorf und nach Sorga und verfährt dort auf dieselbe Weise. Die Untertanen antworten, »weile sie höreten daß es die Kleinreinsdorffer gegeben, so wolten sie sich deßen auch nicht weigern⁵⁸«. Die Solidarität der Ge-

55 Ähnlich argumentiert Winfried Schulze, *Reich und Türkengefahr...*, op. cit., S. 59: »Diese Passagen zeigen deutlich, daß in den untertänigen Schichten Anzeichen für eine nüchterne Betrachtung der Türken vorhanden war, daß die Gefahr einer militärischen Niederlage von Teilen der Bevölkerung nicht als die Katastrophe angesehen wurde, wie sie von weltlichen und geistlichen Obrigkeiten hingestellt wurde.«

56 Ortsvorsteher mit Befugnis zur Rechtsprechung.

57 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 7, fol. 6–7.

58 *Ibid.* Satzbau und Tempusgebrauch sind im Original bisweilen chaotisch, so dass eine Einfügung in den Fließtext hier oft mühsam ist.

meinden bei der Verweigerung der Steuerzahlungen scheint also im Zuge der Ankunft der Soldaten zu bröckeln, deren bloße Anwesenheit offenbar schon der Abschreckung genug ist.

Am 9. Januar reist Oschmann in mehrere Dörfer, die einer Begleichung der Schulden im Großen und Ganzen zustimmen, mit Ausnahme einiger weniger Einwohner, bei denen er Korn beschlagnahmen lässt, um es in Greiz weiterzuverkaufen. Am selben Abend versammelt er dann die Untertanen von Naitschau und heißt sie, ihre Zahlungen zu leisten, »damit sie nicht in ungelegenheit kommen möchten⁵⁹«, und über Nacht gut über seine Warnungen nachzudenken. Am nächsten Tag lässt er die anwesenden Bauern und den Richter, Hans Peter, zusammenkommen. Doch lassen die Bauern durch den Richter antworten, sie kämen erst, wenn »das ganze Land« versammelt sei. Oschmann hält sie zum Gehorsam an und wird dabei vom Pastor Naitschaus, Johann Schönfels, unterstützt⁶⁰. Aber seine Bemühungen laufen ins Leere, und Oschmann vernimmt einen nach dem anderen. Auf die erste Frage, nämlich »ob sie sich gutwillig zu ablegung der Steuer erklären, oder der wüchl. Auspfändung gewarthen wollen«, erwidern zwei Untertanen, sie seien mit einer Zahlung einverstanden und wollten keine Beschlagnahme erdulden⁶¹; doch alle anderen antworten, sie wollten sich eher »auspfänden lassen« als ihre Steuern zu entrichten, und Oschmann lässt bei acht Bauern Gerste beschlagnahmen. Sobald die Säcke eingesammelt und mit dem Namen ihrer Besitzer gekennzeichnet sind und Oschmann zum Aufbruch bereit ist,

[...] kahmen den weg von Ebersgrün her über 200 Bauern in völligen Zug, unt beÿ sich habenden Axtzen und Stecken, fragten mich und insonderheit, Hanß Schimmel von Kleinhohndorf, der einen großen langen Stecken in der Hand hatte, und vor dem Troupp stunde, was ich da machte, und auf was vor steuer ich exequirete, wer ein befehl zu exequiren, ob ich befehl von der Herrschaft hette, ließen auch keinen mehr auspfänden [...], sie stünden alle vor einem Mann⁶², und solte ihnen den Befehl hergeben⁶³.

Der Amtsverwalter sieht sich einer Gruppe von bewaffneten und organisierten Bauern gegenüber, doch hat diese Truppe nichts von einer entfesselten Horde. Die vom Anführer Hans Schimmel vorgebrachten Fragen belegen einen gewissen Legalismus und auch Freude am Prozessieren, die im Übrigen alle Volksaufstände der Neuzeit kennzeichnen⁶⁴. Oschmann hält ihnen vor, es handele sich um

59 *Ibid.*, fol. 10.

60 *Ibid.*, fol. 15.

61 *Ibid.*

62 Der Ausdruck »alle für einen Mann stehen« verweist auf eine eingeschworene Gemeinschaft; siehe dazu Kap. 6.

63 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 7, fol. 15–20.

64 Cf. Yves-Marie Bercé, *Histoire des croquants...*, *op. cit.* und *id.*, *Croquants et nu-pieds. Les soulèvements paysans en France du xvi^e au xix^e siècle*, Paris: Gallimard/Julliard 1991; Jean

»eine rechte Rebellion und Empörung [...], die ihnen sehr schwer zu verantworten werden würde, sie sollten sich eines bessern bedenken«, und unternimmt es, ihnen die ihm von der Herrschaft erteilten Befehle vorzulesen:

und da kaum an die Worte kahn, wie die sämtliche getreue Land Stände einmütig bewilliget, schreien sie alle, die Edelleüthe hetten gut bewilligen, sie geben nichts darzu, [...] es hette niemand Steuer anzulegen, als der Keyßer, [...] und müssen also Kayßerl. Befehl bekommen, [...] es solte der Keyßer. Befehl kommen, ehe die Execution anginge [...]»⁶⁵.

In diesem Aufeinandertreffen bricht sich eine Redeweise Bahn, die in den Schriftzeugnissen für gewöhnlich keine Spuren hinterlässt. Bezeichnend ist zunächst die Unterbrechung einer Rede: Der Amtsverwalter versucht, etwas laut vorzulesen, man lässt ihn aber nicht reden – ein erster Umstand, der auf eine Umkehrung des normalen Machtverhältnisses hindeutet. Der Bericht des Korporals Weber, der mit jenem Oschmanns sehr genau übereinstimmt, fügt hinzu: »Die Bauern hätten den Brieff in ihre Hände haben, und selbst lesen wollen«⁶⁶, womit er das große Misstrauen zum Ausdruck bringt, das diese dem Vorlesen eines Schriftstücks entgegenbringen. Zudem werden diese Worte hinausgeschrien und brechen folglich mit der Bescheidenheit, der Unauffälligkeit und der Zurückhaltung, wie sie allen »Untergebenen«⁶⁷ gebühren. Drittens ist es eine kompakte Menschenmenge, aus der heraus diese Worte kommen, die den einzelnen Sprechern Schutz gewährt, denn so wird der Protest anonym, was es erschwert, einen Schuldigen auszumachen, ungeachtet der Versuche Oschmanns, herauszufinden, wer nun genau was gesagt hat: Neben dem »Erz-Rebellen« Hans Schimmel, der die Proteste seit den 1680er Jahren anführt, kann Oschmann zwanzig Namen auflisten. Und schließlich kann man in ihren Worten

Nicolas, *La rébellion française. Mouvements populaires et conscience sociale*, Paris: Seuil 2002; Werner Troßbach, *Soziale Bewegung...*, op. cit. Siehe auch Winfried Schulze (Hg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1982 und id., »Oberdeutsche Untertanenrevolten...«, art. cit., für einen allgemeinen Überblick über die Entwicklungen in Europa. In dem überfälligen Nachweis der rationalen inneren Organisation der Volksaufstände lag der wichtigste Beitrag der historischen Anthropologie zur Untersuchung dieses Themas. S. u. den Überblick über die entsprechende Geschichtsschreibung in Kap. 6 »Einleitung«.

65 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 7, fol. 17b.

66 *Ibid.*, fol. 21, Aussagen des Korporals Christoph Ludwig Weber und des Schulmeisters zum Zusammenstoß von Naitschau, 11. Januar 1715.

67 Die Aufforderung, sich ruhig und zurückhaltend zu zeigen, seine Zunge im Zaum zu halten und eine folgsame und demütige Haltung einzunehmen, kurzum: sich unsichtbar zu machen, kennzeichnet die meisten Situationen von Untergebenen in autoritären Herrschaftssystemen (Skaven, Gesinde, Arbeiter im Paternalismus, Frauen im Patriarchat ...). Siehe dazu den allgemeinen Überblick und die Analyse von Übereinstimmungen bei James C. Scott, *La domination...*, op. cit., sowie für spezifisch männliche Herrschaftspraktiken Pierre Bourdieu, *La domination masculine*, Paris: Seuil 1998, insbesondere S. 34–35.

auf inhaltlicher Ebene erkennen, welchen Groll die steuerpflichtige, nichtadlige Bevölkerung gegen den Adel hegt, da ihr ja das Recht zum Einverständnis mit der Steuerzahlungen vorenthalten wird in Ermangelung ihrer Vertretung in der Ständeversammlung. Die Aussage des Schulmeisters, der das Ereignis seinerseits schildert, wird hier noch deutlicher, denn ihm zufolge »antworteten die bauern, habens die Edelleüte gewilliget, mögen sie sie [die Steuer] auch geben, und giengte das schreyen wie darumb so starck, daß alßo der H. Amtsverwalther aufhörete mit lesen⁶⁸«. Der Pfarrer springt Oschmann bei und versucht, die Untertanen dazu zu bewegen, vernünftig zu bleiben und die Exekution hinzunehmen, allerdings ohne Erfolg:

Blieben sie doch bey ihrer Meynung, machten ein großes Geschrey, und sagte einer unter den Hauffen, *der Pfarr solte bey seiner Biebel bleiben*, worauf ich mich genöthiget befunde, zurück nach dem Richter zugehen, *sie folgten mir aber insgesamt biß vor das Richters Hauß nach, da ich ihnen nochmahls gutes und böses vorstellte*, aber alles nichts helfen wolten und sagten sie, bey der Herrschaft hetten sie keine Hülffe, *wer wüste auch ob noch ein Herr da were*, und wenn ihr Herr kähme, so wolten sie Ihme doch wohl was geben, er würde es nicht befohlen haben, daß man die Unterthanen verderbte, ja gar einer unter ihnen schrie, *was Herrschaft, was Herrschaft*, und schiene so viel gesagt zu seyn, daß sie nach der Herrschaft nichts frageten, und nur immer uf den Leib drungen⁶⁹.

Nach dem Adel sind also der Pfarrer und die Herrschaft an der Reihe, so dass der Angriff beinahe der gesamten gesellschaftlichen und politischen Elite gilt. Indem er ihnen »gutes und böses« vor Augen führt, versucht Oschmann, sie zum öffentlichen Text zurückzuleiten, und gemahnt sie an die Repressalien, denen sie sich aussetzen. Doch das Kräfteverhältnis, die Ereiferung der Gruppe der Aufständischen und die aufrührerischen Reden führen dazu, dass ein Point of no Return erreicht ist, so dass die verzweifelten Versuche Oschmanns letztlich zu nichts führen.

Allerdings soll hier angemerkt werden, dass die Infragestellung der Herrschaft äußerst zwiespältig, wenn nicht widersprüchlich bleibt, was nicht nur damit zusammenhängt, dass es ganz verschiedene Personen sind, die hier ihre Proteste vorbringen, sondern auch durch den im Grunde mehrdeutigen Charakter des Verhältnisses zur Obrigkeit bedingt ist. Zunehmend ist die Rede davon, dass die Untertanen von ihrer Herrschaft »keine Hülffe« erwarten, was der Feststellung gleichkommt, dass diese ihre offizielle Schutzfunktion nicht mehr ausübt. »Wer wüste auch ob noch ein Herr da were«: Dieser Satz könnte sich zwar auch auf die Situation der Regentschaft beziehen, doch erkennt man hier unterschwellig auch eine starke subversive Dimension, da eine Abwesenheit der Herrschaft indirekt

68 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 7, fol. 43, Aussage des Schulmeisters.

69 *Ibid.*, fol. 16–16b. [Unsere Hervorhebung]

auf die Möglichkeit einer Welt ganz ohne Herrschaft hindeutet. Freilich wird dies unverzüglich richtiggestellt durch die Anspielung auf ein mögliches Eintreffen der Herrschaft, deren körperliche Anwesenheit die Machtordnung wiederherstellen würde (»wenn ihr Herr kähme, so wolten sie Ihme doch wohl was geben«). Danach wird das klassische Thema der Unwissenheit des regierenden Herrn bemüht: Sicherlich hätte er nicht befohlen, die Untertanen in den Ruin zu treiben – eine Aussage, die anscheinend die Elemente »öffentlicher Texte« aufgreift und auf die herrschaftliche Schutzfunktion verweist. Und schließlich stößt einer der Aufständischen in einer erneuten Kehrtwende den gellenden Schrei aus »Was Herrschaft, was Herrschaft« und verleiht dem Protest damit wiederum eine radikalere Ausrichtung. Auch dieser Ausruf kann als Hinweis auf die Abwesenheit der Herrschaft gedeutet werden, doch beruht die subversive Kraft hier auf eben dieser Unbestimmtheit. Die Drohung ist klar erkennbar, ist aber weniger im Inhalt der Aussagen selbst begründet als vielmehr in der Tonlage, den Andeutungen und den damit einhergehenden Konnotationen. Und diese subversive Dimension entgeht dem Amtsverwalter keineswegs, der zu erkennen glaubt, dass sie lediglich darum bemüht sind, eine drohende Haltung an den Tag zu legen (»nur immer uf den Leib drungen«).

Diese Schreie, die die versammelte Menge ausstößt, stellen die erste Etappe der Revolte dar und ebnen den Weg zum gewalttätigen Zusammenstoß⁷⁰. Die Aufständischen beabsichtigen, die durch die Beschlagnahmung von Korn mit Füßen getretene Ordnung wiederherzustellen, und

forderten auch die Bauren so ausgepändet worden, auf die Seite, und fragten iedweden, was und viel Getreide er hette geben müßen, dabey mir drengten, ich solte es wieder an ohrt und stelle schaffen, daß ich alßo genötiget worden zu sagen, sie solten mir vom Leibe bleiben, und keine Thätigkeit verüben, sonst müste ich mich wehren, und feüer unter sie geben laßen⁷¹.

Bei den Untertanen zeigt sich in ihrem Willen, eine gefährdete Ordnung wiederherzustellen, eine vergleichbare Absicht wie bei Aufständen in Ernährungskrisen – schließlich handelt es sich hier durchaus um Korn, das beschlagnahmt wurde⁷². Im Übrigen sind es sehr wohl die Umkehrung der Machtverhältnisse und die symbolische Einnahme der obrigkeitlichen Stellung durch die Auf-

70 Zur Rolle des Geschreis in Bauernaufständen und der Unterscheidung der Ausrufe nach verschiedenen Typen von Revolten siehe die schöne Untersuchung von Charles Wright, »Retour critique sur une catégorie de l'historiographie: les violences contre l'État. Corrèze«, 1800–1860, in: *Ruralia*, 20, 2007, S. 7–8.

71 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 7, fol. 17b.

72 Cf. Edward Palmer Thompson, »The Moral Economy...«, art. cit.; Dominique Margairaz/Philippe Minard, »Marché des subsistances et économie morale: ce que »taxer« veut dire«, in: *Annales historiques de la Révolution française*, 352, April-Juni 2008, S. 53–99.

ständischen, die Oschmann zur Androhung von Waffengewalt veranlassen, und nicht etwa ein tatsächlicher Gewaltausbruch auf Seiten der Untertanen.

Gegen 11 Uhr morgens zieht sich Oschmann angesichts der drohenden Haltung der Menge in das Haus des Richters zurück, doch bleibt die Gruppe der Aufständischen »den ganzen tag biß auf den späten Abend vorm Hauß stehen⁷³«. Nach Ankunft einer Verstärkung von sechs Männern unternimmt es Oschmann erneut, sich an die Bauern zu wenden, deren Menge inzwischen zugenommen hat, und fordert sie auf, nach Hause zu gehen. Hans Schimmel und Martin Perthel, die beiden wichtigsten Anführer, »gaben die leichtfertigten Worte« – den Wortlaut gibt der Amtsverwalter in seinem Bericht nicht wieder; Oschmann droht ihnen mit Verhaftung und gibt damit das Zeichen für den Beginn der direkten körperlichen Auseinandersetzung:

[...] und ich dieselben in Arrest zu nehmen drohete, so lieffen die Bauern zu einem Schragen Scheidholz, brachen Stengen entzwey, giengen damit auf die hinter eine postirte Mannschafft loß, ich lieff unter den Hauffen Bauren, kalle [= schrie], sie möchten innenhalten, wie ich denn auch Michael Feüstele zu Althommlau ein Stück Holz in der Hand habende, antraff, der auf mein zureden wieder wegwarffe, es wolte aber alles nicht helffen, warffen mit Scheid Holz nach denen Soldaten, schrie auch der Erz Rebell Schimmel schlaget und werffet immer drauf, daß ich alßo kaum die Mannschafft in dem ich ihnen zu schießen hart verbothen, wieder zurück in des Richters Hoff bringen können, mich auch einer unter den Hauffen mit einer Stangen in den Rücken stieße, auch von werffen des Scheidholzes eine contusion am rechten Arm bekommen [...]⁷⁴.

Da die Bauern weiterhin Holzscheite gegen die Haustür werfen und »einzufallen« drohen, beschließt Oschmann, seine Männer im Haus des Richters zu belassen. Der Korporal Weber berichtet am nächsten Tag vom Ende des Ereignisses, sie

hätten das Thor innwendig hinter sich zugemacht, die Bauern aber solange mit Scheid Holz darwider geworffen, biß das Pfortgen auffgesprungen, und alß Deponent es wieder zugemacht, hätten die Bauern daraußen geschrieen: Wir wollen stürmen. Da dann der Herr Amtsverwalther sich resolviret und gesagt: Ich sehe es wohl, wir richten hier nichts aus, wir wollen wieder zurück marchiren. Welches Deponent denen Bauern aus dem Fenster eröffnet, die von ihm begehret, er solte hinauskommen, sie wolten ihm reden. Wie er nun hinausgekommen, hätten sie gesagt: Sie hätten nichts darnach gefragt, wann sie gewolt hätten, sie hätten sie alle wollen todschlagen, und wann sie schon geschossen hätten, ob ein paar Bauern gefallen wären, das würde nicht viel zubedeutenden gehabt haben, sie hätte ihrer genug; sie wolten noch ein 300 Bauern zur Stelle gebracht, und auch Flinden gekriegt haben, wanns darzu kommen wäre⁷⁵.

73 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 7, fol. 18.

74 *Ibid.*

75 *Ibid.*, fol. 21, Aussage des Korporals Christoph Ludwig Weber.

Der Grad an Gewalt einschließlich der Drohungen und der Überzahl der Bauern erzielen die entsprechende Wirkung: Oschmann entschließt sich, mit seinen vierzehn Männern »das eüßerste nicht abzuwarthen, sondern der Gewalt zu weichen, gienge doch noch einmahl hinaus zu den hauffen, und zeigte ihnen an, wie ich ihrer Bosheit vor diesesmahl wichen, und es hohen ohrts berichten wolte, und würde dieses eine sehr schwehre Sache vor sie werden, Gaben aber zur Antwort, das wolten sie eben haben, daß ich von hier weg gehen solte, sie giengen auch nicht eher von der Stelle, biß ich weg were, und solten sie die ganze Nacht alda stehen bleiben, sind auch nicht eher abgewichen, biß ich mich reteriret⁷⁶«.

Das Ereignis ist bemerkenswert, denn es steht im starken Gegensatz zu allen öffentlichen Texten zur Durchführung von »executivischen« Eintreibungen von Steuern, in denen Konflikte stets beschönigt werden, und es lässt ihren wirklichen Ablauf konkret zutage treten. Noch mehr gibt es Aufschluss über die Gründe, die die Exekution – die ja die räuberische Dimension der Steuern offenbart – regelmäßig an einen Kipp-Punkt bringen. Wenn die Steuerforderung einmal offen zu einem Raub geworden ist und die Ausübung der Macht sich einmal offen auf militärische Gewalt stützt, haben die Untertanen ihrerseits keinen Grund mehr, sich an »gutes und böses« zu halten und ihrer Rolle als gute, steuerzahlende und treue Untertanen zu entsprechen.

Die Zwangseintreibung der Steuern von März bis Mai 1715: Ambivalenzen und Rivalitäten bei der Inanspruchnahme der Person des Kaisers

Am 22. März 1715 wird eine neuerliche »Execution« gegen die drei Dörfer Arnsgrün, Bernsgrün und Fröbersgrün beschlossen:

Als wird dem Corporal Öttler hiermit befohlen, sich ohnverzüglich auf obgemelte Dorffschafften zu begeben und so lange auf execution liegen zu bleiben, biß gemelte Steuer einbracht, wovon ihm des Tages 4 g. zu seinen Gebühr gereicht werden soll. O[ber]S[chloß] Graiz, den 22 Martÿ 1715⁷⁷.

Öttler begibt sich also in diese Ortschaften und lässt dort das Patent verlesen, in dem die Exekution angeordnet wird. Die Bauern antworten, »sie geben keine Steuer, das erste mahl weren es Cronesteüer, das andere mahl Kriegssteuer⁷⁸, und iezo es [?] eine Steuer genannet, wolten nun mehr warthen, was der Keyßer befehlen würde, wenn es nun der Keyßer befehle, so wolten sie solche geben, sonstn geben sie keine⁷⁹«. Man sieht hier also erneut, wie die verschiedenen

76 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 7, fol. 19.

77 *Ibid.*, fol. 11.

78 Im Wortgebrauch der Reußen die Bezeichnung für die Reichssteuer.

79 *Ibid.*, fol. 12, Actum den 22. Martÿ 1715.

Steuerarten miteinander verflochten sind und wie undurchsichtig das Steuerwesen auf lokaler Ebene erscheint. In Bernsgrün, wo die Nachricht von der Haltung Fröbersgrüns die Runde gemacht hat, wird »eben dasjenige vorgewendet, daß sie keine Steuer geben, biß es vom Keßßer befehlen würde, dabey sie blieben, und möchte er [Öttler] alda liegen so lange er wolte, so geben sie ihm nichts⁸⁰«. Als er dann in Arnsgrün eintrifft, sind die meisten Bauern mit der Fronarbeit beschäftigt. Doch lassen jene, die vor Ort geblieben sind, Öttler wissen, »was fröbers- und Bernsgrün thäte, das wolten sie auch thun« und ihm folglich »eben faß nichts geben⁸¹«.

Kaum eine Woche später, am 27. März, verkündet ein Patent die Durchführung einer Exekution in vierzehn Dörfern, und dem damit beauftragten Leutnant wird befohlen, »daß er nicht eher weichen, sondern in iedem Dorffe so lange liegend bleiben solle, biß die den 26. Febr. verfallene Kriegs-Steuer würcklich wird entrichtet seyn⁸²«, was die härteste Ausprägung der Exekution darstellt. Der Tonfall des Patents belegt die Anspannung und die Unruhe der Regierenden und fordert die Untertanen auf, »sich dißfallß einiger Wiederspenstigkeit und Ungehorsams nicht anzumaßen, sondern versichert zu seyn, daß wo sie sich deßen, wieder Verhoffen, wolten gelüsten laßen, sie Ihro Röm. Kayß. Maytt. allerhöchste Ungnade und höchst empfindliche Bestrafung sich dardurch ohnfehlbar auf dem Halse ziehen und nechst dem nur zu desto geschärfte Zwangs-Mitteln Anlaß geben würden«. Zwischen den Zeilen kann man herauslesen, in welchen Schwierigkeiten sich die Obrigkeit befindet, und die Anrufung der Person des Kaisers stellt hier eine Reaktion auf die Art und Weise dar, in der die Untertanen diese selbst in Anspruch nehmen.

Am 1. April begibt sich der Musketier Martin Prager in die Dörfer. Auch hier scheint die Drohung vorübergehend ihre Wirkung zu zeitigen: In Kurtschau gibt der Richter zur Antwort, die Steuerzahlung werde am nächsten Tag erfolgen; in Naitschau, dass »wenn es andere geben, so wolten sie die Steuer auch geben, und nicht die letzten seyn⁸³«; in Ebersgrün erwidern die Untertanen dasselbe, fügen aber hinzu, sie zahlten »aber eher nicht« als die anderen; in Dobia lehnt man die Zahlung ab und lässt dies vom Richter schriftlich festhalten⁸⁴; in Pöllwitz fällt die Entscheidung, sich den Beschlüssen der anderen Dörfer anzuschließen; in Wolfshain ist man mit einer Steuerzahlung einverstanden; in Bernsgrün jedoch sagt der Richter, »wenn er die Bauern zusammen ruffen wolte, kähmen sie nicht

80 *Ibid.*

81 *Ibid.* Zur Rolle und zur Funktion dieser Solidarität, die oft zwangsweise auferlegt wird, cf. Kap. 6.

82 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 9, fol. 18–21, Patent mit dem Befehl zur Durchführung der Exekution in 14 Dörfern in Obergreiz, 27. Februar 1715.

83 *Ibid.*, fol. 22.

84 *Ibid.*

und könne er sie nicht mehr zwingen⁸⁵«; in Arnshausen widersetzt man sich einer Zahlung vor dem Ende der gerichtlichen Entscheidung in der Angelegenheit; in Hohndorf geben die Bauern vor, »es weren ihnen keine Kriegs-Steuer, sondern Crönungssteuer angedeutet worden, und könnten also solche nicht geben, habe doch solches der Bothe selbst angeschrieben⁸⁶«. Der für die Umsetzung der Exekution verantwortliche Musketier schließt seinen Bericht mit der Aussage, »hierauf seye er, Exequirer, Martin Prager, nicht weiter gangen, weile ihm niemand das geringste gegeben⁸⁷«.

Am 19. April lassen die Bauern in Bernshausen auf den öffentlichen Anschlag eines Patents, das sie zum Gehorsam auffordert, antworten,

sie hetten das Patent schon in der Kirche ablesen hören, und dabey gesagt, man möchte ihnen befehle zu schicken, so viel man wolle, so geben sie darauf nichts, wenn Befehl vom Keyßer kähme, so wollen sie pariren, und sonst nicht⁸⁸.

Wenn die Person des Kaisers in den Reden der Untertanen, so wie sie die mit der Exekution beauftragen Soldaten wiedergeben, mit einer starken Symbolkraft aufgeladen ist, so erfüllt ihre Anrufung auch eine ganz bestimmte taktische und pragmatische Funktion. Zunächst stellt er eine Autoritätsperson dar, deren Entfernung ausreicht, um den Widerstand gegen eine Obrigkeit der mittleren Ebene zu rechtfertigen, wodurch eine allzu offensichtliche aufrührerische Tendenz ausgeblendet und Repressalien gegebenenfalls begrenzt werden können; so kann ein Kräfteverhältnis hergestellt werden, das für die Obrigkeit annehmbar ist, da ein kompletter Umsturz der Gesellschaftsordnung kaum oder gar nicht in Betracht gezogen wird; und schließlich hat die Bezugnahme auf den Kaiser im vorliegenden Fall deutlich eine aufschiebende Wirkung, denn in Greiz gewinnt man Zeit durch das Warten auf das Eintreffen eines Beschlusses. Wenn die Geschichtsschreibung häufig der Vorstellung anhing, die Untertanen seien von einer gewissen Naivität und hätten blindes Vertrauen in die Güte eines in Unwissenheit befangenen Herrschers⁸⁹, so muss diese Annahme hier viel differenzierter betrachtet werden.

Auf diese Anrufung der kaiserlichen Autorität durch die Untertanen reagieren die Verwalter mit dem Versuch, ihnen die Solidarität der verschiedenen obrigkeitlichen Instanzen innerhalb des Reiches aufzuzeigen. Nach dem Ende des

⁸⁵ *Ibid.*

⁸⁶ *Ibid.*

⁸⁷ *Ibid.*

⁸⁸ *Ibid.*, fol. 38.

⁸⁹ Cf. Yves-Marie Bercé, *Histoire des croquants...*, op. cit., Bd. 2, S. 608–611, wo er die verschiedenen Mythen ausbreitet, die sich mit dem Prinzip des Königtums verbinden und die Unschuld des Souveräns gewährleisten sollen.

Zusammenstoßes von Naitschau im Januar empfiehlt Oschmann der verwitweten Gräfin:

es möget Ew. Hochgräfl. Gnd. gn. geruhen, nicht allein an die übrigen Hochgräfl. Häußer zu schreiben, daß Sie Ihre Mannschafften mit hergeben mögten, umb hiesige Unterthanen zum Gehorsam bringen zu helfen, sondern auch von Ihro Königl. Maÿt. oder dero Kriegs-Canzley, an einem in der Nähe, alß in Plauen oder Pausa liegenden Officier, eine Ordre auszuwürcken, daß auch derselbe, auff Erfordern, mit seiner Mannschaft assistiren mögte, welcher ordre man sich dann entweder in der That gebrauchen, *oder allenfals die Bauern damit schrecken könnte*⁹⁰.

Dies würde ihnen die Geschlossenheit sämtlicher Herrscher aufzeigen, weiter Bestrebungen zur Anstiftung von Aufständen unterbinden, indem man repressive Maßnahmen in Aussicht stelle, mit denen diese niedergeschlagen würden, und es den Untertanen zugleich verbieten, die Person des Kaisers zur Durchsetzung ihrer eigenen Anliegen zu beschwören.

In den Anweisungen für die Durchführung der Exekution im Mai führen die Befehle genauestens aus: »Wann sie sich vernehmen laßen daß [die Bauern] die Kriegs-Steuer nicht geben, so soll [der Executant] von dem Richter einen Schein fordern, daß die Bauern die Kriegs-Steuer nicht geben wollen. 3. Will der Richter solchen Schein nicht geben, so soll der Executant bey demselben auf Execution liegen bleiben⁹¹«. Die gräfliche Herrschaft beabsichtigt demnach, schriftliche Beweise dafür einzuholen, dass die Untertanen die Entrichtung der Reichssteuer verweigern, und jeglichem Versuch einer Bemühung der Person des Kaisers einen Riegel vorzuschieben. Weiter geben die Anordnungen vor: »Wann der Richter ihm den Schein giebt, so soll der Executant in ein ander dorff gehen, und es eben so machen, iedoch nicht sagen, daß er in jenem Dorff gewesen, vielweniger, daß er daselbst nichts bekommen habe⁹²«. Auf diese Weise versucht die Obrigkeit, eine allzu schnelle Verbreitung von Informationen zu verhindern, um einer Nachahmung durch gleichgesinnte Dorfgemeinschaften Einhalt zu gebieten. Wie bereits geschildert, erwidern die Bauern beinahe systematisch, sie warteten erst auf Nachricht, wie es die anderen Gemeinden damit hielten, bevor sie darüber befinden wollten, ob sie die Zahlung nun leisten wollen oder nicht, was ihnen zum einen Zeit verschafft und zum anderen dem Erfordernis der Solidarität entspricht, die unter den Gemeinden häufig durch einen beeidigten Pakt besiegelt wird⁹³. Demnach wetteifern die Untertanen und die Regierenden in

90 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 7, fol. 29, Bericht Oschmanns an die verwitwete Gräfin, 12. Januar 1715. [Unsere Hervorhebung]

91 *Ibid.*, fol. 44.

92 *Ibid.*

93 So erwidern die Bauern dem Verantwortlichen für die Exekution, »sie wollen erst sehen, was die Oberndörffer thäten«, und da die genannten Dörfer sich im Laufe des Nachmittags nicht eingefunden hatten, um ihre Zahlungen zu leisten, so geben sie zur Antwort, sie würden

ihrer Berufung auf die Person des Kaisers miteinander: Letzteren dient sie zur Rechtfertigung des Beschlagnahmungsverfahrens und zur Demonstration einer vereinten Front der Herrschaften des Reiches, um aufrührerischen Umtrieben den Garaus zu machen. Auf Seiten der Untertanen erfüllt sie eine aufschiebende und strategische Funktion – ohne dass dies eine wirkliche Überzeugung ausschließen würde –, indem eine Autoritätsperson angerufen wird, die sowohl das Inbild der Distanz als auch jenes der Rechtmäßigkeit darstellt.

Juli 1715: Verbrüderungen

Unter den gegebenen Umständen setzen sich die Aufstände und die Zahlungsverweigerungen fort, so dass im Juli eine dritte Exekution in die Wege geleitet wird. Dieses Mal bemüht man hundert Bürger der Stadt Zeulenroda: Ein solcher Rückgriff auf städtische Milizen wird bei exekutivischen Verfahren oft praktiziert, womit die Kluft zwischen Stadt und Land genutzt werden soll. Gleichwohl zeigen sich die Bürger von Zeulenroda zögerlich. So berichtet der Schöffe Jacobi dem Kanzleivorsteher:

Ich habe heute große plage mit denen Zeülenröder Bürgern gehabt, weile ich selbige erstlich ohnweit Zeulenroda angetroffen und viel remonstrirens haben müssen ehe ich solche zur raison biß Naitschau gebracht, indem der gantze Hauffe von 120 Mann insgesambt schraÿ und sagte sie thäten keine execution wieder die Bauern weile sie sich von ihnen nähren müßten⁹⁴.

Hier erweist sich das Fehlen einer ausreichend schlagkräftigen Armee zur Niederschlagung der Rebellion als großer Schwachpunkt. Zeulenroda liegt nur wenige Kilometer von Naitschau entfernt, und wahrscheinlich bestehen zwischen beiden Gemeinden zahlreiche Beziehungen. Die Bürger entschließen sich letztlich doch zu einem Einsatz in Naitschau, wollen aber »keine execution, auch keinen bißen Brodt von Bauern⁹⁵« verlangen, und Jacobi schreibt in einer weiteren Nachricht: »Diese Zeulenroder sind auch zum theil so eigensinnig das Sie hunger und durst leiden, ehe sie vom Bauern etwas fordern⁹⁶«. Hier obsiegt die lokale Solidarität über die Treue zur gräflichen Herrschaft und ihren Vertretern: Vermutlich fürchten die Bürger eventuelle Repressalien, denn sie weisen darauf hin, »das Sie sich selbst den großen Schaden zu fügen würden, wenn sie auf diese

lieber einer Beschlagnahme hinnehmen, *ibid.*, Nr. 17, fol. 55–56. Zur Organisation der Protestaktionen der aufständischen Gemeinden cf. Kap. 6.

94 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 17, fol. 53–54.

95 *Ibid.*

96 *Ibid.*, fol. 58–59.

Steuern exequiren solten⁹⁷« und die Bauern dadurch gegen sich aufbringen würden. Und in der Tat stößt Oschmann in Dobia auf dasselbe Problem⁹⁸: »Die Bauern haben die Bürger ausgemachet, daß sie wieder sie weren, weswegen solche ganz schwürig sich bezeigen, und unter sich selbst ungelegenheit anfangen«, »und ist großens murmuriren unter denenselben, mit vergeben, wie sie keine Soldaten, sondern Bürger weren, und sich in solche große Gefahr sezen könnten aus der ursache, weil sie von Bauern ihre Nahrung haben müsten«.

Zweifellos muss man in diesem Unwillen der Bürger, den Besitz der Bauern zu beschlagnahmen, eine Haltung sehen, die wohl eher in einer Anpassung an die Erfordernisse ihrer gesellschaftlichen Stellung zu suchen ist: Wie sie selbst sagen, sind sie ja »keine Soldaten« und könnten sich nicht auf Kosten der Bauern bereichern, »weil sie von Bauern ihre Nahrung haben müsten« – als könnte die Exekution bei einer äußerst strengen Handhabung durch die räuberische Ausbeutung, die sie ja darstellt, den Kreislauf des Gegens und Nehmens durchbrechen und die wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land kappen.

Die militärische Eintreibung der Reichssteuern stellt also naturgemäß ein Ereignis dar, das Anlass zu Zusammenstößen gibt, bei denen der Zwangscharakter der Obrigkeit und der Steuern besonders deutlich zutage tritt. Die Fürsten und Grafen sowie ihre Anwälte sind fortan schnell mit dem Argument bei der Hand, die Untertanen leisteten den Soldaten gewaltsam Widerstand, um die Notwendigkeit zu belegen, auf sie müsse ein verstärkter Zwang ausgeübt werden. In diesem Sinne versichert etwa der Anwalt der Schönburger 1663:

alleine Sie [die Bauern] sollen sich, in ezliche hundert stares zusammen rettirret der abgabe nicht allein vorweigert, sondern noch die abgeschickte disarmirt undt jammerlich zerschlagen haben, ja gar ermorden wollen. Und obwohl Michael Haupts Weib durch einen schoß beschædiget worden, So soll es doch ohne Vorsatz geschehen seyn, [...] undt hat gedachter Reuther das seinige wohl dafür erlitten, in dem ihn die Bauren unmenschlich tractiret auch der Landsknecht zu Waldenburg so lange geprügelt, bis er denselben mit kette und banden angeschlossen, undt wie ermelter Landsknecht über solche schläge stetig geklagt, also ist er auch obran gestorben⁹⁹.

Mögen die Regierenden auch den gewalttätigen Widerstand der Steuerzahler auf diese Weise in Szene setzen – im Grund verfahren diese nämlich auf genau dieselbe Weise und lassen es sich nicht nehmen, ihrerseits den grundlegenden Widerspruch anzuprangern, der zwischen der Pflicht zum Schutz und der Entladung militärischer Gewalt besteht. Ihre eigenen Schilderungen der Exekution,

⁹⁷ *Ibid.*

⁹⁸ *Ibid.*, fol. 57.

⁹⁹ HStAD, Reichskammergericht, 41, vol. 1, Plädoyer des Jonas Eucharius Erhardt, 22. November 1664, fol. 23–32.

wie sie im Rahmen von Gerichtsverfahren vorgebracht werden, haben kaum etwas mit jenen der Obrigkeit zu tun, so dass man sich hier kontrapunktischen Beschreibungen der beiderseits ausgeübten Gewalt gegenüber sieht.

Herrschaftlicher »Schutz« und militärische Zwangseintreibung: planmäßige Plünderung und Verbreitung von Unsicherheit

[...] und zwar müssen [die Untertanen] so wohl gegen ausländische als innländische Gewaltthätigkeiten und Betrügereyen geschützt werden [...]. Wider beyderley Arten des Unrechts ist ein Monarch seine Unterthanen zu schützen schuldig¹⁰⁰.

Die Erfassung der Rede der Untertanen

Die Untertanen ziehen den öffentlichen Text über die gute Regierungsweise heran, um die gravierende Abweichung einer Herrschaftspraxis aufzudecken, deren tatsächliche Gewalt anders nicht öffentlich nicht zur Sprache gebracht werden kann. Doch kann ihre Rede nur schwer erfasst werden, denn sie wird zumeist nur über den Umweg des Filters einer schreibkundigen Elite verschriftlicht, ob diese nun als Fürsprecher mit der Verteidigung der Untertanen betraut ist oder im Gegenteil mit ihrer Unterdrückung: In beiden Fällen sind die übermittelten Aussagen durch die Niederschrift einer Bearbeitung unterzogen worden. Jene Reden, die in den Quellen Spuren hinterlassen haben, sind vier unterschiedlichen Kategorien zuzuordnen: Einerseits sind dies die Worte, die zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes selbst fallen und von der Obrigkeit festgehalten werden wie 1715 in Naitschau. Hierbei handelt es sich um ungefilterte Worte, selbst wenn die Obrigkeit natürlich auch hier eine Auswahl getroffen hat: Entweder hielt sie diese für bedrohlich genug, um der Erwähnung wert zu sein, oder umgekehrt für allzu subversiv für eine schriftliche Fixierung – jedenfalls wurden sie von den Berichterstattern vermutlich oft abgewandelt, beschönigt oder übertrieben. Zweitens finden sich in den schriftlichen Quellen Aussagen von Untertanen, die einem Verhör unterzogen werden oder deren Zeugenaussagen auf Veranlassung der Obrigkeit in einem Vernehmungsprotokoll aufgezeichnet werden. In der Tradition der mittelalterlichen Weisung¹⁰¹ stehend erscheinen beide Verfahren als äußerst ambivalent, denn sie sind zugleich eine

100 Johann Heinrich Gottlob von Justi, *Staatswirtschaft...*, op. cit., Bd. 1, S. 142.

101 Gadi Algazi, »Lords ask, Peasants answer: Making Traditions in Late Medieval Village Assemblies«, in: Gerald Sider/Gavin Smith (Hg.), *Between History and Histories: The Making of Silences and Commemorations*, Toronto: Toronto University Press 1997, S. 199–229.

bühnenwirksame Inszenierung des Gehorsams der Untertanen, die ihre Unterwerfung beteuern, und bedeuten doch die Anerkennung ihrer Fähigkeit, zur Rechtsfindung beizutragen. Im Fall des Verhörs unterliegen die Aussagen ausgeprägten Zwängen, nicht nur weil die Antwort durch die Fragestellung bestimmt wird, sondern auch aufgrund der Sprechsituation und der Gegenwart herrschaftlicher Beamter. Dennoch geschieht es nicht selten, dass es den Verhörten gelingt, ausweichende Antworten zu geben und damit den Erwartungen der Obrigkeit nur teilweise zu entsprechen. Drittens liegen mit den in den Bittschriften enthaltenen Schilderungen, die von Anwälten verfasst oder überarbeitet wurden, Texte vor, die, selbst wenn sie die Forderungen und Beschwerden der Untertanen widerspiegeln sollen, doch stark abgewandelt werden, um den Erfordernissen des gerichtlichen Verfahrens zu entsprechen bzw. im Rahmen von an Regierungen gerichteten Gesuchen Gehör zu finden und als rechtmäßig anerkannt zu werden: Es handelt sich also um »öffentliche Texte« par excellence, die jedoch innerhalb dieser Textsorte versuchen, die wenigen Zugeständnisse an die Interessen der Regierten zu nutzen, um die Herrschaft in ihrem Sinn zu beeinflussen¹⁰². Und schließlich stellen die Vernehmungsprotokolle von Zeugen, die von den Anwälten der Untertanen im Rahmen von Gerichtsverfahren vorgelegt werden, eine letzte Redeform dar, die geringeren Zwängen unterliegt als jene in den von der Obrigkeit verfassten Protokollen, aber gleichwohl für die Ansprüche an ein Gerichtsverfahren eine sorgfältige Beweisführung und eine Auswahl von Argumenten aufweist¹⁰³.

In all diesen Texten entwerfen die Untertanen und ihre Fürsprecher mit ihrem Protest gegen die Exekutionen ein ganz anderes Bild als jenes, das die Regierenden zeichnen. Die militärische Zwangseintreibung der Steuern erscheint hier als eine organisierte Plünderung, als ein Ausbruch anarchistischer Gewalt, der die Untertanen ins Elend stürzt und Unsicherheit verbreitet, und als ein repressives Verfahren, das einen Rückgriff auf die Justiz unterbinden soll.

102 Siehe zu diesem Thema auch die umfangreiche Literatur zu den Bittschriften und hier insbesondere André Holenstein, »Klagen, anzeigen und supplizieren. Kommunikative Praktiken und Konfliktlösungsverfahren in der Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert«, in: Magnus Eriksson, Barbara Krug-Richter (Hg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, Köln: Böhlau 2003, S. 335–369.

103 Zu diesen prozessrelevanten Verfahren siehe Ralf-Peter Fuchs/Winfried Schulze (Hg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit*, Münster: LIT 2002, S. 7–40 sowie Matthias Bähr, *Die Sprache der Zeugen...*, op. cit., der vor allem aufzeigt, wie komplex und wie ambivalent die Beziehung zwischen dem Gericht und diesen »Zeugen« ist: Obwohl das Gericht ihrer Aussage die Gültigkeit als Beweis abspricht, wenn sie allzu offensichtlich befangen und Betroffene des Konflikts sind, stützt es sich bei der Urteilsfindung doch auf diese Aussagen.

Wirtschaftliche Gewalt und körperliche Gewalt

Das Plädoyer des Anwalts der Schönburgischen Untertanen am Ende der im Mai 1665 durchgeführten Exekution stellt eins der besonders eindringlichen Beispiele für die Inszenierung von herrschaftlicher Gewalt dar, das für die Schilderung der Ereignisse auf eine Reihe von Topoi zurückgreift; doch stimmt es auch mit den Hauptelementen überein, die zwischen den Zeilen in den »verborgenen Texten« der Obrigkeit aufscheinen, so dass sich dank der Gegenüberstellung der Diskursordnungen das eigentliche Wesen des Verfahrens abzuzeichnen beginnt.

Gewalt gegen Güter

Johann Eichrodt und Johann Heinrich Zinck, die Anwälte der Untertanen, schreiben an das Gericht:

und diejenige [die Untertanen], so sich [...] zu ohngemäßenen fröhne und collecten nit resolviren wollen [...] alles daß Ihrige an fruchten, mobilien und vieh abnehmen, der leuth auß ihren heußern in die Wildnüss veriagen, lebendig braten und sengen, fenster und thüren einschlagen, ja dergestalt mitt ihnen unChristlich und unbarmhertzig umbgehen, daß einer christlichen Obrigkeit nit gebühret und nicht wohl Türcken und Heiden dergleichen thun werden.

Maßen dan am 9 May dieses 1665. Jahrs obgedachter H. Otto Albrecht, Freyherr von Schönburg 20 Reuther und 6 Musquetier In daß Dorff Schwaben, Francken und Hernsdorff geschickt, welche die arme klagende Underthanen eÿferst verfolgt, Offen, Thüren und Heußer eingeschlagen, alles an Mobilien viehe, Pferd und Hauß rath mitt sich hinweg geführt, ubriges zertreten und zerschlagen und uber 1000 rthlr schaden getahn und noch darzu einem jeden musquetier deß tages 6 Groschen, einem Reutter 8 Groschen und einem Officier 16. Groschen neben Überfluß an Speysen und Trank zu reichen gezwungen und uff den geringsten saumnußfall uff todt und leben betroht. Ebenermaßen hatt H. Gottfriedt Ernst zu Remsaw in die dörffer Weiße, Heickendorff, Schönperell, Niederschimaß, Seufferitz, Deineritz, Schlunitz und Wernßdorff 20 gewehrter Mann zu Roß und Fuß laßen einfallen, welche eben so arg wie obiger gehaust, undt waß sie nit mitt sich führen können, alles zerschmettert, eingeschmettert, eingeschlagen und zerhauen, mitt den frohnperdten die mobilia hinweg geführt und so schwer geladen daß auch eltliche Pferd verreckt undt zu thodt geritten, und getrieben worden, den gefundenen Vorrath an Mehl in die höff, und uff die Bücher Wasser solche zu verderben, geschenkt [...] ¹⁰⁴.

Die Zwangseintreibung beschränkt sich hier nicht auf eine Beschlagnahme von Gütern zur Begleichung der Steuerschulden, stattdessen entspricht der Text eher der formelhaften Schilderung der Gewalt, die mit der Einquartierung von

104 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 2, fol. 374–377, Bericht des Anwalts der Untertanen, Eichrodt, über die Exekution vom Mai 1665 [s.d.].

Kriegsleuten verbunden ist¹⁰⁵: Die Soldaten vergreifen sich nicht nur an den Besitztümern, sondern zerstören auch willkürlich alles, »waß sie nit mitt sich führen können«. Hier gerät die Exekution zu einem Bürgerkrieg und einer Strafexpedition, die das Überleben der Untertanen bedroht, indem sie ihre Fähigkeit zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts gefährdet. Sie fußt auf dem Einsatz von Gewalt, der nichts verschont, und indem Pferde getötet und Kornvorräte verdorben werden, trifft der Einfall der Soldaten auch langfristige Investitionen. Diese gegen Besitztümer gerichtete Gewalt ist nicht ungefährlich, denn indem sie die Grundlagen einer prekären Landwirtschaft, die beim geringsten Wechselfall zu kippen droht, dauerhaft schädigt, gefährdet sie tatsächlich das Überleben der Dorfgemeinschaften.

Das Plädoyer des Anwalts stimmt in diesem Fall in allen Punkten mit den Protokollen aus den Zeugenvernehmungen überein, die als Beweisdokumente aufgezeichnet wurden und die ihm ganz offensichtlich als Ausgangsmaterial gedient haben. Die Protokolle wurden hier von den drei Bevollmächtigten der Untertanen ausgefertigt, Michael Weber aus Reinholdshain, Georg Kain aus Rotenbach und Martin Heinz aus Seyferitz, denen die Auswahl der Zeugen oblag und die wahrscheinlich auch die Fragen formuliert haben. Die erste Anhörung findet am 23. September 1665 statt bezüglich der von Otto Albrecht in Schwaben angeordneten Exekution in der Herrschaft Hartenstein¹⁰⁶; die zweite am 28. September betrifft die von Gottfried Ernst, Samuel Heinrich und Wolf Heinrich in acht Dörfern der Herrschaft Glauchau durchgeführte Exekution¹⁰⁷.

Die Liste der zerstörten Besitztümer und angerichteten Schäden ist hier zugleich noch ausführlicher und noch erschütternder als im Plädoyer des Anwalts:

War, daß diese 20 Männer in gesezten dörffern die häuser gestürmet, die leute veriaget, alle ofen, thüren, fenster, tische, bäncke, kisten, kasten, truhnen, spanbetten undt allen in denenselben befindlichen haußrath zerschlagen undt zerhawen.

Item war, das sie das viehe hinweg getrieben, geschlachtet, verkaufft, die Schlößer, bänder, haffen undt Nagel an Thüren und Kasten abgebrochen, die kettenhunde todt gestochen undt derer ketten mit genommen?

Insonderheit ist auch war, das sie das brodt in die Mistpfütze geworffen, das Mehl undt getreyde in stückenden höfen undt Pfühlen, rümbgestreuet, mit füßen darauff gesprungen, undt weil es nicht fortzubringen möglich gewesen, alles verderbet liegen laßen?

Hierüber zeugen auch bewust, das eben dieselben exequirer hünere, Gänse, Ändten undt Tauben todt geschlagen, gefreßen, undt alles was nur sonst an käse, butter, kleidern,

105 Siehe die modellhafte Schilderung bei Yves-Marie Bercé, in der sich genau dieselben Erzählmuster finden: Yves-Marie Bercé, *Histoire des croquants...*, op. cit., Bd. 1, S. 62–63.

106 HStAD, Reichskammergericht, 41, vol. 2, fol. 401–413, Anhörung vom 23. September 1665 in Schwaben.

107 *Ibid.*, fol. 389–398, Anhörung vom 28. September 1665 in Reinholdshain.

Bettgewandt, Federbetten, Kupfer- oder Eisenwergk nebenst andern mobilien undt victualien anzutreffen gewesen, weggeschaffet?

War, daß sie hierauff die Frönerpferde genommen undt dieselbigen mit denen abgenommenen Sachen also schwer beladen das sich ezlich Pferde vorrencket, undt ezliche zu tode getrieben worden?

Ingleichen ist es war, das die spolianten die pflüge undt Räder von Fröhnwagen zerschlagen, das Eisenwergk abgebrochen, das holz verbrandt, die Schaar undt Sech nebenst andern zum Ackerbau gehörigen instrumentis mit genommen undt verkaufft? Noch mehr, gleich vorigen auch war, undt ist Zeugen wohl bewust, dß sie die in Häusern gefundenen beth- oder andere dürfftige Bücher in Kübel gethan, waßer darauff gegossen, undt das dieselben niemandt mehr brauchen können, vorderben laßen¹⁰⁸?

Es handelt sich weniger um eine Beschlagnahme als vielmehr um eine Strafaktion, da ja ein Teil des Hab und Guts schlichtweg verdorben oder vergeudet wird. Darüber hinaus vergreifen sich die Soldaten an den Gerätschaften zur Landarbeit und am Klein- und Großvieh, das heißt an sämtlichen Bestandteilen des landwirtschaftlichen Betriebs, die mittel- und langfristige Investitionen darstellen. Im Übrigen machen sich die Verantwortlichen, von den Untertanen als »Spolianten« bezeichnet, auch über eine Reihe von Gütern her, die rechtlich gesehen nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein dürften, wie etwa Eisenteile an Gebäuden oder auch Betten. Die Antworten der Zeugen bringen hier und da noch weitere Einzelheiten ans Licht. Auf die Frage, ob es der Wahrheit entspreche, dass die Reiter und Musketiere Öfen, Fenster, Kochkessel und Betten zerstört und in Stücke geschlagen hätten, bis nichts mehr intakt geblieben sei, antwortet Peter Kutsch, es sei »mehr als zu wahr«, er habe es selbst bei Martin Gräfen in Schwaben bestätigt, »daß kein nagel an der wand vor ihnen friede gehabt, hetten es nicht können ärger machen, die iungen Bäume hetten auch nicht friede vor ihnen gehabt¹⁰⁹«, und ergänzt damit der Liste um ein neues Detail, das wiederum die Vernichtung einer langfristigen Investition belegt. Beide Protokolle schätzen die verursachten Schäden auf tausend Gulden, aus denen im Plädoyer des Anwalts tausend Taler werden – die Zeugen lehnen es allerdings ab, diese Zahl offiziell zu bestätigen, denn sie sind ihrer Auffassung nach selbst nicht in der Lage, eine Gesamtsumme zu errechnen¹¹⁰.

Gegen Personen gerichtete Gewalttätigkeiten

Doch wird die militärische Zwangseintreibung der Steuern auch von gewalttätigen Angriffen auf Personen begleitet. Über die Drohungen »gegen Leib und Leben« hinaus, die schon bei der geringsten Zahlungsverzögerung ausgestoßen

108 *Ibid.*, Art. 1 bis 8.

109 109. HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 2, fol. 407b.

110 *Ibid.*, fol. 401–413, Art. 7 und fol. 389–398, Art. 20.

werden, vergreifen sich die Soldaten an jenen, die von der Herrschaft als Anführer betrachtet werden, oder auch an jenen, von denen sie sich Informationen erhoffen. Das Protokoll der Zeugenvernehmung ist um die Feststellung bemüht, die Soldaten hätten in den besetzten Häusern und von diesen Häusern aus geschossen, sie hätten »auf todt und leben mit vorhergedachten Persohnen gespielt«, so dass die Untertanen einschließlich ihrer Frauen und Kinder nicht mehr sicher gewesen seien, sondern sich »wie die Thiere« in Höhlen und Wäldern hätten verstecken müssen¹¹¹; das Plädoyer Eichrodts und Zinck schildert entsprechend:

ja waß noch grausamer und unchristlich ist, alß gemelte Executanten ettliche Tag daß in die büsche und höltzer geflechte Viehe gesucht [die vermutlich von den Bauern freigelassen wurden], und daselbst Georg Heintzen Sohn von deineritz, in Holtz gefunden, haben sie selbigen in daß dorff geführt, und ihm nach den bawrn, wo sie wehren und wo sie das Ihrige hetten versteckt, gefragt, weilen er aber davon nichts gewußt, haben sie ihme die händt zusammen gebunden, selbige unden über die bein gezogen, einen stecken durchgesteckt, und wie sie es genannt einen Spannischen bock¹¹² auß ihm gemacht, volgens selbigen an daß feuer gelegt, auch zu zeiten umbgewendt und also Schwitzen und Brathen laßen, demnach sie aber auß ihme nichts bringen können, haben sie ihme mitt glühenden Bänden an händt und füß gebrant, und einen brennenden Bunden in Mündt gesteckt, und den Halß verbrennet, einen heissen haffen uff sein haupt gestürzt und brennen laßen, mitt glühenden kohlen händt, füß undt der leib vor brennet, und also mit ihme umgangen, daß er vor thodt da gelegen und gehalten wurd¹¹³.

Die Soldaten lassen sich demnach zu regelrechten Foltermethoden hinreißen, um dem Sohn eines angeblichen Anführers des Protestes Informationen zu entlocken, so dass man es mit einem planmäßigen und zielgerichteten Ausbruch von Gewalt zu tun hat, der auf die körperliche und wirtschaftliche Vernichtung dieser »Rädelsführer« aus ist. Wiederum bestätigt das Protokoll der Zeugenvernehmung diese Schilderung, nämlich »daß Georg Heinzens Sohn zu Deineritz am feuer gebraten worden, glüende bunten umd die hände und füße gebunden, dergleichen ins maul gesteckt, und mit einen auf den kopf voll glienden kohlen gestürzten hafen liegen laßen, und einen also genanten Spannischen Bock aus ihme gemacht¹¹⁴«. Die meisten Zeugen sagen aus, sie hätten von der Sache gehört, seien aber selbst nicht dabei gewesen; doch erklärt einer von ihnen, Peter Seltmann aus Hermsdorf, er »hette genung darvon gehört, aber selber nicht gesehen;

111 *Ibid.*, fol. 401–413, Art. 9 und 12.

112 Das heißt ein Folterinstrument.

113 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 2, fol. 374–377, Bericht des Anwalts der Untertanen, Eichrodts, über die Exekution vom Mai 1665 [s.d.].

114 *Ibid.*, fol. 401–413, Art. 19, und fol. 389–398, Art. 10 und 11, in denen sich die genaue Formulierung aus dem Plädoyer des Anwalts wiederfindet.

auch gestern mit Georg Heinzens Sohne geredet, deme solches wiederfahren seyn solte, wie er denn noch einen flecken an der hand an sich hette, und ihm solchen gezeüget¹¹⁵: Hier wird die Narbe, die die Verletzung belegt und von einem Augenzeugen vier Monate nach dem Ereignis bestätigt wird, vor Gericht als Beweis zugelassen.

Der repressive und zielgerichtete Charakter der Zwangseintreibung ist noch auffälliger im Fall des Michael Weber, der einer der »Syndici« ist, die mit der Vertretung der Untertanen vor Gericht beauftragt sind:

Ebener maßen sindt den 3. Juny die Bürger zu Glauchaw, zu Merana und Hohenstein, sampt dem Edelman zu Schönbergdorn, zur Mosell und Capitain Leutenant zu Merana, und Trompeter zu Geiße beÿ anderthalbhundert mann starck beÿ Michael Weber zu Reinholdheimb, alß er den Tag durch mitt 4 Pferdten und 2 Knechten im Frohn begriffen gewesen, In seine zweÿ güther eingefallen, in beeden heußern alles zu stücken geschlagen, bänck und Tisch verbrennt, 16. Klaffter Holtz auff ein mahl angesteckt, alles waß sie im hauß bekommen können, an Speÿsen, Getreidt, hin weg geführt, die räder von den frohnwagen verbrannt, und daß Eÿßen davon, wie auch von den Thüren die Bender und Schlößer, ketten und daß Eÿßen von dem Scharwerck mittgenommen und verkaufft, 2. Ochßen geschlacht, *dabeÿ ihme Michael Webern hartt betrohet, wo er nicht wolte den process fallen laßen, undt ubergeben, solte er in seine 2 güther nit wider gelaßen*, sondern gantz vertrieben werden, wie es dan in der that also erfolget, dan sich weder Weib noch kinder, knecht oder mägde dürffe sehen laßen, sondern müssen sich in den wäldern uffhalten, beÿ welcher gewalthätigen execution besagten Michael Webers, hatt sich herr beclagter Herr Gottfried Ernst, H. zu Schönburg mit seiner Gemahlin, und der Amptmann Friederich Müller von Glauchaw, sontag den 4. Juny den gantzen tag uffgehalten, den soldaten selbstn zugeredet, und Ihre große frewdt an diesem unbarmhertzigem vornehmen gehabt¹¹⁶.

Der Anwalt schließt sein Plädoyer mit der Versicherung, dieses »gewalthätige verfahren« laufe dem 1664 vom Reichskammergericht erlassenen Mandat »diаметraliter« zuwider, aber ebenfalls »allen Gaist- und Weltlichen rechten, und der natürlichen Billigkeit und christlicher Lieb«, weil die »Kläger sich und die Ihrige beÿ ihren Güthern under leibs- und lebens gefahr nit sehen laßen dörfen, sondern bißhero in den wälden und frembden Herrschaften (welches doch auch verbotten werden will) kümmerlich und armsehlich auffhalten müssen¹¹⁷«. Die Betonung liegt hier also auf der Verbreitung von Unsicherheit durch die Exekution und auf dem grundlegenden Widerspruch zur Schutzpflicht der Herrschaft gegenüber ihren Untertanen, und dies umso mehr, als deren Anwesenheit vor Ort es hier verbietet, an eine fehlende Beteiligung zu glauben.

115 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 2, fol. 410.

116 *Ibid.*, fol. 374–377. [Unsere Hervorhebung]

117 *Ibid.*

Aus diesem Grunde sind die Untertanen und ihre Anwälte stets bemüht, die Verantwortlichkeit bei der Entscheidung für eine Exekution zu klären. Dabei bieten sich zwei verschiedene Strategien an in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen: Entweder geht es um den Nachweis, dass die Exekution von den Herren, Grafen und Fürsten gutgeheißen wurde, wenn sie ihnen nicht gar selbst zuzuschreiben ist, was sie vor Gericht in Misskredit bringen soll – dafür entscheiden sich die Untertanen der Schönburger; oder aber die Herrschaft wird entlastet, indem man die Verantwortung für die Exekution den Amtsverwaltern aufbürdet und die Unwissenheit der Regierenden beschwört – diesen Weg wählen die Untertanen der Reußen. In beiden Fällen stellt die An- oder Abwesenheit des Fürsten vor Ort ein ausschlaggebendes Kriterium dar.

Unwissenheit und Verantwortung: herrschaftlicher Schutz, »executivische« Gewalt und das Gewaltmonopol

Der schlechte Herr und der unwissende Herr: Anwesenheit und Abwesenheit

Im Jahr 1680 empfiehlt Mürhard, Hofrat der Schönburger, dem Hofrat der Reußen, Paßel, die Rückkehr Heinrichs V. Reuß abzuwarten, bevor er zur Exekution schreitet: »alß wäre sehr Gute, wann Ew. Hochgräfl. Gn. umb selbige Zeit, da [die Exekution] vorgenommen wird, in Person hier seÿn könnten, weil dero hochgräfl. Präsens das Werck mehr authorisiert¹¹⁸«. Nun sind dies die Worte eines Verwalters, der sich selbst absichern möchte, wohl wissend, wie schnell die Untertanen – sei es aus taktischen Erwägungen, sei es aus Überzeugung – damit bei der Hand sind, Ausschreitungen den untergeordneten Amtsträgern der Herrschaft anzulasten und die Regierenden selbst mit ihrer Anklage zu verschonen. Doch handelt es sich auch darum, sich gegen eventuelle Vorwürfe zu schützen, denn Mürhard legt weiter unten nahe, »daß man mit scherfer Execution warte, biß des fünften Herrn. Hgr. Gn. auch anher käme, oder doch ihre Meinung darüber Kentniß geben; damit [...] der herr nicht sagen müste, man hätte durch allzugeschwinde Schärfe hierzu [dem Widerstand der Untertanen] Anlaß gegeben¹¹⁹«. Hier kann man die Widersprüche erkennen, die sich mit der Einleitung eines Exekutionsverfahrens verbinden können, denn jeder Obrigkeit ist bewusst, welchen Grad an Gewalt dieses mit sich bringt und in welchem Maße dies die Legitimität und die Bedingungen für die Herrschaft dauerhaft belasten kann.

118 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank II, Fach 20, Nr. 846, fol. 85–86.

119 *Ibid.*

In der Tat berufen sich die Untertanen der Reußen auf die – wirkliche oder angenommene – Unwissenheit des Grafen, um in ihren Bittschriften seinen »Schutz« zu beschwören; am 14. November 1684 lasten sie die Verantwortung für die Exekution dem Leutnant Kühnel an und behaupten: »Ob wir nun wohl umb Verschonung der Execution mehr erwehnten Herren Ambtmann Kühneln inständigst gebeten, von selbigen aber soviel zur Antwort erhalten, Sein gnädiger Herr wiße hiervon nichts und solte es auch nicht erfahren¹²⁰«. Weiter heißt es: »Er an seiner brust geschlagen und uns ermahnet, wir solten nur dieße noch geben, weil der Herr Graff nichts darvon wüste, würde es auch nicht erfahren¹²¹«. Die Beteuerung, die Herrschaft habe keine Kenntnis von den Geschehnissen, dient auch der Bewahrung ihrer Macht. Dabei ist es unerheblich, ob die Steuerpflichtigen daran glauben oder nicht: Die so vorgebrachten Argumente räumen dem Grafen die Möglichkeit ein, sich von den begangenen Straftaten zu entlasten. Diese Entlastungsfunktion wird im Übrigen von den regierenden Mitgliedern der jüngeren Linie selbst hervorgehoben, und als sie sich an Heinrich VI. wenden und ihn ermutigen, seine Untertanen zu verschonen, schreiben sie ihm:

Gleichwohl aber sindt dieße Ew. Lbdt. Leuthe eben so häßig noch nicht, sondern möchten solcher extremorum wohl selbst gerne entübrigt sein, und mit ihrer Herrschaft lieber in guter ruhe leben, wie sie dann aus glimpff diese ihre pressuren Ew. Lbd. nicht, sondern dero Hauptmann beymessen, undt noch gut ist, daß sie sich zu Unß gewendet, undt nicht stracks anderes wohin gelaufen sindt¹²².

Umgekehrt stellt die Anwesenheit des Herrn oder eines seiner Vertreter am Ort des Geschehens eine Absicherung dar, was den Ablauf des Verfahrens betrifft, und unterbindet jede Möglichkeit einer Leugnung der Ereignisse. Aus Sicht der Obrigkeit ist es folglich nicht ungefährlich, einer Exekution beizuwohnen. Das Plädoyer des Anwalts wie auch die Vernehmungsprotokolle halten bei den Schönburgern fest, dass »sich herr beclagter Herr Gottfried Ernst, H. zu Schönburg mit seiner Gemahlin, und der Amptmann Friederich Müller von Glauchaw, sontag den 4. Juny den gantzen tag uffgehalten« und dass sie angesichts der Misshandlung Michael Webers »große frewdt an diesem unbarmhertzigen vornehmen gehabt¹²³«. Das Bild eines grausamen Herren, dem das Schauspiel der wirtschaftlichen Vernichtung seiner Untertanen ein Vergnügen ist, der die Soldaten zu ihrer Misshandlung ermutigt und Hauptverantwortlicher

120 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 7, fol. 11, Bittschrift der Untertanen von Obergreiz an die Regierung in Gera, 18. November 1684.

121 *Ibid.*, Nr. 3, fol. 1–2, Bittschrift der Untertanen von Obergreiz und Dölau, 14. November 1684.

122 *Ibid.*, fol. 3–5, Heinrich I. Reuß zu Schleiz und Heinrich der Andere Reuß an Heinrich VI. Reuß zu Obergreiz, 23. Januar 1685. Zum Kontext cf. Kap. 4, S. 167–169.

123 HStAD, Reichskammergericht, 41, vol. 2, fol. 389–398, Anhörung vom 28. September 1665, Art. 16 und 17 und fol. 374–377, Plädoyer Eichrodts [s.d.].

für den Ausbruch von Gewalt und die Verbreitung von Unsicherheit ist, stellt eine wichtige Waffe bei dem Versuch dar, ihn zu diskreditieren: Denn dies steht im grundsätzlichen Widerspruch zu den Pflichten des christlichen Fürsten, der Schutz zu gewähren hat und wohlwollend und barmherzig sein sollte.

Dennoch kann sich die Schuldzuweisung auch verlagern. Denn die Vielzahl der obrigkeitlichen Instanzen, die mit der Durchführung eines »executivischen« Verfahrens betraut sein können, bietet beiden Parteien einen gewissen Handlungsspielraum, weil es sowohl vom Kaiser persönlich als auch von den Reichspfennigmeistern oder auch vom Reichskreis beschlossen und durchgeführt werden kann.

Sächsische »Executionen«: innen, außen und das Fehlen eines Gewaltmonopols

Faktisch setzt allein der Kurfürst von Sachsen in seiner Funktion als kreisaus-schreibender Fürst »militärische Executionen« ins Werk oder droht diese realiter an. Das eröffnet den Regierenden eine weitere Möglichkeit, sich vom konkreten Ablauf der Operationen zu distanzieren. Gleichwohl versuchen sie auch, diese Art von Verfahren zu vermeiden, denn der Einsatz sächsischer Truppen demonstriert zum einen öffentlich ihre Schwäche gegenüber widerspenstigen Steuerzahlern und bringt zum anderen das Risiko mit sich, Anlass zu geben zu einer symbolischen Aneignung des Landes durch Sachsen. Darüber hinaus erreicht die Kunde von einer vom Reichskreis übernommenen Exekution innerhalb des Reiches weite Verbreitung und kann dem Prestige des Adelshauses schaden.

Den Untertanen gegenüber wird meist mit größerer Härte und höheren Unkosten gedroht, aber aus den Reden geht auch hervor, wie wenig selbstverständlich eine Intervention von »fremden« Soldaten auf dem eigenen Territorium ist. Dies ist wiederholt bei den Schönburgern der Fall, insbesondere als die Untertanen 1661 die Zahlung der Reichssteuern zu verweigern beginnen. Die vom Herrn von Waldenburg am 4. August 1663 beschlossene Exekution sollte dem Anwalt der Schönburger zufolge die »Waldenburgischen Unterthanen« vor den »großen executionskosten« bewahren, »welche bey der churfürstl. Sächsischen militärische execution erfordert worden¹²⁴«. Die Durchführung einer Exekution durch die Herrschaft selbst wäre demnach das kleinere Übel im Vergleich zu einer sächsischen Exekution, die für unerbittlicher und für kostspieliger gehalten wird. Diese Überlegungen enthalten also so etwas wie eine Schutzschildtheorie oder zumindest eine rhetorische Ausflucht, denn die Exekution wird als Angelegenheit der Schutzfunktion der Herrschaft dargestellt.

124 HStAD, Reichskammergericht, 41, vol. 1, Plädoyer des Jonas Eucharius Erhardt, 22. November 1664, fol. 23–32.

Doch sollen sich die Untertanen vier Reitern und neun Schützen widersetzt und nicht nur die Abgabe verweigert, »sondern noch die abgeschickte disarmiert undt jammerlich zerschlagen haben, ja gar ermorden wollen¹²⁵«. Liest man im Plädoyer des Anwalts zwischen den Zeilen, so hat die schwache Machtausübung der Schönburger zu dem Rückgriff auf Sachsen geführt. Der Kurfürst greift also am 15. Februar 1664 vermittelt des Amtmanns von Zwickau, Romanus, ein und sorgt für die Entsendung eines Leutnants und eines Trupps von fünfzig Reitern: Der Aufwand ist also weitaus erheblicher – und die Kosten steigen entsprechend. Nun richten die Untertanen ihre Klagen über diese Intervention jedoch nicht direkt gegen Sachsen, sondern gegen ihre Herrschaft und beschuldigen sie, »es würde denen extraneis allerley invasiones in die Schönburgischen Reichsafterlehnsherrschaften verstatet¹²⁶«; weiter fordern sie, dass die Kosten für die Exekution vom Amtmann von Glauchau, Friedrich Müller, übernommen würden. Wiederum wird das Argument vom Schutz der Untertanen vor von außen kommender Gewalt gegen die Obrigkeit gerichtet. Die sächsischen Interventionen bringen die Herrschaft demnach in eine äußerst unbequeme Lage. Während des Siebenjährigen Krieges, als die Schönburger um jeden Preis zu verhindern suchen, als säumige Steuerzahler dazustehen, erklärt Albrecht Christian Ernst, »es wohl wieder Zeit werden dürffte, einen ergiebigen Abtrag von Römer-Monaten zu thun, damit nicht etwa das Chur-Hauß Sachßen Auftrag bekommen, die Reste beÿ uns einzutreiben und sich zahlen zu laßen, welches vor dem Commissions-Rath zu Zwickau, eine herrliche Freude seÿn möchte¹²⁷«. Fortan wird ersichtlich, in welchem Maße der »Schutz« der Untertanen von pragmatischen, durch die Umstände bedingten Interessen bestimmt werden kann, da es darum geht, einerseits die Beitragsmöglichkeiten der Untertanen zu wahren und andererseits die eigenen Interessen des Adelshauses gegenüber einer Einflussnahme von außen.

Umgekehrt kann sich übrigens auch Sachsen als Schutzmacht gegen Exekutionen oder räuberischen Steuereinzug gerieren oder zu einer solchen erhoben werden: In Heringen und in Kelbra, wo die Exekution von 1699 den Untertanen zufolge so gewaltsam ausfiel, dass man ihnen »die Betten unterm Leibe¹²⁸« weggenommen habe, appellieren diese an den »Schutz« des Kurfürsten, der bemüht gewesen sei, die Durchführung der Exekution zu verhindern¹²⁹. Hier zeigt sich also zunehmend, dass die Gewährung von »Schutz« und die Verhän-

125 *Ibid.*

126 *Ibid.*, fol. 26.

127 HSTAC, Hinterglauchau, 263, fol. 229.

128 HSTar, Kanzlei Rudolstadt, E XVI 4a Nr. 6, Auszug aus dem Diarium des Stellvertreters des Amtmanns, 16. November 1699.

129 *Ibid.*, Ernst Friedrich Meurer und Johann Christoph Zeüner an den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, 30. November 1714.

gung von Gewaltmaßnahmen keine Wesensmerkmale sind, die sich einer bestimmten Instanz fest zuschreiben ließen, sondern eher eine bloße Möglichkeit, die je nach aktueller Situation genutzt wird, in der sich eine jede »Schutzmacht« im Handumdrehen in eine Quelle der Unsicherheit verwandeln kann. Und es scheint so, als sei sich auch ein jeder dieser wandelbaren Konstellation durchaus bewusst.

Die begrenzte Solidarität der gräflichen Adelshäuser

Schließlich wenden sich die Regierenden in Situationen, in denen ein an Sachsen gerichtetes Hilfsgesuch ein Eingeständnis ihrer Schwäche sowohl den Untertanen als auch dem Kurfürsten gegenüber bedeuten würde, an die benachbarten Adelshäuser. Dies ist 1715 bei den Reußen der Fall, als die Ereignisse von Naitschau die ganze Schwäche der gräflichen Macht aufgezeigt haben, die über keine ausreichende Armee verfügt, um das Kräfteverhältnis zwischen ihnen selbst und den Aufständischen umzukehren. Vom 3. Juli an finden sich im Schwarzburger Archiv Spuren eines Briefes der verwitweten Gräfin Reuß, in dem sie von Rudolstadt eine Militärhilfe von 150 bis 200 Mann fordert¹³⁰. Sie erhält einen ablehnenden Bescheid, der die Grenzen der Solidarität zwischen den Adelshäusern belegt. Rudolstadt verleiht vor allem seiner Befürchtung Ausdruck,

daß nochmals die Anrückung eines frembden militis Ew. Lbd. mehr zum Schaden als zum sonderbahren Vortheil gereichen dürffte, da *die treülosen Unterthanen mit exaggerirung dieses Umstandes u. daß sich frembde miliz zu ihr beschwehrung in Ew. Lbd. Lande befinden* sich an [durchgestrichen: einen oder andern hohen Mitstand] des hohn Creiß-Außschreib Amt oder sonst wohin Ew. lbd. sowohl als uns dieserhalb nur Unruhe und Ungelegenheiten erwecken dürffte¹³¹.

Was Rudolstadt hier befürchtet, ist eine eventuelle Klage der Untertanen, insbesondere bei den Institutionen des Kreises, und folglich ein Bekanntwerden dieses Eindringens einer »frembde[] miliz«. Der Text betont die ganze Komplexität dieser Häufung von obrigkeitlichen Instanzen: Hier werden sowohl die Dialektik von innen und außen sichtbar also auch die Grenzen, die der öffentliche Text über die Machtverhältnisse der Durchlässigkeit zwischen den Territorien setzt. Die Herrschaft, die doch die Untertanen gegen von außen kommende Gewalt schützen soll, würde allzu offensichtlich mit den offiziellen Begriffen ihrer Funktion brechen, würde sie den Eingriff fremder Soldaten gegen ihre eigenen

130 HStAR, Geheimes Ratskollegium, E XV 7a Nr. 11, Henriette Amalie verlangt von Ludwig Friedrich zu Schwarzburg militärische Unterstützung, um die Exekution planmäßig durchführen zu können, 3. Juli 1715.

131 *Ibid.*, Antwort Rudolstadts, 7. Juli 1715. [Unsere Hervorhebung. Die Streichung findet sich im Original.]

Untertanen erlauben. Hier wird auch deutlich, inwieweit die Legitimationsdiskurse, wenn man sie auch nicht wörtlich nehmen darf, durchaus ihre Wirkung zeitigen.

Die »militärische Execution« kann also sowohl von den Herren, Fürsten und Grafen selbst als auch vom Kurfürsten von Sachsen als kreisausschreibendem Fürsten oder auch vom Reichspfennigmeister oder gar vom Kaiser selbst angeordnet und durchgesetzt werden – für den letzten Fall liegen zwar entsprechende Androhungen vor, eine tatsächliche Durchführung hat aber nie stattgefunden. So zeigen sich in den drei Ländern zum einen eine wahre Proliferation an obrigkeitlichen Instanzen, die über das Recht zur Ausübung von Gewalt verfügen, und zum anderen wiederum eine dauerhafte Konkurrenzsituation mit der Konsequenz, dass es ganz offensichtlich kein legitimes Gewaltmonopol gibt, weder was körperliche noch was symbolische Gewalt angeht. Folglich fehlt auch ein Schutzmonopol, und all diese Instanzen können sich selbst zu Schutzmächten erklären oder zu solchen erklärt werden. Räuberische Ausbeutung und Schutz stellen also weniger Wesensmerkmale oder Eigenschaften dar, die ein für alle Mal mit einer bestimmten Funktion verbunden wären, als vielmehr eine Wechselbeziehung, die im Wandel der einzelnen Konfigurationen entstehen und sich wieder auflösen kann. Folglich existiert auch kein einheitlicher Diskurs dieser verschiedenen Instanzen über die Umsetzung oder das Grundprinzip der »militärischen Execution«. Ihre Reaktionen auf die Kritik der Untertanen, die die Exekution als Raub und Krieg brandmarken, weisen entsprechend ganz unterschiedliche Strategien und Vorstellungen von Herrschaft auf, die sich im Übrigen von der Mitte des 18. Jahrhunderts an deutlich weiterzuentwickeln scheinen.

Wiederherstellung der Herrschaft oder Abschaffung der »Execution«? Die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen

Protokolle von Zeugenvernehmungen und die »öffentliche Inszenierung der Unterordnung¹³²«

Wahr, daß dannmehro die Unterthanen mehr Ursach der Obrigkeit zu dancken, dann sich über selbige zubeschweren¹³³?

Ein erster Typus von Obrigkeit, vor allem die lokalen Instanzen, die im direkten Kontakt mit den Untertanen stehen, und auch die Regierenden, die durch Un-

132 Der Ausdruck ist James C. Scott, *La domination...*, op. cit., entlehnt (»performance publique du respect«).

133 HStAD, Reichskammergericht, 41, Protokoll vom 17. November 1664, Bd. 2, fol. 49–82, Frage 9.

ruhen unmittelbar betroffen sind, neigen zu einer ersten Strategie: der Wiederherstellung der Herrschaftsordnung, die durch die Unbotmäßigkeit mit Füßen getreten wurde. Dabei erfolgt oft eine Rückkehr zur Begrifflichkeit des öffentlichen Textes, die ihren Ausdruck in der Erklärung findet, dass anlässlich der Exekutionen keinerlei Ausschreitung stattgefunden habe; gegebenenfalls wird die von den Untertanen vorgebrachte Anklage, es sei Gewalt angewendet worden, gegen sie selbst gerichtet; und schließlich wird die Ordnung symbolisch dadurch wiederhergestellt, dass man die Untertanen ihrerseits die einschlägigen Herrschaftsformeln verkünden lässt. Wie Joseph Morsel wirkungsvoll zusammenfasst: »Faire dire, c'est dominer¹³⁴« (»Verkünden lassen heißt herrschen«).

Aus diesem Grund erstellt die Herrschaft ihre eigenen Protokolle der Zeugenvernehmungen. Denn die Aussagen der Zeugen sind zutiefst ambivalent. Zwar sind sie rechtlich relevant, was schon einiges heißt: Ihnen kommt eine juristische und folglich gerichtliche Bedeutung zu, die sie aus der politischen Nichtigkeit heraushebt, in die sie von der Obrigkeit für gewöhnlich verbannt werden. Doch haben diese Aussagen die Funktion, die Ordnung der Dinge zu rechtfertigen, indem man die Untertanen diese selbst bekunden lässt, und zwar in einer öffentlichen Inszenierung ihrer Anerkennung des Machtbegriffs¹³⁵. Eine innere Überzeugung oder ehrliche Zustimmung sind hier nicht erforderlich – es genügt, dass die Unterwerfung anerkannt und bekundet wird¹³⁶. Im Übrigen führt ein solches Vorgehen, das über einen langen Zeitraum immer wieder praktiziert wird, dazu, dass es fast unmöglich wird, zwischen wirklicher Überzeugung und eingeflüßter Überzeugung zu unterscheiden: Die Frage nach der Verinnerlichung der Normen erfordert es, stets von zwei koexistierenden Vorstellungen auszugehen, nämlich dass sich die Untertanen die herrschenden Normen zwar einerseits angeeignet haben, dass sie aber *gleichzeitig* weiterhin die

134 Joseph Morsel, »Quand faire dire, c'est dire. Le seigneur, le village et la Weisung en Francie du xiii^e au xv^e siècle«, in: Claire Boudreau/Kouky Fianu/Claude Gauvard/Michel Hébert (Hg.), *Information et société en Occident à la fin du Moyen Âge*, actes du colloque international tenu à l'université du Québec à Montréal et à l'université d'Ottawa (9–11 mai 2002), Paris: Publications de la Sorbonne, 2004, S. 309–326.

135 Zu dem diesem Verfahren inhärenten Paradoxon siehe Gadi Algazi, »Lords ask, Peasants answer...«, art. cit., S. 202: »Telling the law was both a resource and a burden, since in the Weisung they were taking part in legitimizing their own subjection by publicly recognizing their manifold obligations«.

136 Cf. James C. Scott: »Die Funktion des öffentlichen Herrschaftstextes besteht nicht darin, die Einwilligung der Untergebenen zu erreichen, sondern vielmehr in ihrer Einschüchterung und in der Verbreitung von Angst und Schrecken, um sie wirkungsvoll und dauerhaft zum Gehorsam zu bewegen« [»La fonction du texte public de domination ne consiste pas à obtenir l'assentiment des subordonnés mais plutôt à les intimider et à leur faire peur afin de faire en sorte qu'ils obéissent de manière efficace et durable«], James C. Scott, *La domination...*, op. cit., S. 82.

Fähigkeit zu einer mehr oder weniger direkten Infragestellung dieser Normen besitzen.

Ein solches Protokoll einer Anhörung lässt die Obrigkeit im November 1664 bei den Schönburgern erstellen: Es entsteht am Ende der dritten Exekution, aber vor jener vom Mai 1665, bei der es zu den oben geschilderten Gewalttätigkeiten kommt. Die Zeugen versichern eidlich, sie sagten Wahrheit, und zwar mit entblößtem Haupt und mit drei erhobenen Fingern. Es handelt sich hier ausschließlich um Vertreter der Dorfgemeinschaften, insgesamt siebenundvierzig Schöffen oder Dorfrichter, und ihre Antworten erfolgen gemeinschaftlich. Man führt aus, dass »die Articul [...] deutlich vorgelesen, was von lateinischen Terminis darinnen zubefinden gnugsam verdeutscht und erklärt, auch ihre gethane Außage mit Fleis registriret worden¹³⁷«. Zu der Widersprüchlichkeit, die einer Aussage in einem solchen Zusammenhang innewohnt, kommt hier noch die grundlegende Mehrdeutigkeit der sozialen und politischen Stellung dieser Zwischenhändler der Macht, die sowohl den Untertanen als auch der Herrschaft Rechenschaft ablegen müssen.

In den ersten beiden Fragen hält das Protokoll fest, dass die Obrigkeit rechtmäßig vorgegangen sei, als sie die Entrichtung der Reichssteuern gefordert und die Untertanen mündlich und schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt habe, dass sie eine Exekution hinzunehmen hätten, wenn sie sich nicht zu einer Zahlung entschließen könnten. Die vierte und die fünfte Frage sind um die Feststellung bemüht, der Widerstand der Untertanen habe sich so lange hingezogen, dass er den Reichspfennigmeister dazu »gezwungen« habe, Sachsen um die Durchführung der Exekution zu bitten. Die Vertreter Glauchaus antworten: »Weher freylich wahr, und hetten Sie es mit ihrem Schaden erfahren«.

Nachdem die eigene Schuld der Untertanen an ihrem Schicksal einmal zugegeben wurde, stellt die folgende Frage den gezielten und begrenzten Charakter der Exekution fest: »Wahr, daß solche execution aber nicht die sämtliche Schönburgische Unterthanen, sondern nur zwey dörfer in der Herrschaft Glauchau und nur wenig dörfer in der Herrschaft Waldenburg, die Herrschaften Lichtenstein und Hartenstein aber gar nicht getroffen«. Die Anhörung stellt damit dem Bild einer repressiven Gewalt, die sich über das ganze Land ausbreitet, jenes eines geordneten und gezielten Vorgehens und der Beachtung von Recht und Norm gegenüber. Der siebte Artikel geht noch darüber hinaus, indem er festhält: »Wahr, daß solche executores keines einzigen Unterthanen haus geplündert, noch iemand beschädiget und geschlagen, sonder sich zusammen gelegt und ihres Unterhalts so lange gewartet, bis die sogenannte Türcken-Steuern und Römer-Monaths-Gelder samt ihrer Executions-gebühren bezahlt und abgeführt worden«. Artikel acht hält dann fest: »Wahr, daß auch bey solcher

137 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 2, Protokoll vom 17. November 1664, fol. 49–82.

vergangenen execution sich die Obrigkeit, derer Unterthanen treulich angenommen, auch alle excessus verhütet und abgewendet hat«, was die Vertreter der vier Herrschaften hinlänglich bestätigen. Damit ist die lokale Obrigkeit von möglicherweise begangenen Ausschreitungen reingewaschen und in ihrer Rolle als Schutzmacht rehabilitiert.

Den Höhepunkt stellt Artikel neun dar mit der Behauptung: »Wahr, daß dannmehro die Unterthanen mehr Ursach der Obrigkeit zu dancken, dann sich über selbige zubeschweren?« Die Vertreter spielen erneut nach der Partitur, die man von ihnen erwartet, und antworten, sie »hetten es freylich mit danck zuerkennen« (Glauchau) bzw. »sie hetten keine Beschwerde darüber zu führen Ursach, auch weeren die Waldenburgische von dem Hernn Amptmann Herrn C. Johann Philipp Facio treulich genug gewarnt worden« (Waldenburg, Lichtenstein und Hartenstein). Wie man sieht, wird aufgrund der Notwendigkeit der Feststellung, dass die Exekution ohne Schäden und ohne Gewaltanwendung verlaufen sei, eindringlich auf die Tatsache hingewiesen, dass sie keine Selbstverständlichkeit ist und für die Herrschaft das Risiko birgt, ihre Legitimität einzubüßen. Das Protokoll hat die Funktion, die Zustimmung der Untertanen neu in Szene zu setzen, nicht nur hinsichtlich der Steuern, sondern auch der Macht im Allgemeinen.

Eine zweite Zeugenvernehmung wird am 21. August 1665 protokolliert¹³⁸. Die zwölf einbestellten Zeugen sind jetzt nicht mehr zum größten Teil Richter und Schöffen, sondern einfache Untertanen im Alter zwischen 37 und 82 Jahren, von zwei Ausnahmen abgesehen: dem Steuereinnnehmer (»Schößer«) von Waldenburg, Christoph Sennert, und dem »Kornschreiber« Johann Hölzel. Man könnte allerdings wetten, dass die Auswahl der Untertanen nicht dem Zufall überlassen wurde. Dieses Mal erfolgt der Eintrag nicht mehr nach gemeinschaftlichen, sondern nach einzeln erfragten Antworten, und die Anhörung findet im Schloss Hartenstein statt, in Anwesenheit von Vertretern der lokalen Obrigkeit und insbesondere von Johann Philipp Facius, dem Amtmann von Glauchau. Die ersten Fragen dienen der Feststellung ihrer Vertrauenswürdigkeit als Zeugen: Sie werden nicht nur nach ihrem Alter gefragt, sondern auch danach, wo sie geboren wurden und ob sie schon lange in der Herrschaft Waldenburg leben und wie weit ihre Erinnerung zurückreicht – dieses Protokoll hat einen noch stärkeren Bezug zur Weisung als das vorangegangene¹³⁹.

Der dreiundzwanzigste Artikel ist um die Feststellung bemüht, dass der Steuereinnnehmer und der Kornschreiber von Waldenburg, die ebenfalls als Zeugen vernommen werden, die Untertanen der Herrschaft Waldenburg zu

138 *Ibid.*, Vernehmungsprotokoll vom 21. August 1665, Bd. 2, fol. 313–343.

139 Für die Tradition der Weisung sei hier erneut auf Joseph Morsel verwiesen, »Quand faire dire, c'est dire...«, art. cit.

keiner Zeit »mit stetiger Neüerung der Frohndienste, Collectionen und Drangsalen ohnnachlässig angetrieben, und gegen altes herkommen bedrängt¹⁴⁰« haben; trotz der Anwesenheit der beiden beschuldigten Personen fallen die Antworten vorsichtig aus, und manche versuchen, den minimalen Spielraum der ihnen zugestandenen Redezeit gut zu nutzen. So antwortet der dritte Zeuge, »von Neüerungen der Frohndienste wüße er nichts, Steüern aber, weren angelegt und eingetrieben worden, Er wüßte aber nicht, ob es recht gewesen oder nicht«. Ähnlich wird verfahren, als man die Zeugen in Artikel 25 fragt:

Waar und hat Zeüge weder gesehen und gehöret, daß Christoph Sennert der Schösser zu Waldenburg und Johann Hölzel der Kornschreiber, die Zeit ihrer tage die Bauern geplündert und verfolgt?

Dabei legt die Formulierung der Frage bereits nahe, dass diese Worte tatsächlich gefallen sind. Die meisten Zeugen antworten entweder, sie seien über solche Aussagen nicht auf dem Laufenden, oder aber, die beiden Beamten hätten nichts Derartiges tun können. Doch die Zeugen 3 und 4 sagen aus: »Es weren beyde benante Beamten zwart bey der Execution zu Falcken gewesen, alleine sie hetten niemand geplündert und verfolgt, noch einig leid gethan.« Ihre Anwesenheit am Ort der Exekution stellt einen Unruhefaktor dar und verhindert ihre vollständige Entlastung von eventuellen Übergriffen, ob sie diese nun selbst begangen haben oder sie nur geduldet haben. Ebenso heißt es in der sechsundzwanzigsten Frage, die sich auf die Verweigerung der Türkensteuer bezieht:

Waar, und kan zeüge anders nicht sagen, alß daß sich die Unterthanen der Herrschafft Waldenburg zu erlegung der Türkensteuer nicht verstehen wollen, sondern deßwegen exequiret werden müßen?

Während die Mehrheit der Zeugen einfach mit einer Bejahung antwortet, nutzen bestimmte Erwidern die ganze Bandbreite der Mehrdeutigkeit aus. So bestätigt der dritte Zeuge: »Ja, es were wahr, Sie hetten sich nicht darzu verstehen wollen, vermeynend, sie weren es nicht schuldig« – diese Ergänzung ist nicht unerheblich, denn sie eröffnet die Möglichkeit, die Zahlungsverweigerung durch die Untertanen zu rechtfertigen. Die Zeugen 4 und 8 bestätigen ihrerseits, die Exekution habe stattgefunden, doch sie wüssten nichts (oder geben vor, nichts zu wissen) über die genaue Art der Steuerforderung: »4. Sie weren wegen der Schazung oder Steuer exequiret worden, wüße aber nicht, ob es Türcken oder andere Steüern gewesen«; »8. Vonn dem Nahmen der Steuer wiße er nichts, aber die Execution were ergangen«. Diese Form der Antwort legt unterschwellig nahe, dass die Exekution durchgeführt wurde, ohne dass den Untertanen die Steuerforderung zuvor zur Kenntnis gebracht wurde, was eine gravierende Unterlas-

140 HStAD, Reichskammergericht, 41, Vernehmungsprotokoll vom 21. August 1665, Bd. 2, fol. 313–343, Frage 23.

sung darstellt und eins der Hauptargumente zur Rechtfertigung der Proteste gegen die Exekutionen, wie noch zu zeigen sein wird¹⁴¹. Was den fünften Zeugen angeht, so entscheidet er sich für das umgekehrte Vorgehen und geht soweit, zu behaupten, »er wüße von keiner Verweigerung der Türkensteuer«, was trotz allem wenig wahrscheinlich ist angesichts des allgemeinen Aufruhrs im Schönbургischen Land und eher Zeichen eines besonderen Eifers ist, die Erwartungen der Obrigkeit zu erfüllen, wobei er etwas über das Ziel hinausschießt und damit unglaublich wird. Doch im Grunde spielt das keine Rolle, denn die eigentliche Bedeutung liegt hier darin, dass die Antwort eine Unterwerfungsgeste darstellt.

Nur wenige Schriftstücke belegen derart klar und deutlich wie die Protokolle der Zeugenvernehmungen, wie ein jeder nach der Partitur spielt, die ihm zusteht – wobei es ihm frei steht, sich bis zu der am wenigsten plausiblen Leugnung vorzuwagen. Diese Protokolle unterstreichen, dass die Verweigerung der Reichsteuerzahlung von der Obrigkeit als eine Herausforderung der Machtstruktur im Allgemeinen betrachtet wird, was eine Wiedergutmachung erfordert. Und es ist dieselbe Obrigkeit, die dann die Ordnung wiederherstellt, indem sie spektakuläre Exekutionen ins Werk setzt. Andernorts und verstärkt seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kommt allerdings Kritik auf gegen eine derartige Herrschaftspraxis, die nun nicht mehr als selbstverständlich gilt.

Kritik an den Zwangseintreibungen und ihre Abschaffung: »Mann muß auch denken, daß ein Gott im Himmel ist«

Selbst unter den Vertretern der Obrigkeit gibt es keine einvernehmliche Befürwortung der militärischen Zwangseintreibung. Hier und da erheben sich kritische Stimmen gegen die damit einhergehende Gewaltanwendung und den entsprechenden Mangel an Barmherzigkeit, womit im Einklang mit den Untertanen der öffentliche Text vom christlichen und paternalistischen Fürsten aufgegriffen wird. Im Februar 1685 beabsichtigt der Hofrat von Greiz, Sachsen bei der Durchführung einer Exekution gegen die Bauern hinzuzuziehen: In seiner Begründung beruft er sich ausdrücklich auf die Tatsache, dass die Herrschaft dadurch von jeder Verantwortung entbunden wäre – zumindest in den Augen der Öffentlichkeit¹⁴². Dessen ungeachtet versucht der Hofrat von Gera, dem der Hofrat von Greiz seine Absicht unterbreitet hatte, ihn davon abzubringen:

Ich kan zu keiner Execution rathen, will auch an den Ubell, so darauß erfolgen möchten wenn Sie solche uf ihren Fürst anstellen werden, entschuldiget seyn, ab executione non est inchoandum, daß weiß er gar wohl, soll solche stadt haben, so muß zuvor die causa

141 S.u. Kap. 7.

142 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 3, fol. 14.

debenti richtig sein, welches hier ermangelt, *denn es nicht gnug Steuern auszuschreiben undt vorzugeben, es erheische es die Nothdurfft*, sondern man muß das Bedürfnüß zuvor verificiren, undt zugleich darthun, daß die schon ehedeßen angelegten undt eingebrachten zu dem, worzu solche bewilliget worden [...]. *Mann weiß ja wohl wie hoch die verwilligten Römer-Monate jährlich kommen, undt wie hoch hergeg. das qm. der gelegten Steuer sich belauffet, Mann muß auch denken, daß ein Gott im Himmel ist.* Kan also zu keiner violenz, sondern wolte vielmehr rathen, und darvor halten, mann solte nochmahle gradus amiciores brauchen¹⁴³.

Der Hofrat von Gera erinnert hier an die strengen Rechtsgrundsätze, denen die Exekution und generell die Eintreibung von Steuern unterliegen, durch die die Untertanen gegen Willkür geschützt werden sollen. Doch beschwört er auch die Milde, die eine christliche Obrigkeit walten lassen sollte, und insgesamt verraten seine Ratschläge, in welchem Maße sich bestimmte Instanzen der Obrigkeit unwohl fühlen bei der Einleitung von exekutivischen Verfahren. Schon im Jahr 1661 führt Kursachsen dafür strenge Regelungen für sein eigenes Territorium ein¹⁴⁴. Johann Jacob von Moser vertritt 1773 die Meinung, Exekutionen müssten maßvoll ausfallen:

Gleichwie aber die natürliche Billigkeit mit sich bringt, daß denen Unterthanen nicht mehr zugemuthet werde, als sie in dem Stande seynd zu leisten ; also entstehen nicht nur, wann dessen unerachtet bey der Execution unbarmherzig mit denen Unterthanen verfahren wird, gerechte Landesbeschwerden darüber, sondern es wird auch dergleichen Verfahren, wann es zu einer Klage bey einem höchsten Reichsgericht kommt, mißbilliget, caßiret, abgestellt, auch wohl bestraft¹⁴⁵.

Folglich existiert gleichzeitig ein klares Bewusstsein, was die gewalttätige Seite der Exekution und die Ausschreitungen in ihrem Gefolge angeht. Und obschon das Augenmerk eher dem punktuellen Missbrauch gilt, der beherrschbar wäre, und die Exekution nicht etwa als ein struktureller Ablauf gesehen wird, der mit dem Verfahren zwangsläufig einhergeht, zeigt sich auf diese Weise dennoch, dass die von den Untertanen vorgebrachten Beschwerden gegen die Exekution in einer Art und Weise formuliert sind, dass sie durchaus Gehör finden.

Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts scheint sich die Entwicklung zu beschleunigen, dass Exekutionen eine immer stärkere Ablehnung erfahren, was mit dem Misskredit zusammenhängt, in den der allzu offensichtliche Einsatz von Gewalt die Herrschaft zunehmend gebracht hat. Nach den 1740er Jahren verschwindet die Durchführung von Exekutionen nach und nach aus den schriftlichen Quellen der drei Länder – nur die Schönburgischen Untertanen erwähnen in den Jahren

143 *Ibid.*, fol. 16–17, Antwort des Hofrats von Gera an Christian Leonhardt Leichter, 21. Februar 1685. [Unsere Hervorhebung]

144 Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit...*, *op. cit.*, S. 642–646.

145 *Ibid.*

1770–1790 noch, man habe sich »hier und da« weiterhin »executivischer Zwangsmittel« bedient¹⁴⁶. Bei den Schwarzburgern denken der Fürst und seine Regierung über die Möglichkeit nach, diese aufgrund wiederholter Beschwerden der Untertanen, die Ausschreitungen anprangern, endgültig abzuschaffen. Der kurze, anonyme Text *pro memoria*, der die entsprechende Akte einleitet, bringt ohne Umschweife zum Ausdruck, was die Prozessunterlagen oft genug durchscheinen lassen:

Es wird durch die militärische Executiones denen Unterthanen übers Vieh geschadet und sie geben öfters an dergl. gebühren mehr aus, als die Posten so Sie schuldig sind. [...] ob ein modo [der Eintreibung] ausfindig zumachen wäre, daß ohne dergl. die Herrschafts Abgaben herausgebracht werden könnten. Rudolstadt, den 27. Febr. 1745¹⁴⁷.

Es sieht so aus, als ginge das Gesuch vom Fürsten aus, der die Regierung auffordert, ein anderes Mittel zur Eintreibung der Steuern zu suchen, ohne auf Exekutionen zurückzugreifen:

Euch ist bereits zur genüge bekandt was gestalten die zu Beÿtreibung derer Steuern und Gefallen ausgeschickten Exequirer mit denen Unterthanen offters unbarmherzig umgehen, und von ihnen mehr an ihren gebühren erpreßen, als diejenigen gefälle selbst betragen, die sie einzutreiben haben. Wie nun unser wunsch und verlangen, einig dahin gehet wie denen Unterthanen, ihre Bürden leichter und denselben geschont werden können¹⁴⁸.

Doch versteht die Regierung von Rudolstadt diese Exzesse als eine punktuelle Fehlfunktion innerhalb des Verfahrens, dem abzuhelfen sei. Nachdem sie alle örtlichen Verwalter und Stadträte zu Beratungen zusammengerufen hat, hält die Regierung fest, dass die meisten von ihnen eine Aufrechterhaltung der Exekutionen befürworten und vorgelegte Alternativvorschläge »theils gar nicht schickl. Theils auch noch beschwerl. vor die Unterthanen sind«. Sie schlägt also vor, bei dem Verfahren der militärischen Exekution zu bleiben, diese allerdings stärker zu flankieren:

So hält die Fürstl. Regierung, da sie ebenfalls keinen beßeren modum exequendi anzurathen weiß, unterthänigst und gantz unvorgreifl. dafür, daß es beÿ solchem zwar noch zur Zeit zu laßen ; jedoch aber dabey eine solche Einrichtung zu machen seÿn möchte, daß künfftighin nicht alleine vernünfftige und bescheidene Leüthe, welche sich mit den tägl. gesetzten exequir-Gelder begnügen laßen, von der miliz ausersehen, und diejenigen, welche einige excesse verübten, mit nachdrücklicher Strafe andere zum Aufmarck angesehen, sondern auch die Beamten, Stadträthe und Einnehmer ange-

146 HStAD, Appellationsgericht, 5209.

147 HStAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, 1047.

148 *Ibid.*, der Fürst an die Regierung und das Gericht, 2. März 1745.

wiesen würden, jedesmal eine billige und pflichtmäßige Repartition des Exequirgeldes zu machen¹⁴⁹.

Einige Tage später genehmigt ein Erlass des Fürsten den Vorschlag der Regierung.

Dies zeigt zumindest eine Obrigkeit, die ihre Berechtigung nicht mehr leiterdings aus der Schreckensherrschaft zieht und sich fortan dem Vorwurf der Grausamkeit und deren Leugnung ausgesetzt sieht. Nichtsdestoweniger bleibt die bloße Möglichkeit einer Umsetzung der Exekution in den drei Ländern weiterhin bestehen: Wenn die tatsächliche Umsetzung des Verfahrens auch nachlässt und schließlich fast ganz verschwindet, so bleibt seine Androhung doch bis in die 1790er Jahre hinein lebendig und wirksam.

* * *

Die Beschlagnahme im Rahmen einer militärischen Exekution macht sichtbar, in welchem Maße die Entrichtung von Reichssteuern auch für die Untertanen der Demonstration einer Treuepflicht entspricht. Doch während diese Treuepflicht für die Herren, Grafen und Fürsten die Grundlage ihrer sozialen Überlegenheit und die Gewähr für ihren Rechtstatus darstellt, besiegt sie für die Steuerpflichtigen ihre Unterlegenheit, ihre Unterwerfung und ihre Abgabepflicht, die durch die stete Neuverschuldung dauerhaft aufrechterhalten wird. Die Verweigerung der Steuerzahlung wird von der Obrigkeit als ein Affront gegen die Herrschaft insgesamt wahrgenommen, und als solcher verlangt er nach einer Wiedergutmachung. Erneut fördert der Akt der Steuerzahlung die Gesamtheit der sozialen Beziehungen zutage, die Unterordnung wie die Beherrschung.

Aus diesem Grunde zeigt sich – wenn man einmal den öffentlichen Text vernachlässigt, der die Exekution als ein geordnetes, sorgfältiges und durch die Umstände unvermeidliches Verfahren darstellt, das durch Einsammlung der Außenstände die Kassen füllen soll –, dass diese Zwangseintreibung auch als eine Form des Bürgerkrieges erscheint, der dem Ungehorsam ein Ende setzen soll, ob dieser nun die Steuer im engeren Sinne betrifft oder eher den Charakter eines allgemeinen Aufruhrs hat. Wie die öffentliche Hinrichtung durch Folter und Tötung auch ist die »executive« Eintreibung der Steuer ein militärisches Zeremoniell, eine Macht »als physische, materielle, furchterregende Gewalt, [...] die sich entfaltet [...] [und] die dem Gesetz seine Macht gibt, offen auszubrechen¹⁵⁰«. Bei der Steuereintreibung durch Exekution geht es um eine Machtdemonstration, und sie gehorcht einer Logik, die jener des »Glanzes der Folter« ähnelt, einer Züchtigung, bei der zweifellos Gewalt eingesetzt wird, bei der diese

149 *Ibid.*, Votum ad serenissimum ad 4. Mart. S. G. R.

150 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen*, op. cit., S. 67.

aber nach bestimmten Regeln ausgeübt wird, wie »eine differenzierte Produktion von Schmerzen¹⁵¹«. Wie bei der Folter haben die gezielten Repressalien einer Herrschaft gegenüber den Aufständischen die Funktion, die verspottete Ordnung wiederherzustellen, und stellen weniger eine »Ökonomie des Exempels« dar als vielmehr eine »Politik des Schreckens«, die für alle »die entfesselte Gegenwart des Souveräns spürbar« macht: »Nicht die Gerechtigkeit, sondern die Macht wurde durch die Marter wiederhergestellt¹⁵². Aber gegen Mitte des 18. Jahrhunderts sollte die militärische Steuereintreibung – wie die öffentliche Hinrichtung auch – zunehmend verschwinden und mit ihr eine bestimmte Funktion und Sichtweise der Ausübung von Herrschaft.

Durch ihre regelmäßige Wiederholung erfüllt sie zudem eine absolut grundlegende Funktion bei der Aufrechterhaltung der Gesellschaftsordnung: Mittels der vorsätzlichen und legalen Verbreitung von Unordnung, des immer neuen Einsatzes von körperlicher Gewalt und der Zerstörung von Hab und Gut ruft die Obrigkeit die Stärke in Erinnerung, auf die sie sich gründet, und reagiert auf die ständig drohenden Revolten, indem sie für die Wiedereinsetzung einer Ordnung sorgt, die auf Unterwerfung und Beherrschung fußt. Dabei ist es gar nicht erforderlich, diese Gewalt besonders oft einzusetzen: Allein die Androhung erzielt eine ausreichende, dauerhafte Wirkung – wie auch die Androhung eines Aufstands von Seiten der Steuerpflichtigen –, um dadurch das normale Beziehungsgeflecht zu strukturieren. Dies geschieht in einem Maße, dass der pragmatische Wunsch, den Rückgriff auf Gewalt nur sparsam einzusetzen, nicht ausschließt, dass die Macht sich auf die beständige *Möglichkeit* der Gewaltausübung stützt. Die Gewalt der gegen die Steuer gerichteten Aufstände und die Gewalt der militärischen Zwangseintreibungen entsprechen sich demnach und erhalten sich gegenseitig in einer Art Kreislauf, den niemand mutwillig durchbrechen will. Und schließlich tritt in den Beschlagnahmungen zutage, wie stark in Steuerfragen Billigung und Zustimmung einer sehr vorsichtigen Deutung unterliegen müssen, die diese mit einer Verweigerung in Einklang bringt, die sich unterschwellig hinter dem Einverständnis verbirgt, und umgekehrt.

Dennoch darf man aus all dem keine strenge Frontstellung zwischen Herrschaft und Untertanen ableiten. Innerhalb der politischen Konfiguration des Reiches, in der niemand über ein Gewaltmonopol verfügt, kann ein derartiger Ordnungsruf von einer beträchtlichen Menge obrigkeitlicher Instanzen beschlossen und/oder ins Werk gesetzt werden. Und ohne ein Gewaltmonopol gibt es folglich auch kein Schutzmonopol und auch kein Monopol der räuberischen Ausbeutung, sondern vielmehr ein unablässiges Wechselspiel all dieser verschiedenen Rollen. Dementsprechend entsteht hier eine Überlagerung und

151 *Ibid.*, S. 47.

152 *Ibid.*, S. 65.

Überschneidung von Funktionen, die für gewöhnlich entkoppelt sind und unterschiedlichen Institutionen zukommen. So wird sichtbar, inwieweit das Begriffspaar Raub/Schutz kein grundlegendes Wesensmerkmal der einzelnen Funktionen darstellt bzw. diese verschiedenen Rollen in Wirklichkeit austauschbar sind. Denn eine Herrschaft ist nicht hauptsächlich Schutzmacht und der Staat nicht prinzipiell eine räuberische Instanz, und die Thesen, die Yves-Marie Bercé für das moderne Frankreich aufstellt, nach denen »der herrschaftliche, gewohnheitsrechtliche und angestammte Fiskus unangefochten bleibt, wogegen der königliche, neue und aggressive Fiskus eine gewalttätige Reaktion von Massenunruhen heraufbeschwört«, ergäben im gegebenen Zusammenhang keinen Sinn¹⁵³.

Wenn nun aber die militärische Zwangseintreibung in der Hauptsache auf die »Rädelsführer« zielt und der Bestrafung der Widerspenstigen dient, so entstehen innerhalb der Gruppe der Steuerrebellenden Tendenzen zu einem Zusammenschluss und einer Verselbständigung der Steuerzahler – eine Verselbständigung, die die Obrigkeit so weit wie möglich einzudämmen bemüht ist. Denn Aufstände und Gerichtsverfahren stellen nicht einfach eine Weigerung dar, sondern sind für die Untertanen grundlegende Ereignisse bei der Konstruktion ihrer eigenen Macht, und zwar teilweise auf der Basis der ihnen zuerkannten Rechte, teilweise aber auch durch den Versuch, sich neue Rechte zu erkämpfen. Die folgende Untersuchung der Struktur einer Revolte gegen die Besteuerung zeigt darüber hinaus auf, dass eine der vorrangigen Aufgaben darin besteht, Spaltungen zu überwinden, sei es im Guten, sei es mit Gewalt: Denn *die* Untertanen stellen keineswegs einen einheitlichen Block dar.

153 Yves-Marie Bercé, *Croquants et nu-pieds...*, *op. cit.*, S. 124.

Sechstes Kapitel:

Die Logiken der kollektiven Aktionen: Mobilisierung, Verselbständigung, Legalität und Illegalität

undt daß die Schönburgischen Unterthanen ihr Contingent zu denen Reichs beschwerden, biß diese Stunde, beÿ weiten nicht völlig entrichtet, weniger einen heller zu viel gegeben, sondern wenn etwas deßwegen aus denen Ämbtern außgeschrieben, oder denen Gerichten iedes Orths manifestiert worden, *erst ihre Rädelsführer, welche sich die Landschaftt genennet darümb zu rathe gezogen, ufselbiger inhibition pariret, undt nicht einen Groschen erlegt, welcher nicht durch Executions Zwang eingetrieben worden*¹.

Die Anführer der Erhebungen erscheinen im obrigkeitlichen Diskurs als eine gesonderte Schicht von Vertretern, die unabhängig von den gewohnten rechtmäßigen Vertretern agieren, d.h. den Schöffen, Richtern, Bürgermeistern und Viertelmeistern. Die Aufstände scheinen sogar den Anspruch zu haben, in die Etablierung einer Ebene *sui generis* zu münden, der »Landschaft«: Der Terminus lässt sich einerseits als Gesamtheit des Landes verstehen, als institutionalisierte Vertretung in Form einer Ständeversammlung (die es bei den Schönburgern nicht gibt), und andererseits auch als diskursive und performative Begründung dieser Einrichtung. Was die Revolten und Gerichtsverfahren so bedrohlich macht, ist nicht nur die Verweigerung der Steuerzahlung, sondern auch die Schaffung von Freiräumen für eine kollektive Organisation der Untertanen, auf die die Obrigkeit keinen Zugriff hat. Im Rahmen des dialektischen Verhältnisses zwischen kollektiver Mobilisierung, Unterdrückung und der Kritik an der Unterdrückung bilden und strukturieren sich verschiedene Spielräume der Macht, sowohl durch konkrete Taten der Gegenspieler als auch durch ihren Kampf um die Definition dieser Praktiken. Aus eben diesem Grund zeitigen Revolten und Gerichtsverfahren ganz besondere Formen der Unterdrückung, wobei die militärische Zwangseintreibung der Steuern nur eine ihrer vielen Ausprägungen darstellt.

Dieses Kapitel untersucht die internen Abläufe der kollektiven Aktionen, die Vorgänge bei der Entstehung und Aufrechterhaltung der Front der Aufständischen, mit dem Ziel einer Bewertung des Einflusses, den die Revolten und Ge-

1 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 2, fol. 199, [Schönburg, 1662]. [Unsere Hervorhebung]

richtsverfahren gegen die Zahlung von Reichssteuern auf die Gruppe der mobilisierten Untertanen und auf ihr Verhältnis zu den Regierenden haben². In gewisser Weise hat man es mit einem Kollateralschaden der Steuerfeindlichkeit zu tun, was sie allerdings mit anderen Bewegungen gemein hat: Denn alle Revolten und Gerichtsverfahren haben vergleichbare Auswirkungen, und in den drei hier untersuchten Ländern und innerhalb der zugrundegelegten Zeitspanne beschränken sich die Proteste bei weitem nicht auf die Ablehnung der Reichssteuern³. Allerdings verbinden sich mit dem Steuerwesen ganz spezielle Probleme auf der Ebene der Repräsentation.

Revolten und Gerichtsverfahren setzen die Schaffung einer Struktur voraus, die die einzelnen Gemeinschaften miteinander verbindet und die außerhalb dieser Verbindung als Institution nicht existiert, und aus diesem Grund sind Versammlungen, eine Wahl oder Bestimmung von Vertretern sowie bestimmte Formen von Zwängen erforderlich: Kurzum, es geht um die Bildung einer Gemeinschaft von Aufständischen bzw. Klägern. Sogar unabhängig von ihren Erfolgchancen hinsichtlich einer Erfüllung der Forderungen haben Revolten und Gerichtsverfahren eine ganz bestimmte Funktion: Es geht um die Bildung einer Gruppe von Steuerpflichtigen als solcher und die zumindest zeitweilige Überwindung von Spaltungen, wie sie das Steuerwesen für gewöhnlich mit sich bringt. Vermittels und während der kollektiven Mobilisierung tragen die Untertanen zur Konstruktion von Macht bei, indem sie innerhalb der jeweiligen Herrschaft als selbständige Einheit auftreten: Denn im Rahmen von Gerichtsverfahren stellt das eigens für den Prozess geschaffene »Syndicat« (Vertretungsbefugnis, Vollmacht) ein gesetzliches Erfordernis dar und weist den Status einer juristischen Person auf. Dennoch ist diese Praxis repressiven Maßnahmen seitens der Obrigkeit ausgesetzt, die sie gänzlich auf eine Form des Aufruhrs reduzieren und die Untertanen daran hindern möchte, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Untertanen ihrerseits bemühen sich um eine Rechtfertigung ihrer Revolte, indem sie diese konsequent als gerichtliche Verfahren konzipieren. Folglich ist es unmöglich, bei einer Beschreibung der Ereignisse Revolten und Prozesse als Alternativen zu betrachten und Legalität und Illegalität voneinander abzugrenzen: Denn die Verschränkung der verschiedenen Praktiken und mehr noch die Tat-

2 Die Begriffe »kollektive Aktion« und »Mobilisierung« sind der soziologischen Protest- und Bewegungsforschung entlehnt; siehe dazu vor allem Charles Tilly, »Les origines du répertoire d'action collective contemporaine en France et en Grande-Bretagne«, in: *Vingtième Siècle. Revue d'histoire*, 4. Oktober 1984, S. 89–108 sowie Michel Dobry, *Sociologie des crises politiques*, op. cit.

3 S.o. Kap. 4 zum Vergleich der Proteste gegen die Reichssteuern mit anderen Protestbewegungen. Die Auflehnung gegen Reichssteuern verbindet sich regelmäßig mit Anfechtungen der Fronarbeit oder der ordentlichen Steuern, was beweist, dass Prozesse und Revolten keine außergewöhnlichen, sondern wiederkehrende, wenn nicht gängige Verfahren sind.

sache, dass eine Definition der Geschehnisse anhand einer solchen Alternative gerade eben den Kern der Konflikte ausmacht, tragen zu einer Verwischung der Grenze zwischen beiden Vorgängen bei. Wie oben geschildert, gehorchen die Aufstände einer Situationslogik und miteinander verflochtenen Kontexten: Im Folgenden soll sich der Blick nun auf die internen Abläufe der Erhebungen selbst und die ihnen eigene Logik richten.

Revolten und Gerichtsverfahren: zum Verständnis kollektiver Aktionen

Gewalt und Eigenlogik der Volksaufstände

Die Gewalt der »executivischen« Zwangseintreibung der Steuern wird von den Regierenden als Reaktion auf gewalttätige Aktionen seitens der Bevölkerung gerechtfertigt und auch auf jene Gewalt, die einer Gehorsamsverweigerung innewohnt: Es geht der Obrigkeit darum, Angst und Schrecken zu verbreiten und ein von Natur aus animalisches, wankelmütiges und irrationales Volk »zur Raison [zu] bringen⁴«, das Zügelung und Zwang braucht, um überhaupt regierbar zu sein. Diese Rechtfertigungsdiskurse festigen die Gesellschaftsordnung durch die Verstetigung von Beherrschung und Ungleichheit: Innerhalb dieses Denkschemas gerät die Insubordination zu einer Folge dieser Wesensmerkmale der Beherrschten – Irrationalität, Animalität, Gewalttätigkeit – und rechtfertigt wiederum eine unerbittliche Herrschaft. Wenn Eliten eine Revolte beschreiben, wird sie immer als ein anarchischer Ausbruch, als Chaos ohne wirkliches Ziel geschildert, als urplötzliches Entstehen eines wirren Tumults, der im Übrigen nur einigen wenigen »widersetzliche[n] Köpfe[n]« anzulasten sei, die den Aufruhr anfachten: Denn das Volk sei zu nichts anderem in der Lage, als Opfer von Manipulationen zu werden. Wenn Historiker diese Diskurse auch lange Zeit kritiklos übernommen haben, so liegen mittlerweile zahlreiche Arbeiten vor, die nachzuweisen suchen, dass dies keinesfalls der Fall war und dass sich Aufstände des Volkes, wenn man sie einmal von innen betrachtet, im Gegenteil durch dessen Prozessierfreudigkeit, Ordnungsliebe und Gesetzestreue auszeichnen. So durchzieht ein und dieselbe Feststellung sowohl die Arbeiten Yves-Marie Bercés zu den Steuerrevolten im Frankreich des 17. Jahrhunderts als auch jene Edward Palmer Thompsons über Aufstände in Ernährungskrisen im England des 18. Jahrhunderts⁵: Die Aufständischen fügen sich strengen, ritualisierten Vor-

4 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 17, fol. 53.

5 Yves-Marie Bercé, *Histoire des croquants...*, *op. cit.*, und id., *Croquants et nu-pieds...*, *op. cit.*; Edward Palmer Thompson, »The Moral Economy...«, *art. cit.*

schriften und versuchen vor allem, Ersatz für existierende Institutionen zu schaffen, die sie für untauglich halten⁶. Statt entfesselten Horden gleichen die Aufständischen eher einer organisierten Gruppe, die dafür Sorge tragen möchte, eine verhöhlte Ordnung wiederherzustellen. Indem diese Deutungen den rituellen Aspekt betonen, laufen sie allerdings manchmal Gefahr, diese Revolten als die ständige Wiederholung eines unveränderlichen, zeitlosen Gestus zu betrachten, was zur Schmälerung ihrer politischen Tragweite beiträgt⁷. Wenn die deutsche Forschung auch viel zu einer Neubewertung des politischen Charakters der Volksaufstände beigetragen hat⁸, so wird der Einsatz von Gewalt doch weiterhin entweder als Ausschreitung angesehen – als Folge der ungestümen Natur der Menschenmenge – oder aber als reine Folklore. Hingegen wird ihre Politisierung nach wie vor als eine Lernphase betrachtet oder gar als eine Domestizierung, die schließlich in zivilisierte Formen politischen Handelns münde, dessen vollendete Form das Wahlritual sei, wobei gerichtliche Verfahren bisweilen eine Zwischenform darstellten. Eine besonders typische Formulierung dieser Ansicht findet sich in den Arbeiten Maurice Agulhons, deren Bedeutung und Gedankenfülle hier keineswegs in Abrede gestellt werden sollen, die jedoch für diese Sichtweise repräsentativ sind:

6 Edward Palmer Thompson, »The Moral Economy...«, art. cit., S. 110.

7 Cf. den Vorwurf, den William Beik der ritualistischen Methode Yves-Marie Bercés macht: »Bercé beschwört die Mentalität der aufständischen Bauern mit viel Empathie, ist aber pessimistisch, sobald er ihre politische Mentalität in den Blick nimmt. Seine Demonstranten handeln impulsiv, sie übernehmen althergebrachte Mythen hinsichtlich des Wesens der gesellschaftlichen und politischen Ordnung, so dass bei jeder neuen Bedrohung von außen auf dieselben alten Motive zurückgegriffen wird [...]. Ihr Verhalten entspricht der Gewohnheit und der Wiederholung, die sich in das kollektive Bewusstsein eingegraben haben« [»Bercé évoque la mentalité de ses émeutiers rustiques avec beaucoup d'empathie, mais il est pessimiste lorsqu'il se penche sur leur mentalité politique. Ses manifestants agissent de façon impulsive, en se conformant aux mythes ancestraux sur la nature de l'ordre social et politique et qui reprend les mêmes motifs chaque fois qu'arrive un défi de l'extérieur [...]. Leur conduite suit une routine répétitive, gravée dans la mémoire collective«], cf. William Beik, »La participation politique du menu peuple dans la France moderne«, in: *Pouvoirs, contestations et comportements dans l'Europe moderne. Mélanges en l'honneur du professeur Yves-Marie Bercé*, Paris: Presses de l'université Paris-Sorbonne 2005, S. 43–61, für das Zitat siehe S. 43.

8 Siehe insbesondere Peter Blickle (Hg.), *Résistance, représentation et communauté*, Paris: PUF 1998; Helmut Gabel, *Widerstand und Kooperation...*, op. cit.; Werner Troßbach, »Bauernbewegungen in deutschen Kleinterritorien...«, art. cit.; id., *Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg...*, op. cit.; id., *Soziale Bewegung...*, op. cit.; id., »Bäuerlicher Widerstand in deutschen Kleinterritorien, zwischen Bauernkrieg und Französischer Revolution. Einige Bemerkungen zu Formen und Gegenständen«, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie*, 35, 1987, S. 1–16; Andreas Würzler, »Das Modernisierungspotential von Unruhen im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehung der politischen Öffentlichkeit in Deutschland und der Schweiz«, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 21/2, April-Juni 1995, S. 195–217 und id., *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen: Bibliotheca academica 1995.

Wenn man einmal die Überbesteuerung als Beispiel nimmt, so wird der nicht politisierte Bauer routinemäßig die Tür des Steuereintreibers aufbrechen und seine Register verbrennen, wogegen der politisierte Bauer sich damit begnügt, für den Kandidaten zu stimmen, der ihm eine Steuersenkung verspricht. Man kann die Politisierung also als eine Alternative zum Bauernaufstand verstehen, anders gesagt: Man kann Politik als eine Befriedung ansehen (moralische Moderne), d.h. als eine Alternative zur Gewalt (der Folge von Archaismus oder Spontanität)⁹.

Es ist genau diese Betrachtung der Revolte als Ausbruch rein spontaner Gewalt im Gegensatz zur »moralischen Moderne« des Wahlrituals – und dasselbe gilt für die Anrufung eines Gerichts –, die im Folgenden differenzierter betrachtet werden soll, denn sie führt erneut den Topos vom animalischen und irrationalen Volk in die Geschichtsschreibung ein und steht (wie zu zeigen sein wird) in Verbindung mit einer sehr restriktiven Vorstellung von Politik und Politisierung¹⁰.

Revoluten und Gerichtsverfahren: Gewalt versus Verhandlung, Gesetzeswidrigkeit versus Gesetzestreue?

In den letzten Jahrzehnten hat die historische Forschung in Deutschland eine ungeheure Arbeit geleistet, was die Geschichte der Rechtsprechung im Alten Reich und die sog. Untertanenprozesse betrifft¹¹: Dabei ging die Geschichte der

9 [»Schématiquement, sur l'excès de fiscalité pris à titre d'exemple, le paysan non-politisé forcera la porte du percepteur et brûlera ses registres, le paysan politisé se contentera de voter pour le candidat qui lui promettra de faire abaisser l'impôt. On peut donc considérer la politisation comme une alternative à la »jacquerie«, considérer en d'autres termes la politique comme une pacification (modernité morale) donc comme une alternative à la violence (effet d'archaïsme ou de spontanéité)«] Maurice Agulhon, »Présentation«, in: *La politisation des campagnes au XIX^e siècle: France, Italie, Espagne, Portugal, actes du colloque de l'École française de Rome, février 1997*, Rom/Paris: École française de Rome/De Boccard 2000, S. 1–9, für das Zitat siehe S. 9.

10 Zur Auseinandersetzung mit diesem Begriff s. u. die Einleitung zu Kap. 7.

11 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben seien hier genannt: Zur Untersuchung der Institutionen und Funktionen der Gerichte innerhalb des Reiches siehe Bernhard Diestelkamp (Hg.), *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte...*, op. cit.; id. (Hg.), *Die politische Funktion des Reichskammergerichts*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1993; id., *Rechtsfälle aus dem Alten Reich: Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht*, München: Beck 1995; id., *Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich*, Frankfurt a.M.: Klostermann 1999. Zur Untersuchung der Akteure des Gerichtswesens siehe Anette Baumann, *Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse: eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert*, Köln/Wien: Böhlau 2001; id., *Advokaten und Prokuratoren...*, op. cit. und Sigrid Jahns, *Das Kammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2003. Zu den von Untertanen angestregten Prozessen, aber auch zur allgemeinen Geschichtsschreibung über Aufstände seit Winfried Schulze siehe Rita Sailer,

Aufstände recht häufig mit einer Geschichte der Gerichtsverfahren einher, die von den aufständischen Gemeinden angestrengt wurden, ganz anders als in der französischen Historiographie, in der diesbezügliche Untersuchungen nur eine Art Randerscheinung darstellen¹². Dennoch bleiben Revolten und Prozesse bisweilen innerhalb einer Geschichtsschreibung, die sich nur schwer von der Vorstellung einer moralischen und politischen Überlegenheit der letzteren über die ersten lösen kann, im Sinne von alternativen Ausprägungen der Auflehnung unterschwellig durchaus präsent¹³. So weist etwa der Titel der Veröffentlichung über das Reichskammergericht, die aus einer Ausstellung mit demselben Titel hervorgegangen ist, *Frieden durch Recht*¹⁴, nach wie vor diese spontane Ineinssetzung von Recht, Befriedung und Modernisierung auf. Ähnlich beschließt Bernhard Diestelkamp seine Untersuchung zur Modernisierung der Gerichtsverfahren mit der folgenden Überlegung:

[...] weil allein durch den Umstand, daß es das Gericht gab, die Feudalmächte diszipliniert und in einem langen Prozeß daran gewöhnt wurden, Streitigkeiten nicht mehr mit den Waffen, sondern mit den Mitteln des Rechts auszutragen¹⁵.

Damit geht er nicht nur von der Annahme aus, die Ordnung der Moderne habe die Anarchie des Feudalzeitalters abgelöst, sondern auch davon, die Gewalt sei dem Recht gewichen und folglich dem Frieden, was bisweilen wie eine Art Begeisterung für die Beschreitung des Rechtsweges anmutet. Unseres Erachtens sollte diese Reihe unausgesprochener Gleichsetzungen zumindest eine Zeitlang in der Schwebe gehalten werden, um zunächst die konkreten Auswirkungen der verschiedenen Vorgehensweisen auf die Konfliktsituationen und die Akteursgruppen zu untersuchen.

Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht: Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1999.

- 12 So schließt zum Beispiel Jean Nicolas, *La rébellion française...*, *op. cit.*, diese Gerichtsverfahren aus seiner im Übrigen reichhaltigen Studie aus (S. 26). Nur eine einzige Untersuchung, die einem deutschen Historiker zu verdanken ist, untersucht wirklich die Untertanenprozesse in Frankreich: Wolfgang Schmale, *Bäuerlicher Widerstand, Gerichte und Rechtsentwicklung in Frankreich. Untersuchungen zu Prozessen zwischen Bauern und Seigneurs vor dem Parlament von Paris (16.–18. Jahrhundert)*, Frankfurt a.M.: Klostermann 1986.
- 13 So etwa bei Peter Blickle, der die reine Verweigerung, wie sie französische Erhebungen gegen die Steuern bestimmt, der »konstruktiven« Auflehnung in Mitteleuropa gegenüberstellt, da diese »über den konkreten Anlaß hinaus einen rechtlich oder institutionell abgesicherten Interessenausgleich anstrebt«, Peter Blickle, *Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes*, Stuttgart: Fischer 1989, S. 79.
- 14 Ingrid Scheurmann (Hg.), *Frieden durch Recht, das Reichskammergericht von 1495 bis 1806. Katalog zur Ausstellung vom 8. 12. 1994 bis 22. 1. 1995 im Wissenschaftszentrum Bonn und vom 25. 2. 1995 bis 30. 4. 1995 im Historischen Museum Frankfurt/Main*, Mainz: Philipp von Zabern 1994.
- 15 Bernhard Diestelkamp, *Recht und Gericht...*, *op. cit.*, S. 275.

Eine Beschreibung der Revolten und Prozesse anhand einer Dichotomie des Legalen und des Illegalen bringt zwei grundlegende Probleme mit sich. Einerseits ist es sicher verlockend, gewaltsame Protestaktionen von Untertanen als infra-politische, chaotische, ja primitive Aktionsformen zu begreifen, da der Rechtsweg im direkten Vergleich einen Fortschritt darstellt, einen zugleich friedlicheren und stärker institutionalisierten, ausgefeilteren Protest. Doch büßt diese Gegenüberstellung ihre Bedeutung schnell ein, sobald man Revolten nicht mehr als einen anarchischen und irrationalen Gewaltausbruch versteht, sondern als kollektive und geordnete Aktionen, die bestehende Institutionen ersetzen möchten und sich als Wiederherstellung einer mit Füßen getretenen Ordnung begreifen. Zudem ist eine konkrete Unterscheidung zwischen beiden Formen der Auflehnung im Grunde ein Ding der Unmöglichkeit, da die praktischen Vorgehensweisen eng miteinander verquickt sind und die Akteure bzw. Verfahrensbeteiligten selbst beständig versuchen, diese Trennungslinie aufzuheben. Auch werden die Gerichtsverfahren konsequent zeitgleich mit den Revolten in die Wege geleitet und nicht etwa im Anschluss oder als Alternative, und beide Aktionsformen weisen ein Bündel höchst ähnlicher Vorgehensweisen auf. Genau hierin liegt die Bedeutung der Verrechtlichung der sozialen Konflikte, wie Winfried Schulze sie beschrieben hat, denn sie hat nicht etwa vordringlich den Sinn, etwas zu ersetzen¹⁶: Die Tatsache, dass Gerichte – und vor allem die Reichsgerichte – immer mehr in die Konflikte zwischen Herrschaft und Untertanen eingreifen, stellt in dieser Perspektive kaum einen »moralischen« Fortschritt dar, sondern vielmehr einen Wandel der institutionellen Beteiligung: So verändert sich der Charakter des Antagonismus dadurch, dass der allgemeinen soziale Figuration durch das Auftreten einer neuen Akteursgruppe eine neue Richtung verliehen wird und die Regierenden dazu gezwungen sind, das Recht der Regierten auf die Durchführung von Protestaktionen anzuerkennen. Denn die Möglichkeit eines Gerichtsverfahrens stellt die Struktur der Konflikte auf den Kopf, da diese dadurch verstetigt und öffentlich gemacht werden, denn sie verschafft ihnen damit einen Zuwachs an Legitimität und prägt sowohl die Organisation der Aufständischen als auch die Art ihrer Forderungen in ganz neuer Weise¹⁷.

16 Winfried Schulze, »Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert«, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Der deutsche Bauernkrieg*, Göttingen 1975, S. 277–302 und id., »Oberdeutsche Untertanenrevolten...«, art. cit.

17 So sieht etwa Andreas Würzler das Hinzuziehen der Reichsgerichte als Möglichkeit, alle anderen Praktiken stärker zu kriminalisieren: Andreas Würzler, »Das Modernisierungspotential...«, art. cit., S. 208.

Kollektive Aktionen und Zwang: die Bildung einer Gruppe von Aufständischen

»Das ganze Land«, »die gesammte Landschaft« oder auch »sämmliche Unterthanen«: In ihren Bittschriften benennen sich die aufständischen Untertanen selbst und stellen sich als eine geschlossene und möglichst große Gemeinschaft dar – und in diesem Bemühen, die Gesamtheit des Landes zu verkörpern, findet sich eine Rhetorik wieder, die an jene der Ständerversammlungen erinnert. Die Bildung dieser Gemeinschaft geht den Revolten und Gerichtsverfahren voraus und ist das Produkt einer gezielt betriebenen Mobilisierung und Zusammenstellung einer Gruppe von Aufständischen sowie das Ergebnis eines ritualisierten Ablaufs, der sich über einen langen Zeitraum erstreckt. Denn aus welcher Ausgangssituation die betreffende Gruppe auch hervorgeht, welchen starken oder schwachen Zusammenhalt bzw. welche soziale Einheitlichkeit sie auch aufweisen mag, so wird sie doch immer auch von Spaltungen und Spannungen durchzogen und bleibt zersplittert durch all die unterschiedlichen Faktoren wie Status, Rang, Einkommen, Zugehörigkeiten zu Gemeinschaften und Treueverpflichtungen gegenüber einer Klientel, so dass diese Risse zunächst einmal überwunden werden müssen, bevor um die Steuerforderung herum eine neue Zusammengehörigkeit geformt werden kann¹⁸. Und wenn Prozesse und Revolten auch zum Teil den vergleichbaren Logiken kollektiver Organisationen gehorchen, so zeitigen sie doch nicht genau dieselben Auswirkungen auf die jeweiligen Formen der Mobilisierung, denn der institutionalisierte Charakter der Syndikate, die im Rahmen der Gerichtsverfahren entstehen, verleiht der aus der Mobilisierung hervorgegangenen Gruppe das Wesensmerkmal einer juristischen Person, die zu Handlungen vor Gericht berechtigt ist, die über finanzielle Selbständigkeit verfügt und deren Vertreter eine Reisefreiheit genießen, die durch Passierscheine gewährleistet wird. Diese Gruppe in ihrem homogenen Erscheinungsbild, als die sie sich auch selbst darstellt, resultiert darüber hinaus aus einer Reihe von Zwangsandrohungen, und Abtrünnigkeit kann hart bestraft werden. Folglich müssen die eher performativen als beschreibenden Kategorien wie »sämmliche Unterthanen« und »das ganze Land« vorsichtig gehandhabt werden. Und wenn Revolten und Prozesse zu kollektiven Mobilisierungen führen, die sich in ihren Formen und Trägern, ihrem Ausmaß und vor allem ihrer Dauer und der Rechtmäßigkeit der Gruppe ähneln, so unterscheiden sich diese Kriterien doch in beiden Fällen erheblich voneinander. Aus diesem Grund bemühen sich beide

18 Siehe zu dieser Frage die Arbeit von David M. Luebke, *His Majesty's Rebels: Communities, Factions and Rural Revolt in the Black Forest, 1725–1745*, Ithaca: Cornell University Press 1997, die sich der Dialektik von verschiedenen Gruppen von Aufführern und ihrem Zusammenschluss in der Revolte widmet.

Lager, die Grenzen aufzuweichen: Die Herrschaft versucht, sämtliche Praktiken dem Aufruhr zuzuschlagen, und den Untertanen geht es darum, alle Aufstände mit einem rechtmäßigen Protest gleichzusetzen.

Zusammenschlüsse, Zwangsmaßnahmen und die Mobilisierung mehrerer Gemeinden: die Vertretung »sämtlicher Unterthanen des Landes«

Aufgrund der Quellenlage bleibt der genaue Ursprung der Revolten zwangsläufig oft im Dunkeln. Die Hypothesen und Erhebungen der Obrigkeit sind der einzige Weg zur Erfassung der Mobilisierungen, so dass diese in den Augen der Historiker nur im Lichte ihrer Unterdrückung sichtbar werden. Alles, was der Obrigkeit verborgen bleibt, bleibt auch dem Historiker verborgen. Nun muss aber alles, was die Untertanen der Obrigkeit über die Revolten erzählen, naturgemäß in Zweifel gezogen werden: Denn es handelt sich mehrheitlich um Verhöre von Anführern nach ihrer Verhaftung oder um Aussagen von Personen, die sich aus der Protestbewegung zurückgezogen haben. Umgekehrt ist all das ebenso fragwürdig, was die verschiedenen Vertreter der Obrigkeit über die Revolten sagen. Nichtsdestoweniger fördern die Texte und mehr noch ihr Vergleich zutage, in welchem Maße die Bildung einer einheitlichen Front der Steuerpflichtigen einer zugleich ritualisierten und pragmatischen Logik unterliegt, so dass Aufstände erkennbar werden, die in keiner Weise durch irgendeine Triebhaftigkeit bestimmt sind, sondern durch eine dauerhafte Gewaltandrohung und durch eine strenge Organisation gekennzeichnet sind, die Unstimmigkeiten und zentrifugalen Logiken die Stirn bieten sollen.

»Einer für alle, alle für einen«? (Reuß 1680–1715)

Hohndorff, 1684–1685

Der Aufstand in der Herrschaft Obergreiz in den 1680er Jahren mobilisiert mindestens sechzehn Gemeinden im Jahr 1680 und vermutlich noch mehr in den Jahren 1684–1685¹⁹. Um der Revolte Wirksamkeit zu verleihen, um alle um eine

19 Zu der Tatsache, dass die Mobilisierung in einer Revolte immer von einer Gemeinde ausgeht und demnach Personen und Familien weitestgehend ausschließt, die von Recht wegen kein Mitglied sind, siehe Andreas Würzler, *Unruhen und Öffentlichkeit...*, *op. cit.* Was die Beobachtung betrifft, dass die Gemeinde das irreduzible Atom der kollektiven Volksbewegungen der Neuzeit sind, so handelt es sich um eine von der historischen Forschung belegte Tatsache: cf. Peter Blickle (Hg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa*, München: Oldenbourg 1998, aber auch id., *Studien...*, *op. cit.*, S. 69–82 hinsichtlich des dazugehörigen Begriffs des »Kommunalismus«.

bestimmte Reihe von Forderungen zu scharen, um Bittschriften aufsetzen und überbringen zu lassen, müssen sich die Aufständischen auf einer Ebene organisieren, die die Gemeinden miteinander verbindet und auf keiner schon vorhandenen Institution beruht, und damit eine Basis schaffen, die auf einer mittleren Ebene zwischen der Einwohnergemeinschaft und der Herrschaft bzw. dem Amt liegt. Der Zusammenschluss ist oft der erste belegte Akt der Mobilisierung: Schon bevor überhaupt Berichte über eine Erhebung oder eine Verweigerung einer Steuerzahlung vorliegen, verfolgt die Obrigkeit Menschenansammlungen, die ein Vorzeichen eines aufrührerischen Klimas sein könnten. Wie alle kollektiven Aktionen der Untertanen, die sich dem Blick, der Überwachung und dem Zugriff der Herrschaft entziehen, werden sie misstrauisch beobachtet. Zwar mögen sie oft das erste Anzeichen einer entstehenden Revolte sein, doch versammeln sich die Untertanen auch weiterhin im Verlauf des Aufstands selbst. Die Zusammenkünfte bei Tag oder bei Nacht, im Geheimen oder öffentlich, stellen eins der wiederkehrenden Elemente innerhalb der verschiedenen Handlungsoptionen dar; sie strukturieren und begleiten die Revolten und Prozesse, denn ihnen kommen mehrere Funktionen zu: die Organisation einer Vertretung und einer Delegation auf der die Gemeinden verbindenden Ebene, die Entscheidung über die Vorgehensweise bei den Protesten, die Festlegung der geplanten Aktionen und der Gesamtstrategie, aber auch die Erneuerung der Zustimmung der Gemeinden und ihrer Solidarität in Augenblicken, in denen diese ins Wanken geraten.

Oft wird über die Weiterverfolgung einer Zahlungsverweigerung im Rahmen der Versammlung selbst entschieden, und die Beschlüsse werden von Delegierten gefasst, die kein wirklich festgeschriebenes Mandat der Gemeinde haben: In einer Anhörung bezüglich einer Zusammenkunft in Hohndorf im Februar 1685 antwortet Andreas Koch, den seine Gemeinde Caselwitz zu der Versammlung entsandt hatte, den Behörden, »der [Dorf-]Richter hätte wohl gesagt, daß es der Steuer wegen wehre, hätte aber nichts befohlen ob sie die Steuer geben sollten oder nicht. Hätten sich nach denen anderen gehalten²⁰« – eine Antwort, der hier auch eine pragmatische Funktion zukommt, denn es geht darum, die Obrigkeit an einer Ermittlung der Entscheidungsträger zu hindern. Diese Delegierten werden von ihrer Gemeinde bestimmt – hier offensichtlich vom Dorfrichter – und zwar nach einem System von Durchgängen: Alle Untertanen erklären, »die Reihe sei an ihnen gewesen²¹«, sie »seien benannt worden« oder ihr »Name sei

20 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 7, fol. 55–58. Leider sind nur die Antworten, nicht aber die Fragen überliefert.

21 *Ibid.*

aufgeschrieben worden²²«, ohne dass man über dieses Designationssystem oder über den genauen Ablauf dieser Durchgänge mehr erfahren würde, insbesondere wenn es sich um eine auf dem Losverfahren beruhende Rotation handelt²³. Andreas Koch schätzt die Zahl der Anwesenden auf nicht mehr als fünfzig Personen – andere Zusammenkünfte versammeln dagegen mehrere hundert Personen²⁴ – doch vermerkt er auch, die meisten Gemeinden seien hier vertreten gewesen.

Diese Versammlung in Hohndorff wird im Vorfeld durch eine andere Zusammenkunft vorbereitet, die im Geheimen im Wald stattfindet, außerhalb des Blickfelds der Obrigkeit, aber auch all jener, die sie darüber in Kenntnis setzen könnten. Als Martin Breuyl nach seiner Verhaftung wegen Aufruhrs verhört wird, berichtet er:

Es hätten die Heimbürger²⁵ Hanß Huffer und Paul Daßler am Mittwoch zu Mittage sie aufgebothen und gesagt: Sie sollten nach Wölffsdorff hinaus vor den Waldt kommen, *das Land wollte allda zusammen kommen*. Darauf wehre er mit anderen und denen meisten der Gemeinde zu Pöllwitz hinüber gangen. Ob er wohl nicht läugnen könne, daß er von dem außgegangenen scharffen Verbothe, wegen der heimlichen zusammenkünfte gewust hätte, hätte gemeinet, wann die andere gingen, so müste er doch auch gehen, alß sie hinüber kommen, wehren unterschiedene viel Unterthanen schon allda gewesen, und die anderen vollendts hernach kommen, hätten untereinander geredt und endlich gesagt, die Bauern sollten es denen Richtern sagen, es dörrfte keiner hinein gehen, [...], es sollte auch von jedem dorffe einer nach Hohndorff kommen, da wollten sie die Schrifft machen lassen, das möchte auch wohl geschehen seÿn, er wiße aber nicht wer von Pölwiz allda gewesen wehre, die Heimbürger würden wißen an wen die Reyhe gewesen, und wen sie geheißten hätten²⁶.

Diese vorbereitende Versammlung vereint also sämtliche Untertanen mit Ausnahme der Richter, die ferngehalten werden, sei es aus Misstrauen aufgrund ihrer Stellung zwischen Untertanen und Herrschaft, sei es im Gegenteil aus Sorge um

22 So Michael Zweifel aus Gablau, der erklärt, er sei an einem Freitag im Jahr 1715 bei der Versammlung in der Waldspitze anwesend gewesen, denn das ganze Land habe sich dort versammelt »und were ihre Nahmen auf geschrieben worden«, er könne aber nicht sagen, wer dies getan habe: HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 9, fol. 14–17.

23 Zu den Designationsverfahren siehe Werner Troßbach, *Soziale Bewegung...*, op. cit., S. 82. Er vertritt die Hypothese, die zunehmende Verrechtlichung der Abläufe führe zum Verschwinden der per Eid geschlossenen Bündnisse zugunsten gerichtlicher Verfahren.

24 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 3, fol. 33–34.

25 [Anm. d. Übers.: Im französischen Original übersetzt als »maires de village«, gemäß Christian Friedrich Schwan, Art. »Heimbürger«, in: *Nouveau dictionnaire de la langue allemande et françoise, composé sur les dictionnaires de M. Adelung et de l'Académie françoise, enrichi des termes propres des sciences et des arts...*, Mannheim, 1782–1784.]

26 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 7, fol. 73–74. [Unsere Hervorhebung]

ihren Schutz. Diese heimliche Besprechung im Wald dient der Vorbereitung der öffentlichen Zusammenkunft in Hohndorff, die der Erarbeitung der Bittschrift und der Bestimmung der mit ihrer Überbringung beauftragten Delegierten gewidmet ist. Martin Breuyel gibt an, von dem ausdrücklichen Versammlungsverbot gewusst zu haben; doch vor die Wahl gestellt, sich zwischen zwei Treuepflichten zu entscheiden – und vor allem zwischen zwei Arten von Gewaltandrohungen –, habe er sich gesagt »wann die andere gingen, so müste er doch auch gehen«.

Die Versammlung auf der Waldspitze 1715

Im Jahr 1715 kann man einen im Großen und Ganzen ähnlichen Ablauf beobachten: die Abhaltung einer Versammlung, der die Obrigkeit all ihre Aufmerksamkeit widmet. Am Karfreitag haben sich die Bauern offenbar erneut auf der Waldspitze zusammengefunden, und ein jeder von ihnen hat zwei Gemeindevertreter gewählt²⁷; der verhörte Georg Henckel gibt an,

er gestünde, daß er am vergangenen freitage were mit uf der Waldspitze gewesen, *immaßen das ganze Land allda zusammen kommen were, ümb einige unter ihnen zu erwählen*, und habe ein kurzer Mann von Fröbersgrün, er dachte, es were ein Schneider, wenn er ihn sehen sollte, so wolte er ihn wohl kennen, die Bauern aufgeschrieben, es were ein Bauer aus Ulsdorf darzu gehohlet worden, darauf man schreiben können, [...] aus Uelsdorff hetten sie es alle Matthes Seüdel erwählen, *der sich aber deßen gewegert*, ob er [Henckel] aber noch darbeÿ geblieben, könne er [Seüdel] nicht sagen, denn er [Henckel] were wieder nach Hauß gangen²⁸.

Hier liegt der Hauptzweck der Zusammenkunft in der Bestimmung der Vertreter, offensichtlich einschließlich jener, die dazu gar nicht gewillt sind. Der Schulmeister von Dobia berichtet, er sei am Karfreitag zufällig in die Versammlung hinein geraten, als er seinen Vater besuchen wollte. Er schätzt die Anwesenden auf etwa fünfzig Personen. Eine von ihnen, die ihm unbekannt ist, fragt ihn, woher er komme. Er antwortet, er sei aus Dobia, und fragt:

was sie da machen, der bauer ihme geantwortet, sie wolten Ziegeünner wegjagen; deponent ihme geantwortet, ich sehe gar wohl daß ihr wolt Zigeüner wegjagen, weile ihr ein Feuer dazu gemacht, ihr werdet eüch in denen dörrfern nicht mehr getrauen, so halt ihr euch Haußern auf, und wenn ihr der Herrschaft das ihrige gebt, so braucht ihr dieses alles nicht, der bauer seÿ hinauf ohne weiteres von wieder zu seinen Trouppen gangen, er habe mit fleiß achtung geben wollen, ob er nicht einen oder den anderen erkennen

27 *Ibid.*, Fach 7a, Nr. 9, fol. 14.

28 *Ibid.* [Unsere Hervorhebung]

mögen, aber keinen als den alten bauer zu Dobia Michael Herthel genannt, erkennen können²⁹.

Der Schulmeister lässt sich augenscheinlich nicht täuschen und geht seiner Wege, nicht ohne versucht zu haben, die anwesenden Personen zu erkennen; die Bauern sprechen ihn an und schlagen ihm vor, sich ihnen anzuschließen, doch der Schulmeister ahnt nichts Gutes, und um ein Haar hätten die Bauern ihn tatsächlich angegriffen³⁰.

So entsteht ein recht genaues Bild von den Abläufen bei der Entstehung eines Aufstandes und von den Wegen, auf denen sich die Nachrichten verbreiten: Die Ebene der Dorfgemeinschaft bleibt dabei bestimmend, allerdings muss diese Grenze überschritten werden, d.h. die Aufständischen müssen eine mittlere Aktionsebene schaffen, einen Zusammenschluss von Gemeinden, der unterhalb der Herrschaftsebene angesiedelt ist. Zu diesem Zweck bestimmt eine jede Gemeinde ihre Abgeordneten nach dem Prinzip einer Reihe von Durchgängen; die Delegierten werden beauftragt, die Gemeinde im Rahmen der Versammlungen »des ganzen Landes« zu vertreten, sich den gemeinschaftlich gefassten Beschlüssen zu fügen und gegebenenfalls die Bittschriften abzufassen und zu überbringen. In diesem Fall betrifft dies zwischen fünfzehn und zwanzig Dörfer: Mit der Mobilisierung verbinden sich eine ausgefeilte Organisation und eine für diesen Anlass durchgeführte Bestimmung von neuen Abgeordneten, die nicht den sonst üblichen Vertretern entsprechen. Auch müssen Spaltungen innerhalb und zwischen den Gemeinden überwunden werden, weiter Konkurrenzsituationen zwischen Vertretern verschiedener Institutionen – einerseits den von den Gemeinden bestimmten Heimbürgern, andererseits den von der Herrschaft ernannten Richtern –, zudem Spannungen zwischen Jung und Alt³¹ und noch mehr zwischen den Befürwortern und den Kritikern eines Gerichtsverfahrens. Frauen fehlen in all diesen Versammlungen vollständig.

Neben ihrer pragmatischen Funktion kommt einer solchen Versammlung auch die Bedeutung zu, einem grundlegenden Erfordernis zu entsprechen, nämlich dem eines Zusammenschlusses zur Stärkung der Solidarität, und zwar fernab von der herrschaftlichen Überwachung. Doch um sich gegen Repressionen und Denunziationen zu schützen, um eine geschlossene Front aufrecht zu erhalten und einen möglichen Verrat zu verhindern, greifen die Gemeinden ohne zu Zögern auf Gewaltandrohungen zurück, so dass die Untertanen zwischen zwei Zwangsmaßnahmen feststecken, jener der Unterdrückung durch die Herrschaft und der Repression von Seiten der Dorfgemeinschaften.

29 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 9, fol. 53.

30 Cf. Rudolf Schramm, »Ein Bauernaufstand...«, art. cit.

31 Cf. den Bericht zweier Furiere vom Februar 1685, HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 3, fol. 33–34.

Zwang und Gewaltandrohung

In den Befragungen führen die Untertanen mehrere Gründe an, durch die sie ihre Teilnahmen an den verbotenen Versammlungen rechtfertigen wollen. »Bey der Gemeinde müße mann doch halten in billigen dingen«, gibt Lorenz Müller im Februar 1685 an. Unverzüglich werden von ihm weitere Erklärungen gefordert, »ob er solche der Underthanen Halsstarrigkeit und Widersetzlichkeit für billig und gerecht hielt oder nicht.« Der Verhörte ist dann »bey obiger Weiße geblieben«: Die Antwort erfordert einen gewissen Wagemut – und stellt auch einen Einzelfall dar³².

Die meisten der verhörten Untertanen führen an, sie seien einem starken Druck und auch Drohungen ausgesetzt gewesen. Dies ist ganz eindeutig der Fall bei den Amtleuten und Dorfrichtern, die zur Erklärung ihrer Teilnahme konsequent ihre Angst vor Repressalien beschreiben. So etwa Thomas Kölbel am 12. Februar 1685, der versichert: »wann sie [die Steuer] die anderen geben, so wollte er sie auch geben«, der aber eine Antwort auf die Frage verweigert, ob er die Steuern zu zahlen bereit sei, ohne dass die anderen dies täten – erst als »ihm endlich bey 5 rthlr Straffe gebothen worden, seine endliche Erklärung zu thun, darauf er endlich gesagt: Er freylich, wann sie die anderen nicht gäben, so gebe er sie auch nicht. Wann er es willigte, und die anderen es erführen, könnte es kommen, daß sie ihn todt schlägen.« Danach wird er gefragt, wer ihm das denn angedroht habe, und der Richter entzieht sich der Frage, indem er erwidert: »Er wiße eben niemanden, es wehren seine albere gedanken so³³«. Andere Aussagen sind noch uneindeutiger. Im Februar 1685 wohnen zwei Furiere einer Versammlung bei. In ihrer Beschreibung mahnen zwei Personen, der Richter von Gablau und der Wagner von Hohndorff, zur Ruhe und rufen zur Entrichtung der Steuern auf³⁴. Doch in anderen Zeugenaussagen sind es genau diese beiden Männer, die in den Dörfern die Runde machen und erkunden wollen, »ob sie bey ihnen halten oder nicht«, und den Dorfbewohnern mit Vergeltung drohen, sollten sie eine Teilnahme ablehnen³⁵. Bei ihrem eigenen Verhör behaupten diese beiden schließlich, »sie wehren des lebens nicht sicher, wenn sie solche [die Steuer] geben«, und empfehlen der Herrschaft sogar den Rückgriff auf eine militärische Zwangseintreibung³⁶. Der Verband der Dorfgemeinschaften übt mit Sicherheit tatsächlich Druck aus, denn dieser ist erforderlich, um den Zusammenhalt der Gruppe zu festigen. Doch die Gewaltandrohung von dieser Seite hat

32 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 7, fol. 55–58.

33 *Ibid.*, fol. 59.

34 *Ibid.*, Fach 6d, Nr. 3, fol. 33–34.

35 Dies ist besonders im Dezember 1684 in Sachswitz der Fall (s. u.).

36 36. HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 7, fol. 18–20 et Nr. 3, fol. 12–13.

ganz offensichtlich auch die Funktion, gegenüber der Obrigkeit eine Reihe von Argumenten in Szene zu setzen, mit denen der Einzelne sich jeglicher Eigenverantwortung entledigen und die Schuld auf die Gruppe abwälzen kann, die damit eine Art Schutzschild bildet. So berichtet Martin Perthel, einer der wichtigsten Anführer der Revolte, sein Nachbar sei nicht selbst zur Versammlung gegangen, sondern habe seinen Sohn geschickt, denn »man müsse es wohl mit der Gemeinde halten, denn sonst dürfften sie ihn wohl todschlagen, und könne sich keiner daraus schließen, sonst were er auf der Straße nicht sicher³⁷«. Der Bezug auf die Drohungen des Gemeindeverbandes dient also in den nach der Verhaftung stattfindenden Verhören auch als Ausflucht aus dem Dilemma, das sich aus der Lage der Gefangenen ergibt.

Dasselbe geschieht, wenn die Obrigkeit versucht, die geschlossene Front der Untertanen zu durchbrechen, indem sie Repressalien androht oder eine Belohnung verspricht: Auch in diesem Fall erwidern die Untertanen konsequent, sie würden sich in ihrer Haltung jener der anderen anpassen³⁸, und verhindern damit genau jene Kosten-Nutzen-Rechnung auf einer Ebene unterhalb der kollektiven Mobilisierung. Wäre man versucht, auf der persönlichen oder auch der gemeinschaftlichen Ebene den Drohungen oder Belohnungen der Obrigkeit nachzugeben und sich als unsolidarisch zu erweisen, so wäre man unverzüglich Sanktionen ausgesetzt. »Das ganze Land« im Zustand der Erhebung stellt also ein Gebilde dar, das sowohl aus den Versammlungen als auch aus den Zwangsandrohungen hervorgeht, und Ausdrücke wie »die gesammte Landschaft« werden systematisch dazu eingesetzt, im Bemühen um performative Wirksamkeit die Einheit und Einstimmigkeit zu beschwören.

Und in der Tat stößt man nur selten auf Abtrünnige. Nur wenn es Kritikern des Aufstands ihrerseits gelingt, ein einheitliches, geordnetes Lager zu bilden, haben sie die Möglichkeit, ein Gegengewicht zu schaffen, oder auch wenn die jeweilige Herrschaft über ein ausreichend starkes Druckmittel verfügt³⁹. Doch trotz all dieser Versuche, eine zugleich breite und geschlossene Front der Mobilisierung zu schaffen, gibt es einige wenige Fälle von Abtrünnigkeit, sowohl von einzelnen Personen als auch von ganzen Gruppen. Allerdings liegt nur für einen einzigen

37 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 9, fol. 14–17.

38 S. o. Kap. 5: Bei »executivischen« Steuereintreibungen macht die Nachricht von der jeweiligen Haltung der anderen Gemeinden die Runde, und man folgt meist den anderswo gefassten Beschlüssen.

39 Cf. Werner Troßbach, *Soziale Bewegung...*, *op. cit.*, S. 82–100, zu den rituellen Formen der Bestrafung der »Ruhigen«, d.h. jener, die sich von der kollektiven Aktion fernhalten: Die wirksamen Formen der Sanktionierung entsprechen eher einer symbolischen Gewalt, die sich gegen die Ehre dieser »Rebellen gegen die Gemeinschaft« richtet, sowie ihrem Ausschluss aus den gewohnheitsrechtlichen Solidaritätsgesten innerhalb der Dorfgemeinschaften, deren wirtschaftliche Folgen allerdings gravierend sein können. Fälle körperlicher Gewalt sind Werner Troßbach zufolge die Ausnahme.

Fall eine schriftliche Quelle vor, die dies belegt, und zwar anlässlich des Prozesses der Schönburgischen Untertanen in den 1790er Jahren.

Abtrünnigkeit: der Fall Bernsdorf im Januar 1794

Ohne dass man die wirklichen Gründe dafür in Erfahrung bringen könnte, spaltet sich die Gemeinde Bernsdorf im Januar 1794 ab und zieht sich aus dem vor dem Dresdner Appellationsgericht angestregten Prozess zurück:

Wenn einmahl geschehene Handlung in ungeschehen zu machen wären, so würden wir solches mit dem größten Vergnügen zu machen suchen. So aber, da dieses Unmöglichkeit bleibt, werden und müßen wir uns Lebens lang schämen, daß wir uns mit jenem Haufen undankbarer Untertanen mit zum Streit wider Eur. Hochfürstl. Durchl. wegen der von uns geforderten Extra-Steuer haben verleiten laßen! Gnädigster Fürst und Herr, dieses im Grunde nicht wohl überlegte Unternehmen wird uns nicht nur schmerzlich, sondern der Gedanke, und die Überzeugung, mit welcher schonenden Gnade und wahr. Gesinnung Eur. Hochfürstl. Durchl. uns dem ohnerachtet bis hieher gnädigst behandelt haben, und täglich noch behandeln laßen, foltert unsere Herzen mit der größten verübten Undankbarkeit⁴⁰.

Die plausibelste Hypothese wäre, dass die Gemeinde in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, denn der Prozess ist kostspielig. Und in der Tat unternimmt es die Gemeinde, nachdem sie der Herrschaft gegenüber ihre Treue bekundet hat durch eine erneute, pompöse Erklärung ihrer Unterwerfung in der Art des »öffentlichen Textes«, ihren Rückzug zu verhandeln und auf ihre gesamte Steuerschuld in Höhe von 12 Groschen einen Nachlass von 4 Groschen und 6 Pfennigen zu erwirken – 1760 wurden bereits 5 Groschen für eine erste Steuerzahlung entrichtet⁴¹: Damit bezieht sich die Forderung fast auf die gesamten Außenstände – ein Unterpfand der trotz allem äußerst günstigen Umstände für die Untertanen. Im Austausch verpflichtet sich Bernsdorf nicht nur, an dem Prozess nicht mehr teilzunehmen, sondern auch, diesen nicht mehr mitzufinanzieren.

Nun verhält es sich aber so, dass die in den Prozess verwickelten Gemeinden nach Abschluss des Verfahrens umfänglich Recht bekommen für die Gesamtheit der vertretenen Dorfgemeinschaften. Dementsprechend bemühen sie sich darum, bei allen Steuerpflichtigen, die an den beiden Prozessen nicht mitgewirkt haben, eine Beteiligung an den Gerichtskosten zu erwirken. Damit gehen sie unerschrocken von dem Prinzip aus, dass bei der Erzielung gemeinsamer Gewinne auch die Ausgaben vergemeinschaftet werden müssen. Fünf Gemeinden, darunter Bernsdorf, lehnen eine Zahlung ab mit dem Argument, sie seien an

40 HStAD, Appellationsgericht, 5209, fol. 332.

41 *Ibid.*

keinem der beiden Prozesse beteiligt gewesen⁴². Nach dem Ende des Verfahrens verlagert sich der Konflikt folglich auf eine Auseinandersetzung der Steuerzahler untereinander: Die mühsam erhaltene Einigkeit gegenüber der Herrschaft bröckelt erneut, und umgehend kommen wieder Unstimmigkeiten auf, was zugleich zeigt, welche Daseinsberechtigung einer solchen Zwangsvereinigung zukommt.

Aufstände und Gerichtsverfahren stellen demnach zwei Aktionsformen dar, die in vielen Fällen nur schwer zu unterscheiden sind, zum einen, weil die Palette der Handlungsmöglichkeiten weitgehend identisch ist, zum anderen weil ein juristisches Vorgehen fast immer als Mittel in Betracht gezogen wird, einschließlich der Fälle, in denen es nicht zum Abschluss gebracht wird: So sind im Jahr 1715 bei der Zusammenkunft auf der Waldspitze drei Rechtsbeistände, Anwälte und andere Berater, zugegen⁴³. Wenn schon die Entstehung der Mobilisierung im Rahmen von Aufständen weit davon entfernt ist, die ihr oft zugeschriebene Spontaneität aufzuweisen, so gilt dies erst recht, sobald ein gerichtliches Verfahren angestrengt wird. Insbesondere wenn ein Prozess bei einer bestimmten Instanz anhängig und die Klage zur Verhandlung zugelassen ist, verleiht der hohe Formalisierungsgrad des Verfahrens den Versammlungen und der Mobilisierung eine institutionelle Dimension, die die Obrigkeit weitaus stärker dazu zwingt, die Protestgruppe als rechtmäßig anzuerkennen.

Die Wahl der Syndiken und die Vertretung: Schönburg 1791–1797

Das »Syndicat«, die Vertretungsbefugnis der Untertanen, bringt einen ausgeprägten Bruch mit dem aufrührerischen Geschehen mit sich aufgrund der Tatsache, dass die durch den Konflikt entstandene Gemeinschaft jetzt Gegenstand einer offiziellen Anerkennung wird und die für die Einsetzung erforderlichen Versammlungen durch das Reichsrecht geschützt sind. Aus Gründen der Quellenlage ist hier ein Zeitsprung nötig, und zwar bis ans andere Ende der hier untersuchten Zeitspanne: Denn wenn auch belegt ist, dass für (beinahe) alle Erhebungen Syndiken ernannt wurden, so sind doch Wahlprotokolle erst für die Prozesse der Schönburgischen Untertanen vor dem Dresdner Appellationsgericht in den 1790er Jahren überliefert. Aber andererseits sind die Abläufe bis auf einige Abweichungen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts unverändert geblieben: Bereits anlässlich des Schönburgischen Konflikts der 1660er Jahre kann man beobachten, wie eine Schicht von »Syndici« entsteht, die gewissermaßen eine alternative Regierung der Untertanen bildet.

42 *Ibid.*

43 Rudolf Schramm, »Ein Bauernaufstand...«, art. cit., S. 29.

Wahlen und Inszenierung des Konsenses

Im Herbst 1791 fordern die am Prozess beteiligten Schönburgischen Untertanen über ihren »Rechtsfreund« aus Zwickau, Johann Gotthilf Hertel, die Einbindung der kaiserlichen Notare (Adolph Friedrich Marbach, Carl Ludwig Dewalt und Friedrich Gottlieb Pinther) für die Einrichtung eines Syndikats, das für das Erscheinen der Untertanen in der Verhandlung vor dem Dresdner Appellationsgericht erforderlich ist⁴⁴. Den zahlreichen Protokollen zufolge waren 62 Orte und 2.893 Untertanen der Schönburgischen Lande an der Wahl der Bevollmächtigten beteiligt: Das Verfahren setzt also die großangelegte Struktur eines Gemeindeverbandes voraus. Zwar wird die Gesamtzahl der Gemeinden in den Rezessherrschaften kontrovers diskutiert, da sie zwischen zweiundsechzig und achtzig Dörfern plus neun Städten schwankt⁴⁵, doch sind die allermeisten Gemeinden vertreten.

Im Vorfeld haben sich die Gemeinden an die oben genannten kaiserlichen Notare gewandt. Die ersten Ortschaften, die einen Notar in Anspruch nehmen, sind die Dörfer, und zwar zwischen dem 13. und dem 17. Oktober 1791, und dieser setzt Wahlen vom 19. Oktober bis zum 3. Dezember an. Die drei Städte Glauchau, Waldenburg und Meerane bestellen die Notare erst anderthalb Monate später, Ende November, und die Wahlen der Syndiken selbst finden vom 22. November bis zum 6. Dezember statt. Daraus kann man jedoch nicht sicher schließen, dass der Konflikt vom ländlichen Raum ausgeht; allerdings liegt diese Annahme auch deshalb nahe, weil das Geschehen im Kontext einer großen Erhebung der sächsischen Länder anzusiedeln ist⁴⁶. Nichtsdestoweniger schlagen die Städte, sobald sie einmal in den Konflikt verwickelt sind, ganz klar dieselbe Richtung ein. Bevor sie sich vor Ort begeben und die Wahl ansetzen, schicken die Notare einen vereidigten Boten in die Gemeinden mit dem Auftrag, die Listen der Steuerpflichtigen und der Grundbesitzer bei den örtlichen Behörden einzusammeln – bei den Viertelmeistern in den Städten und den Richtern in den Dörfern; seltener betrauen sie auch einen Einwohner mit dieser Aufgabe. Sobald die Register eingesammelt sind, hat der Bote sämtliche Steuerzahler und Grundbesitzer für den Tag zusammenzurufen, an dem sich der kaiserliche Notar persönlich in die Ortschaften begibt. Am besagten Tag schwört der vereidigte Bote feierlich, alle Steuerzahler »Mann für Mann« einbestellt zu haben.

Damit die Wahl gültig ist, müssen zwei Drittel der Gemeindemitglieder anwesend sein. Die Sitzung kann an verschiedenen Orten stattfinden: In Glauchau wird sie in der Herberge Zum goldenen Adler abgehalten, wo der Notar Marbach sein Quartier aufgeschlagen hat. Zugewogen ist »eine Menge steuerbeschockter

44 HStAD, Appellationsgericht, 5446. Zum Kontext dieser Konflikt s.o. Kap. 4.

45 Jean George Canzler, *Tableau historique...*, *op. cit.*

46 S.o. Kap. 4.

Stadt-Glauchaischer Grundstücksbesitzer, welche sich immer mehrere gesellen⁴⁷«, und in der Tat erscheinen am 5. und 6. Dezember 1791 522 Personen vor Ort. In Meerane versammelt man sich im Gebäude des Stadtrats. In den Dörfern finden die Zusammenkünfte mal beim Richter statt, mal im Haus einer Privatperson. Auch hier stellt die Versammlung den Zeitpunkt dar, an dem die Steuerzahler ihre Vertretung bestimmen.

Dann schreitet der von mehreren Zeugen begleitete Notar zur Tat, um das Syndikat selbst ins Werk zu setzen. Die Anwesenden werden durchgezählt, um festzustellen, ob die zwei Drittel der Eingetragenen auch gekommen sind, und im Anschluss erfolgt die mehrheitlich beschlossene Festlegung der Vertreter. Aus den Protokollen wird ersichtlich, dass die Syndiken fast ausschließlich einstimmig bestellt werden: »die Ruhigen«, d.h. jene, die eine Beteiligung am Gerichtsverfahren ablehnen, tun vermutlich gut daran, gar nicht erst zu erscheinen. Letzten Endes erreichen von den zweiundsechzig vertretenen Gemeinden lediglich drei nicht die Mehrheit von zwei Dritteln, und die anwesenden Untertanen treten dann als Einzelpersonen dem Syndikat bei, indem sie sich anderen Gemeinden anschließen. Die durchschnittliche Beteiligung, die zwangsläufig nur geringfügig über dem Anteil der Mitglieder des Syndikats liegt, beträgt 79,4 % und steigt auf 80,1 %, wenn man die drei Städte abzieht.

Ortschaften	Wahlbeteiligung	Anzahl der Steuerzahler	Anzahl der Abstimmenden
Glauchau	89,00 %	637	522
Waldenburg	75,80 %	340	258
Meerane	72,58 %	328	238
Niederschindmaas	100,00 %	5	5
Höckendorf	83,30 %	6	5
Gözenthal	100,00 %	8	8
Dietrich	100,00 %	9	9
Kauriz	100,00 %	8	8
Dörlau	57,14 %	28	16
Schönbornchen	62,50 %	8	5
Dänheriz	83,33 %	60	50
Seyfertitz	100,00 %	19	19
Niederlungwitz	86,25 %	80	69
Lobsdorf	73,17 %	41	30
Reinholdshayn	90,74 %	54	49
Kleinbernsdorf	100,00 %	6	6

47 HStAD, Appellationsgericht, 5446, fol. 3.

(Fortsetzung)

Ortschaften	Wahlbeteiligung	Anzahl der Steuerzahler	Anzahl der Abstimmenden
Gerisau	100,00 %	22	22
Lipprandis	85,71 %	21	18
Sankt Egidien	79,51 %	122	97
Niederschindmaas	100,00 %	32	32
Niederrothenbach	87,80 %	41	36
Wernsdorf	79,03 %	62	49
Hoelzel	100,00 %	11	11
Schlunzig	79,41 %	34	27
Niedermüllen	100,00 %	6	6
Berthelsdorf	83,33 %	12	10
Hernsdorf	70,83 %	72	51
Langenchursdorf	81,82 %	99	81
Falcken	94,44 %	36	34
Wernsdorf	85,71 %	21	18
Grumbach	67,74 %	31	21
Schwaben	79,07 %	43	34
Pfaprode	100,00 %	18	18
Stangendorf	70,45 %	44	31
Mülßen St. Michael	72,50 %	80	58
Hohndorf	79,66 %	59	47
Rödliz	68,18 %	66	45
Bersndorf	82,72 %	81	67
Mülßen St. Jakob	75,63 %	197	149
Mülßen St. Niklas	74,27 %	171	127

Tab. 11 Wahlbeteiligung der vertretenen Ortschaften. Nach HStAD, Appellationsgericht, 5446.

Die Protokolle tragen auch zur Verfestigung des Bildes von einvernehmlich agierenden Gemeinden bei, das nicht nur der Legitimation des Syndikats gegenüber dem Gericht dient⁴⁸ sowie gegenüber den Schönburgischen Grafen und Fürsten, sondern auch gegenüber der Gemeinschaft selbst, die ja gerade durch das Gerichtsverfahren begründet wird, und das Spaltungsbestrebungen unterbinden soll. Die fast immer einstimmig ernannten neunundvierzig Abgeordneten nehmen die Wahl sämtlich an, und die notarielle Beglaubigung gibt oft an, sie

48 Siehe zu diesem Argumentationsmuster und der Inszenierung einer geschlossenen Front Matthias Bähr, *Die Sprache der Zeugen...*, *op. cit.*

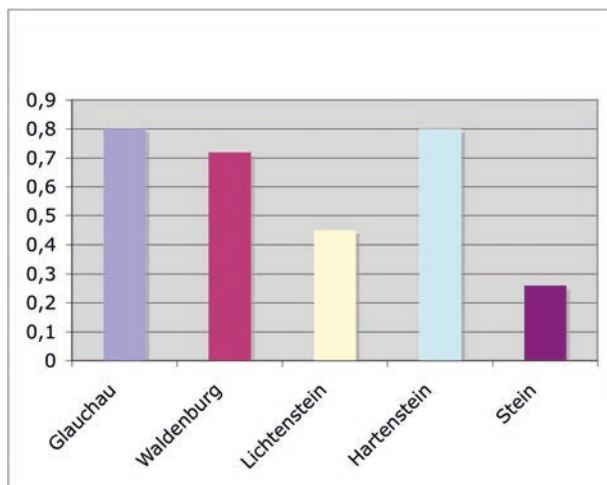


Abb. 7 Graphische Darstellung des Anteils der vertretenen Gemeinden nach Herrschaften.

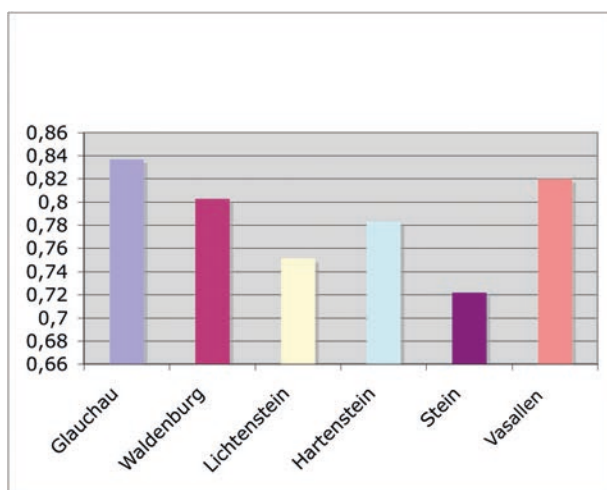


Abb. 8 Graphische Darstellung der durchschnittlichen individuellen Wahlbeteiligung in jeder Herrschaft, innerhalb der Gemeinden, die tatsächlich an den Wahlen teilgenommen haben.

hätten »diesen Auftrag willig und gerne übernommen⁴⁹«; in keinem Fall führen die Protokolle eine Ablehnung an oder auch nur das geringste Zögern bei der Auswahl der Vertreter. Vermutlich sind die Unterlagen geglättet worden, was

49 HStAD, Appellationsgericht, 5446, Protokoll aus Glauchau.

auch Ausdruck der Tatsache sein kann, dass die eigentliche Bestimmung der Vertreter bereits zuvor stattgefunden hat⁵⁰.

»Waß ihm das Land hette mitgegeben und befohlen, daß hette er übergeben und gethan⁵¹«

Ihre wichtigste Rolle ist die, dem Anwalt Nachrichten aus dem jeweiligen Ort zu überbringen, die Notare zu kontaktieren, um auf die Verhörprotokolle zugreifen zu können, und jene Beweisstücke zusammenzutragen, die Eingang in die Akten finden sollen: Sie sind demnach für die gesamte Arbeit des Sammelns und Zustragens von Beweisen verantwortlich. So sorgt Bulisius 1725 bei den Schwarzburgern dafür, dass gedruckte Tabellen verbreitet werden, in die ein jeder den Wert seines Eigentums sowie seine Einkünfte und Ausgaben eintragen soll: Offenbar haben 14.714 Personen einschließlich der Frauen diese Tabellen ausgefüllt⁵².

Bei den Schönburgern ist es im Juni 1668 der Syndikus Martin Wündsch, der sich an den Notar wendet, um die von Soldaten begangenen Gewalttaten festhalten und aufzeichnen zu lassen:

Unberichtet kan ich dem Herren nicht verhalten, wie daß auff befehl der gnädigen Herrschafft zu Hartenstein am vergangen 5. Juny zwischen 7. und 8. Uhr frühe ohne gefahr zwantzig Reuter mit gewaffneter Handt nicht allein in das dorff Schwaben, sondern auch den folgenden Tagk hernach zu Pfaffroda eingefallen, das Viehe abgenommen, nach Waldenburgk getrieben, alle Inwohner verjaget, Einen, des Namens Hanß Krausen, als Sie ihn zuvorhero hefftig geschlagen gehabt, gefänglich mit sich geführet, und in summa alles, was in denen Häusern anzutreffen gewessen, dem Römischen Kayserlichen allernädigsten Mandato sub dato Speyer den 16. Novembris Anno 1666 bey zehen Mark lötigen Goldes schnurstracks zuwieder nicht alleine außspoliert, sondern auch allenthalben alles entzwey geschlagen. Ja ! im übrigen es also gemacht, daß mann fast solches mit worten nicht deutlich genung melden kan. Nach dem nun die Hochherrl. Schönburgischen Unterthanen zu Waldenburgk vor Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät Cammer Gerichte zu Speyer beklaget, und ich untern anderen ein constituirter Syndicus bin, die irrige streitsache auch noch unerörtet dselbst lite versiret, daß also die begangene gewaltsame thätigkeit mit dem verübten

50 Wenn man diese Syndiken aus soziologischer Perspektive untersucht, zeigt sich, dass die Vertreter der ländlichen Gemeinden mehrheitlich Bauern mit Grundbesitz sind – sechzehn Pferdebauern und zehn Handbauern –, doch finden sich darunter auch fünf Gärtner und fünf Häusler, also Personen, die zum Volleigentum nicht berechtigt sind, wodurch deutlich wird, welch weit gefasste Gemeinschaft durch die Steuerpflicht entsteht. Andererseits bleiben Gärtner und Häusler deutlich unterrepräsentiert im Vergleich zu ihrem Anteil an der Bevölkerung.

51 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, fol. 626–636, Verhöre Martin Henschels, Juni 1666, Frage 30.

52 Ermentrude von Ranke, *Das Fürstentum...*, op. cit., S. 121–122.

unverantwortlichen Spolio, welches alles wieder das allergnädigstkaÿserliche Poenal-Mandat, eingangs angezogener maÿßen, läufft, durch etliche Zeugen eÿdliche Außsage beÿgebracht werden muß [...].

Aiÿ requirire ich vor mich in auffgetragener Vollmacht derer sämbtlichen beklagten Principalen, Ihn Herren Johann Friedrich Landgraffen, auß Römischer Kaÿserlicher Macht creirten Notarium Publicum krafft dieses, dero gestalt und also, daß er sich mit Martin Gräffen und George Kupffern auff den Wegk machen, in die Schenke nach Niederwiehra zu Michael Bergern begeben, etliche ihm vorgestellte zeugen annehmen, dieselbe vereÿden, von der schwehren straffe des perjurÿ gebührlich warnen, über die beÿgelegten Ein und Viertzig articulos probatoriales verhören, ihre Außsage fideliter registriren, und als dem umb die gebühr in forma authentica per instrumentum solches alles zur nothdurfft außhändigen wollen⁵³.

Hier sind es die Syndiken, die für die Anfertigung der Zeugenvernehmungsprotokolle zuständig sind: Die Dorfbewohner sollen befragt werden, um die von der Obrigkeit begangenen Gewalttaten in Anwesenheit des kaiserlichen Notars schriftlich niederzulegen. Darin liegt nicht ihre geringste Bestimmung: Die Beweisaufnahme liegt teilweise in ihren Händen, und die so verfertigten Texte werden nur allzu oft in die anwaltlichen Plädoyers mit einbezogen.

Diese neuen und von den bestallten Amtsträgern (Schöffen, Bürgermeistern, Dorfrichtern, Viertelmeistern) unabhängigen Delegierten sind folglich mit sämtlichen Aufgaben betraut, die die Vorbereitung des Prozesses betreffen, und ihre Rolle ist die des Antriebs für die Übermittlung von Informationen. Da sie die Interessen »des ganzen Landes« vertreten, genießen sie dank der Gerichtsverfahren eine Legitimität und offizielle Anerkennung, die den Anführern der Aufstände fehlen und die sie zu einer Reihe bestimmter Handlungen berechtigen. Diese neu entstandene Schicht von Vertretern kann sich bisweilen dauerhaft im Amt halten: Im Fall der Reußen hat sich gezeigt, wie sich der Konflikt unter der Leitung der »Erzrebell« Hans Türschmann und Martin Perthel von 1680 bis 1715 hinzog, und ebenso sind bestimmte Vertreter der Schönburgischen Untertanen des Jahres 1791 wie etwa der Syndikus von Glauchau, Georg Adam Hirsch, wenig überraschend bereits in den Konflikt der Jahre 1777–1778 involviert. Auch die Weitergabe des Amtes innerhalb der Familie funktioniert reibungslos: Als bei den Schönburgern gegen Ende der 1650er Jahre der Vater Michel Webers, Ambrosius, verstirbt, erbt der Sohn nicht nur dessen Besitz, sondern auch die Aufgabe, den Konflikt weiterhin federführend zu begleiten. Die relativ begrenzte Gruppe, die mit der Betreuung des entsprechenden Konflikts betraut ist, zieht daraus zweifelsohne gewisse Vorteile – und wahrscheinlich liegt es auch in ihrem Interesse, diese Arbeit auch darüber hinaus fortzusetzen.

53 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, fol. 681–685. Zu den Abläufen bei der Anfertigung der Protokolle siehe Matthias Bähr, *Die Sprache der Zeugen...*, op. cit.

Finanzielle Autonomie und Reisefreiheit

Über das Recht zur Vertretung und zur Versammlung hinaus gewährleisten die gerichtlichen Aktivitäten den Untertanen prinzipiell auch ein Recht auf Reisefreiheit und ein Recht zur Selbstbesteuerung. Auch dies trägt wesentlich zur Festigung der Gruppe der Untertanen als Parallelorganisation bei. Doch die Entstehung einer Schicht von Anführern, die von den Regierenden nicht anerkannt wird, ist – wie diese Rechte auch – in den Kreisen der Obrigkeit Gegenstand heftigen Streits, und die Herren, Grafen und Fürsten sind bemüht, all dies zu verweigern, indem sie die Protestpraktiken systematisch kriminalisieren.

Das Recht zur Selbstbesteuerung

Das hervorstechendste Recht, das der Rückgriff auf die Justiz verleiht, ist vermutlich – besonders im Rahmen eines Steuerprozesses, indem es wie Ironie anmutet – die den Untertanen zugesprochene Befähigung, sich zur Finanzierung des Gerichtsverfahrens selbst Steuern aufzuerlegen. Wie oben bereits im Zusammenhang mit den »Ruhigen« dargelegt, weist diese Art der Beteiligung eine symbolische Dimension auf, denn ein finanzieller Beitrag ist Ausdruck der Solidarität mit der Gemeinde (»es beiß der Gemeinde halten«). Von Beginn des Aufstands bzw. des Prozesses an werden die Abgeordneten ausgesandt, um in den Gemeinden die Runde zu machen und Geld einzufordern. Bei dem finanziellen Beitrag steht die Mitgliedschaft, wenn nicht die Treue zur Gemeinde auf dem Spiel, und das wird überdeutlich, als sich der Richter von Gablau und der Wagner von Hohndorff am 11. Dezember 1684 nach Sachswitz begeben. Leutnant Kühnel

berichtet, wie er in Erfahrung kommen, welchergestalt der Richter zu Gabla nebst dem Wagner zu Hohndorff jungsthin nacher Sachswitz kommen, und daselbst denen Inwohnern angesonnen, daß sie ietzo es mit Ihnen halten und einige Zuschuß geben, welcher einen bauer ½ thlr beträge, danebst anführend, sie solten ihre weib und kinder bedencken daß wenn Sie dergleichen auch betreffen möchte, sie beiß ihnen wiederumb stehen wolten, im fall sie die Sachwizer nicht es thun wolten, und sie [der Richter und der Wagner] kahmen in ein oder die andere Zeche⁵⁴ mit andern Bauern und es würde einen oder den anderen tod geschlagen von ihnen [den Einwohnern von Sachswitz], so möchten sie hernachmahls auch haben worauf endlich die Sachswicker dem Geblichen Richter und seine Consorten gefragt, was und wieder wen sie streiten wolten, denn wieder Gn. Herrschaft begeherten sie nicht zu streiten⁵⁵.

54 Das Wort »Zeche« bezeichnet sowohl einen Verband mit gemeinsamer Kasse als auch eine Eidgenossenschaft.

55 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7c, Nr. 6, fol. 18–19.

Hier findet sich also erneut die klare Androhung von Zwangsmaßnahmen als Mittel zur Mobilisierung. Doch sieht man hier auch die Unterscheidung zwischen dem »es beÿ der Gemeinde halten« und der Beteiligung an den gemeinschaftlichen Kosten: So avanciert die Entrichtung des Beitrags auch zu einem Sinnbild der Zugehörigkeit und der Treuepflicht. Die Syndiken verpflichten sich zum Zeitpunkt ihrer Ernennung nicht nur, die Gerichtsverfahren einzuleiten, Verhandlungen zu führen, die nötigen Unterlagen vorzulegen, Juristen, d. h. Anwälte usw., zu kontaktieren, Zeugen zu laden und sie den Eid ablegen zu lassen, sondern auch dazu, »Gelder Nahmens ihrer in Empfang [zu] nehmen, darüber in ihren Namen [zu] quittiren⁵⁶«. Wenn also die Ankunft des Richters von Gablau und des Wagners von Hohndorff, so wie der Leutnant Kühnel sie beschreibt, allem Anschein nach einen Gewaltstreich darstellt, so entspricht sie doch den Vorschriften und den Garantien, die das Reichsrecht den Untertanen gewährt, sobald sie ein gerichtliches Verfahren anstrengen⁵⁷.

Diese rechtliche Befähigung, Steuern zu erheben, zeigt auf, dass die Gemeinschaft der prozessierenden Untertanen als eine juristische Person erachtet wird. Die Fürsten, Grafen und Herren ihrerseits betrachten diese finanzielle Selbständigkeit der Untertanen oft als eine äußerst schädliche Konkurrenz zu ihrer eigenen Macht und insbesondere zu ihrem *jus collectandi*. Im Juni 1666 versucht man, Martin Henschel nach seiner Verhaftung im Verhör zu dem Geständnis zu bewegen, er habe »viel Reißen uff sich und selben so hoch bezahlt genommen, daß Er von manncher 30. 40. Thaler und mehr genossen?« Er antwortet: »Ja, was seine register weisen könnte er nicht leugnen⁵⁸«. Mit dieser Frage versucht die Herrschaft, die Veruntreuung und Hortung gemeinschaftlicher Gelder festzustellen, und diese Absicht wird in der vierundsechzigsten Frage noch deutlicher:

Ob er nicht fast uff alle Glauchische dorffschaften die Einnahme derer Anlagen *seines Gefallens* dirigiret, die register wie er *gewolt confuse umbs lohn* gefertigt, und dardurch einen großen *privat nuzen an sich gezogen*⁵⁹?

Die Frage geht davon aus, dass Henschel unverantwortlich gehandelt und die Verfahrensregeln nicht eingehalten habe: Die Register seien »confuse« geführt worden, »seines Gefallens« und »wie er gewolt«; außerdem beschuldigt sie ihn der Hortung von Geldern und des Strebens nach einem »privat nuzen«. Nun ist

56 HStAD, Appellationsgericht, 5446, Eid der Syndiken von Merane [1791].

57 Werner Troßbach zitiert das prägnante Beispiel jener Untertanen, denen der Reichshofrat eine Mannschaft Soldaten der Herrschaft zur Verfügung stellt, gegen die sie gerade prozessierten, um die säumigen Zahler zur Entrichtung ihres geschuldeten Beitrags zu zwingen: Werner Troßbach, »Bauernbewegungen in deutschen Kleinterritorien...«, art. cit., S. 251.

58 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, fol. 626–636, Verhör Henschels, Frage Nr. 44.

59 *Ibid.*, Frage 64. [Unsere Hervorhebung]

aber diese dreifache Anschuldigung der Willkür, Inkompetenz und Veruntreuung, kurzum: des Missbrauchs der Amtsgewalt just dieselbe, die die Untertanen umgekehrt gegen das Personal ihrer Herrschaft vorbringen. Denn die Frage lässt zwischen den Zeilen durchblicken, dass die Verwaltung gemeinschaftlicher Gelder durch Henschel ohne Vorliegen eines offiziellen Auftrags zwangsläufig eine Privatisierung darstellt: Denn die Obrigkeit lässt eine gerechte und transparente Finanzverwaltung außerhalb der von ihr selbst beauftragten Institutionen nicht gelten, und die finanzielle Autonomie der Untertanen gerät damit von ihrem Wesen her zu einer Misswirtschaft – was im Übrigen durchaus nicht ausgeschlossen ist. Henschel antwortet: »Ja, die Einnehmer hetten es von ihm begehret«: Damit münzt er die Anschuldigung der Veruntreuung zu seinem »privaten« und persönlichen Nutzen um, indem er seinen Auftrag auf eine Aufgabe bezieht, die von der Gruppe beschlossen und ihm anvertraut wurde. Weiter wird in seiner Antwort der winzige Handlungsspielraum für Aussagen in einem Verhör ersichtlich, dessen sich die Untertanen jedoch schnell bemächtigen.

Passierscheine und Reisefreiheit

Die Delegierten müssen nach Prag, Wien, Wetzlar und Speier reisen können, und zu diesem Zweck werden ihnen prinzipiell Passierscheine ausgestellt. Wie ausgeprägt diese Reisetätigkeit sein kann, wurde oben anhand des sog. Bulisius-schen Landstreits bei den Schwarzburgern aufgezeigt, wo sie durch die verwitwete Gräfin unterstützt wurde, oder auch für die Aktivitäten der Reußen 1680–1715 sowie jene der Schönburger in den 1660er Jahren⁶⁰: Diese Reisen werden von der Obrigkeit strengstens überwacht, wenn die Regierenden nicht schlicht und einfach beschließen, sich über die Anordnungen der Gerichte hinwegzusetzen und die Untertanen zu verhaften. Als der Bevollmächtigte der Untertanen der Reußen, Georg Kuhn, nach Prag reist, um dem Appellationsgericht im Januar 1715 eine Bittschrift zu überbringen, stattet ihm der Gerichtsknecht von Greiz einen Besuch ab und »hat das ganze Hauß, Scheun und Ställe visitiret, das Stroh durchstochen und gedachten Kuhn gesucht, um Ihn gefangen nach Graiz zu führen, und unß dadurch zu schrecken, daß wir hohen Orths keine Hülffe suchen

60 S.o. Kap. 4, für den letztgenannten Fall vor allem das Verhör Martin Henschels (cf. S. 195): »Ob nicht wahr, daß er auch dergleichen unwarhafft Gravamina und relationes bey der königl. Böhmischen Appellation zu Prage bey dem hochstlöblichen Reichs Hoff Rath zu Wien und bey dem Reichstage zu Regenspurg anbracht und geführet?«; Henschel erwidert: »Zu Prag und zu Wien hette Ers gethan, aber zu Regenspurg wehre er nicht mit gewesen«. Siehe die ausführliche Untersuchung dieser Reisen und ihrer Folgen Werner Troßbach, *Soziale Bewegung...*, *op. cit.*; id., »Bäuerlicher Widerstand...«, *art. cit.*, und »Die Reichsgerichte in der Sicht der bäuerlichen Untertanen«, *art. cit.*

sollen⁶¹«. Obrigkeit und Untertanen nutzen beide den fließenden Übergang zwischen Aufstand und Gerichtsverfahren aus, denn zwischen »Syndikus« und »Rädelsführer« besteht oft nur ein hauchdünner Unterschied – wie es der letzte Ratschlag belegt, den Mürhard 1680 an Paßel richtet⁶².

Die Mobilisierung erfolgt also in äußerst ritualisierter Form und mittels diverser Zwangsmaßnahmen. Der Unterschied zwischen Aufständen und Gerichtsverfahren ist faktisch nur schwer auszumachen aufgrund der Tatsache, dass die Grenze zwischen Legalität und Illegalität unentwegt neu ausgehandelt wird. Die Geschehnisse von Glauchau im Jahr 1778, bei denen sich Untertanen, die eine Bittschrift überbringen wollen, und Soldaten gegenüberstehen, zeigen besonders deutlich auf, wie sich ein jedes Lager bemüht, eine seinen Interessen genügende Definition der Ereignisse durchzusetzen.

Aufruhr und Unterdrückung, Legalität und Legitimität: die Ereignisse von Glauchau im November 1778

Nun ist es wiederum so, dass ich sehr oft bei einer Handlung, die der Staat als illegal ansieht, diese als legal betrachte; das heißt, dass der Staat kriminell ist [...]. Der amerikanische Staat handelt wie ein Verbrecher. Und dass dies der Wahrheit entspricht, hängt nicht etwa davon ab, dass der Verbrecher behauptet, Ihre Handlung sei illegal, wenn Sie versuchen, ihn aufzuhalten⁶³.

In seiner Diskussion mit Michel Foucault versucht Noam Chomsky, der hier über das Engagement gegen den Vietnamkrieg spricht, eine klare Grenze zwischen Legalität und Illegalität zu ziehen, und zwar auf der Grundlage einer rhetorischen Umkehrung, in der das Legale als das erscheint, was der Einzelne für gerecht oder rechtmäßig hält. Indem er unterschwellig eine Legitimität beschwört, die der legalen Ordnung überlegen sei, bringt er die Person des Dienstverweigerers aus Gewissensgründen ins Spiel, der sich der staatlichen Auferlegung von Normen widersetzt und eigenständig eine »Wahrheit« als alternative normative Ordnung entwickelt. Diese Vorgehensweise als solche ist bereits eine Legitimationsstrategie: Die Berufung auf die Gerechtigkeit sowie der Wille, selbst an die Stelle einer

61 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7 A, Nr. 14.

62 Cf. Kap. 5, S. 252: »Schließlich, so wäre nicht undienlich, wann etliche so man vor die Redelsführer hält, beÿm kopffen nehmen ließe, und so lange in Verwahrung hielte, bis sie wenigst des concipienten oder ihren Advokaten entdeckete; selbigen könnte was alß dann wohl beÿ seiner Obrigkeit belangen, daß ihn ferner des bauren zu patrociniiren verbothen würde«.

63 [»De nouveau très souvent quand j'accomplis un acte que l'État considère comme illégal, j'estime qu'il est légal ; c'est-à-dire que l'État est criminel [...]. L'État américain agit comme un criminel. Et ce n'est pas parce que le criminel prétend que votre action est illégale quand vous cherchez à l'arrêter que c'est la vérité. «] Noam Chomsky in: Noam Chomsky/Michel Foucault, *De la nature humaine: justice contre pouvoir*, Paris: L'Herne (Carnets) 2006, S. 82.

normgebenden Obrigkeit zu treten, entspricht dem Ansinnen, die Rebellion von ihrer aufrührerischen Tendenz zu befreien. Wenn nun aber angesichts eines Staates, der die Hauptursache und beinahe ausschließliche Quelle der Legalität ist, bereits die Zurückweisung dieser Legalität im Namen einer höheren Legitimität ein Abgrenzungsproblem darstellt in diesem großen Alten Reich, in dem es unablässig um den Widerstreit verschiedener Machtinstanzen geht, ohne dass die eine jemals endgültig über die andere obsiegen würde, so erscheinen diese Grenzen hier als noch weitaus fließender. Innerhalb dieser Konfiguration gleicht die Festlegung von Ordnung und Unordnung, von Legalität und Illegalität innerhalb der gegensätzlichen Narrative einer grundlegenden strategischen Herausforderung⁶⁴.

Das Verbot von Zusammenkünften und Geldsammlungen

Die Ereignisse in Glauchau im Land der Schönburger im Laufe des Jahres 1778 machen begreiflich, welche Schwierigkeiten sich ergeben, wenn man Gerichtsverfahren und Aufstände als Alternative zwischen Legalität und Illegalität gegenüberstellen will. Einmal ist keinmal, denn Berichte über die Geschehnisse sind in erster Linie aus der Sicht der aufständischen Untertanen überliefert, nämlich durch die Plädoyers des Anwalts Christian Jacob von Zwierlein und die Protokolle der Zeugenvernehmungen, die Eingang in die Gerichtsakten gefunden haben. Im Jahr 1777, während die Schönburger bemüht sind, sich der sächsischen Bevormundung zu entledigen, indem sie die 1740 abgeschlossenen Rezesse für ungültig erklären, verstehen sich die Untertanen darauf, diese Umstände zu ihren Gunsten zu nutzen und zusätzliche Rechte hinsichtlich der Reichssteuern und der ordentlichen Steuern zu erwirken⁶⁵. Vom Monat Juli 1777 an lassen die Grafen von Schönburg das Verbot von Zusammenkünften und

64 Hierin liegt im Übrigen der Sinn der Antwort Foucaults auf Chomsky, der dessen Haltung auf eine Form der Theodizee bezieht: »Sie kritisieren die Arbeitsweise der Justiz demnach im Namen einer reineren Gerechtigkeit. [...] Wenn das Recht jedoch in einem Kampf auf dem Spiel steht, so in seiner Funktion als Machtinstrument; und nicht etwa in der Hoffnung, dass die Menschen eines Tages in dieser oder einer anderen Gesellschaft letztendlich nach ihren Verdiensten belohnt oder nach ihren Fehlern bestraft werden. Statt sich soziale Kämpfe anhand von Rechtskategorien vorzustellen, sollte man eher das Recht als sozialen Kampf begreifen« [»C'est donc au nom d'une justice plus pure que vous critiquez le fonctionnement de la justice. [...] Mais si la justice est en jeu dans un combat, c'est en tant qu'instrument de pouvoir ; ce n'est pas dans l'espoir que, finalement, un jour, dans cette société ou une autre, les gens seront récompensés selon leurs mérites ou punis selon leurs fautes. Plutôt que de penser à la lutte sociale en termes de justice, il faut mettre l'accent sur la justice en termes de lutte sociale«] *ibid.*, S. 83–84.

65 Zum Kontext siehe Kap. 3, S. 182f., sowie Kap. 4, S. 216–219.

Geldsammlungen verkünden, und zwar in einem Text, der einen guten Eindruck davon vermittelt, wie die Angelegenheit ihren Anfang nahm:

Demnach der mehreste Theil derer Gräfl. Schönburgischen Unterthanen in dero königl. Böhmischen Reichs-After-Lehns-Herrschaften Glauchau, Waldenburg, und Lichtenstein, auch darzu gehörigen Vassallen-Ortschaften durch einige Viertelmeister derer Städte Glauchau, Waldenburg und Meerane und deren ergriffene Appellation verleitet worden, ihrer Schuldigkeit in Abentrachtung derer zu Bezahlung derer rückständigen Reichs-Contingents-Relutions-Gelder und zu Unterhaltung der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation ausgeschriebenen extraordinairern Steuern und Beyträge sich zu entziehen, angesehen besagte Viertelmeistern ohngeachtet sie zu Erlangung ihrer Absichten nach wiederholt erfolgter Rejection, keine Hofnung sich zu machen haben, nicht alleine heimlich allen Landes-Gesetzen sowohl als ihren Unterthanen Pflichten zuwider lauffende Zusammenkünfte und Berathschlagungen dieserhalb aufs neuen anzustellen, sondern auch denen dörffern und übrigen Städten welches bißhero eigentlich nicht mit ihnen gehalten, herum zu gehen und Geld zu angeblichen Kosten in dieser Sache einzufordern sich unterfangen; Alß auf hohen Befehl deren [...] regierenden Grafen und Herren denen sämmtlichen Unterthanen gedachten Herrschaften hierdurch öffentlich bekannt gemacht:

daß von nun an alle eigenmächtige, auch ohne Vorwißen ihrer Unterobrigkeiten veranstaltete heimliche Zusammenkünfte und Berathschlagungen wider ihre Herrschaften und deren Verordnungen, wie überhaupt, so auch besonders wegen oberührter extraordinairern Steuern bey zwanzig Thaler Geld- oder proportionirlicher Gefängnis und Arbeits Strafe, so von iedem, der sich dabey finden laßen oder daß er dabey gewesen überwiesen wird, mittelst Execution beygetrieben, und dem Denuncianten und Angeber dergleichen heimliche Zusammenkünfte den 3ten Theil davon auch auf Verlangen mit Verschweigung seines Namens gereicht werden soll, nicht minder bey eben dieser Strafe, die Colligirung einiger Gelder zu vorgeblichen Kosten in dergleichen Sache verboten seyn und bleiben soll⁶⁶.

Hier finden sich erneut die beiden Grundpfeiler, auf die sich sowohl der Aufstand als auch das Gerichtsverfahren stützen, nämlich die »Zusammenkünfte« und die »Colligirung« von Geldern, die der Herrschaft Anlass geben zu der Befürchtung, es drohe Konkurrenz durch eine Parallelorganisation, auf welche sie keinerlei Zugriff habe⁶⁷. So werden Zusammenkünfte und Geldsammlungen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren rechtmäßig sind, kriminalisiert und als aufrührerische Taten bestraft, und zwar bisweilen sogar durch die Gerichte selbst: Im Jahr 1698 hatte der Reichshofrat der Gräfin von Reuß seine Unterstützung zukommen lassen, indem er durch ein Mandat *sine clausula* Versammlungen

⁶⁶ HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 4, fol. 896–899.

⁶⁷ Cf. Andreas Würzler, »Das Modernisierungspotential...«, art. cit., der die Befürchtungen der Obrigkeit im Jahr 1749 erwähnt, die sich auf Versammlungen von Gilden und Zünften erstrecken, denn »die Burger möchten sich unter dem Vorwand der Andacht über die Freiheit besprechen«, S. 204.

verbot. 1741 hatten die Schönburgischen Untertanen beim Kurfürsten von Sachsen dagegen protestiert, dass »unsere deshalb unumgänglich nöthig gewesene allgemeine Unterredungen und daher öffentlich beschehene Zusammenkünfte, sogar vor strafbaren Aufstand Zusammenrottirung, und Wiederseßlichkeit angesehen werden wollen⁶⁸«. In dem durch vielfache Normen bestimmten Alten Reich gerät der Versuch einer Bestimmung, wo jeweils Ordnung, Unordnung und Legalität anzusetzen sind, zu einem schier unmöglichen Unterfangen.

Im Januar 1778 beklagen sich die Bürger von Glauchau wiederholt bei der Regierung und kündigen an, sie wollten beim Reichskammergericht Klage einzureichen. Sie fordern Abrechnungen über die außerordentlichen Steuern, die Senkung der ordentlichen Steuern sowie das Recht, Versammlungen abzuhalten und sich zur Finanzierung ihrer Bittschriften und ihrer Organisation selbst zu besteuern. Die Untertanen stellen dieses Vorgehen als das reine Gegenteil eines Aufruhrs dar, denn es entspreche lediglich der gängigen und alltäglichen Aushandlung von Macht. Diese Anfragen werden nicht beantwortet, und deshalb begibt sich eine neue Delegation von Vertretern – dieses Mal sind es Viertelmeister und die üblichen Gemeindevertreter, da zu diesem Zweck noch keine Bevollmächtigten bestimmt wurden – am 23. Februar 1778 erneut nach Glauchau, um die Beschwerden vorzubringen. Am 7. März gewährt die Regierung einen Aufschub für die Steuerzahlung. Doch am 20. werden zwei Viertelmeister der Stadt Meerane, Johann Michael Nösel und Christian Gottfried Kirsch, von der Regierung vorgeladen und für ihre unterstellte Teilnahme an geheimen Zusammenkünften mit einer Geldbuße von 20 Talern belegt. Dies stellt den Ausgangspunkt für die Radikalisierung des Konflikts dar: Die Formulierungen der Bittschriften fallen danach immer schärfer aus, und die Drohung, an höherer Stelle vorstellig zu werden, gerät immer konkreter. Die Gemeindevertreter erscheinen erneut bei der Glauchauer Regierung, um die Herausgabe der Rechnungsbücher zu fordern: Jetzt treten nur die Viertelmeister auf und erhalten die Antwort, sie verfügten nicht über die geeignete Vollmacht; eine zweite Abordnung, die sämtliche Vertreter der Gemeinde umfasst, erhält statt der Rechnungsbücher eine Liste mit den Restschulden an Reichssteuern seit 1756 – eine demonstrative Geste, die einer Provokation gleichkommt.

Glaubt man dem Bericht des Anwalts der Untertanen und den Zeugenaussagen, so trägt außerdem zur Radikalisierung bei, dass es von Seiten der Herrschaft zu einer neuen gewalttätigen Aktion kommt: Ende Oktober hätten die Herren »durch Abnehmung mancherley beweglichen Haabseligkeiten, worunter denn auch besonders wollene Garne und andere Mobilien, die zu Fortsetzung der

68 HStAC, Herrschaft Waldenburg, 259, Bd. 1, fol. 16b–34, Bittschrift der Schönburgischen Untertanen an den Kurfürsten von Sachsen, 27. Juni 1741.

Wirtschaft und Gewerbes ganz unentbehrlich sind, auspfänden, und sie [die Bürger von Meerane] würcklich zugleich dadurch außer Stand setzen lassen, ihre Nahrung und Gewerbe fortsetzen zu können⁶⁹«. Diese Beschlagnahmung führt zu einem neuerlichen Gesuch der Vertreter der Untertanen, die sich mit schriftlichen Beschwerden ausgestattet bei der Glauchauer Regierung einfinden. Doch dieses Mal prallen sie auf bewaffnete Soldaten.

Die Ereignisse vom November 1778: Ordnung und Unordnung

Über diese Geschehnisse liegt eine recht genaue Beschreibung vor, denn dem Plädoyer des Anwalts sind weitschweifige Zeugenvernehmungsprotokolle beigefügt⁷⁰. Neunundzwanzig Zeugen sagen aus, darunter zwölf Delegierte der Untertanen, die an dem Gefolge teilgenommen hatten, und siebzehn Bürger von Glauchau, die Zeugen der Ereignisse wurden – deren Verwicklung in den Konflikt man aber nicht unterschätzen sollte. So ist der siebzehnte Zeuge, Georg Adam Hirsch, wahrscheinlich derselbe, der 1791 zum allen Untertanen vorstehenden Syndikus gewählt werden sollte.

Die Vertreter der vier Städte und zweiundvierzig Dörfer versammeln sich am Morgen des 3. November 1778 bei David Floß, einem Gastwirt in Kleinchursdorf, denn einige Tage zuvor hatten

die Gevollmächtigten der beschockten Bürger und Unterthanen aus obenbenannten Herrschaften von ihrem Herrn Advocaten aus Gera ein paar Vorstellungen, [...] erhalten, und dieser ihnen wißen lassen, daß solche mittelst Abgeordneter aus sämmtl. Ortschaften, und damit die Gevollmächtigten und Viertelmeistern nicht in Verdacht der Aufwiegelung gerathen möchten, übergeben werden sollten⁷¹.

Die Bittgesuche und Beschwerden werden also von einem Anwalt der Länder der Reußen (Gera) erstellt, und die Untertanen sind mit ihrer Überbringung betraut: Die Bestimmung von Abgeordneten *ad hoc* hat hier die Funktion, die Syndiken und offiziellen Vertreter zu schonen. Bei ihrer Ankunft in Glauchau stehen die Delegierten an allen Stadttoren vor verschlossener Tür, und der Amtsknecht erteilt den Soldaten den Schießbefehl. Sämtliche von den Untertanen erstellte Texte, die Zeugenvernehmungsprotokolle wie auch das Plädoyer des Anwalts bauen auf einer Gegenüberstellung der Ordnung innerhalb der Delegation der

69 Christian Jacob von Zwierlein, *Unterthänigste Supplication...*, *op. cit.*, ergänzendes Plädoyer vom 2. Dezember 1778.

70 *Ibid.*, sowie HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 4, Beilage Nr. 23, fol. 1001–1031, Zeugenvernehmungsprotokolle zu den Ereignissen vom November 1778.

71 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 4, Beilage Nr. 23, fol. 1001–1031, Zeugenaussage 1, Johann Christian Rudolph.

Untertanen und dem Ausbruch militärischer Gewalt auf, die völlig unerwartet und unberechtigt über sie hereinbricht.

Ordnung, Ruhe, Stille und Ehrbarkeit

Der Gastwirt berichtet in seiner Aussage über das Treffen, das am Morgen des Geschehens bei ihm stattgefunden hat: Die Beschwerdeschreiben des Anwalts seien von einem der Abgeordneten laut vorgelesen worden, und man habe beschlossen, nach Glauchau aufzubrechen, »wobei sie unter einander sich ernstlichst und angelegentlichst vermahnet hätten, daß keiner nicht den mindesten Lärm, Aufstand oder Unordnung machen, vielmehr jedweder sich still, ruhig und friedlich allenthalben bezeigen [...] sollte⁷²«; auch alle Untertanen, die an der Abordnung beteiligt waren, betonten, dass sie ihre Stöcke vor ihrer Ankunft in Glauchau sorgsam beiseite gelegt hätten, um ihrer Kohorte jeden bedrohlichen Anschein zu nehmen⁷³. Der Anwalt, Zwierlein, unterstreicht, das Aufgebot der umfangreichen Delegation habe den bisherigen Versuchen der Obrigkeit, ihre Vertretungsmacht zu leugnen, entgegenwirken sollen:

und hatten sich inzwischen um deßwillen in einer größern Anzahl zusammenbegeben, um den ihnen mehrmals gemachten Vorwurf, als wenn ihre wehmüthigste Vorstellungen gegen das übermäßige Steuerausschreiben, nur von einigen wenigen unruhigen Köpfen herrühre, auszuweichen⁷⁴.

Dadurch kann er nachweisen, dass diese Menschenmenge keinen Aufruhr herbeiführen, sondern lediglich ihre Forderungen durch die schiere Vielzahl rechtfertigen wollte; dabei schließen sich diese beiden Wirkungen nicht etwa aus, und dem massenhaften Auftreten der Untertanen kommt durchaus eine bedrohliche Note zu, die klar auf der Hand liegt und derer sich die Untertanen mit Sicherheit äußerst bewusst waren, auch wenn sie dies nun abstreiten. Eine Menschenmenge drückt stets zugleich eine Berechtigung, eine Bedrohung und einen Schutz aus: Die Berechtigung einer Gruppe resultiert aus ihrer Vielzahl, die Bedrohung richtet sich durch den Eindruck von Stärke gegen die Obrigkeit, und der Schutz dient den einzelnen Teilnehmern, denen Anonymität verliehen wird.

Aus diesen Gründen beschreiben alle Zeugen diese große Delegation mithilfe eines Stilregisters, das der Beschwörung einer Prozession oder eines anderen kirchlichen Zugs ähnelt: Die Bürger von Glauchau, die dieser Szene beiwohnen, kennzeichnen die Abgeordneten als »sehr stille und erbar«, denn sie hätten »im

⁷² *Ibid.*, Aussage 29, Daniel Floß.

⁷³ Hingegen waren die Bauern beim Zusammenstoß von Naitschau im Januar 1715 mit Stöcken bewaffnet. S. o. in Kap. 5, S. 256–262, den Bericht Oschmanns.

⁷⁴ Christian Jacob von Zwierlein, »Noch fernerweite unterthänigste Vorstellung und Bitte...«, in: *op. cit.*, S. 29.

geringsten nicht gelärmet noch weniger etwas ungebührliches von sich blicken lassen«, und sie würden »bekennen, daß sie so zu sagen von ihnen fast kein lautes Wort gehört⁷⁵«; weiter hätten sie »sich aber dabey sehr ordentlich, ruhig, stille und ehrbar bezeigt, daß auch kaum bey Leichengehen so eine Stille herrschete⁷⁶«, bzw. »sich insgesamt überaus ruhig und fast noch ruhiger, als wenn man ein- und aus der Kirche gienge, bezeigt, sie wären so ziemlich paar und paar weise gegangen⁷⁷«. Es herrschen also Ordnung, Ruhe und Stille – das komplette Gegenteil des Tumults, den die Untertanen inszenieren, denn die drei erwähnten Eigenschaften entsprechen ganz genau jener Einstellung, die von einem guten Untertan gefordert wird, der sein ungestümes Wesen gezähmt hat und zurückhaltend, liebenswürdig, leise und gehorsam geworden ist. Mit Ausnahme eines mit einem Gehstock ausgerüsteten Greises »hätten sie die Hände in Busen getragen, wie man thäte, wenn einem friere« – eher eine Schutzhaltung als Zeichen eines Angriffs. Angesichts dieser Haltung, die bei aller Prozessierfreudigkeit doch Demut ausdrückt, Ehrerbietung, Ordnung und Unterwerfung, erscheint die Gewalt der Soldaten geradezu absurd.

Militärische Gewalt und Einschüchterung

Alle überlieferten Aussagen warten mit dem Überraschungseffekt auf, der aus eben dieser Gegenüberstellung erwächst. Bei ihrer Ankunft in der Stadt stoßen die Delegierten ausnahmslos auf verschlossene Türen. Ein Teil von ihnen nähert sich dem sog. Mühlentor. Der Abgeordnete von Meerane, Kirsch – just derselbe, dem eine Geldbuße von 20 Talern auferlegt wurde für seine Teilnahme an geheimen Versammlungen – tritt näher heran, denn er ist der Überbringer der Unterlagen, doch kaum ist er in der Nähe des Tores angekommen, wird er von mehreren Bajonettstößen getroffen und geht zu Boden, ebenso ein weiterer Delegierter. Daraufhin stiebt der Rest der Delegierten auseinander, doch die Soldaten heften sich an ihre Fersen und schießen: Ein abseits stehender Abgeordneter hat sogar »selber gesehen, daß eine Kugel vor ihn in die Muldau geflogen⁷⁸«. Die Stöße und Schüsse werden von einer Flut von Beschimpfungen und Drohungen begleitet. Der Soldat Reißmann habe einen Bürger von Meerane »Racker! ich will dir auch eins geben! angeprüllt, auch sein Gewehr so fort Schlagrecht gehalten, und mit niederschlagen gedrohet, nichtweniger zu zeugen, da er ihm zugerufen: Schone er den Kopf, und schlage er nicht aufn Kopf, ausdrücklich gesprochen: Halte er das Maul sonst soll er auch so viel kriegen⁷⁹«.

75 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 4, Beilage Nr. 23, fol. 1001–1031, Aussagen 6, 7 und 8.

76 *Ibid.*, Aussagen 9, 10 und 11.

77 *Ibid.*, Aussagen 12 und 13.

78 *Ibid.*, Aussage 2.

79 *Ibid.*, Aussage 17.

Es handelt sich also nicht nur darum, den Eingang zur Stadt zu blockieren: So wie die Untertanen den Vorfall schildern, kommt er beinahe einem Hinterhalt gleich. Von allen Berichten ist jener über die Gewalttätigkeit, der Johannes Teichmann ausgesetzt war, der spektakulärste. Nachdem er die anderen Delegierten vor den geschlossenen Toren zurückgelassen hat, geht Teichmann auf ein Gasthaus zu, um etwas zu essen und zu trinken. Da dringen die Soldaten in das Wirtshaus ein und nehmen abermals drei Viertelmeister aus Lichtenstein in Haft sowie einen Bauern aus Rödlitz, die hier eingekehrt waren und in denen Teichmann Teilnehmer der Delegation wiedererkennt⁸⁰; die vier Abgeordneten folgen den Soldaten widerstandslos, und Teichmann zufolge wurden sie weder geschlagen noch misshandelt. Als Teichmann dann nach Hause zurückkehren wollte, »hätte er einen großen Tumult, Schreyen und Schießen gehört daher er denn heraus gegangen«, und als er näher gekommen sei, seien drei Soldaten über ihn hergefallen und hätten ihn festgenommen, dann seien noch weitere hinzugekommen und hätten begonnen, ihn so heftig zu schlagen, dass er das Bewusstsein verloren habe – der letzten Worte, die er vernommen habe, seien gewesen: »Du Schinder, du Racker, du gehörst auch mit dazu«. »Denn hernach, und da sie ihn zwey Löcher in den Kopf geschlagen, und an Schultern laediret, gewesen, habe er von seinen Sinnen und Verstand nichts mehr gewußt. So viel wiße er, daß er des Abends verhört werden und außerordentlich geblutet hätte, davon denn nicht nur das ganze Hemde, sondern auch so gar die Orte in der Amts Stube, wo er beym Verhör gestanden, voll gewesen wäre, und des anderen Tages habe er bemercket, daß man Sand darüber gestreuet«. Die Nacht habe er in einem Gefängnis für Verbrecher verbracht, ohne dass man ihm etwas zu essen gebracht habe. Sämtliche Zeugen, ob sie nun Teilnehmer der Delegation waren oder nicht, bestätigen den Angriff und die Verletzungen Johannes Teichmanns, und im Übrigen wird den Beweisstücken ein ärztliches Attest beigelegt, das die genaue Größe der Wunde festhält. Am nächsten Tag zieht Johannes Teichmann, so gut er es vermag, weiter zu Daniel Floß im Gasthof von Niederchursdorf, und letzterem zufolge sei er »in die Stube gekommen, wäre hin auf die Bank vor den Tisch ohnmächtig gefallen unter den Worten: »Weiter kann ich nunmehr nicht. Es ist aus mit mir«, und Floß »habe denn gesehen, daß selbiger allenthalben, auch Kleidung und Hemde ganz und gar voll Blut am Kopfe nach herunter genommener Mütze starck verwundet gewesen, und das Geblüte noch haufen weiß hin in die Stube gefloßen wäre; Zeuge hätte sodann demselben ein Pferd ausgerichtet, und nachdem man ihn auf solches gehoben, Jemand mit gegeben, der das Pferd geführet, und ihn auf solche Weise nach Hauße gebracht hätte⁸¹«. Die Feststellung, dass Blut vergossen wurde, ist hier entscheidend für den Nachweis,

80 *Ibid.*, Aussage 28.

81 *Ibid.*, Aussage 29.

die Gewaltanwendung sei rechtswidrig gewesen⁸². Auch die Ohnmacht scheint eine besondere Funktion zu haben, denn sie trübt die Klarsicht des Zeugen und stellt damit den Wahrheitsgehalt seiner Aussagen zum Zeitpunkt des Verhörs in Frage⁸³.

In der Darstellung des Anwalts werden die Ereignisse noch eindringlicher und vor allem kohärenter geschildert, denn er verleiht der Gesamtheit dieser recht irrational anmutenden Taten eine präzise Bedeutung: Der Hinterhalt stellt eine Einschüchterung dar, deren Zweck darin lag,

den Muth der steuerbeschockten Inwohnerschaft völlig niederzuschlagen, das auf Ew. Hochgräfl. Excellenz weltgepriesene Dexterität und Gerechtigkeitseifer unterthänigst gesetzte Vertrauen derer wehmütigsten Supplicanten zu schwächen, und wo möglich ihnen die gegründete Hoffnung auf die oberstrichterliche Hüfe zu benehmen⁸⁴.

Zwierlein deutet »diese Schindlerische Unternehmung« – nach dem Amtmann von Glauchau benannt, der dem Gerichtsknecht und den Soldaten die Befehle erteilt hatte – als einen Versuch, die Anrufung des Gerichts zu vereiteln. Damit kehrt er die Beweisführung um und richtet den Vorwurf der verbrecherischen Umtriebe gegen die Obrigkeit von Glauchau, und diesem Zweck dient auch die Inszenierung jener Ordnung, in der die Untertanen nach Glauchau gezogen seien:

Noch nie wird erhört worden seyn, daß man arme supplicirende Unterthanen von denen Gerichtsstätten, die doch eine freye und sichere Zuflucht für bedrückte und leidende Unterthanen seyn sollten, auf eine solche gewaltsame und tumultuarische Art zurückgetrieben hätte.

Wollte auch der Rath und Amtmann Schindler dieses sein sowohl dem Natur- und Völkerrecht, als denen Reichsgesetzen ganz zuwiderlaufendes Unterfangen damit zu entschuldigen und zu rechtfertigen suchen, daß er sich bemühte vorspiegeln zu wollen, daß diese Abgeordneten Renitenten und Insurgenten wären; so würde der Begriff, den man mit dergleichen strafwürdigen Personen verbindet, auf diese gar keine Anwendung leiden, jenen Gemeindevorstehern für ihre Mitglieder Vorstellungen zu thun, in denen Reichsgrundgesetzen irgendwo verboten, oder diesen, wenn deren mehrere aus

82 Michaela Hohkamp hat die Bedeutung des Blutvergießens im Rahmen von Gerichtsverhandlungen untersucht. Ausgehend von der Feststellung, es liege ein Widerspruch vor zwischen der bloßen Erwähnung eines Blutvergießens und einem tatsächlichen Blutvergießen (»Im Gericht über Blut unter und über der Haut zu reden, bedeutete nicht unbedingt, dass tatsächlich Blut zu sehen gewesen war. Umgekehrt musste nicht jede Wunde, die als blutige Verletzung registriert worden war, auch wirklich geblutet haben«, S. 61), hält sie fest, dass Blut mit Grausamkeit in Verbindung gebracht wird und daher mit einer unrechtmäßigen Ausübung von Macht, die an Tyrannei grenzt: Michaela Hohkamp, »Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt. Überlegungen zur Grenzziehung zwischen legitimer und nicht-legitimer Gewalt«, in: Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter, *Streitkulturen...*, op. cit., S. 59–79.

83 S. u.

84 Christian Jacob von Zwierlein, *Unterthänigste Supplication...*, op. cit., ergänzendes Plädoyer vom 2. Dezember 1778.

verschiedenen Orten die gleiches Anliegen haben sind, zusammenzukommen und eine gemeinschaftliche Sache auch gemeinschaftlich zu behandeln, in denen Gesetzen untersagt ist.

Es würden demselben alle Beweise einer zu beschuldigenden Widersetzlichkeit und strafbaren Betragens, ermangeln [...] ⁸⁵.

Die Argumentation ist eindeutig: Die Initiative für die Gewaltanwendung ging von der Obrigkeit aus, ihr Zweck lag in der Einschüchterung, und die Untertanen avancieren so zu einem Defilee von Flehenden, die um Schutz ersuchen. Der Text ist auf der Alternative zwischen Revolte und Recht, Erhebung und Gerichtsverfahren aufgebaut und bemüht sich nicht nur um den Nachweis, dass die Untertanen auf der Seite der Legalität stehen, sondern auch um jenen, dass die Illegalität im Gegenteil auf der Seite der Obrigkeit zu suchen sei. Und dieser Legalismus der Untertanen dient wiederum der Rechtfertigung eines Versammlungsrechts, das bei weitem keine Selbstverständlichkeit ist.

So glatt und überzeugend der Bericht Zwierleins auch sein mag, so enthält er doch einige Widersprüche, wenn man die Zeugenaussagen hinzunimmt. Man möchte etwa kaum glauben, dass der Amtmann von Glauchau einen ordnungsgemäßen Angriff beschließt, ohne dass der Verdacht besteht, auf Seiten der Untertanen könne es zu Gewalttaten kommen. Die Gewalt, der Johannes Teichmann ausgesetzt ist, verschont beispielsweise die anderen vier Delegierten, die mit ihm zusammen festgenommen werden. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Untertanen bei der Vorbereitung ihrer Aktion im Gasthaus von Niederschursdorf selbst die Möglichkeit ins Auge fassen, dass die Glauchauer Obrigkeit auf Gewalt zurückgreifen könnte; der Gastwirt Daniel Floß berichtet:

vielmehr jedweder sich still, ruhig und friedlich allenthalben bezeigen, auch als denn schon *wenn ihnen in Glauchau etwa Gewalt angethan*, oder sich an ihnen vergriffen werden sollte, doch keiner sich darwider mit Gewalt setzen, und Ungebühnisse verüben, vielmehr solches, wenn er solchen nicht auf andere Weise entgegen könnte, gedulstig leiden, und dabey sich nichts zu schulden kommen lassen, sondern allenthalben seine Sache jeder durch den Weg Rechtsens suchen sollte ⁸⁶.

Die Untertanen werden von der Gewalt der Soldaten nicht etwa überrascht, sie sind im Gegenteil darauf vorbereitet. Man könnte also wetten, dass diese Gewalt einer normalen und vorhersehbaren Eskalation bei der Umsetzung von Zwangsmaßnahmen entspricht. Allerdings liegt kein kontrapunktischer Bericht vor, der von der Obrigkeit ausgestellt wäre, so dass man auf Vermutungen angewiesen bleibt.

⁸⁵ *Ibid.*

⁸⁶ HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 4, Beilage Nr. 23, fol. 1001–1031, Aussage 29. [Unsere Hervorhebung]

Wenn die Untertanen also auf ihrem Willen, den Rechtsweg zu beschreiten, bestehen, ohne ihre Aktion in irgendeiner Weise mit einem Aufruhr in Verbindung zu bringen, und wenn dieses Beharren auf der Gegenüberstellung von Ordnung und Unordnung, Frieden und Gewalt, Legalität und Illegalität fußt, so wird dieser öffentlichen Text dennoch durch eine Verkehrung der Rollen unterminiert: Mit derselben Rechtfertigungsgeste wie bei Noam Chomsky gerät hier die Obrigkeit zum Verbrecher, und die Untertanen finden sich auf der Seite des Rechts wieder⁸⁷. Allerdings eignen sich diese Kategorien nicht zwangsläufig für eine klare Interpretation dieser Schilderungen. Denn wo herrscht hier Recht und wo Unrecht? Wer steht auf der Seite des Gesetzes? Ist es die Herrschaft, die ihre Untertanen, die bescheiden ihre Klagen vortragen wollen, missbräuchlich unterdrückt und sie an der Inanspruchnahme der Justiz hindern will? Oder sind es die aufrührerischen Umtriebe der Untertanen, die die rechtmäßige Ausübung der Herrschaft gefährden? Für die Obrigkeit ist die Darstellung einer Steuerverweigerung als Aufruhr auch eine juristische Frage, denn das Reichsrecht untersagt nicht nur die Anrufung einer hohen Instanz im Fall einer Verweigerung der Zahlung von Reichssteuern, sondern es bestraft auch die Aufsässigen durch das System der »doppelten Strafe« (*ad poenam dupli*), das die Untertanen zur Entrichtung der zweifachen Steuerschuld verurteilt⁸⁸.

Ordnung und Unordnung, Legalismus und Illegalität sind in erster Linie eine Frage der strategischen Beweisführung, und in einer Welt, in der eine Vielfalt an Normen herrscht, sind diese kontrapunktischen Erzählungen einer der Schauplätze, an denen sich der Wettstreit um die Definition von Macht abspielt. So werden die Gründe besser erkennbar, aus denen heraus die Untertanen immer neue Prozesse anstrengen und immer wieder Gerichte anrufen, die in diesen Streitsachen nur allzu selten Urteile fällen und folglich mit Blick auf die Erfüllung der Forderungen nur eine sehr begrenzte Hilfestellung bieten: Denn die eigentliche Wirkung der Verfahren liegt nicht in ihrem Ergebnis begründet, sondern in dem Prozedere als solchem, das eine zusätzliche Waffe für die Rechtfertigung der kollektiven Mobilisierung liefert. Die Bildung einer autonomen Gemeinschaft der Untertanen, die sich selbst finanziert und ihre eigenen Vertreter stellt, die zur Abhaltung von Zusammenkünften und zur kollektiven Geltendmachung von Forderungen befähigt ist, und zwar auf einer breiten Ebene verbündeter Ortschaften, stellt mit Sicherheit eine ernsthafte Bedrohung für die Obrigkeit dar. Und wenn schon der Druck, den die Gemeinschaft selbst auf die Untertanen ausübt, um sie zu einer Teilnahme an den Prozessen und Revolten zu

87 Siehe die vergleichbare Argumentation bei Matthias Bähr, der aus dieser Erzählstrategie eine der beiden wichtigsten der Zeugenaussagen macht: Matthias Bähr, *Die Sprache der Zeugen...*, *op. cit.*, S. 283–284.

88 Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit...*, *op. cit.*, S. 520.

bewegen, auf Todesdrohungen beruht, so stehen die Unterdrückungsmethoden der Regierenden dem in nichts nach.

Unterdrückung, Herabwürdigung und Entlastung

Die Obrigkeit ist nach Möglichkeit bemüht, diese Autonomiebestrebungen zu hintertreiben, da sie ja eine Konkurrenz darstellen. Doch da ihre Handlungsfähigkeit durch ihre bescheidenen militärischen Mittel begrenzt ist, optiert sie für andere, fest umrissene und präzise Unterdrückungsmaßnahmen. Wie bereits geschildert, ist die Praxis der militärischen Zwangserhebung von Steuern Ausdruck einer gezielten Schreckensherrschaft und eine Machtdemonstration. Ihre Bedeutung ergibt sich auch im Vergleich zu einer Reihe anderer Maßnahmen, die hauptsächlich auf die »Rädelsführer«, »Aufwiegler« und »Erzrebellen« abzielen, aber oft auch auf Anwälte, Schriftführer und Rechtsberater, die ermittelt, isoliert, eingeschüchtert oder sogar verhaftet und durch die Vernichtung ihrer Habe bestraft werden sollen. Außerdem gilt es, die Anführer in Misskredit zu bringen, sowohl gegenüber den Gerichten als auch gegenüber der gesamten Gruppe der Untertanen, indem man ihnen fehlende Legitimität und Repräsentativität unterstellt. Damit werden sie Opfer einer zugleich körperlichen, wirtschaftlichen und symbolischen Gewalt.

Der Ausbruch einer Revolte wird stets den Umtrieben einiger »widersetzliche[r] Köpfe« zugeschrieben, und diese Deutung als ein Komplott stimmt mit der Weigerung der sozialen Eliten überein, an die Möglichkeit einer politischen Vernunft des Volkes zu glauben: Denn sie verstehen einen Aufstand in erster Linie als eine Kontamination der Gesellschaft durch ein schädliches Element, das es auszurotten gilt. Doch kommt dieser Sichtweise auch eine politische Funktion zu, denn indem man ausschließlich die Anführer bekämpft, bedeutet dies zugleich, dass nicht etwa die Gesamtheit der Untertanen des Aufruhrs bezichtigt wird – eine Entlastung, die die Wahrung des vorgeblichen Konsenses und der Zustimmung der Regierten zur Regierung verspricht. Da es der Obrigkeit faktisch unmöglich ist, sämtliche Untertanen gefangen zu setzen, und da sie mit Unterstützung einiger Gruppen gegen den Willen der Mehrheit der Bevölkerung regieren kann, erfordert es dieses Vorgehen nichtsdestoweniger, *so zu tun, als ob* dies nicht der Fall sei, und die Regierten soweit wie möglich daran zu hindern, dies zu bemerken. Diese Schönfärberei erfüllt demnach die Funktion der Schuldbefreiung, die dem Argument vom ahnungslosen Fürsten genau entspricht⁸⁹.

89 S. o. Kap. 5, S. 275–277.

Gewalt, Schreckenspolitik und Einschüchterung

Ob nicht wahr, daß umb dergleichen rechtfertigung, die wenigsten Unterthanen wißenschaft gehabt, sondern alle widersezlichkeit und clage nur von einigen rädelsführern so sich zum theil ohne grund der wahrheit vor syndicen außgegeben⁹⁰.

Um die Revolte zu treffen, zielt man auf ihre »Köpfe«. Die grausame Verfolgung der Anführer soll für den Rest der Untertanen eine abschreckende Wirkung haben, weniger in dem Sinne, dass ein Exempel statuiert werden soll, als vielmehr als Demonstration der Macht in Form von Gewalt, die jederzeit losbrechen kann. Das Zeugenvernehmungsprotokoll, das die Schönburgischen Untertanen 1665 für den Prozess vor dem Reichskammergericht ausfertigen, gibt einen Gesamtüberblick über die Repressalien, denen die Anführer ausgesetzt sind:

Art. 21

Zeugen bewusst das Adam Frizsche aus Wernsdorff zu Nideschindmaß in der Mühlenstube ohn Schuld undt gegebene uhrsache, von einem Edelmann denn von der Mosel welcher mit tribuliren undt ausplündern helffen, hinter dem Tische erstochen worden?

Art. 22

Item war, das der Ambtmann zu Glaucha, Friederich Müller Adam Frizschens des entleibten weib zu sich kommen laßen, undt sie gezwungen, das sie gewilliget ihres Mannes todt nicht zu offenbahren, noch weniger deswegen zu clagen?

Art. 23

War, das Martin Heintzen und Weber auch der todt gedrohet worden, undt seindt uff wegen undt straaßen deßentwegen nicht sicher?

Art. 24

Zeugen bewußt das ein sehr alter Mann namens George Weber, welcher nicht gehen können, durch Michel Wilhelmen zu Schlunzigk auff eine Schubekar in das ampt Glauchau geführet worden, undt die darbey gewesenen Mußquetieren ihn braun und blaw jämmerlich unterwegens gestoßen haben?

Art. 25

War, das Sie diesen alten Mann Vier tage an ketten undt banden zu Glaucha gefänglich gehalten?

Art. 26

Item war, das Gregor Beunsdorff der Müller zu Tülgen ein Syndicus, zu Glaucha auff öffentliche Marcke auffgefangen, undt in das ärgste gefängnüß gesetzt worden, ümb ihn dahin zu treiben, das er sich von der Sache loßsagen soll?

90 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, Befragung von Martin Henschel, 26. Juni 1666, fol. 626–636, Frage 21.

Art. 27

Noch mehr war, das der Amtmann ezliche Unterthanen welche in dieser Sache mit begriffen, nach leib und leben stellen läßet?

Art. 28

War, das dieses streits halber Michael Weber das hochwürdige Sacrament, sowohl alß Martin Heinschel zu Geisa, Barthol Petromannen undt George Käin verbothen worden⁹¹?

Wenn man versucht, diese Repressalien mit Hilfe der von Hilton Root entworfenen Terminologie zu analysieren, so lägen die Kosten, die jedem einzelnen Anführer bei seiner Teilnahme an der Mobilisierung entstehen, weit über den Gewinnen⁹². Dennoch muss man sich auch darüber im Klaren sein, dass die Mobilisierung sich hier ungeachtet dieser hohen Kosten über längere Zeit hinzieht: Auch wenn es innerhalb der Gruppe der Untertanen Prestige und Macht einbringt, zu den Anführern zu zählen, wiegt dieser Vorteil den zu zahlenden Preis, d. h. die herrschaftlichen Repressalien, doch nur teilweise auf, so dass so besser erklärbar wird, warum manche Untertanen eine Wahl zum Delegierten ablehnen⁹³. Jedenfalls versucht die Herrschaft in Ermangelung der Möglichkeit, der Gesamtheit der Untertanen die Schuld zuzuweisen, aber auch mangels ausreichender Exekutivmittel und in der Absicht, weiterhin das Bild von mehrheitlich folgsamen, regierbaren und treuen Untertanen zu zeichnen, die Anführer zu isolieren, und beschränkt die Repressalien auf diese Personen. Diese erneute Machtentfaltung erfordert im Vorfeld einige Aktivitäten zu deren Identifizierung. Dies geschieht vermittels diverser Drohungen und auch Aufforderungen – insbesondere finanzieller Art – zum Denunziantentum, weiter durch Überwachung und vor allem Verhöre der festgenommenen Untertanen. Als die Untertanen der Reußen 1728 den Reichshofrat anrufen – es handelt sich um einen letzten, offenbar aber abgebrochenen Versuch, den Aufstand der Jahre 1680–1715 fortzusetzen –, lassen die Grafen von Reuß die Syndiken überwachen und führen Verhöre durch,

91 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 2, fol. 389–398, Anhörung vom 28. September 1665 in Reinholdshain.

92 Cf. Hilton Root, »Politiques frumentaires et violence collective en Europe au xviii^e siècle«, in: *Annales. Histoire, sciences sociales*, 45/1, janvier-février 1990, S. 167–189: Besonders deutlich wird diese Untersuchungsmethode auf den Seiten 169–170 erläutert. Root stützt sich dabei auf Mancur Olson und schlägt vor, die Erfolgchancen von Revolten in Ernährungskrisen als »individuelle Gewinne aus einer kollektiven Aktion« zu verstehen. Letztlich stellt sich damit die Frage nach der (persönlichen) Rendite, die sich aus kollektiven Mobilisierungen ergibt. Durch diese Dichotomie des Einzelnen und des Kollektivs werden die Faktoren Zwang und Prestigelogik nicht berücksichtigt, auch wenn sie faktisch bisweilen Aufschluss über die Ereignisse gibt, wie im Fall der Abtrünnigkeit Bernsdorfs (s. o. S. 306f.).

93 S. o. S. 302.

wodurch mancher derer Unterthanen abgeschreckt worden sind, seine wahre Hertzens-Meynung zu sagen [...] zumahlen, da beÿm Vormundschaftlichen Ambt Ober-Graitz [...] zweÿ catalogi nach dem Alphabet geführet werden, da in einem die streitenden, und im anderen die von process sich loß gesagten Unterthanen aufgezeichnet befindlich seÿn, und beÿ vorfallenden Landes-Gerichts- oder Ambts-Expeditionen, man sothane Catalogos beÿ der Hand liegen hat, und nach solchen die Judicial-resolutiones haupt-sächlich miteingerichtet⁹⁴.

Die Obrigkeit besitzt also eine Liste der Prozessteilnehmer und richtet ihr Handeln danach aus. Auch lässt der Text erkennen, inwieweit die Verhöre der Einschüchterung dienen sollen.

Die Anführer erscheinen als eine relativ kleine Gruppe – insgesamt werden über die drei Jahrzehnte, die der Konflikt bei den Schönburgern dauert (1651–1681), nur etwa zwanzig Personen erwähnt, alle Kategorien zusammengenommen (Anführer, Syndiken und Gemeindevertreter). In den meisten Fällen formulieren die Untertanen ihre Antworten so, dass sie nicht gezwungen sind, Namen zu verraten, und berufen sich auf ihre Unkenntnis der genaueren Umstände. Doch die Herren verfügen manchmal über genügend starke Druckmittel, um sie zum Reden zu bringen: Dies ist offensichtlich bei den Verhören Martin Henschels und Gregor Peinßdorffs in den Jahren 1666 und 1668 in Glauchau der Fall. Als Martin Henschel bei einer der Fragen die Namen der Anführer nennen soll, antwortet er mit konsequenter Genauigkeit:

Ob nicht zu solcher wiedersezlichkeit Michel Weber zu Reinholdshain sonst Fürst genant und vorhin sein Vater Ambrosius Weber, nebens ihnen Inquisiten die erste anleitung gegeben, und daß directorium in solcher Sache biß datum geführet – Alle Posten und Bothen wehren zu Michel Webern kommen und von deroselbigen abgefertiget worden, hette auch alle Einnahme von Ao. 1654 biß 1660 gehabt, ob ers aber vor sich alleine gethan, oder mit zuziehung anderer, daß wüste er nicht⁹⁵.

Und als er in der zweiundzwanzigsten Frage sagen soll, ob Michel Weber, Gregor Peinßdorff, Georg Hain und Martin Heinze die wichtigsten Anführer seien, bestätigt er es. Anschließend wird er am 30. Juni 1666 Gregor Peinßdorff gegenübergestellt, und da

hat Henschell Peinßdorffe unter die Augen gesaget,

1. Er [Peinßdorff] seÿ die jenige Uhrsach, daß Er [Henschel] beÿ der wiedersezlichkeit derer Glauchischen Unterthanen wieder Ihrer Obrigkeit, unter die Zahl der Rädelsführer kommen, in deme Er [Peinßdorff]

beÿ Einer Zusammenkunfft in Jan. 1660 selbst vorgeschlagen, und gebethen, daß Er ihm adjungiret werden sollte, hette ihn auch darzu überreden helffen.

94 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7c, Nr. 06, fol. 5b–6.

95 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, Verhör Martin Henschels, 26. Juni 1666, fol. 626–636, Art. 8.

Andwordt Gregor Pienßdorffs Ad. 1: Daß könnte Er nicht laugnen.

2. Waß Er [Henschel] zu Speyer und anderer Orthe gethann [...], wehre uff des Müllers [Pienßdorffs] befehl geschehen und deßen ihme schriftliche ertheilten vollmacht, außer daß letzte mahl Ao. 1665 der Müller hette auch die Vollmacht mit eigener handt geschrieben und ihme zugestellt.

Ad.2 Könnte es nicht laugnen, aber George Kain wehre auch darbey gewesen, und hette darin gewilliget.

3. Seinen Lohn wöchentlich 3f. hette ihm der Müller gemachet.

Ad. 3 Ja, andere vor ihm hetten es auch gehabt.

4. Alß Michel Weber seines Vaters Guth angenommen, undt ein Ambte zu thun gehabt, hette der Müller daß ganze directorium und alle schriftliche Uhrkunden bey sich gehabt.

Ad. 4 Daß könnte er auch nicht laugnen, hette 3 Jahr 1660, 1661 undt 1662 gewehret, alß dan hette Er das Directorium Michel Webern wiederübergeben, da were es noch. [...]

6. Der Müller hette ihm die vollige geldt Einname in der ganzen Herrschafft Ao. 1660, 1661 undt 1662 auffgetragen, diesem hette Er auch rechnung gethan.

Ad. 6 Ja⁹⁶.

Im Moment der Verhöre bröckelt die solidarische Front, die bislang verhindert hatte, dass die Obrigkeit über Einzelheiten unterrichtet war. Pienßdorff seinerseits begnügt sich mit der Aussage, die von ihm erwartet wird bzw. geht sogar noch darüber hinaus. Als Henschel die Schuld für seine eigene Beteiligung an dem Aufstand Pienßdorff zuschiebt, der das auch nicht abstreitet, so schreibt letzterer die seinige Michel Weber zu, der ihn durch ein »falsches Loß, schelmischer weise darzu gebracht⁹⁷« habe. Pienßdorff räumt außerdem ein, die »Fronen« seien immer »unbemessen« gewesen, und die an Prag, Wien, Speyer und Regensburg gerichteten Klagen »falsch und erlogen« – kurzum: Er ist bereit, alles zuzugeben, was man von ihm verlangt. Seine letzte Antwort lautet:

Er hette freylich nicht recht gethan, undt Straffe verdienet, wolte umb gnade gebethen haben, wolte forthin sich beßern, soviel ihm menschlich und müglich were⁹⁸.

In diesem Fall ist die Obrigkeit der Schriftstücke habhaft geworden, die von den Untertanen verwahrt wurden. Henschel bestätigt unter Eid, dass es sich auf einer Reihe dieser Unterlagen um seine eigene Handschrift und die Gregor Pienßdorffs handelt: Diese Beschlagnahme von Prozessakten könnte die Erklärung dafür sein, dass es den Verhörten größtenteils unmöglich ist, jede Verwicklung und Zusammenarbeit zu leugnen. Später wird Henschel dagegen protestieren, dass

96 *Ibid.*, Gegenüberstellung von Henschel und Pienßdorff, 30. Juni 1666, fol. 636b–637b.

97 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, fol. 638. Im Text ist »ein solches Loß« durchgestrichen und durch »ein falsches Loß« ersetzt worden.

98 *Ibid.*, fol. 642. Siehe Michel Foucault, *Überwachen und Strafen*, op. cit., S. 52–53 zum Geständnis als höchster Form der Rechtsausübung.

die Obrigkeit seine Verhaftung ausgenutzt hat, um die Prozessunterlagen zu konfiszieren:

Und wie sie mich an ketten und banden geschlossen haben, so seind die Reuter nach meinem hauß zugeritten, und gewalthätig mein Weib gezwungen, daß sie hatt mußen thüren und kästen aufschließen, und die Speyrische acta mit gewalt auß dem hauß genohmen⁹⁹.

Das »gewalthätige« Vorgehen der Herrschaft drückt hier seine ganze Unrechtmäßigkeit aus. Die Praxis der Beschlagnahme von Gerichtsunterlagen ist gängig und findet sich beispielsweise auch bei den Reußen anlässlich der militärischen Zwangseintreibungen der Steuern im Jahr 1715. Dennoch kann man aus den Verhören auch die weitgehende Autonomisierung der Untertanen herauslesen – so zeigt sich etwa, dass Henschel drei Jahre lang von der aufständischen Gemeinschaft entlohnt wurde – sowie die dadurch genährten Befürchtungen. Im Übrigen fragt die Obrigkeit von Glauchau Pienßdorff,

Ob nicht die Sündici und sambtliche Unterthanen dieses Webers durch die Sündicos publicirten gebothen und verboten, mehr alß waß von gnädiger herrschafft oder dem Ambte befohle worden, gehorsamet¹⁰⁰?

Diese Frage zeigt die Angst vor einer Parallelorganisation, die in ihrer Legitimität und Rechtsgrundlage mit den obrigkeitlichen Institutionen konkurriert, sowie das Erfordernis, erneut zu bestätigen – und vor allem, die Aufständischen bestätigen zu lassen –, dass es nur eine einzige Machtquelle gibt und einen einzigen Ort, an dem diese Herrschaft ausgeübt wird. Am 3. August 1666 werden Henschel und Pienßdorff zu »Staupschlag« und dauerhafter »Landesverweisung« verurteilt, desgleichen in Abwesenheit Martin Heintz, Georg Kain und Michel Weber¹⁰¹.

Dennoch kann hier nur mit Einschränkung von einer Niederlage gesprochen werden, denn der Aufstand wird bis mindestens 1681 fortgesetzt, und der Anwalt bemächtigt sich unverzüglich des Arguments von den Repressalien, denen die Syndiken ausgesetzt sind, um diese den Gerichtsbehörden gegenüber als Behinderung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs anzuprangern. Nach ihrer Verurteilung geben Pienßdorff und Henschel im März 1668, Erklärungen ab, die von einem kaiserlichen Notar aufgezeichnet werden und die missbräuchlichen Maßnahmen festhalten, denen sie zum Opfer gefallen sind¹⁰². Sie bieten eine gute Zusammenfassung der diversen Mittel zur Unterdrückung der Anführer, und zwar dieses Mal aus ihrer eigenen Perspektive. So entsteht der

⁹⁹ *Ibid.*, fol. 663–668, Bericht Henschels, 1. November 1668.

¹⁰⁰ *Ibid.*, fol. 638b.

¹⁰¹ *Ibid.*, fol. 645.

¹⁰² *Ibid.*, fol. 663–668, Bericht Henschels, 1. November 1668.

Eindruck einer systematischen Schikane, die sich auf alle Aspekte des Alltagslebens erstreckt, sowohl auf der materiellen als auch auf der geistlichen Ebene. Wie oben geschildert, beklagte sich Martin Henschel über die militärische Zwangseintreibung der Steuer und die Einquartierung von Krieglenten aufgrund seiner Beteiligung an dem Gerichtsverfahren (»die soldaten habens mir unter die augen gesagt, sie solten mich auch auff geld schätzen, von wegen des proceß halber, und daß ich were auf speyer gegangen¹⁰³«). Doch erstreckt sich die Bedrohung auch auf das kirchliche Leben: Die Obrigkeit bewegt die Geistlichen dazu, den Anführern die Beichte, das Abendmahl und manchen sogar das christliche Begräbnis zu verweigern, so dass die Strafe nicht nur den Körper trifft, sondern auch die Seele und das Jenseits. Henschel berichtet:

6° darnach hatt der herr pfarrer mit Nahmen Caspar Wernner mir den Beichtstuhl und das Heilige Abendmahl enthalten, und nicht darzu kommen laßen, ich willigte dan alle Woche 2 Tag zu fröhnen; so hab ich zu andwortt dem pfarrer geben, daß kan ich nicht thun, dan Unsere Sach ist in recht schwebenden zu Speyer, Waß da außgesprochen wirdt, daß will ich gern thun; so hatt der herr Pfarrer geantwortet: wann ich nicht willigen will, so laße er mich auch nit zum heiligen abendmahl¹⁰⁴.

Er fährt fort, indem er die verbrecherische Seite seiner Festnahme, der Haftbedingungen und der Folterdrohungen schildert:

Und darnach mich Martin Henschell auff öffentlicher straaßen auffangen laßen, und seind gewesen Bittel, Landtknecht (so dieser Landts gewohnheit nach mit angreifen ehrlichen leuth nicht, sondern mit schelme und dieben zu thun haben) und Soldaten zu Roß und zu Fuß die mich gefangen genohmen haben, und in das Ambt glachaw gewaltthätig an ketten geschlossen und geführet, wie die Ubelthäter geführt werden. 8° Und gefangen gehalten 11 Wochen und so hart gehalten an zwey ketten ligen laßen, daß ich weder Tag noch Nacht aufstehen könnte und so hart gefragt, daß alß ich bey dem Verhör stehen müßen, mich ist die ohnmacht angangen, daß ich habe gedacht ich muß umfallen, und wann ich nicht habe gewust zu antworten, so hatt der Ambtmann gesagt, wilt du nicht antworten, so will ich Michel Samuel (ist der scharffrichter) dich nehmen laßen und mit dir in die schwartze Cammer gehen, der soll dich gar wohl darzubringen, daß du mir antwortest, so hab ich zu der andwort geben, da habt ihrs, ihr mögt schreiben wie ihr wollt, ich kan nichts darfür, und so hat der ambtmann auch gethan, und viel artikel angesetzt, daß mir gar nichts davon bewußt ist¹⁰⁵.

Die körperliche Schwächung wird von der Obrigkeit wahrscheinlich effektiv eingesetzt, um vor dem Verhör den Widerstand der Untertanen zu brechen. Aber wie auch im Fall Johannes Teichmanns 1778 hat der Verweis auf die Bewusstlosigkeit direkt vor dem Verhör vermutlich in erster Linie die Funktion, Zweifel

103 S. o. Kap. 5, S. 251 f.

104 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, fol. 612.

105 *Ibid.*, fol. 663–668, Bericht Henschels.

aufkommen zu lassen hinsichtlich der Verlässlichkeit der Antworten, um dadurch ihre Zulässigkeit vor Gericht in Frage zu stellen. Hier zeigt sich gut, dass nicht nur die Mobilisierung selbst neue Rechtsgrundlagen schafft, sondern wie auch der Widerstand gegen herrschaftliche Repressalien zur Begründung von Rechten dienen kann. Indem sich die Untertanen anderer Normen bemächtigen als jener, die von der Obrigkeit ausgehen, gelingt es ihnen, ganz andere Möglichkeiten für eine Regierung geltend zu machen. Wie üblich erfolgt auch diese Begründung neuer Rechte wiederum auf der Basis einer Rivalität zwischen Obrigkeiten und einer Vielzahl von Gerichtsbarkeiten:

10. und der Amtmann hatt ein Urtheil zu Leipzig uber mich Martin Henschel und Gregorien Pienstorff einholen laßen, aber das Urtheil ist uns nit vorgelesen worden, weil es gut [für uns] gewesen, dan die Landknechten und Soldaten, die bey uns gewachtet haben, die haben zu mir und Pienstorff gesagt, daß Urtheil hatt uns gebracht, der amtmann solle uns los und ledig laßen ohne Unkosten, und uns gar hart verboten, wir wolten bey leibe keinem Menschen nichts darvon sagen [...].11. Darnach hatt der Amtmann noch ein Urtheil zu Jehna uber uns holen laßen, und nicht mehr einmahl verhört worden, waß der Amtman auff Jehna berichtet hatt, daß wißen nit, und das Jehnische Urtheil hat uns den Staupschlag und ewige Landtsverweisung gebracht, das Urtheil ist uns auch vorgelesen worden, und darauff hatt der Amtmann auch die gewaltthat an Uns gethan, das Urtheil exequirt¹⁰⁶.

In ihrer eigenen Darstellung dienen die Unterdrückungsmaßnahmen, denen die Anführer ausgesetzt sind, demnach dazu, sie zu identifizieren und festzunehmen, ihre Häuser zu durchsuchen zur Beschlagnahme von Schriftstücken, sie einzuschüchtern, die Solidarität der aufständischen Gemeinden zu brechen und sie einem Verhör zu unterziehen, um mehr Einzelheiten in Erfahrung zu bringen. Doch geht es auch darum, diese »widersetzliche[n] Köpffe«, die andere zum Aufruhr verleiten, den Gerichten und auch der Gesamtheit der Untertanen gegenüber in Verruf zu bringen.

Diskreditierung

»Vulgo dici, non esse malitiam super malitiam rusticorum¹⁰⁷«

Im Großen und Ganzen bleiben die Strategien immer dieselben: Die Obrigkeit versucht, der Revolte jegliche Rechtmäßigkeit abzuspochen durch die Behauptung, die Mehrheit der Untertanen unterstütze diese nicht bzw. wisse gar

¹⁰⁶ *Ibid.*

¹⁰⁷ HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 1, fol. 23–32, Plädoyer des Anwalts der Schönburger, Jonas Eucharius Erhardt, 22. November 1664. »Es heißt, es gebe keine schlimmere Bosheit als die Bosheit der Bauern«.

nichts von der Sache, um auf diese Weise die Vorstellung von einem regierbaren Volk aufrechtzuerhalten. Sie bemüht sich um den Nachweis, dass die Anführer unverantwortlich und verdorben sind und nicht wie gute Vertreter gehandelt haben, und sie nutzt die Befragungen dazu, eben diese Anführer die Rechtmäßigkeit der Herrschaft erklären und ihr gute Regierungspraktiken bescheinigen zu lassen. Schließlich wird versucht, sie als Verbrecher darzustellen, indem ihre Umtriebe als betrügerische Rebellion ausgewiesen werden, was einer Entpolitisierung des Konflikts gleichkommt.

Auch in diesem Punkt ist das Verhör Martin Henschels aufschlussreich, denn die Obrigkeit greift hier zu einem ganzen Bündel von Strategien, um ihn in Misskredit zu bringen. Zunächst versucht der Amtmann von Glauchau, die Irregularität des Syndikats festzustellen unter dem Vorwand, dieses sei im Rahmen des Prozesses gegen Wolff Friedrich von Schönburg ernannt worden und durch dessen Tod im Januar 1656 nun hinfällig. Sodann behauptet er, Henschel sei »dazu rechtmäßigerweise nicht bevollmächtigt gewesen«; allerdings begnügt dieser sich nicht mit einer Zustimmung, sondern behauptet erneut die Rechtmäßigkeit seines Mandats: »Waß ihm das Land hette mitgegeben und befohlen, daß hette er übergeben und gethan¹⁰⁸«. Eine zweite Reihe von Fragen zielt auf den Beweis, die Anwälte hätten von einer Beschreitung des Rechtsweges abgeraten und die Untertanen hätten es sich dennoch in den Kopf gesetzt, die Angelegenheit weiterzuverfolgen¹⁰⁹. Dadurch wird die institutionelle Legitimation ausgehebelt, die die Anrufung der Gerichtsbarkeit dem Aufstand verleiht. Auch die umgekehrte Strategie ist belegt, die der Kriminalisierung der Anwälte: So wird im Jahr 1715 bei den Schwarzburgern der Anwalt Seebach beschuldigt, »die Schwarzburg. Unterthanen in Process-Sachen zur ärgerlichsten Widersezlichkeit und Emancipirung von allem gehorsam, mithin zur unbefugten Appellation aufgetrieben« zu haben¹¹⁰. Und schließlich beabsichtigt eine letzte Reihe von Fragen, die Person Henschels in Verruf zu bringen, indem sie ihn als abergläubisch und ketzerisch darstellt: Man beschuldigt ihn, im Besitz eines magischen Amuletts zu sein, eines »Segen[s]«, den er »bey sich getragenn daß er mit keinen geschoß könnte verwundet werden« – Henschel erwidert: »ja er hette solchen von einem Barbiergeselle bekommen, wüste nicht, ob Er hülffe oder nicht¹¹¹.«

108 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, Verhör Martin Henschels, 26. Juni 1666, fol. 626–636, Frage 30.

109 *Ibid.*, Fragen 32 und 33.

110 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, E XVI 4a Nr. 6, Wolff Philipp Panzer an den Kaiser, [s. d.], non num., § 8. Siehe auch die Worte der Gräfin von Reuß im Jahr 1715: »Inzwischen habe vorhin schon berichtet, daß die bauern hier schon würckl. über die verarrestirung deß advocaten geklagt, und wie ichs in Vertrauen erfahren, der Reichs Hoff Rath sich über das Verfahren sehr entrüstet«, cf. Kap. 4, S. 168.

111 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, fol. 634–635, Fragen 46 bis 50.

Ähnliches spielt sich in den Jahren 1680–1715 bei den Reußen ab, aber dieses Mal gelingt den inhaftierten Anführern die Flucht bzw. sie werden von der Menschenmenge befreit, und auch dieses Ereignis gehört zu einer ganzen Palette ordnungsgemäßer Aktionen¹¹². In allen Fällen – selbst wenn die Anführer den Aufruhr zu ihren Gunsten nutzen, was ihnen die Obrigkeit zur Last legt – wird ihre Verhaftung von der Gemeinschaft der Aufständischen kollektiv bestraft, denn diese kommt dem festgenommenen Anführer zu Hilfe ungeachtet eines eventuellen Verrats, den er begangen haben könnte. Wenn die Versuche ihrer Diskreditierung also mit Blick auf die Gerichtsbarkeit durchaus wirksam sind, so gilt dies weitaus weniger für die Reaktion der Untertanen.

Denn die Aufrechnung von Kosten und Gewinnen aus einer kollektiven Mobilisierung, die der Einzelne für sich aufstellen kann, wird hier durch Zwang und Solidarität zunichte gemacht – zudem muss man den Begriff Solidarität hier nicht nur in seinen positiven Konnotationen, sondern auch in seinem Zwangscharakter begreifen. In dieser Hinsicht scheint es nur wenige Unterschiede zwischen Erhebungen in der Stadt und auf dem Land zu geben, zumal die meisten Revolten hier sowohl das eine als auch das andere sind. Was die Repressalien gegen die Anführer betrifft, so sollen sie in den Augen der Regierten vor allem die Herrschaftsgewalt demonstrieren und weniger die Bevölkerung von einer fehlenden Rechtmäßigkeit der Revolte oder des Gerichtsverfahrens überzeugen. Doch bemächtigen sich die Untertanen ihrerseits dieser Unterdrückung, um Rechte einzufordern, die in einem Korpus von sowohl juristischen als auch moralischen Normen verankert sind und die im Zusammenhang mit dem christlichen Glauben stehen.

* * *

In der Wirklichkeit überschneiden sich Konflikt und Solidarität und erschweren damit den Entwurf eines Modells. Bäuerliche Gemeinschaften und städtische Volksmassen weisen innerhalb ihrer Gruppen vielfältige Facetten eines Spaltungs- und Abspaltungsprozesses auf: Ihre Beschreibung mittels des idyllischen Bildes einer solidarischen, einmütigen Gesellschaft ist ein Ding der Unmöglichkeit. Und trotzdem scheint es hier um eine ausgeprägte kulturelle Einheitlichkeit zu gehen, insbesondere bei offenen Kämpfen gegen die herrschenden Klassen und gegen äußere Kräfte¹¹³.

112 Cf. Rudolf Schramm, »Ein Bauernaufstand...«, art. cit., S. 51–58.

113 Zitiert und übersetzt nach Giovanni Levi, *Le pouvoir au village...*, op. cit., S. 9 [»Dans la réalité, conflit et solidarité se mêlent et rendent difficile la construction d'un modèle. Les communautés paysannes et les masses populaires urbaines révèlent, à l'intérieur d'elles-mêmes, les facettes multiples d'un processus de fission et de scission : on ne peut les décrire par l'image idyllique d'une société solidaire et sans conflits. Et cependant, une étroite

Die Bauern und Bürger der kleinen Grafschaften und Fürstentümer Sachsens und Thüringens weisen eine gewisse Ähnlichkeit mit ihren Zeitgenossen im Piemont auf. Den aufständischen Gemeinden, die in ihrem Kampf gegen einen gemeinsamen Feind und durch die Verweigerung der Steuerzahlungen zusammengeschweißt sind, obwohl sie für gewöhnlich in vielen Dingen gespalten sind – und das Buch Giovanni Levis breitet sämtliche Umstände der Zugehörigkeit, der Rivalität und der Feindschaften auf dem Dorf aus –, gelingt es hier und da, eine gemeinsame Front aufzubauen, die sich der wie gesagt ebenso uneinheitlichen Front der Vertreter der Obrigkeit und der Regierenden gegenüberstellt. Die Mobilisierung vollzieht sich vermittelt einer Reihe von Reisen und Zusammenkünften, die in den Aufbau einer relativ langlebigen Struktur mündet, einen Gemeindeverband, der von einer kleinen Randgruppe von Personen angeführt wird. Dieses Bündnis der Ortschaften stellt ein Gegengewicht dar zu der dauerhaften Zersplitterung der Territorien in Linien, Äste, Herrschaften, Ämter und »Portionen«, die der Regierung eher dienlich ist und in der das Steuerwesen eine wichtige Rolle spielt. Die Aufstände, Gerichtsverfahren und Erhebungen stellen eine Form der Etablierung von Herrschaft dar, da die Macht der Untertanen in diesen Mobilisierungen in ein Konkurrenz- und Interaktionsverhältnis zur jeweiligen Herrschaft tritt, da sich durch den Widerstand gegen die Unterdrückung die Verteidigung etlicher Rechte herausbildet, aber auch weil sie zur Vereinheitlichung beitragen und damit zu einem Gebietsbegriff, der jenem der Obrigkeit entgegensteht. Da diese Aktionen nicht etwa nur in punktuellen Krisen auftreten als Höhepunkte zugrundeliegender Antagonismen, führen ihre Wiederkehr und ihre Dauer zu einer Verstetigung der Konflikte, und aus diesem Grund stellen sie eine wirkliche Konstruktion von Macht dar und nicht nur einfach eine Bewegung, die der Verteidigung oder der Zerstörung dient.

Jenseits der Betrachtung ihrer Ursachen und Zweckbestimmungen sollte man sie also auch untersuchen, um ihren Erfolg ermessen zu können, und zwar nicht nur hinsichtlich der Erfüllung von Forderungen, sondern auch mit Blick auf den Entwicklungsprozess als solchen. Die so erworbene Autonomie kann nie als gesichert gelten und muss unablässig neu erobert werden, denn sie wird von der Obrigkeit so weit wie möglich bekämpft. Die Vorstellung einer politischen und moralischen Überlegenheit des Rechtswegs über die Rebellion, die weiterhin als irrationales Chaos verstanden wird, durchzieht nach wie vor die historische Forschung sowohl in Frankreich als auch in Deutschland. Unseres Erachtens ist dies teilweise einem Anachronismus zuzuschreiben, teilweise aber auch einem mangelnden Verständnis für die Mechanismen von Revolten. Wenn sich Aufstände und Gerichtsverfahren auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen stark un-

homogénéité culturelle semble être en jeu, articulièrement dans les moments de lutte ouverte avec les classes dominantes et avec l'extérieur.»]

terscheiden, so gehorchen doch beide einer ähnlichen Logik und können einander nicht gegenübergestellt werden, so wie man Frieden und Gewalt vergleicht: Denn beide stellen vergleichbare Maßnahmenbündel bereit, beide Aktionsformen ergänzen sich gegenseitig, und der Hinweis auf die Alternative zwischen »legal« und »illegal«, wie ihn die Akteure selbst bemühen, darf über all das nicht hinwegtäuschen. Dass eine faktische Unterscheidung oft schwierig ist, liegt an ihrer Verquickung mit den vielfältigen Gerichtsbarkeiten und den normgebenden Instanzen des Reiches und auch des neuzeitlichen Europa.

Wie oben geschildert, entsteht sowohl durch die Mobilisierung als auch durch den Widerstand gegen die Unterdrückung neues Gedankengut, das mit der Verteidigung von Grundrechten zu tun hat: Im Folgenden sollen die Diskurse der Untertanen untersucht werden, die sich gegen die Steuerzahlungen wenden, und zwar in ihrer Bedeutung als Sprachhandlung innerhalb des legitimen öffentlichen Raumes.

Siebtes Kapitel: Öffentlichkeit, Billigkeit, Einwilligung: Neudefinitionen der Macht

[...] daß [die Untertanen] sich zu Abtragung einiger Steuern und Reichsbürden keinesweges [...] accomodiren und bequemen undt solcher gestaltdt in eine so ungereümete libertät eigenmächtig sezen wollen, dergleichen keinem Volck im ganzen Heiligen römischen Reich, ja wohl fast unter der Sonne, nicht gestattet noch eingereümet wirdt¹.

Die vorstehenden Kapitel dienen einem besseren Verständnis der politischen Dimension der Revolten und der Widerlegung ihrer Deutung als ewige Wiederkehr des Gleichen oder als unpolitische Folklore. Weiter konnten kollektive Aktionen als rational, zweckgerichtet und wertorientiert und als eine schöpferische Vorgehensweise gewürdigt und damit ihre Geringschätzung als bloßes Hemmnis für politische Aufbauarbeit ausgeräumt werden. Denn die kollektiven Steuerproteste tragen zum Ausbau einer Machtposition bei, die nicht allein der Obrigkeit gebührt. Im Folgenden sollen die Forderungen dingfest gemacht werden, die im Zuge dieser Steuerverweigerungen vorgebracht werden, und zwar weniger mit dem Ziel, durch das Erstellen einer Liste der erfüllten und unerfüllten Forderungen den »Erfolg« der kollektiven Aktionen zu bewerten, als vielmehr um ihre politische Tragweite herauszuarbeiten und zu eruieren, wie sie sich im Gesamtgebiet verbreiten und mit der Zeit weiterentwickeln. Dafür ist es unabdingbar, sich von jenen Diskursen zu lösen, die den öffentlichen Raum ohne Einbeziehung des Volkes oder sogar gezielt gegen das Volk konzipieren². Das vorliegende Kapitel ist demnach bemüht, in Abhängigkeit vom jeweiligen sozialen Kontext die Konstanten und Abwandlungen jener Forderungen zu re-

1 HStAD, Reichskammergericht, 41, vol. 2, fol. 345–348b, Brief der Schönburger an den Kurfürsten, 15. Juli 1663.

2 Cf. Roger Chartier, *Les origines culturelles de la Révolution française*, Paris: Seuil 2000, S. 45: »Le public contre le peuple« und S. 46–47: »Die Allgemeingültigkeit ihrer Erlasse [jene der öffentlichen Meinung] als zwingender Beweis für ihre Urteile resultieren aus dieser Dauerhaftigkeit ohne Wandel oder Zerreißproben. Sie ist also das Gegenteil der Volksmeinung, die wankelmütig und voller Vorurteile und Leidenschaften ist« [»L'universalité de ses décrets [ceux de l'opinion publique] comme l'évidence contraignante de ses jugements lui viennent de cette constance sans variations ni déchirements. Elle est donc l'inverse de l'opinion populaire, multiple, versatile, habitée par les préjugés et les passions.«]

konstruieren, die im Zusammenhang mit den Steuerprotesten erhoben werden; auch soll untersucht werden, wie diese Forderungen im Raum, von Land zu Land, weitergegeben werden; und schließlich geht es um die Darstellung dessen, was langfristig gesehen einem Wandel unterworfen ist und was nicht. Diese dreifache Bewegung auf sozialer, räumlicher und zeitlicher Ebene soll das Verständnis dafür schärfen, dass das Steuerwesen im Allgemeinen und das Steuersystem des Alten Reiches im Besonderen einen wesentlichen Kristallisationspunkt gesellschaftlicher und politischer Beziehungen darstellt: Denn den Reichssteuern wohnt die Zustimmung zur Herrschaft inne, die Gliederung der sozialen Welt und die gesamte politische Organisation des Reiches. Die Ablehnung der Entrichtung von Reichssteuern bedeutet immer eine Infragestellung der Macht als solcher, vom Gesamtkörper des Reiches bis hin zur konkreten Ortschaft.

»Dann sind die Revolten früherer Zeiten also Volksaufstände, aber tragen sie darum wirklich politische Züge?«

Die von den Untertanen vorgebrachten Forderungen und die Gegenargumente der Obrigkeit werfen die Frage nach dem politischen Wesen der Volksaufstände auf. Da die Geschichtsschreibung sie lange als zutiefst reaktionär ansah, da sie ja sogenannte alte Rechte⁴ geltend machten, wurden Volksaufstände und hier insbesondere jene der ländlichen Bevölkerung im Sinne einer rückwärtsgewandten Sichtweise untersucht, so dass sie entweder als »primitive« Revolten erschienen oder aber auf einen unglücklichen, nur punktuell und immer als Ausnahme auftretenden Bruch in der harmonischen wechselseitigen Entsprechung der Klassen und Stände reduziert wurden⁵. Auf paradoxe Art hat die primitivistische Sichtweise im Zuge der Vorstellung von der Politisierung als Lernprozess einen Höhepunkt erlebt, wobei diese eng mit der Idee einer gesellschaftlichen Verteilung von oben nach unten verbunden ist. Dieses Bild einer

3 [»Populaires donc, les révoltes anciennes, mais pour autant, sont-elles vraiment politiques?«] Roger Chartier, »Culture populaire et culture politique d'Ancien Régime: quelques réflexions«, in: Keith Michael Baker (Hg.), *The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture*, 1, *The Political Culture of the Old Regime*, Oxford/New York: Pergamon Press 1987, S. 243–258, Zitat S. 250.

4 Zur Kritik an dieser Herangehensweise siehe Andreas Würigler, »Das Modernisierungspotential...«, art. cit.

5 Oft geht es darum, die Revolten mit dem persönlichen Fehlverhalten eines schlechten Herrschers zu erklären (Otto Brunner, *Land und Herrschaft*..., op. cit.), oder auch um die Überzeugung, dass die Proteste gegen den Staat gegenüber jenen gegen die jeweilige Herrschaft überwiegen (Roland Mousnier, *Fureurs paysannes. Les paysans dans les révoltes du xvii^e siècle (France, Russie, Chine)*, Paris: Calmann-Lévy 1968).

Gesellschaftspyramide ist seinerseits mit einem zumindest restriktiven Politikbegriff verknüpft. So heißt es bei Maurice Agulhon:

Politisierung auf dem Lande bedeutet logischerweise, dass die Politik in die ländliche Gesellschaft eindringt. Aber was ist eigentlich Politik? Vielleicht haben wir zu lange damit gewartet, das klarzustellen: Wir sprechen hier von der modernen Politik, unserer Politik, das heißt, um genau zu sein, von der liberalen Demokratie. [...] In unseren großen westeuropäischen Staaten wurde das System vom Staat begründet oder von der Hauptstadt oder vom Bürgertum oder von modernem Gedankengut, alles gleichermaßen Begriffe, die auf ein Oben verweisen, wenn man aus reiner, herkömmlicher Bequemlichkeit das alte Bild der Gesellschaftspyramide bemühen will, das das Volk an der Basis ansiedelt und die Eliten an der Spitze. [...] Wenn man annimmt, dass eine wirkliche Politisierung darin besteht, dass moderne, liberale, individualistische Vorstellungen an die Stelle der angestammten Auffassungen von einer Gemeinschaft treten, und man andererseits annimmt, dass erstere jene des gesetzgebenden bürgerlichen Staates waren, wogegen letztere bei den Bauern besonders verbreitet waren, dann ist die Vorstellung, der moderne Politikbegriff habe zu dem berühmten Absinken geführt, nicht wirklich absurd⁶.

Hier kommen drei wichtige Dinge zusammen: die Tatsache, dass die Politisierung nicht als ein Vorgang der Interaktion und der Aneignung verstanden wird, sondern als Auferlegung von Normen; die Tatsache, dass die soziale Welt in der Form einer Pyramide konzipiert ist; und die Tatsache, dass Politik in genau dem restriktiven Sinn gemeint ist, in dem sie die bürgerlichen Eliten des 19. Jahrhunderts verstehen. Doch scheint diese »echte Politisierung«, jene des 19. Jahrhunderts, zum Teil Abläufe und Vorstellungen ererbt zu haben, die vor ihrer Zeit liegen. Man könnte sogar ergänzen, dass die vorherrschende Politikform im Rahmen der liberalen Demokratie nicht die einzige Politikform ist – und die Politikwissenschaftler haben in den letzten Jahren viel dazu beigetragen, die Grenzen und Formen des Politischen und der Politisierung ganz neu zu be-

6 [»La politisation des campagnes c'est, logiquement, la pénétration dans les campagnes de la politique. Mais qu'est-ce, à son tour, que la politique ? Nous avons peut-être trop tardé à l'explicitier : nous parlons de la politique moderne, la nôtre, c'est-à-dire, en termes précis, la démocratie libérale. [...] Dans nos grands États d'Europe occidentale au contraire, le système est venu de l'État, ou de la Capitale, ou de la Bourgeoisie, ou des idées modernes, façons équivalentes de dire du Haut, si l'on veut bien utiliser, par pure et conventionnelle commodité, la vieille image de la pyramide sociale qui situe le peuple à la base et les élites au sommet. [...] Si l'on admet que la vraie politisation c'est la substitution de conceptions modernes, libérales, individualistes aux conceptions communautaristes traditionnelles, si l'on admet d'autre part que les premières étaient celles de l'État bourgeois légiférant tandis que les secondes étaient les plus répandues chez les paysans, alors l'idée selon laquelle la conception moderne du politique aurait opéré la trop fameuse « descente » n'est pas vraiment une absurdité.«] Maurice Agulhon, »Présentation«, art. cit., S. 2 und 5.

trachten⁷. Was die Pyramidenmetapher angeht, so handelt es sich offensichtlich um weit mehr als eine »reine, herkömmliche Bequemlichkeit«, denn sie ist ein mächtiges Instrument zur Formung von Vorstellungen darüber, wie Schichten des Volkes in die Politik eingreifen können. Aus diesem Grund scheint es eher angebracht, den Weg, den politische Ideen nehmen, nicht mit Begriffen wie »coulée« oder »descente« (Absinken bzw. Herabsteigen) zu assoziieren, sondern ihn als kulturellen Transfer zu begreifen, denn die Bauern sind nicht etwa »weich wie Wachs⁸«.

In dieser Hinsicht weist die deutsche Geschichtswissenschaft einen viel reichhaltigeren Forschungsansatz auf als die französische Historiographie. Gegenüber der Vorstellung von grundsätzlich reaktionären Aufständen unter Berufung auf das sogenannte alte Recht konnten Peter Blickle und in der Folge Andreas Würigler überzeugend nachweisen, dass in den Unruhen eine Kraft liegt,

7 So definiert Camille Hamidi das Politische durch seine »Funktion der Konfliktlösung vermittelt der Einbeziehung von Schlichtungsprinzipien, die außerhalb der anwesenden Parteien liegen und auf zentralen Werten der Gesellschaft fußen« [»fonction de résolution des conflits par un appel à des principes d'arbitrage extérieurs aux parties en présence et tirés des valeurs centrales de la société«], eine Definition, die u.E. auch auf die moderne Zeit erstaunlich gut passt (Camille Hamidi, »Éléments pour une approche interactionniste de la politisation. Engagement associatif et rapport au politique dans des associations locales issues de l'immigration«, in: *Revue française de science politique* 56/1, 2006, S. 5–25).

8 Alain Corbin, »Recherche historique et imaginaire politique, à propos des campagnes françaises au xix^e siècle«, in: *La politisation des campagnes au xix^e siècle: France, Italie, Espagne, Portugal, actes du colloque de l'École française de Rome, février 1997*, Rom/Paris: École française de Rome/De Boccard 2000, S. 47–55: »Es geht um den Nachweis, dass die Landbewohner nicht weich wie Wachs sind; dass sie lange vor der 2. Republik ihre eigenen Interessensnetze haben und diese in dieser Epoche noch lange bewahren, dass sie dauerhaft gemäß ihrem eigenen Kalkül handeln« [»Il s'agit de montrer que les habitants des campagnes ne constituent pas une cire molle; qu'ils possèdent, bien avant la II^e République, et qu'ils conservent bien plus tard dans le siècle, leurs propres réseaux d'intérêts, qu'ils effectuent, en permanence, leurs propres calculs«] S. 51, und id., »L'histoire de la violence dans les campagnes françaises«, in: *Ethnologie française* 21/3, 1991, S. 224–236, hier S. 228–229: »Dennoch hat Giovanni Levi zu Recht [...] angeraten, sich vor einer Reduzierung der Verhaltenslogik auf den Widerstand zu hüten, den solche Gesellschaften der sie überwölbenden Obrigkeit entgegenbringen. Ihre Haltung beruht keineswegs gänzlich auf Passivität. Und während sie Widerstand leisten und sich dagegen stemmen, nähren die Dörfler eine Aussicht auf Veränderung, denken daran, die Umbrüche in der Gesellschaft und der natürlichen Umgebung zu nutzen, um für die Zukunft besser gewappnet zu sein« [»C'est toutefois avec raison [...] que Giovanni Levi conseille de se garder de réduire la logique des comportements à la *résistance* que de telles sociétés opposent aux pouvoirs qui les surplombent. Leur attitude n'est pas toute de passivité. En même temps qu'ils s'opposent, qu'ils s'arqueboutent, les villageois nourrissent une visée de transformation, pensent à utiliser les modifications qui s'opèrent dans la société et dans le milieu naturel afin de mieux maîtriser l'avenir«].

die auf politische Mitsprache und Machtkonstruktion zielt, denn sie führen zu einer »Rationalisierung« und einem Prozess verstärkter Teilhabe⁹:

Unruhen sind [...] Protesthandlungen von (mehrheitlich allen) Untertanen einer Obrigkeit zur Behauptung und/oder Durchsetzung ihrer Interessen und Wertvorstellungen. Sie sind vornehmlich politischer Natur insofern, als sie die Legitimität von obrigkeitlichen Maßnahmen (und damit die Obrigkeit an sich) in Frage stellen [...] ¹⁰.

Steuern – ein politischer Streitgegenstand

Ein Aufruhr des Volkes ist von seinem Wesen her stets eine Infragestellung seiner Beziehung zur Obrigkeit¹¹. Dabei stellt das Steuersystem des Alten Reiches mehr als jeder andere Streitgegenstand einen Knotenpunkt dar. Denn als Verwaltungselement macht es den Kern der geheimen Abläufe und der Verteilung von Vorrechten zwischen Regierenden und Regierten aus. Als Herrschaftsrecht ist die Besteuerung ein Hauptbestandteil der Definition von Herrschaft: Die Erhebung von Reichssteuern entspricht der Ausübung der Landeshoheit sowie der Definition der Reichsstandschaft und der Reichsunmittelbarkeit¹². Weit mehr als nur politische Rechte begründen diese – wie bereits dargelegt – ganz wesentlich die soziale Existenz der Reichsgrafen und -fürsten. Wie oben geschildert trugen die Steuern erheblich zur Aufgliederung der Orte und der Menschen bei: In der Folge führt die Zahlungsverweigerung zum Entwurf einer anderen sozialen Welt als Alternative zu der von der Obrigkeit propagierten Gesellschaftsordnung, aber auch zu einer Form des Drucks zu einem Zusammenschluss. Und schließlich stellt das Steuerwesen als räuberische Ausbeutung und als Demonstration von Macht in Form von Zwang, aber auch als Symbol von Treuepflicht und Unterwerfung die Frage nach Gehorsam und Aufsässigkeit, jene nach dem guten und dem schlechten Untertan, nach dem guten und dem schlechten Herrscher, und in diesem Definitionskampf liegt im Grunde der eigentliche Kern der Gesamtheit dieser Konflikte. Eine Anfechtung der Steuern bedeutet immer auch, Herrschaft zu definieren, indem man ihr einen Inhalt, aber auch Grenzen zuschreibt; sie bedeutet, dass man gegen die bedingungslose Steuerpflicht protestiert und

9 Andreas Würgler, »Das Modernisierungspotential...«, art. cit., und *Unruhen und Öffentlichkeit...*, op. cit.; Peter Blickle, *Unruhen...*, op. cit.; id., *Studien...*, op. cit.; id. (Hg.), *Gemeinde und Staat...*, op. cit.

10 Peter Blickle, *Unruhen...*, op. cit., S. 5.

11 Siehe den erhellenden Überblick über den zutiefst politischen Charakter anderer Streitgegenstände und insbesondere jenen der herrschaftlichen Abgaben bei Caroline Castiglione, *Patrons and Adversaries...*, op. cit.

12 S. o. Kap. 3.

versucht, eine andere Vorstellung von Zustimmung zur Herrschaft durchzusetzen.

Die vom landsässigen Adel, vom Stadtbürgertum oder von den Bauern vortragenen Steuerproteste sind Veränderungen unterworfen, weisen aber auch Gemeinplätze auf. Und der Kampf um die Definition von Herrschaft, Rechten und Pflichten eines jeden drückt sich in Worten aus, in denen sich ein Konsens abzeichnet, auch wenn sie ein jedes Mal einen konkreten Inhalt und unterschiedliche Konnotationen haben. Jede der beiden Parteien wirft der anderen eine Privatisierung des »gemeinen Nutzens« vor bzw. den Versuch, private Interessen auf Kosten der Interessen der Allgemeinheit zu verfolgen; desgleichen bezichtigen sie sich gegenseitig der »Willkür« und der »Eigenmächtigkeit«; beide Parteien werfen sich ihre »Freiheit« oder »Libertät« vor bzw. fordern diese ein. Schließlich – und dieser Ausdruck birgt vermutlich das größte Missverständnis – verlangen beide Parteien, die Steuerpflichtigen sollten die Steuer »bewilligen« (»willig sein«, »Consens«): Die Untertanen verstehen dies als aktive, situationsbezogene Einwilligung und fordern ein Recht auf Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten, wogegen die Regierenden damit die dauerhafte »Schuldigkeit« und das bedingungslose Einverständnis der Steuerpflichtigen meinen. Wo die Obrigkeit den Untertanen eine Steuerzahlung auferlegt, verlangen diese ein Recht auf Zustimmung – und mithin auch jenes auf Ablehnung. Aber im Grunde sind diese Missverständnisse eigentlich gar keine. Vielmehr stellen sie das Geschehen dar, durch das sich das »Tauziehen« um die Definition von Macht vollzieht. Wenn es auch einerseits oft gelingt, den Worten der Obrigkeit eine konkrete Sprechsituation zuzuordnen und herauszufinden, wer genau was sagt, so ändert das nichts daran, dass dies andererseits für den Fall der Steuerzahler ein unmögliches Unterfangen bleibt.

Der wissenschaftliche Zugriff auf die Forderungen: Worte der Untertanen, Worte der Anwälte

Wenn die Reden, die die Steuerpflichtigen gegen die Reichssteuern vortragen, auch nur schwer dingfest zu machen sind und wenn diese stets durch die schriftliche Fixierung, das Eingreifen von Mittelsmännern bzw. die Protokollierung durch die Obrigkeit abgewandelt werden, kurzum: wenn kein ursprünglicher Wortlaut vorliegt, so heißt das nicht zugleich, dass man auf ihre Untersuchung gänzlich verzichten sollte. Denn die Anwälte, Schlüsselfiguren dieser Unruhen, unterziehen die Forderungen einer Überarbeitung, um sie juristisch zulässig zu machen, einschließlich der bereits erwähnten Bittschriften,

die die Untertanen ihrer Regierung selbst überbringen¹³. So existiert – wie das vorausgegangene Kapitel gezeigt hat – ein ausgeprägter Nachrichtenverkehr und ein Austausch von Argumenten zwischen dem Anwalt und zumindest den Syndiken und Gemeindevertretern, so dass man daraus auf ein Hin und Her schließen kann zwischen den von den Untertanen formulierten Forderungen, ihrer sprachlichen Überarbeitung durch den Anwalt, »durch die die Proteste zugleich ihren Ausdruck und ihre Form finden¹⁴«, ihrer Verbreitung durch Versammlungen und Zeugenvernehmungsprotokolle und schließlich der Zusammenstellung von Beweisunterlagen durch die Untertanen, auf die sich die juristische Beweisführung stützen soll. Nichtsdestoweniger ist es oft schwierig, zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Forderungen »der Untertanen« und dem Anteil rhetorischer Kunstfertigkeit in den Plädoyers. Zumindest lassen diese erahnen, was rechtlich zulässig ist und was nicht.

Diese Forderungen sind also im Umlauf, zeitlich, geographisch und gesellschaftlich gesehen. Die Erhebungen, Unruhen und Gerichtsverfahren werden im Übrigen durch die Zeitungen von einer erheblichen medialen Aufmerksamkeit begleitet¹⁵: Sie sind Teil eines öffentlichen Raums, der keineswegs auf eine »bürgerliche Öffentlichkeit« beschränkt ist, wie Jürgen Habermas sie beschreibt. Die Grundstruktur besteht aus drei Forderungen, die eng zusammenhängen. Die am weitesten verbreitete Forderung ist jene, die Angelegenheiten öffentlich zu machen, und der Wille, eine Kontrolle über die Herrschaft auszuüben, um ihre Geheimnisse offenzulegen¹⁶: Bei dieser Forderung geht es um den Versuch, einen Zugriff auf die Regierung zu erhalten oder sogar eine politische Teilhabe, und dies um so mehr, als die Steuern ja mit dem »gemeinen Nutzen« begründet werden. Die zweite übergreifende Forderung ist jene von Recht und Billigkeit als Ausdruck einer bestimmten Vorstellung von der sozialen Welt: Eine Beteiligung an der Repartition der Steuern entspräche dem Recht, eine Klassifikation vorzunehmen und eine Hierarchie zu erstellen. Diese ersten beiden Forderungen beruhen auf einer dritten, nämlich der Frage nach der Einwilligung in die Erhebung von Steuern, die immer zugleich jene nach der Zustimmung zur Herrschaft ist – und die beide Parteien immer wieder bemühen, wobei sie ihr jedoch eine völlig unterschiedliche Bedeutung zumessen. Der Inhalt dieser drei Postulate ist im Laufe des hier untersuchten Zeitraums einem Wandel unterworfen, doch bildet er durchaus eine verfestigte Schicht und begründet eine Tradition, so dass man die Forderungen im Rahmen dieses Kontinuums von Gleichheit und Wandel betrachten muss.

13 S. o. Kap. 6, S. 322.

14 Roger Chartier, *Les origines culturelles...*, op. cit., S. 206.

15 Cf. Andreas Würzler, »Das Modernisierungspotential...«, art. cit., insbesondere S. 211–215.

16 Siehe zu dieser Forderung *ibid.*, bes. S. 202–203.

Das Beziffern und Entziffern von Steuern: Offenlegung und Beteiligung

Bei einem Volk, das nicht durch Vertreter an der Verwaltung teilhat, muss man beim Umgang mit öffentlichen Geldern mehr Rücksicht nehmen als sonst; weil dieses Volk nämlich umso schneller sein Vertrauen entzieht als es leicht fällt, damit Missbrauch zu treiben; und weil es von den übergeordneten Zusammenhängen keine Kenntnis hat, bildet sich jeder sein Urteil allein aufgrund der Auswirkungen auf seine eigene Person¹⁷.

Die Forderung nach Einsicht in geheime Abläufe ist eine Konstante aller Revolten und nicht auf Steuerproteste begrenzt: Sie stellt ein wesentliches Element der Subversion dar¹⁸. Allerdings weist sie im Kontext der Steuerproteste eine einzigartige Schärfe auf. Die Steuerpflichtigen verlangen unablässig die Bekanntgabe der genauen Summe der Steuerschuld, der tatsächlich erhobenen Steuern und der an das Reich ausgezahlten Gelder, um den Abgleich der Beträge kontrollieren zu können und eine eventuelle Überbesteuerung aufzudecken. Hier kommt es zu regelrechten Buchführungsschlachten, bei denen die Steuerzahler sich Vorrechte anmaßen, die ihnen nur teilweise und unregelmäßig zuerkannt werden. Doch noch grundlegender ist die Tatsache, dass sie damit auf Versuche der Obrigkeit reagieren, mittels Geheimhaltung eine Distanzierung und Abschirmung ihrer Herrschaft zu erreichen, womit die Regierung unerreichbar, undurchdringlich bzw. unverständlich wird. Angesichts dieser Strategie sind die verwalteten Personen bemüht, Präsenz zu zeigen, bei der Machtausübung eine Rolle zu spielen, indem sie sich ein Recht auf Einsicht sichern (im wörtlichen wie im übertragenen Sinne), und das Unentzifferbare zu entziffern. Welche Form diese Forderung auch annimmt, von der einfachsten bis zur besonders ausgefeilten – so verstanden kommt der Anspruch auf Einsicht in die konkreten Zahlen der Steuerverwaltung einer höchst umstürzlerischen Forderung gleich, da sie ja voraussetzt, dass diese Einsicht der Untertanen in die öffentlichen Finanzen rechtmäßig ist. Sie stellt eine Antwort auf die Taktik der »Unlesbarkeit« dar, die die Obrigkeit bewusst oder unbewusst praktiziert¹⁹. Diese »Öffentlichkeit« bleibt allerdings immer partiell und zersplittert und betrifft nur selten Bereiche außerhalb des Landes, wenn es sich nicht sogar nur um bestimmte Randgruppen

17 [»Chez un peuple qui n'a point de part à l'administration publique par ses représentants, on doit employer à la conduite du crédit public de plus grands ménagements qu'ailleurs; parce que ce peuple retire d'autant plus vite sa confiance qu'il est plus facile d'en abuser, et parce que les combinaisons générales ne venant point à sa connaissance, chacun n'en juge que par les effets personnels.«] F. Véron de Forbonnais, *Recherches et Considérations sur les finances de la France, depuis l'année 1595 jusqu'à l'année 1721*, Basel 1758, zitiert von J.-M. Thievaud in Pierre Bernoux/Jean-Michel Servet (Hg.), *La construction sociale de la confiance*, Paris: Montchrestien 1996, S. 4.

18 Cf. Andreas Würigler, »Das Modernisierungspotential...«, art. cit., insbesondere S. 202–203.

19 Cf. Kap. 2.

der Bevölkerung handelt und hier insbesondere um Ständevertreter. In dem einstimmigen Postulat, die Zahlen sollten »kundbar« und öffentlich gemacht werden, zeichnen sich demnach ganz unterschiedliche Ansprüche ab.

»Die vom Reich assignirte Quota eigentlich und außdrücklich manifestiren²⁰«

Die Steuerzahler verlangen beinahe konsequent das Recht auf eine Überprüfung der genauen, vom Reich geforderten Beträge und auch die Kontrolle darüber, dass eine Reichssteuer auch tatsächlich angesetzt wurde, um dann die entsprechende Zahl abgleichen zu können mit den anderen Beträgen: den von der Herrschaft verlangten Steuern, den tatsächlich erhobenen Steuern und den an das Reich ausgeschütteten Steuern: Der Verdacht der Unterschlagung der für den »gemeinen Nutzen« bestimmten Gelder findet sich allenthalben und in allen Gesellschaftsschichten – Moser betont selbst dessen Tragweite²¹. Im Übrigen bestätigt er die Verpflichtung, »dise Hülffe denen Unterthanen kundbar« zu machen, »und zwar a) eigentlich und b) ausdrücklich; das will wohl so vil sagen, mit Benahmung des Quanti, so den Landesherrn zu seinem Antheil betrifft²².« Doch geht er noch darüber hinaus, denn solange das kaiserliche Mandat nicht ordentlich »eröffnet« worden ist, sind die Untertanen »nicht angehalten«, die Zahlung auch wirklich zu leisten²³. Die Forderung nach einer Verkündung des kaiserlichen Befehls oder auch die Behauptung, eine solche habe gar nicht stattgefunden, ist folglich auch ein bequemes Verfahren, eine Zahlungsverweigerung rechtlich zu begründen. Im Januar 1663 schreiben die Schönburgischen Untertanen an das Reichskammergericht:

Ob nun wohl Wir zur gnüge wißen, daß ein Unterthan seiner hohen Obrigkeit die *schuldigen* Gefälle an Steürn, Contribution undt dergleichen zu erstatten *schuldig*, auch wir unß deßienigen, waß Unß zu geben zukömmt, niemahls geweeget, noch künfftig wegern wollen. Alldie weile aber vor allen dingen, dem Amtmann gebühren wollen, Unß der hohen Obrigkeit befehl, daß wir Türckensteuer undt Römerzugsgelder oder andere gefälle zu geben *schuldig*, vorzuzeigen undt zueröffnen, Maßen wier zum öfften umb eröffnunge deß gnädigsten Befehls angehalten, aber niemahls solches erhalten können, sondern es gibt gedachter Amtmann vor, es gebühre unß solchen befehl nicht zu sehen, ehe undt zuvor aber Unß der hohen Obrigkeit Befehl eröffnet wirdt, Wir nicht *schuldig* sind, dergleichen gefälle abzustatten, wie das Informat sub. Lit. B. besaget²⁴.

20 HStAD, Reichskammergericht, 41, fol. 4.

21 Cf. Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit...*, op. cit., S. 505.

22 *Ibid.*, S. 519.

23 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 1, fol. 13–15, Urteil der Leipziger Schöffen, Oktober 1662, und des Oberhofgerichts, 6. Juli 1663.

24 *Ibid.*, vol. 2, fol. 368, die Schönburgischen Untertanen an das Reichskammergericht, 13. Januar 1663.

Obschon sie viermal ihre »Schuldigkeit« als Steuerzahler erklären, stützen sich die Untertanen auf eins der wenigen Schlupflöcher, das ihnen das Reichsrecht in Steuerangelegenheiten bietet, das ansonsten im Großen und Ganzen den Landesherren zum Vorteil gereicht²⁵.

Im Jahr 1715 protestieren die Untertanen bei den Reußen gegen fehlende Transparenz bei den Steuerforderungen, dieses Mal unter dem Vorwand, dass sich die genaue Bezeichnung der Steuer unaufhörlich ändere. Im April 1715, als Oschmann zur Durchführung der militärischen Zwangseintreibungen entsandt wird²⁶, berichtet er, in Gablau hätten die Bauern

gesagt, es weren Crönungs-Steier ausgeschrieben worden, und geben also keine, habe auch einer unter ihnen vorgegeben, die Herrschaft hette sie mit Falschheit hintergegangen, und gestünde er es gar gerne, er, Exequirer, habe dem Richter gefragt, wie der Bauer heiße, der Mann angefangen, er gestünde es nochmahls, daß die Herrschaft falsch hinter sie hergangen, und habe der bothe der das Patent hinausgetragen, es an die Wand geschrieben, daß es Crönungs-Steier weren²⁷.

Die Worte der Bauern sind hier aufschlussreich: Die Unlesbarkeit der Steuererhebungen wird so dargestellt, als werde sie von der Obrigkeit absichtlich aufrechterhalten, um Verwirrung zu stiften und eine eventuelle Überbesteuerung zu ermöglichen.

Angeichts dieser Anschuldigungen bleibt die Obrigkeit unentschlossen. Mal protestiert sie, die »Eröffnung« der vom Reich »assignierten Quota« habe sehr wohl stattgefunden, mal versichert sie, eine solche Verkündung sei gar nicht möglich: Auch wenn diese Unmöglichkeit im konkreten Fall zweifelsohne bestehen mag, so ist sie doch keineswegs unvereinbar mit der Tatsache, dass sie rechtlich gesehen dennoch erforderlich wäre. Der Anspruch der Untertanen wird trotzdem als eine Kampfansage verstanden, deren Rechtswidrigkeit vermutlich weniger im Inhalt begründet liegt als vielmehr in der Tatsache, dass so mit der Steuerzahlung bestimmte Bedingungen verknüpft werden: Damit unterziehen die Steuerzahler den Gestus einer erzwungenen Pflichtabgabe insgeheim einem Bedeutungswandel – eine Handlung, die den Empfänger der Gabe nicht weiter verpflichtet, gerät hier zu einer Zahlung, die einer aktiven Zustimmung unterliegt²⁸.

Das von den Untertanen geltend gemachte Erfordernis einer Offenlegung der »assignierten Quota« findet sich in den Quellen über den gesamten Untersu-

25 Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit...*, op. cit., S. 520.

26 S. o. Kap. 5 zu diesem Kontext.

27 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 9, fol. 22–28.

28 Der Konflikt, der in den 1660er Jahren bei den Schönburgern tobt und auch die unbegrenzten »Fronen« betrifft, stellt im Grunde dieselbe Frage: Sind die Steuerzahler unbegrenzt zahlungspflichtig?

chungszeitraum hinweg. Noch im Jahr 1793 plädiert der Anwalt der Schönburgischen Untertanen wie folgt:

Es massen sich ferner die Herren beklagen das Recht an, die Aufbringung extraordinairer Reichs- und Creis Praestandorum, sofort eigenmächtig, ohne die vom Reich assignierte Quotam zu förderst speciell und ausdrücklich zu manifestiren, ohne die aufgebrachten Beyträge zu berechnen, und Klägern die Concurrenz bey der Einhebung und Einsicht in die Verwendung und Berechnung dieser Beyträge zu gestatten, denen Klägern anzusinnen²⁹.

Wenn jetzt auch andere Nebenbedeutungen mitschwingen und die Forderungen offensiver vorgebracht werden, so bleibt die Beweisführung doch dieselbe. Doch kann man in diesem Plädoyer Friedrich Albert Schmidts besser als anderswo erkennen, welch grundsätzlichen Zweifel eine fehlende »Eröffnung« der Steuerforderungen des Reiches zu säen vermag. Die Fürsten und Grafen von Schönburg werden beschuldigt, die Kläger

in mancherley Schäden und Unkosten zu stürzen, welches um so mehr die Klägern beeinträchtigt, da den herren beklagen *das Recht, extraordinaire Steuern willkürlich auszuschreiben, gar nicht zustehet*, und sie überdies unter dem Nahmen der extraordinären Steuern, ganz illiquide extraordinaire Reichs und Creis Praestanda, und *von ihnen im 7. jährigen Kriege angeblich geleistete Vorschüsse*, und zur Sublevation der Klägern verwendet seyn sollende Aufwände, von Klägern erheben und eintreiben wollen und zum theil eingetrieben, ja sie nicht einmal einem Anspruch an Klägern geschwiege einen so grosen Anspruch, der dem Betrag der – 10. Gr. und resp. – 12. Gr. 6. d. Steuer, von jedem Schock deren die Schönburgischen Herrschaften 89,347 aufhaben, *gleichkäme*, an Klägern haben³⁰.

Die Reihe der irrealen Bedingungssätze und der Modaladverbien zum Ausdruck des Zweifels wie auch die Ausdrücke »unter dem Nahmen« oder »angeblich« offenbaren schonungslos das Misstrauen, das öffentlichen Finanzangelegenheiten entgegengebracht wird, sobald die Berechnungen nicht stimmen. Aus diesem Grund nehmen es die Steuerzahler selbst in die Hand, den genauen Betrag der Steuerforderungen, -erhebungen und -zahlungen in Erfahrung zu bringen bzw. eigenständig zu errechnen.

29 HStAD, Appellationsgericht, 5209, Plädoyer Friedrich Albert Schmidts, fol. 11–20.

30 *Ibid.* [Unsere Hervorhebung]

Der Kampf um Zahlen und der Wettstreit in Sachen Rechnungslegung (Mitte des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts)

In diesem Kampf um die Feststellung der Steuerbeträge geht es um weit mehr als um eine einfache Frage der Buchführung. Die Festlegung der Zahlen ist ein Vorrecht der obrigkeitlichen Behörden, die auch damit betraut sind, darüber Stillschweigen zu bewahren. Indem die Steuerzahler ihrerseits konkurrierende Berechnungen anstellen, maßen sie sich ein Recht an, das ihnen nicht zusteht, und erstaunlicherweise ändert das Vorhandensein einer Ständeversammlung wenig daran. Wenn die Forderung nach einer Offenlegung der Beträge auch über den gesamten Zeitraum reicht, so entwickeln sich der konkrete Inhalt dieser »Eröffnung« und auch die genaue Bestimmung ihrer Empfänger doch weiter, und zwar zum einen unter dem Einfluss der Traditionsschichten, die sich im Laufe der Jahrzehnte des Steuerkampfes gebildet haben, zum anderen durch die Entwicklungen im Bereich der intellektuellen und politischen Theorien zum Steuerwesen³¹.

Anlässlich des Gerichtsverfahrens der 1660er Jahre behauptet der Anwalt der Untertanen, »[da]ß Sie woll zehnfach mehr (als ihr contingent sich erteilt) zu den reichsanlagen von Zeit des Friedensschluß beÿzutragen haben³²«: Für den Unterhalt des Reichskammergerichts beliefen sich die Restschulden mittlerweile auf 266 Gulden, doch hätte die Herrschaft 1.200 Gulden gefordert; für die Feier des Friedensschlusses sei die Herrschaft 5.340 Gulden schuldig gewesen, doch habe man von den Steuerzahlern 45.000 Gulden gefordert; für die Türkensteuer seien 20 Römermonate angefallen, doch habe man 20.400 Gulden angesetzt, und die Steuerzahler hätten sich auch »willig« gezeigt, diese unbegründeten Forderungen zu erfüllen; doch der Anwalt deutet an, »[da]ß aber die gelder gehorigen orthennit hingeschickt³³«. Dem sind zahlreiche Schriftstücke als Belege beigelegt. Die Untertanen hätten seit dem Friedensschluss insgesamt Abgaben in Höhe von 66.610 »currenten« Gulden entrichtet. Entsprechend verlangt der Anwalt, die Steuerpflichtigen sollten von künftigen Reichssteuern verschont bleiben oder ihnen solle der Überschuss erstattet werden. Doch betrifft die Gesamtheit dieser Zahlen allein jene Steuern, die von den Steuerpflichtigen *gefordert* werden – und

31 Zur wachsenden Bedeutung der Zahlen bei der Formgebung der Wirklichkeit siehe Lars Behrisch (Hg.), *Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert*, Frankfurt a. M./New York 2006. Zur Rolle der Zahlen als neues Mittel einer »rationalisierten« Herrschaft, in welcher Macht weniger durch ihre Grundlagen legitimiert wird als durch ihre Ziele, siehe id., »Politische Zahlen«. Statistik und die Rationalisierung der Herrschaft im späten Ancien Régime«, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31, 2004, S. 551–577, wo sehr gut erkennbar wird, wie Zahlen als Regierungs- und Persuasionsinstrument den Regierten einen neuen Handlungsspielraum eröffnen.

32 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 1, Plädoyer von Eichrodt, fol. 100–107.

33 *Ibid.*

nicht etwa die tatsächlichen Einnahmen, die ja – wie bereits geschildert – im Durchschnitt einem Drittel der geforderten Steuern entsprachen.

Schon die einfache Tatsache, dass die Steuerbeträge vom Anwalt der Untertanen in ihrem Namen zur Diskussion gestellt werden und dass die Herren gezwungen sind, diese zu rechtfertigen, stellt einen grundlegenden Bruch gegenüber den Aufständen dar, der sich durch die Wahl des Rechtswegs ergibt. Wenn zum einen das Auftreten eines Anwalts eine Rolle bei der Formulierung der Forderungen spielt, die ja juristisch zulässig sein müssen, so ermöglicht zum anderen die Organisation im Vorfeld des Prozesses auch eine Geldsammlung und die Entstehung einer Finanzauskunft, die nicht mehr in einzelne Gemeinden zergliedert ist. Es ist genau dieses Bemühen, Berechnungen auf der Ebene des *gesamten Territoriums* anzustellen, das den Versuchen der Obrigkeit entgegenwirkt, den Informationsfluss in Finanzangelegenheiten und die Inanspruchnahme von Gerichten auf der Ebene der einzelnen regierenden Linien zu begrenzen: Denn bei den Zahlen der Obrigkeit weiß man nie wirklich, ob sie für die vier Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein und Hartenstein gelten oder allein für die Herrschaft Waldenburg. Denn so bleiben die Undurchsichtigkeit und die Unlesbarkeit erhalten³⁴.

Gleichwohl ist der Anwalt der Herren gerade im Rahmen des Prozesses gezwungen, jenem der Untertanen Rede und Antwort zu stehen und zudem eine detaillierte Abrechnung über die Steuern vorzulegen³⁵. Doch sagt der Anwalt der Verteidigung aus, er sei zuversichtlich,

es werde daraus Sonnenclahr erhellen, daß die Schönburgischen Unterthanen sich über ihre Obrigkeit, mit füg Rechtens, gar nicht zubeschweren haben sondern waß Ihretwegen aus Landesväterlicher Liebe und Güte [...] vorgeschossen, unvorzüglich undt dankbarlich zu ersetzen schuldig seyndt³⁶.

Wenn er auf diese Weise auch zu beweisen sucht, dass die Steuerpflichtigen nicht Opfer einer Überbesteuerung wurden, ändert das doch nichts daran, dass die Herren ihre Steuerunterlagen vor einem auswärtigen Gericht beibringen und in Umlaufbringen mussten. Dadurch erwirken die Untertanen auf indirektem Weg die Ablegung einer Rechenschaft, auf die sie für gewöhnlich keinen Anspruch haben. Im Übrigen erlaubt die Buchführung keine klare Trennung von Reichs- und Landessteuern³⁷. Erhardt erwähnt vorsichtig, »die meisten angelegten Steuern³⁸« seien für die Aufwendungen des Reiches verwendet worden, denn die Frage nach der Verwendung stellt die zweite Quelle des Misstrauens dar.

34 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 3, fol. 576b–577.

35 Cf. Kap. 2, Abb. 1 bis 6 und Tab. 8.

36 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 2, fol. 197.

37 S. o. Kap. 2.

38 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 1, fol. 23–32, Plädoyer Erhardts, 22. November 1664.

In diesem Rahmen spielen die Konflikte mit Sachsen eine erhebliche Rolle, vor allem während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die einen wichtigen Kippunkt darstellt, der mit dem Abschluss der verschiedenen Rezesse in Verbindung steht. Denn Sachsen hat seinerseits großes Interesse daran, möglichst genaue Finanzauskünfte einzuholen. Wie oben beschrieben, wenden sich die Untertanen von Heringen und von Kelbra an Sachsen – zumindest behauptet es dies – und rufen es um seinen »Schutz« gegen die Überbesteuerung durch Reichssteuern an, als deren Opfer sie sich sehen, und wie geschildert lässt Sachsen den Amtmann und seinen Amtsgehilfen aus Tennstedt entsenden, die dann die Untertanen Kelbras und Heringens zusammenrufen, welche Einsicht in die Rechnungsbücher verlangen, die gezahlte Summe zusammenrechnen und daraus auf eine Überbesteuerung in Höhe von 27.000 bis 29.000 Talern schließen³⁹. Praun, der Vertreter der Schwarzbürger in Wien, versichert, die Berechnungen des Amtmanns von Tennstedt seien »ganz unrichtig, null und nichtig«, und außerdem seien »anderer fast unzähliger Unrichtigkeiten und nullitaeten, so beÿ dieser vermeÿnten Berechnung vorgegangen⁴⁰«. Obendrein lässt die Verwaltung Rudolstadt festhalten, die Untertanen hätten seit 1711 keine Zahlungen in Römermonaten geleistet und die Steuerschuld belaufe sich auf mehrere Tausend Taler⁴¹.

Der von Sachsen ausgeübte Druck, durch den Einsicht in die geheimen Abläufe gewonnen werden soll, kommt den Forderungen der Untertanen nach einer verstärkten Transparenz in Steuerangelegenheiten entgegen, doch nimmt das Postulat einer Offenlegung erst im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine neue Wende, denn jetzt erscheint es nach und nach als Zeichen einer guten Regierung. Überdies verlangen die Untertanen fortan etwas, das mehr und mehr einer regelgerechten Rechenschaft ähnelt, wenn nicht einer Veröffentlichung der Buchführung, zumindest innerhalb des Territoriums. Wenn sich die genauen Formulierungen auch wenig verändern, so lassen doch die in den drei Ländern

39 S. o. Kap. 4, S. 206f.

40 HStAR, Kanzlei Rudolstadt, E XVI 4a Nr. 6, Bericht Prauns, 15. Januar 1715.

41 Am 29. Dezember 1714 verkündet der Kanzler von Rudolstadt, Georg Ulrich von Beulwitz: »Wir zu Fürstl. Schwarzburg. Regierung alhier verordnete Canzlar und Räthe; attestiren hiermit auf Verlangen, daß nach beschehener vorläufigen Untersuchung, beÿ Perlustrirung derer hiesigen Steuer-Cassa-Rechnungen, insonderheit, aus denen Franckenhäusischen und Unter-Herrschaftl. Zurechnungen, so viel befunden worden; daß die beeden Ämter Heringen und Kelbra von verschiedenen Jahren her, so wohl zu denen, dem publico und dem Reiche zum besten vorgefallenen, und theils zur Operations-Cassa gezahlten starcken Ausgaben, als auch zu der Erhaltung der beÿ fürwährenden Reichs-Kriege gestellten Miliz, seit Ao. 1711 zu ihren Antheil nicht das geringste anhero beÿgetragen, und solcher gestalt eine Nahmhafte, auf viele Tausent Reichs-Thaler sich belauffende Geld-Summe zurückgeblieben. Urkundl. ist das hiesige Fürstl. Schwarzburg. Regierungs-Insigel beÿgedrucket worden. So geschehen, Rudolstadt, den 29. Decembr. 1714. L.S. Von Beulwitz«: *ibid.*, Meurer und Zeuner zu den Einwohnern von Greußen, 27. November 1714.

aufbrechenden Konflikte ermessen, welche Verschiebungen sich trotz des Anscheins der Gleichförmigkeit ergeben.

Öffentlichkeit und Rechenschaft (zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts)

Das Zeitalter des Misstrauens: Vertrauen, Treue und Öffentlichkeit in der Herrschaft Gera (1763–1778)

Es ist eine schon in den Natur- und Völcker-Rechte bestgegründete und mit der selbst redenden billigkeit übereinstimmende Wahrheit, daß niemand zu eine schuldigen Bezahlung durch Zwangsmittel angehalten werden kan, den man nicht vorhero durch vorgelegte Rechnung zum Anerkenntniß der Schuld vermocht hat. Den Bettler wird von den Schenckwirth die Zeche gemacht, wenn er bezahlen soll, und E. Gesamte Gerai. Landschafft soll dieses Recht der Menschheit nicht genießen⁴²?

Der lang andauernde Konflikt, in dem sich die Landstände von Gera und Graf Heinrich XXX. Reuß zu Gera gegenüberstehen und der sich um die Schulden dreht, die aus dem Siebenjährigen Krieg resultieren, gehört zu jenen Auseinandersetzungen zwischen Herrschaft und Ständen, die in der Forschung zu den Ursprüngen des Parlamentarismus einen hohen Stellenwert haben⁴³. Die Stände

42 HStAG, Hausarchiv Schleiz, 1311, Einspruch vom 14. Februar 1778.

43 Die den Landständen gewidmete Forschungsliteratur ist derart umfangreich, dass hier einige wenige Anmerkungen genügen müssen. Peter Blickle (*Landschaften im Alten Reich...*, *op. cit.*) hat die auf Günter Franz zurückgehende Vorstellung infrage stellen wollen, nach der dem Bauernstand nach den Bauernkriegen keine politische Rolle mehr zukam, und sieht ihre zugkräftige Vertretung in den »Landschaften«. Volker Press hat diese These kritisiert (»Steuern, Kredit und Repräsentation...«, *art. cit.*; »Herrschaft, Landschaft...«, *art. cit.*; »Von den Bauernrevolten des 16. Jahrhunderts...«, *art. cit.*) und wirft Blickle nicht nur eine anachronistische Sicht, sondern auch eine fehlende Einsicht in die Tatsache vor, dass die Landschaften vor allem eine herrschaftliche Institution sind, deren Zweck darin besteht, die Steuerlast den Untertanen aufzudrücken, die ja in keiner Weise Zugang zum eigentlichen Ort politischer Entscheidungen haben, das heißt dem Hofrat. Auch wirft er ihm vor, den Kontext des Reiches und seinen Einfluss auf die Institutionen der Territorien nicht ausreichend zu berücksichtigen. Seitdem haben sich die Historiker, über die schon erwähnten Arbeiten Barbara Stollberg-Rilingers über den Begriff der Repräsentation hinaus (*Vormünder des Volkes?...*, *op. cit.*, und »Was heißt landständische Repräsentation?...«, *art. cit.*), um den Nachweis jener Wege bemüht, den die Forderungen genommen haben, angefangen von der bäuerlichen Bevölkerung bis hin zum Landtag (Andreas Würgler, »Desideria und Landtagsordnungen: Kommunal- und landständischer Einfluß auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel, 1650–1800«, in: Peter Blickle (Hg.), *Gemeinde und Staat...*, *op. cit.*, S. 150–207). Andere, wie etwa Petr Mat'a, haben schließlich angeregt, die dualistischen Vorstellungen neu zu überdenken mittels der Frage »Wer sind die Landstände?«, das heißt den Versuch zu wagen, sie als Gegenstand einer Sozialgeschichte des Staates, der Selbstfortzeugung der Eliten und der sozialen Konstruktion von Macht zu verstehen: cf. Petr Mat'a, »Wer sind die Landstände?«, in: Gerhard Ammerer/William Godsey/Martin Scheutz/Peter Urbantsch/Alfred Stefan Weiß (Hg.), *Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die*

von Gera verlangen die Einräumung des Rechts, »den wahren Landschulden Bestand⁴⁴« zu erfahren. Dabei wird diese Spannung zwischen dem Anspruch der Untertanen auf Offenlegung und dem Bemühen der Obrigkeit, die Geheimhaltung zu wahren, im Diskurs der Landstände zusätzlich überlagert von einer Rhetorik des Glaubens und des Vertrauens, die ihrerseits auf einem Treuebegriff fußt, der hier in seiner lehnsrechtlichen Bedeutung zu verstehen ist⁴⁵: Wenn die Verwaltung der Schulden den Ständen von Gera ebenso verborgen bleibt wie ihre Höhe, verlören diese ihr Vertrauen in die Regierung – und in dieser Situation kommt der Argwohn einer feudalkrechtlichen *diffidatio* gleich, einem Bruch des Treueids.

Am Ende des Krieges tritt 1764 der Landtag zusammen, und zwar unter Einbezug der Gesamtheit der Herrschaften der jüngeren Linie. Doch der XXX. Graf Reuß zu Gera verweigert die Herausgabe der Rechnungsbücher für die Reichssteuern. Relativ schnell erregen zwei Zahlen das Misstrauen der Stände. Zunächst erfährt die Ritterschaft, dass sich die Steuerschuld letztlich nicht auf 134.000, sondern auf 177.129 Taler beläuft⁴⁶:

und doch die Geraische Landschaft auch noch jetzt nicht sicher seyn konnte, ob diese Summa völlig zuverlässig und vollständig seyn würde, da sie zu der Zeit, als die Schulden im Kriege gemacht waren, nicht dazu gezogen, auch seitdem auf keine Weise in Stand gesetzt war, die Sache zu übersehen, und da sie gleichwohl nicht ergründen konnte, was für Ursachen obwalten möchten, aus dieser so wichtigen und die Landschaft selbst so wesentlich betreffenden Sache ihr ein Geheimniß zu machen⁴⁷.

Die Rede ist hier von Verlässlichkeit, Sicherheit und Transparenz: Das Zurückhalten von Auskünften und der wenig vertrauenswürdige Charakter der vorgelegten Zahlen erzeugen Unsicherheit und Misstrauen. Die zweite Zahl, die Argwohn schürt, ist jene der Anzahl der verschiedenen erhobenen Steuern. »Als man überdies im Julio 1766 gewahr wurde, daß anstatt der auf em Landtage bewilligten 6. Kriegs-Steuern von den Unterthanen bereits 9. Ganze Steuern ausgeschrieben worden; hoffte man demnach, daß vielleicht die Einsicht der Steuerrechnungen, die seit 1763 noch nicht justificiret waren, eine Auskunft darinnen geben möchte⁴⁸.« Letztlich kommt es den Dörfern zu, Einspruch zu erheben, denn sie schätzen dieses Mal, dass sie 18 ½ Steuern bezahlt haben.

Stände in der Habsburgermonarchie in der Neuzeit, Wien/München: Oldenbourg 2007, S. 68–89.

44 S. o. Kap. 4, S. 217.

45 Bezeichnenderweise ist das Wort »Gläubiger« von »glauben« abgeleitet. Zur »sozialen Konstruktion von Vertrauen« siehe Pierre Bernoux/Jean-Michel Servet, *La construction sociale...*, *op. cit.*

46 HStAG, Hausarchiv Schleiz, 1311, Einspruch vom 14. Februar 1778, § 32.

47 *Ibid.*

48 *Ibid.*, § 33.

Nunmehr fand sich das ganze Land schon in der äussersten Verlegenheit, da anstatt der bewilligten sechs jährlichen Steuern, wozu nach der bisherigen Gewohnheit jedesmal zwey Steuern zusammen auszuschreiben etwa dreÿ Ausschreiben von vier zu vier Monathen erforderlich gewesen wären, jetzt von 6. Wochen zu 6. Wochen dergleichen neue Ausschreiben erfolget, und auf solche Art die Zahl der sechs Steuern schon bis auf achtzehn und darüber gestiegen waren, ohne daß doch diejenige Commission, die vertragsmäßig zu Besorgung dieses Steuerwesens bestellt war, mehr als von sechs Steuern Red und Antwort geben wollte, und ohne daß man von Verwendung aller dieser Steuern bey der Landschaft die mindeste nähere Nachricht erlangen konnte. Wie schmerzlich mußten nicht diese Umstände für das ganze Land seÿn, da, wenn die Sache in dem Geleise bleiben kein Unterthan im Lande sicher war, daß nicht die Zahl der Steuern durch solche eigenmächtig gehaufte Ausschreiben noch immer höher hinauf getrieben, und damit die ganze Landesverfassung vereitelt, aber auch das ganze Land in die äußerste Gefahr des völligen Verderbens gestürzt werden möchte⁴⁹.

Im Diskurs der Landstände greift man auf die klassischen Motive der Willkür und der Überlastung zurück: Steuerzahlungen kommen einer Knechtschaft gleich, wenn keine Einwilligung vorliegt und eine einzige tyrannische Obrigkeit – deren archetypische Figur die des französischen Königs ist – seinem Land die Steuern abnötigen kann. Doch findet sich – wie im vorstehenden Text – auch die ausdrückliche Frage nach Öffentlichkeit und Sicherheit: Nicht nur die willkürliche Erhöhung der Steuerlast wird angeprangert, sondern auch die fehlende Sichtbarkeit und Vorhersehbarkeit, wodurch die ohne Zustimmung einzuziehenden Steuerschulden in völlig undurchschaubarer Weise über das Land hereinbrechen. Im Jahre 1770, nach sechs Jahren, in denen die Stände aus der Steuerverwaltung ausgeschlossen wurden und keinen Zugang zu den Rechnungsbüchern hatten, verkündet der XXX. Graf, es verblieben noch 100.000 Taler an Steuerschulden zu entrichten. Die Stände stellen sich Fragen: Während man ihnen 1764 einen Betrag von 134.000 Talern angekündigt hatte, der nach einer Schätzung nach Ablauf von sechs Jahren durch die außerordentlichen Abgaben hätte gedeckt sein müssen, hatte man ihnen nach zwei Jahren mitgeteilt, der Betrag betrage 177.129 Taler. Doch wie kann es zu einer Restschuld von 100.000 Talern kommen, obwohl man sich nicht auf die bewilligten Steuern beschränkt hatte, sondern sich auf 18 und mehr gesteigert hatte⁵⁰? Im Februar 1778 erhält die Ritterschaft endlich die Abrechnungen – allerdings ohne Belege. Die Stände beabsichtigen eine genaue Überprüfung der Schulden aus Kriegssteuern, da man »solche nicht, wie bisher geschehen, *bona fide* als richtig anerkennen wird⁵¹«.

Inhaltlich kann man in den Forderungen eine klare Bedeutungsverschiebung im Vergleich zu jenen der nichtadligen Schichten erkennen, denn hier kommt

49 *Ibid.*, § 35.

50 *Ibid.*, § 39–45.

51 *Ibid.*

das ganze rhetorische Arsenal der Ehre zum Einsatz⁵². Dennoch ist die Forderung nach Offenlegung schichtübergreifend: Wenn sie auch einem gewissen Formwandel unterliegt, so wird doch eine deutliche Ähnlichkeit mit jenen Ansprüchen sichtbar, die zum selben Zeitpunkt von den Schönburgischen Untertanen vorgetragen werden, auch hier mit dem Ausgangspunkt der Reichssteuern, die aus dem Siebenjährigen Krieg resultieren. Explizite Anspielungen auf den Konflikt bei den Ständen von Gera lassen neben den verwandten Forderungen selbst erahnen, dass die Argumente weithin im Umlauf waren.

Von der »Communication« zur »Rechnungsablegung« (Schönburg 1778–1797)

Das Konfliktgedächtnis und die Entwicklung der Forderung nach Veröffentlichung

Die Schönburgischen Proteste von 1778 stützen sich einerseits auf die gleichzeitigen Ereignisse bei den Reußen und knüpfen andererseits an jene der Jahre 1660–1740 an. Auf den ersten Blick haben sich lediglich die Umstände der Steuerforderung verändert, und der Anspruch auf eine genaue Bezifferung der Übereinstimmung von geforderten, erhobenen und an das Reich ausgeschütteten Beträgen erscheint erstaunlich beständig. Dennoch gesellt sich eine Forderung nach Veröffentlichung dazu, die unmerklich mit der schlichten Aufforderung zur Übermittlung einer Finanzauskunft bricht: Fortan erachten die Untertanen es als ihr Recht, aus den Abrechnungen zu erfahren, »wo das Ihrige bleibt⁵³«. Die Verweigerung der Herausgabe der Rechnungsbücher, die immer mit einer Privatisierung des »gemeinen Nutzens« gleichgesetzt wurde, nimmt von nun an Züge einer Forderung nach Ablegung einer *Rechenschaft* in Finanzfragen an.

Hier sei daran erinnert, mit welcher Gewalt die Schönburgischen Untertanen zurückgewiesen wurden, als sie im November 1778 Einsicht in die Steuerabrechnungen nehmen wollten⁵⁴. Im Vorfeld hatten im Februar und März 1778 mehrere Bittschriften diese Übermittlung gefordert⁵⁵. Auch hier ist das Misstrauen sofort erkennbar: Die Untertanen sprechen von »annoch rückständig verblieben *seyn sollenden* Reichs-Contingents-Reluitions-Gelder[n]⁵⁶«. Im Kern verlangen die Untertanen, die Regierung solle einwilligen,

52 Siehe die ausführliche Analyse in Rachel Renault, »Crédit, défiance et ›fidélité‹ dans le territoire Reuss (années 1770)«, in: *Hypothèses* 2012, Paris: Publications de la Sorbonne 2013, S. 115–124.

53 HStAD, Appellationsgericht, 5209, fol. 543 (Triplik vom 17. September 1794).

54 S. o. Kap. 6, S. 321–328.

55 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 4, Bittschreiben vom 23. Februar, fol. 936, 21. März, fol. 942, und [?] April, fol. 976.

56 *Ibid.* [Unsere Hervorhebung]

daß Dieselben uns [...] mit einer grosgünstigen Communication wieviel die ganze Summa der zu bezahlengehabten Reichs-Contingents-Relutions-Gelder betragen, *wieviel darauf* sowohl durch Einrechnung derer von sämtlichen hoch gräfl. Schönburgi. Ortschaften abgegebenen Lieferungs Scheinen, als auch baar daran, *bereits abgetragen, und wie stark der darauf noch verbliebene Bestand gegenwärtig sey*, anhanden zu geben [...] ⁵⁷.

Hier zeigt sich also wiederum das Ansinnen, die verschiedenen Summen in Einklang zu bringen, um Überbesteuerungen zu vermeiden und die auferlegten Beiträge einer Kontrolle zu unterziehen. Wenn das Bittschreiben vom Februar auch noch gänzlich mit Formeln der Ehrerbietung und Demuts- und Unterwerfungsprotesten gespickt ist, so wird doch im März und im April ausdrücklich angedroht, man wolle an höherer Stelle eine Klage anstrengen: So dient eine Instanz außerhalb des Territoriums als Hebel für die Forderung nach einer »Rechnungsablegung« (Rechenschaft).

Der Protest stützt sich gleichfalls auf die Erinnerung an die Konflikte des letzten Jahrhunderts: Das Plädoyer des Anwalts Christian Jakob von Zwierlein beschränkt sich nicht auf das bloße Zitat des kaiserlichen Mandats von 1664 und des Rezesses von Karlsbad, sondern legt diese als Beweisstück vollständig in Kopie vor und unterzieht beide Texte zudem einer Deutung, »die den Erfordernissen der Gegenwart angepasst ist ⁵⁸«, indem er anführt, der Rezess habe

denen Einwohnern solcher Gräfl. Schönburgischen Ortschaften die Befugnis, bey Ablegung derer über erhobene Reichs- und Crayßanlagen geführten Berechnungen entweder selbst, oder durch einen von ihnen zu erwehlenden Rechnungsverständigen, *wo, und wohin die gelieferten Steuern verwendet worden*, zu vernehmen, ausdrücklich zuerkannt, und die *Privatsteigerung* der Steuern denen hochgräfl. Herrschaften gänzlich verboten worden [...] wodurch also die Theilnehmung der Schönburgischen Bürger und Untertanen an dem Steuerrechnungsgeschäfte außer allen Zweifel gesetzt ⁵⁹.

In Wahrheit ist der Wortlaut des Rezesses weit von der vom Anwalt vorgetragenen Interpretation entfernt, denn dort ist nirgends die Rede davon, den Untertanen gegenüber müsse über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abgelegt werden ⁶⁰.

Schließlich werden die Steuerabrechnungen den Untertanen im April ausgehändigt, die darin genügend Stoff finden, um ihre Proteste rechtlich zu be-

57 *Ibid.*, Bittschrift vom 23. Februar, fol. 936.

58 Pierre Bourdieu, »Espace social et genèse des ›classes‹«, art. cit., S. 5.

59 Christian Jacob von Zwierlein, *Unterthänigste Supplication...*, op. cit. [Unsere Hervorhebung]

60 Rachel Renault, »Seigneurs et sujets face à la mémoire des révoltes dans le territoire Schönburg, xvii^e-xviii^e siècles«, in: Stéphane Haffemayer (Hg.), *L'écriture et la mémoire des révoltes et révolutions*, Caen: Centre de recherches en histoire quantitative (Cahiers du CRHQ, 4) 2013.

gründen, denn die 44.776 Gulden an »rückständig seyn sollenden Reichs-Contingents-Reluitions-Gelder« seien von Seiten der Untertanen »längstens abgeführt, und von ihnen, mittelst militari. Execution eingetrieben worden⁶¹«. Die Bittschrift greift demnach zur fortan gängigen Methode der Gegenüberstellung von Aufrechnungen, und das Plädoyer Zwierleins greift mehr oder weniger dieselben Zahlen auf⁶²: Die Schönburger Herrschaften haben gemäß den vom ehemaligen Steuereinnahmer von Glauchau erstellten Tabellen 89.347 verkehrsfähige Schock, was bei einer Besteuerung von 5 Groschen pro Schock einen jährlichen Gesamtbetrag von 18.613 Talern ergibt⁶³ und auf zweiundzwanzig Jahre gerechnet (seit 1756) sowie unter Einbezug der 1760 erhobenen außerordentlichen Steuer von 5 Groschen eine Summe von 428.121 Talern⁶⁴. Von diesem Betrag wird zwischen 1756 und 1773 ein Drittel für den Kurfürsten abgezogen »wiewohl ganz *indebite* und wider alle Verwilligung der Unterthanen den Verlaut nach« – der Ausdruck verweist hier auf die fehlende Veröffentlichung des Rezesses –, das heißt 75.433 Taler in dreizehn Jahren, sowie 41.184 Taler für das kaiserliche Kontingent. Dem Plädoyer Zwierleins zufolge müssten demnach 311.503 Taler in der Kasse sein bzw. 223.503 Taler nach der Bittschrift vom April 1778, die darüber hinaus 88.000 Taler für die gewöhnlichen Kosten des Reiches und für weitere öffentliche Ausgaben abzieht, »die doch gleichwohl nicht sämmtl. von denen Unterthanen zu entrichten, sonder von hoch Gräfl. Landes Herrschaften selbst, zumal was die Besoldung der Dienerschaft betrifft, aus Dero eigenen Privat-Cassen, vermöge der vormalen ausgestellten Reversalien zu bestreiten gewesen wären, aus solcher Steuer-Casse genommen werden wollen«, insbesondere für die Gehälter der Beamten.

Die neue außerordentliche Steuerforderung unter dem Vorwand der Erhebung von Reichssteuern sei demnach vollständig unbegründet, so schließt Zwierlein, weil davon »die ganz geringfügigen Kammerzieler und andere Reichs- und Crayßanlagen nicht nur ganz füglich würden haben bestritten werden können, sondern auch eine überausgroße Summe annoch übrig geblieben seyn⁶⁵«. Die Bittschrift vom April 1778 folgert ihrerseits:

Beÿ so bewandten Umständen ist also nicht das Land und die Unterthanen, sondern hochgräfl. Landes Herrschafften selbst, als die bereits die gantze Summa der Reichs-

61 HStAD, Reichskammergericht n°41, Bd. 4, Bittschrift vom [?] April 1778, fol. 976.

62 *Ibid.*

63 Eigentlich ergeben $5 \times 89.347 = 446.734,99$; und teilt man diese letzte Zahl durch 24 (da ja 1 Taler 24 Groschen entspricht), ergibt das 18.613.

64 In Zwierleins Plädoyer finden sich dieselben Zahlen: Christian Jacob von Zwierlein, *Unterthänigste Supplication...*, op. cit.

65 *Ibid.*

Contingents-Reluitions-Gelder beÿ nahe 7.fach von denen Unterthanen erhoben, an die allerhöchste Behörde zu bezahlen schuldig⁶⁶.

Die Ausarbeitung von alternativen Berechnungen erlaubt folglich nicht nur eine Zahlungsverweigerung, sondern auch – und das ist relativ neu – die Feststellung, dass die Grafen ihrerseits einer Steuerpflicht nachzukommen haben. Diese Infragestellung ebnet den Weg für zwei weitere grundlegende Forderungen, nämlich jene nach einer Aufhebung der Steuerbefreiung der Herrschaften und jene nach einem neuen steuerlichen Umlageschlüssel – hier tut sich die ganze subversive Kraft auf, die sich hinter der Frage der Zahlen und Beträge verbirgt. Doch anders als in den 1770er Jahren gelingt es den Untertanen in den 1790er Jahren, die Unterstützung eines mächtigen Verbündeten zu gewinnen, und zwar in der Person des Kurfürsten selbst, die genau wie sie die Geheimnisse der Schönburgischen Regierung zu durchschauen sucht: Dieses Mal findet der Prozess nicht mehr vor einer Gerichtsbarkeit des Reiches statt, sondern vor dem Appellationsgericht des Kurfürsten.

Der Anwalt fordert 1790 für die Untertanen »Einsicht in die Verwendung und Berechnung dieser Beyträge⁶⁷« und gibt an, die Gesamtsumme der Reichssteuern beliefe sich auf eine Höhe von 40.713 Talern, diese Kosten seien aber weder »angegeben« noch »bescheinigt« oder »bewiesen« worden, weiter sei die *versio in rem* dieser Ausgaben nicht »dargethan«, zudem fehle der »Beweis von der Wirklichkeit dieses angeblich gemachten und negirten Aufwandes⁶⁸«. Hier zeigt sich wiederum die Gegenüberstellung von Öffentlichkeit und Transparenz einerseits und Undurchsichtigkeit und Argwohn andererseits. Und in der Epoche der Aufklärung ist der Bezug auf dieses Wortfeld keineswegs belanglos.

Der Anwalt der Schönburger argumentiert seinerseits, dass die erhobene Steuer »nicht auf den Pfénning ausgeschrieben wird, und einige Thaler manigmal in computo übrig bleiben, solche auf die reste dergestalt zu rechnen, dass man bald sagen kann, es sey ein Residuum, bald auch nicht⁶⁹«. Doch im Grunde beruht die Verteidigung auf der Vorstellung, die Grafen und Fürsten hätten ihnen keinerlei Rechenschaft abzulegen: Sie schuldeten eine solche »Rechnungsablegung« allein dem Kurfürsten von Sachsen – und zwar über die Erhebung von Steuern und nicht über die Verwendung der Gelder –, denn der Rezess von 1740 habe sie ausdrücklich für von dieser Verpflichtung befreit erklärt⁷⁰.

Sowohl bei den Reußen als auch bei den Schönburgern geht es bei der »Manifestation«, der »Communication« und dem Nachweis der geforderten und

66 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 4, fol. 976.

67 HStAD, Appellationsgericht, 5209, Plädoyer Friedrich Albrecht Schmidts, fol. 11–20.

68 *Ibid.*

69 HStAD, Appellationsgericht, 5209, fol. 380.

70 *Ibid.*

ausgegebenen Summen nicht um eine schiere Angelegenheit der Bezifferung und der Kontrolle über Beträge: Denn in der Frage der »Rechnungsablegung« zeichnet sich die grundsätzliche Forderung nach einer Rechenschaft der Regierung gegenüber den Regierten ab, und der Begriff Rechenschaft ist hier in der Bedeutung zu verstehen, die ihm das Verfassungsrecht verleiht, jener einer »Verpflichtung des Inhabers eines politischen Mandats, sich bei dessen Ausübung vor jenem oder jenen zu verantworten, von dem oder denen er es erhalten hat⁷¹«. Der Anwalt der Herrschaft erwidert natürlich, die Schönburger verfügten »uneingeschränkt« über das Recht zur Besteuerung auf der Basis des *jus collectandi*, das sie als Reichsstände ausübten. Doch im Grunde will er darlegen, dass die Untertanen keine Rechenschaft einfordern können, indem er sie an das gemahnt, worauf ihre Unterwerfung beruht: ihre »Schuldigkeit« (Steuerpflicht).

Es kann kein Misstrauen zwischen Landesherrn und Untertanen entstehen, wenn sie leisten, was sie schuldig sind und nicht Dinge begehren, welche sie nicht begehren können, da sie vielmehr bey dem Ausspruch ihres Landes-Fürsten, welcher vorher das Ausschreiben der Steuern untersucht und resp. ermäsigt, sich beruhigen sollen⁷².

Der Untertan wird hier auf sein Wesensmerkmal des Steuerpflichtigen und Steuerzahlers verwiesen: Er hat zu zahlen und sich seiner Herrschaft zu fügen. Vertrauen entsteht entsprechend nicht aus einer Teilhabe der Untertanen an öffentlichen Angelegenheiten, sondern im Gegenteil aus einem Verzicht. Gleichwohl endet der Konflikt vor dem Dresdner Appellationsgericht für die Untertanen äußerst günstig: Das Gericht des Kurfürsten entscheidet, »daß die Manifestation und Rechnungs-Ablegung in Betref der damaligen und künftigen Extraord- Kriegs-Anlagen durch die Obersteuereinnahme zu Glauchau jederzeit bewirkt werden solle⁷³«; die Untertanen müssen in die Umlage der Steuern einbezogen werden, und die Herren sind verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten. In Übereinstimmung mit diesem Urteil wird 1797 in Waldenburg die Abrechnung über die vom 1. März 1793 bis zum 1. März 1794 erhobenen Steuern vorgelegt und gedruckt einschließlich der Belege, was für den Anwalt der Untertanen Anlass für einen ausführlichen Kommentar ist.

Die Frage der genauen Zahlen und ihrer Offenlegung – zumindest gegenüber den Steuerzahlern – stellt letztere in den Mittelpunkt der Frage nach der Verteilung von Rechten. Dieser Forderung nach Veröffentlichung bzw. ihrer Formulierung begegnet man über den gesamten hier untersuchten Zeitraum und in sämtlichen Konflikten, doch ist sie einem steten Wandel unterworfen: Abgese-

71 [»Obligation pour le titulaire d'un mandat politique de répondre de son exercice devant celui ou ceux de qui il la tient«] Definition der »responsabilité« im *Trésor de la langue française*, <http://www.cnrtl.fr/definition/responsabilité>.

72 *Ibid.*, fol. 412.

73 HStAD, Appellationsgericht, 5048, fol. 2b.

hen vom äußersten Ende dieser Phase geht es vor allem um die »Manifestation« und die »Communication«. Als Gegenbegriff zum Öffentlichen wird mehr und mehr auch das Private ins Spiel gebracht. Die Regierenden werfen den Aufständischen vor, sich bei kollektiven Bewegungen die erhobenen Steuern unrechtmäßig anzueignen; und die Steuerzahler werfen den Regierenden angesichts mangelnder Transparenz die Hortung und Privatisierung ihrer Gelder vor, die doch dem »gemeinen Nutzen« vorbehalten sein sollen: »Eine allgemeine Reichs-Calamitaet von den Herren beklagten zur Quelle einer Guths Revenue gemacht, und extraordinäre Steuergelder in ihr Privat-Interesse verwendet werden⁷⁴.« Im Zentrum der Frage nach einer Bezifferung und Offenlegung der Steuern steht der Wunsch der Regierten nach einem Zugang zu geheimen Abläufen und nach einem gewissen Spielraum für eine Einflussnahme auf öffentliche Angelegenheiten. Dieser Versuch, eine Teilhabe an den Regierungsgeschäften durchzusetzen bzw. diese zu verteidigen, wo sie bereits vorhanden ist, steht gleichfalls im Mittelpunkt zweier weiterer Forderungen: jener nach einer ausgewogenen Umlage der Steuern und nach einer Einwilligung in die Steuerzahlung.

Steuergerechtigkeit und Gesellschaftsordnung

Wenn zum einen das Problem der Bezifferung entscheidend ist, weil es den Versuch der Herrschaft verrät, sich dem Blick der Regierten zu entziehen, so zeigt zum anderen die Forderung nach Ausgewogenheit und einer gerechten Umlage der Steuern auf, in welchem Maße diese als Grundlage für die Organisation und Klassifizierung von Menschen und Orten fungiert. Die Repartition der Steuerzahlungen, d. h. die Feststellung, wer Steuern schuldet und wer nicht, aber auch, wer wie viel schuldig ist, sowie die Rechtfertigung dieser Aufteilung als Ausdruck der »Billigkeit« entsprechen immer auch der Einordnung eines jeden an seinen jeweiligen Platz in der Gesellschaft, so dass Steuerzahler und Regierende nicht nur über die Kriterien der Einstufung streiten, sondern auch um das Recht, diese überhaupt vorzunehmen. Aus demselben Grund macht diese Auseinandersetzung besonders gut sichtbar, inwieweit Steuern die Front der Steuerzahler durchbrechen, die sich phasenweise als höchst uneinheitlich darstellt: Denn eine der sozialen und politischen Funktionen des Steuerwesens liegt ja darin, diese Untergliederung als Abbild der Gesellschaftsordnung herbeizuführen. Gleichwohl kann sich die Forderung nach Ausgewogenheit in jene nach einem Lastenausgleich verwandeln, womit ein gewisser Druck zur Vereinheitlichung entsteht. Die Umlage der Steuern stellt zugleich die Frage nach Informationsver-

74 HStAD, Appellationsgericht, 5209, fol. 268, Replik vom 22. Mai 1794.

mittlung und Kataster, nach Verteilungsschlüsseln und Steuerbefreiungen und verknüpft damit sämtliche Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung und der Statuten: Denn für eine ausgewogene Verteilung sind konkrete Mittel erforderlich, und dies setzt verlässliche Auskünfte über Bevölkerung und Wirtschaft voraus – ein nur allzu oft unmögliches Unterfangen. Doch muss ein jeder seinem Rang, Stand und mehr und mehr auch seinem Reichtum entsprechend zahlen, so dass es in den Steuerverteilungskämpfen auch um Positionskämpfe geht. Zwar gibt es über den gesamten Zeitraum derartige Forderungen, die sich auf eine ausgewogene Repartition der Steuern richten, aber der genaue Inhalt dieser postulierten »Billigkeit« verändert sich schleichend, bis er schließlich gegen Ende des 18. Jahrhunderts radikale Formen annimmt.

Gerechtigkeit, Übereinstimmung und sozialer Status: die Ritterschaft und die Reichssteuern

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts ist gekennzeichnet durch Versuche des landsässigen Adels, seine Steuerbefreiung zu verteidigen. Da Reichssteuern immer mit einer extremen Notlage oder einer Gefahr für das gesamte Reich begründet werden, wurde oft versucht, Schichten zu Beiträgen zu bewegen, die theoretisch von der Steuerpflicht ausgenommen sind, ob es sich nun um freiwillige Gaben (»Donative«) der Reichsritterschaft handelt oder um eine generelle Abgabepflicht auch für den Adel im Rahmen des Gemeinen Pfennigs⁷⁵. Außerdem sei hier daran erinnert, dass die Reichssteuern selbst theoretisch von den Reichsständen auf ihre eigenen Einkünfte zu zahlen sind und nicht von ihren Untertanen oder ihren Lehnleuten – zumindest wird die Frage innerhalb des Reichsrechts kontrovers diskutiert⁷⁶.

75 Siehe zu den juristischen Kontroversen hinsichtlich der Besteuerung des Adels Andreas Schwennicke, »Ohne Steuer kein Staat«..., *op. cit.*, S. 95–100 und S. 173–181. Die grundsätzliche Steuerbefreiung des Adels gilt als unstrittig, doch werden die konkrete Tragweite und der Umfang dieser Befreiung dauerhaft neu diskutiert: Gilt sie für sämtliches Hab und Gut? Bezieht sie sich auf Sachen oder Personen? Gilt sie auch in Ausnahmefällen »hoher Noth«?

76 Hinsichtlich der Frage der Türkenhilfe »Wer sie zahlen müsse? Der Herr und das Land gemeinschaftlich, oder das Land allein?« vermerkt Moser, dass der Reichsabschied in sich widersprüchlich sei; einerseits stehe geschrieben, dass die Reichsstände diese Hilfe »aus ihren eigenen Cammergütern und Einkommen N.B. allein zu leisten und abzurichten« hätten; doch heiße es im Anschluss: »Es soll ihnen frey stehen und zugelassen seyn, ihren Unterthanen derhalben mit Steuer zu belegen; doch höher und weiters nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage erstrecken werde; mithin wurde ihnen zugestanden, denen Unterthanen die ganze Last aufzulegen«; Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit...*, *op. cit.*, S. 504–505 und S. 518.

Zum Zeitpunkt der Begleichung der Rechnungen und Schulden des Dreißigjährigen Krieges versucht der landsässige Adel bei den Schwarzburgern, seine Vorrechte zu verteidigen. Anlässlich der Zusammenkunft des verkleinerten Landtags in Rudolstadt am Ende des Dreißigjährigen Krieges weigert sich die Ritterschaft des Territoriums, die Römermonate zu entrichten, denn sie besteht darauf, ihr Vermögen sei davon befreit⁷⁷. Gleichzeitig verlangt sie genaue Auskünfte über den Betrag der Restschulden und die Verwendung der eingezogenen Gelder und ist bemüht, sich als Fürsprecher des Landes zu gebärden. Doch im Zuge neuer Forderungen für die Türkensteuer in den Jahren 1661–1663 gerät sie in Konflikt mit der Vertretung der Städte und Ämter, die sie zu einer Abgabe verpflichten wollen. In diesem Antagonismus geht es auch um die Formulierung dessen, was ordentlich und was außerordentlich ist: Während die Ritterschaft auf ihr Privileg der Steuerbefreiung pocht, halten ihr die Bürgerschaft und das Umland entgegen, es liege eine extreme Notlage vor und der »gemeine Nutzen« stehe auf dem Spiel. Doch argumentieren sie auch mit veränderten Prinzipien der Wechselseitigkeit, denn die Ritterschaft »beschirmt« kein Feindesland, und hier sieht man erneut, wie die offiziellen Begriffe der Machtausübung gelegentlich gegen jene verwendet werden können, deren Herrschaft sie für gewöhnlich rechtfertigen.

Folglich zielt die Auseinandersetzung auf die Bemessungsgrundlage und die Steuerart, da Reichssteuern nach jedem beliebigen Steuerfuß erhoben werden können und diese mangelnde Festlegung die Entstehung von Konflikten begünstigt. Die Ritterschaft spricht sich für eine Steuer auf das Vieh und für Verbrauchssteuern aus (hauptsächlich auf Bier und Fleisch) und widersetzt sich heftig Verkehrssteuern auf Mehl, um die Beitragsfähigkeit der von ihr Abhängigen nicht zu gefährden. Die Städte und das Umland erwirken ihrerseits im Jahr 1689, dass eine beinahe allgemeingültige Kopfsteuer beschlossen wird, die sowohl die Bürger trifft als auch Bauern, Witwen, Gesinde, Handwerker, Adlige, Diener der Herrschaft, Minister, Verwaltungsbeamte, Geistliche und Bergleute; allein arme Geistliche, arme Witwen und Personen unter 14 Jahren und über 70 sind davon ausgenommen⁷⁸. Das Steuerregister wird zwar entsprechend angelegt, doch sollte diese Steuer nie erhoben werden.

Ein vergleichbarer Konflikt spielt sich gleichzeitig in der Linie Schwarzburg-Sondershausen ab, deren Ritterschaft 1683 eine Entrichtung von Reichssteuern nur dann hinnehmen würde, wenn »der gnädig beliebte versicherungs-Schein unserer immunitäten und freyheden in solcher Form uns ausgelieffert worden were«⁷⁹. Die Ritterschaft fürchtet, bei einer Verstetigung der Erhebung sinke sie

77 Cf. Hans Herz, *Ständische Land- und Ausschußtage...*, op. cit., S. 23–49.

78 Ermentrude von Ranke, *Das Fürstentum...*, op. cit., S. 39.

79 HStAR, Kanzlei Sondershausen, 1612, fol. 36.

ab zu »solcher gestalt deterioris conditionis alß alle andere Unterthanen wehren⁸⁰«. Steuern sind Ausdruck eines Ranges und eines Status – die Ritterschaft sähe sich nur zu einer Abgabe imstande, wenn diese Steuer eine einmalige Gabe wäre, von ihr selbst beschlossen und ohne Gefahr, einen Präzedenzfall zu schaffen. Die Schwierigkeit eines Beitrags liegt also weniger in der Höhe des Betrags begründet als vielmehr in dem mit der Zahlung verbundenen gesellschaftlichen Stigma und der dadurch bedeuteten Unterwerfung: Im Gegensatz zum Reichsadel kann der landsässige Adel bei der Entrichtung der Steuern rein gar nichts gewinnen, so dass man es schlichtweg mit einem Kampf um die Aneignung der von Bauern erarbeiteten Überschüsse zu tun hat, bei dem es gleichzeitig um die Bewahrung des eigenen Rangs und die Sicherung der Beitragsmöglichkeiten der Abhängigen geht. In all diesen Überlegungen zur Steuergerechtigkeit wird der distinktive Charakter des Steuerwesens ersichtlich und sein Einfluss auf eine Zergliederung der Lebenswelt, denn die Vielzahl der Erhebungsweisen und die *a priori* unbestimmte Veranlagung der außerordentlichen Steuern ebnen den Weg für zahlreiche Konflikte und Konkurrenzsituationen zwischen gesellschaftlichen Gruppen. Am Ende des nächsten Jahrhunderts bricht sich dennoch eine neue Radikalität Bahn, und die Repartition der Steuern gerät überdeutlich zu einem Geschehen, bei dem eine neue Vorstellung von Macht und sozialer Welt entsteht.

Ausgewogenheit und Gesellschaftsordnung gegen Ende des 18. Jahrhunderts: die Repartition der Steuern

Franckenhausen 1793: »Denn nicht der Titel, sondern das Vermögen muß den Maaßstab darzu geben, wenn man nicht unbillig agiren will⁸¹«

Die langen und schwierigen Debatten und Verhandlungen über die Methoden jener steuerlichen Erhebung, die für Franckenhausen während des Krieges gegen das revolutionäre Frankreich besonders geeignet wäre, verraten mehr als alle anderen, in welchem Maße das Bemühen um Steuergerechtigkeit zu einer Kluft zwischen den Steuerpflichtigen führt und wie auf eben dieser Aufspaltung eine Herrschaft beruht, die sich auf die Konkurrenz zwischen verschiedenen Gruppen und auf die Verwaltung ihrer rivalisierenden Interessen stützt. Doch kommen im Rahmen dieser Konflikte auch neue Vorstellungen des Steuerwesens und der Herrschaft ans Tageslicht, sowohl auf Seiten der Steuerzahler als auch auf Seiten der Obrigkeit. Hier geht es um die Umlage von 3.000 Talern, die die Stadt für den

80 *Ibid.*, fol. 50.

81 HStAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, 1708, Überlegungen zur Bemessungsgrundlage der Steuern, Franckenhausen, 4. Oktober 1793.

Krieg gegen das revolutionäre Frankreich schuldet⁸². Der wahrscheinlich von Ketelhodt verfasste Bericht der Regierung vom Oktober 1793 führt die verschiedenen Verhandlungen und Diskussionen in dieser Sache aus⁸³. Die erste Fälligkeit von tausend Talern war mittels eines Kredits im Voraus bezahlt worden. Der Stadtrat schlägt vor, 2.000 Taler sollten mit den Steuern auf das Mahlen von Mehl und auf den Verbrauch von Fleisch und Wein bezahlt werden. 1.000 Taler könnten durch die Verbrauchssteuern auf Bier und Salz erhoben werden. Doch einige wenden ein, die Salzsteuer sei unrentabel. Was die Mahlsteuer angeht, so erregt sie die Missbilligung bestimmter Ratsmitglieder, »weil dadurch der ärmere Theil gedrückt würde«. Also fasst man eher eine Kopfsteuer ins Auge, »zu Erleichterung des ärmern Theils«, was insbesondere die »Tagelöhner« ausnehmen würde. Die sechs vorgeschlagenen »Claffen« für das Kopfgeld sind:

1. Hochrätthe und Rätthe ein für allemal: 5 rt.
2. Doctores, secretarii, bis auf die Bürgermeister inclus., 3 rt.
3. Advocaten und übrige Honorationes, inclus. der Haußhaltungs-Cämmerer: 2 rt 12 g.
4. Handlung treibende Personen, in 3 Unter-Abtheilungen: 2 rt., 1 rt., 12 g.
5. Braumeister, übrige Brauherren, und andere wohlhabende Bürger, so kein besonderes Handwerk treiben, 1 rt. 12 g.
6. Handwerksmeister und andere Personen, so ein equiparirendes Gewerbe haben, z. B. das Fuhrwesen, 16 g., 12 g.

Der Stadtrat hofft, daraus 428 Taler zu beziehen, und die »Vierleute⁸⁴«, die sich vehement gegen die Verbrauchssteuern aussprechen, weil sie ihrer Meinung nach den Handel zugrunde richten, predigen sogar, der gesamte Betrag solle mittels einer Kopfsteuer erhoben werden. Faktisch erhebt eine Kopfsteuer im Gegensatz zu den allermeisten anderen Steuerarten größere Beträge, je höher man auf der Skala der Gesellschaftsschichten hinaufsteigt⁸⁵.

Die Regierung befindet, die Ausarbeitung eines Katasters zur Einrichtung einer Vermögenssteuer nehme zu viel Zeit und Arbeit in Anspruch, und darüber hinaus liefe die unter Eid zu leistende Erklärung über die Vermögensmasse Gefahr, die Untertanen zum Meineid zu verleiten. Und schließlich würde eine Veröffentlichung der Vermögenswerte zur Folge haben, die der Kreditwürdigkeit bestimmter Personen zu gefährden, da sie ja gezwungen würden, ihre Aktiva und Passiva offenzulegen. Verbrauchssteuern, die der Verfasser des Berichts deutlich

82 Zu Aufbau und Ablauf des Konflikts s. o. Kap. 4.

83 HStAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, 1708, Überlegungen zur Bemessungsgrundlage der Steuern, Franckenhausen, 4. Oktober 1793.

84 Es handelt sich um vier auf Lebenszeit gewählte Bürger, die mit der Aufsicht über die Stadtkasse betraut sind und zwischen der Stadt und dem Stadtrat vermitteln. Cf. Ermentrude von Ranke, *Das Fürstentum...*, op. cit., S. 26–27.

85 Cf. Johann Heinrich Gottlob von Justi, *Staatswirthschaft...*, op. cit., S. 443–444, der für außerordentliche Steuern die Kopfsteuer empfiehlt.

bevorzugt, haben für die Regierung den Vorteil, dass sie relativ schmerzlos zu verkraften sind, und da sie prinzipiell keine militärische Zwangseintreibung auslösen, bieten sie dem Steuerpflichtigen eine Form der Sicherheit, während sie der Obrigkeit etliche Zwischenkosten und Erhebungsausgaben ersparen:

der lose Bezähler, der bey der ordinären Contribution nichts zu geben pflaget, über den hiesigen modum exequendi nur lacht, weil er weiß, daß er nicht ausgepfändet, und sein Häußchen nicht angeschlagen wird, und der das Geld, womit er seine Contribution bezahlen könnte, lieber versäuft und verfrißt, hat geben müssen, ehe er hat freßen und saufen können⁸⁶.

Was das Argument betrifft, die Ärmsten würden durch Verbrauchssteuern am meisten »gedrückt«, so wird dieses zurückgewiesen,

denn diese bezahlt er successive bey Heller und Pfennigen, und merket zum Theil nicht, daß er sie bezahlet; da er hingegen bey Geld Anlagen dem Einnehmer nicht successive und nicht mit Hellern und Pfennigen kommen darf, so viel Groschen und Thaler aber nicht immer hat, oder gerne hergeben will, als auf einen Termin gefordert werden⁸⁷.

Allerdings gilt festzuhalten, dass die »Ärmsten« die Erhöhung der Mehl- und Bierpreise wahrscheinlich durchaus zur Kenntnis nehmen würden. Diese Bemerkungen fördern mehrere Dinge zutage: Die Verschleierung bzw. indirekte Erhebung der Steuern dient der Vermeidung der Konfrontation. Steuern werden nun nicht mehr beim Steuereinnehmer gezahlt, und Verbrauchssteuern besiegeln die Beschönigung der Steuerzahlung, indem sie ihr den Schrecken der Erhebung nehmen und den Regierten die eigentliche Zahlung überlassen. Damit hat sich die Vorstellung der Herrschaft von ihrer eigenen Macht verändert: Sie bricht mit der Politik des Schreckens zugunsten einer aufgeklärten, rationalen Verwaltung, die ganz offensichtlich von der Kameralistik beeinflusst ist, deren Möglichkeit, Zwangsmittel einzusetzen, zwar nicht unterschätzt werden darf, bei der die Herrschaft aber auf das Schauspiel der Gewalt verzichtet.

Auch wenn die Verwaltung versichert, sie suche nunmehr Einmütigkeit und Gerechtigkeit zu erreichen, so stößt sie doch auf Hindernisse wie etwa die Vielfalt der Rechtstitel und die daraus resultierende Konkurrenz der verschiedenen Gruppen. Der Verfasser des Berichts, der Überlegungen zur Ungleichheit innerhalb der Stadtbevölkerung anstellt, die der Steuergerechtigkeit im Wege steht, verwirft letztlich die Kopfsteuer, denn sie habe

[...] auch keine rechte Proportion, da sie mehr nach dem Range und Titulen gemachet ist, als nach dem Vermögen. Vom Rang und Titeln aber lebt man nicht, sondern von Vermögen, und Erwerbe von Geschäften.

86 HStAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, 1708, Überlegungen zur Bemessungsgrundlage der Steuern, Franckenhausen, 4. Oktober 1793.

87 *Ibid.*

Folglich müssen die Umlage der Steuern und die Konzeption der »sozialen Welt« auf einer wirtschaftlichen Grundlage erfolgen und nicht mehr auf jener der Statuten. Dennoch bleiben beide Methoden eng miteinander verknüpft, und die Gedanken, die der Berichterstatter zum jeweiligen Verbraucherverhalten des »Reichen« und des »Armen«⁸⁸ entwickelt, zeigen auch, dass er bei einer Alternative zwischen zwei archetypischen Figuren verharret, die er »beÿde Classen« nennt und die eher einem biblischen als einem soziologischen Kontext entstammen⁸⁹.

Als die Regierung sich anschickt, eine Anordnung zur Erhebung von Verbrauchssteuern zu veröffentlichen, legen verschiedene städtische Gruppen unabhängig voneinander Protest ein⁹⁰. Die auffälligste Bittschrift ist wohl jene der Salzarbeiter vom 5. April 1794, denn durch sie wird ersichtlich, dass in dieser Revolutionszeit trotz des Anscheins von Harmonie jederzeit ein neuer Aufstand ausbrechen kann⁹¹. Die Salzarbeiter prangern das Einschreiten der Bürger der Stadt an, die Verbrauchssteuern fordern, und schlagen freiwillige Abgaben vor, denn: »Hinterher, und nachdem dieser, die unter dem Vorwande das Armuth zu schonen, gewinnen, die Abgaben sich selbst erleichtern, den Impost besonders von Wein und Brandewein, den sie theils verkauffen, theils brennen, und zu brennen entschloßen, von sich ablehnen wollen«. Den Salzarbeitern zufolge liegen ihnen nicht in erster Linie die »Ärmsten« am Herzen, sondern vielmehr ihr eigener Wunsch, von einer Besteuerung verschont zu bleiben. Die Salzarbeiter ihrerseits befürworten eine Besteuerung des adligen, befreiten⁹² Vermögens: »Tragen die Besitzer der Adl. und anderer Freÿgüther zu dieser außerordentlichen Abgaben, zu denen Kosten des Krieges das ihrige verhältniß mäßig beÿ, wie in vorigen Siebenjährigen Kriege geschehen: So wird auch der Stadt Franckenhaußen die Last nach ihren Verhältniß gegen das ganze erleichtert«.

Demnach sind die vorgebrachten Klagen der Bürger von ihrem Eigeninteresse geleitet und nicht etwa durch die Sorge um den »gemeinen Nutzen«, hier verstanden als Interessen der Mehrheit. Denn die Vierleute haben verlangt, die

88 *Ibid.*

89 In der juristischen Fachliteratur des 16. und 17. Jahrhunderts zum Steuerwesen wird der Gemeinplatz, die Reichen müssten höhere Abgaben zahlen, mit der Tatsache begründet, sie kämen stärker als andere in den Genuss des Schutzes durch den Staat. Cf. Andreas Schwennicke, »Ohne Steuer kein Staat«..., *op. cit.*, S. 168. Die Argumentation des Berichterstatters entspricht ganz offensichtlich dieser Überlieferung.

90 S. o. Kap. 4: Die Zunftvorsteher widersetzen sich den Verbrauchssteuern und fordern eine freiwillige Abgabe; der »größte Theil der Bürgerschaft« spricht sich gegen freiwillige Abgaben aus und verlangt, die Steuern sollten nach dem Fuß der ordentlichen Abgaben erhoben werden.

91 HStAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, 1708, Bittschrift der Untertanen von Franckenhaußen, 5. April 1794. Zur Unterdrückung ihrer Proteste s. o. Kap. 5.

92 Genauer gesagt werfen sie den Vierleuten vor, ein solche nicht empfohlen zu haben – eine eher indirekte Form der Forderung.

Steuern müssten nach dem ordentlichen Steuersatz erhoben werden und »sich mehr vor das Wohl einiger nach dem Contributions-Fuße wenig, oder gar nichts contribuirende Bürger, als vor das Wohl der ganzen Bürgerschaft, und zum Schaden des begütherten Theils der Bürger verschwendet⁹³«, und dies sei »unter dem gemißbrauchten Nahmen der Bürgerschaft« geschehen – hier sieht man, wie sich hinter Steuerangelegenheiten immer Repräsentationsfragen verbergen. Die Salzarbeiter sprechen sich auch gegen den Steuersatz ordentlicher Abgaben aus, der zu zahlreichen Restschulden führt, und ergänzen durchaus hellsichtig: »Mit Rest-Specificationen aber läßt sich kein Beytrag zu Kriegs-Kosten bezahlen«. Schließlich folgen noch Überlegungen zu einem besseren Steuersystem: Die Salzarbeiter befürworten ihrerseits den Rückgriff auf Mahl- und Verbrauchssteuern – jene, die »besser leben«, mehr verdienen und mehr Wein trinken, würden auch mehr bezahlen; jene, die ein nur gering besteuertes Haus besitzen, aber eine einträgliche Arbeit haben, würden mehr bezahlen als jene, die wie die Salzarbeiter zu den Ärmsten gehören und »den Wein vor entbehrlich halten, oder nur sehr sparsam genießen«, und eben darin liege die »Billigkeit«.

In jedem der Vorschläge für eine andere Form der Besteuerung treten ein bestimmtes Bild und eine Hierarchie der städtischen Gesellschaft zutage, und angesichts dieser widersprüchlichen Konstruktionen der »sozialen Welt«, in der sich die Grenze zwischen Arm und Reich ständig verschiebt, findet sich die Regierung in der Position des Schiedsrichters wieder. Die Entscheidung fällt im Dezember 1794 zugunsten der Verbrauchssteuern, als man erkennt, dass der Krieg wohl noch andauern wird und keine nennenswerten Abgaben eingehen werden. Desgleichen wird im Februar 1795 beschlossen, das Vermögen der Ritterschaft, die befreiten Güter und die Juden zu besteuern⁹⁴. Gleichzeitig verschärfen sich die Spannungen, denn die Regierung vermutet das Abhalten von Zusammenkünften, und Bürger überbringen eine Bittschrift, in der sie »laut sagten, sie wüßten nicht, wie es mit der Impost-Casse stünde, und die verlangten deshalb eine ausdrückliche Commission zu Untersuchung derselben mit Zuziehung eines fremden Advocaten⁹⁵«. Die Zeichen stehen auf Unruhen in der Stadt- und Landbevölkerung, und zur gleichen Zeit kann man bei den benachbarten Schönburgern völlig ähnliche Fragen, Forderungen und Überlegungen beobachten.

93 HStAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, 1708, Bittschrift der Untertanen von Franckenhäusen, 5. April 1794: Im weiteren Verlauf des Textes werden die Vierleute bezeichnet als »von dreÿen in den Wohlstand des Ganzen keine Einsicht habenden Vierleuten«.

94 HStAR, Geheimes Ratskollegium Rudolstadt, 1708, Bericht der Regierung von Franckenhäusen vom 15. Februar 1795.

95 *Ibid.*, Vernehmungsprotokoll der Vierleute, Analge zu Ketelhodts Bericht vom 29. Januar 1795.

Schönburg 1791–1797

»[es] kann aber noch wahrhaftig nur eine Billigkeit existiren«

Vor dem Hintergrund der Gleichzeitigkeit der Erhebung der sächsischen Städte und Landstriche und des Kriegs gegen Frankreich und vermutlich auch im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Anwalts gerät die Forderung nach Steuergerechtigkeit bei den Schönburgern anlässlich der beiden Prozesse der 1790er Jahre zu einer regelrechten Anklage gegen die Steuerbefreiung des Adels und zugleich zur Forderung nach einer gerechten Umlage der Steuern und der Rechenschaft der Regierenden gegenüber ihren Untertanen.

Im Gegensatz zum Fall Franckenhausen kommt es hier zu einem Zusammenschluss der Steuerzahler, denn dieser ergibt sich durch den Ausschluss von drei klar umrissenen Kategorien der Bevölkerung: zum einen die »Schutzverwandten«, eine unzureichend definierte Kategorie⁹⁶; zum anderen die »unbeschockten Grundbesitzer⁹⁷«; und schließlich die Grafen und Fürsten selbst, die beschuldigt werden, von der Besteuerung »verschont« zu bleiben und damit gemeinsame Belastungen nicht mitzutragen (»zur Mitleidenheit ziehen«). Dem Anwalt der Schönburger, der versichert, der Steuerfuß in Schock sei die einzig mögliche Umlageform, erwidert der Anwalt der Kläger, die Grafen hätten in der Vergangenheit, vor allem während des Siebenjährigen Krieger, durchaus zu allgemeinen Besteuerungsformen gegriffen, und schließt:

Wenn solche Entschuldigungen von einigen Gewicht seyn könnten, und bey Aufbringung der zu Abwendung öffentlicher Drangsale nöthigen Summen und deren Subrepartition bald dies bald jenes billig und recht seyn sollte, so würde es in kurzen *ein ganz Regiment von Billigkeiten* geben. Bey Einhebung der Contribution zu Abwendung einer öffentlichen Calamitaet *kann aber noch wahrhaftig nur eine Billigkeit existiren*⁹⁸.

1794 erfolgt die Repartition der Reichssteuern nach einem System, das jenem der Kopfsteuer sehr ähnlich ist, da der vorangegangene Konflikt in dieser Hinsicht mit einem Sieg der Untertanen geendet war: Die Steuer wird nach »Mannschaften« aufgeteilt, wobei eine jede Einheit 2 Taler und 12 Groschen schuldet und die Anzahl der Einheiten zugleich der Höhe der Steuerzahlung und der Stellung des Steuerpflichtigen entspricht. Die Abrechnungen über die erhobenen Steuern und die Ausgaben werden gedruckt und wahrscheinlich auch veröffentlicht, zumindest werden sie den Untertanen zur Kenntnis gebracht, was eine

96 Es handelt sich vermutlich um Juden oder ansässige Ausländer: In allen Fällen verweist der Ausdruck auf jene, die gegen herrschaftlichen Schutz einer besonderen Zahlungsverpflichtung nachkommen.

97 Bei den Schönburgern ist die einzige Steuer eine in Schock aufgeteilte Grundsteuer. Cf. Kap. 2.

98 *Ibid.*, Replik. [Unsere Hervorhebung]

gewichtigen Bruch im Vergleich zum ersten Prozess darstellt, in dem der Anwalt der Verteidigung plädiert hatte, die Verwendung der Gelder gehe die Steuerpflichtigen nichts an.

Die Klassifizierung erfolgt anhand einer Kombination aus dem jeweiligen Vorrang und der Nähe zur Herrschaft⁹⁹. Die Untertanen – ihr Anwalt oder ihre Vertreter – bemächtigen sich abermals der Buchführung und ergehen sich in einem eifrigen Kommentar aus vierundvierzig Beanstandungen, wobei sich die vierunddreißig ersten gegen die Einkünfte richten und die zehn folgenden gegen die Ausgaben¹⁰⁰. Der allererste Einwand betrifft den Beitrag der Schönburger zu den Steuern – den die Untertanen folglich durchsetzen konnten:

Die Herren von Schönburg nennen die 1200 Rthlr welche sie als Beytrag zu den ausserordentlichen Beyträgen zu contribuiren haben »Freywillige Beyträge« und beabsichtigen dabey nichts anders als sich künftighin derselben hinwiederum entziehen zu wollen [...] auf der anderen Seite besitzen die Herren von Schönburg so viele Besitzungen, daß sie, wenn sie ihre große Besitzungen nach Mannschaften, und zwar jede Mannschaft mit 2. Thaler 12 gr. vergeben sollten, ein weit mehreres als 1200 Thlr beytragen müßten. Mann kann dahero auch jene 1200 Thlr als freywillige Beyträge nicht anerkennen, sondern dieses cap 1 muß künftighin folgendergestalt: An verwilligten Beyträgen des Hochfürst. und Hochgräfl. Schönburg. Gesammt Hauses rubriciret werden, wenn es nicht zu Mißdeutung Anlaß geben soll¹⁰¹.

So wird nicht nur die definitive Verpflichtung der Fürsten und Grafen bestätigt, Beiträge zu den Reichssteuern zu leisten, sondern auch der Wille, ihre Beiträge zu erhöhen, indem sie an ihre Besitztümer geknüpft werden: Eine Steuer ist nicht im Hinblick auf den Rang der Person, sondern in Bezug auf ihre Vermögensmasse gerecht. Das Gleiche gilt für die Vasallen, deren Hab und Gut in »keinem Verhältnis« zu jenem der Bürger und Bauern steht. Um »eine Gleichheit [zu] erhalten«, ist eine Bewertung ihres Vermögens erforderlich sowie eine Zuweisung der Anzahl der »Mannschaften«; andernfalls würden weiterhin eine ganz offensichtliche Ungerechtigkeit und das allergrößte Missverhältnis herrschen. Die nachfolgenden Beanstandungen legen nach und nach alle anderen Ungerechtigkeiten offen: Beiträge, die sich von Jahr zu Jahr verändert haben; uneinheitliche Beträge für denselben Status oder umgekehrt, oder auch vergleichbare Beiträge für verschiedene Rechtstitel:

99 Cf. HStAD, Appellationsgericht, 5048. Zur steuerlichen Einordnung als Mittel der Gliederung der Bevölkerung anhand des Kriteriums der Herrschaft siehe Alain Guéry, »État, classification sociale et compromis sous Louis XIV: la capitation de 1695«, in: *Annales. Économies, sociétés, civilisations*, 41/5, 1986, S. 1041–1060.

100 HStAD, Appellationsgericht, 5048, fol. 25–58, Beanstandungen der Steuerabrechnungen.

101 *Ibid.*, Monitum 2.

zwischen einem Kunstpfeifer und einem Dorfmusikanten ist doch hoffentlich ein Unterschied, und gleichwohl giebt dieser sogut als jener 8 gr., obschon ein Kunstpfeifer füglich 16 gr geben kann (*Ibid.*, Monitum 28 wid. das Cap. 29).

In den Ämtern Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein sind zahlreiche Kaufleute ansässig, trotzdem werden sie in den Kopfsteuerregistern nicht aufgeführt. Des Weiteren werden Felder, Weiden und Stadtgärten nicht berücksichtigt. Die »Kaufleute en gros« Lichtensteins werden als Gruppe mit 60 Talern besteuert, ohne dass ihre Gesamtzahl genannt würde, noch die genaue Abgabepflicht des Einzelnen. Die »Krämer« werden von den »Kaufleuten en détail« abgegrenzt, was unsinnig ist, und die Liste ließe sich fortsetzen. Kurzum: Die gesamte Hierarchie der Untertanen, wie sie die Besteuerung entwirft, wird geduldig angefochten, zerlegt und neu zusammengesetzt, im Namen der Gerechtigkeit und mehr und mehr auch im Namen der Gleichheit – ein Begriff, der immer häufiger verwendet wird und dessen geometrischer Charakter durch immer neue Hinweise auf die Beziehungen (»Verhältnisse«, »[Dis-]Proportionen«) zwischen Einzelpersonen und Gruppen erkennbar wird.

Schließlich wird im sechzehnten Einspruch, trotz der Anerkenntnis der Tatsache, es führe nur zu überflüssigen Ausgaben, wenn man für jeden einzelnen Untertan die jeweilige Steuerzahlung drucken ließe, die Auffassung vertreten, »die summarische Angabe nach deren Aemter ist allzu generell«; entsprechend wird gefordert, »die Summe deren Beyträge jeden einzelnen Ortes, es sey Stadt oder Dorf, anzugeben, weil sodann jeder Ort bestimmt wissen kann, ob die Angabe der eingenommenen Summe richtig ist; Vor dieses Mahl muß man aber auf die Edition der Individual-Verzeichnisse beharren. Ehe diese nicht erfolgt ist, kann man die Summe Einnahme des capit XV an 4747 Thlr 5 gr 9 pf als richtig nicht anerkennen«. Mit ihrer Forderung nach Auskunft über die Höhe der Beträge und ihrem Kommentar der veröffentlichten Steuerberechnungen maßen sich die Untertanen ein Recht auf Einsicht und auf Beurteilung an, das an das Recht zur Bewilligung und an die Forderung nach Ablegung von Rechenschaft seitens der Regierenden grenzt. Hier ermöglicht das gerichtliche Verfahren die Errungenschaft neuer Rechte: Allerdings handelt es sich dabei um eine erhebliche Abweichung von der ursprünglichen Bestimmung der Institution.

Bei den Forderungen nach Veröffentlichung der Zahlen bzw. nach Ausgewogenheit der Verteilung auf Menschen und Orte geht es immer um die Einwilligung der Steuerpflichtigen in die Zahlungen und damit auch um ihre Teilhabe an der Macht. Mit der Beanspruchung dieser Rechte oder auch mit ihrer faktischen Aneignung stellen die Steuerzahler die Gesamtheit der Repartition der Rechte infrage, und zwar im Rahmen von Herrschaftsformen, die bereits zuvor mangelhaft definiert sind und unablässig angefochten werden. Folglich stehen mit der Frage der Zustimmung das eigentliche Wesen der Unterwerfung auf dem

Spiel und insbesondere die vorausgesetzte dauerhafte und bedingungslose Steuerpflicht. In ihrem Streben nach Einwilligung in die Steuerzahlung bemühen sich die Untertanen, den Bereich ihrer »Schuldigkeit« genau zu umgrenzen, doch haben die Regierenden nicht die Absicht, sie gewähren zu lassen, und halten ihnen eine andere Form der Einwilligung entgegen, die eher einer bedingungslosen Zustimmung gleichkommt.

Das Einverständnis der Steuerzahler und das Recht zur Besteuerung: Unterwerfung und Steuerpflicht

Wenn Steuern von Seiten der Obrigkeit stets als Gabe oder Hilfe bezeichnet werden, dann weil die Zustimmung der Steuerpflichtigen zur Steuerzahlung von der Mehrheit der Juristen seit dem 16. Jahrhundert als notwendige Bedingung für ihre Legitimität und ihre nicht tyrannische Machtausübung betrachtet wird: Die Bewilligung durch den Reichstag oder die territorialen Stände ist erforderlich. Doch die Steuerzahler verwenden diese Begriffe in einer Weise, die sich von diesem allgemeinen Prinzip etwas entfernt oder vielmehr eine gewagte Deutung bietet¹⁰². Diese »Gabe« bzw. »Hilfe« sind, wie schon erläutert, von ihrem eigentlichen Wesen her mehrdeutig, wie die indoeuropäische Wurzel **do* belegt, die zugleich ein Geben und ein Nehmen, ein Geschenk und eine Inbesitznahme bezeichnet¹⁰³. Folglich ist die Einwilligung in diese zwiespältige Handlung ihrerseits ebenso doppeldeutig. Die Steuerzahler verleihen dem Begriff eine starke Note, indem sie von »bewilligen« sprechen, was heißt, dass eine Sache einer ausdrücklichen Zustimmung unterliegt und damit die Möglichkeit einer Weigerung enthält; die Obrigkeit dagegen verwendet schwächere Ausdrücke wie »willig sein«, also seinen guten Willen zeigen, oder – eine weitere Abschwächung – »sich bequemen« im Sinne von sich entschließen, etwas hinnehmen, gehorchen¹⁰⁴. Die Forderung nach einer Einwilligung in ihrer starken Wortbedeutung zeigt ihnen unmittelbar die Grenzen ihres *jus collectandi* auf: Wenn die Untertanen ein Recht haben, die Steuerzahlung zu verweigern, dann hat auch ihr Recht, Abgaben zu erheben, seine Grenzen. Folglich stehen auch die Definition der Steuerarten – ordentliche und außerordentliche, Reichssteuern und Landessteuern – sowie deren Unterscheidung im Zentrum der Debatten, denn die vom Reichstag bewilligten Reichssteuern unterliegen eigentlich nicht der Zu-

102 Zur Frage der Einwilligung in die Steuerzahlung aus juristischer Sicht siehe Andreas Schwennicke, »Ohne Steuer kein Staat«..., *op. cit.*, S. 64–65 und S. 142–144.

103 Cf. Alain Guéry, »Le roi dépensier...«, *art. cit.*

104 Das Wörterbuch von Schwan bietet folgende Übersetzungen: »Se disposer, se résoudre, s'accommoder, se rendre à, en passer par, [...] consentir, condescendre, se conformer, obéir«, *Art. »Bequemen«*, in: Christian Friedrich Schwan, *Nouveau dictionnaire...*, *op. cit.*

stimmung durch die Steuerzahler, die ja an den Beschluss des Reichstages gebunden sind. Dennoch haben letztere nicht die Absicht, ein Steuerrecht tatenlos hinzunehmen, von dem man stets zu befürchten hat, es könne durch diese außerordentlichen Erhebungen ausufern, so dass sich der verbissene Kampf um die Aufteilung der Rechte zwischen Regierenden und Regierten hauptsächlich um die Alternative zwischen der Forderung nach einem Recht auf Einwilligung (auf Seiten der Steuerzahler) und der Behauptung der Reichsstandschaft auf der Basis der Landeshoheit und des *jus collectandi* (auf Seiten der Obrigkeit) dreht¹⁰⁵. Im Zusammenhang mit der Anfechtung ihrer Reichsstandschaft sehen sich die Herren, Fürsten und Grafen gezwungen, ihre Rechte mit größerem Nachdruck zu behaupten: Wenn die Reichssteuern zu einer Konsolidierung des *jus collectandi* und der Landeshoheit beitragen¹⁰⁶, so führen sie auch zu Protesten der Untertanen und sind dazu angetan, diese Bemühungen der Herrschaft, ihre Autorität zu festigen und zu definieren, ins Wanken zu bringen und ständig neu infrage zu stellen. Zwar hat die Existenz eines Landtags oder der Institution einer Landschaft Einfluss auf die Struktur des Konflikts und auf die Rechtmäßigkeit der Forderungen, allerdings nur sehr am Rande auf ihren Inhalt.

Einwilligung und *jus collectandi* (Reuß-Greiz 1715)

In einer Phase, in der der Antagonismus mit Sachsen besonders ausgeprägt ist und die Regierenden in die Offensive gehen, um ihre Macht über die Untertanen so weit wie möglich auszudehnen, wählen letztere bei den Schönburgern und den Reußen eine leicht abgewandelte Taktik. Während die ersteren versuchen, das Besteuerungsrecht der Herrschaft und das *jus collectandi* einzugrenzen durch die Behauptung, sie seien nicht zu bedingungslosen Zahlungen angehalten, so behaupten letztere, allein der Kaiser könne von ihnen Steuern einfordern. Auf diese Weise stellen sie – anders als es auf den ersten Blick den Anschein hat – eine weitaus subversivere Forderung auf, da sie ihren Herren und Grafen ja den Besitz des *jus collectandi* als solches absprechen und betonen, das Einverständnis des Adels des Landes könne sie selbst nicht zur Zahlung verpflichten – hier zeigt sich, in welchem Maße der Beschwörung der Person des Kaisers auch einem taktischen Erfordernis entspricht. Im Jahr 1715 schreiben sie eine Bittschrift nach Prag und führen aus:

105 Dieser kommt Bedeutung zu im Rahmen der Entwicklung des Rechts nach dem Dreißigjährigen Krieg, die zu einer juristischen Stärkung der Vorrechte der Reichsstände über ihre Untertanen führt. Zur Steuerproblematik siehe Andreas Schwennicke, »Ohne Steuer kein Staat«..., *op. cit.*, S. 139–141.

106 Zu all diesen Fragen s.o. Kap. 3.

Wir seyn der Meinung, daß uns von niemanden, als von Ihrer Römisch. Kayserl. wie auch in Hispanien, Hungarn und Böhmen Königl. Maj. Steuern auffgelegt werden können, wir haben unß auch iederzeit so willigst und gehorsambst, alß schuldigst finden laßen, solche, die in dero höchsten Nahmen gefordert worden, iedesmahl richtig abzuführen, waß man bis anhero von ao. 1709 vor ordentliche so genannte Kriegs- und Reichß-Steuren unß auferlegt, wir auch richtig abgeführt¹⁰⁷.

Hinter den Beteuerungen ihrer Unterordnung und Abgabepflicht verbirgt sich die Tatsache, dass die Worte der Untertanen mit ihrer unmittelbaren Berufung auf die kaiserliche Autorität durchaus subversive Züge tragen, was im Übrigen der Witwe des Grafen nicht entgeht. Diese verfasst den Entwurf eines Antwortschreibens nach Prag, den der Kanzleivorstand Verbesserungen unterzieht, indem er ihr rät, einen neutraleren und leidenschaftslosen Ton anzuschlagen. Der Entwurf lässt also erkennen, welche Herausforderung das Hilfsgesuch der Untertanen darstellt. Die Gräfin möchte berichten,

waß massen meine gottlose Rebellige Bauren sich unterstanden, der von Ihnen mit allem Fug geforderten Steuern halber anzugehen, und gar mir das in tragender Vormundschaft meines Sohns alß eines Reichsstandes, ohnstreitig zukommende jus collectandi höchst freventlicher Weise zu disputiren und unverschämpt vorzugeben, daß sie keine Steüren zu geben schuldig wären, alß nur diejenige, so von der Röm. Kay. Maj. ausgeschrieben wurden¹⁰⁸.

Nebenbei bemerkt sieht man, dass die Bauern die Entrichtung der Steuern mit einem rein deskriptiven Begriff bezeichnen, nämlich als »abführen«, wogegen die Gräfin das Wort »geben« benutzt, und so wird hier erneut die Doppeldeutigkeit einer Gabe ersichtlich, die eine bedingungslose Pflicht darstellt – das heißt hier zeigt sich wiederum der eigentliche Kern des Konflikts um die Einwilligung. Denn der Knotenpunkt ist eben gerade das Besteuerungsrecht des Landesherrn in seiner Eigenschaft als Reichsstand. Obschon die Länder von Reuß-Obergreiz über eine Ständeversammlung verfügen, führt die fehlende Vertretung der Bauernschaft zu einer Verweigerung der Landessteuern, da die Bauern sich nicht verpflichtet fühlen, Abgaben für etwas zu leisten, dem sie nicht zugestimmt haben: Hier sei daran erinnert, wie die Bauern bei der militärischen Zwangseintreibung von Naitschau im Januar 1715 dem Vollstreckungsbeamten aufmüpfig erwidern, der Adel könne den Steuern durchaus zustimmen, doch dann solle er auch zahlen, womit sie die Ungerechtigkeit hervorheben, die zwischen

107 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7 A, Nr. 14, fol. 2–6, Bittschrift der Bauern von Obergreiz an Prag, 17. Januar 1715.

108 HStAG, Hausarchiv Ober- und Untergreiz, Schrank IV, Fach 7 A, Nr. 14, fol. 29 [nach dem 22. Januar 1715].

jenen herrscht, die bewilligen, und jenen, die bezahlen¹⁰⁹. Was die Reichssteuern betrifft, so sollten die Bauern auch diese letztlich ablehnen.

Ein halbes Jahrhundert später ist die Frage – immer noch bei den Reußen – zugleich dieselbe und doch eine andere, denn der semantische Rahmen und die Gedankenwelt, in der sie ihren Ausdruck findet, haben sich geändert, und man prangert die Willkür der Herrschaft und die Tyrannei nun mit anderen Worten an, so dass das Einverständnis mit der Steuerzahlung in den Mittelpunkt der Forderungen rückt.

Einwilligung, Willkür und Tyrannei (Gera 1774; Schönburg 1778–1790)

Als die Landstände von Gera die Höhe des Betrages der Schulden anfechten, die aus dem Siebenjährigen Krieg stammen, greifen sie auf eine eingeschliffene Rhetorik zurück, die dem Eigenlob der Institutionen des Reiches dient, von denen die Bewahrung der gesellschaftlichen Harmonie und der »teutschen Freiheiten« erwartet wird. Doch versuchen sie auch, sich hinsichtlich der Reichssteuern Vorrechte anzumaßen, die ihnen für die Landessteuern zustehen: nämlich das Recht, diese zu bewilligen.

Aber überall auch letztere [d.h. Länder, die keine Landstände haben] nicht ausgeschlossen, gilt doch zum Glück für Deutschland kein Despotismus, und die Landeshoheit darf nie in ein von Treuern beschriebenes *monstrum arbitrarii iuris territorialis* entarten¹¹⁰.

Die Monstrosität liegt hier nicht mehr, wie noch bei Pufendorf, auf Seiten des Reiches, sondern im Gegenteil in der Entartung der Landeshoheit in eine Willkürherrschaft, die dem Absolutismus gleichkommt: Der Dualismus zwischen der regierenden Obrigkeit und den Landständen wird hier als einer der Harmoniefaktoren verstanden, der der Tyrannei einen Riegel vorschiebt¹¹¹. In diesem harmonischen Gleichgewicht der Mächte, die sich wechselseitig ausgleichen, spielt das Steuerwesen eine wichtige Rolle: Nirgendwo, nicht einmal dort, wo es keine Landstände gibt, hat ein Reichsstand das Recht, seine Untertanen »wider ihren Willen nach Gutdünken« zu besteuern.

Folglich ist nichts gewisser, als daß es der gräflichen Reussischen Haus- und Landesverfassung wesentlich widerstreitet, wenn eine der gräflichen Landesherrschaften entweder ohne vorgängige Landständische Bewilligung ihre Unterthanen Steuern zu-

109 S. o. Kap. 5, S. 258.

110 *Nähere Erläuterung und Begründung...*, *op. cit.*, § 1.

111 Cf. bei Barbara Stollberg-Rilinger, *Vormünder des Volkes?*..., *op. cit.*, S. 234–240, die Analyse der Inanspruchnahme dieser »Freiheiten« als Mittel, eine vermeintliche Kontinuität mit der landständischen und reichsständischen Repräsentation zu konstruieren.

muthen will, oder wenn sie auch nach geschehener Bewilligung mehrmalige Steuern, als würcklich bewilliget worden, auszuschreiben unternimmt¹¹².

Die Landschaft hat nicht die Absicht, auf ihr Recht auf Einwilligung zu verzichten, obwohl das Reichsrecht ihr das gar nicht zugesteht, und im Kampf gegen den Despotismus in Form von willkürlichen Steuervorschriften setzt sie auf den Reichspatriotismus.

Desgleichen kommt 1778 bei den Schönburgern die Frage der »Bewilligung« der Steuern auf, die zuvor – wie auch jene der Repartition – überhaupt noch nicht thematisiert wurde: Bis zu diesem Zeitpunkt begegnet der Ausdruck allein zur Bezeichnung der Bewilligung der Reichssteuern durch den Reichstag. In diesem Fall ist der Anspruch auf eine Zustimmung zur Steuerzahlung in dreifacher Hinsicht wagemutig. Zum einen, weil die Schönburger Lande keine Ständeverammlung kennen, Länder ohne eine solche aber – wie es die Landstände von Gera in ihrem Einspruch selbst ansprechen – ebenfalls gegen eine Willkürherrschaft geschützt werden müssen. Zum anderen, weil der Rezess von 1740 die Grafen von Schönburg ausdrücklich davon befreit, Rechenschaft über ordentliche Steuern abzulegen. Und schließlich vor allem, weil Reichssteuern noch niemals einer Einwilligung der Steuerzahler selbst unterlagen. Die ordentlichen Steuern dienen hier, wie auch bei den Reußen, als Ausgangspunkt für eine Ausweitung des Zustimmungsrechts auf außerordentliche Steuern, und die Untertanen bringen verwegen beide Steuerarten in einen Zusammenhang. Am 20. März 1778 protestieren sie in einer Bittschrift an die Regierung »wider executivis. Beytreibung *aller unbewilligter ordinair- und extraordinairern Steuern*«, ohne dass man genau sagen könnte, ob sich das »unbewilligt« wirklich allein auf die ordentlichen Steuern bezieht¹¹³. Das Plädoyer Zwierleins geht noch einen Schritt darüber hinaus und behauptet, dass die Untertanen »über die eigentlichen Reichs- und Crayß-Praestanda mit willkürlichen Steuern und Anlagen auch andern Praestandis, ohne deren Bewilligung nicht belegt und beschwert¹¹⁴« werden dürfen. Seine Argumentation bleibt absichtlich doppeldeutig: Faktisch sind die Grafen von Schönburg beim Versuch, ihre Untertanen über den vom Reich geforderten Anteil hinaus mit Steuern zu belegen, im Unrecht, und hier wird erkennbar, wie die beiden Fragen der Offenlegung von Zahlen und der Einwilligung miteinander verknüpft werden. Während des Prozesses der 1790er Jahre geht das Plädoyer der Kläger noch weiter: Die Aufwendungen und Vorschüsse der Grafen während des Siebenjährigen Krieges seien »ohne Vorwissen und Bewilligung der Kläger¹¹⁵« erfolgt, so dass sie daran nicht gebunden seien.

112 *Nähere Erläuterung und Begründung...*, op. cit., § 17.

113 HStAD, Reichskammergericht, 41, Bd. 4, fol. 941. [Unsere Hervorhebung]

114 Christian Jacob von Zwierlein, *Unterthänigste Supplication...*, op. cit.

115 HStAD, Appellationsgericht, 5209, Plädoyer Friedrich Albert Schmidts, fol. 11–20.

Der Anwalt der Verteidigung beschuldigt die Kläger im Gegenzug, sie wollten *de facto* eine Ständeversammlung einrichten, und erwidert, dass die Grafen von Schönburg »in der Possess *vel quasi* gewesen und noch sind, die Steuern von ihren beschockten Untertanen *jure patrimoniali* ohne vorgängige Bewilligung unbeschränkt zu erheben¹¹⁶«. So wie die Anklage das Bestehen eines höchst hypothetischen Rechts auf Einwilligung fordert, behauptet die Verteidigung ein ebenso hypothetisches »unbeschränktes« Recht auf Besteuerung der Untertanen, denn der Rezess von 1740 hat den Schönburgern ausdrücklich jede Erhöhung der ordentlichen Steuern untersagt. Wenn letztere anerkennen, einer Zustimmung zu unterliegen, so ist dies einzig jene des Kurfürsten von Sachsen, denn sie bedürfen seiner Bewilligung seit 1740 auch für die Erhebung außerordentlicher Steuern. So zeigt sich in den Plädoyers der beiden Anwälte nicht nur, dass sich hier zwei unterschiedliche Rechtsvorstellungen gegenüberstehen, sondern auch zwei zutiefst politische Philosophien, und beide sind sich des Erwartungshorizonts des anderen voll bewusst.

Die Debatte dreht sich im Kern um die Frage der Willkür, die ihrerseits im Zentrum der Verteilung der Macht und der Vorrechte steht: Denn Willkür bedeutet widerrechtliche Anmaßung, ein Handeln aus eigenem Antrieb, die Aneignung eines Rechts, das einem nicht zusteht, womit die Rechte all jener verhöhnt werden, die ihre begründeten Vorrechte genießen. In diesem Zusammenhang fallen zwei verschiedene Wörter: »Willkür« und »Eigenmacht«. Der Ausdruck Eigenmacht ist mehrdeutig: Einerseits bezeichnet er auf neutrale Weise, was ein Akteur aus eigenem Antrieb tut, doch neigt er – vor allem als Adjektiv »eigenmächtig« – zu der Bedeutung Willkür bzw. Anmaßung. Das Wort wird über den ganzen hier untersuchten Zeitraum verwendet, und wie bereits geschildert wird es in ganz unterschiedlichen Konflikten eingesetzt. Der Begriff der Willkür ist ebenso mehrdeutig, denn er kann im positiven Sinn verstanden werden und deckt auch ab, was mit der Willensfreiheit bzw. der freien Entscheidung zu tun hat. Seine Verwendung im negativen Sinn ist jüngeren Datums¹¹⁷, und sie begegnet im Übrigen in diesem Prozess zum ersten Mal: Die Kläger behaupten, dass »den herren beklagten das Recht, extraordinaire Steuern willkürlich auszuschreiben, gar nicht zustehet¹¹⁸«. Darauf erwidert die Vertei-

116 *Ibid.*, Erwiderung auf die Anklage, § 35.

117 Das Wörterbuch der Brüder Grimm zitiert Fichte 1798: »Es ist kein Wille ohne Willkür«, unterscheidet »ältere verwendungen, ohne tadelnden sinn« von einem »neue[n] gebrauch, meist mit tadelndem sinn«, und merkt an: »in der zweiten hälfte des 18 jhs. ist die umwandlung vollzogen, sodasz das wort auch abgesehen von dem zusammenhang oder der umgebung meist einen üblen beigeschmack hat«, Art. »Willkür«, in: Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, *op. cit.*

118 HStAD, Appellationsgericht, 5209, Plädoyer Friedrich Albert Schmidts, fol. 11–20. Die Unterstreichung des Terminus findet sich in der Handschrift.

digung mit Nachdruck, die Anordnung einer Steuer durch einen Reichsstand erfolge

nicht nach Willkür, sondern in Fällen der Nothdurft der öffentlichen Utilitaet, zum Nuzen ihrer Lande und Lehen, bey ausserordentlichen Calamitaeten und zu allgemeinen Land und Reichs- auch Creis-Bürden thun dürfen, und da Beklagten dieses nicht thun können, sondern dem *domino territoriali* in Einnahme und Ausgabe responsible sind; so können sie nichts dargegen einwenden, noch sich beschweren¹¹⁹.

In klassischer Manier wird die Steuer demnach durch Dringlichkeit, Notwendigkeit und Nutzen gerechtfertigt; und der Anwalt stellt hier die Ordnung der Machtverhältnisse wieder her, in der der Landesherr entscheidet und die Untertanen gehorchen. Was die »Eigenmacht« angeht, so bezieht sie sich genau genommen auf die Tatsache, dass die Regierenden sich den Gesetzen des Reiches entziehen oder sich die Rechte der Steuerzahler anmaßen: Denn die Steuerforderung erging »sofort eigenmächtig, ohne die vom Reich assignierte Quotam zu förderst speciell und ausdrücklich zu manifestiren¹²⁰« – hier wurde also das Besteuerungsrecht des Kaisers mit Füßen getreten, denn die Herren haben sich, indem sie dieses Recht an sich rissen, jenes eines anderen angemaßt und dieses an seiner statt ausgeübt, statt es nur in seinem Namen umzusetzen; darüber hinaus erging ihre Steuerforderung »nach einer eigenmächtig nach dem Schockfuß selbstgemachten Repartition¹²¹«. Dabei wird der Ausdruck mit dem Verb »ansinnen« verknüpft, das seinerseits auf ein willkürliches Vorgehen verweist. Auch hier wendet sich die Verteidigung gegen die Verwendung eines Terminus, der ihrer Auffassung nach eine Gesetzeswidrigkeit nahelegt, wogegen das Vorrecht von den Beklagten in ihrer Funktion als Reichsstand völlig zu Recht wahrgenommen werde.

Die Verwendung des Worts hat sich also in ihr Gegenteil verkehrt: Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ist die »Eigenmächtigkeit« fast ausschließlich ein Vorwurf, den die Herrschaft den Untertanen macht, sobald diese sich Rechte anmaßen, die sie nicht geltend machen können. Dabei kommt der Terminus ein jedes Mal zum Einsatz, wenn es darum geht, einen Aufruhr anzuprangern, und zwar zumeist im Zusammenhang mit der »Freiheit«, die sich die Untertanen herausnehmen wollen – und diese Freiheit, die hier in negativem Sinne zu verstehen ist, wird stets mit dem eingedeutschten lateinischen Wort »Libertät« bezeichnet, wie im 17. Jahrhundert, als die Untertanen versuchen, »eine solche eigenmächtige libertät zu ergreifen, daß sie wöchentlich nur ein Tagk, ja nur etzliche Stunden fröhnen¹²²«. Diese »Libertät« stellt im Grund das genaue Ge-

119 *Ibid.*, Replik, fol. 402.

120 *Ibid.*, Plädoyer Friedrich Albert Schmidts, fol. 11–20.

121 *Ibid.*

122 Reichskammergericht, 41, Bd. 1, fol. 27.

genteil der Steuerpflicht (»Schuldigkeit«) dar, die aus der Sicht der Herrschaft die Unterwerfung begründet.

Was den Kern dieser Diskussionen über die Rechtmäßigkeit der Besteuerung und der Aufteilung der Vorrechte zwischen Regierenden und Regierten ausmacht und was im Wesentlichen und kontinuierlich, implizit oder explizit angefochten wird, das sind der Begriff der Unterwerfung und die Definition eines politischen und gesellschaftlichen Status. Mit ihren Steuerprotesten stellen die Untertanen und ihre Anwälte die öffentlichen Termini der Ausübung und der Definition von Macht zur Diskussion. Und das »Tauziehen« beider Parteien zur Durchsetzung ihrer Rechte ist vielleicht, um es mit James C. Scott zu sagen, »der grundlegendste Schauplatz der gängigen Formen des Konflikts und des Klassenkampfes¹²³«, wenn man diesen weniger als einen Antagonismus zwischen bereits existierenden Gruppen versteht denn als einen Kampf zwischen verschiedenen Fraktionen der sozialen Welt, die durch Macht- und Herrschaftsverhältnisse strukturiert werden – ein Kampf, der eben gerade zur Gruppenbildung beiträgt¹²⁴.

Die Untersuchung der Wege, die die Forderungen nehmen, sowie ihrer sozialen, räumlichen und zeitlichen Formen lässt ein Bild von einem politischen Raum entstehen, der zugleich zersplittert und doch geeint erscheint. Statt eine Politisierung zutage zu fördern, die ja einem linearen, gleichförmigen und zielgerichteten Prozess entspräche, der in die aktuellen Formen der Politik mündet, weisen die aufrührerischen Steuerproteste zum einen Züge einer politischen Kultur auf, die sich im ganzen neuzeitlichen Europa finden, und zum anderen typische Merkmale der besonderen Situation dieser kleinen reichsunmittelbaren Länder. Hier ist die »Politisierung« eng mit ganz bestimmten Kontexten ver-

123 »Letztlich ist es offensichtlich, dass die Grenze zwischen öffentlichen und privaten Texten eine dauerhafte Kampfzone zwischen Herrschern und Beherrschten darstellt – aber keine stabile Mauer bildet. Die Fähigkeit der herrschenden Gruppen, einen Sieg davonzutragen – der niemals vollständig ist – indem sie definieren und beschließen, was für einen öffentlichen Text zählt und was im Hintergrund aufrechterhalten wird, ist, wie wir sehen werden, ein guter Indikator für ihre Machtfülle. Der unablässig um diese Grenzen herum stattfindende Kampf ist vielleicht der grundlegendste Schauplatz der gängigen Formen des Konflikts und des Klassenkampfes« [»Finalement, il est évident que la frontière entre les textes public et privé forme une zone de lutte constante entre dominants et subordonnés – mais ne constitue pas un mur solide. La capacité des groupes dominants à l'emporter – qui n'est jamais totale – en définissant et en décidant ce qui compte pour texte public et ce qui est maintenu à l'arrière-scène est, comme nous allons le voir, une bonne indication de leur pouvoir. La lutte sans relâche organisée autour de ces frontières est peut-être l'arène la plus fondamentale des formes ordinaires de conflit et de lutte des classes«], James C. Scott, *La domination...*, op. cit., S. 28.

124 Cf. Pierre Bourdieu, »Espace social...«, art. cit., aber auch Edward Palmer Thompson, »Eighteenth-Century English Society: Class Struggle without Class?«, in: *Social History* 3/2, May 1978, S. 133–165.

bunden. Sie kann zurückgenommen werden und entspricht eher einer kontextabhängigen Verdichtung der politischen Intensität¹²⁵. Die anderthalb Jahrhunderte der Steuerproteste erscheinen damit als eine fortschreitende Ablagerung von Schichten politischer Aktivität, die je nach Ort, Zeitpunkt und sozialer Gruppe mehr oder weniger intensiv ausfällt, aber in jedem Fall bezüglich dieser drei Faktoren weit verbreitet ist.

Diese Konflikte liefern zugleich das Material, auf dem im Anschluss die Politisierung des 19. und 20. Jahrhunderts aufbaut, insbesondere in jenen Gegenden, die im Laufe des 19. Jahrhunderts zu Bastionen sozialistischer Politik werden sollten – eine Weiterentwicklung, die es noch zu untersuchen gilt. Ungeachtet aller Versuche, Volksbewegungen wegen ihres irrationalen Charakters aus der öffentlichen Sphäre zu verbannen, existiert das Ancien Régime gegen seinen Willen unter Mitwirkung eines Volkes, das sich in öffentliche Angelegenheiten einmischt, das sich jener Argumente bedient, die von der sogenannten öffentlichen bürgerlichen Sphäre oder sogar vom Adel entwickelt wurden, wenn dieser sich als Fürsprecher des Landes anbietet, und umgekehrt: Denn weder die Plädoyers der Anwälte noch die Beanstandungen durch die Ritterschaft werden unabhängig von den Bittschriften ausgearbeitet, die aus nichtadligen Schichten stammen¹²⁶. Zwar sprechen und denken diese miteinander in Kontakt tretenden Welten nicht auf dieselbe Art und Weise, doch sind ihre Vorstellungen durch eben diese Wechselbeziehungen geprägt, so wie sie auch durch die Erinnerung an vergangene Konflikte und an solche mit Nachbarländern mitbestimmt werden. Hier handelt es sich nicht um eine Politik »modernen, liberalen, individualistischen¹²⁷« Zuschnitts bzw. eine Politik, die an die soziale Welt angebunden wäre und sich über die eingefahrenen Gleise der gemeinsamen sozialen Orte stark verbreiten würde. Vielmehr ist sie einem ständigen Wandel unterworfen in Abhängigkeit von den Bestrebungen des jeweiligen Kontexts und der mobilisierten Gruppen. Öffentlichkeit, Repartition und Einwilligung stellen die drei großen Ausprägungen dieser Veränderungen dar. Mit großer Regelmäßigkeit sichern die Steuern den Steuerzahlern – bzw. sichern sich die Steuerzahler mittels der

125 Cf. Laurent Bourquin/Philippe Hamon (dir.), *La politisation...*, op. cit., S. 7–15.

126 Zu dieser Dynamik, die sich mit einer Vielzahl rivalisierender Öffentlichkeiten verbindet und mit dem Zusammenstoß dieser verschiedenen Öffentlichkeitsformen, die durch sozialen Rückzug entstehen – wie etwa die Geheimversammlungen der aufständischen Bauern – und anschließend anderen gegenüber treten, siehe Nancy Fraser/Muriel Valenta, »Repenser la sphère publique: une contribution à la critique de la démocratie telle qu'elle existe réellement«, in: *Hermès* 31/3, 2001, S. 125–156, wo aufgezeigt wird, wie verschiedene Ausprägungen einer »subalternen Gegenöffentlichkeit« im Rahmen dieser Dialektik des Rückzugs und der Konfrontation »die ungerechten Privilegien der Teilhabe« ausgleichen [»compensent les privilèges de participation injustes«], S. 139.

127 Maurice Agulhon, »Présentation«, art. cit., S. 5.

Steuern – Räume der Öffentlichkeit, die es ihnen ermöglichen, an der Definition des Herrschaftsbegriffs mitzuwirken.

* * *

Die Konkurrenz der Normen und die Entwicklung der Politik

Aus dieser Verwirrung [hinsichtlich der Vielfalt der Normen und Gesetze] ergibt sich, dass der eine sagt, das Wesen der Gerechtigkeit liege in der Autorität des Gesetzgebers, ein anderer sieht es in der Bequemlichkeit des Herrschers, ein weiterer in der gegenwärtigen Gewohnheit, und das ist das Sicherste. Folgt man allein der Vernunft, ist nichts davon von sich aus gerecht, alles unterliegt dem Wandel der Zeit. Die Gewohnheit schafft die ganze Gerechtigkeit aus dem einzigen Grunde, dass sie angenommen wird. Hierin liegt die mystische Begründung jeder Autorität. Wer sie auf ihr Prinzip zurückführen will, macht sie null und nichtig. [...] Die Kunst, einer Regierung zu trotzen und die Staaten zu erschüttern, liegt darin, eingeführte Gewohnheiten ins Wanken zu bringen, indem man sie bis zu ihrer Quelle zurückverfolgt, um ihren Mangel an Autorität und Gerechtigkeit aufzuzeigen. [...] Das Volk darf die Wahrheit der Machtanmaßung nicht spüren, sie wurde einst ohne Grund eingeführt, sie ist vernünftig geworden¹²⁸.

Diese Kluft zwischen der Gewohnheit und der Vielfalt der Normen lässt einen »Mangel an Autorität und Gerechtigkeit« erkennen, der vielleicht den hohen Grad an Konfliktgeschehen in diesen kleinen Territorien erklären kann: Der Gerechtigkeit fehlt eine solide Verankerung im Gewohnheitsrecht, die Regierten »schütteln das Joch ab, sobald sie es erkannt haben¹²⁹«. Die Vielfalt der Normen und die Möglichkeit, diese gegeneinander auszuspielen, bieten allen Akteuren im Rahmen der Auseinandersetzungen zwischen den Institutionen einen beträchtlichen Handlungsspielraum. Die Räume der Macht, die durch die sozialen Strategien der Regierenden und die Verflechtung der Konfliktnetzwerke strukturiert werden, werden ebenfalls Zeuge, wie in diesem Prozess des Abschüttelns

128 [»De cette confusion [entre la multiplicité des normes et des lois] arrive que l'un dit que l'essence de la justice est l'autorité du législateur, l'autre la commodité du souverain, l'autre la coutume présente, et c'est le plus sûr. Rien suivant la seule raison n'est juste de soi, tout branle avec le temps. La coutume fait toute l'équité, par cette seule raison qu'elle est reçue. C'est le fondement mystique de toute autorité. Qui la ramènera à son principe l'anéantit. [...] L'art de fronder et de bouleverser les États est d'ébranler les coutumes établies, en sondant jusque dans leur source pour marquer leur défaut d'autorité et de justice. [...] Il ne faut pas qu'il [le peuple] sente la vérité de l'usurpation, elle a été introduite autrefois sans raison, elle est devenue raisonnable«], zitiert und übersetzt nach Blaise Pascal, *Pensées*, Paris: Gallimard 1977, S. 88, Fragment 56.

129 [»secoquent le joug dès qu'ils le reconnaissent«], *ibid.*

des »Jochs« eine beständige politische Dekonstruktion und Rekonstruktion stattfinden. Die Reichssteuer hat durch ihren außerordentlichen Charakter nicht die Legitimität eines Gewohnheitsrechts und lässt damit die »Usurpation« erkennen.

So war der Dritte Teil darum bemüht, die Formen der politischen Konstruktion, die sich aus der Verweigerung der Reichssteuern ergeben konnten, aus drei verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten, um sie nicht nur als Ausdruck von Widerstand zu begreifen, sondern als eine eigenständige Kraft, die zur Konstruktion und Definition in der Lage ist. Die militärische Zwangseintreibung als spektakuläre und meisterhafte Machtdemonstration, die auf der Vernichtung von Hab und Gut, auf körperlicher Gewalt und auf der Fortsetzung der Verschuldung beruht, konnte als Hauptelement der Reproduktion der Gesellschaftsordnung beschrieben werden. Doch macht sie auch sichtbar, in welchem Maße Schutz und Raub Rollen darstellen, die ganz unterschiedlich zueinander angeordnet sein können und in ständiger Konkurrenz zueinander stehen, da die verschiedenen Autoritätsebenen in der Welt des Reiches nicht ein für alle Mal mit bestimmten Funktionen verbunden sind. Dieser Ordnungsruf ergeht seinerseits als Reaktion auf die Unordnung der Revolten und Prozesse, so dass sich die beiden Drohungen die Waage halten und aufeinander Bezug nehmen. Revolten und Prozesse gegen die Reichssteuern spielen ihrerseits eine wichtige Rolle bei der Herausbildung einer Gruppe von Steuerzahlern, die gegenüber der Obrigkeit als traditionellen Vertretern Eigenständigkeit behaupten kann und deren Vereinigungsstreben etliche Aspekte der Vertretung durch die Ständeversammlungen übernimmt. Revolten und Prozesse bilden zwei sich ergänzende und nicht etwa ausschließende Handlungsweisen: Letztere ersetzen erstere nicht in einer Befriedungsbewegung, und beide Formen der kollektiven Aktion dienen der Entwicklung einer gewissen Anzahl an Rechten. Doch spielen die Gerichtsverfahren eine wesentliche Rolle bei der Veröffentlichung der Unordnung. Nach einer Erforschung der praktischen Umstände des »Tauziehens« als Mittel zur Herausbildung einer Macht der Untertanen ging es entsprechend um eine Untersuchung der diskursiven Verfahren, wobei drei Forderungen und ihre Abwandlungen analysiert wurden, die sich über den gesamten Untersuchungszeitraum finden: die Forderung nach Öffentlichkeit, jene nach Gerechtigkeit und jene nach Einwilligung in die Steuerzahlung werden je nach sozialer Welt, Epoche und Kontext unterschiedlich akzentuiert, aber alle drei Ansprüche zeigen, in welchem Umfang die Reichssteuern ins Zentrum des Gleichgewichts der sozialen und politischen Verhältnisse verweisen. Dabei zeigen sich im Laufe der Entwicklung über die gesamte Phase bisweilen gravierende Abwandlungen, und um die Mitte des 18. Jahrhunderts zeichnet sich eine neue Betrachtungsweise der Machtverhältnisse und der sozialen Beziehungen ab.

Der Nachweis, dass die Konfrontation einschließlich ihrer gewaltsamen Formen den Untertanen zur Konstruktion ihrer Macht dienen konnte, und zwar in einem doppelten Vorgehen, das heißt durch die Begrenzung der Macht der Regierenden und durch die Herausbildung ihrer eigenen Macht in Konkurrenz zu jener der Obrigkeit: Dies war das Anliegen dieses Dritten Teils. Diese Sichtweise ist nur unter der Bedingung möglich, dass man pyramidenförmige oder dyadische Vorstellungen der sozialen Welt aufgibt und stattdessen direkten Verbindungen Raum gibt, Gelegenheitsbündnissen und fortwährenden Umbildungen der Beziehungen vor dem Hintergrund einer dauerhaften Konkurrenz der obrigkeitlichen Instanzen und der normativen Quellen – ohne dass diese Konkurrenzformen, diese direkten Verbindungen und diese Rekonfigurationen auch nur im Geringsten ausschließen, dass das große Ganze von klaren Herrschafts- und Unterordnungslinien durchzogen ist.

Schlussbetrachtung. Das Monstrum des Alten Reiches, die gesellschaftliche Ordnung und Formen öffentlicher Unordnung

Bei der Untersuchung der Macht sollte man nicht von primitiven Beziehungsbegriffen ausgehen, sondern von der Beziehung selbst in dem Sinne, dass sie die Elemente bestimmt, auf die sie sich richtet: Anstatt ideale Untertanen danach zu fragen, was sie für ihre passive Unterwerfung von sich selbst oder von ihrer Macht abgegeben haben, sollte man herausfinden, auf welche Weise Unterwerfungsbeziehungen Untertanen hervorbringen können. Ebenso sollte man, statt nach der einzigen Form, jenem Mittelpunkt zu suchen, aus dem alle Machtformen vermittelt Auswirkung und Entwicklung entspringen, diese zunächst in ihrer Vielfalt, ihren Unterschieden, ihrer Besonderheit und ihrer Umkehrbarkeit wertschätzen: sie also als Kräfteverhältnisse studieren, die sich überschneiden, aufeinander verweisen oder aber sich im Gegenteil gegenüberstehen und dazu neigen, sich aufzuheben¹.

Indem wir den Reichssteuern durch die Windungen der sie begleitenden Handlungen gefolgt sind, durch die ihnen zugewiesenen Bedeutungen und die gesellschaftlichen und politischen Strategien, die sich auf sie stützen, haben wir versucht, die Geschichte einer »sozialen Welt« zu schreiben, ihrer Antriebsfedern, ihrer Funktionsweisen und der Mechanismen ihres Fortbestands. Vermittels dieser Steuern, durch die Netze von Abhängigkeiten und Treuepflichten, Kooperationen, Konflikte und »Kräfteverhältnisse [...], die sich überschneiden«, sichtbar werden, konnten wir zunächst beobachten, wie diese Beziehungen der Unterwerfung entstehen, um uns dann der Frage der Zustimmung zur Unterwerfung zuzuwenden und die Konstruktion von Macht gerade nicht an jenen

1 [(Il faut) essayer d'étudier le pouvoir non pas à partir des termes primitifs de la relation, mais à partir de la relation elle-même en tant que c'est elle qui détermine les éléments sur lesquels elle porte: plutôt que de demander à des sujets idéaux ce qu'ils ont pu céder d'eux-mêmes ou de leurs pouvoirs pour se laisser assujettir, il faut chercher comment les relations d'assujettissement peuvent fabriquer des sujets. De même, plutôt que de rechercher la forme unique, le point central d'où toutes les formes de pouvoir dériveraient par voie de conséquence ou de développement, il faut d'abord les laisser valoir dans leur multiplicité, leurs différences, leur spécificité, leur réversibilité: les étudier donc comme des rapports de force qui s'entrecroisent, renvoient les uns aux autres, convergent ou au contraire s'opposent et tendent à s'annuler.], zitiert und übersetzt nach Michel Foucault, *Dits et écrits. 1954–1988*, Paris: Gallimard 1994, Bd. 3, S. 124.

Orten zu suchen, die als Orte der Macht *par excellence* gelten. Über die unendliche Komplexität dieser Beziehungen hinaus wurde dabei der dauerhafte Bestand einer Ordnung erkennbar, die zwar wandelbar und unsicher, von Konflikten und Widersprüchen durchzogen war, die aber gleichwohl weitaus langlebiger war als die einzelnen Personen, denen sie ihre Existenz verdankte. Wir haben versucht, in dieser Ordnung eine Kohärenz zu erkennen, ohne dabei ihre Komplexität aus den Augen zu verlieren.

Diese Ordnung war zunächst einmal jene eines scheinbaren Chaos auf der Ebene der Gerichtsbarkeit und der Territorien, deren Logik und Daseinsberechtigung dennoch nachweisbar waren mittels der Bedeutung der Zahlung und Erhebung von Reichssteuern: Letztere sind ein wesentliches Instrument der Behauptung der sozialen und politischen Überlegenheit der Grafen und Fürsten, sowohl auf der öffentlichen Bühne des Reiches als auch gegenüber ihren Untertanen. Am Schluss des Ersten Teils erschienen Territorien grundsätzlich »unlesbar« und inhomogen, wobei die Regierenden diese Undurchsichtigkeit und Zersplitterung absichtlich aufrechterhielten. Das einzigartige Wesensmerkmal dieser Machtformen, die sich nicht etwa auf die gängigen Kategorien zurückführen lassen, erwies sich einerseits als eng verbunden mit ihrer Eingliederung in ein Reich, dem eine übergreifende Autorität und ein rechtmäßiges Gewaltmonopol fehlt, sowohl was körperliche als auch was symbolische Gewalt betrifft. Doch hängt es andererseits auch mit der äußerst konfliktgeladenen Atmosphäre zusammen, die sich aus der Vielfalt der obrigkeitlichen Institutionen ergibt. Folglich war es erforderlich, bis zu dem dichten Gewebe sozialer Interaktionen vorzudringen, die diese räumliche Konfiguration der Macht ermöglichten.

Zudem war diese Ordnung zugleich jene einer gemischten Konfliktkonfiguration, die innerhalb der verschlungenen Beziehungen zwischen den Akteuren trotz diverser Schwankungen erstaunlich stabil blieb. Die Beziehungen zwischen den regierenden Mitgliedern der drei Adelshäuser, dem Kaiser, dem Kurfürsten von Sachsen und den Steuerpflichtigen bilden ein komplexes Labyrinth aus Konfliktinteraktionen, das seinerseits eng mit der Konfiguration Europas und des Reiches verbunden ist sowie den großen internationalen Konflikten, die die anderthalb hier untersuchten Jahrhunderte begleiten. Der Kurfürst von Sachsen und die Untertanen mischen sich unablässig in die Definition jener Macht ein, die von den Herren, Grafen und Fürsten ausgeübt wird, und aus ihren übereinstimmenden oder divergierenden Aktionen entsteht ein gewisses Gleichgewicht der Kräfte, das aber unbeständig und zerbrechlich ist und laufend umgebildet wird. Während und vermittels der unaufhörlichen Konflikte erfolgt die Konstruktion von Macht in einer Art »Tauziehen«. Demnach musste der Fokus erneut verschoben werden, um die Zusammenstöße zwischen Regierenden und Regierten von innen heraus zu betrachten.

Diese Ordnung war schließlich jene der sozialen und politischen Unordnung, die jenseits des Eindrucks eines wirren, regellosen Getöses eine stringente Logik und eine konstruktive Dimension aufwies. Vom Standpunkt der Steuerzahler aus gesehen gibt es keine Gegenleistung, keine Gabe im Austausch, die dem »Geschenk« der Steuerzahlung entsprechen könnte, welche fortan immer stärker zur Beschlagnahme neigt. Doch der Schrecken der militärischen Zwangseintreibung wird mit aufrührerischen Steuerprotesten vergolten, die sich ihrerseits als ein Geschehen erwiesen haben, das zu einer Verselbständigung der Steuerzahler führt, auch wenn diese partiell, zerbrechlich und ständig bedroht ist: Durch die Anfechtung der Steuern entstehen neue Rechte und Räume für politische Aktionen, die den Untertanen eigen sind. Dadurch tragen letztere zur Neudefinition der Begriffe der Machtausübung bei und nehmen unmerklich Einfluss auf den rechtmäßigen öffentlichen Raum. Offen gesagt müsste man soweit gehen, sich von der Vorstellung – und dem Wort – »Widerstand« zu lösen, um diese Proteste als ein Ereignis zu begreifen, an dem Macht entsteht, oder aber den Widerstand als einen Prozess zu verstehen, der sich tatsächlich auf beiden Seiten vollzieht.

Diese Ordnung zerbricht wahrscheinlich teilweise zusammen mit dem Reich, das sie aufrechterhielt, denn mit der Auflösung des Reichshorizonts gerät das Kräftegleichgewicht aus dem Lot und damit das gesamte Beziehungsgeflecht der Akteure, doch ist davon auszugehen, dass bestimmte Grundzüge durchaus weiterbestehen. Zumindest ist das Steuersystem des Reiches, das mit ihm zusammen untergeht, nun kein Gegenstand von Auseinandersetzungen mehr. Dieser Übergang müsste noch näher untersucht werden: Die drei Einheiten können ihre Macht vorerst erhalten, die Schönburger bis 1878, die Reußen und die Schwarzbürger bis 1918, und unter den Regierenden sind etliche bemüht, ihre Bindung an Wien nach 1806 weiterhin zu stärken. Was die Untertanen dieser Territorien betrifft, die im Zentrum der Bauernkriege gestanden hatten – die große Niederlage von Franckenhausen im Mai 1525 vollzog sich im Land der Schwarzbürger – und deren Ortsgemeinschaften im 19. Jahrhundert zu Hochburgen der sozialistischen Politisierung avancieren, sieht es so aus, als setze sich die Protesttradition auch bei ihnen dauerhaft fort.

Die Reichssteuer, ein hoheitliches Vorrecht, ein Element der Definition der Reichsstandschaft, ein Zwangsmittel für die Regierten, eine räuberische Ausbeutung, ein Faktor der Gliederung der sozialen Welt, stellt folglich den Kern aller Interaktionen dar, die sie zugleich offenlegt und formt. Sie ist zwar beileibe nicht der einzige Streitgegenstand in einem Reich, das durch allgegenwärtige Streitigkeiten gekennzeichnet ist, doch gehört sie zu jenen, die die meisten politischen Ebenen betreffen. In jedweder Hinsicht stellt sie ein Konfrontationsgeschehen und einen Knotenpunkt der Kämpfe dar. Durch unsere Wahl der Steuern als Beobachtungswarte der sozialen Welt mussten zwangsläufig Konflikte im Mittelpunkt der Untersuchung stehen, und das widerspricht der Vor-

stellung von einer Reichsordnung, die dem Frieden dient – diese Auffassung stellte zwar einen hilfreichen Kontrapunkt zum historischen Gedächtnis des preußischen Autoritarismus dar, neigte allerdings gelegentlich dazu, den genauen Wortlaut jener Ruhmesreden auf die Reichsverfassung zu übernehmen, wie er sich in den Quellen des 18. Jahrhunderts findet. Vielmehr kommt nun eine durch Konflikte und manchmal durch Gewalt bestimmte Ordnung zum Vorschein, und zwar in ganz unterschiedlicher Form: in den bewaffneten Konflikten Europas und des Reiches, welche Steuererhebungen erfordern; in den Definitionskämpfen, in denen sich die Reichsfürsten, -grafen und -herren und der Kurfürst von Sachsen gegenüberstehen; weiter in der militärischen Besetzung, die letzterer ihnen aufzwingt; in den Aufständen der Steuerpflichtigen; und in der extremen Gewalt gegen die Bevölkerung anlässlich der militärischen Zwangseintreibungen.

Das Steuerwesen zu beobachten bedeutet gewissermaßen, einen »Klassenkampf ohne Klassen« zum Forschungsgegenstand zu erheben, das heißt den Schwerpunkt nicht auf »Klassen« zu legen, sondern auf den Kampf als solchen, verstanden als jenes Geschehen, in dem sich die soziale Welt herausbildet. Edward Palmer Thompson hat zu Recht die von einem »raffinierten Newtonschen Marxismus« entwickelten Vorstellungen angeprangert, in denen Klassen aufeinanderprallen, die als verdinglichte Größen erscheinen, die in einem theoretischen und ahistorischen Modell *a priori* entworfen wurden und ausgehend von mess- und quantifizierbaren produktiven Beziehungen fertig bereit stehen.

Um es schlicht und einfach auszudrücken: Klassen existieren nicht als gesonderte Einheiten, die dann um sich herum Ausschau halten, auf diese Weise einen Klassenfeind ausfindig machen und damit beginnen, diesen zu bekämpfen. Im Gegenteil finden sich die Menschen in einer Gesellschaft wieder, die auf eine bestimmte Weise strukturiert ist (im Wesentlichen, aber nicht ausschließlich durch Produktionsverhältnisse), sie machen die Erfahrung der Ausbeutung (oder aber des Erfordernisses, ihre Macht über jene zu erhalten, die sie ausbeuten), sie machen jene Punkte aus, in denen die Interessen auseinandergehen, sie beginnen diesbezüglich einen Kampf und entdecken dann im Zuge dieses Kampfprozesses, dass sie Klassen sind².

Die Wege des Geldes zu verfolgen hat es uns demnach erlaubt, zur Erkenntnis ganz anderer Dinge vorzustoßen, die viel grundlegender sind als Geld: Die Untersuchung der Reichssteuern wurde zu einer Erforschung der Gesellschaft des Alten Reiches im Sinne einer Gesamtheit von Interaktionen, die zwar in ihrer Grundstruktur stabil sind, in ihren einzelnen Ausprägungen aber unablässig neu

2 Edward Palmer Thompson, »Class struggle...«, art. cit., S. 149. Siehe auch die jüngste, anregende Diskussion dieser Vorstellungen bei Simona Cerutti, »Who is below? E. P. Thompson, historien des sociétés modernes: une relecture«, in: *Annales. Histoire, sciences sociales* 70/4, 2016, S. 931–956.

ausgeformt werden. Denn obwohl eine Unzahl von Gruppen und Fraktionen, die durch ihre Zusammenarbeit bzw. Kämpfe dauerhaft miteinander verbunden sind, sich unendlich, bis in die letzte Winzigkeit hinein, zu verlieren scheint, und auch wenn erkennbar wurde, welch unterschiedliche Anordnungen die Loyalitäten und Kooperationen, die Treue- und Schutzbeziehungen aufweisen können, so fördern die Steuern doch zutage, in welchem Maße die soziale Welt durch klare Hierarchien und Abhängigkeiten strukturiert ist. Die Reichssteuern als Basis einer Ökonomie des Schenkens und einer Distinktionsstrategie der Fürsten, Grafen und Herren geraten auf Seiten der Untertanen zur Grundlage einer Ökonomie des Raubes und einem Mahnmal der Unterwerfung. Und wenn die drei Adelshäuser bei der Entrichtung der Reichssteuern mal kooperieren, mal eine Zusammenarbeit ablehnen; wenn es bisweilen geschieht, dass einer der Regierenden die aufrührerischen Untertanen gegen die anderen regierenden Mitglieder unterstützt, oder sich umgekehrt alle Regierenden gegen die Untertanen zusammenschließen; wenn sich die eine Gemeinde aus einem Aufstand zurückzieht, um dem Fürsten ihre Treue zu bekunden, sich aber andernorts eine einheitliche Front der Aufständischen bildet; wenn der Kurfürst mal die »Renitenten« ermutigt, mal Mannschaften für ihre Verhaftung stellt: Nichts von all dem gibt Anlass zu der Vermutung, die Demarkationslinien zwischen den Herrschenden und den Unterworfenen könnten nicht klar und deutlich definiert sein, ganz im Gegenteil lässt die Steuer fortwährend Überlegenheit und Unterlegenheit, Unterwerfung und Obrigkeit erkennen und hebt diese sogar besonders deutlich hervor. Doch ändert das nichts an der Tatsache, dass diese gesellschaftliche Beherrschung und diese politische Macht sehr wohl »die Gesamtwirkung strategischer Positionen³« (Foucault) darstellen, dass sie niemals endgültig durchgesetzt werden können und zu ihrer Bewahrung zahlreiche Anstrengungen erforderlich sind. Damit will diese Arbeit einen Beitrag leisten zur Erhellung der Art und Weise, in der dieses Reich, »einem Monstrum ähnlich« (Pufendorf), funktioniert hat und fortbestehen konnte, und zwar nicht nur als »System der durchgeführten Gerechtigkeit⁴« (Hegel), sondern auch als ein Gewebe von Antagonismen; nicht nur als Pyramide sozialer Beziehungen – selbst wenn man diese in Umkehrung der Perspektive von unten nach oben betrachtet –, sondern auch als ein Raum der direkten Verbindungen und der Verschachtelung von Machtebenen.

Diese Studie ist also das Ergebnis einer Reihe von theoretischen Fragen zu Staatsformen und sozialer und politischer Herrschaft, zum Einverständnis mit der Obrigkeit, zur Bedeutung von Gewalt und Gerechtigkeit, zum Wesen und zu den Umständen einer politischen Teilhabe einer »subalternen Gegenöffentlich-

3 Siehe Kap. 4, S. 230.

4 Siehe Einleitung, S. 23.

keit«. Sie ist allerdings erst nach und nach in dieser Form entstanden und nicht allein daraus hervorgegangen, dass vorab Fragen und Hypothesen formuliert worden wären, die die Quellen dann in einem zweiten Schritt bestätigt oder widerlegt hätten. Sie geht vor allem auf die Begegnung mit der Alterität einer befremdlichen Welt zurück, die den Archiven entstammt, mit einem Kaleidoskop von Stimmen aus einer fernen Vergangenheit, die in mancherlei Hinsicht nur schwer zugänglich sind. Diese Begegnung hat die ursprünglich gestellten Fragen ins Wanken gebracht. Die überraschende Alterität hat zu einem Bruch geführt und aufgezeigt, inwieweit etwas, das sich scheinbar von selbst versteht, eben gerade nicht selbstverständlich ist. Doch stand dieser radikalen Fremdheit stets das Gefühl eines gewissen Verständnisses gegenüber, dessen Trugbilder allerdings ihrerseits verscheucht werden mussten. Vielleicht liegt die Daseinsberechtigung dieses Buches auch in diesem Punkt begründet: Nicht nur in der Erforschung dessen, was vor mehreren Jahrhunderten in den kleinen Grafschaften und Fürstentümern Thüringens und Sachsens geschah, sondern auch in dem Versuch, mehr über die Art und Weise zu erfahren, durch die sich ein politisches System halten und erhalten kann, über die Mechanismen der Unterwerfung und der Beherrschung, der Unterordnung und des Umsturzes, über die Grundlagen eines komplexen Systems aus sich überschneidenden sozialen Interaktionen.

Literaturverzeichnis

Handschriftliche Quellen

Hauptstaatsarchiv Greiz (HStAG)

Amt Burgk

Amt Burgk 007

Landesregierung Greiz (LR Greiz)

LR Greiz, A Rep. A VII a, Nr. 72

LR Greiz, A Rep. A VII a, Nr. 74

Gemeinschaftliche Regierung Gera (Gem. Reg. Gera)

Gem. Reg. Gera PP – I – no 8a, 9, 10, 11

Gem. Reg. Gera ZZ – IIa – no 21b, 21b E

Gem. Reg. Gera PP – II – 9

Hausarchiv Schleiz

HA Schleiz 885, 896, 908, 1311, 1312, 1319, 1324, 1132

Hausarchiv Ober- und Untergreiz (HA O-U-Greiz)

HA O-U-Greiz, Schrank IV, Fach 6d, Nr. 3, Nr. 7

HA O-U-Greiz, Schrank IV, Fach 7a, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17

HA O-U-Greiz, Schrank IV, Fach 7b, Nr. 19
HA O-U-Greiz, Schrank IV, Fach 7c, Nr. 6
HA O-U-Greiz, Schrank II, Fach 15, Nr. 718
HA O-U-Greiz, Schrank II, Fach 20, Nr. 846, Nr. 859
HA O-U-Greiz, Schrank II, Fach 21, Nr. 348

Geheimes Kabinett Greiz (Geh. Kab. Greiz)

Geh. Kab. Greiz, Kap. 2, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 13
Geh. Kab. Greiz, Kap. 4, Nr. 27, Nr. 52, Nr. 111, Nr. 170d

Paragiatherrschaft Köstritz

Paragiatherrschaft Köstritz, Kap. 6, Nr. 592
Paragiatherrschaft Köstritz III, Kap. 6, Nr. 578

Hauptstaatsarchiv Rudolstadt (HStAR)

Geheimes Ratskollegium (Geh. Ratskoll.)

Geh. Ratskoll., 63, 1047, 1708, 3633, 3634, 3635, 3636
Geh. Ratskoll., C XVIII 2a Nr. 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25
Geh. Ratskoll., E III 7d Nr. 7, 38, 39
Geh. Ratskoll., E XV 7a Nr. 11, 21, 24

Kanzlei Ebeleben

Kanzlei Ebeleben, 1588

Kanzlei Rudolstadt

Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 2a Nr. 8, 10
Kanzlei Rudolstadt, C XVIII 1c Nr. 5
Kanzlei Rudolstadt, E II 7d Nr. 1, 2
Kanzlei Rudolstadt, E XVI 4a Nr. 1, 2, 6, 7

Kanzlei Sondershausen

Kanzlei Sondershausen, 1588, 1592, 1595, 1612, 1623

Hauptstaatsarchiv Chemnitz (HStAC)

Gesamtregierung

Gesamtregierung, 103, 1797, 1842, 8280, 8281, 8282

Rechnungsarchiv

Rechnungsarchiv, 83, 191, 212, 236, 322, 323, 1613, 1738, 1927

Herrschaft Forderglauchau

Forderglauchau, 954

Herrschaft Glauchau

Glauchau, 248

Herrschaft Hinterglauchau

Hinterglauchau, 26, 55, 60, 252, 263, 1111, 1173

Herrschaft Waldenburg

Waldenburg, 11, 12, 52, 259, 1375, 1377, 1979

Haus- Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStW)

Reichshofrat, APA K 192 (171) S9 Konvolut 1

Reichskanzlei, Kleinere Reichsstände, 423, 424, 500

Reichsakten in specie, 75

Hauptstaatsarchiv Dresden (HStAD)

Geheimes Archiv, Geheimer Rat, Loc. 10 363/1

Landsregierung, 30447, 31211, 31213

Appellationsgericht, 5048, 5209, 5446

Ältere Urkunde, 13847

Reichskammergericht, 41 (5 vol.)

Gedruckte Quellen (vor 1850)

- [s. a.], *Nähere Erläuterung und Begründung des von Seiten der Ritter- und Landschaft der hochgräflich Reussischen jüngerer Linie Herrschaften insonderheit zu Gera, wider sämmtliche Herren Grafen Reuss jüngerer Linie, insonderheit Herrn Heinrichs des XXX.* [...], Göttingen: Johann Christian Dieterich 1774.
- Johann Christoph Adelung, *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart*, Leipzig: J. Breitkopf, 1793–1801, 4 Bde.
- Anton Büsching, *Neue Erdbeschreibung, Dritten Theil, Zweyter Band...*, 5. Auflage, Hambourg: bey Johann Carl Bohn 1771.
- Anton Büsching, *Géographie universelle de Mr. Büsching [...], traduite de l'allemand avec des augmentations & corrections nouvelles fournies par l'auteur [...], tome dixième contenant l'Empire d'Allemagne cinquième partie [...]*, Strasbourg: Bauer et Treuttel 1777.
- Jean George Canzler, *Tableau historique pour servir à la connoissance des affaires politiques et économiques de l'électorat de Saxe et des provinces incorporées ou réunies*, Dresde et Leipzig 1786.
- Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, München: Deutscher Taschenbuch Verlag 1991. URL: <<http://woerterbuchnetz.de/DWB>> (zuletzt abgerufen am 21. 10. 2025).
- Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *La Constitution de l'Allemagne: 1800–1802*, Paris: Éditions Champ libre 1974.
- Ludwig Friedrich Hesse, *Rudolstadt und Schwarzburg, nebst ihren Umbegungen, historisch und topographisch dargestellt*, Rudolstadt: im Verlage der Hof-Buch- und Kunst-handlung 1816.
- Lebrecht Wilhelm Heinrich Heydenreich, *Historia des ehemals Gräflichen, nunmehrö Fürstlichen Hauses Schwarzburg*, Erfurt 1743.
- Christian August Junghans, *Geschichte der Schwarzburgischen Regenten*, Leipzig 1821.
- Johann Heinrich Gottlob von Justi, *Staatswirthschaft oder systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden*, Leipzig 1755.
- Johann Georg Krünitz, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft in alphabetischer Ordnung*, Berlin: J. Pauli 1798–1854.
- Friedrich Gottlob Leonhardi, *Erdbeschreibung der Churfürstlich- und herzoglichsächsischen Lande*, Bd. 3, 1804.
- Johann Jacob von Moser, *Grund-Riss der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs zum Gebrauch academischer Lectionen*, Tübingen 1754.
- Johann Jacob von Moser, *Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäften, Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung...*, Frankfurt a.M. 1768.
- Johann Jacob von Moser, *Von der Landeshoheit in Steuer-Sachen, wie auch anderen Geld- und Natural-Abgaben, Nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen, wie auch denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung...*, Frankfurt/Leipzig 1773.

- Johann Jacob von Moser, *Von der Teutschen Crays-Verfassung nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichsherkommen, wie auch denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung*, Frankfurt/Leipzig, 1773.
- Johann Jacob von Moser, *Zusätze zu seinem teutschen Staatsrecht*, Bd. 3, Frankfurt/Leipzig 1782.
- Blaise Pascal, *Pensées*, Paris: Gallimard 1977.
- Samuel Pufendorf [Severini de Monzambano], *De Statu Imperii germanici ad Laelium fratrem, dominum Trezolani, liber unus*, Genf: apud P. Columesium 1667.
- Carl Heinrich Pinther, *Topographie von Schönburg*, Halle 1802.
- Karl Heinrich von Römer, *Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, und der dabey befindlichen Lande...*, Halle: J. J. Curts Wittwe 1787–1792.
- Jean-Jacques Rousseau, *Les Confessions*, Paris: Gallimard, 1973 (Jean-Jacques Rousseau, *Bekenntnisse*. Unverkürzt aus dem Französischen übertragen von Ernst Hardt, Berlin: Wiegandt & Grieben 1907, S. 212–213).
- Friedrich Schiller, *Wilhelm Tell*, Tübingen 1804.
- Johann Friedrich Treiber, *Geschlechts- und Landes-Beschreibung des Durchlauchtigten Hauses Schwarzburg, Sondershäusischer und Rudolstädtischer Linien*, [s. 1.] 1719, Neuaufl. 1756.
- Christian Friedrich Schwan, *Nouveau dictionnaire de la langue allemande et françoise, composé sur les dictionnaires de M. Adelung et de l'Académie françoise, enrichi des termes propres des sciences et des arts...*, Mannheim 1782–1784.
- Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden*, Leipzig 1731–1754. URL: <<http://www.zedler-lexikon.de>> (zuletzt abgerufen am 21.10.2025).
- Christian Jacob von Zwierlein, *Unterthänigste Supplication und Bitte, Pro clementissime decernendo mandato poenali S.C. vltiori de non gravando subditos vltra collectas imperii iniustis et mere arbitrariis exactionibus [...] in Sachen derer gesammten gräflich-Schönburgischen steuerbeschokten Unterthanen in denen königlich böhmischen Reichs-Afterlehnhererschaften Wider Die gesammten Herren Grafen von Schönburg, Exhib. Den 10. Jul. 1778*.

Sekundärliteratur

- Maurice Agulhon, »Présentation«, in: *La politisation des campagnes au xix^e siècle: France, Italie, Espagne, Portugal, actes du colloque EFR, février 1997*, Rom/Paris: École française de Rome/De Boccard 2000, S. 1–9.
- Gadi Algazi, *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter: Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch*, Frankfurt/New York: Campus 1992.
- Gadi Algazi, »Lords ask, Peasants answer: Making Traditions in Late Medieval Village Assemblies«, in: Gerald Sider/Gavin Smith (Hg.), *Between History and Histories: The Making of Silences and Commemorations*, Toronto: Toronto University Press 1997, S. 199–229.

- Gadi Algazi, »Konkrete Ordnung« und Sprache der Zeit«, in: Peter Schöttler (Hg.), *Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft 1918–1945*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1997, S. 166–203.
- Gadi Algazi, »Feigned Reciprocities. Lords, Peasants, and the Afterlife of Late Medieval Social Strategies«, in: Gadi Algazi/Valentin Groebner/Bernhard Jussen (Hg.), *Negotiating the Gift: Premodern Figurations of Exchange*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 99–127.
- Heinz Angermeier, »Die Reichskriegsverfassung in der Politik der Jahre 1679–1681«, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 82, 1965, S. 190–222.
- Karl Otmar von Aretin, *Das Alte Reich, 1648–1806. Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684)*, Stuttgart: Klett-Cotta 1993.
- Karl Otmar von Aretin, *Das Alte Reich, 1648–1806. Kaisertradition und österreichische Großmachtspolitik (1684–1745)*, Stuttgart: Klett-Cotta 1997.
- Karl Otmar von Aretin, *Das Alte Reich, 1648–1806. Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806)*, Stuttgart: Klett-Cotta 1997.
- Karl Otmar von Aretin/Karl Härter (Hg.), *Revolution und konservatives Beharren. Das Alte Reich und die französische Revolution*, Mainz: Philipp von Zabern 1990.
- Ronald Asch/Dagmar Freist (Hg.), *Staatsbildung als kultureller Prozeß. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2005.
- Matthias Bähr, *Die Sprache der Zeugen. Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht (1693–1806)*, Konstanz/München: UVK 2012.
- Keith Michael Baker (Hg.), *The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture*, 1, *The Political Culture of the Old Regime*, Oxford/New York: Pergamon Press 1987.
- Anette Baumann, *Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse: eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert*, Köln/Wien: Böhlau 2001.
- Anette Baumann (Hg.), *Gedruckte Relationen und Voten des Reichskammergerichts vom 16. bis 18. Jahrhundert. Ein Findbuch*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2004.
- Anette Baumann, *Advokaten und Prokuratoren: Anwälte am Reichskammergericht, 1690–1806*, Köln: Böhlau 2006.
- Gérard Béaur/Christophe Duhamelle/Reiner Prass/Jürgen Schlumbohm (Hg.), *Les sociétés rurales en Allemagne et en France, xviii^e–xix^e siècles*, Rennes: Presses universitaires de Rennes 2004.
- Pierre-Yves Beaurepaire, *Le mythe de l'Europe française au xviii^e siècle. Diplomatie, culture et sociabilité au temps des Lumières*, Paris: Autrement 2007.
- Katia Béguin, *Financer la guerre au xvii^e siècle: la dette publique et les rentiers de l'absolutisme*, Seyssel: Champ Vallon 2012.
- Wilhelm Behrendts, *Reformbestrebungen in Kursachsen im Zeitalter der Französischen Revolution. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde*, Leipzig: Quelle & Meyer 1914.
- Lars Behrisch, »Politische Zahlen«. Statistik und die Rationalisierung der Herrschaft im späten Ancien Régime«, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31, 2004, S. 551–577.

- Lars Behrisch (Hg.), *Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert*, Frankfurt a.M.: Campus 2006.
- Lars Behrisch, »Vermessen, Zählen, Berechnen des Raums im 18. Jahrhundert«, in: Lars Behrisch (Hg.) *Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert*, Frankfurt a.M.: Campus 2006, S. 7–25.
- William Beik, »État et société en France au xvii^e siècle. La taille en Languedoc et la question de la redistribution sociale«, in: *Annales. Économies, sociétés, civilisations* 39/6, 1984, S. 1270–1298.
- William Beik, »La participation politique du menu peuple dans la France moderne«, in: *Pouvoirs, contestations et comportements dans l'Europemoderne. Mélanges en l'honneur du professeur Yves-Marie Bercé*, Paris: Presses de l'université Paris-Sorbonne 2005, S. 43–61.
- William Beik, »The Violence of the French Crowd, from the Charivari to the Revolution«, in: *Past & Present* 197, 2007, S. 75–110.
- Georg von Below, *Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriss der deutschen Verfassungsgeschichte*, Leipzig: Quelle und Mayer 1914.
- Yves-Marie Bercé, *Histoire des croquants. Étude des soulèvements populaires au xvii^e siècle dans le sud-ouest de la France*, Genf: Droz 1974.
- Yves-Marie Bercé, *Fête et révolte: des mentalités populaires du xvi^e au xviii^e siècle*, Paris: Hachette 1976.
- Yves-Marie Bercé, *Croquants et nu-pieds. Les soulèvements paysans en France du xvi^e au xix^e siècle*, Paris: Gallimard/Julliard 1991.
- Pierre Bernoux/Jean-Michel Servet (Hg.), *La construction sociale de la confiance*, Paris: Montchrestien 1996.
- Karlheinz Blaschke, »Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassung«, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 82, 1965, S. 223–287.
- Karlheinz Blaschke, *Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution*, Weimar: Böhlau 1967.
- Karlheinz Blaschke, »Das kursächsische Appellationsgericht 1559–1835 und sein Archiv«, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 84, 1967, S. 329–354.
- Karlheinz Blaschke, »Ereignisse des Bauernkrieges 1525 in Sachsen. Der sächsische Bauernaufstand 1790«, in: *Abhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig* 67/4, 1978, S. 5–14.
- Karlheinz Blaschke, »Dorfgemeinde und Stadtgemeinde in Sachsen zwischen 1300 und 1800«, in: Peter Blickle (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa*, München: Oldenbourg 1991, S. 120–143.
- Karlheinz Blaschke, »Der Obersächsische Reichskreis«, in: Peter-Klaus Hartmann (Hg.), *Regionen in der frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit. Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung*, Beiheft der Zeitschrift für historische Forschung 17, Berlin: Duncker & Humblot, 1994, S. 127–144.
- Peter Blickle/Peter Bierbrauer/Renate Blickle/Claudia Ulbrich (Hg.), *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München: Beck 1980.
- Peter Blickle, *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*, München: Beck 1973.

- Peter Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft, 1300–1800*, München: Oldenbourg 1988.
- Peter Blickle, *Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes*, Stuttgart/New York: Fischer 1989.
- Peter Blickle (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa*, München: Oldenbourg 1991.
- Peter Blickle (Hg.), *Résistance, représentation et communauté*, Paris: PUF 1998.
- Peter Blickle (Hg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa*, München: Oldenbourg 1998.
- Marc Bloch, »Un tempérament: Georg von Below«, in: *Annales d'histoire économique et sociale* 3/12, 1931, S. 553–559.
- Wim Blockmans/André Holenstein/Jon Mathieu (Hg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900*, Farnham: Ashgate 2009.
- Loïc Blondiaux, »Démocratie délibérative vs démocratie agonistique? Le statut du conflit dans les théories et les pratiques de participation contemporaines«, in: *Raisons politiques* 30/2, 2008, S. 131–147.
- Luc Boltanski, »Pourquoi se révolte-t-on? Pourquoi ne se révolte-t-on pas?«, in: *Contre-temps* 15, 2012.
- Karl Bosl, *Die Geschichte der Repräsentation in Bayern: Landesständische Bewegung, Verfassung, Landesausschuss und altständische Gesellschaft*, München: Beck 1974.
- Karl Bosl, »Schutz und Schirm, Rat und Hilfe als Voraussetzung von Steuer, Abgabe und Dienst im Mittelalter«, in: Eckart Schremmer (Hg.), *Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart: Referate der 15. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. bis 17. April 1993 in Bamberg*, Stuttgart: Franz Steiner, 1994, S. 43–51.
- Pierre Bourdieu, »Espace social et genèse des ›classes‹«, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 52–53, juin 1984, S. 3–14.
- Pierre Bourdieu, *Choses dites. Le sens commun*, Paris: Éditions de Minuit 1987.
- Pierre Bourdieu, *Raisons pratiques. Sur la théorie de l'action*, Paris: Seuil 1994.
- Pierre Bourdieu, *La domination masculine*, Paris: Seuil 1998.
- Pierre Bourdieu, *Méditations pascaliennes*, Paris: Seuil 2003.
- Pierre Bourdieu, *Sur l'État. Cours au Collège de France, 1989–1992*, Paris: Seuil 2012.
- Laurent Bourquin/Philippe Hamon (Hg.), *La politisation. Conflits et construction du politique depuis le Moyen Âge*, Rennes: Presses universitaires de Rennes 2010.
- Artur Brabant, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation im Kampf mit Friedrich dem Großen*, Berlin: Verlag von Gebrüder Paetel 1904 und 1911, 2 Bde.
- Stefan Brakensiek/Corinna von Bredow/Birgit Näther (Hg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*, Berlin: Duncker & Humblot 2014.
- Stefan Brakensiek/Heide Wunder (Hg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2005.
- Stefan Brakensiek, *Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten. 1750–1830*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1999.
- Stefan Brakensiek, »Lokale Amtsträger in deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität«, in: Ronald Asch/Dagmar Freist (Hg.), *Staatsbildung als kultureller Prozeß*.

- Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2005, S. 49–67.
- Stefan Brakensiek, »Peut-on parler d'absolutisme dans l'Allemagne moderne? Une domination désireuse d'être acceptée (Akzeptanzorientierte Herrschaft)«, in: *Bulletin d'information de la Mission historique française en Allemagne* 42, 2006, S. 249–263.
- Stefan Brakensiek, »Communication between Authorities and Subjects in Bohemia, Hungary and the Holy German Empire, 1650: A Comparison of three Case Studies«, in: Wim Blockmans/André Holenstein/Jon Mathieu (Hg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900*, Farnham: Ashgate 2009, S. 149–162.
- Stefan Brakensiek, »Herrschaftsvermittlung als kultureller Austausch. Eine Einführung«, in: Michael North (Hg.), *Kultureller Austausch in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2009, S. 163–173.
- Sonia Branca-Rosoff, »Sociolinguistique historique et analyse du discours du côté de l'histoire: un chantier commun?«, in: *Langage et société* 121–122/3, 2007, S. 163–176.
- Falk Bretschneider/Guillaume Garner, »Le Saint-Empire au prisme des historiographies allemande et française: introduction au dossier thématique«, in: *Trivium. Revue franco-allemande de sciences humaines et sociales/Deutsch-französische Zeitschrift für Geistes- und Sozialwissenschaften* 14, 2013, URL: <<https://doi.org/10.4000/trivium.4517>> (zuletzt abgerufen am 21.10.2025).
- Falk Bretschneider/Christophe Duhamelle, »Fraktalität. Raumgeschichte und soziales Handeln im Alten Reich«, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 43/4, 2016, S. 703–746.
- Roger Brunet/Robert Ferras/Hervé Théry, *Les mots de la géographie. Dictionnaire critique*, Paris: La Documentation française 2009.
- Otto Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter*, Wien/Brünn/Leipzig/Prag: M. Rohrer 1939.
- Neithard Bulst, »Impôt et finances publiques en Allemagne au xv^e siècle«, in: Jean-Philippe Genet (Hg.), *L'État moderne: genèse, bilan et perspectives, actes du colloque tenu au CNRS à Paris les 19–20 septembre 1989*, Paris: Éditions du CNRS 1990, S. 65–77.
- Tobias Busch, *Herrschen durch Delegation. Reichsgräfliche Herrschaft zu Ende des 17. und im 18. Jahrhundert am Beispiel der Reichsgrafschaft Solms-Rödelheim*, Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 156, Darmstadt: Hessische Historische Kommission Darmstadt 2008.
- Caroline Castiglione, *Patrons and Adversaries. Nobles and Villagers in Italian Politics, 1640–1760*, Oxford: Oxford University Press 2005.
- Caroline Castiglione, »The Politics of Mercy: Village Petitions and an Noblewoman's Justice in the Roman Countryside in the Eighteenth Century«, in: Wim Blockmans/André Holenstein/Jon Mathieu (Hg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900*, Farnham: Ashgate, 2009, S. 79–90.
- Markus Cerman/Robert Luft (Hg.), *Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im »Alten Reich«, sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit*, München: Oldenbourg 2005.
- Markus Cerman/Hermann Zeithofler (Hg.), *Soziale Strukturen in Böhmen, ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und Gesellschaft in Gutsherrschaften, 16.–19. Jahrhundert*, München: Oldenbourg 2002.

- Simona Cerrutti, »Travail, mobilité et légitimité: suppliques au roi dans une société d'Ancien Régime (Turin, xviii^e siècle)«, in: *Annales. Histoire, sciences sociales* 65/3, 2010, S. 571–611.
- Simona Cerrutti, »Who is below? E. P. Thompson, historien des sociétés modernes: une relecture«, in: *Annales. Histoire, sciences sociales* 70/4, 2016, S. 931–956.
- Roger Chartier, »Culture populaire et culture politique d'Ancien Régime: quelques réflexions«, in: Keith Michael Baker (Hg.), *The French Revolution and the Creation of Modern Political Culture*, 1, *The Political Culture of the Old Regime*, Oxford/New York: Pergamon Press 1987, S. 243–258.
- Roger Chartier, *Les origines culturelles de la Révolution française*, Paris: Seuil 2000.
- Francis Chateauraynaud, »Des disputes ordinaires à la violence politique. L'analyse des controverses et la sociologie des conflits«, in: Laurent Bourquin/Philippe Hamon (Hg.), *La politisation. Conflits et construction du politique depuis le Moyen Âge*, Rennes: Presses universitaires de Rennes 2010, S. 91–108.
- Noam Chomsky/Michel Foucault, *De la nature humaine: justice contre pouvoir*, Paris: L'Herne (Carnets) 2006.
- Déborah Cohen, *La nature du peuple: les formes de l'imaginaire social (xviii^e–xxi^e siècles)*, Seyssel: Champ Vallon 2014.
- James B. Collins, *Fiscal Limits of Absolutism: Direct Taxation in Early Seventeenth-Century France*, Berkeley: University of California Press 1988.
- Alain Corbin, »L'histoire de la violence dans les campagnes françaises«, in: *Ethnologie française* 21/3, 1991, S. 224–236.
- Alain Corbin, »La violence rurale dans la France du xix^e siècle et son dépérissement: l'évolution de l'interprétation politique«, in: *Cultures et Conflits* 9–10, 1993, S. 61–73.
- Alain Corbin, »Recherche historique et imaginaire politique, à propos des campagnes françaises au xix^e siècle«, in: *La politisation des campagnes au xix^e siècle: France, Italie, Espagne, Portugal, actes du colloque de l'École française de Rome, février 1997*, Rom/Paris: École française de Rome/De Boccard 2000, S. 47–55.
- Fanny Cosandey/Robert Descimon (Hg.), *L'absolutisme en France: histoire et historiographie*, Paris: Seuil 2002.
- Fanny Cosandey, »L'absolutisme, un concept irremplacé«, in: Lothar Schilling (Hg.), *Absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande*, München: Oldenbourg 2008, S. 33–50.
- Vinzenz Czech, *Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der Frühen Neuzeit*, Berlin: Lukas Verlag 2003.
- Martin Daunt, *Trusting Leviathan. The Politics of Taxation in Britain, 1799–1914*, Cambridge: Cambridge University Press 2001.
- Nicolas Delalande/Alexis Spire, *Histoire sociale de l'impôt*, Paris: La Découverte 2010.
- Nicolas Delalande, *Les batailles de l'impôt. Consentement et résistances de 1789 à nos jours*, Paris: Seuil 2011.
- Markus A. Denzel, »Zahlungsverkehr auf den Leipziger Messen vom 17. bis zum 19. Jahrhundert«, in: Hartmut Zwahr/Thomas Topfstedt/Günter Bentele (Hg.), *Leipzigs Messen 1497–1997. Gestaltwandel – Umbrüche – Neubeginn*, 1, 1497–1914, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1999, S. 149–165.
- Daniel Dessert, *Argent, pouvoir et société au Grand Siècle*, Paris: Fayard 1984.

- Bernhard Diestelkamp (Hg.), *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte, Stand der Forschung, Forschungsperspektiven*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1990.
- Bernhard Diestelkamp (Hg.), *Die politische Funktion des Reichskammergerichts*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1993.
- Bernhard Diestelkamp, *Rechtsfälle aus dem Alten Reich: Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht*, München: Beck 1995.
- Bernhard Diestelkamp, *Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich*, Frankfurt a.M.: Klostermann 1999.
- Alexander Dietz, *Frankfurter Handelsgeschichte*, Frankfurt a.M. 1925, 4 Bde.
- Michel Dobry, »Légitimité et calcul rationnel. Remarques sur quelques complications de la sociologie de Max Weber«, in: Pierre Favre/Jack E. S. Hayward/Yves Schemeil (Hg.), *Être gouverné: études en l'honneur de Jean Leca*, Paris: Presses de sciences Po 2003, S. 127–147.
- Michel Dobry, *Sociologie des crises politiques*, Paris: Presses de la Fondation nationale des sciences politiques 2009.
- Winfried Dotzauer, *Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reichs und ihr Eigenleben (1500–1806)*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1989.
- Heinz Duchhardt, *Altes Reich und europäische Staatenwelt, 1648–1806*, München: Oldenbourg 1990.
- Christophe Duhamelle, *L'héritage collectif. La noblesse d'Église rhénane, xvii^e–xviii^e siècles*, Paris: Editions de l'EHESS 1998.
- Christophe Duhamelle, *La frontière au village. Une identité catholique allemande au temps des Lumières*, Paris: Éditions de l'EHESS 2010.
- Emile Durkheim, »Remarques sur la méthode en sociologie«, in: *Éléments d'une théorie sociale*, hg. v. V. Karady, Paris: Éditions de Minuit 1975, S. S. 58–63.
- Hans Eberhardt, *Die Geschichte der Behördenorganisation in Schwarzburg-Sondershausen*, Jena: Fischer 1943.
- Hans Eberhardt, »Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse der Dorfbewohner des Amtes Königsee in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts«, in: *Rudolstädter Heimathefte* 2, 1956, S. 188–196.
- Hans Eberhardt, »Zur Bevölkerungsentwicklung schwarzburgischer Städte vom 15.–19. Jahrhundert, in *Weite Welt und breites Leben*«, in: *Festschrift K. Bulling* 1966, S. 149–178.
- Friedrich Edelmayer/Maximilian Lanzinner/Peter Rauscher (Hg.), *Finanzen und Herrschaft: Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert*, Wien/München: Oldenbourg 2003.
- Norbert Elias, *Was ist Soziologie?*, München: Juventa, 1970.
- Norbert Elias, *La dynamique de l'Occident*, Paris: Calmann-Lévy 1975.
- Norbert Elias, *Die höfische Gesellschaft*, Darmstadt: Luchterhand 1975.
- Norbert Elias, *La société des individus*, Paris: Fayard, 1991.
- Birgit Emich, *Territoriale Integration in der Frühen Neuzeit: Ferrara und der Kirchenstaat*, Köln: Böhlau 2005.
- Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter (Hg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, Köln: Böhlau 2003.

- Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Wolfgang Stammeler, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin: E. Schmidt 1964–1998, 5 Bde.
- Christian Espig, »Landständische Entwicklungen in den Reußischen Territorien«, in: *Landstände in Thüringen. Vorparlamentarische Strukturen und politische Kultur im Alten Reich*, Weimar: Wartburg Verlag 2008, S. 263–283.
- Arlette Farge, *La vie fragile. Violence, pouvoirs et solidarités à Paris au xviii^e siècle*, Paris: Seuil 1992.
- Martin Fimpel, *Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648–1806)*, Tübingen: Bibliotheca academica (Frühneuzeit-Forschungen, 6) 2000.
- Antoine Follain/Gilbert Languier, »La taille et ses équivalents de la fin du Moyen Âge au xvii^e siècle: programme de recherche l'impôt au village, fragile fondement de l'État (dit) moderne«, in: *Études et documents* XII, 2003, S. 379–399.
- Antoine Follain/Gilbert Languier (Hg.), *L'impôt des campagnes. Fragile fondement de l'Etat dit moderne (xv^e-xviii^e siècle), colloque tenu à Bercy les 2 et 3 décembre 2002*, Paris: Comité pour l'histoire économique et financière de la France 2005.
- Antoine Follain, »Les paysans, la terre et l'impôt à Camembert au xvii^e siècle: un système fiscal bloqué?«, in: *Enquêtes rurales* 6, 1999, S. 39–82.
- Antoine Follain (Hg.), *L'argent des villages, comptabilités communales et paroissiales, fiscalité locale du xiii^e au xviii^e siècle, actes du colloque d'Angers (30–31 octobre 1998)*, Rennes: Association d'histoire des sociétés rurales (Bibliothèque d'histoire rurale, 4) 2000.
- Michel Foucault, *Surveiller et punir*, Paris, Gallimard, 1975 (Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Aus dem Französischen übersetzt von Walter Seitter, Frankfurt a.M.: Suhrkamp²⁰2024).
- Michel Foucault, »La vie des hommes infâmes«, in: *Cahiers du chemin* 29, janvier 1977, S. 12–29.
- Michel Foucault, *Dits et écrits. 1954–1988*, Paris: Gallimard 1994, 4 Bde.
- Michel Foucault, *Il faut défendre la société. Cours au Collège de France (1975–1976)*, Paris: Gallimard/Seuil 1997.
- Nancy Fraser/Muriel Valenta, »Repenser la sphère publique: une contribution à la critique de la démocratie telle qu'elle existe réellement«, in: *Hermès* 31/3, 2001, S. 125–156.
- Susanne Friedrich, *Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem des Immerwährenden Reichstags um 1700*, Berlin: Akademie Verlag 2007.
- Ralf-Peter Fuchs/Winfried Schulze (Hg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit*, Münster: LIT 2002.
- Helmut Gabel, *Widerstand und Kooperation. Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien (1648–1794)*, Tübingen: Bibliotheca academica 1995.
- Claire Gantet, *La paix de Westphalie, 1648: une histoire sociale, xvi^e-xviii^e siècles*, Paris: Belin 2001.
- Guillaume Garner, »Territoire et espace dans la théorie économique en Allemagne, 1750–1820«, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 48/2, 2001, S. 25–50.
- Guillaume Garner, *État, économie, territoire en Allemagne: l'espace dans le caméralisme et l'économie politique, 1740–1820*, Paris: Éditions de l'EHESS 2005.

- Jean-Pierre Genet, *L'État moderne: genèse, bilan et perspectives, actes du colloque tenu au CNRS à Paris les 19–20 septembre 1989*, Paris: Éditions du CNRS 1990.
- Jean-Pierre Genet, »À propos de Pierre Bourdieu et de la genèse de l'État moderne«, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 201–202/1, 2014, S. 98–105.
- Bernhard Gentsch, »Die Ursachen für die Verschärfung des Widerspruchs zwischen den Feudalherren und ihren ländlichen Untertanen im westlichen Sachsen im 17. Jahrhundert«, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 6, 1982, S. 371–396.
- Alain Guéry, »Le roi dépensier. Le don, la contrainte et l'origine du système financier de la monarchie française d'Ancien Régime«, in: *Annales. Économies, sociétés, civilisations* 39/6, 1984, S. 1241–1269.
- Alain Guéry, »État, classification sociale et compromis sous Louis XIV: la capitation de 1695«, in: *Annales. Économies, sociétés, civilisations* 41/5, 1986, S. 1041–1060.
- Karl Härter, »Der Reichstag im Revolutionsjahr 1789«, in: Karl Otmar von Aretin, Karl Härter (Hg.), *Revolution und konservatives Beharren. Das Alte Reich und die französische Revolution*, Mainz: Philipp von Zabern 1990, S. 155–174.
- Karl Härter, *Reichstag und Revolution, 1789–1806. Die Auseinandersetzung des immerwährenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der französischen Revolution auf das Alte Reich*, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1992.
- Peter-Klaus Hartmann, *Das Steuersystem der europäischen Staaten am Ende des Ancien Régime. Eine offizielle französische Enquete (1763–1768). Dokumente, Analyse und Auswertung. England und die Staaten Nord- und Mitteleuropas*, München: Beihefte der Francia 1979.
- Peter-Klaus Hartmann, *Regionen in der frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit. Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung*, Beiheft der Zeitschrift für historische Forschung 17, Berlin: Duncker & Humblot 1994.
- Peter-Klaus Hartmann, *Der bayerische Reichskreis, 1500 bis 1803: Struktur, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches*, Berlin: Duncker & Humblot 1997.
- Peter-Klaus Hartmann, »Rolle, Funktion und Bedeutung der Reichskreise im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation«, in: Wolfgang Wüst (Hg.), *Reichskreis und Territorium. Die Herrschaft über die Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise*, Stuttgart: Thorbecke 2000, S. 27–37.
- Éric Hassler, *La cour de Vienne, 1680–1740: service de l'empereur et stratégies spatiales des élites nobiliaires dans la monarchie des Habsbourg*, Strasbourg: Presses universitaires de Strasbourg 2013.
- Hans Herz, *Ständische Land- und Ausschußtage in Schwarzburg-Rudolstadt 16.–18. Jahrhundert*, Jena: Wartburg Verlag 1995.
- Hans Herz, *Land- und Ausschußtage in Schwarzburg-Rudolstadt 1531–1736: Quellenpublikation*, Jena: Fischer 1997.
- Hans Herz, *Regierende Fürsten und Landesregierungen in Thüringen, 1485–1952*, Erfurt: LZT 1999.
- Ulrich Hess, *Geschichte der Staatsbehörden in Schwarzburg-Rudolstadt*, Jena: Fischer 1994.

- Pavel Himl, *Die »armen Leuten« und die Macht: die Untertanen der südböhmischen Herrschaft Krumau im Spannungsfeld zwischen Gemeinde, Obrigkeit und Kirche (1680–1781)*, Stuttgart: Lucius & Lucius 2003.
- Philipp T. Hoffman/Kathryn Norberg (Hg.), *Fiscal Crises, Liberty and Representative Government, 1450–1789*, Stanford: Stanford University Press 1994.
- Michaela Hohkamp, *Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998.
- Michaela Hohkamp, »Grausamkeit blutet, Gerechtigkeit zwackt. Überlegungen zu Grenzziehung zwischen legitimer und nicht-legitimer Gewalt«, in: Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter (Hg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, Köln: Böhlau 2003, S. 59–79.
- André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart: Fischer, 1991.
- André Holenstein, *Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg, Enzyklopädie deutscher Geschichte*, Bd. 38, München: Oldenbourg 1996.
- André Holenstein, »Gute Policey« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach), Tübingen: Bibliotheca academica 2003, 2 Bde.
- André Holenstein, »Klagen, anzeigen und supplizieren. Kommunikative Praktiken und Konfliktlösungsverfahren in der Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert«, in: Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter (Hg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, Köln: Böhlau 2003, S. 335–369.
- André Holenstein, »Kommunikatives Handeln im Umgang mit Policeyordnungen. Die Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert«, in: Ronald Asch/Dagmar Freist (Hg.), *Staatsbildung als kultureller Prozeß. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2005, S. 191–208.
- Carl Horst, »Genossenschaft und Herrschaftsverdichtung – zur politischen Kultur von Adelseinungen im Alten Reich«, in: Ronald Asch/Dagmar Freist (Hg.), *Staatsbildung als kultureller Prozeß. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2005, S. 405–427.
- J. Hottenroth, »Bauernunruhen in den Schönburgischen Lehnsherrschaften, 1652–1665 und 1672–1680«, in: *Die Heimat* 6, 1939.
- Sigrid Jahns, *Das Kammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2003.
- Katrin Keller, *Kleinstädte in Kursachsen*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2001.
- Friedrich Lammert, *Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen. Entwicklung einer deutschen Territorialverfassung in kulturgeschichtlichem und staatsrechtlichem Zusammenhang*, Bonn/Leipzig: Kurt Schroeder 1920.
- Maximilian Lanzinner, »Der Gemeine Pfennig, eine richtungweisende Steuerform? Zur Entwicklung des Reichssteuersystems 1422 bis 1608«, in: Friedrich Edelmayer/Maximilian Lanzinner/Peter Rauscher (Hg.), *Finanzen und Herrschaft: Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert*, Wien/München: Oldenbourg 2003, S. 261–318.
- David Herbert Lawrence, *The First and Second Lady Chatterley*, hg.v. Christa Jansohn/Dieter Mehl, Cambridge: Cambridge University Press 1999.

- Christine Lebeau, »La conversion de Karl von Zinzendorf: affaire d'État ou affaire de famille?«, in: *Revue de synthèse* 3/4, 1993, S. 473–495.
- Christine Lebeau, »Beispiel eines Kulturtransfers zwischen Frankreich und Sachsen: die neue Regierungskunst in Sachsen zur Zeit des Retablissemments (1762–1768)«, in: Michel Espagne/Mathias Middell (Hg.), *Von der Elbe bis an die Seine. Kulturtransfer zwischen Sachsen und Frankreich im 18. und 19. Jahrhundert*, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 1993, S. 124–139.
- Christine Lebeau, *Aristocrates et grands commis à la cour de Vienne, 1748–1791. Le modèle français*, Paris: Éditions du CNRS 1996.
- Christine Lebeau, *L'espace du Saint-Empire du Moyen Âge à l'époque moderne*, Strasbourg: Presses universitaires de Strasbourg 2004.
- Christine Lebeau, »Vom Raum der Verwaltung zum Raum des Gelehrten: Il Governo della Toscana sotto il Regno di Sua Maestà il Re Leopold II«, in: Lars Behrisch (Hg.), *Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert*, Frankfurt a.M.: Campus 2006, S. 131–149.
- Christine Lebeau, »Échanger des modèles dans la République des administrateurs au xviii^e siècle: des cadastres italiens au cadastre joséphiste«, in: Mireille Touzery (Hg.), *De l'estime au cadastre en Europe. L'époque moderne, colloque des 4–5 décembre 2003*, Paris: Comité pour l'histoire économique et financière de la France 2007, S. 247–263.
- Christine Lebeau, »Chiffres privés, chiffres politiques: l'inconcevable publication des Bilans de Pietro Verri (État de Milan, deuxième moitié du xviii^e siècle)«, in: Dominique Margairaz (Hg.), *L'information économique. Production et circulation*, Paris, Comité pour l'histoire économique et financière de la France 2008, S. 201–225.
- Christine Lebeau, »Quel gouvernement pour quel empire? Du Saint-Empire à l'empire d'Autriche«, in: *Monde(s)* 2, 2012, S. 151–166.
- Christine Lebeau, »Réformer l'impôt dans la monarchie des Habsbourg (1748–1791). Peut-on parler d'un modèle catholique?«, in: Massimo Carlo Giannini (Hg.), *Fiscalità e religione nell'Europa cattolica: idee, linguaggi e pratiche (secoli XIV–XIX)*, Rom: Viella 2015, S. 307–321.
- Guy Lemarchand, *Paysans et seigneurs en Europe. Une histoire comparée xvi^e–xix^e siècle*, Rennes: Presses universitaires de Rennes 2011.
- Giovanni Levi, *Le pouvoir au village. Histoire d'un exorciste dans le Piémont du xvii^e siècle*, Paris: Gallimard 1989.
- Antoine Lilti, *Le monde des salons. Sociabilité et mondanité à Paris au xviii^e siècle*, Paris: Fayard 2005.
- Thomas Lindenberger/Alf Lüdtke (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1995.
- Karl Linnebach, »Reichskriegsverfassung und Reichsarmee von 1648 bis 1806«, in: Karl Linnebach, *Deutsche Heeresgeschichte*, Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt 1935, S. 103–113.
- Maren Lorenz, *Das Rad der Gewalt. Militär- und Zivilbevölkerung in Norddeutschland nach dem dreissigjährigen Krieg (1650–1700)*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2007.
- David M. Luebke, *His Majesty's Rebels: Communities, Factions and Rural Revolt in the Black Forest, 1725–1745*, Ithaca: Cornell University Press 1997.
- Friedrich Lütge, *Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung*, Stuttgart: Fischer 1957.

- Antoni Maczak (Hg.), *Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit*, München: Oldenbourg 1988.
- Dominique Margairaz/Philippe Minard, »Marché des subsistances et économie morale: ce que ›taxer‹ veut dire«, in: *Annales historiques de la Révolution française* 352, April–Juni 2008, S. 53–99.
- Isaac William Martin/Ajay K. Mehrotra/Monica Prasad (Hg.), *The New Fiscal Sociology. Taxation in Comparative and Historical Perspective*, Cambridge: Cambridge University Press 2009.
- Petr Mat'a/Thomas Winkelbauer (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas*, Stuttgart: Franz Steiner 2006.
- Petr Mat'a, »Wer sind die Landstände?«, in: Gerhard Ammerer/William Godsey/Martin Scheutz/Peter Urbanitsch/Alfred Stefan Weiss (Hg.), *Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie in der Neuzeit*, Wien/München: Oldenbourg 2007, S. 68–89.
- Eduard Maur, »Der Staat und die lokalen Grundobrigkeiten. Das Beispiel Böhmen und Mähren«, in: Petr Mat'a/Thomas Winkelbauer (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas*, Stuttgart: Franz Steiner 2006, S. 443–452.
- Ulrich Meier/Klaus Schreiner, »Regimen civitatis. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften«, in: Ulrich Meier/Klaus Schreiner, *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Bürgertum 7, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1994 S. 9–34.
- Peter Moraw, »Der ›Gemeine Pfenning‹. Neue Steuern und die Einheit des Reichs im 15. und 16. Jahrhundert«, in: Uwe Schultz (Hg.), »Mit dem Zehnten fing es an«. *Eine Kulturgeschichte der Steuer*, München: Beck 1986, S. 130–142.
- Joseph Morsel, »Quand faire dire, c'est dire. Le seigneur, le village et la Weisung en Franconie du xiii^e au xv^e siècle«, in: Claire Boudreau/Kouky Fianu/Claude Gauvard/Michel Hébert (Hg.), *Information et société en Occident à la fin du Moyen Âge. Actes du colloque international tenu à l'université du Québec à Montréal et à l'université d'Ottawa (9–11 mai 2002)*, Paris: Publications de la Sorbonne 2004, S. 309–326.
- Joseph Morsel, »Appropriation communautaire du territoire, ou appropriation territoriale de la communauté?«, in: *Hypothèses 2005*, Paris: Publications de la Sorbonne 2006, S. 89–104.
- Roland Mousnier, *Fureurs paysannes. Les paysans dans les révoltes du xvii^e siècle (France, Russie, Chine)*, Paris: Calmann-Lévy 1968.
- Andreas Müller, *Der Regensburger Reichstag von 1653/54. Eine Studie zur Entwicklung des Alten Reiches nach dem Westfälischen Frieden*, Frankfurt a.M.: Peter Lang 1992.
- Johannes Müller, »Veränderungen im Reichsmatrikelwesen um die Mitte des 16. Jahrhunderts«, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg* 23, 1896, S. 115–176.
- Johannes Müller, »Über einen auf dem Augsburger Reichstag 1548 aufgekommenen Reichssteuermodus«, in: *Blätter für das bayerische Realschulwesen*, Neue Folge 6, 1898, S. 278–285.
- Johannes Müller, »Die Verdienste Zacharias Geizkoflers um die Beschaffung der Geldmittel für den Türkenkrieg Rudolfs II.«, in: *MIÖG* 21, 1900, S. 251–285.

- Johannes Müller, »Das Steuer- und Finanzwesen des Heiligen Römischen Reiches im XVI. Jahrhundert«, in: *Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur* 5, 1902, S. 652–678.
- Johannes Müller, *Zacharias Geizkofler 1560–1617, des Heiligen Römischen Reichs Pfennigmeister und oberster Proviantmeister im Königreich Ungarn*, Veröffentlichungen des Wiener Hofkammerarchivs 3, Wien 1938.
- Klaus Müller, »Zur Reichskriegserklärung im 17. und 18. Jahrhundert«, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 90, 1973, S. 246–259.
- Helmut Neuhaus, »Das Problem der militärischen Exekutive in der Spätphase des Alten Reiches«, in: Johannes Kunisch/Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit*, Berlin: Duncker & Humblot 1986, S. 297–346.
- Thomas Nicklas, *Macht oder Recht: frühneuzeitliche Politik im Obersächsischen Reichskreis*, Stuttgart: Franz Steiner 2002.
- Jean Nicolas, *La rébellion française. Mouvements populaires et conscience sociale*, Paris: Seuil 2002.
- Jean-François Noël, »Problèmes terminologiques du droit public et féodal du Saint-Empire au xviii^e siècle«, in: *Aspects de la recherche historique en France et en Allemagne, colloque franco-allemand*, Göttingen 1979, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1981, S. 81–94.
- Alfred Opitz/Percy Stulz, *Volksbewegungen in Kursachsen zur Zeit der französischen Revolution*, Berlin: Rütten & Leoning 1956.
- Claudia Opitz, »Neue Wege in der Sozialgeschichte? Ein kritischer Blick auf Otto Brunners Konzept des ›Ganzen Hauses‹«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 19, 1994, S. 88–98.
- Alfred Pasold, *Geschichte der reußischen Landesteilungen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Einführung der Primogenitur im Jahre 1690*, Neustadt-an-der-Orla: Wagnersche Buchdruckerei 1934.
- Hans Patze/Walter Schlesinger (Hg.), *Geschichte Thüringens*, Bd. V/1–1, mitteldeutsche Forschungen, Köln/Wien: Böhlau 1982.
- Hans Patze/Walter Schlesinger (Hg.), *Geschichte Thüringens*, Bd. V/1–2, mitteldeutsche Forschungen, Köln/Wien: Böhlau 1984.
- Hans Patze, *Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen*, Bd. 1, Köln/Wien: Böhlau 1962.
- Johannes Plietz, *Der sächsisch-reußische Lehnstreit vom Jahre 1742 und die Reichsunmittelbarkeit der Reußen*, Leipzig 1912.
- Volker Press, »Steuern, Kredit und Repräsentation: zum Problem der Ständebildung ohne Adel«, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 2, 1975, S. 59–93.
- Volker Press, »Herrschaft, Landschaft und Gemeiner Mann in Oberdeutschland«, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, neue Folge 123/84, 1975, S. 169–214.
- Volker Press, »Die aufgeschobene Mediatisierung. Finanzkrise der Kleinstaaten und kaiserlichen Stabilisierungspolitik«, in: *Bericht über die 32. Versammlung deutscher Historiker in Hamburg, Beiheft zu Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Stuttgart 1979, S. 139–141.
- Volker Press, »Von den Bauernrevolten des 16. Jahrhunderts zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts: die Untertanenkonflikte in Hohenzollern-Hechingen und

- ihre Lösungen«, in: Hermann Weber (Hg.), *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich*, Wiesbaden: Franz Steiner 1980, S. 85–112.
- Volker Press, »Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich«, in: Antoni Maczak (Hg.), *Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit*, München: Oldenbourg 1988, S. 19–46.
- Volker Press, »Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit«, in: Jürgen Heideking/Gerhard Hufnagel/Franz Knipping (Hg.), *Wege in die Zeitgeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz*, Berlin/New York: Walter de Gruyter 1989, S. 3–29.
- Ermentrude von Ranke, *Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Der Landstreit gegen die fürstliche Willkür vor Reichskammergericht und Reichshofrat, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät... Halle-Wittenberg*, Halle: 1915.
- Peter Rauscher/Andrea Serles/Thomas Winkelbauer, *Das »Blut des Staatskörpers«*. *Forschungen zur Finanzgeschichte der Frühen Neuzeit*, München: Oldenbourg (Beiheft der Historischen Zeitschrift, 56) 2012.
- Peter Rauscher, »Die Reichstürkenhilfen von Ferdinand I. bis zum Beginn des »Langen Türkenkriegs« (1548–1593)«, in: Friedrich Edelmayer/Maximilian Lanzinner/Peter Rauscher (Hg.), *Finanzen und Herrschaft: Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert*, Wien/München: Oldenbourg 2003, S. 45–83.
- Peter Rauscher, *Zwischen Ständen und Gläubigern. Die kaiserlichen Finanzen unter Ferdinand I. und Maximilian II. (1556–1576)*, Wien/München: Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 41, 2004.
- Peter Rauscher, »»Armeesatisfaktionen« und Wahlgeschenke. Ein finanzgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte des Alten Reiches nach dem Westfälischen Frieden«, in: *Historisches Jahrbuch* 129, 2009, S. 231–266.
- Peter Rauscher (Hg.), *Kriegführung und Staatsfinanzen. Die Habsburgermonarchie und das Heilige Römische Reich vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des habsburgischen Kaisertums 1740*, Münster: Aschendorff 2010.
- Peter Rauscher, »Nach den Türkenreichstagen. Der Beitrag des Heiligen Römischen Reichs zur kaiserlichen Kriegführung im 17. und frühen 18. Jahrhundert«, in: Peter Rauscher (Hg.), *Kriegführung und Staatsfinanzen. Die Habsburgermonarchie und das Heilige Römische Reich vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des habsburgischen Kaisertums 1740*, Münster: Aschendorff 2010, S. 433–485.
- Peter Rauscher, »Reichssachen. Die finanziellen Beziehungen zwischen Kaiser und Heiligem Römischen Reich (1600–1740)«, in: Peter Rauscher/Andrea Serles/Thomas Winkelbauer (Hg.), *Das »Blut des Staatskörpers«*. *Forschungen zur Finanzgeschichte der Frühen Neuzeit*, München: Oldenbourg (Beiheft der Historischen Zeitschrift 56), 2012, S. 319–354.
- Wolfgang Reinhard, »Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum: die Entstehung des modernen Staates und das Alte Reich«, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 29, 2002, S. 339–357.
- Wolfgang Reinhard, »Zusammenfassung: Staatsbildung durch Aushandeln?«, in: Ronald Asch/Dagmar Freist (Hg.), *Staatsbildung als kultureller Prozeß. Strukturwandel und*

- Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2005, S. 429–438.
- Rachel Renault, »Crédit, défiance et ›fidélité‹ dans le territoire Reuss (années 1770)«, in: *Hypothèses* 2012, Paris: Publications de la Sorbonne 2013, S. 115–124.
- Rachel Renault, »Seigneurs et sujets face à la mémoire des révoltes dans le territoire Schönburg, xvii^e–xviii^e siècles«, in: Stéphane Haffemayer (Hg.), *L'écriture et la mémoire des révoltes et révolutions*, Caen: Centre de recherches en histoire quantitative (Cahiers du CRHQ 4) 2013, S. 57–71.
- Erwin Riedenauer (Hg.), *Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des Römisch-Deutschen Reiches*, Kallmünz: Lassleben 1994.
- Hilton Root, »Politiques frumentaires et violence collective en Europe au xviii^e siècle«, in: *Annales. Histoire, sciences sociales* 45/1, janvier–février 1990, S. 167–189.
- Theodor Rudel, *Über die Römermonate, Inaugural-Dissertation... zur Erlangung der Doktorwürde*, Halle 1886.
- Rita Sailer, *Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht: Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 1999.
- Martina Schattkowsky/Heinrich Kaak (Hg.), *Herrschaft: Machtentfaltung über adligen und fürstlichen Grundbesitz in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2003.
- Martina Schattkowsky, »Mit den Mitteln des Rechts. Studien zum Konfliktaustrag in einem sächsischen Rittergut«, *Tel-Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte*, 1993, S. 293–312.
- Martina Schattkowsky, »Kursächsischer Landadel in der Frühen Neuzeit. Determinationen adliger Herrschaft am Beispiel des Rittergutes Schleinitz um 1600«, in: Katrin Keller/Josef Matzerath (Hg.), *Geschichte des sächsischen Adels*, Köln: Böhlau 1997, S. 89–106.
- Martina Schattkowsky, »Reichspfennigmeister im Ober- und Niedersächsischen Reichskreis. Zur Kommunikation zwischen Kaiser und Reichsständen um 1600«, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 137, 2001, S. 17–38.
- Martina Schattkowsky, »Adlige Herrschaftsstilen in Kursachsen um 1600. Zur Problematik und Typologisierung«, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 137, 2001, S. 49–67.
- Martina Schattkowsky, »Gemeiner Pfennig«, in: Stephan Wendehorst/Siegrid Westphal (Hg.), *Lesebuch Altes Reich*, München: Oldenbourg 2006, S. 189–198.
- Martina Schattkowsky, *Zwischen Rittergut, Residenz und Reich. Die Lebenswelt des kursächsischen Landadligen Christoph von Loß auf Schleinitz, 1574–1620*, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 2007.
- Ingrid Scheurmann (Hg.), *Frieden durch Recht, das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Katalog zur Ausstellung vom 8. 12. 1994 bis 22. 1. 1995 im Wissenschaftszentrum Bonn und vom 25. 2. 1995 bis 30. 4. 1995 im Historischen Museum Frankfurt/Main*, Mainz: Philipp von Zabern 1994.
- Sébastien Schick, *Des liaisons avantageuses: Ministres, liens de dépendance et diplomatie dans le Saint-Empire romain germanique (1720–1760)*, Paris: Éditions de la Sorbonne 2018.
- Heinz Schilling, *Das Reich und die Deutschen: Höfe und Allianzen, Deutschland 1648–1763*, Berlin: Siedler Verlag 1989.
- Heinz Schilling, »Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches«, in: *Historische Zeitschrift* 272, 2001, S. 377–395.

- Heinz Schilling, »Das Alte Reich – ein teilmodernisiertes System als Ergebnis der partiellen Anpassung an die frühmoderne Staatsbildung in den Territorien und den europäischen Nachbarländern«, in: Matthias Schnettger (Hg.), *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, Mainz: Philipp von Zabern 2002, S. 279–291.
- Lothar Schilling (Hg.), *Absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande*, München: Oldenbourg Verlag 2008.
- Lothar Schilling, »Vom Nutzen und Nachteil eines Mythos«, in: Lothar Schilling (Hg.), *Absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande*, München: Oldenbourg Verlag 2008, S. 13–31.
- Anton Schindling, *Die Anfänge des immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden*, Mainz: Philipp von Zabern 1991.
- Anton Schindling, »Kaiser, Reich und Reichsverfassung 1648–1806. Das neue Bild vom Alten Reich«, in: Olaf Asbach/Klaus Malettke/Sven Externbrink (Hg.), *Altes Reich, Frankreich und Europa. Politische, philosophische und historische Aspekte des französischen Deutschlandbildes im 17. und 18. Jahrhundert*, Berlin: Duncker & Humblot 2001, S. 25–54.
- Walter Schlesinger, *Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg*, Wien/Köln: Böhlau 1954.
- Walter Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchung vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1964.
- Rudolf Schlögl, *Bauern, Krieg und Staat, oberbayerischen Bauernwirtschaft und frühmoderner Staat im 17. Jahrhundert*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1988.
- Jürgen Schlumbohm, »Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23, 1997, S. 647–663.
- Wolfgang Schmale, *Bäuerlicher Widerstand, Gerichte und Rechtsentwicklung in Frankreich. Untersuchungen zu Prozessen zwischen Bauern und Seigneurs vor dem Parlament von Paris (16.–18. Jahrhundert)*, Frankfurt a.M.: Klostermann, 1986.
- Wolfgang Schmale, *Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma*, München: Oldenbourg 1997.
- Peter Schmid, »Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts«, in: Heinz Angermeier (Hg.), *Säkulare Aspekte der Reformationszeit*, München/Wien: Oldenbourg 1983, S. 153–198.
- Peter Schmid, *Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1989.
- Berthold Schmidt, *Genealogie des Gesamt-Hauses Reuss, jüngerer und älterer Linie [...]*, Schleiz: F. Webers Nachfolger 1903.
- Berthold Schmidt, *Geschichte des Reußenlandes. Vorgeschichte und Mittelalter*, Gera: Kanitz 1923.
- Berthold Schmidt, *Geschichte des Reußenlandes von Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn des Weltkrieges*, Gera: Kanitz 1927.
- Georg Schmidt, *Geschichte des Alten Reichs. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit, 1495–1806*, München: Beck 1999.

- Georg Schmidt, »Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation«, in: *Historische Zeitschrift* 273, 2001, S. 371–399.
- Georg Schmidt, »Das frühneuzeitliche Reich – Sonderweg und Modell für Europa oder Staat der Deutschen Nation?«, in: Matthias Schnettger (Hg.), *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, Mainz: Philipp von Zabern, 2002, S. 247–277.
- Hans Ernst Albert Schmidt, *Die Rezesse zwischen Sachsen und Schönburg*, Leipziger juristische Inauguraldissertation, Leipzig: Metzger & Wittig 1910.
- Helmuth Schmidt, *Die sächsischen Bauernunruhen des Jahres 1790. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig*, Leipzig, 1907.
- Matthias Schnettger (Hg.), *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, Mainz: Philipp von Zabern 2002.
- Rudolf Schramm, »Ein Bauernaufstand im Greizer Land 1714/1715«, in: *Jahrbuch des Kreismuseums Hohenleuben-Reichenfels* 4, 1954–1955, S. 5–58.
- Eckart Schremmer (Hg.), *Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart: Referate der 15. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. bis 17. April 1993 in Bamberg*, Stuttgart: Franz Steiner 1994.
- Uwe Schultz (Hg.), »Mit dem Zehnten fing es an«. *Eine Kulturgeschichte der Steuer*, München: Beck 1986.
- Winfried Schulze, »Reichstage und Reichssteuern im späten 16. Jahrhundert«, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 2, 1975, S. 43–58.
- Winfried Schulze, »Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert«, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Der deutsche Bauernkrieg*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1975, S. 277–302.
- Winfried Schulze, *Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert, Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung*, München: Beck 1978.
- Winfried Schulze, »Die Erträge der Reichssteuern zwischen 1576 und 1606«, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 27, 1978, S. 169–185.
- Winfried Schulze (Hg.), *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1982.
- Winfried Schulze, »Oberdeutsche Untertanenrevolten zwischen 1580 und 1620. Reichssteuern und bäuerlicher Widerstand«, in: Peter Blickle (Hg.), *Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag am 23. Mai 1982, Bauer, Reich und Reformation*, Stuttgart: Ulmer 1982, S. 120–147.
- Winfried Schulze (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse, Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, Stuttgart: Klett-Cotta 1983.
- Winfried Schulze, »Geben Aufruhr und Aufstand Anlaß zu neuen heilsamen Gesetzen: Beobachtungen über die Wirkungen bäuerlichen Widerstands in der Frühen Neuzeit«, in: Winfried Schulze (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse, Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, Stuttgart: Klett-Cotta 1983, S. 261–285.
- Winfried Schulze, »Die Entwicklung des ›deutschen Bauernrechts‹ in der Frühen Neuzeit«, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 12, 1990, S. 127–163.

- Joseph A. Schumpeter, »La crise de l'État fiscal«, in: Joseph A. Schumpeter, *Impérialisme et classes sociales*, Paris: Éditions de Minuit 1984, S. 229–282.
- Andreas Schwennicke, »Ohne Steuer kein Staat«. *Zur Entwicklung und politischer Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs (1500–1800)*, Frankfurt a.M.: Klostermann 1996.
- James C. Scott, *Seeing like a State. How certain Schemes to improve the Human Condition have failed*, New Haven/London: Yale University Press 1998.
- James C. Scott, *La domination et les arts de la résistance. Fragments du discours subalterne*, Paris: Éditions Amsterdam 2008.
- James C. Scott, *The Art of not being governed. An Anarchist History of Upland Southeast Asia*, New Haven: Yale University Press 2009.
- Michael Sonenscher, *Work and Wages. Natural Law, Politics and the Eighteenth Century French Trades*, Cambridge: Cambridge University Press 1989.
- Alexis Spire, *Faibles et puissants face à l'impôt*, Paris: Raisons d'agir 2012.
- Dana Stefanova, »Zur Stellung der Untertanen in einer gutsherrlichen Gesellschaft in der frühen Neuzeit: die Herrschaft Frydlant, 1558–1750«, in: Markus Cerman/Hermann Zeithofler (Hg.), *Soziale Strukturen in Böhmen, ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und Gesellschaft in Gutsherrschaften, 16.–19. Jahrhundert*, München: Oldenbourg 2002, S. 206–227.
- Dana Stefanova, »Dorfgemeinde in der Gutsherrschaft, ein Beitrag zu Handlungsräumen der Gemeinde am Beispiel Nordböhmens«, in: Markus Cerman/Robert Luft (Hg.), *Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im »Alten Reich«, sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit*, München: Oldenbourg 2005, S. 235–255.
- Karl Stiegler, »Der Schönburgische Bauernkrieg, 1654–1684«, in: *Unsere Heimat*, April 1937.
- Barbara Stollberg-Rilinger, »Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags«, in: Johannes Kunisch (Hg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, Berlin: Duncker & Humblot 1997, S. 91–132.
- Barbara Stollberg-Rilinger, *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches*, Berlin: Duncker & Humblot 1999.
- Barbara Stollberg-Rilinger, »Was heißt landständige Repräsentation? Überlegungen zur argumentativen Verwendung eines politischen Begriffs«, in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit* 4, 2000, S. 120–135.
- Barbara Stollberg-Rilinger, »Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der Frühen Neuzeit«, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 28, 2001, S. 385–418.
- Barbara Stollberg-Rilinger, »Der Grafenstand in der Reichspublizistik«, in: Heide Wunder (Hg.), *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit: Geschlechter und Geschlecht*, Berlin: Duncker & Humblot 2002, S. 29–54.
- Barbara Stollberg-Rilinger, »Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte?«, in: Matthias Schnettger (Hg.), *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, Mainz: Philipp von Zabern 2002, S. 233–246.
- Barbara Stollberg-Rilinger, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806*, München: Beck 2006.

- Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reichs*, München: Beck 2008 (Barbara Stollberg-Rilinger, *Les vieux habits de l'empereur. Une histoire culturelle des institutions du Saint-Empire à l'époque moderne*, franz. Übers. v. Christophe Duhamelle, Paris: Éditions de la Maison des sciences de l'homme 2013).
- Barbara Stollberg-Rilinger, »Le rituel de l'investiture dans le Saint-Empire de l'époque moderne: histoire institutionnelle et pratiques symboliques«, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 56/2, 2009, S. 7–29.
- Barbara Stollberg-Rilinger, »Zur moralischen Ökonomie des Schenkens bei Hof (17.–18. Jahrhundert)«, in: Werner Paravicini (Hg.), *Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*, München: Oldenbourg 2010, S. 187–202.
- Barbara Stollberg-Rilinger, »Die Frühe Neuzeit – eine Epoche der Formalisierung?«, in: Andreas Höfele/Jan-Dirk Müller/Wulf Österreicher (Hg.), *Die Frühe Neuzeit. Revisionen einer Epoche*, Berlin/Boston: De Gruyter, 2013, S. 3–27.
- Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Erster Band. 1600–1800*, München: Beck 1988.
- Andreas Suter, »Troublen« im Fürstbistum Basel, 1726–1740. Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1985.
- Timothy Tackett, *Par la volonté du peuple. Comment les députés de 1789 sont devenus révolutionnaires*, Paris: Albin Michel 1997.
- Hans-Joachim Tesdorpf, *Die Fürstlich und Gräflich Schönburgische Gerichts-, Polizei- und Finanzverwaltung, 1740–1878*, Waldenburg: Kästner 1933.
- Edward Palmer Thompson, »The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century«, in: *Past & Present* 50, February 1971, S. 76–136.
- Edward Palmer Thompson, »Modes de domination et révolutions en Angleterre«, in: *Actes de la recherche en sciences sociales* 2/3, June 1976, S. 133–151.
- Edward Palmer Thompson, »Eighteenth-Century English Society: Class Struggle without Class?«, in: *Social History* 3/2, May 1978, S. 133–165.
- Edward Palmer Thompson, *Temps, discipline du travail et capitalisme industriel*, Paris: La Fabrique 2004.
- Charles Tilly, »Les origines du répertoire d'action collective contemporaine en France et en Grande-Bretagne«, in: *Vingtième Siècle. Revue d'histoire* 4, octobre 1984, S. 89–108.
- Charles Tilly, *La France contestée, de 1600 à nos jours*, Paris: Fayard 1986.
- Charles Tilly, *Contrainte et capital dans la formation de l'Europe, 990–1990*, Paris: Aubier 1992.
- Charles Tilly, »La guerre et la construction de l'État en tant que crime organisé«, in: *Politix* 13/49, 2000, S. 97–117 (franz. Übers. von »War Making and State Making as Organized Crime«, in: Peter Evans/Dietrich Rueschemeyer/Theda Skocpol (Hg.), *Bringing the State Back In*, Cambridge: Cambridge University Press 1985, S. 170–187).
- Werner Trossbach, »Bauernbewegungen in deutschen Kleinterritorien zwischen 1648 und 1789«, in: Winfried Schulze (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse, Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, Stuttgart: Klett-Cotta 1983, S. 233–260.

- Werner Trossbach, *Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg Gebiet, 1648–1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, Darmstadt: Hessische Historische Kommission 1985.
- Werner Trossbach, *Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien, 1648–1806*, Weingarten: Drumlin Verlag 1987.
- Werner Trossbach, »Bäuerlicher Widerstand in deutschen Kleinterritorien, zwischen Bauernkrieg und Französischer Revolution. Einige Bemerkungen zu Formen und Gegenständen«, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 35, 1987, S. 1–16.
- Werner Trossbach, »Die Reichsgerichte in der Sicht der bäuerlichen Untertanen«, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte, Stand der Forschung, Forschungsperspektiven*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1990, S. 129–143.
- Werner Trossbach, *Der Schatten der Aufklärung: Bauern, Bürger und Illuminaten in der Grafschaft Wied-Neuwied*, Fulda: Verlag der Buchhandlung Ulenspiegel 1991.
- Werner Trossbach, »Das ›ganze Haus‹ – Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft deutscher Territorien in der Frühen Neuzeit?«, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 129, 1993, S. 277–314.
- Werner Trossbach, »Raum, Zeit und Schrift. Dimensionen politisch-sozialen Handelns von Bauern in einigen Kleinterritorien (17. und 18. Jahrhundert)«, in: *Historische Zeitschrift*, 18, *Gutsherrschaft als soziales Modell: Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften*, 1995, S. 405–418.
- Annie Vallée, *Les systèmes fiscaux*, Paris: Seuil 2000.
- Paul Veyne, *Foucault, sa pensée, sa personne*, Paris: Albin Michel 2008.
- Hans Weigel, *Die Kriegsverfassung des alten deutschen Reiches von der Wormser Matrikel bis zur Auflösung*, Bamberg: W. Gärtners Buchdruckerei 1912.
- Max Weltin, »Der Begriff des Landes bei Otto Brunner und seine Rezeption durch die verfassungsgeschichtliche Forschung«, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 107, 1990, S. 339–376.
- Sigrid Westphal, »Revolution in Rudolstadt? Der Bulisiussche Landstreit im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts«, in: *Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte* 61, 2007, S. 131–156.
- Heinrich August Winkler, *Der lange Weg nach Westen: deutsche Geschichte 1806–1933*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2002.
- Aloys Winterling, *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung »absolutistischer« Hofhaltung*, Bonn: L. Röhrscheid 1986.
- Martin Wrede, *Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg*, Mainz: Philipp von Zabern 2004.
- Charles Wright, »Retour critique sur une catégorie de l'historiographie: les violences contre l'État. Corrèze, 1800–1860«, in: *Ruralia* 20, 2007, URL: <<https://journals.openedition.org/ruralia/1572>> (zuletzt abgerufen am 21.10.2025).
- Andreas Würzler, »Das Modernisierungspotential von Unruhen im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehung der politischen Öffentlichkeit in Deutschland und der Schweiz«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21/2, April-Juni 1995, S. 195–217.
- Andreas Würzler, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen: Bibliotheca academica 1995.

- Andreas Würgler, »Desideria und Landtagsordnungen: Kommunalen und landständischer Einfluß auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel, 1650–1800«, in: Peter Blickle (Hg.), *Gemeinde und Staat im Alten Europa*, München: Oldenbourg 1998, S. 150–207.
- Wolfgang Wüst (Hg.), *Reichskreis und Territorium. Die Herrschaft über die Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise*, Stuttgart: Thorbecke 2000.
- Hartmut Zwahr/Thomas Topfstedt/Günter Bentele (Hg.), *Leipzigs Messen 1497–1997. Gestaltwandel – Umbrüche – Neubeginn 1, 1497–1914*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1999.

Anhang

1. Währungen

- 1 Reichstaler (Rt., Rthlr.) = 24 Groschen (Gr.) = 288 Pfennige (Pfg., d.)
- 1 Reichstaler = 1,5 Gulden (fl.)
- 1 Gulden = 16 Groschen = 252 Pfennige
- 1 Gulden = 60 Kreuzer (Kr.)

2. Lehnshoheit und »Territorium«

2.1. Bei den Schwarzburgern

[Bildunterschrift] Nach: Anton Büsching, Neue Erdbeschreibung,... op. cit.; Hans Herz, Ständische Land- und Ausschußtage... op. cit.; L. W. H. Heydenreich, Historia des ehemals Gräflichen, nunmehr Fürstlichen Hauses Schwarzburg..., op. cit.; sowie Friedrich Gottlob Leonhardi, Erdbeschreibung..., op. cit.

Schwarzburg Rudolstadt Franckenhausen	Lehnshoheit
Obere Herrschaft	
Amt Rudolstadt; Stadt Rudolstadt, Teichel, 9 Dorfschaften.	Böhmen
Amt Könitz (Schloss); zahlreiche Kupfer- und Silberbergwerke, die ehemaliges Reichslehen waren.	Böhmen
Amt Blankenburg (oder Blankenrode); Stadt Blanckenburg (Schloss), 20 Dorfschaften	Reich
Amt Schwarzburg; Schloss Schwarzburg, Stadt Königsee, 53 Dorfschaften [Heydenreich] oder 34 [Büsching]	Reich
Amt Leutenberg; Stadt und Schloss Leutenberg; 29 Dorfschaften	Reich (hauptsächlich)
Herrschaft Ehrenstein; Burg Ehrenstein, 6 Dorfschaften.	Reich

Amt Paulinzella; 9 Dorfschaften	Sachsen-Gotha
Amt Ilm; Stadt Ilm, Schloß und Amt mit 7 Dorfschaften	Sachsen-Gotha
Vogtei Seebergen	Sachsen-Gotha
Untere Herrschaft	
Amt Franckenhausen; Stadt Franckenhausen, 9 Dorfschaften	Kursachsen
Wald Franckenhaußen	Reich
Amt Heeringen; Stadt Heringen, 2 Dorfschaften	Kursachsen
Amt Kelbra; Stadt Kelbra, 8 Dorfschaften	Kursachsen
Amt Arnburg (oder Arnberg), 4 Dorfschaften	Kursachsen
Herrschaft Wiehe	Kursachsen
Amt Straußberg; einige Dorfschaften	Mainz
Marktflecken Langewiesen	Mainz
Schlotheim	Kursachsen
Schwarzburg Sondershausen Arnstadt	
Obere Herrschaft	
Herrschaft Arnstadt; Städte Arnstadt und Plauen, 8 Dorfschaften	[nach Heydenreich: Sachsen-Weimar; nach Büsching: Reich]
Plauen	Sachsen-Weimar
Amt Gehren; Städte Gehren und Breitenbach, 9 Dorfschaften	Reich (hauptsächlich)
Hälfte des Thüringer Waldes	Reich
Amt Kefernburg (Käfernburg); 16 Dorfschaften	Sachsen-Weimar
Untere Herrschaft	
Untergleichen (Güntersleben, Ingersleben, Gülzenbrücken)	Sachsen-Gotha
Sondershausen; Schloss, Stadt und Amt, mit einigen Dorfschaften	Kursachsen und Mainz
Amt Klingen; eine Stadt, 2 Flecken, 12 Dorfschaften.	Kursachsen
Greussen	Kursachsen
Amt Ebeleben; 5 Dorfschaften	Kursachsen
3 Dorfschaften aus dem Amt Sondershausen und 2 Dorfschaften aus dem Gericht Sondershausen	Kursachsen
Amt Keula; einige Dorfschaften und die Burg Gärterode	Mainz
Scherenberg; Schloss und Dorf Almenhausen, Dorf Abts-Beßingen	Fulda
Ehrich	?
Amt Bodungen; 5 Dorfschaften	Kursachsen

Vogtei Haßleben; Dorfschaften Escherode, Bellstett, ¼ von Bennickstein	Sonnenlehen
Alersberg und Dorfschaft Geschwende	Hessen-Kassel

2.2. Bei den Schönburgern

Glauchau Waldenburg Lichtenstein Hartenstein <i>Ab 1700 auch: Stein</i>	Böhmische Reichsafterlehnsherrschaften
Remissau (Remse) Penig Rochsburg Wechselburg	Ordentliche kursächsische Lehen.

3. Chronologie der Beziehungen der drei Adelshäuser zu Kursachsen

S. nächste Seiten

	Reich	Kursachsen	Schwarzburg	Reuß	Schönburg
1673				Reichsgrafenstand	
1683	Belagerung Wiens durch die Türken			Leipziger Rezess über die Reichssteuern der drei Häuser	
1690				Primogenitur	Reichsgrafenstand
1697	Polnische Krone			Reichsfürstenstand	
1699				Erster Rezess mit Kursachsen	
1702				Zweiter Rezess mit Kursachsen	
1703				Aufstellung des ersten gemeinsamen Kontingents von Reuß und Schwarzburg	
1719				Dritter Rezess mit Kursachsen	
1731				Rezess mit Sachsen-Weimar	
1740	† Karl VI.				Rezess mit Kursachsen
1740–1748	Österreichischer Erbfolgekrieg				Versuch Kursachsens, die Lehnshoheit über die böhmischen Lehen zu erlangen
1754			Sitz und Stimme auf der Reichsfürstenbank		

(Fortsetzung)

	Reich	Kursachsen	Schwarzburg	Reuß	Schönburg
1778–1779	Bayerischer Erbfolgekrieg			Reichsfürstenstand (ältere Linie)	Bewaffnete Konfrontation zwischen Kursachsen, den Schönburgern und Böhmen. Die böhmischen Lehen kommen unter sächsische Lehns-hoheit.
1782					Schönburger contra Kursachsen vor dem Reichshofrat um Aner-kennung der ehemaligen böhmische Lehen als Reichsafterlehen.
1790				Reichsfürstenstand (jüngere Linie)	Otto Karl Friedrich wird Reichsfürst.

4. Vergleichende Chronologie der »Untertanenkonflikte«

Daten	Untertanen- konflikte	Sächsische Gerichte und Instanzen	Kaiserliche, Reichs- und böhmische Gerichte
1651– 1681	Schönburg: Städte und Dorfschaften gegen unangemessene Fron- dienste und gegen Reichssteuern	Oberhofgericht (OHG) Leipzig	Prager Lehnshof Wien Regensburg Reichskammergericht (RKG)
1680	Böhmen: großer Auf- stand der Bauern gegen die Frondienste		
1680– 1685	Untergreiz und Ober- greiz (Reuß): Bauern gegen die Reichssteuern, dann gegen die Fron- dienste		RKG Wien Prager Lehnshof
1714– 1715/ 1730	Obergreiz (Reuß): Bauern gegen die Reichssteuern und die Landessteuern		Prager Lehnshof Appellationsgericht im Prager Schloss Reichshofrat (RHR) (Kommission von Sachsen-Gotha)
1712– 1715	Kelbra & Heringen (Schwarzburg): Städte und Dorfschaften gegen die Reichssteuern	Amt Tennstedt (Kursachsen)	
1716– 1731	Bulisiusscher Landstreit (Schwarzburg): Städte und Dorfschaften gegen die Landes- und Reichs- steuern		RHR RKG
1740– 1742	Schönburg: Städte gegen die Landes- und Reichs- steuern	Amt Zwickau (Kursachsen) Landesregierung Dresden	
1770– 1778	Gera (Reuß): Ritterschaft und Städte gegen die Reichssteuern		RKG
1777– 1778	Schönburg: Städte und Dorfschaften gegen die Reichssteuern		RKG

(Fortsetzung)

Daten	Untertanen- konflikte	Sächsische Gerichte und Instanzen	Kaiserliche, Reichs- und böhmische Gerichte
1790– 1793	Kursachsen: Bauern gegen die Jagd- und Steuerprivilegien des Adels; Städte gegen die Reichssteuern Schönburg (Sächsische Lehensherrschaften) Reuß (Gera)	Appellationsgericht (ApG) Dresden	
1793– 1797	Schönburg: Stadt und Land gegen die Reichs- steuern	ApG Dresden	
1793– 1795	Franckenhausen (Schwarzburg): die Stadt gegen die Reichssteuern	?	
1796	Schleiz (Reuß): gegen die Reichssteuern		

Kartographischer Anhang



1 Karte der Reussischen Grafschaften im 18. Jahrhundert. Delineatio geographica territorii celsissimorum SRI comitum Ruthenorum de Plauen utriusque lineae senioris nempe ac Junioris partem Vogtlandiae olim ac hodie sic dictae constituentis, Homann Erben, 18. Jahrhundert, 50 x 65 cm, Bibliothèque Nationale de France, Cartes et Plans, Collection d'Anville.



2 Karte der Schönburgischen Herrschaften im 18. Jahrhundert. Accurate geographische delineation derer Graefflichen Schönburgischen Aemter Penig, Remissa, Rochsburg und Wechselburg nebst der Grafschaft Hartenstein so alle Chursächsische Lehn serner der Herrschaften und Aemter Glaucha, Lichtenstein, Stein und Waldenburg so Boehmisch Lehn und alle in der Bezirck des Amts Zwickau liegen, Pieter Schenk, 50,5 x 65 cm, Bibliothèque Nationale de France, Cartes et Plans, Collection d'Anville.

Die Schwarzburgischen Herrschaften im 18. Jahrhundert



3a Die Schwarzburgische Oberherrschaft (Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Arnstadt). Detail aus : *Landgraviatus Thuringiae juxta recentiss. status et praefecturas accuratissime divisus studio et impensis, Matthäus Seutter und Tobias Conrad Lotter, 50 x 65 cm, Bibliothèque Nationale de France, Cartes et Plans, Collection d'Anville.*



3b Die Schwarzburgische Unterherrschaft (Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Frankenhausen). Detail aus : *Landgraviatus Thuringiae juxta recentiss. status et praefecturas accuratissime divisus studio et impensis, Matthäus Seutter und Tobias Conrad Lotter, 50 x 65 cm, Bibliothèque Nationale de France, Cartes et Plans, Collection d'Anville.*

Ortsregister

- Arnsgrün (Reuß) 254, 262–264
Arnstadt (Schwarzburg) 78, 87, 107–109, 172, 420, 429
- Bernsdorf (Schönburg) 306, 330
Bernsgrün (Reuß) 249, 254f., 262–264
Berthelsdorf (Schönburg) 310
Blanckenburg (Schwarzburg) 121f., 134, 419
Böhmen 85, 105, 147, 153, 157, 162, 164, 176f., 179, 182f., 185, 191, 196, 203, 216, 376, 419, 423f.
Burgk (Reuß) 79, 110f., 113, 197f., 201f., 247
- Caselwitz (Reuß) 300
- Denneritz, [Dänheriz] (Schönburg) 309
Dietrich (Schönburg) 309
Dobia (Reuß) 254, 263, 267, 302f.
Dölau (Reuß) 111, 113, 203, 276, 309
Dresden (Kursachsen) 65f., 86, 88, 94, 96, 108, 117, 125, 170, 177, 211, 219–221, 252, 424f.
- Ebeleben (Schwarzburg) 87, 108f., 170–172, 205, 420
Ebersdorf (Reuß) 80, 84, 111, 113f., 214, 254
Ebersgrün (Reuß) 257, 263
- Falcken (Schönburg) 284, 310
Franckenhausen (Schwarzburg) 87, 107–109, 119, 122–125, 134–137, 171, 224–226, 241, 366–371, 389, 419f., 425, 429
Francken (Schönburg) 270
Frankfurt am Main 28, 36, 48, 84, 87–90, 93f., 97f., 230, 240, 258, 295f., 352
Freireuth (Reuß) [Freyreuth] 251, 253
Fröbersgrün (Reuß) 262f., 302
- Gera (Stadt und Herrschaftsgebiet, Reuß) 74–80, 88–90, 92f., 96–98, 110–113, 115, 163, 177, 180f., 199–201, 213–215, 217, 220f., 244, 254, 276, 285f., 321, 355f., 358, 377f., 424f.
Gerisau, *siehe Jerisau*
Glauchau (Stadt und Herrschaftsgebiet, Schönburg) 73, 96, 105f., 126, 132f., 165, 173f., 182, 192–194, 210f., 216–218, 249f., 271, 278, 282f., 308f., 311, 313, 317–322, 325f., 329, 331, 333, 336, 353, 360, 362, 373, 421
Gözenthal (Schönburg) 309
Greiz (Stadt und Herrschaftsgebiet, Reuß) 16, 46, 68, 70f., 73, 93, 97f., 110–112, 114f., 177, 197, 244, 249, 257, 264, 285, 316, 375
Greussen (Schwarzburg) 420
Grumbach (Schönburg) 310

- Hartenstein (Stadt und Herrschaftsgebiet, Schönbürg) 105, 132f., 174, 271, 282f., 312, 353, 421, 428
- Heringen (Stadt und Vogtei, Schwarzburg) 108, 124f., 137, 170f., 205–208, 210, 212, 278, 354, 420, 424
- Hernsdorf [Hernsdorff] (Schönbürg) 270, 310
- Höckendorf (Schönbürg) 309
- Hoelzel (Schönbürg) 310
- Hohndorf, [Hohndorff] (Schönbürg) 245, 248, 264, 299–302, 304, 310, 314f.
- Ilm (Schwarzburg) 122, 420
- Jerisau [Gerisau] (Schönbürg) 196, 310
- Kauriz (Schönbürg) 309
- Kelbra (Schwarzburg) 108, 137, 170f., 205–208, 210, 212, 278, 354, 420, 424
- Kleinbernsdorf (Schönbürg) 309
- Kleinchursdorf (Schönbürg) 321
- Kleinhohndorf (Reuß) 257
- Kleinreinsdorf (Reuß) 256
- Köstritz (Reuß) 75, 111, 115, 197, 200–202, 247
- Langenchursdorf (Schönbürg) 310
- Leipzig (Kursachsen) 18, 28, 46, 48, 63–65, 87f., 92–94, 96, 99, 107, 150, 158, 161f., 170, 194, 198, 217, 220f., 335, 349, 422, 424
- Lichtenstein (Stadt und Herrschaftsgebiet, Schönbürg) 63, 105, 132f., 174, 282f., 319, 324, 353, 373, 421, 428
- Lipprandis (Schönbürg) 310
- Lobenstein (Reuß) 75f., 80, 88, 93, 110f., 113f., 214f., 254
- Lobsdorf (Schönbürg) 309
- Merane, [Meerane] (Schönbürg) 216, 308f., 315, 319–321, 323
- Mülßen St. Jakob (Schönbürg) 310
- Mülßen St. Michael (Schönbürg) 310
- Mülßen St. Niklas (Schönbürg) 310
- Naitschau (Reuß) 47, 203, 252, 256–258, 263, 265f., 268, 279, 322, 376
- Niederlungwitz (Schönbürg) 309
- Niederrothenbach (Schönbürg) 310
- Niederschindmas [Niederschindmaas, Niederschimas] (Schönbürg) 309f.
- Nürnberg 64, 88, 90f., 94f., 97f., 110
- Obergreiz (Reuß) 75, 79, 111, 113–115, 199–204, 248, 253f., 263, 276, 299, 376, 424
- Obersächsischer Reichskreis 29, 51, 59, 61, 73, 99, 149, 179, 193, 212
- Paulinzella (Schwarzburg) 104, 121f., 420
- Pöllwitz (Reuß) 263, 301
- Prag (Böhmen) 28, 176f., 182f., 195, 201, 203, 219, 221, 263f., 316, 332, 375f., 424
- Preußen 52, 62, 179–182
- Regensburg 46, 48, 53f., 64f., 77f., 87–90, 93f., 96–98, 114, 119f., 183, 195, 316, 332, 424
- Reinholdshain, [Reinholdshayn] (Schönbürg) 271, 309, 330f.
- Rotenbach (Schönbürg) 271
- Rotenthal [Rothenthal] (Reuß) 111, 113, 197f., 201f., 247, 300
- Rudolstadt (Stadt, Herrschaftsgebiet und Vogtei, Schwarzburg) 16, 65–68, 70, 74, 76, 78, 84, 86f., 94–96, 98, 104, 107–109, 117–125, 134, 137, 162, 170, 181, 204–206, 209, 221, 235, 278f., 287, 336, 354, 365–370, 419, 429
- Sachsen-Gotha 160, 179, 203, 209, 420, 424
- Sachsen, Kurfürstentum 29, 31, 36, 38, 49, 61–67, 69f., 73, 84, 86, 97, 105, 122, 125, 142, 145, 147, 149–151, 153, 158, 160–185, 190, 192–194, 196f., 204–208, 210, 212f., 215f., 218–220, 226–228, 231f., 242f., 251, 277–280, 282, 285, 320, 338, 354, 361, 375, 379, 388, 390, 392, 420
- Sachsen-Weimar 168, 172, 204, 420, 422
- Sachswitz (Reuß) 304, 314
- Sankt Egidien (Schönbürg) 310

- Schleiz [Schleitz] (Reuß) 67, 74, 79, 83f., 89, 91, 110f., 113f., 197, 200, 214f., 244, 254, 276, 355f., 425
- Schluntzig [Schlunzig] (Schönburg) 310, 329
- Schönbörnchen (Schönburg) 309
- Schwaben (Schönburg) 26, 64, 270–272, 310, 312
- Seega (Schwarzburg) 135–137
- Seiferitz [Seyferitz, Seyfferitz, Seyfertitz] 271, 309
- Sondershausen (Schwarzburg) 65, 68, 76–79, 81, 85, 87f., 91, 94, 107–109, 162, 171, 201, 205, 207, 217, 278, 365, 420, 429
- Speyer 252, 312, 332, 334
- Stein (Schönburg) 59, 105, 132, 174, 421, 428
- Tennstedt (Schwarzburg) 205, 207f., 212, 354, 424
- Untergreiz (Reuß) 47, 79, 84, 88, 111–113, 179f., 198–201, 203, 244f., 248f., 251–263, 265f., 275f., 285, 293, 300f., 303–305, 314, 317, 331, 350, 376, 424
- Waldenburg (Schönburg) 63, 73, 83, 105f., 132f., 153, 165, 174, 210f., 267, 277, 282–284, 308f., 312, 421, 319f., 353, 362, 373, 428
- Wernsdorf (Schönburg) 310
- Wetzlar 52, 129, 153, 169, 209, 214–218, 221, 245, 316
- Wien 26–28, 31, 34, 50, 54, 65, 74–78, 80, 82, 87–98, 111, 115, 117, 125, 166, 174, 178, 180, 182, 195, 203, 207, 236, 255, 295f., 316, 332, 354, 356, 389, 422, 424
- Zeulenroda (Reuß) 266
- Zwickau (Sachsen) 182, 193, 210–212, 249, 278, 308, 424, 428

Namensregister

- Amelung, Justus Christian 92f., 95
- Bose, Christoph Dietrich 66
- Breuning, Johann Georg 93f., 97f.
- Breuyel, Martin 301f.
- Brunner, Johann Samuel 267, 78f., 83f.,
89, 91, 96, 114
- Cellarius, Christoph Julius 65f., 86
- Craußen, Georg 253
- Craußen, Hans 253
- Daßler, Paul 301
- Döhler, Johann Georg 88, 96
- Eichrodt, Johann 270, 273, 276, 352
- Facius, Johann Philipp 283
- Floß, Daniel 321f., 324, 326
- Freiesleben, Johann Friedrich 70, 74f., 77,
79, 89f., 94, 96f., 114f., 177, 181
- Frizsche, Adam 329
- Gräfen [Gräffen], Martin 272, 313
- Harscher, Johann Ludwig 94, 98
- Heckenberg, Dietrich Adolph 74–76, 80,
89f., 94, 96–98, 115, 181
- Heintz [Heinz, Heinsch, Heinze, Heintzen,
Heinzen], Georg 273f.
- Heintz [Heinz, Heinsch, Heinze, Heintzen,
Heinzen], Martin 329, 331, 333
- Henckel, Georg 302
- Henschel [Henschell, Heinschel], Martin
195, 251, 252f., 312, 315f., 329–336
- Hertel, Johann Gotthilf 308
- Herthel, Michael 303
- Heubel, Johann Michael 118–121
- Hirsch, Georg Adam 313, 321
- Hölzel, Johann 283f.
- Huffer, Hans 301
- Kain [Käin], George 271, 330, 332f.
- Keipf, Ludwig Johann 77, 88, 90, 93, 96–98,
115
- Kirsch, Christian Gottfried 216, 320, 323
- Koch, Andreas 300f.
- Kölbel, Thomas 304
- Kuhn, Georg 316
- Kühnel (Amtmann und Leutnant) 244–
246, 276, 314f.
- Kupffer, Georg 313
- Kutsch, Peter 272
- Lemmerhirdt, Friedrich Ernst 94–96
- Meurer, Ernst Friedrich 205, 207f., 278,
354
- Moser, Johann Jakob 5, 48, 50f., 53–56,
73f., 94, 152, 156–159, 196, 242, 286, 327,
349f., 364
- Müller, Friedrich 194, 274, 276, 278,
329
- Mürhard, Berthold 198f., 250, 252, 255,
275, 317

- Nagler, Johann Christian 206
 Nösel, Johann Michael 216, 320
- Orth, Johann Friedrich 193
 Oschmann, Johann Georg 252, 256–259, 261f., 265, 267, 322, 350
- Paßel, Georg Christoph von Rasewitz, genannt 198, 250–252, 275, 317
 Perthel, Martin 261, 305, 313
 Petermann [Petromann], Barthold 330
 Pflüger (Haus) 91, 94–96, 98, 110
 Pienßdorf [Peinßdorf, Peinßdorff, Pienstorff], Gregor 331–333, 335
 Praun, Daniel Hieronymus 75, 97f., 115, 205, 208, 354
- Rasewitz, Georg Christoph von, *siehe Paßel*
 Reuß, Heinrich III. Untergreiz 68, 76, 96f.
 Reuß, Henriette Amalie, geb. Friesen 201, 203, 252f., 255, 279, 336
 Reuß (Haus) 29, 31, 37, 47, 51, 59, 61, 63, 67f., 70, 73–80, 83f., 88–98, 101, 103, 108–116, 149, 162f., 165–168, 172, 176–183, 187, 191, 196–201, 203, 213–215, 219–221, 223, 238, 243f., 247–250, 253, 256, 262, 275f., 299, 313, 316, 321, 330, 333, 337, 350, 358, 361, 375f., 378, 389, 422–424f.
- Rhost von Eisenhard [Eÿßenhardt], Christian 89, 94, 98
 Romanus, Johann Philipp 193, 278
 Römer, Carl Heinrich 49, 62, 105, 108, 158, 164, 169, 171, 174f., 177, 183f., 195, 205, 218
- Schimmel, Hans 257f., 261
 Schönbürg, Albrecht Christian Ernst 180, 182, 217, 278
 Schönbürg, Gottfried Ernst 106, 270f., 274, 276
 Schönbürg, Otto Albrecht 270f.
 Schönbürg (Haus) 29, 31, 37, 51, 59, 61, 63f., 67, 73, 83, 96f., 101, 103, 105–108, 110, 115, 126, 129, 132f., 135, 149, 151, 153, 163–166, 168, 173–177, 180–184, 187, 193–196, 200, 210–212, 215f., 218f., 223, 238, 243f., 250f., 267, 275f., 278, 310, 318, 335, 341, 351, 361f., 371f., 378f., 389, 421–423
 Schwarzburg (Haus) 29, 31, 37, 51, 59, 61, 63, 65–68, 70, 74–81, 83–86, 89, 91, 94–96, 101, 103f., 107–109, 114f., 117–119, 121–123, 134, 149, 157, 160–162, 167–174, 176f., 179, 181–183, 187, 204–208, 212f., 217, 219, 221, 225, 235, 238, 278f., 287, 354, 365, 389, 419f., 422–425
- Seltmann, Peter 273
 Sennert, Christoph 283f.
 Seüdel, Matthes 302
 Seyfert, Christian Lobrecht 222f.
- Türschmann, Hans 313
- Watzdorff 254f.
 Weber, Christoph Ludwig 258, 261
 Weber, Georg 329
 Weber, Michael [Michel] 271, 274, 276, 313, 330–333
 Wündsch, Martin 312
- Zeuner, Johann Christoph 205–208, 278, 354
 Zwierlein, Christian Jakob 196, 217–219, 223, 318, 321f., 325f., 359f., 378